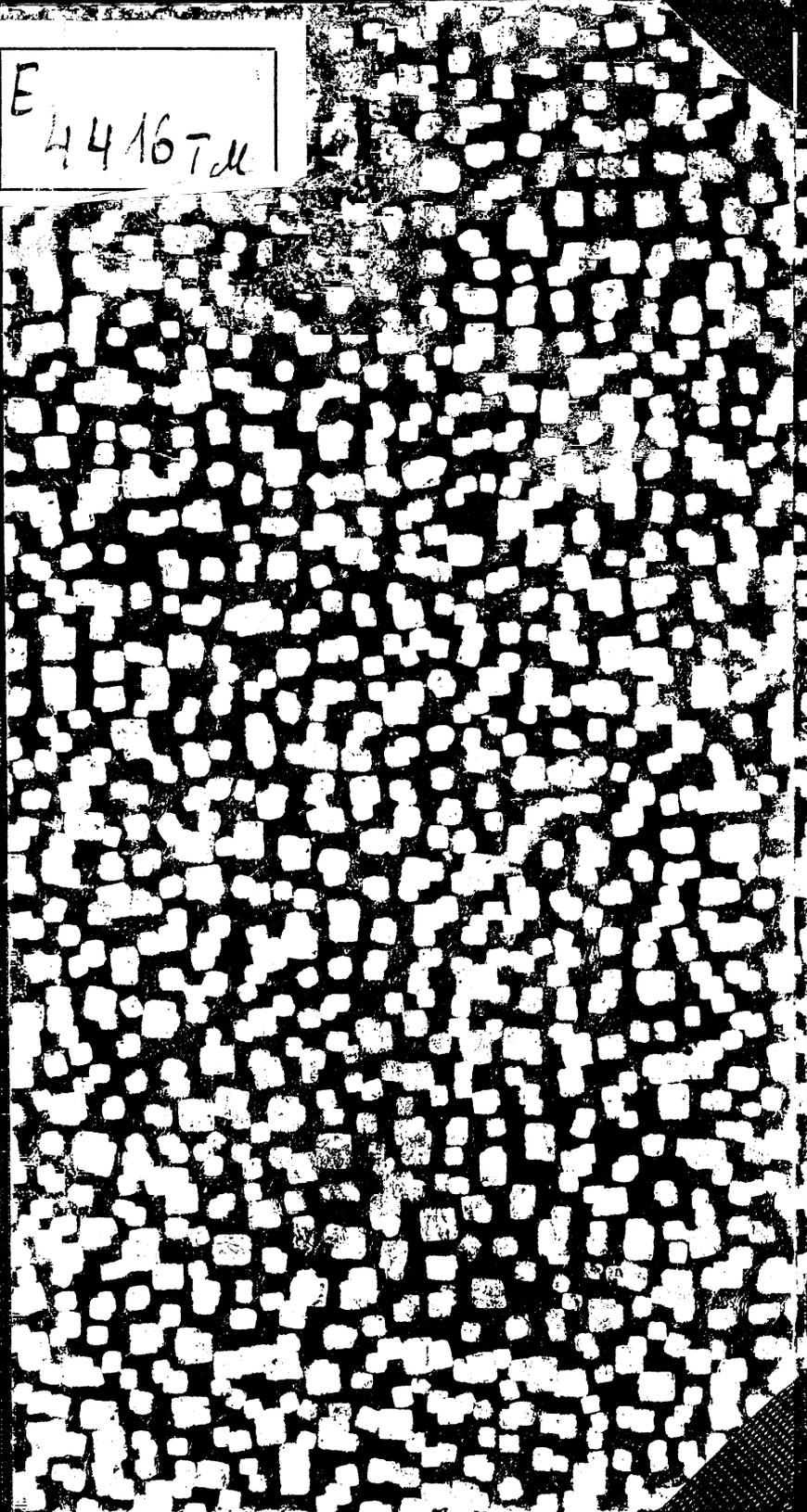


BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Gdańsku

E
44167d

Mer



Zd 14



HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1883.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1884.



E 4416 I M

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND IV.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1884.

1937:756

A0246



42783

1801

Zd 14







N. Pauli.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1883.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1884.

1937:756

Zd 14

INHALT.



	Seite
I. Zum Andenken an Reinhold Pauli. Von Prof. L. Weiland in Göttingen.	3
II. Lübeck's messingene Grabplatten aus dem XIV. Jahrhundert. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	13
III. Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft. Von Archivar Dr. W. von Bippen in Bremen	45
IV. Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältniss zu dem von Lübeck. Von Prof. F. Frensdorff in Göttingen	89
V. Die preussisch-englischen Beziehungen der Hanse 1375—1408. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg.	113
VI. Die Anfänge der Stadt Kiel. Von Dr. A. Wetzel in Kiel	141
VII. Kleinere Mittheilungen.	
I. Zu den beiden ältesten hansischen Recessen. Von Prof. F. Frensdorff	155
II. Die Hanse und Nowgorod. Von Archivar Dr. K. Höhlbaum in Köln	162
III. Ein Hamburgischer Waaren- und Wechsel-Preiscourant aus dem XVI. Jahrhundert. Von Richard Ehrenberg in Hamburg	165
IV. Die Hansestädte und der preussisch-französische Vertrag vom 5. August 1796. Von Dr. Adolf Wohlwill in Hamburg	171
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 13. Stück.	
I. Zwölfter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Mitglieder-Verzeichniss	IX
Inhaltsverzeichniss. Von Dr. K. Koppmann	XVIII



I.
ZUM ANDENKEN
AN
REINHOLD PAULI.

VORTRAG
GEHALTEN
AUF DER VERSAMMLUNG ZU KIEL.
VON
LUDWIG WEILAND.

Wie lebhaft steht mir heute der sonnige Pfingsttag verflissenen Jahres vor Augen: wie wir Göttinger Hanseaten nach Norden zur alten Welfenstadt Hannover fuhren, wie wir in ernstem und heiterem Zwiegespräche die Wegstunden kürzten, unter uns einer, der durch zündende Gedanken, durch treffende Scherze alle Anderen anregte und erfrischte. Und acht Tage später fuhren wir desselben Weges, um ihn in seiner Vaterstadt auf dem letzten Gange zu begleiten, den Jeder gehen muss und von dem keine Wiederkehr ist¹⁾. Wem, der Reinhold Pauli in Hannover auch nur von ferne gesehen, und seiner an Alle oder Mehrere gerichteten Rede gelauscht hat, zittert nicht heute gerade der Schmerz in der Seele nach, wenn er des jähen Verlustes gedenkt, den die Wissenschaft, der Verein, die Freunde durch einen Tod erlitten, heute, wo der Hansische Geschichtsverein zum ersten Male den thatkräftigen, arbeitsfrohen Genossen entbehren muss.

Was der Kreis älterer und jüngerer Freunde an ihm, dem Manne von festem Charakter und warmer Empfindung verloren, ziemt sich nicht auf den offenen Markt zu tragen.

Für die Wissenschaft ist sein Verlust fast unersetzlich. Er nahm hier eine eigenartige, einzige Stellung ein, welche mit seinem Lebensgange seit lange auf's engste verknüpft war. In jungen Jahren nach England gekommen, hat er das Leben des Volkes, die Zustände des Landes und die Einrichtungen des Staates im Verkehr mit den verschiedensten Lebens- und Berufskreisen nicht nur aus eigener Anschauung kennen, sondern auch historisch zu verstehen gelernt. Ausgerüstet mit umfassendem historischen und philologischen Wissen, als Jünger Ranke's geschult in der historischen Forschungsmethode, versenkte er sich früh-

¹⁾ Pauli wurde geboren 25. März 1823 zu Berlin und starb 3. Juni 1882 zu Bremen.

zeitig in das Studium der Geschichte des englischen Volkes und Staates. Er zog, im Wetteifer mit englischen Gelehrten, tiefer greifend und umfassenderen Blickes als diese, die ungehobenen Quellenschatze zur Geschichte Englands aus Bibliotheken und Archiven an's Licht. Aber am blossen Sammeln fand seine schöpferische Gestaltungskraft, seine köstliche Gabe leichter und lichtvoller Darstellung kein Genüge; bald trieb es ihn, die englische Geschichte den neuen Anforderungen der Wissenschaft entsprechend in künstlerischer Form den Deutschen vorzuführen. — Werke unvergänglichen Werthes sind aus dieser Thätigkeit in schneller Folge hervorgegangen. In dem Buche über König Aelfred zeichnet er das Bild des alten westsächsischen Volkskönigs zuerst befreit von den üppigen Ranken, mit welchen die Sage seine Gestalt umspinnen, in seiner wahren einfachen Grösse und idealen Schönheit. Die englische Geschichte von dem ersten Plantagenet bis zum Ausgange des Mittelalters legt zum ersten Male das feste Fundament zur Kenntniss eines der hervorragendsten Culturvölker in einer der wichtigsten Perioden seiner Entwicklung. Hier schildert er mit weitem historischem Blicke die Beziehungen Englands zu den anderen Staaten und Völkern des Abendlandes; hier geht er mit Liebe und Verständniss der Entstehung und ersten Entfaltung der englischen Staatsverfassung nach. — Der neuesten Geschichte Englands gehört das letzte grössere Werk an, das ihm zu vollenden vergönnt war: die englische Geschichte von 1814—1852, eine für einen Ausländer ungemein schwierige Aufgabe, die aber vielleicht nur ein Ausländer, ein Deutscher, der dem englischen Parteileben ferne stand, der aber mit der genauen Kenntniss englischen Lebens und englischer Vergangenheit zugleich das congeniale Wesen der Stammesverwandtschaft verband, so zu lösen vermochte, wie sie hier gelöst ist.

Wie er von der Erforschung des englischen Mittelalters allmählig weiter vorschritt, wie er dadurch einen sicheren Massstab gewann zur Beurtheilung der so vielgestaltigen Erscheinungen der neueren englischen Geschichte, so verstand er es auch, die Ereignisse und Zustände der Vergangenheit in retrospectiver Betrachtung aus denen der Gegenwart zu erläutern; ihm beruhte, wie er das einmal in der Vorrede zu den so anmuthenden cultur-

geschichtlichen Bildern aus Alt-England ausspricht, der Werth seiner Studien auch darin, dass die Bedeutung der von ihm behandelten Gegenstände nicht nur antiquarisch an der Vergangenheit haften, sondern vielmehr im Lichte der Gegenwart erst zu einer bleibenden werde.

Und wie er die ganze Geschichte des englischen Volkes von seiner angelsächsischen Urzeit an bis zur Gegenwart zu seinem Arbeitsfelde erkoren, so strebte er auch mit Erfolg danach, das ganze Leben dieses Volkes zu erfassen. Nicht nur von Kriegen, Staatsactionen und Verfassungskämpfen ist in seinen Werken die Rede: den innigen Wechselbeziehungen zwischen dem politischen Leben und den geistigen Strömungen, wie sie sich in den jeweiligen Zuständen der Kirche und der Literatur offenbaren, ging er mit feinem Sinne nach; für die wirthschaftlichen Grundbedingungen des Volks- und Staatslebens hatte er offenes Auge und eindringendes Verständniss. In meisterhafter Weise, mit glücklicher Combinationsgabe verstand er es, die leider ja in unseren mittelalterlichen Quellen so spärlich gesäten Angaben über Literatur, Kunst und Volkswirtschaft in die Kette der reichlicher fliessenden Ueberlieferung der politischen Geschichte einzuschalten, aus zerstreuten Einzelnotizen ein farbenreiches culturhistorisches Bild zu gestalten.

So behauptete er ein Menschenalter hindurch die Stellung eines Vermittlers deutscher und englischer historischer Forschung, eine Stellung von eigenartiger Bedeutung in der deutschen Gelehrtenwelt, die ihn ganz besonders auch befähigte, den Bestrebungen des Hansischen Geschichtsvereins weitgestreckte Ziele zu setzen. Den Deutschen musste bei seinen Studien in England und für englische Geschichte jede Nachricht anziehen, welche Kunde gibt von den uralten friedlichen Beziehungen der beiden stammverwandten Völker; für den Sohn der Hansestadt Bremen musste das Aufspüren und Verfolgen dieser Beziehungen noch besonderen Reiz besitzen. Schon frühzeitig stand er über diese Dinge mit Lappenberg in Briefwechsel: vor Allem nachdem seinem Forschungseifer die Entdeckung jener grossen Urkundenmasse im Archiv des Tower gelungen war, die über die commerciellen Verbindungen der Hansestädte mit England ein helles bis dahin ungeahntes Licht verbreitet, deren zum Theil noch von ihm selbst her-

rührende Abschriften einen werthvollen Bestandtheil des hansischen Urkundenbuches bilden. Wie mussten ihn die Verhandlungen im Innersten erfassen über den Verkauf des alten Stahlhofes in London, zu dessen altersgrauen Mauern er oftmals emporgeblickt, aus dessen enger, mit dem Reichsadler geschmückter Pforte ihm die Gestalten der Arnold von Köln und Thedmar von Bremen, eine ganze Welt hansischer Vorfahren entgegentrat? Dem ehrwürdigen Ueberreste hansischer Vergangenheit in der englischen Kaufstadt ist denn auch der erste öffentliche Vortrag gewidmet, den Pauli nach der Rückkehr in's Vaterland gehalten, im Jahre 1856, nicht weit von der grossen niederrheinischen Hansestadt, deren Bürger die Begründer des Londoner Hauses gewesen sind. Auch später ist er noch gerne wieder in dem alten Hause eingekehrt, wie seine Aufsätze in den hansischen Geschichtsblättern darthun; sei es, dass er den ersten Regungen der neuen Lehre Luther's bei den Stahlhofgenossen nachforscht, ihre Verfolgungen durch das Ketzergericht Heinrich's VIII. darlegt, sei es, dass er dem Vorkommen und der Bedeutung des merkwürdigen Wortes seinen Scharfsinn zuwendet.

Und nicht nur der Verbindung der westlichsten Hansen mit England hat er frühe seine Aufmerksamkeit gewidmet: ein Aufsatz in den 1860 erschienenen Bildern führt uns ein in die wechselvollen Beziehungen der Osterlinge zu dem Inselreiche, schildert den Kampf der preussischen Städte und ihres Landesherrn, des Hochmeisters, mit den englischen merchant adventurers um Aufrechterhaltung des althansischen protectionistischen Systems.

So war Pauli durch seine früheren Studien in ganz hervorragender Weise berufen, dem neubegründeten Hansischen Geschichtsverein ein überaus werthvolles Mitglied zu sein. Mit dem ganzen lebhaften Enthusiasmus, der ihn erfasste, wenn es galt, ein wirklich wissenschaftliches Unternehmen zu fördern, schloss er sich dem Vereine an. Seit der zweiten Jahresversammlung in Lübeck fehlte er auf keiner Tagfahrt, ausser 1875 in Hamburg. Auch an der Begründung des niederdeutschen Sprachvereins hat er Antheil genommen. Nach dem Tode des unvergesslichen ersten Vorsitzenden trat er 1879 in den Vorstand ein, zugleich als Mitglied der Redactionscommission der Geschichtsblätter. Wie rege er sich an dem Leben und Streben des

Vereins betheiligte, davon geben seine grösseren und kleineren Aufsätze in den Geschichtsblättern Zeugniß; kaum einige Jahrgänge unserer Zeitschrift entbehren seines Namens. Die Aufsätze sind zum Theil Um- und Ausarbeitungen der Vorträge, durch welche er auf den Pfingstversammlungen die Hörer fesselte und anregte. Den Theilnehmern der Versammlungen zu Lübeck 1872, zu Bremen, Göttingen, Hildesheim und Danzig wird sein mündlicher Vortrag in dauerndem Andenken stehen. Lag ihm in Hildesheim die traurige Pflicht ob, Wilhelm Mantels tiefempfundene Worte der Erinnerung nachzurufen, so zeigen die anderen Vorträge, sowie auch seine sonstigen Aufsätze in der Zeitschrift allerdings den gemeinsamen Familienzug, dass sie vorwiegend auf Grund englischen, zum Theil seither unbekanntem Quellenmaterials Beziehungen der Hansa oder einzelner Glieder derselben zu England erörtern. Aber in ihnen offenbart sich auch stets die grosse Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Interessen und Anschauungen des Verfassers, seine Meisterschaft auch geringe, unbedeutend scheinende Züge und bruchstückartige Ueberlieferung in den allgemeinen historischen Zusammenhang zu setzen, sie zu einem nutzbaren Gliede in unserer Erkenntniß hansischer Vergangenheit zu erheben. Mag er mit philologischer Akribie den Ursprung und die Bedeutung des Wortes Hansa in England darlegen, oder uns die englischen Inquisitionsbeamten auf der Suche nach Schriften Luther's im Stahlhofe vorführen, oder den Grafen Derby, den späteren König Heinrich IV., auf seiner Preussenfahrt begleiten, mag er in die eigenthümlichen Beziehungen des Earls von Bothwell zu hansischen Schiffsherren eindringen, oder die jungfräuliche Königin in ihrer ganzen selbstbewussten Majestät dem polnischen Gesandten gegenüberstellen, der in unpassender Weise für die Stadt Danzig plaidirt hat — immer haben wir das sichere Gefühl, dass er aus der vollsten Kenntniß der grossen historischen Zusammenhänge spricht. Die Gestalten, die Ereignisse, die er vorführt, verschwimmen nicht wie Schemen im Nebel; sie heben sich wie Realitäten vom realen historischen Hintergrunde ab. Selbst so eintöniger Musik, wie den Mirakeln des hl. Thomas von Canterbury, weiss er anziehende Züge zur Handelsgeschichte abzulauschen. Der ansprechendste seiner Aufsätze ist ohne Zweifel der über die Haltung der Hansestädte in

den Rosenkriegen, durch die Weite der Gesichtspunkte, sowie durch die lichtvolle Klarheit, in welche der Antheil der Hansa an den welthistorischen Kämpfen von York und Lancaster gesetzt ist.

Auch an der so hochinteressanten handelspolitischen poetischen Flugschrift, dem Libell of English policy, darf nicht vorübergegangen werden, durch deren kritische und commentirte Ausgabe Pauli zusammen mit Professor Hertzberg die Theilnehmer an der Göttinger Pfingstversammlung im Jahre 1878 erfreute.

Und wie er selbst dem Hansischen Geschichtsverein ein warmes Herz entgegenbrachte, so wusste er auch Andere für die Bestrebungen des Vereins zu werben und zu erwärmen. Mancher gewiss verdankt ihm die Anregung sich dem Vereine anzuschliessen; in mehreren hat seine Persönlichkeit, sein Auftreten auf den Versammlungen die Liebe zum Vereine gefestigt, den Entschluss gereift zu eigener Thätigkeit für seine Zwecke.

Wem, der ihn auf einer unserer Versammlungen gesehen, steht nicht heute sein Bild lebhaft vor Augen? Nicht Allen mag er beim ersten Begegnen den wohlthuenden Eindruck gemacht haben, der sich bei näherer Bekanntschaft unzweifelhaft bei Jedem einstellte. Er liebte es wohl, seine eigenen Wege zu gehen, nicht mit der Masse zu schwimmen. Wie seine Vaterstadt Bremen sich ehemals schwer in die hansische Zucht fügte, so auch er schwer in den Zwang conventioneller Redensarten und Discussionen. Was aber seinem Wesen und dem Verkehre mit ihm so grossen Reiz verlieh, das war die natürliche Unmittelbarkeit und Lebhaftigkeit seines Empfindens, die Blitzesschnelle, mit der er jedem Gesprächsstoffe ernster oder heiterer Art eigenthümliche Gesichtspunkte und Seiten abgewann. Von allen Beziehungen des Menschenlebens wurde er warm angeregt und theilte diese Anregung in gedankenvoller und geistsprühender Rede der Umgebung mit, einer Rede, die wohl sprunghaft von einem Gegenstande zum andern schweifte, jetzt in gehaltenerem Tone dahinfloss, jetzt von einem treffenden, vielleicht plattdeutschen Scherzworte, von einem homerischen Gelächter unterbrochen wurde — bei der aber Jeder die Ueberzeugung gewann, dass der Sprecher in jedem Augenblicke er selbst sei, dass er in jedem Augenblicke seiner Empfindung den wahrhaftigen Ausdruck verlieh.

Und diese oberste Tugend des Geschichtsforschers, die Wahrhaftigkeit, sie war in der That die schönste, welche Reinhold Pauli in seinem ganzen Denken und Schaffen zierte. Sie hat ihn mit der Ueberzeugungstreue erfüllt, welche nicht wankte vor den äusseren Stürmen des Lebens, und welche ihn nach langjährigem Wirken im Süden unseres Vaterlandes wieder nach dem Norden, in das Hansagebiet geführt hat.

So steht er vor uns, ein Gelehrter von seltenem Forschungstrieb, von seltener Gestaltungskraft, ein Gelehrter, der sich nicht abkehrte von den lebendigen, lebenspendenden Kräften der Gegenwart, ein ganzer, ein wahrhaftiger Mann in Wort und That. Ehre seinem Andenken!

II.

LÜBECK'S
MESSINGENE GRABPLATTEN

AUS DEM

VIERZEHNTEM JAHRHUNDERT.

VON

WILHELM BREHMER.

Als in der Mitte dieses Jahrhunderts die aus dem Mittelalter stammenden messingenen Grabplatten die Aufmerksamkeit der Kunsthistoriker auf sich zogen, ward durch eine von dem Archivar Lisch gefertigte, im deutschen Kunstblatt¹⁾ veröffentlichte Zusammenstellung dargethan, dass an keinem anderen Orte dieselben so vielfach zum Schmuck der Gräber verwandt worden sind, als in Lübeck. Hieran knüpfte sich alsbald eine Erörterung darüber, ob sie in Lübeck oder im Auslande angefertigt seien. Zu einem endgültigen Abschluss ist diese Frage bisher nicht gelangt, auch konnte ein sicheres Resultat schon deshalb nicht gewonnen werden, weil bei den Untersuchungen ausser Acht gelassen ward, dass jene Grabplatten, selbst wenn die in der Renaissancezeit entstandenen unberücksichtigt bleiben, sich auf zwei Jahrhunderte vertheilen und dass in diesem langen Zeitraume mannigfache Aenderungen in Bezug auf Herstellungsart und Herstellungsort eingetreten sein werden, oder doch eingetreten sein können. Ueberdiess lassen sich für die in Lübeck erhaltenen oder als früher vorhanden beglaubigten Platten zwei durch eine Zwischenzeit von achtzig Jahren unterbrochene Perioden feststellen, von denen die eine ungefähr von 1330—1380, die andere ungefähr von 1460 bis zur Reformationszeit reicht.

Den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung bilden nur die aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden Platten, da bis jetzt nur für diese eine Vergleichung mit den an anderen Orten vorhandenen, der gleichen Zeit angehörigen Platten möglich, auch nur für diese das Land, in dem sie gefertigt wurden, nachweisbar ist.

Von dreizehn messingenen Grabplatten, mit denen während

1) Deutsches Kunstblatt, 3. Jahrgang, S. 366 ff.

des vierzehnten Jahrhunderts in Lübeckischen Kirchen Grabstellen belegt sind, hat sich eine Kunde erhalten, auch wird deren Zahl in Wirklichkeit kaum eine grössere gewesen sein. Von diesen befanden sich in der Marienkirche fünf, in der Jacobikirche zwei, in der Petrikerche eine, im Dom vier und in der Kirche des Burgklosters eine. Elf derselben waren noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorhanden, seitdem sind sechs zerstört, so dass nur fünf der Gegenwart verblieben sind.

Diese sämmtliche Platten sind aus vielen einzelnen Stücken zusammengesetzt, die stumpf aneinandergesetzt und durch Niete auf der Unterlage befestigt sind. Die letztere besteht aus einem grossen Kalksteine, dem eigentlichen Leichensteine, der in den Kalkschichten Gotlands gebrochen ist.

Von den in Lübeck erhaltenen messingenen Grabplatten liegt die älteste im Chor der Domkirche auf dem Grabe des Bischofs Heinrich von Bockholt. In ihrer Mitte ist in einem langgestreckten Rechteck ein rautenförmiges Teppichmuster dargestellt, das durch heraldische Lilien geschmückt ist. Auf ihm ruht, wie es scheint durch Dübel befestigt, die lebensgrosse in voller Rundung aus Bronze gegossene Figur des Bischofs. An den beiden Langseiten ist der Teppich von einem thurm förmigen nach oben in einen gothischen Giebel auslaufenden Aufbau umgeben. In dem unteren Theile des letzteren sind zwei übereinandergestellte gleich hohe Nischen angebracht, in deren jeder sich die Gestalt eines Engels befindet. Diese, bekleidet mit faltigen Gewändern, die bis über die Füsse hinabfallen, wenden ihr Gesicht dem Bischof zu; die beiden unteren tragen in ihren Händen Lichter, die oberen schwingen ein Rauchfass. Oberhalb des Teppichs sind die beiden Giebelspitzen durch eine 0,10 Meter hohe Gallerie, die aus kleinen spitzbogig abgeschlossenen Nischen gebildet wird, mit einander verbunden. Um die ganze Platte zieht sich in doppelter Reihe eine Inschrift hin, deren Buchstaben, nach innen Majuskel, nach aussen Minuskel, dem Rande zugewandt sind. Der Wortlaut der inneren Inschrift ist der folgende:

Anno Domini MCCCXLI kalendis Marcii obiit dominus Hinricus cognominatus de Bocholt huius ecclesie episcopus duodecimus. Orate pro eo dominum Jesum Christum. (Letztere beiden Worte in der üblichen Abbreviatur.)

Die äussere Inschrift lautet:

Iste fuit magister in artibus et in medicina deinde huius ecclesie decanus postea prepositus ad ultimum episcopus, qui fecit construi hunc chorum et instauravit tres prebendas et sex vicarias in ista ecclesia multisque redditibus et bonis ditavit eandem, quam etiam in episcopatu rexit fere viginti quatuor annis.

Unterbrochen wird die Inschrift an den vier äusseren Ecken durch die in vierpassähnlichen Feldern angegrachten Symbole der Evangelisten, an jeder Langseite durch zwei runde Schilder und an den beiden kürzeren Seiten durch ein rundes Schild. Von diesen enthalten die drei unteren das Wappen des Bischofs (einen dreigetheilten Strahl), die drei oberen einen mit Pfauenfedern geschmückten Helm, dessen zwei Schirme gleichfalls das Wappen des Bischofs zeigen.

Die Platte, welche 2,75 Meter breit und 1,32 Meter hoch ist, besteht aus dreissig einzelnen Theilen. Von diesen haben einzelne eine sehr geringe Grösse, so bestehen die runden Schilde sämtlich aus selbstständigen Stücken.

Unweit von dieser Platte liegt in einer nach Norden an den Chor der Domkirche angebauten Capelle eine andere, die als Schmuck der Grabstellen der Lübeckischen Bischöfe Burchard von Serken (1276—1318) und Johann von Mul (1341—1350) dient¹⁾. Ihre räumliche Ausdehnung ist eine weit beträchtlichere, da sie 3,64 Meter hoch und 1,89 Meter breit ist. Sie ist aus achtzehn einzelnen Theilen zusammengesetzt, die sämtlich ungefähr von der gleichen Grösse sind. In ihrer Mitte sind zwei 0,56 Meter breite von einem schmalen Blätterfries umrahmte Nischen angebracht. Diese sind an der Rückseite nicht geschlossen, gewähren vielmehr einen Durchblick auf den Hintergrund der ganzen Tafel, der durch verschiedengestaltete, von dreipassähnlichen Feldern umschlossene Greife und durch zwischen den Feldern flatternde Schmetterlinge verziert ist. In den beiden Nischen sind die Bischöfe in etwas über Lebensgrösse (1,90 Meter) stehend dargestellt. Ihre rechte mit dem Fischerringe geschmückte Hand ist vor der Brust mit der Innenseite dem Körper zugewandt, die Schwurfinger sind wie zur Leistung eines Gelöbnisses

¹⁾ Eine Abbildung der Platte findet sich in den Denkmälern bildender Kunst in Lübeck, herausgegeben von C. J. Milde, Heft 1, Tafel 1—4.

erhoben, ihre Linke hält den Krummstab. Beide Hände sind mit Handschuhen bekleidet. Ihr Haupt deckt eine niedrige, reich verzierte Mitra. Die durch einfache Umrisslinien dargestellten Gesichter werden durch langes lockiges Haar umrahmt. Auf ihnen ist deutlich ein kleiner Schnurrbart erkennbar, auch ist ein das ganze Kinn bedeckender abrasirter Bart durch eingravirte Punkte zur Erscheinung gebracht. Die in reichen Falten niederfallenden Gewänder bestehen aus einem einfachen nicht gemusterten Stoff, der an den Rändern durch eine breite Borte eingefasst ist. Zwischen den Füßen, die von prächtig gestickten Schuhen bedeckt sind, winden sich mit langen Schweifen und Flügeln versehene Fabelgestalten, von denen die einen Frauenköpfe, die anderen Thierköpfe aufweisen. Durch ein Tabernakelwerk sind die beiden Nischen von einander getrennt und an ihren Seiten eingefasst. Jede seiner drei Abtheilungen läuft in eine mit vielen kleinen Giebeln und Fialen verzierte thurmformige Spitze aus. In ihren unteren Theilen wird durch horizontal verlaufende, durch Querfugen mit einander verbundene Striche angedeutet, dass der Grund aus Mauerwerk besteht. In dieses sind übereinander je fünf kleine Doppelnischen eingefügt, die nach oben durch stets in abweichender Gestalt gebildete Rosen und durch mit Krappen und Kreuzblume geschmückte Wimperge abgeschlossen sind. An den beiden Seiten sind in der obersten Doppelnische nach links die Heiligen Antonius und Nicolaus, nach rechts Johannes der Täufer und die heilige Catharine dargestellt, in allen übrigen befinden sich nebeneinander die Figur eines Apostels oder Heiligen und die eines Propheten, der in seinen Händen die Gesetzesrolle trägt und zumeist durch eine spitze Mütze gekennzeichnet ist. Unterhalb der vierten Doppelnische ist in jeder Abtheilung eine von einem viereckigen Rahmen eingeschlossene kleine Doppelnische eingefügt, in der an den beiden Seiten Heilige, in der Mitte zwei Propheten sitzend abgebildet sind. Zwischen dem Tabernakel sind unmittelbar über den beiden Nischen zwei reichverzierte aus fünf nebeneinanderliegenden Abtheilungen gebildete Giebel angebracht. Diese bestehen aus zwei Stockwerken und sind nach oben durch eine grössere Zahl von Thürmchen und Fialen gekrönt. Im unteren Stockwerk stehen nach aussen zwei musicirende Engel, auf diese folgen nach innen zwei Heilige, die in einem

Tuche die Seelen der verstorbenen Bischöfe in der Gestalt kleiner Kinder zu dem im oberen Stockwerk thronenden Heilande emporheben. Dieser ist umgeben von vier Engeln, von denen die nach aussen gestellten Lichter tragen, die ihm zunächst stehenden Weihrauchfässer schwingen. Auf einem am Fuss der Tafel horizontal verlaufenden Fries sind in sechs Vierecken Jünglinge und Jungfrauen angebracht, die sich an irdischen Vergnügungen erheitern. Zwischen ihnen sind Ereignisse aus dem Leben zweier Heiligen dargestellt. Von diesen ist der eine der heilige Dunstan, von dem vorgeführt wird, wie er seinen Eltern verkündet und wie er getauft wird, wie er den Teufel mit einer Zange zwickt und wie er, nachdem er zum Bischofe geweiht ist, einen Kranken und Lahmen heilt. Auf dem anderen Bilde übt ein Heiliger, dessen Persönlichkeit bisher nicht festgestellt werden konnte, Handlungen der Mildthätigkeit in einem Hospital, er wird zum Bischof geweiht, schützt durch sein Einwirken ein dem Verbrennen ausgesetztes Kind, bewahrt drei Schlafende vor einem ihnen drohenden Ueberfall, tauft drei Heiden, rettet einen in's Wasser Gestürzten und verrichtet ein Wunder beim Messopfer. Der innere Theil der Tafel ist umgeben von einer in Majuskeln ausgeführten Inschrift. Diese und die nach aussen den Abschluss bildende Einfassung werden in den vier Ecken durch die Symbole der vier Evangelisten und in der Mitte eines jeden Seitenrandes durch einen in einem Schilde stehenden Engel, der in jeder Hand eine Krone trägt, unterbrochen.

Die Inschrift lautet:

Anno Domini millesimo tricentesimo decimo septimo tercia decima die mensis Marcii obiit venerabilis pater dominus Burchardus de Serken huius ecclesie episcopus cuius anima requiescat in pace. Amen. — Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo iubileo decimo kal. Septembris obiit venerabilis pater dominus Johannes de Mul huius ecclesie Lubicensis episcopus et fundator huius capelle. Orate pro anima sua.

Nur um wenige Jahre jünger ist eine Grabplatte, die früher im hohen Chor der Petrikirche auf der Grabstätte des Lübecker Rathsherrn Johann Klingenberg lag, und die jetzt, um sie vor Zerstörung zu schützen, neben dem Chor an der Wand aufgerichtet ist. Bis auf ein kleines Stück des oberen Randes ist



sie unversehrt und auch im Uebrigen wohl erhalten. Bei einer Breite von 1,71 Meter hat sie eine Höhe von 3,0 Meter. Sie besteht aus vierzehn einzelnen Stücken. Ihre Mitte nimmt eine 0,66 Meter breite, nach oben in einen ziemlich flachen Spitzbogen verlaufende Nische ein, in welcher der Rathsherr in etwas mehr als Lebensgrösse (1,87 Meter) liegend dargestellt ist. Er ist bekleidet mit einem eng anschliessenden Obergewand, das fast bis auf die Füsse hinabfällt. Geschmückt ist dasselbe etwas oberhalb der Brust mit einer breiten, horizontal verlaufenden Borte, auf der ein leichtes Blättergewinde dargestellt ist. An den Ellenbogen sind die Aermel aufgeschlitzt, sie endigen beiderseits in einem langen und schmalen, im Innern reich verzierten Zipfel. Von dem einfachen Untergewande sind die Unterärmel sichtbar, auch wird am Halse ein kleines Stück vom Rocke nicht bedeckt, es ist an dieser Stelle mit einer sehr einfachen Verzierung versehen. Die Füsse sind mit lang zugespitzten Schuhen bekleidet, letztere werden oberhalb des Spannes durch einen Riemen zusammengehalten; auf dem Spann befindet sich ein weiter Ausschnitt, aus dem die Strümpfe hervorsehen. Das Gesicht des Rathsherrn, welches an beiden Seiten durch geringelte Locken umschlossen und mit einem kleinen Schnurrbart geschmückt ist, zeigt eine sehr jugendliche Gestalt. Seine Hände hat er mit nach oben gerichteten Fingern vorne auf der Brust gegeneinander gelegt. Sein Haupt ruht auf einem reich verzierten Kissen, das an jeder Seite durch einen Engel gehalten wird. Seinen rechten Fuss stützt er auf ein zottiges, mit einem Menschenkopf versehenes Ungethüm, das eine Keule in der Hand trägt, den linken auf einen bärtigen Mann, der mit einem in seiner rechten Hand gehaltenen Speer den Schwanz des Ungethüms durchbohrt.

Die Nische wird umgeben durch ein auf einem einfach gestalteten Sockel ruhendes, sehr reich ausgebildetes Tabernakelwerk. In demselben sind in gleicher Weise wie auf der Platte im Dom Ziegelbau und Hausteinbau fast gleichmässig vertreten, und zwar auch hier in der Art, dass der eigentliche Grund von dem engfügigen Mauerwerk der Ziegel gebildet wird, während Gliederungen, Giebel, Maasswerk, Rosetten und Fialen die feinere Steinmetzarbeit zur Erscheinung bringen. Diese Einfassung, welche an jeder Seite der Nische eine Breite von 0,26 Meter hat, ver-

einigt sich oberhalb derselben zu einer reichgestalteten Krönung von Giebeln und Thurmspitzen. Nach unten befinden sich in ihm drei übereinanderstehende Doppelnischen, in denen je zwei Figuren, nach aussen stets ein durch die Gesetzesrolle und die spitze Kopfbekleidung gekennzeichneter Prophet und nach innen ein Apostel dargestellt sind. Die letzteren sind von oben nach unten links Andreas, Johannes und Petrus, rechts Bartholomeus, Jacobus und Paulus. Oberhalb dieser Nischen ist an beiden Seiten eine weitere Nische angebracht, in der je zwei Engel musiciren; von diesen spielen die an der linken Seite Geige und Laute, die an der rechten Seite Cymbel und Flöte. Oberhalb der grossen Mittelnische thront in der Bekrönung der Heiland, welcher ein Kind in seinem Schoosse hält. Zu den Seiten desselben befinden sich zwei tanzende Frauen, an welche sich nach links eine die Harfe schlagende Frau, nach rechts ein die Laute spielender Heiliger anschliesst. Während das Tabernakelwerk nach oben bis unmittelbar an die Umschrift heranreicht, wird an den Seiten desselben ein Teppichmuster sichtbar, das aus dreipassartigen mit Greifen geschmückten Feldern und aus kleinen, drei Blätter tragenden, Zweigen besteht. Das gleiche Muster bildet auch den Hintergrund der offenen Mittelnische.

Am unteren Ende der Tafel befindet sich zwischen dem Sockel des Tabernakels die Darstellung einer Jagd. In einem durch einzelne Bäume dargestellten Walde befinden sich vier Jäger, von denen zwei das Jagdhorn blasen, einer aber mittels eines langen Speeres einen von einem Hunde gepackten Eber durchbohrt. Ein flüchtig dahin eilender Hirsch wird von mehreren Hunden verfolgt, von denen einer ihn bereits erreicht hat und an ihm hinaufgesprungen ist.

Die 0,8 Meter breite in Majuskelschrift hergestellte Umschrift wird in den vier Ecken durch die von einer vierpassartigen Einfassung umgebenen Zeichen der vier Evangelisten und an den beiden Seiten zweimal durch das Wappen der Klingenberg'schen Familie unterbrochen. Ihr Wortlaut ist der folgende:

[Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo ¹⁾]

¹⁾ Die eingeklammerten Worte sind zur Zeit zerstört und nach einer Aufzeichnung des Senior von Melle ergänzt.

sexto octava die post sancti Matthie apostoli videlicet tercia die mensis Marcii obiit dominus Johannes Clinghenbergh consul Lubicensis cuius anima in Jhesu Christo et in eius misericordia requiescat.

Umgeben wird die Inschrift nach allen Seiten durch eine 14 Centimeter breite Einfassung, von welcher jedoch der obere Theil zerstört ist. Auf derselben ist in der Mitte der unteren Seite der Rathsherr auf seinem Krankenbette liegend dargestellt. An dieses Bild schliesst sich ein reiches mit Blättern geziertes Rankenwerk, das sich in stets gleicher Gestaltung um die ganze Tafel hinzieht. Aus demselben tritt an der unteren Seite der Tafel zweimal, an den beiden Langseiten je fünfmal ein mit einer Krone geschmückter Kopf hervor.

Sehr wesentlich unterscheiden sich von den bisher erwähnten Platten die beiden jüngsten uns erhaltenen. Von diesen lag die eine noch bis vor wenigen Jahren im Chore der Marienkirche auf dem Grabe des Lübeckischen Bürgermeisters Bruno Warendorp. Jetzt ist sie an der Südostseite des Chorumganges in die Mauer eingefügt. Sie besteht aus einem Kalkstein, der 2,71 Meter hoch und 1,42 Meter breit ist. In seiner Mitte sind übereinander drei horizontal verbundene Messingplatten eingelassen, deren äussere Umrisse die Gestalt eines Mannes in etwas über Lebensgrösse (1,85 Meter) darstellen. Sein Haupt ist unbedeckt und von langem lockigem Haar umgeben, das Kinn wird durch einen krausen Bart geschmückt. Bekleidet ist er mit einem einfachen Gewande, das nur am Halse und an den Händen durch eine schmale Borte umsäumt ist; bis an die Hüften schmiegt es sich fest dem Körper an, hier wird es durch einen breiten Gürtel, der mit aus vier Blättern gebildeten Sternen verziert ist, umschlossen, und fällt dann in einem engen Rock bis zu den Füßen hinab. Nach oben wird es durch eine grosse Zahl einreihiger Knöpfe zusammengefasst, nach unten sind solche nicht sichtbar. Auf dem Rocke sind einige wenige Falten durch kräftige fast parallel verlaufende Striche angedeutet. Die Hände sind vor der Brust wie zum Gebet zusammengefügt, mit seinen Füßen, deren Bekleidung die nämliche ist, wie bei dem Rathsherrn Klingenberg, tritt er auf einen Löwen. In einer Entfernung von 0,11 Meter vom äusseren Rande war früher eine 0,11 Meter breite messingene Inschrift in

den Stein eingelassen. Im Laufe der Zeit zerstört, ist sie jetzt nach dem alten Wortlaute, den der Chronist Reimar Kock überliefert hat, wiederhergestellt ¹⁾. Sie lautet:

Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo nono feria tertia ante festum Bartholomei obiit in Scania dominus Bruno de Warendorp filius domini Gotscalci proconsul et capitaneus huius civitatis tunc temporis in guerra regis Danorum cuius corpus hic sepultum. Orate pro eo.

Die andere Platte befindet sich im Chor der Domkirche auf dem unmittelbar vor dem Altar belegenen Grabe des Bischofs Bertram Cremon. In der Mitte des 2,7 Meter hohen und 1,7 Meter breiten Leichensteins ist der Bischof stehend dargestellt. Seine Figur wird gebildet durch sieben einzelne in den Stein eingelassene messingene Platten; dieselben entsprechen genau den Umrissen des Körpers, nur an der seitwärts erhobenen rechten Hand ist der Rand nicht abgeschnitten. Der Bischof ist bekleidet mit einem einfachen am Halse mit einer breiten, am Saume mit einer schmalen Borte geschmückten Obergewand und einem bis auf die Füße hinabfallenden reich verzierten Untergewand. In seiner linken Hand hält er einen schräg gestellten Bischofsstab. Neben dem Bischof sind zwei auf Messing gravirte Wappenschilde dem Stein eingefügt. Die in Minuskelschrift ausgesparte Inschrift ist dem Rande des Steins genähert; an der oberen und unteren Seite ist sie in einem wellig geschwungenen Bande angebracht, in dessen Zwischenräumen ein reiches Blattgewinde oben die Gestalt zweier Greifen und eines Thierkopfs, unten die Gestalt zweier Thierköpfe und eines Greifen umrankt; an den beiden Längsseiten verläuft sie geradlinig. Nach innen ist sie von einem schmalen aus Backsteinen und Hausteinen gebildeten Tabernakelwerk eingefasst. Dieses enthält an jeder Seite drei Nischen, in denen ein Heiliger dargestellt ist. Der Abschluss der Nischen wird nach unten nicht durch horizontal verlaufende, sondern durch perspektivisch gezeichnete Consolen gebildet. An den vier Ecken befinden sich in sehr grossen runden Schildern die Embleme der Evangelisten. Von der Einfassung ist an der rechten Längsseite der grösste Theil zerstört, im übrigen ist die Tafel sehr wohl erhalten.

1) Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1871, S. 133.

Die Inschrift, von der die in eine Klammer eingeschlossenen Worte nach den Angaben des Senior von Melle ergänzt sind, lautet:

Anno Domini MCCCLXXVII in vigilia epiphanie Domini obiit felicis memorie et reverendus in Christo pater dominus Ber[tramus Cremon hujus ecclesie episcopus qui antea] sapienter et pie regens eandem XXVII annis cum plurimorum bonorum incrementis. Cuius anima in felice pace requiescat.

Für die anderweitigen im Laufe der Zeit zerstörten messingenen Grabplatten der Lübeckischen Kirchen sind wir auf die kurzen Mittheilungen angewiesen, die uns Levermann in seiner Beschreibung der Stadt Lübeck, Lübeck 1697, und Senior von Melle († 1743) in seiner nur schriftlich vorhandenen «Ausführlichen Beschreibung der Stadt Lübeck» überliefert haben.

Die älteste derselben befand sich in der Marienkirche in einer nach Norden belegenen unmittelbar westlich von der mittleren Kirchthür errichteten Kapelle. Sie bedeckte ursprünglich das dortige Grab des Rathsherrn Arnold Wlome, war aber im Anfange des vorigen Jahrhunderts von demselben abgenommen und an der Wand aufgehängt. Nach Melle's Angaben war auf ihr das Bildniss des Rathsherrn in Lebensgrösse dargestellt. Seine Hände und sein Angesicht waren aus bemaltem Holz gefertigt, der übrige Theil seines Körpers scheint in einer messingenen Platte eingravirt und nicht aus Bronze guss gefertigt zu sein. Seine Hand hielt einen Zettel, auf dem geschrieben stand: *Donavi habeo. Negavi doleo.* Auf den beiden Seiten der Platte war eine grössere Zahl kleinerer Bilder angebracht, die mit Spruchbändern versehen waren. Der Wortlaut der letzteren war in späterer Zeit auf einer an der Wand befestigten Tafel in nachfolgender Weise verzeichnet:

Dum mundo vixi, doleo, quod non benedixi
Pauperibus cunctis rebusque meis sibi junctis.
Heu quia non pavi jejunos, nec recreavi
Esca, nec flentes alui potu sitientes.
Heu quia non victum tribui nudis nec amictum
Atque vagos jeci lare nec requiescere feci.
Heu non oppressos juvi, nec carcere pressos
Egros audivi, sed non bene visere civi.
Heu nimis erravi, defunctos non tumulavi.

Aspice, mi Christe, gemitus sibi quid velit iste,
O caro lasciva, viguisti sicut oliva,
Deperis absque mora, modica finiris in hora,
Et pulvis facta nunc in cineresque redacta,
Spernens effectum, peto, cor Deus aspice rectum,
Quamvis putrescam dans corpus vermibus escam,
Penis ablati, jungas modo pneuma beatis.

Aus diesen Versen ist zu entnehmen, dass die bildlichen Darstellungen sich auf die Freuden und Leiden des menschlichen Lebens bezogen haben. Den Rand der Platte umgab die nachfolgende Inschrift:

Anno Domini millesimo tricesimo vicesimo nono tribus diebus ante Bartholomei obiit Arnoldus Wlome. Eodem anno quarta die post Valentini obiit Ghertrudis filia eius. Anima eius et anime omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace. Amen.

Der Auftrag zur Anfertigung der Platte wird wohl unmittelbar nach dem Tode des Rathsherrn durch seine Nachlasscuratoren und seine Wittwe, die noch 1367 lebte, ertheilt sein. Ihre Herstellung fällt mithin in den Anfang der dreissiger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts.

Im inneren Chor der Marienkirche lag eine grosse messingene Platte, auf der nebeneinander das Bild eines Mannes und das einer Frau dargestellt waren. Die Umschrift lautete:

Anno Domini millesimo tricesimo quinquagesimo quarto in die Marci et Marcellini obiit dominus Thidemannus de Allen consul. Orate pro anima eius. Anno Domini millesimo tricesimo sexagesimo quinto in die sancti Viti martiris obiit Margaretha uxor domini Thidemanni de Allen. Orate pro ea.

Der Grabstein ist also erst nach dem 1365 erfolgten Tode der Wittwe des Rathsherrn Thiedemann de Allen angefertigt worden.

Unweit des Chores an der Nordseite der Marienkirche hat der 1365 verstorbene Bürgermeister Hermann Gallin für sich eine Begräbnisskapelle erbauen lassen. Sein dort befindlicher Leichenstein liess noch zu Lebzeiten des Senior von Melle deutlich erkennen, dass auf ihm früher eine grosse messingene Platte

gelegen habe. Dass solches wirklich der Fall gewesen ist, ergibt sich aus dem später zu erwähnenden Testament des Bürgermeisters.

Auf der Südseite der Marienkirche lag eine Kapelle, in welcher sich der sehr angesehene und reiche Bürger Wilhelm Warendorp seine Grabstätte bereitet hatte. In ihr befand sich eine grosse messingene Platte, auf welcher ein Mann und eine Frau und in ihrer Mitte ein kleiner Knabe dargestellt waren. Die Umschrift lautete:

Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo nono in die profesto divisionis apostolorum obiit dominus Wilhelmus de Warendorp cuius anima requiescat in pace. Amen. — Anno Domini millesimo tricentesimo obiit domina Elizabeth uxor domini Wilhelmi de Warendorp.

Um das Haupt des kleinen Knaben war zu lesen:

Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo in vigilia palmarum obiit Hermannus de Warendorp filius suus. Orate pro anima eius.

Es war also das Todesjahr der Ehefrau offen gelassen, was sich daraus erklärt, dass sie ihren Mann um viele Jahre überlebte. Noch im Jahre 1379 wird ihrer als lebend gedacht.

Als jene Kapelle 1724 von der Marienkirche an den Rathsherrn Peter Haeks verkauft wurde, wird der alte Grabstein entfernt sein.

Von den zwei messingenen Grabplatten, die sich in der Jakobikirche befanden, lag die eine vor dem hohen Altar. Von ihrer Umschrift hat Senior von Melle noch die folgenden Worte lesen können:

. tricentesimo quinquagesimo feria secunda post Dionysii martiris obiit dominus Wed endorp consul Lubicensis.

Der unleserliche Name lautete Wedekin de Warendorp, der von 1343 bis 1350 dem Lübeckischen Rathe angehörte. Auf der Platte war derselbe in Lebensgrösse abgebildet. Aus einer sehr oberflächlich angefertigten Abzeichnung, die sich in der vom Syndikus Dreier angefertigten, auf dem Lübeckischen Staatsarchiv aufbewahrten Sammlung bildlicher Darstellungen erhalten hat, ist nur Weniges zu entnehmen. Nach ihr war der Rathsherr barhäutig und mit langem lockigem Haar dargestellt. Seine Hände

hielt er vor der Brust nach oben hin zusammengefaltet. Sein Obergewand, das sich genau dem Körper anschmiegte, war in der Schultergegend mit einer breiten Borte verziert, es reichte nur bis an die Kniee, war in seiner ganzen Länge vorne zugeknöpft und endigte an den Aermeln in einem lang hinabfallenden Zipfel. Von dem Untergewand waren nur die vorderen Aermel und ein schmaler Saum am Halse sichtbar. Seine Lenden umgab ein breiter Gürtel. Die sich eng anschliessenden Beinkleider reichten bis zu den spitzen Schnabelschuhen.

Die andere messingene Grabplatte lag in jener Kirche in einer Kapelle, welche die Wittve des Rathsherrn Gotschalk v. Vellin der jetzigen Kanzel gegenüber als Ruhestätte für sich und ihren 1350 verstorbenen Ehemann erbaut hatte. Ihre Inschrift hatte nach Melle's Angaben nachfolgenden Wortlaut:

Hic iacet dominus Gotschalcus de Fellin consul Lubicensis qui obiit anno domini millesimo tricentesimo anima eius requiescat in pace. Amen. Hic iacet domina Orate pro ea.

Das Todesjahr des Rathsherrn wird im Laufe der Zeit unleserlich geworden sein, dagegen wird dasjenige seiner Ehefrau nicht ausgefüllt sein, da diese ihren Mann um viele Jahre überlebt hat.

In der Domkirche befand sich in der an der Südseite belegenen Warendorp'schen Kapelle eine grosse messingene Platte, auf der ein Mann und eine Frau dargestellt waren. Die Umschrift lautete:

Anno Domini millesimo tricentesimo sedecimo in die sancti Bartholomei obiit domina Hellenburgis uxor domini Brunonis de Warendorpe. Orate pro ea. Anno Domini millesimo tricentesimo quadragesimo primo in die sancti Petri et Pauli obiit dominus Bruno de Warendorpe proconsul Lubicensis. Orate pro eo.

Damit diese Platte der Nachwelt erhalten werde, liess ein Nachkomme des alten Bürgermeisters, der Domherr Johann v. Warendorp dieselbe 1646 von dem Grabstein abnehmen und an der Wand befestigen. Hierdurch aber ist später ihre Zerstörung herbeigeführt, denn als im vorigen Jahrhundert die Kapelle von der Kirche verkauft wurde, liess der neue Erwerber die Platte

entfernen und an ihrer Stelle eine Tafel zu seinem eigenen Gedächtniss anbringen.

Dass die messingene Platte nicht bereits bei Lebzeiten des Bürgermeisters, sondern erst nach seinem Tode hergestellt ist, ergibt sich daraus, dass in der Kapelle sich noch jetzt der mit einer Inschrift versehene Leichenstein erhalten hat, welcher nach dem 1316 erfolgten Tode der Hellenburgis Warendorp auf ihr Grab gelegt wurde.

Von einer messingenen Grabplatte, die in der Burgkirche die Grabstätte des 1363 verstorbenen Rathsherrn Arnold Pleskow bedeckte, hat sich nur dadurch eine Kunde erhalten, dass die Nachkommen desselben sie im Jahre 1701 an die Vorsteherschaft des Burgklosters für sechszig Thaler verkauften.

Ausser den in Obigem erwähnten Platten soll nach einer Mittheilung, die der Archivar Lisch von Professor Dr. Deecke in Lübeck erhalten hat¹⁾, in der Kirche des St. Johannisklosters auf dem Grabe des 1385 verstorbenen Rathsherrn Hartmann Pepersak ein Stein gelegen haben, dessen Inschrift und Wappentafeln aus Messing hergestellt waren. Diese Angabe wird aber vom Senior von Melle, dem wir eine genaue Beschreibung des im Anfang unseres Jahrhunderts zerstörten Leichensteins verdanken, nicht bestätigt.

Die Beschreibung, welche im Obigen von den aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden Lübeckischen messingenen Grabplatten gegeben ist, erweist, dass sie zu sehr verschiedenen Zeiten angefertigt sind und dass sie auch in der bildlichen Darstellung erheblich von einander abweichen. Sie können daher nicht das Werk eines und desselben Meisters gewesen sein, vielmehr dürften sie, wie alsbald dargethan werden soll, aus sechs Werkstätten hervorgegangen sein.

Die älteste, und sich von allen übrigen Platten am meisten unterscheidende, lag einst auf dem Grabe des Rathsherrn Arnold Wlome. Ihre Eigenthümlichkeit bestand darin, dass Gesicht und Hände der dargestellten Figur aus Holz gebildet waren und erhaben aus dem Untergrund hervortraten, und dass die Figur

¹⁾ Deutsches Kunstblatt 1853, S. 368.

des Rathsherrn an beiden Seiten von einer grösseren Zahl kleinerer Bilder umgeben war, deren jedes ein eigenes Spruchband besass. An keinem anderen Orte scheint sich eine der gleichen Zeit angehörige Platte erhalten zu haben, die in dieser Art der Ausführung mit der Lübeckischen übereinstimmte und daher demselben Meister zugeschrieben werden müsste.

Sein Zeitgenosse oder doch unmittelbarer Nachfolger wird derjenige Meister gewesen sein, dem die Anfertigung der Platte für den Bischof Bockholt übertragen ward. Auf seiner Erfindung scheint es zu beruhen, dass fortan die mittlere, bis dahin nur von der Gestalt des Entschlafenen eingenommene, im übrigen aber kahl belassene Fläche¹⁾ durch Anbringung eines Teppichs belebt und durch ein mit Nischen und Figuren geschmücktes Tabernakelwerk umgeben ward.

Die figürlichen Darstellungen hat er dadurch hervorgebracht, dass er die Umriss-, die Falten der Gewänder und sonstige Zierrathe in gleich stark verlaufenden Linien in das Metall eingravirte. Aus dem vertieften Grund ausgespart sind nur die Inschriften, welche die Tafel umgeben. Die Zeichnung ist in allen wesentlichen Theilen eine sehr korrekte, namentlich sind die Gestalten der Engel und der Faltenwurf ihrer Gewänder wohl gelungen. In Nebendingen, deren Ausführung minder geübten Gehülfen anvertraut sein wird, finden sich aber mannigfache Flüchtighkeitsfehler, so sind unter andern die kleinen Nischen der oberen Gallerie an der rechten Seite der Tafel viel schmaler ausgebildet, als an der linken. Ist von demselben Meister, wofür die Wahrscheinlichkeit zu sprechen scheint, auch die auf der Platte ruhende in Brönceguss hergestellte lebensgrosse Figur des Bischofs Bockholt angefertigt worden, so muss er zu den ersten Künstlern seiner Zeit gerechnet werden.

Mit Sicherheit lässt sich von keiner anderen messingenen Grabtafel behaupten, dass sie das Werk dieses nämlichen Meisters sei. Die derselben Zeit angehörige Platte, welche bis zum Jahre 1830

¹⁾ In solcher Weise sind mehrere in England erhaltene Platten ausgeführt. Charles Boutell, *The monumental brasses of England.*

in der Michaeliskirche zu Lüneburg das Grab des Herzogs Otto des Strengen von Braunschweig-Lüneburg († 1330) und seiner Gemahlin Mechtildis († 1319) bedeckte, stimmt mit ihr allerdings darin überein, dass die Zeichnung, soweit die beiden von ihr vorhandenen Abbildungen¹⁾ ein Urtheil zulassen, nur durch eingravirte Linien hervorgebracht ist und dass den oberen Abschluss eine gothische Gallerie bildet, die derjenigen auf der Platte des Bischofs Bockholt gleicht; sie unterscheidet sich von ihr aber dadurch, dass die Figuren des Herzogs und seiner Gemahlin in einfache, nicht von einem Tabernakelwerk umgebene Nischen gestellt sind und dass die bildliche Darstellung der allzugedrungenen Körpergestalt, die fehlerhafte Ausbildung der Arme und Hände und vor allem die vielfachen, sehr verworren verlaufenden Gewandfalten einen wenig geübten Künstler erkennen lassen. Doch kann alles dieses auch auf Mängeln der Abbildungen beruhen, da zur Zeit, als diese angefertigt sind, eine getreue Wiedergabe nicht immer erstrebt wurde. Vortrefflich gelungen ist das Blattornament, welches an der oberen und unteren Seite die Tafel umgiebt und in der Mitte die beiden Nischen von einander trennt.

Näher verwandt ist eine Platte, welche in der Kirche zu Aker in Schweden das Grab der 1327 verstorbenen Frau Ramborg von Wiik schmückt. Sie ist aus einer Abbildung bekannt geworden, welche F. Kugler nach einer Mittheilung des schwedischen Malers Mandelgren von ihr gegeben hat²⁾. Aus dieser ist zu entnehmen, dass auf ihr ein rautenförmiges Teppichmuster den Hintergrund bildet, dass die Figur in einer spitzauslaufenden gothischen Nische steht und dass oberhalb derselben zwei kleine, Rauchfässer schwingende Engel angebracht sind. Wenn Kugler in ihr das Werk eines einheimischen Meisters zu erkennen glaubt, so überschätzt er jedenfalls die Kunstfertigkeit der nordischen Länder.

Die äusseren Formen, nach denen auf den soeben erwähnten Grabplatten die bildlichen Darstellungen gestaltet wurden, sind

1) Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chroniken, Tafel 5; Leibnitii Origines Guelficae, Th. 4, S. 77.

2) F. Kugler, Kleine Schriften, Th. 3, S. 633.

von einem Meister, der zu Ende der vierziger Jahre seine Thätigkeit begann und der von den Lübeckischen Platten die auf den Gräbern des Rathsherrn Klingenberg und der Bischöfe Burchard von Serken und Johannes von Mul belegenen gefertigt hat, zwar in ihren Grundzügen beibehalten, im Einzelnen aber auf das Reichste weiter ausgebildet worden. Bei ihm dient der Teppich nicht nur als Hintergrund der mittleren Nische, sondern er erstreckt sich über die ganze Tafel bis zu ihrer seitlichen Einfassung. Das Tabernakelwerk, welches die durch einen flachen Bogen abgeschlossene Mittelnische umgiebt, ist von ihm architektonisch entwickelt. Der Kern besteht aus einem enfugigen Mauerwerk, in welches eine grosse Zahl kleiner, durch Rosetten und Wimperge geschmückter Nischen eingefügt ist. Nach oben vereinigen sich die Seitenpfeiler zu einer breiten Giebelwand, die durch viele Nischen belebt und durch Thurmspitzen und Fialen abgeschlossen wird. In den Seitennischen sind nebeneinander die Bilder von Aposteln und Propheten angebracht, im Giebel thront der Heiland, zu dem die Seele des Entschlafenen in der Gestalt eines Kindes durch Engel emporgehoben wird, oder in dessen Schoosse sie bereits geborgen ist. Die Gesichter der dargestellten Personen haben sämmtlich einen sehr jugendlichen Ausdruck erhalten, es ist also eine Portraitähnlichkeit nicht erstrebt worden.

Ein grosser Fortschritt zeigt sich in der technischen Behandlung. Die Linien, durch welche die Zeichnungen hervorgebracht werden, sind nicht wie auf den älteren Platten eingravirt, sondern ausgegraben, deshalb verlaufen sie nicht stets in gleichmässiger Stärke, sie schwellen vielmehr bald an, bald verjüngen sie sich wieder. Alle kleineren Verzierungen sind aus vertieftem Grunde ausgespart und auf den stehen gebliebenen Theilen durch eingravirte Linien gegliedert. Die Zeichnung ist fast durchweg korrekt, die Arbeit auch in den unbedeutendsten Nebendingen mit der grössten Sorgfalt ausgeführt.

Ausser den beiden Lübeckischen Platten haben sich auch an anderen Orten Arbeiten erhalten, die aus der Werkstatt dieses Meisters hervorgegangen sind. Obgleich dieselben in den oben hervorgehobenen Grundzügen sämmtlich mit einander übereinstimmen und viele Einzelheiten sich auf ihnen stetig wiederholen, so gleicht doch keine Platte der anderen, vielmehr hat

der Meister es geschickt verstanden, eine jede selbstständig zu gestalten.

Als sein ältestes Werk dürfte die Platte¹⁾ zu betrachten sein, welche in der Kirche zu Ringstedt in Dänemark auf dem Grabe des Königs Erich Menved und seiner Gemahlin Ingeborg liegt. Beide sind schon im Jahre 1319 gestorben, es muss also die Tafel, wenn obige Annahme richtig sein soll, erst viele Jahre nach ihrem Tode angefertigt sein. Hieran ist aber nicht zu zweifeln, denn die technische Ausführung und die bildliche Anordnung weist alle diejenigen Merkmale auf, welche im Obigen als für den betreffenden Meister bezeichnend dargethan sind. Nur darin besteht ein Unterschied, dass in den Seitennischen lediglich Heilige und nicht auch Propheten dargestellt sind und dass im Giebel die gen Himmel emporgehobenen Seelen der Entschlafenen in der Gestalt kleiner Kinder, nicht aber auch der Heiland, der sie entgegennimmt, angebracht sind. Von Ausschlag gebender Bedeutung ist aber, dass das geometrisch ausgeführte, aus Bienenzellen und Rauten gebildete Muster des Teppichs in ganz gleicher Gestalt auf einer Platte erscheint, die im Dom zu Schwerin früher das Grab der Bischöfe Ludolf von Bülow († 1329) und Heinrich von Bülow († 1347) bedeckte²⁾, nur sind die mittleren Vierecke bei jener durch Rosetten, bei dieser durch Greifgestalten geschmückt. Auch scheint, soweit die Abbildung ein Urtheil zulässt, ein schmales Blättergesims, das die Mittelnische umfasst, genau mit demjenigen übereinzustimmen, welches an gleicher Stelle auf fast allen anderen Platten angebracht ist. Eine Eigenthümlichkeit der dänischen Platte besteht darin, dass auf ihr die Kronen durch eingefügte Alabastersteine verziert sind. Auf die soeben erwähnte Schweriner Platte folgt diejenige, welche in Lübeck auf den Bischofsgräbern liegt. Sie stimmen nicht nur in allen wesentlichen Theilen der Anordnung, namentlich auch darin, dass die Seelen der Entschlafenen zu dem Heilande emporgehoben werden, sondern auch in vielen Einzelheiten mit einander überein; so finden sich

1) Eine Abbildung der Platte findet sich in Antiquarische Annalen, Band 3, und Worsae, Kongegravene i Ringstedt Kirke.

2) Eine Abbildung dieser Platte ist nicht veröffentlicht, beschrieben ist sie von W. Lübke in seinen Kunsthistorischen Studien S. 215.

auf beiden in der Einfassung des Randes zwei Engel, die in jeder Hand eine Krone tragen, die Kanten der Bischofsgewänder sind mit einer gleich gestalteten Borte geschmückt, auch hat von den Thieren, welche sich unter den Füßen der Bischöfe winden, eins auf beiden Tafeln den nämlichen Kopf erhalten. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, dass auf der Lübecker Platte am unteren Rande ein Fries angebracht ist, der auf der Schweriner fehlt, dass auf dieser im mittleren Pfeiler des Tabernakels, der die beiden Nischen von einander trennt, in jedem Stockwerk nur eine Nische enthalten ist, während auf jener zwei derselben neben einander gestellt sind, und dass auf der Lübecker Platte das Muster des Teppichs aus 0,8 Meter breiten und 0,7 Meter hohen dreipassartigen Feldern gebildet ist.

Dasselbe Muster findet sich in ganz gleichen Dimensionen auf einer Platte, die in der Abteikirche zu St. Albans in England auf dem Grabe eines Abtes Thomas liegt¹⁾, nur dadurch unterscheidet es sich von dem auf der Lübecker Platte, dass zwischen den Feldern auf dieser ein Schmetterling, auf jener ein kleiner Zweig mit drei Blättern angebracht ist. Da die letztere Verzierung sich auf allen späteren Platten findet, so muss sie jünger sein, als die Lübecker; dass sie dagegen früher als die im Nachstehenden zu erwähnenden Platten angefertigt ist, ergibt sich daraus, dass auf diesen die dreipassartigen Felder die gleiche Höhe und Breite (0,8 Meter) erhalten haben und dass bei ihnen, stets abweichend von der älteren Darstellung, der Kopf des Bestatteten auf einem Kissen ruht, das von zwei Engeln gehalten wird, dass also die Personen liegend und nicht wie früher stehend dargestellt sind. Der Abt Thomas, dessen Grab die Platte schmückt, wird in England für den 1390 verstorbenen Abt Thomas Delamere gehalten. Ist diese Annahme richtig, so muss die Platte mehr als dreissig Jahre vor seinem Tode angefertigt sein. Dass sie bereits zu Lebzeiten des Bischofs hergestellt ist, ergibt sich daraus, dass in der Inschrift weder seines Todesjahres, noch seiner Verdienste Erwähnung geschieht, indem der hierfür

1) Die Tafel ist abgebildet in Carter, Specimens Tafel 33 und in The Architect a journal of art, Vol. 20, N. 510. Der Freundlichkeit von Miss Alice Hallings Smith verdanke ich eine von ihr selbst angefertigte Abreibung.

bestimmte Platz am Rande offen gelassen ist. Das Wappen (drei Adler auf einem schräg gestellten Bande), welches am Rande der Tafel angebracht ist, ward zu gleicher Zeit in Lübeck von der hochangesehenen Familie Warendorp geführt. Von den beiden Lokalheiligen, deren Bild sich im oberen Theil des Tabernakels befindet (an der rechten Seite wohl St. Edmund, an der linken St. Alban), nimmt Schnaase¹⁾ an, dass sie entweder nach englischen Vorbildern genau copirt, oder in England in die dazu offen gelassenen Plätze hineingravirt seien. Zugegeben werden muss, dass die Zeichnung der beiden Figuren weniger korrekt ist, als auf den anderen Theilen der Tafel, namentlich haben die Füße und die Hände eine unförmliche Gestalt und Grösse erhalten, dennoch aber dürften sie in der nämlichen Werkstatt hergestellt sein, da sich der mit einer Krone geschmückte Kopf des St. Edmund in gleicher Grösse und Haltung in den Randverzierungen der Grabplatte des Rathsherrn Klingenberg wieder vorfindet.

An diese Platten schliessen sich diejenigen an, welche für die Grabstätten dreier Rathsherrn angefertigt sind. Die älteste von ihnen liegt in der Nicolaikirche zu Stralsund auf dem Grabe des 1357 verstorbenen Bürgermeisters Albert Hoevener²⁾, auf dieselbe folgt der Zeit nach die im Obigen beschriebene für den 1358 verstorbenen Rathsherrn Klingenberg bestimmte, die jüngste befindet sich in der Johanniskirche zu Thorn auf dem Grabe des Bürgermeisters Johann von Soest und dessen Frau³⁾. Die ersten beiden stehen in der allernächsten Beziehung zu einander, nur ist die Lübecker Platte reicher ausgeführt, als die Stralsunder. Von diesen unterscheidet sich die in Thorn erhaltene Tafel, auf welcher Mann und Frau in zwei neben einander angebrachten Nischen dargestellt sind, dadurch, dass das aus dreipassartigen Feldern gebildete Teppichmuster nur in den Mittelnischen den

1) Schnaase, Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter, 2. Aufl., Band 4, S. 557.

2) Eine Abbildung der Platte findet sich bei Kugler, Kleine Schriften, Theil 1, S. 787. Eine ausführliche Beschreibung derselben hat von Rosen in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1871, S. 84 ff. geliefert.

3) Abgebildet bei Vogt, Geschichte von Preussen, Band 7.

Hintergrund bildet, dass die vom Tabernakelwerk nicht bedeckten Flächen ohne Verzierung geblieben sind, dass im Sockel nicht wie bei den beiden anderen eine Jagd, sondern Szenen aus dem häuslichen Leben, an der linken Seite ein im Freien eingenommenes Gastmahl, an der rechten Vergnügungen in einem Baumgarten vorgeführt sind, und dass im Anschluss an die früheren Platten die Seelen der Entschlafenen durch zwei Engel dem in einer oberen Nische sitzenden Heiland dargereicht werden, während auf den beiden anderen der Heiland sie bereits in seinem Schoosse birgt.

Aus der Werkstatt des nämlichen Meisters werden auch die in den fünfziger und im Anfang der sechziger Jahre hergestellten Platten hervorgegangen sein, welche nach den im Obigen aufgeführten Ueberlieferungen ehemals in den Lübeckischen Kirchen die Grabstätten von Rathsherrn und angesehenen Bürgern schmückten; auch dürfte ihm eine Platte zuzuschreiben sein, von der sich in England nur ein kleines Bruchstück in einer Privatsammlung erhalten hat¹⁾. Ist letztere Annahme richtig, so wird die Platte wohl bald nach der von St. Albans gearbeitet sein, da das Haupt des auf ihr dargestellten Bischofs zwar auf einem Kissen ruht, dieses aber noch nicht von zwei Engeln getragen wird²⁾.

Der Meister, dem wir jene Werke verdanken, wird gegen die Mitte der sechziger Jahre gestorben sein, doch ging die Kunst, welche er geübt hatte, nicht mit ihm verloren; er hatte vielmehr einen Schüler, vielleicht, wie von Rosen³⁾ annimmt, einen Sohn herangezogen, der in allen wesentlichen Punkten sich den gegebenen Vorbildern treu anschloss, in der Correktheit der Zeichnung und in der phantasievollen Ausbildung der Einzelheiten aber

1) Eine Abbildung des Bruchstückes ist enthalten in Charles Boutell, *The monumental brasses of England*, Tafel 4.

2) In England werden von dort befindlichen Platten demselben Meister noch diejenigen zugeschrieben, welche sich auf den Gräbern des Adam Walsokne und des Robert Braunche, beide zu Lynn, des Alan Fleming zu Newark und des Robert Attelathe befinden. Ob diese Annahme begründet ist, muss dahingestellt bleiben, da es nicht hat gelingen wollen, Abbildungen derselben zu erhalten.

3) *Hansische Geschichtsblätter*, Jahrgang 1871, S. 105.

die früheren Arbeiten bei weitem übertraf. Während bei diesen nur in dem die Mittelnische überragenden Giebel bisweilen die unteren Consolen perspectivisch zur Anschauung gebracht sind, hat der spätere Meister das ganze Tabernakelwerk durchweg perspectivisch gezeichnet, so dass es sich von dem Hintergrund der Tafel plastisch abhebt. Um diesen Zweck zu erreichen, haben die kleinen Seitennischen, welche bis dahin durch einen einzigen Giebel abgeschlossen wurden, deren drei erhalten. Auch ist das Bestreben darauf gerichtet, die Figur der Bestatteten aus den Mittelnischen möglichst hervortreten zu lassen. Das alte Muster, dreipassartige Felder mit dazwischen gestreuten kleinen Blattzweigen, verschwindet zwar nicht vollständig von den Tafeln, es wird aber an den Stellen, die es früher einnahm, meistens durch ein Muster ersetzt, das aus leicht geschwungenen Blattranken gebildet ist, auf denen kleine Vögel sitzen. Endlich sind die Gewänder der Hauptfiguren reicher verziert, als solches früher geschah.

Drei Platten können als Werk dieses Meisters bezeichnet werden. Von ihnen lag die älteste zu Ripen in Dänemark auf dem Grabe des Bürgermeisters Andreas Bundison († 1363) und seiner Ehefrau Alka († 1360)¹⁾. Sodann folgt die grosse Platte, die im Dom zu Schwerin die Gräber der Bischöfe Gottfried v. Bülow († 1314) und Friedrich v. Bülow († 1375) schmückte, und die jetzt an der Wand jener Kirche eingemauert ist²⁾. Auf ihr ist das alte Teppichmuster nur zur Verzierung der Gewänder verwandt. Die Hände der Bischöfe sind nicht wie früher zur Ertheilung des Segens erhoben oder vor der Brust zum Gebet gefaltet, sondern auf dem Leibe übereinander gelegt. Die gleiche Lage haben dieselben auf einer Platte erhalten, welche bis zum Anfang dieses Jahrhunderts auf der Grabstätte des 1398 verstorbenen Bischofs Wichold von Culm in der Cistercienserabtei Altenberg bei Köln gelegen hat, damals aber an einen Kupferschmied zum Einschmelzen verkauft ward³⁾. Diese Tafel, auf

1) Sie ist abgebildet in Suhm, Historie of Danmark, Th. 13.

2) Die Tafel ist beschrieben in Lübke, Kunsthistorische Studien S. 217. Eine Abbildung derselben ist nicht vorhanden.

3) Eine Abbildung dieser Tafel findet sich bei Corn. Schimmel, Die Cistercienserabtei Altenberg, Tafel 15.

welcher wiederum der ganze Hintergrund der Mittelnische durch das alte Teppichmuster verziert ist, war die schönste von allen, das reifste Werk des Meisters. Mit ihr wird er, wohl hochbetagt, seine Thätigkeit beendet haben.

Ob die Platte, welche sich in Roeskilde auf dem Grabe des 1395 verstorbenen Bischofs Niels Jespers befand, von demselben Meister verfertigt ist, muss dahingestellt bleiben, da sie 1806 eingeschmolzen und eine Abbildung¹⁾ von ihr bisher nicht veröffentlicht ward. Von den früher in Lübeck befindlich gewesen, jetzt verschwundenen Platten werden, wenn das Todesjahr der Bestatteten hierfür als massgebend zu erachten ist, diejenigen, welche auf den Gräbern der Rathsherren Arnold Pleskow († 1363), Hermann Gallin († 1365) und Tidemann de Allen nebst Frau (1365) gelegen haben, von demselben Meister gefertigt sein.

Dass die Werkstatt nach seinem Tode fortbestand, oder dass ein ihm folgender Meister sich noch streng an die von ihm aufgestellten Grundzüge hielt, ist daraus zu entnehmen, dass im Jahre 1429 das in der Kirche zu Nausis bei Abö in Finnland belegene Grab des 1157 erschlagenen und später heilig gesprochenen Bischofs Heinrich durch eine messingene Platte geschmückt wurde, die zwar einfacher und schmuckloser ausgeführt, doch in den wesentlichsten Theilen der bildlichen Darstellung mit den alten Platten übereinstimmt²⁾.

Sehr erheblich unterscheiden sich von diesen Platten diejenigen, welche zu Lübeck auf den Gräbern des Bürgermeisters Bruno Warendorp († 1369) und des Bischofs Bertram Cremon lagen. Auf beiden ist die Figur des Entschlafenen in den Stein eingefügt, bei der ersteren fehlt jedes Tabernakelwerk, bei der letzteren beschränkt es sich auf eine schmale Leiste, die auf den Längsseiten an die Inschrift hinangerückt ist. Sie sind nicht das Werk eines und desselben Meisters, denn während bei der Platte des Warendorp die Linien sämmtlich eingegraben, die Verzierungen

¹⁾ Eine von Abbildgaard gefertigte Abbildung derselben scheint sich in Kopenhagen erhalten zu haben. Antiquariske Annalen, Band 3.

²⁾ Die Tafel ist abgebildet in J. Peringskiöld, Monumenta Ullerakerensia, S. 128.

aus dem vertieften Grunde ausgespart sind, hat sich der Meister der andern Platte damit begnügt, die Umrisse und Verzierungen nur durch eingravirte Linien hervorzubringen. Seine Zeichnung ist voll von Flüchtigkeitsfehlern und trägt in allen Theilen deutlich den Charakter handwerksmässiger Arbeit an sich. Gleiches lässt sich dem Verfertiger der Warendorp'schen Platte nicht vorwerfen, doch hat es auch ihm nicht gelingen wollen, die Schönheit der Gestalten auf den grossen Platten zu erreichen. Bei ihm tritt die Figur nicht plastisch hervor, vielmehr lassen die sparsam angebrachten Umrisse sie völlig platt erscheinen, auch sind im untern Theile des Gewandes nur einzelne fast parallel verlaufende Linien stark ausgespart, wodurch der Faltenwurf sehr schwerfällig wirkt.

Die Meister, denen wir jene Werke verdanken, werden wohl sämmtlich, wie bereits Professor Werlauff¹⁾ vermuthet hat, dem Amte der Goldschmiede angehört haben, denn nur diese scheinen zu jener Zeit befähigt gewesen zu sein, kunstvolle Ciselirungen in Metall auszuführen. Deshalb wurde auch die Anfertigung der eisernen Stempel, mit denen die Lübeckischen Goldgulden geprägt werden sollten, 1363 dem Goldschmied Rolf Gude übertragen²⁾. Freilich kommen im vierzehnten Jahrhundert neben den Goldschmieden bereits als selbstständige, aber unzüftige Gewerbetreibende Siegelschneider vor, doch scheinen sich diese auf die Herstellung von Petschaften beschränkt zu haben³⁾.

Da die dem vierzehnten Jahrhundert angehörigen gravirten messingenen Platten zum grösseren Theil in Lübeck oder in solchen Orten, mit denen die Stadt in lebhaften Handelsbeziehungen stand, zur Schmückung der Grabstätten verwandt wurden, so ist unter den Kunsthistorikern die Annahme verbreitet, dass sie in Lübeck gefertigt seien, auch hat Lübke⁴⁾ aus dem Umstande,

1) Antiquarische Annalen, Band 3, S. 8.

2) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Theil 1, S. 39.

3) In Lübeck hatten die Siegelschneider nach Ausweis der Kämmererechnungen unter der alten Laube des Rathhauses unmittelbar neben den Goldschmieden zwei kleine Läden inne, für welche sie der Stadt eine geringfügige Miethe zu zahlen hatten.

4) Kunsthistorische Studien S. 217.

dass das nachgeahmte Mauerwerk der Architectur überall den Ziegelbau zeigt, gefolgert, dass sie in den Gegenden des nord-deutschen Backsteinbaus entstanden sein müssen. Hiergegen hat Lisch, welcher früher dieselbe Ansicht theilte¹⁾, darauf hingewiesen, dass in den zu Lübeck erhaltenen handschriftlichen Quellen eines solchen Meisters nicht Erwähnung geschieht, und dass in dem Testamente des Lübeckischen Bürgermeisters Hermann Gallin jene Platten ausdrücklich als flämische bezeichnet sind²⁾. Derselbe hat nämlich verfügt:

Ibidem in ecclesia (sancte Marie) eligo sepeliri, ubi provisos mei comparabunt et poni facient super meum sepulcrum unum flamingicum auricalcium figurationibus bene factum lapidem funebralem.

Von diesen Gründen verdient der zuerst erwähnte keine Beachtung, da die Stadtbücher des vierzehnten Jahrhunderts nur sehr selten Aufzeichnungen über den Geschäftsbetrieb der Handwerker enthalten, und da aus den Kämmererbüchern zu entnehmen ist, dass das Gewerbe der Goldschmiede schon damals zu Lübeck in hoher Blüthe gestanden hat. Das andere von Lisch auf die testamentarische Verfügung gestützte Bedenken hat Schnaase³⁾ dadurch zu beseitigen versucht, dass er hervorhebt, mit Sicherheit sei aus ihr nur zu entnehmen, dass die messingenen Platten aus Flandern haben bezogen werden sollen, nicht aber auch, dass die von dem Testator begehrte gute Arbeit dort habe ausgeführt werden sollen. Dieser Auslegung dürfte aber entgegenstehen, dass die Grabplatten nicht aus einem Stücke bestanden, sondern aus vielen durch Niete mit einander verbundenen Tafeln zusammengesetzt wurden, dass bei ihrer geringen Grösse die Anfertigung nicht auf erhebliche technische Schwierigkeiten stiess, und dass bei der vielfachen Verwendung, die damals das Messing fand, kleine Gussstücke zweifelsohne an jedem Orte fehlerfrei hergestellt werden konnten, an dem das Geschäft der Messingschläger in Blüthe stand. Solches war aber in Lübeck der Fall, denn nach

1) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Theil 12, S. 480. Theil 16, S. 306.

2) Deutsches Kunstblatt 1852, S. 370.

3) Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter, Theil 6, S. 360.

einer Verordnung des Rathes vom 6. December 1330¹⁾ wird die Zahl der Meister jenes Gewerkes auf vierzehn, die sämtlich namhaft gemacht sind, beschränkt. Dass diese nicht nur Messing verarbeiteten, sondern dieses auch herstellten, ergibt sich aus ihrer im Jahre 1400 erlassenen Amtsrolle²⁾, aus der zugleich zu entnehmen ist, dass nicht in Flandern, sondern in Braunschweig und Magdeburg gefertigte messingene Tafeln den Lübeckischen Concurrnz bereiteten.

Mit einer grösseren Berechtigung kann der Annahme von Lisch die Behauptung entgegengestellt werden, dass jene messingenen Platten auch dann noch, als sie bereits an anderen Orten nachgeahmt wurden, die Bezeichnung flämische beibehielten, weil sie zuerst in Flandern hergestellt waren. Hierfür lässt sich geltend machen, dass sie in England den generellen Namen Kölner Platten (Cullen Plats) führten³⁾. Dass aber auch dieser Einwand unzulässig ist, ergibt sich aus einer anderen letztwilligen Verfügung, die bereits früher abgedruckt⁴⁾, trotzdem aber bis jetzt unbeachtet geblieben ist. Der Lübeckische Rathsherr Wedekin Warendorp, auf dessen in der Jacobikirche belegenen Grabstätte eine grosse mit einer Männergestalt gezierte messingene Grabplatte gelegen hat, bestimmte in seinem 1350 errichteten Testament:

Item volo, quod lapis bonus in Flandria factus ponatur in sepulcrum meum.

Hier ist so unzweideutig, wie nur möglich, ausgedrückt, dass der von ihm gewünschte gute Leichenstein, also Platte und Gravirung, in Flandern gefertigt werden sollte. Zu einer solchen Anordnung lag eine Veranlassung nicht vor, wenn dazumal in Lübeck ein Meister lebte, der im Stande war, messingene Grabplatten herzustellen, die an Schönheit und Vollendung denjenigen entsprachen, welche sich aus der Zeit der Testamentserrichtung erhalten haben. Es muss daher der Meister, aus dessen Händen die Platten hervorgegangen sind, welche am Ende der vierziger

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Theil 2, S. 474.

2) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 330.

3) Schnaase a. a. O. S. 359.

4) Lübecker Bürgersiegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck S. 8.

bis zum Anfang der sechziger Jahre gefertigt sind, und dem zweifelsohne auch die Ausführung der Platte für den Rathsherrn Wedekin Warendorp übertragen werden sollte, nicht in Lübeck, sondern in Flandern seine Werkstatt aufgeschlagen haben, dann aber haben auch seine Vorgänger und sein unmittelbarer Nachfolger jenem Lande angehört.

Für diese Annahme lassen sich auch aus den auf den Tafeln enthaltenen Darstellungen einzelne unterstützende Momente gewinnen. In dem reichen architectonischen Schmuck tritt das Mauerwerk, auf welches Lübke vornehmlich Gewicht gelegt hat, völlig zurück. Den Haupttheil bilden die ihm eingefügten ornamentalen Verzierungen. Für diese sind die Vorbilder dem Hausteinbau entnommen. Sie sind so mannigfach gestaltet und mit solcher Formvollendung ausgeführt, dass sie nur von einem Manne gefertigt sein können, der die genauesten Kenntnisse der damaligen Steinmetzarbeiten besass. Eine solche zu erlangen, war in Flandern, nicht aber auch in Lübeck die Gelegenheit vorhanden.

Die Embleme der Evangelisten und die Wappen sind zumeist in einem Dreipass oder Vierpass angebracht. Zur nämlichen Zeit haben allerdings auch Lübeckische Bürger mehrfach Siegel benutzt, auf denen ihr Wappen eine gleiche Umrahmung erhalten hat, dieselben sind aber bereits von dem Herausgeber der im Lübeckischen Staatsarchiv vorhandenen Siegel, dem Maler Milde, als flandrische Arbeit bezeichnet worden. Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, dass auf den zahlreichen von ihm abgebildeten Siegeln holsteinischer Adliger, die zum grösseren Theile in Lübeck gefertigt sein werden, sich jene Umrahmung niemals vorfindet.

Auf der Platte, welche die Grabstätte der Bischöfe Burchard v. Serken und Johann von Mul bedeckt, ist im Sockel das Leben zweier Heiligen dargestellt. Von ihnen ist der eine der heilige Dunstan. Auf ihn wird die Wahl des Meisters gefallen sein, weil er der Schutzpatron der Goldschmiede und Metallarbeiter war. Diese Stellung nahm er aber nur in den westlichen Ländern ein, in Lübeck und seiner Umgebung war er durch den heiligen Eligius ersetzt, ja es befindet sich sein Name nicht einmal in den hier gefertigten Heiligenregistern.

Nach einer brieflichen Mittheilung des Dr. Crull in Wismar ist auch darauf Gewicht zu legen, dass auf der einen Schweriner

Platte das Wappenbild sich auf der Helmdecke wiederholt, was in Norddeutschland dazumal nicht üblich gewesen ist, und dass der Helmschmuck, die Flügel, nicht vollständig ausgeführt sind, weil der Arbeiter die über dieselben gelegten Binden nicht verstanden hat, dass aber in Lübeck, wo das Bülow'sche Wappen bekannt oder doch unschwer zu erkunden war, dieser Fehler leicht zu vermeiden war.

Ueber die Kosten, welche die Herstellung einer messingenen Grabplatte verursachte, würden wir eine Kunde besitzen, wenn die weitere Bestimmung im Testamente des Wedekin Warendorp:

unus lapis de viginti marcis poni debet super dominum episcopum Slesvicensem, fratrem meum

auf eine solche zu beziehen wäre. Es wird aber für den Schleswig'schen Bischof wohl nur ein Stein in Aussicht genommen sein, in dem seine Gestalt von einem Steinmetz ausgehauen war.

Wird nach den obigen Darlegungen Lübeck auf den Ruhm verzichten müssen, dass in seinen Mauern jene vortrefflichen Kunstwerke hergestellt sind, so scheint ihm doch das Verdienst zu gebühren, dass bereits im vierzehnten Jahrhundert versucht worden ist, den Metallschnitt in ihm einheimisch zu machen, denn die beiden Platten, von denen die eine für das Grab des 1369 verstorbenen Bürgermeisters Bruno Warendorp, die andere für das Grab des Bischofs Bertram Cremon bestimmt waren, werden in Lübeck angefertigt sein. Mit einiger Sicherheit lässt sich solches allerdings nur von der zuletzt erwähnten Platte behaupten, da bei ihr die technische Ausführung eine sehr rohe ist, und ersichtlich aus einer ungeübten Hand stammt. Die Embleme der Evangelisten sind in runden unförmlich grossen, die Wappen in dreieckigen Schildern angebracht, das Tabernakelwerk ist als Seiteneinfassung der Inschrift, also an einer Stelle verwandt, an welcher es keine Berechtigung hat, auch sind seine Einzelheiten einem alten Vorbilde nachgeahmt, ohne dass dieses richtig verstanden ist, so sind unter anderem im Mauerwerk die seitlichen Fugen der einzelnen Steine grösser, als die horizontal verlaufenden. Jene Tafel ist hiernach das Werk eines Anfängers, der auf Vorbilder angewiesen war, nicht aber eines Meisters, der in einer kunstverständigen Werkstatt seine Unterweisung erhalten hatte.

Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts wird noch zweimal

in Lübeckischen Testamenten angeordnet, dass die Grabplatte durch in Messing gravirte Arbeiten geschmückt werden solle, es handelte sich aber nicht mehr um die Anfertigung einer grossen mit Figuren reich verzierten Tafel, sondern nur um die Einfügung eines messingenen Schildes, auf dem das Wappen des Erblassers anzubringen war. Es bestimmt nämlich 1386 Tiedemann Holt:

Volo eciam, quod super me ponatur lapis tumbalis, in quo mea memoria et arma mea sculptantur in auricalco.

Desgleichen 1388 Gerhard von Ozenbrugge:

Provisores mei super sepulcrum meum unum lapidem emere debent, cui clipeus cum meis armis de auricalco, proprie missing, injungatur.

Für die Ausführung dieser einfachen Arbeit wird schwerlich ein auswärtiger Meister herangezogen sein, die Testamentsexecutoren werden sie vielmehr einem Lübeckischen Bürger übertragen haben.

III.

DIE ERHEBUNG OSTFRIESLANDS

ZUR

REICHSGRAFSCHAFT.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Die friesischen Wirren des fünfzehnten Jahrhunderts haben auch in der hansischen Geschichte sich empfindlich bemerkbar gemacht. Wie ein schleichendes Fieber griffen sie an das Leben des Seehandels, seit die Vitalienbrüder auch die Nordsee zum Schauplatz ihres Unwesens gemacht hatten und die friesischen Parteien es vortheilhaft fanden, die Seeräuber zu fördern oder doch zu dulden. Wie oft auch die Hansestädte mit scharfem Messer einschnitten, ob sie an der Weser und an der Ems die Herrschaft zeitweise in die eigene Hand nahmen, die Operationen hatten keinen dauernden Erfolg, bis endlich lebensfähige neue Staatsbildungen an die Stelle der völlig oder fast völlig zu Grunde gegangenen alten Grafengewalten traten.

Unter diesen Staatsbildungen nimmt vom Standpunkte der friesischen und selbst von dem der deutschen Geschichte die ruhmvollste Stelle diejenige ein, welche sich an den Namen des Häuptlings Ulrich Cirksena knüpft, die Grafschaft Ostfriesland, ein rein friesisches Staatswesen, welches drei Jahrhunderte lang unter einheimischen Herren geblüht und dessen rechtzeitige Erhebung zu einer Standschaft des Reichs wenigstens diesen Theil Frieslands Deutschland dauernd erhalten hat. Denn seit zuerst im Jahre 1381 der Ritter Ocko tom Brok seine ostfriesischen Besitzungen dem Herzog Albrecht von Baiern-Holland als Lehn aufgetragen hatte, haben dessen Nachfolger bis auf Karl den Kühnen hin nicht aufgehört, Ansprüche auf Ostfriesland zu erheben. Und wer vermöchte zu sagen, ob nicht Karl's Erben jene Ansprüche endlich siegreich durchgeführt haben würden, wenn sie nicht vor der Reichsgrafschaft hätten stille halten müssen? Wurde doch Ulrich's Sohn Graf Edzard I., als er in schwerer Bedrängniß 1517 eine Stütze am Burgundischen Hofe suchte,

in der That zu der Zusicherung genöthigt, sein Land zu einem burgundischen Lehn zu machen. Aber was hier der König von Spanien gefordert hatte, hielt der Kaiser nicht aufrecht: ohne Anstand erneuerte nur vier Jahre später Karl V. den kaiserlichen Lehnbrief.

Und hätten nicht die Hansestädte eine Staatsbildung mit Freuden begrüßen sollen, deren Schwergewicht die Gewähr des lang ersehnten Friedens in sich trug? Wir haben ein Zeugniß dafür in der stillschweigenden Anerkennung, welche die Städte und insbesondere Hamburg dem neuen Grafen entgegenbrachten. Denn seine Erhebung geschah zu einer Zeit, da Hamburg, Namens der Hansestädte, das Eigenthumsrecht an Emden und andern wichtigen Plätzen der Grafschaft in Anspruch nahm. Aber dies hielt sie nicht ab, freundschaftliche Beziehungen zu Ulrich und seinen Erben zu pflegen, bis Hamburg erst nach fast zwanzig Jahren aus zollpolitischen Gründen einen lahmen und schwerlich sehr ernst gemeinten Protest wegen des Besitzes von Emden erhob.

Die Entstehung der Grafschaft Ostfriesland war bislang, wie die ganze friesische Geschichte seit Ubbo Emmius' Zeiten, mit einem dichten Geranke von Fabeln und tendenziösen Entstellungen so umhüllt, dass es kaum möglich war, eine klare Anschauung des denkwürdigen Processes zu gewinnen. Erst neuerdings haben wir an Friedländer's Ostfriesischem Urkundenbuche eine Grundlage für einen neuen Aufbau der Geschichte des Landes und an dem — leider noch unvollendeten — Werke Richthofen's »Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte« einen Pfadfinder durch das Labyrinth verfälschter Ueberlieferungen erhalten. Diese Untersuchungen haben namentlich mit der Anschauung von der uralten republikanischen Freiheit der Friesen gebrochen, und indem sie darlegen und noch des Weiteren darlegen werden, dass in Friesland so gut wie in allen andern Theilen des fränkischen Reichs die Comitatsgewalt die Grundlage für die neue politische Entwicklung nach geschehener Eroberung und Christianisirung des Landes gebildet hat, haben sie erst das Verständniß für die Geschichte des Landes eröffnet. Anders aber, als im übrigen Deutschland, behauptet sich in Friesland der Stand der Altfreien, Edeling und Gemeinfreie, in grosser Anzahl. Ihnen gegenüber

vermag die erbliche Grafengewalt fränkischer und sächsischer Herren nicht dauernd den ganzen Umfang ihrer Rechte aufrecht zu erhalten. Der Entwicklung des Consulats in den Städten läuft im dreizehnten Jahrhundert zeitlich und inhaltlich ziemlich parallel die Entwicklung der consules oder Redjeven in den einzelnen friesischen Landschaften zwischen Fli und Weser, deren Absonderung die alte karolingische Gauenintheilung durchbricht und unter Führung der neuen einheimischen Gewalten jene verwirrende Fülle landschaftlicher Sonderexistenzen schafft, unter deren Blüte dieser Theil Frieslands im 13. und 14. Jahrhundert in ein helleres Licht tritt. Aber diese Zersplitterung erzeugte auch die Parteiungen im Innern des Landes, welche dasselbe im 14. und während des ganzen 15. Jahrhunderts zerrissen. Unter ihrem Einflusse erlagen die Westerlauwerschen Friesen trotz aller Versuche zur Abschüttelung der Grafengewalt den Nachfolgern der alten Grafen von Holland aus den Häusern Hennegau und Baiern. Der denkwürdigste jener Versuche ist die in Anknüpfung an eine uralte Ueberlieferung im Jahre 1323 zu Upstalsbom bei Aurich geschlossene grosse Einung friesischer Landschaften zwischen Fli und Weser, deren ausgesprochener Zweck die Wahrung des Landfriedens und der Schutz des heimischen Rechtes war, die aber zugleich eine den Betroffenen nicht verborgen gebliebene politische Tendenz gegen die Bestrebungen der Grafen von Hennegau enthüllte.

Das Schicksal der Westerlauwerschen Stammesgenossen hätte die Friesen zwischen Laubach und Weser warnen sollen. Aber sie hatten unter dem Tumult der Parteileidenschaften, welche das Land durchtobten, nicht nur kein Ohr für die Warnungen der Geschichte, sondern reichten wohl selbst, wie das oben angeführte Beispiel des Ocko tom Brok zeigt, dem Landesfeinde die Hand zur Sicherung ihrer persönlichen Bestrebungen.

Denn seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bildete sich in den Häuptlingen eine neue erbliche Gewalt aus den edlen Geschlechtern des Landes, welche neben dem ihren Familien seit Alters zustehenden Richteramte auch die politische Führung in den ununterbrochenen Parteikämpfen übernahm und deren natürliche Tendenz auf eine Erweiterung ihres Herrschaftsgebietes gerichtet war. Seit dem Ende des Jahrhunderts war es die Frage, ob es einem dieser Häuptlingsgeschlechter gelingen werde, eine

Gewalt zu etabliren, stark genug, um sich nicht allein gegen die gleichstrebenden Landsleute zu behaupten, sondern auch die deutschen Herren, seien es nun die altberechtigten Grafen, die Bischöfe von Utrecht und Münster und die Grafen von Oldenburg, oder die Grafen von Holland oder die zur Steigerung der politischen Wirren noch hinzutretenden Hansestädte, insbesondere Bremen und Hamburg, auf die Dauer abzuwehren.

Dass es in diesem ungefähr ein Jahrhundert ausfüllenden Prozesse in dem Gebiete zwischen Ems und Laubach wegen der vorherrschenden Stellung, welche die auf ursprünglich nicht friesischem Boden belegene Stadt Groningen dort erlangte, nicht zur Ausbildung einer grösseren Häuptlingsherrschaft kam, ist für das endliche Geschick dieses Theiles von Friesland bestimmend geworden. Es hat das nach Sprache, Recht und Geschichte mit dem Lande zwischen Weser und Ems auf's innigste verwachsene Gebiet den Grafen von Holland in die Arme geführt und es Deutschland entfremdet. Es hat auch bewirkt, dass der Name Ostfriesland, welcher noch im Beginne des 14. Jahrhunderts das ganze Land zwischen Fli und Weser umfasste¹⁾, allmählig auf das Gebiet ostwärts der Ems beschränkt wurde; und da es dem hier zur Herrschaft kommenden Hause Cirksena niemals gelang, sich das ganze friesische Land bis zur Weser zu unterwerfen, so blieb der ostfriesische Name endlich nur jenem verhältnissmässig engen Gebiete, welches Friedrich III. zur Reichsgrafschaft erhob.

Nur mit diesem gegenwärtigen Ostfriesland und dem Emporkommen seines Grafengeschlechtes hat sich die nachfolgende Abhandlung zu beschäftigen.

Als im Frühjahr 1400 die Hansestädte, um dem Unwesen der Vitalienbrüder gründlich zu Leibe zu gehen, eine gemeinsame Unternehmung gegen die ostfriesische Küste in's Werk setzten, bei welcher Hamburg und Lübeck um so mehr die Führerrolle zufiel, als Bremen an der Weser vollauf beschäftigt war und daher nur lässigen Antheil an jenem Zuge nahm, betreten sie nach einem raschen Siege über die Seeräuber in der Osterems das

1) Sogar noch 1362 bezeichnet Karl IV. den Ostergo und Westergo zwischen Laubach und Fli als Ostfriesland: *prelatis necnon grietmannis, iudicibus totique communitati Ostfrisiae de Ostergavo et Westergavo*. S. Richthofen a. a. O., S. 454.

ostfriesische Land zuerst bei Greetsiel im äussersten Nordwesten. Der dortige Häuptling Haro Edzardisna wagte keinen Widerstand, sondern lieferte die auf sein Schloss geflüchteten Seeräuber den städtischen Hauptleuten aus, wie er denn nur wenige Wochen zuvor gemeinsam mit Keno tom Brok und andern Häuptlingen den Städten die Entlassung der Vitalienbrüder gelobt hatte¹⁾. Aber die Mitbesiegelung jenes Gelöbnisses durch Haro war in den Hansestädten kaum beachtet worden, wenigstens zeigen die Worte des Berichts der Schiffshauptleute „eyn Vrese, de het Hare in der Grete, eyn hovetlink“, dass er eine obscure Persönlichkeit war. Er gehörte einer jener kleineren Häuptlingsfamilien an, die neben dem Haupt und Führer ihrer Partei, Keno tom Brok, keine selbständige Bedeutung zu haben schienen. Doch nahm Haro an den Verhandlungen in Emden theil und untersiegelte auch am 23. Mai das erneuerte Friedensgelöbniss ganz Ostfrieslands²⁾. Seine Burg blieb unversehrt, wiewohl er schwerlich von dem Verdachte frei war, den Vitalienbrüdern von seinem günstig gelegenen Schlupfwinkel aus Vorschub geleistet zu haben.

Unter der letztgenannten Urkunde fehlen die Namen zweier Unterzeichner des Versprechens vom 24. Februar, des Häuptlings Imelo Edzardisna von Eilsum (südöstl. Greetsiel) und des Häuptlings Enno von Norden, der in der Regel Enno Edzardisna heisst. Sie waren Brüder Haro's, dessen Familie im Ems- und Norderlande einen ziemlich ausgebreiteten Besitz gehabt haben muss. Imelo erscheint zuletzt im Jahre 1404, Haro und Enno aber sollten den Städten bald in übler Weise bekannter werden. Schon 1401 musste sich Enno Bremen gegenüber von dem Verdachte reinigen, Vitalienbrüder zu unterhalten³⁾. Bald aber wurde es offenbar, dass nicht allein jene beiden Brüder, sondern auch andere Häuptlinge des Ems- und Norderlandes auf's neue den Seeraub

1) S. Ostfries. Ub. Nr. 169 und Hanserecesse 1256—1430 Bd. 4, Nr. 591 § 1. Vgl. Hobbing, die Expedition der Hansestädte gegen die ostfriesische Küste im Frühjahr 1400. Emdener Jahrb. 4, 2 (1881), S. 20 ff.

2) Ostfries. Ub. Nr. 171.

3) Das. Nr. 186. Die Urkunde ist undatirt, vielleicht gehört sie in das Jahr 1404.

begünstigten, Hisko von Emden selbst, der 1400 von den Städten schwer bestrafte Folkmar Allen von Osterhusen, der neue Häuptling von Faldern Hayko, Enno von Pilsum, Volpert von Nesse und vielleicht noch einige andere¹⁾. Nur Keno hielt sich entweder wirklich von diesem Treiben fern, weil er grössere Pläne im Auge hatte, als die sich mit den kleinen Mitteln des Raubwesens erreichen liessen, oder er wusste doch den offenbaren Schein zu meiden.

Im Sommer 1407 mussten sich die Städte zu einem neuen grossen Unternehmen gegen die Seeräuber entschliessen²⁾. Haro und Enno, welche auch mit Holland im Streite lagen, waren nach Hamburg zur Verantwortung geladen, aber nicht erschienen. Doch hatten sie brieflich sich entschuldigt und um Schonung seitens der Städte gebeten³⁾. Den Hauptleuten der hansischen Friedeschiffe, die im Juni des Jahres in der Nordsee gegen Vitalienbrüder kämpften, gelang es, mit jenen beiden Brüdern einen Frieden bis Ostern 1408 zu bereden⁴⁾, der später auf Wunsch der preussischen Städte bis zum 24. Juni verlängert wurde⁵⁾. Inzwischen sollte im April und dann im Mai mit ihnen in Groningen unterhandelt werden, allein die in Lübeck ausgebrochenen Unruhen liessen es zu diesen Verhandlungen nicht kommen. Während Hamburg bemüht war, einen neuen Termin auszuwirken, schlugen die von den Friesen zwischen Ems und Weser geworbenen Vitalienbrüder schon auf's neue los und vernichteten die Hoffnung auf einen gütlichen Ausgleich⁶⁾.

Schon am 6. Mai hatte Keno von den Hansestädten eine bündige Erklärung gefordert, ob sie mit seiner Hülfe gegen

1) Das Material für die Kämpfe der Städte mit den Friesen von 1407 und 1408 ist leider bei Friedländer unvollständig. Ich verweise wegen der Förderung des Seeraubs durch Haro und Enno auf Nr. 207, durch Hisko, Folkmar Allen und Hayko auf Nr. 211, ferner auf die Nr. 215 und 1753; Koppmann, Hanser. 5, Nr. 642 § 21.

2) Koppmann, Hanser. 5, Nr. 392.

3) Das. Nr. 395.

4) Das. Nr. 449 § 65, 2 und Nr. 457.

5) Das. Nr. 492.

6) Das. Nr. 511, 512.

die zahlreichen jetzt im Hafen von Faldern bei Emden von Hisko, Folkmar Allen und Hayko versammelten Seeräuber einschreiten wollten, und gedroht, sich eventuell selbst schadlos zu halten¹⁾. Hamburg musste sich entschliessen, schleunigst auf's neue Schiffe auszurüsten, denen von Campen und Amsterdam, später auch von Lübeck einige Hülfe wurde, und vereint mit Keno gründlich mit den Vitalienbrüdern und ihren friesischen Förderern abzurechnen. Mit seiner Hülfe eroberten die Städte vom Juni bis zum August 1408 acht Burgen und feste Thürme, die zu Faldern, Pilsum und die Ennenburg zu Norden und die zu Nesse, Arle, Berum, Greetsiel und Osterhusen. Von diesen wurden die letzten fünf mit dem zu ihnen gehörigen Gebiete dem Keno und seinen Erben zu der Städte und des Kaufmanns Besten übergeben, die ersten drei aber, deren Besitzer als die schuldvollsten Complicen der Seeräuber erscheinen mochten, die vielleicht auch sämtlich — von Faldern ist es uns bezeugt²⁾, — im Sturm genommen waren, wurden zerstört, ihr Gebiet indess ebenfalls Keno übertragen³⁾. Der mächtigste der compromittirten Häuptlinge Propst Hisko von Emden blieb auffallender Weise unversehrt in seinem Besitzstande. Er mochte, nachdem das ihm benachbarte Schloss Osterhusen in Keno's Hände gekommen und diesem verstatet war,

1) Ostfries. Ub. Nr. 211.

2) Der Häuptling von Faldern Hayko wurde, wie es scheint, hingerichtet und auf's Rad gelegt. Koppmann und nach ihm auch Friedländer nehmen den hovetman Hake, von welchem dies im Hamburger Berichte vom 16. August erzählt wird, für einen Hauptmann der Vitalienbrüder; ich nehme an, dass er der genannte Häuptling war, da dieser fortan nicht mehr erscheint.

3) S. die Berichte Hamburgs an die preussischen Städte vom 6. Juli und 16. August. Koppmann a. a. O. Nr. 527 u. 530, bei Friedländer in den Nachrichten Nr. 1748, 1749 und den Vertrag Keno's mit Hamburg vom 24. August Ostfries. Ub. Nr. 215. Auf die Eroberung des Thurms von Arle beziehen sich die nachfolgenden Eintragungen der Hamb. Kämm.-Rechn. 1410 (S. 19): *Exposita rectori ecclesie in Erdlo (d. i. Erle, Arle im Norderland) 20 1/2 ℔ in 30 floren. Renens. pro dampnis sibi illatis, quando turris fuit destructa per nostros et Frisones propter fratres Vitalienses; und von 1412 (S. 22): Exposita mag. Tiderico Rezelere scolastico ecclesie Brem., qui citavit nos ad curiam Romanam personaliter pro eo, quod cives nostri interfuerunt cum alliis nunciis civitatum, quando ecclesia in Erdlo in Frisia cum campanili suo fuit expugnata propter latrones seu piratas, solvimus 72 ℔ 20 s in 100 flor. Renens.*

das hart an Emden grenzende Faldern im Nothfalle wieder aufzubauen, für hinreichend gedemüthigt gelten.

So schien mit einem Schlage die Familie Cirksena¹⁾, die eben begonnen hatte, sich geltend zu machen, fast vernichtet, ihre Burg zu Norden war gebrochen, ihre alte Stammburg Greetsiel ihnen entfremdet. Wer hätte glauben sollen, dass dieser Familie nach einem Menschenalter die Führerrolle in Ostfriesland zufallen werde, dass Enno in seinen alten Tagen noch das Glück seiner Söhne sehen werde, insbesondere das seines jüngeren Sohnes Ulrich, der bald nach dieser Zeit geboren sein muss, ja dass eben diese Söhne die Vertrauensmänner Hamburgs wurden! Wie wenig Aussichten bot ihre Zukunft; ein Glück, wenn es ihnen gelang, wieder in den Besitz ihrer alten Burgen zu kommen; eine einflussreiche Stellung aber schien ihnen neben dem Brok'schen Hause, das eben in den Zenith seiner Macht trat, für immer versagt zu sein.

Enno und Haro zögerten freilich nicht, nachdem ihr Freund und Verwandter Keno²⁾ sich zum Werkzeuge ihres Sturzes gemacht hatte, sich auf die Seite seines erbittertsten Feindes Hisko's zu stellen. Dem ersteren gelang es bald, die Burg Larrelt nahe bei Emden zu gewinnen, welche nach dem 1407 erfolgten Tode ihres Häuptlings Enno Haytet's³⁾ in den Besitz Keno's gekommen sein muss⁴⁾. Dies und andere auf beiden Seiten verübte Gewaltthätigkeiten gaben den Städten im Dezember 1409 Anlass zu umständlichen Verhandlungen in Meppen, bei denen Hisko, Enno und Haro gemeinsam als Gegner Keno's erscheinen. Ein dauernder Ausgleich zwischen den Parteien aber wurde durch den Schiedspruch der Städte nicht erzielt. Haro verschwindet fortan aus

1) Ein urkundl. Beleg für diesen der Grafenfamilie seit Alters beigelegten Namen habe ich bislang nur in der römischen Urk. vom 22. April 1461 (Ostfries. Ub. Nr. 768) gefunden, wo es heisst, *ex parte . . . Ulrici Tzyerza capitanei in Oestfrisia*.

2) Schiedsspruch von 1409, Hanserec. 5, Nr. 642 § 3: *Enne schrifft, Kene hebbe ene vordreven und ene syne slote affgewunnen binnen magheschopp.*

3) Ostfries. Ub. Nr. 205.

4) Schiedsspr. v. 1409 § 3: *Kene schrifft, Enne van Norden hebbe eme afghewunnen sin slot und stede to Lerlte.*

der Geschichte. Enno scheint sich im Besitz von Larrelt behauptet zu haben, wir finden ihn als dortigen Häuptling noch im August 1413 erwähnt¹⁾. Aber hier ereilte ihn gleich darauf zum zweiten Male ein übles Geschick. Als Propst Hisko im Spätherbst 1413 von Keno aus Emden verjagt wurde, um fortab bis nahe an seinen Tod (1429) in der Verbannung zu leben, musste auch Enno aus Larrelt weichen. Er verschwindet von jetzt ab für eine Reihe von Jahren unsern Blicken, denen er erst seit 1422 im Besitze seiner Stammburg Greetsiel wieder begegnet.

Jene Eroberung Emdens hatte Keno zum unbestrittenen Herrn Ostfrieslands gemacht, dessen Namen er zuerst von nun an in seinen Titel aufnahm²⁾. Aber schon im Sommer 1417 sank er noch in jungen Jahren in's Grab mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Ocko, dem trotz glänzender Aussichten kein glückliches Geschick beschieden war. Die Anfänge freilich waren verheissungsvoll genug. Die einzigen Rivalen, welche zwischen Ems und Weser seiner Herrschaft erwachsen mochten, standen in nahen freundschaftlichen Beziehungen zu ihm: Sibet von Rüstringen war seines Vaters Schwestermann, Focko Ukena von Leer, einst seines Vaters Lehnsmann, war sein Vormund und erster Leiter seiner Geschäfte³⁾; sobald Ocko in die Mannesjahre getreten war, führte er, der erste von allen friesischen Edelingen, eine deutsche Grafentochter, Ingeborg von Oldenburg, als Gattin

1) Ostfries. Ub. Nr. 237 Enne Edzardesena von Larlte; Nr. 238 Enne hovingh to Lerlte.

2) A. a. O. Nr. 249.

3) Jene Lehnsmannschaft behauptet der nach Richthofen, Unters. 2, S. 8 ff. bei Keno's Lebzeiten abgefasste Traktat von den 7 Seeländen. Zum siebenten Seeland gehören u. a. Oberledingerland, Mormerland und Lengenerland, huelc joncker Kene aec bituongh ende Focke Ukema disse tria landen fan Kene bileende. Ende neen landishera, fügt der Traktat hinzu, ne mochte disse zelanden bituinga, bihala disse Focke vorscioun (Richthofen a. a. O. S. 5 f.).

Die Uebertragung der herlicheit und rechticheit an Land und Leuten in Mormerlande, Overledingerherlande ende in Reyderlande seitens Keno's und nachmals seitens Ocko's an Focke wird auch in der von Ocko ausgestellten Urk. v. 10. Nov. 1424 (Ostfries. Ub. Nr. 326) erwähnt, doch ohne Behauptung eines Lehnsnexus. Die Vormundschaft und Geschäftsführung Focke's für Ocko ist durch zahlreiche Urkk. bezeugt.

heim. Aber die wilden Zeiten waren wenig dazu angethan, eine Herrschaft aufrecht zu erhalten, deren Stärke mehr in den Freundschaften, als in dem persönlichen Gewichte ihres Trägers lag.

Die Parteien der Vettkoper und Schiringen durchtobten das Land vom Fli bis zur Weser, vertriebene Häuptlinge schürten bald hier, bald da die Flammen des Bürgerkrieges, von Westen her suchten Herzog Wilhelm und Herzog Johann von Baiern ihre Netze den Friesen fester über's Haupt zu ziehen, im Osten an der Weser hielt Bremen von der Friedeburg aus auf altfriesischem Boden verhasste Wacht. Die wie die Köpfe der Hydra immer auf's neue hervorwachsenden Seeräuber vermehrten noch die Wirrsal dieser verderblichen Tage. Und unter den unablässigen Kämpfen um mein und dein, um die Herrschaft im Lande waren, dem demokratischen Zuge folgend, der um diese Zeit grosse Theile Europas durchzog, auch in breiten Schichten des friesischen Volkes Vorstellungen von einer uralten Freiheit verbreitet, die man zurückerobern müsse, und mit ihnen Hand in Hand ging ein immer schrofferer Gegensatz gegen die Deutschen. Und nun griff in diesen Tumult erregter Leidenschaften und sich kreuzender Bestrebungen gar der deutsche König in einer Weise ein, die nur Oel in's Feuer giessen hiess. Der merkwürdige Versuch, den Sigismund in der Zeit von 1416 bis 1420 unternahm, die friesischen Stämme zwischen Laubach und Weser reichsunmittelbar zu machen, kann indess hier nicht näher erörtert werden; für die Reichsgeschichte ist er symptomatisch von grossem Interesse, in der friesischen Geschichte hat er nur eine episodische Bedeutung gehabt, wenn auch die königliche Anerkennung der friesischen Freiheit die Gemüther nur noch mehr erregt haben wird.

In solcher Verwirrung musste endlich die Herrschaft dem Stärksten zufallen, und als solcher erwies sich für jetzt nicht der junge Ocko tom Brok, sondern sein kriegsgeübter Feldherr Focko Ukena, Häuptling zu Leer. Die Geschichte dieses denkwürdigen Mannes, um den auch die Sage, die ihn vom Knechtsstande zum Regenten Ostfrieslands aufsteigen lässt, schon früh ihre Ranken geschlungen hat, harrt noch ihres Darstellers. Ich muss der Versuchung widerstehen, sie hier mit einzuflechten, und mich auf eine kurze Darstellung des Höhepunktes und der Katastrophe Focke Ukena's beschränken.

Die erste Kunde von Misshelligkeiten zwischen Ocko tom Brok und Foke Ukena bringt das Jahr 1424¹⁾. Sie wurden zwar durch einen Vertrag beigelegt, aber der Entschluss Focke's, den Lohn für den Ruhm, der erste Kriegsmann Ostfrieslands zu sein, auch durch die Herrschaft über das Land zu ernten, und also das Brok'sche Haus zu stürzen, stand muthmasslich schon damals fest. Schon im Februar 1425 begab er sich mit einem seiner Söhne und mit Sibet von Rüstringen, der jetzt in zweiter Ehe Focke's Schwiegersohn geworden war, in den Schutz des Bischofs von Münster²⁾ und erneuerte dieses Abhängigkeitsverhältniss nach abermaligen Irrungen mit Ocko im Juni 1426³⁾, wobei er jetzt nicht nur auch seine beiden anderen Söhne neben seinem Schwiegersohn, sondern auch die Häuptlinge Imel von Grimersum und Larrelt und Enno von der Greet mit einschloss. Er hatte seine Fäden schon über Ocko hinweg in das nördliche Emsland gesponnen. Die Stütze, welche Focke bei Münster suchte, in den alten Grafschaftsrechten des Bischofs im Emsgau begründet, kehrte ihre Spitze gegen Erzbischof Nicolaus von Bremen, der als Graf von Oldenburg, wie auch Graf Dietrich von Oldenburg, Anhänger des Gemahls der Ingeborg war. Als im Herbst 1426 die Parteien schon kriegsgerüstet einander gegenüberstanden, wollten die Oldenburger mit den Grafen von Hoya, Diepholz, Teklenburg und Rietberg Ocko zu Hülfe ziehen. Da schlug sie Focke am 27. September bei Detern an der friesisch-oldenburgischen Grenze auf's Haupt; die Grafen von Diepholz und Rietberg blieben auf dem Schlachtfelde, der Erzbischof Nicolaus und Graf Johann von Hoya geriethen in Focke's Gefangenschaft⁴⁾. Die Niederlage machte einen tiefen Eindruck. Die Stadt Bremen vor allen, eben selbst wie Lübeck vor zwanzig Jahren in inneren Unruhen begriffen, bemühte sich im Jahre 1427 auf's nachdrücklichste, einen friedlichen Ausgleich zwischen den Parteien, denen gegen Focke jetzt auch Groningen beigetreten war, herbeizuführen. Wohl kam es zu einem Schiedsspruche, dem sich beide Parteien

1) Ostfries. Ub. Nr. 325, 326.

2) Das. Nr. 328.

3) Das. Nr. 338, 339.

4) Rinesberch-Schene bei Lappenberg, Br. Geschichtsqu. S. 152.

im voraus unterworfen hatten¹⁾), aber das Feuer des Krieges wurde damit nicht gelöscht. Am 21. October 1427 schloss Focke mit einer Anzahl anderer Häuptlinge ein Kriegsbündniss mit dem Bischof Heinrich von Münster, welches direkt gegen Ocko tom Brok gerichtet war²⁾). Genau acht Tage später wurde dieser von Focke auf den Wilden Aeckern bei Upgant im Brokmerlande besiegt und gefangen genommen.

Focke Ukena's Ziel war erreicht. Er war der Herr Ostfrieslands geworden. Ocko blieb mehrere Jahre lang der Gefangene des Günstlings seines Vaters. Seine Gemahlin Ingeborg kehrte in die oldenburgische Heimath zurück, wo sie schon 1431 kinderlos starb.

Aber die Nemesis folgte dem neuen Regenten Ostfrieslands auf dem Fusse. Seine Gewaltthaten riefen weit und breit im Lande die Opposition gegen ihn wach, die im Jahre 1430 zur Reife kam. Und jetzt war es Enno von Greetsiel, der sich mit seinen Söhnen Edzard und Ulrich an die Spitze der Bewegung stellte. Aber durch lange Erfahrungen gewitzigt, wusste er den Schein zu vermeiden, als ob er selbst nach der Gewalt strebe, im Namen der friesischen Freiheit knüpfte er jenes grosse Bündniss vom 10. November 1430, in welchem sich das Oberledinger-, Moormer-, Norder-, Auricher- und Brokmerland mit den Häuptlingen und der Gemeinde des Emsingerlandes, d. h. fast das gesammte heutige Ostfriesland, verbanden, um frei und friesisch einander zu beschützen, ihr von König Karl beschriebenes uralt väterliches Recht (unse overolderen vaders recht) zu beschirmen und bei der gemeinen Friesen Landrecht und Freiheit für ewige Zeiten zu bleiben³⁾). Zwar hielten es auch jetzt noch eine Anzahl von Häuptlingen mit Focke, nicht allein seine Söhne, deren jüngster Udo jetzt in Norden herrschte, und sein Schwiegersohn Sibet, sondern auch andere, wie Imel von Emden, der Sohn Hisko's. Denn dieser war nach Ocko's Sturz in sein väterliches Erbe zurückgekehrt, das nach seinem Tode dann auf Imel übergieng. Aber Focke's Kraft war gebrochen. Er verhielt sich gegen jene

1) Ostfries. Ub. Nr. 348, 349, 351.

2) Das. Nr. 362.

3) Das. Nr. 390.

Bewegung auffallend still, während Edzard und Ulrich unter der Leitung des Vaters vorsichtig, aber sicher ihrem Ziele zuschritten. Schon 1431 nahm das Brokmerland Edzard als seinen Vormund an¹⁾. Als zwei Jahre später Hamburg sich zu einem neuen Zuge in das Emsland entschloss, wo abermals der Seeraub in Blüthe stand, erkannte Enno sofort die Nothwendigkeit, die Stadt zum Bundesgenossen gegen die Ukena'sche Partei zu gewinnen. Nach der schnellen Eroberung Emdens durch die Hamburger²⁾ zogen Edzard und Ulrich mit ihnen gegen Sibet von Rüstingen. In offener Feldschlacht wurden Sibet und sein Schwager Udo bei Norden geschlagen und beide blieben todt auf dem Schlachtfelde, ein Triumph, der Focke Ukena's Kräfte vollends lähmte; auch sein Schloss Leer muss in den folgenden Kämpfen der Hamburger zerstört sein. Seitdem hat Focke das Glück nur noch einmal, im Sommer 1435, kurz gelächelt, als seine alten Stammlande, Oberledinger-, Moormer- und Lengenerland vom Bunde der Freiheit abfielen und ihrem alten Herrn zum Bau einer neuen Burg behülflich zu sein versprachen. Es war gerade um die Zeit, als Ocko tom Brok, der letzte seines Geschlechtes, jung an Jahren starb. Aber jene drei Lande vermochten ihren alten Herrn nicht mehr zu retten; in der ersten Hälfte des Jahres 1436 ist auch er gestorben³⁾. Seine Partei war schon vorher zerstorben: seine Söhne und sein Schwiegersohn todt, seine Parteigenossen im Emsingerlande, wie Imel von Emden, zwei gleichfalls Imel genannte Häuptlinge von Grimersum und Osterhusen, Friedrich von Larrelt, Redert von Groothusen u. A. befanden sich entweder in Hamburgischer Gefangenschaft oder waren entflohen. Ihre Burgen wurden im Jahre 1436 von den Hamburgern zerstört und das Material zur Verstärkung der Emdener Befestigung verwandt⁴⁾. Denn Hamburg war, den üblen Erfahrungen, welche Bremen mit seinem friesischen Besitz an der Wesermündung gemacht hatte, zum Trotz jetzt entschlossen,

1) Ostfries. Ub. Nr. 396.

2) Bezügl. dieser Besitzergreifung Emdens und anderer Theile Ostfrieslands s. Koppmann, Mitth. des Ver. f. Hamburg. Gesch. 1883 Nr. 5, S. 58 ff.

3) Die bisherige Annahme, auch Focke sei 1435 gestorben, widerlegt sich durch Ostfries. Ub. Nr. 454.

4) Das. Nr. 565.

im Lande zu bleiben und selbst für die Aufrechthaltung des Friedens zu sorgen.

Der Sturz der beiden mächtigen Häuptlingsfamilien hatte die uralten Ansprüche der Grafen von Oldenburg und des Bischofs von Münster an Theile Ostfrieslands wieder hervorgedrängt. Jene besaßen einst mit dem Comitatus in Astringen auch die Grafenrechte im Auricherlande, sie hatten diese wohl dem Brok'schen Hause zur Nutzniessung überlassen¹⁾, aber, wie das unmittelbar nach dem Falle dieses Hauses im Jahre 1428 angelegte Lagerbuch zeigt, keineswegs dauernd auf dieselben verzichtet²⁾. Gerade der Versuch Focke Ukena's, sich auf Grund des Eroberungsrechtes in den unbeschränkten Besitz auch des Auricherlandes zu setzen, musste die Oldenburger zur Revindication ihrer alten Rechte auffordern. Freilich war das eben jetzt nicht leicht, wo der Hass gegen die deutschen Herren und ein empfindlich gesteigertes Freiheitsgefühl die Friesen beherrschte. In den Urkunden dieser und der folgenden Zeit tritt stärker, als je zuvor, der Gegensatz zwischen friesisch und deutsch und die Betonung der friesischen Freiheit hervor. Allein wie hartnäckig die Oldenburger an ihren Ansprüchen festhielten, zeigen die unten zu erwähnenden Versuche, welche Graf Gerhard noch dreissig und vierzig Jahre später zur Wiederherstellung der alten Rechte seines Hauses machte. Die Bischöfe von Münster besaßen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafschaft im Emsgau. Freilich hatten auch sie dieselbe nicht in vollem Umfange behaupten können, allein die Einsetzung der weltlichen Decane oder Pröpste, dieses eigenartige Institut der Diocese Münster³⁾, gab ihnen doch Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, wie denn Propst Hisko sich 1409 ausdrücklich als Lehnsmann des Bischofs Otto bekannt hatte⁴⁾. Auch das früher erwähnte Dienstverhältniss Focke Ukena's zum Bischof Heinrich beruhte auf der Fortdauer der Münsterischen

1) Richthofen a. a. O. I, S. 329 ff.

2) Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 432 ff., besonders S. 476: Dit is dat de greve heft to Awerke, und am Schlusse daselbst: und dat is en recht des greven in Awerke.

3) S. Richthofen a. a. O. 2, Cap. VI, insbes. §§ 16 und 18, S. 939 ff. u. 1193 ff.

4) Ostfries. Ub. Nr. 219.

Grafchaftsrechte. Und die Bündnissurkunde vom 21. October 1427¹⁾ zeigt, dass der Bischof noch damals in Theilen des ostfriesischen Landes seine Amtleute hatte, welche die Rechte der Grafchaft für ihn verwalteten. Jetzt aber gab die Eroberung Emdens durch Hamburg dem Bischof Anlass, alles in Bewegung zu setzen, um seine Rechte auf Emden wieder zu erlangen und die Wiederbefreiung des von Hamburg zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Propst Imelo zu versuchen²⁾. Wir werden sehen, wie die nicht minder hartnäckig von Münster wie von Oldenburg fortgesetzten Versuche zur Wiedergewinnung der Grafchaftsrechte für Ulrich einer der Anlässe wurden, die Erhebung seiner Herrschaft zur Reichsgrafchaft zu betreiben.

Aus dem Vorstehenden wird erhellen, mit wie schwierigen Verhältnissen Enno und seine Söhne zu rechnen hatten, wenn sie die Erbschaft des ihnen verwandten Brok'schen Hauses antreten wollten. Nach innen musste die Empfindlichkeit der friesischen Stämme geschont, nach aussen mussten die Ansprüche Oldenburgs und Münsters abgewehrt und die Hamburger womöglich durch friedlichen Vergleich wieder aus dem Lande geschafft werden.

Zunächst kam es für sie darauf an, im Norden des Landes noch festeren Fuss zu fassen, um bei etwaigem Vordringen nach Süden im Rücken gedeckt zu sein. Das Norderland hatte, von den Theilen abgesehen, die seit Alters im Besitze der Cirkenas waren, anscheinend seit Udo Fockena's Tode keinen Häuptling. Durch Vertrag vom 20. Mai 1436 aber brachte Edzard dasselbe vollständig unter seine Botmässigkeit³⁾. Er nennt sich von nun ab in der Greed und im Norderlande Häuptling. Bei diesem Vertrage finden wir zum ersten Male Ulrich im Besitze eines eigenen Siegels. Er trat von nun an neben seinem Bruder selbstständig hervor. Ausser dem Theile des Emsingerlandes, der zu ihrer alten Stammburg Greetsiel gehörte, hatten sie jetzt Brokmerland und Norderland inne. In dem östlich an dieses grenzenden Harlingerlande sass zu Esens und Stedesdorf der alte Wibet,

1) Ostfries. Ub. Nr. 362.

2) Das. Nr. 429 bis 436 und später 463, 466, 467.

3) Das. Nr. 456.

Freund und Bundesgenosse ihres Hauses und schon jetzt oder bald darauf Ulrich's Schwiegervater durch die Vermählung seiner einzigen Tochter Folke mit diesem. Die Gewinnung des Auricherlandes wurde jetzt das nächste Ziel. Unter Benutzung der unregelmäßigen Verhältnisse, welche der Tod Sibet's von Rüstringen und die Niederlage Foke Ukena's herbeigeführt hatten, war es dem Grafen Dietrich von Oldenburg gelungen, in den Jahren 1435 und 1436 sich mehrere Kirchspiele im Bezirke von Friedeburg an der Nordwestgrenze seines Gebiets und in der sogenannten friesischen Wede, südwärts der Jade, zu unterwerfen¹⁾; um so wichtiger war es, Aurich seinen Präensionen zu entziehen. Im Jahre 1438 kam in der That ein Vertrag auch mit diesem Lande zu Stande, wonach es sich in den Schutz Wibet's von Esens und der Brüder Edzard und Ulrich begab²⁾. Das Jahr darauf brachte ihnen dann den bedeutendsten Zuwachs ihrer Macht, indem der Rath der Stadt Hamburg den beiden Brüdern Schloss und Stadt Emden nebst Renten und Gerechtigkeiten in einer grossen Zahl umliegender Dörfer des Emsinger-, Oberledinger-, Lengener- und Reiderlandes auf Schlossglauben übertrug³⁾. Das Verhältniss gab freilich noch keine Gewähr der Dauer, da Hamburg sich die jederzeitige Rückforderung vorbehielt und die neu errichtete Festung Leerort weiter südwärts an der Ems als selbständigen Waffenplatz sich reservirte. Allein Edzard und Ulrich hatten doch lediglich auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen und Verträge eine so hervorragende Stellung in Ostfriesland errungen, wie sie selbst die Broks nicht besessen hatten, und eine glänzende Zukunft war ihnen sicher, wenn sie dieselbe ferner klug benutzten. Sie theilten sich in die Herrschaft so, dass Edzard Norderland, Brokmerland und Emden, Ulrich aber Auricherland unter sich hatte. Das Gebiet des letzteren erfuhr im Jahre 1440 dadurch einen weitem Zuwachs, dass sein Schwiegervater Wibet ihm schon jetzt seine Burg Esens einräumte, für sich nur eine Leibzucht vorbehaltend. Dabei wurde die merkwürdige Bestimmung getroffen, dass Esens, auch wenn Ulrich's Ehe mit Folke kinderlos bleiben

1) Ostfries. Ub. Nr. 447, 448, 452, 453.

2) Das. Nr. 493.

3) Das. Nr. 509.

sollte, wie denn wirklich der Fall war, auf ihn und seine etwaigen Nachkommen aus einer späteren Ehe vererben solle¹⁾. Ulrich nannte sich nun zu Esens und Aurich Häuptling, während sein Bruder Emden und Norderland im Titel führte.

Es konnte natürlich nicht fehlen, dass die ausserordentliche Stellung der beiden Brüder Gegnerschaften erweckte. Auf der einen Seite waren es die von den Hamburgern vertriebenen kleinen Häuptlinge des Emslandes, welche schon seit einigen Jahren am Hofe Philipp's von Burgund eifrig schürten, um die Wiedereinsetzung in ihre Besitzungen zu erlangen, und da sie von Philipp, der wenig Neigung haben mochte, für sie in's Feuer zu gehen, nicht viel mehr, als wirkungslose Noten an Hamburg erhielten, sich im Jahre 1441 mit den noch lebenden Seitenverwandten Ocko's Brunger und Sibrant von Loquard, behufs Wiedergewinnung ihrer Erbgüter zu einem Bündniss zusammenthaten. Allein ihrem Wollen fehlte gegen die verbündete Macht Hamburgs und der Cirksena's die Kraft. Von viel grösserer Bedeutung war die feindselige Stellung der östlich angesessenen Häuptlinge von Jever und Kniphausen, der Erben Sibet's von Rüstringen, und der Kankenas in Dornum. Es mag mit dieser Feindschaft zusammenhängen, dass Edzard und Ulrich sich im Jahre 1440 die Friedeburg von dem dortigen Häuptling Sirk als offenes Schloss einräumen liessen²⁾. Als es dann zu Feindseligkeiten kam, wurde 1441 die Burg Dornum von den Brüdern mit Hülfe Hamburgs erobert und die Kankenas zu Gefangenen gemacht, während es Bremen gelang, den Streit mit Ostringen, Rüstringen und Wangerland zu schlichten.

Kurz darauf am Schlusse des Jahres 1441 wurde Edzard noch vor seinem Vater von einem plötzlichen Tode dahingerafft, und da er keine Kinder hinterliess, so sah sich nun Ulrich im alleinigen Besitze der weiten von den beiden Brüdern erworbenen Gebiete. Seinen früheren Titeln fügte er fortan auch die des Bruders hinzu und nannte sich zu Emden, Norderland, Esens

1) Ostfries. Ub. Nr. 513, 515.

2) Dieses noch heute bestehende ostfries. Friedeburg ist natürlich nicht mit der Bremischen Friedeburg an der Weser zu verwechseln, die Friedländer's Register zusammenmischt.

und Aurich Häuptling. Etwas später fügte er auch Brokmerland und das ihm mit den von Hamburg überwiesenen Besitzungen zugefallene Schloss Lengen in den Titel ein und noch später auch Berum, welches Edzard mit seiner Frau erworben und Ulrich nun geerbt hatte.

Seine erste Sorge war, den Frieden mit seinen östlichen Nachbarn wieder herzustellen. Im Mai 1442 kam es zu einem Verständniss mit Ostringen, Rüstringen und Wangerland, im Juni darauf mit den aus der Haft entlassenen Kankenass, welche ihm die Burg Dornum mit ihrer Herrlichkeit und das Schloss Witmund übergaben und geloben mussten, sich ihren Aufenthalt in Ostfriesland nur mit Einverständniss Ulrich's und Hamburgs zu wählen. Wie wenig auf solche erzwungene Zusagen zu geben sei, zeigte sich freilich, als nur einen Monat später die Kankenass sich in die Vasallenschaft der Grafen von Oldenburg begaben. Die nächsten Jahre, welche, von einer neuen Fehde mit den Häuptlingen von Jever und Knipphausen abgesehen, friedlich verliefen, benutzte Ulrich, um so viel möglich die an seinen Gebieten haftenden Ansprüche Anderer zu beseitigen. Die vertriebenen Häuptlinge des Emslandes fanden es endlich klüger, sich mit Ulrich in Güte auszugleichen, als Jahre lang vergeblich auf fremde Hilfe zu hoffen. Aber nur unter dem eidlichen Gelübde, ihm treu und hold zu sein oder unter Verzicht auf die ihnen etwa zustehenden Ansprüche an Theile der tom Brok'schen Erbschaft zu Ulrich's Gunsten, gewährte ihnen dieser die Rückkehr zu ihren kleinen Besitzungen im Emslande. Ihre Stellung, die einst der der Häuptlinge von Greetsiel gleich und zum Theil überlegen gewesen war, bedeutete jetzt nichts mehr neben derjenigen Ulrich's, der schon, wie einst die Broks gethan hatten, seinen übrigen Titeln „in Ostfriesland“ beifügen konnte¹⁾.

Allein nicht so friedlich sollten sich die Dinge weiter entwickeln. Mit Hamburg kam es zu Conflikten, welche dahin führten, dass Ulrich am Schlusse des Jahres 1447 oder zu Anfang

¹⁾ Dieser Zusatz kommt zuerst 1444 (Ostfries. Ub. Nr. 556) in einer von Ulrich selbst ausgestellten Urk. vor, dann aber nicht wieder bis 1453, von wo ab Ulrich sich regelmässig so bezeichnete.

des folgenden Emden an sie zurückgeben musste¹⁾, und das hierdurch noch mehr gespannte Verhältniss wurde nach einigen Jahren in offenem Kampfe ausgetragen. Hamburg verbündete sich im Februar 1451 mit Graf Gerd von Oldenburg, dem für den Fall eines glücklichen Waffenganges der Besitz der Friedeburg zugesichert wurde²⁾. Es scheint aber Ulrich gelungen zu sein, Gerd einzeln zu schlagen, wobei ihm vielleicht zu statten kam, dass der auf der Burg Detern, nahe der Oldenburgischen Grenze, sitzende Hamburgische Hauptmann dieselbe Ulrich übergab³⁾. Jedenfalls schloss Gerd schon im Juni 1452 einseitig mit Ulrich einen für diesen vortheilhaften Frieden⁴⁾. Den Bemühungen Bremens und des Grafen Adolf von Holstein gelang es im Herbste desselben Jahres, einen Waffenstillstand zwischen Ulrich und Hamburg herbeizuführen, nach welchem die streitigen Punkte im Juni des folgenden Jahres von Schiedsrichtern entschieden werden und bis dahin beide Parteien in statu quo bleiben sollten. Aber noch ehe dieser Termin gekommen war, söhnten sich die Parteien selbständig aus mittelst Vertrages vom 10. April 1453⁵⁾, laut welchem Hamburg seine gesammten ostfriesischen Besitzungen, nicht nur Schloss und Stadt Emden, sondern auch Leerort nebst allem Zubehör, auf die Dauer von sechzehn Jahren an Ulrich auf Schlossglauben übertrug. Nach Ablauf dieser Zeit kann Hamburg sie unter Beobachtung einjähriger Kündigungsfrist zurückfordern. Ulrich verspricht dafür allen Kaufleuten, insbesondere den Hamburgern Schutz, er will diesen seine sämmtlichen Schlösser jederzeit offen halten, auch Hamburg im Falle eines Krieges mit Holland unterstützen, wogegen auch Hamburg ihm im Kriegsfall

1) Noch am 5. Oct. 1447 führt er Emden im Titel (Ostfries. Ub. Nr. 586), von 1448 ab nicht mehr bis zu der neuen Vereinbarung mit Hamburg 1453. Dagegen tritt von demselben Zeitpunkt an sein altes Stammschloss Greetsiel an erster Stelle in seinem Titel auf, da sein Vater Enno um diese Zeit gestorben war.

2) Ostfries. Ub. Nr. 636.

3) Das. Nr. 675.

4) Das. Nr. 638.

5) Das. Nr. 658. Vgl. über die voraufgehenden Kämpfe und Unterhandlungen den cit. Aufsatz Koppmann's i. d. Mitth. des Ver. f. Hamb. Gesch. S. 64 ff.

Unterstützung leihen soll. Aus den übrigen Bestimmungen des Vertrages hebe ich noch hervor, dass Ulrich sich verpflichtete, im Emslande ohne Hamburgs Willen keine neuen Schlösser zu bauen, es geschehe denn auf seinem oder seiner Schwesterkinder — Ulrich selbst hatte damals noch keine Kinder — Eigen, ferner, dass er der Stadt Emden alle Freiheiten und Rechte zusicherte, welche sie unter Hamburg besessen hatte. Ulrich musste für diese Abtretung eine Pfandsumme von 10,000 Mark Lübisches hinterlegen, welche er bis zum Januar 1455 vollständig bezahlt hat¹⁾.

Ulrich's Ziel war mit diesem Vertrage im wesentlichen erreicht, denn sicherlich war er von vorne herein entschlossen, Emden niemals gutwillig wieder herauszugeben. Er konnte sich jetzt in der That als Landesherr in Ostfriesland fühlen und drückte dies nicht allein durch die von nun ab regelmässige Beifügung des „in Ostfriesland“ in seinem Titel aus, sondern auch dadurch, dass er bald darauf begann, nach Fürstensitte sich in den Urkunden mit „Wir Ulrich u. s. f.“ einzuführen. Ob er aber schon damals daran gedacht hat, sich in den Grafenstand erheben zu lassen, ist billig zu bezweifeln. Bekanntlich existirt ein angebliches kaiserliches Privileg, vom 30. September 1454 datirt²⁾, welches Ulrich's damalige Erhebung zum Reichsgrafen behauptet und in der That von Friedrich's III. Nachfolgern bis zum Aussterben der ostfriesischen Fürstenfamilie bestätigt worden ist. Ich werde aber weiter unten nachweisen, dass dasselbe eine Fälschung späterer Zeit ist, wie denn Ulrich sich thatsächlich bis zum Schlusse des Jahres 1464 stets nur als Häuptling bezeichnet hat.

In der That waren die Dinge jetzt noch bei weitem nicht reif, um einen solchen Schritt zu wagen und vor dem Kaiser zu rechtfertigen, zumal nicht reif für eine so umfassende Belehnung, wie sie das Document von angeblich 1454 behauptet. Auch fehlte es, wie mir scheint, Ulrich zur Zeit an einem zureichenden Motiv für einen solchen Schritt: er befand sich in völlig ruhigem Besitze seiner Herrschaften, Münster und Oldenburg verhielten sich stille, Hamburg war aus dem Lande entfernt, im Lande

1) Ostfries. Ub. Nr. 684.

2) Das. Nr. 677.

selbst gab es keine rivalisirende Gewalt mehr. Es kam hinzu, dass Ulrich, obwohl er die besten Jahre des Lebens schon hinter sich hatte, noch ohne Leibeserben war. Welches Interesse hätte er eben jetzt an der Erhebung in den erblichen Grafenstand gehabt, und woher hätte er die dafür erforderlichen Mittel genommen, da er eben jene grosse Zahlung an Hamburg zu leisten hatte?

Ulrich war, wir wissen nicht seit wann, Wittwer. Erst, nachdem er wieder völlig Herr des Landes geworden war, dachte er an eine neue Vermählung, und zwar fasste er, getreu dem Bestreben, alle Feindschaften früherer Zeit im Lande zu ersticken und die Rechtsansprüche der Erben ehemaliger Gewalthaber auf sich zu vereinigen, die Ehe mit der, wie es scheint, einzigen noch lebenden directen Erbin Focke Ukena's, Theda, einer Tochter Uko Fockena's, in's Auge. Dabei ergab sich aber die Schwierigkeit, dass Ulrich und Theda nach canonischer Computation in einem Verwandtschaftsverhältnisse standen, das die Ehe verbot. Sie bedurften eines päpstlichen Dispenses, mit dessen Ertheilung Nicolaus V. unter dem 14. December 1454 den Erzbischof von Bremen und dieser am 26. April 1455 den Propst Johann Vredewold in Emden beauftragte. Dann erst konnte die Hochzeit stattfinden, zu welcher der Hamburger Rath nicht verfehlte, seinem Freunde Ulrich mit einer Sendung Biers aufzuwarten¹⁾. Aus dieser Ehe gewann Ulrich drei Söhne und einige Töchter, ein Geschlecht, welches dann drei Jahrhunderte lang geblüht hat.

Die Ruhe, welche die nächsten Jahre, von einer unbedeutenden Fehde mit Jever und vorübergehenden Irrungen mit Holland abgesehen, brachten, mussten Ulrich's Herrschaft für das so lange von Parteikämpfen zerrissene Land höchst wohlthätig erscheinen lassen. Die innere Geschichte dieser Jahre weiss davon zu erzählen, wie der Regent bemüht war, Streitigkeiten in seinem Lande zu schlichten und nützliche Einrichtungen aller Art zu fördern. Eben der Aufschwung, welchen das Land nahm, mag den Bischof von Münster auf's neue an seine alten Herrschaftsrechte erinnert haben. Im Jahre 1459 scheint sich Bischof Johann mit der Forderung, ihm seine Grafschaftsrechte im Emsgau zu restituiren,

1) Ostfries. Ub. Nr. 696.

direct an Ulrich gewandt zu haben. Ob diesem die Ansprüche Münsters wirklich neu waren, muss dahingestellt bleiben, er that jedenfalls das Richtige, indem er sich mit der Anfrage, wie diese Sachen beschaffen seien, nach Hamburg wandte. Von hier erhielt er im October 1459¹⁾ den Bescheid, dass dort von ehemaligen weltlichen Rechten des Bischofs oder Stifts Münster an Schloss und Stadt Emden schlechterdings nichts bekannt sei, dass auch der Bischof seit Menschengedenken Emden nicht in Besitz gehabt habe. Hamburg habe dasselbe mit gewaffneter Hand denjenigen abgenommen, die es in ruhigem Besitz und Gewähr gehabt. Eine Antwort, die schwerlich die volle Wahrheit sagte, denn bei den langwierigen Verhandlungen, welche fünfundzwanzig Jahre früher nach der Eroberung Emdens durch Hamburg von Münster'scher Seite veranlasst worden waren, waren die Prätensionen, die der Bischof jetzt erneuerte, ohne Zweifel zur Sprache gekommen. Ulrich beruhigte sich denn auch bei der Antwort keineswegs, sondern wandte von nun an seine Aufmerksamkeit auf die Erwerbung eigenthümlicher Rechte auch an Emden, wie er sie in Bezug auf die Brok'schen Güter schon fast völlig durchgeführt hatte. Es galt für ihn, sich sowohl gegen Münster wie auch gegen Hamburg zu sichern. Er trat deshalb in Verhandlungen mit den Mitgliedern der Abdena'schen Familie, von welcher zuletzt der in der Hamburger Gefangenschaft gestorbene Imel, Hisko's Sohn, Emden besessen hatte. Zwei Abkömmlinge von Hisko's Grossvater, die Häuptlinge Gerd zu Petkum und Abeko Beninga zu Lopsum, fand er bereit, das Drittel, welches jeder von ihnen an der Erbschaft rechtlich zu besitzen behauptete, ihm abzutreten; nur der Dritte und der offenbar am besten Berechtigte, Eggo von Westerwolde, ein Schwestersonn Imel's, war zur Entsagung auf seine Ansprüche für jetzt nicht zu bewegen. Der Verzicht jener beiden zu Gunsten Ulrich's wurde urkundlich im September 1460 beglaubigt²⁾. So mit allerdings sehr zweifelhaften Rechtstiteln auf Emden und mit etwas besseren auf Leerort ausgerüstet, welches nach Erbgang seiner Gemahlin, Focke Ukena's Enkelin, gehören sollte, that Ulrich den bedenklichen Schritt,

1) Ostfries. Ub. Nr. 749.

2) Das. Nr. 763.

sich mit der Bitte um Entbindung von dem dem Hamburger Rathe geleisteten Eide an den apostolischen Stuhl zu wenden. In der That gab dieser am 22. April 1461¹⁾ dem Erzbischof von Bremen den Auftrag, die Dispensation zu ertheilen, falls Ulrich's Behauptungen sich als richtig erwiesen. Was weiter in der Angelegenheit geschehen ist, erfahren wir nicht, doch hat vermuthlich Ulrich seinen Zweck erreicht, wie die Aufbewahrung des Originals jenes römischen Rescripts im ostfriesischen Archive zu beweisen scheint.

Inzwischen rüstete sich Münster, da Ulrich die schon vor zwei Jahren an ihn ergangene Aufforderung wahrscheinlich unbeantwortet gelassen hatte, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Es war natürlich, dass sich Bischof Johann dazu mit dem Grafen Gerd von Oldenburg verband, der sich Ostfriesland gegenüber in der gleichen Lage befand. Am 25. Juni 1461²⁾ schlossen sie ein Bündniss mit einander, weil Ulrich wider Gott, Ehre und Recht sich der „graeschop Emesgonien off Emesegerlant“ unterwinde, täglich mehr zur Verkürzung Münsters und Oldenburgs gegen ihre Lande, Jurisdiction, Rechte, Herrlichkeiten und Untersassen frevle, auch zur Bedrückung des gemeinen Kaufmanns neue ungewöhnliche Zölle eingeführt habe. Im Falle eines glücklichen Gelingens soll Münster die Grafschaft Emesgonien mit Schloss und Stadt Emden und allem Zubehör, darum der Bischof Ulrich bereits angesprochen hat, dazu Reiderland und Oberledingerland, Gerd aber alle andern Schlösser, Städte und Lande erhalten, doch diese alsdann von Münster zu Lehn nehmen.

Man hat aus der hier genannten „graeschop Emesgonien“ schliessen wollen, dass damals Ulrich's Erhebung in den Grafenstand, wenn auch die Urkunde noch nicht in seinen Händen war, doch schon bekannt gewesen sei³⁾, allein aus der vorausgehenden Darstellung wird unzweifelhaft erhellen, dass hier von der alten comitia in Emisgonia die Rede ist, welche einst die Ravensberger besessen und dann die Münster'schen Bischöfe

1) Ostfries. Ub. Nr. 768.

2) Das. Nr. 770.

3) Herquet in dem gleich zu erwähnenden Aufsätze.

erworben hatten, keineswegs aber von einem modernen Gebilde. Schon die Namensform Emisgonien, in niederdeutschen Urkunden bis dahin völlig unerhört, deutet auf die archivalischen Studien, welche Bischof Johann zur Begründung seiner Rechtsansprüche hatte anstellen lassen. Von Erfolg sind dieselben freilich nicht für ihn gewesen. Mir will im Gegentheil scheinen, als ob dieser Versuch Münsters zur Herstellung seiner alten Grafenrechte für Ulrich, wenn nicht der erste, so doch der hauptsächlichste Anstoss geworden sei, die Erhebung seiner Herrschaft zu einer Reichsgrafschaft zu betreiben und damit sowohl die Münster'schen als die Oldenburgischen Prätionen für immer zu beseitigen¹⁾. Hierin lag gewiss ein bedeutendes Motiv für eine so wesentliche staatsrechtliche Veränderung, durch welche nicht nur der dauernde Zusammenhalt der von Ulrich erworbenen Gebiete gesichert, sondern auch Ostfriesland aus seiner thatsächlichen Isolirung gerissen und zu einem Gliede des deutschen Reichs gemacht werden sollte. Dass Ulrich, wenn er sein Ziel erreichte, damit zugleich auch Hamburgs Ansprüche niederschlug, und gegen die ihm persönlich freilich kaum ernstlich nahe getretenen, aber doch unvergessenen Aspirationen Burgunds bessere Sicherung erhielt, war ein nebenher zu erzielender bedeutender Gewinn, aber wohl kaum der gewichtigste Beweggrund für den Schritt, den er jetzt unternahm, und den er bei seinen gegen die deutsche Herrschaft so misstrauischen Landsleuten gewiss nicht besser rechtfertigen konnte, als durch den Hinweis auf die Versuche seiner beiden Nachbarn, die Grafschaft in dem Lande wieder zu gewinnen. Mir scheint, dass solche Erwägungen recht eigentlich in der Consequenz von Ulrich's bisherigem Verfahren lagen, seines unausgesetzten Bestrebens, vorhandene Rechtsansprüche Dritter an seine Lande sich zu eigen zu machen. Seine ohnmächtigen Landsleute konnte er mit geringem Zwange zum Verzicht zu

¹⁾ Ich finde nachträglich, dass auch v. Richthofen I, S. 353, wo er freilich ebenso wie an zahlreichen andern Stellen das kaiserl. Privileg von 1454 für echt nimmt, die Sache so auffasst, der Kaiser habe Ulrich die alte Grafschaft als Reichsgrafschaft verliehen. „Ulrich von Greetsiel trat dadurch in dem in der Münster'schen Diöcese gelegenen Theil Frieslands östlich der Ems an die Stelle, die die Bischöfe von Münster seit 1252 allmählig verloren hatten“.

seinen Gunsten bewegen, Münster und Oldenburg gegenüber wäre ein solcher Versuch natürlich erfolglos gewesen, und so wandte er sich an den Kaiser. Und merkwürdig genug, sein Antrag ging eben auf die Creirung einer Grafschaft Emesgonien in Ostfriesland.

Indes erreichte er dies nicht alsbald. Vielleicht waren es Gegentransactionen Münsters, Oldenburgs und Hamburgs, vielleicht auch andre Umstände, welche dem kaiserlichen Hofe die ohne Zweifel von Ulrich begehrten Nachweise seiner Rechtstitel an den von ihm beherrschten Landen als ungenügend erscheinen liessen. Vielleicht hat auch das letzte auf Ostfriesland bezügliche Document, welches sich in der kaiserlichen Kanzlei fand, jenes Privileg König Sigismund's vom Jahre 1417¹⁾, welches „die freien Friesen“ von jeder fürstlichen Herrschaft freisprach, Ulrich's Pläne einstweilen gekreuzt. Genug, der Kaiser erhob am 14. Juni 1463²⁾ nur dasjenige Gebiet, auf welches Ulrich erbrechtliche Ansprüche nachweisen konnte und dessen Namen allein er bisher in seinem Siegel geführt hatte³⁾, nur seine Wohnung und Wesen, genannt Norden, zu einer Grafschaft, ihn selbst und seine eheliche Descendenz zu Grafen und Gräfinnen zu Norden. Das Diplom wird sogleich in Ulrich's Hände gelangt sein, denn wenn auch der kaiserliche Rath Hans von Neuburg, durch andre Geschäfte behindert, nicht persönlich nach Ostfriesland gehen konnte, so hatte ihm der Kaiser die Befugniss ertheilt, einen Dritten mit der Uebergabe des Privilegs und der Abnahme des Lehnseides zu beauftragen. Aber Ulrich hat diesen Eid, für welchen übrigens kein bestimmter Termin vorgeschrieben war, nicht geleistet, denn er war keineswegs gemeint, sich mit dieser Abfindung zufrieden zu geben. Hätte sie nicht erst recht den Ansprüchen Münsters die Wege geebnet und das Recht Hamburgs, nach wenigen Jahren Emden zurückzufordern, nur besser gesichert? Zwar war in dem Privileg des Umfangs und der Bregrenzung der neuen Grafschaft mit keinem Worte gedacht, aber eine Stütze gegen jene Ansprüche und Rechte konnte es ihm nur dann gewähren, wenn das Gebiet

1) Ostfries. Ub. Nr. 254.

2) Das. Nr. 790, nach dem Original.

3) Die Umschrift von Ulrich's Siegel lautete: Sigillum Ulrichi capitalis in Norda et alias.

von Emden ausdrücklich als in die Grafschaft eingeschlossen genannt wurde, und auch auf den Namen Ostfrieslands, den der Häuptling seit zehn Jahren im Titel geführt hatte, wollte der Graf nicht verzichten. Nicht eines inhaltlosen Grafentitels wegen hatte Ulrich am kaiserlichen Hofe sollicitirt, sondern aus wohl-erwogenen politischen Motiven. Es war nur consequent, dass er diese kaiserliche Gnade ablehnte und fortfuhr, seinen bisherigen Häuptlingstitel zu führen, bis er bessern Erfolg beim Kaiser hatte.

Offenbar verbesserte sich seine Position am Wiener Hofe wesentlich, wenn es ihm gelang, Hamburg zur förmlichen Abtretung Emdens zu bewegen, die veralteten Ansprüche Münsters konnte er dann wohl zu beseitigen hoffen. So sehen wir ihn denn im Sommer 1463 mit Hamburg in dieser Richtung in Verhandlung treten¹⁾. Allein er fand hier doch grössern Widerstand, als er erwartet haben mochte, und so musste er sich, um Emden in die Grafschaft eingeschlossen zu sehen, muthmasslich zu dem Mittel verstehen, das in der kaiserlichen Kanzlei am überzeugendsten wirkte, zu grösseren Geldaufwendungen. Etwas anders lag es mit der von Ulrich beantragten Namhaftmachung Ostfrieslands. Hier mochte der Kaiser auf Grund des erwähnten Sigismundischen Privilegs fürchten, eigenen Rechten etwas zu vergeben, und Ulrich musste sich daher zu der Concession bequemen, dass die dem gemeinen Lande Ostfriesland von K'arl dem Grossen und andern Kaisern und Königen verliehenen oder durch Herkommen begründeten Freiheiten und Rechte des Landes ausdrücklich reservirt wurden, eine Reservation, welche freilich durch die Bestätigung der von Ulrich und seinen Vorfahren durch Herkommen oder kaiserliche Gnade erworbenen Freiheiten und Gerechtigkeiten wieder eine gewisse Einschränkung erhielt. Dann entschloss sich der Kaiser zur Ausstellung eines neuen Diploms, wobei er das frühere gänzlich ignorirte, denn er bezeichnete Ulrich im Eingange wieder lediglich als Häuptling.

¹⁾ S. Ostfries. Ub. Nr. 792. Das Concept eines Vertrages mit Hamburg (das. Nr. 775), das Friedländer zu 1461 setzt, scheint mir auch in den Sommer 1463 zu gehören; es wird die von Hamburg als kürzlich zu Aurich abgefasst erwähnte Schrift sein.

Dieses neue Diplom vom 1. October 1464¹⁾ erfüllte Ulrich's Wünsche, soweit wir übersehen können, vollkommen. Es machte seine hier bestimmt umschriebenen Herrschaftsgebiete zu einer Grafschaft des heiligen römischen Reichs, ihn und seine eheliche Descendenz zu Grafen zu Norden, Emden, Emesgonien in Ostfriesland. Am 23. December des Jahres empfing er dasselbe aus den Händen des diesmal mit persönlicher Ueberbringung beauftragten kaiserlichen Raths und Ritters Johann von Schaumberg, leistete den vorgeschriebenen Lehnseid²⁾ und erhielt darauf am gleichen Tage mit einer Anzahl seiner Genossen den Ritterschlag³⁾.

Dieser Act bezeichnet den Beginn einer neuen Epoche der ostfriesischen Geschichte. Allerdings hat später, wie bereits erwähnt, und bis zum heutigen Tage das angeblich zehn Jahre früher ausgestellte Document für den epochemachenden Act gegolten und die Ansichten über die ostfriesische Geschichte beherrscht, aber mit vollkommenem Unrecht. Schon bei einer Besprechung des ersten Bandes des Ostfriesischen Urkundenbuches habe ich in Sybel's Zeitschrift⁴⁾ darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunde vom 30. September (Montag nach Michaelis) 1454 eine Fälschung derjenigen vom 1. October (gleichfalls Montag nach Michaelis) 1464 sei. Ich meinte damals diese Behauptung durch den Hinweis auf die Datirung beider Urkunden, durch Gegenüberstellung derjenigen Sätze derselben, aus denen die Interpolationen der Urkunde von angeblich 1454 am deutlichsten hervorgehen, und durch Bezugnahme auf die Thatsache, dass Ulrich sich bis Ende 1464 niemals Graf genannt hat, hinreichend gestützt zu haben, um einen ferneren Zweifel auszuschliessen. Inzwischen aber hat der Staatsarchivar zu Aurich, Dr. Herquet, die Echtheit des Privilegs von 1454 in so lebhafter Weise zu vertheidigen unternommen⁵⁾, dass eine eingehendere Untersuchung der Urkunde nothwendig ist.

1) Ostfries. Ub. Nr. 807, nach dem Original.

2) Das. Nr. 817.

3) Das. Nr. 809, 810.

4) N. F. Bd. 8, S. 302 ff.

5) Im Jahrbuche der Gesch. f. bildende Kunst und vaterl. Alterth. zu Emden, Bd. 5, 1, S. 1 ff. Auch v. Richthofen nimmt, wie erwähnt, das Diplom von 1454 für echt, s. besonders 1, S. 363 ff., wo nebenbei bemerkt das echte Diplom von 1464 nach Brenneysen mit verderbtem Texte citirt ist

Man hat seit Ubbo Emmius' Zeiten die Existenz der drei auf Ulrich's Erhebung zum Grafen bezüglichen Privilegien, von denen das erste die weitaus umfassendsten, das zweite die geringsten Befugnisse ertheilt und das dritte eine mittlere Stellung zwischen jenen beiden einnimmt, so zu erklären gesucht, als habe Ulrich, nachdem er 1454 seine Erhebung zum Grafen von ganz Ostfriesland von der Ems bis zur Weser erwirkt hatte, vor seiner eigenen Kühnheit zurückschreckend aus Staatsklugheit die Sache verheimlicht, um keinen zu grossen Anstoss bei seinen Unterthanen zu erregen; er habe dann neun Jahre später durch die begehrte und erlangte Erhebung zum Grafen von Norden diese Unterthanen allmählig auf die bevorstehende grosse Neuerung vorbereiten wollen, wobei man freilich übersah, dass er auch von diesem Titel keinen Gebrauch gemacht hat¹⁾, und endlich im folgenden Jahre, da die Gemüther seiner Landsleute schon auf das Ausserordentliche vorbereitet waren, jenes Privileg mittleren Umfangs erworben, es seinen Nachfolgern überlassend, die Ansprüche des Diploms von 1454 in's Leben zu führen. Dieser etwas gar zu kindlichen Auffassung bedeutsamer historischer Vorgänge, bei der nebenbei die kaiserliche Kanzlei wie ein Spielzeug in Ulrich's Händen erscheint, hat nun Herquet die Behauptung gegenüber gestellt, Ulrich habe deshalb von den beiden ersten Privilegien keinen Gebrauch machen können, weil alle drei erst im Spätjahr 1464 in seine Hände gekommen seien, eine Ansicht, bei der es freilich räthselhaft bleibt, weshalb Ulrich, wenn ihm doch der Kaiser die drei Diplome zu beliebigem Gebrauche präsentiren liess, nicht fortan dasjenige anwandte, welches ihm die weitesten Befugnisse gab. Oder hat hier etwa doch wieder jene gerühmte Staatsklugheit mitgespielt, welche erst gehandelt hatte und dann die Folgen bedachte?

1) Allerdings hat man solchen Gebrauch behauptet, obwohl U. selbst sich noch immer Häuptling nannte, weil in einer Grenzfindung zwischen Münster u. Ostfriesland 1463 (Ostfries. Ub. Nr. 791) Ulrich „in Ostfriesland hovetlinck, nhu ridder und grave“ heisst und der Abt von Werden ihn in einer Orig. Urk. vom 7. Aug. 1464 (das. Nr. 804) „greve van Oistvreylant“ nennt. In der ersten, nicht im Original erhaltenen Urk. liegt ersichtlich eine spätere Einschaltung vor, bei der zweiten Urk. muss man annehmen, dass die Ausfertigung erst im Jahre 1465 stattgefunden hat.

Herquet's von der Noth erzwungene Erklärung wird von selbst wegfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Urkunde von 1454 in der That eine Fälschung ist.

Was Herquet für die äussere Beglaubigung der Urkunde beibringt, reicht nicht aus, die Existenz eines echten Originals glaubhaft zu machen. Dass sich die Urkunde im Lehnbrief Maximilian's für die Grafen Edzard und Uko vom 5. April 1495 ¹⁾ und dann in allen folgenden Lehnbriefen transsumirt findet, beweist, wenn die Echtheit im Uebrigen mit Erfolg bestritten werden kann, höchstens, dass die Fälschung vor 1495 vorgenommen worden war. Ich sage höchstens, weil das Diplom von 1495 selbst von Friedländer verdächtigt worden ist ²⁾. Und allerdings sind die Worte, mit denen der König hier die Urkunde von 1454 einführt, „das uns de edlen . . . graven zu Ostfriesland einen brieff von weyland . . . unserm lieben herren und vatter haben furbringen . . . lassen“, geeignet, einigen Verdacht zu erwecken, ganz gewiss aber nicht zu der Behauptung Herquet's, dass sie die Vorlage eines Originals bei der königlichen Kanzlei voraussetzen liessen. Denn in diesem Falle würde sicherlich nicht jeder Vermerk über Authenticität und Besiegelung der vorgelegten Urkunde fehlen. Grossen Werth legt Herquet darauf, dass sich in den Collectaneen des Ubbo Emmius unter einer niederdeutschen Abschrift der Urkunde von 1454 die Subscription „ad mandatum dni. imperatoris propr. Udalricus episc. Pataviensis cancell.“ von ihm nachgetragen finde. Dieselbe könne Emmius, da sie doch in Transsumte niemals herübergenommen wurde, nur dem Original entnommen haben. Nun ist diese Subscription, wie auch Herquet bemerkt, genau die gleiche, wie die unter der Urkunde von 1464, und da Emmius so wenig diplomatisch genau verfuhr, dass er sie unter eine niederdeutsche Abschrift setzte, so könnte er sie recht wohl jener echten Urkunde entnommen haben. Allein die Sache lässt sich noch einfacher erklären, da es ja für zweifellos gelten muss,

1) Ostfries. Ub. Nr. 1433.

2) Auf desfallsige Anfrage theilte mir Archivrath Friedländer mit, sein Verdacht gründe sich auf den Umstand, dass die Urk. in der ehem. Reichsregistratur im kais. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien nicht mehr aufzufinden sei. Indess scheint mir dieser Mangel einer authentischen Ueberlieferung kein zu reichender Grund zum Zweifel.

dass die Verfertiger der Urkunde von angeblich 1454 auch ein angebliches Original derselben herstellten und dass sie dabei gewiss nicht versäumt haben, wie sie das Datum unter Abänderung von 64 in 54 copirten, so auch die Unterschrift des Kanzlers zu copiren. Endlich sagt Herquet, man brauche sich für die Behauptung der Echtheit nur darauf zu berufen, „dass der Text der Urkunde sich noch heute in der (jetzt in Wien aufbewahrten) Reichsregistratur vorfinde“. Wenn das wirklich der Fall, und wenn die dort befindliche Handschrift eine gleichzeitige wäre, d. h. aus der Zeit von 1454 stammte, so müssten allerdings alle Bedenken schweigen. Allein Herquet behauptet hier, wie sonst, viel mehr als er beweisen kann. Es befinden sich nämlich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien weder Concepte noch Abschriften der den Grafen von Ostfriesland verliehenen Lehnbriefe, insbesondere nicht aus den Jahren 1454, 1464 und 1495, nicht einmal eine Nachricht über diese Belehnungen konnte dort aufgefunden werden¹⁾. Den gleichen Mangel hatten schon die im Jahre 1751 mit Nachforschungen nach den ostfriesischen Lehnbriefen beauftragten preussischen Diplomaten in Wien zu beklagen. Nach vielen Bemühungen erlangten sie nichts, als jene von dem Geheimen Reichsregistrator von Alpmannshoven beglaubigte Copie der Urkunde von 1454, welche dem Abdrucke im ostfriesischen Urkundenbuche zu Grunde gelegt ist²⁾. Da aber ein Originalconcept dieser Urkunde weder damals noch jetzt zu finden war, so bleibt nur die Vermuthung, dass Alpmannshoven eins der spätern Transsumte abgeschrieben habe. Damit ist auch dieser Echtheitsbeweis hinfällig.

Weit schlimmer noch ist es um die innere Glaubwürdigkeit der Urkunde bestellt. Ich untersuche zunächst das in ihr bezeichnete Herrschaftsgebiet Ulrich's. Sie giebt als den Besitz des „Herrn zu Ostfriesland“ an die Schlösser und Städte Emden, Norden, Greetsiel, Berum, Esens, Jever, Friedeburg, Aurich, Leerort, Stickhusen und Lengen und sonst andre Schlösser, Städte und Dörfer, die von der Westerems ostwärts bis an die

1) Nach einer Mittheilung des Herrn von Arneth an Archivrath Friedländer, mir von Letzterem freundlichst berichtet.

2) Nach einer mir gleichfalls von Archivrath Friedländer freundlichst zugegangenen Mittheilung.

Weser liegen, mit Butjadingen und Stadland, mit allen Eilanden, die neben dem ganzen Ostfriesland in der See liegen gen Norden, südwärts bis an die alten deutschen Grenzen, von der Aa bis zum Hampol, zu Detern und Lengen, mit der ganzen friesischen Wede, auch dem Wasser der Ems und allen andern schiffbaren Wassern u. s. w.

Von den hier aufgezählten Gebieten giebt Herquet selbst Jever, Butjadingen, Stadland und die friesische Wede als nicht zu Ulrich's Herrschaft gehörig preis. Denn wenn er sagt, Ulrich besass zwar Jever nicht, aber er beanspruchte es doch, so gehört dies in meine Beweisführung, dass die Urkunde zum Theil Prätionen, nicht aber Rechte des Hauses Cirksena darstelle, und auf die von Herquet behauptete Zuneigung der „tapfern, freiheitsliebenden Stad- und Butjadingerländer“ zu Ulrich wirft das Bündniss ein eigenthümliches Licht, welches dieser kurz vor seinem Tode, am 24. September 1466¹⁾, mit andern Häuptlingen zur Unterwerfung der Butjadinger schloss. Allein es finden sich noch andere Unrichtigkeiten in der vorstehenden Gebietsumschreibung. An der Friedeburg hatte Ulrich allerdings seit 1440, wie früher erwähnt, ein Oeffnungsrecht, in Besitz und Eigenthum seiner Familie aber ist sie erst lange nach seinem Tode im Jahre 1481 gekommen²⁾. Die Betonung der „alten teutschen paele“ anstatt der „teutschen paele“ von 1464, ist offenbar gegen Oldenburg gerichtet, das zur Zeit der Abfassung der falschen Urkunde schon bedeutende Fortschritte nach Norden gemacht hatte, während sie 1454 gar keinen Sinn gehabt haben würde. Wenn ferner die Urkunde von 1454 im Gegensatze zu der von 1464 Ulrich die sämtlichen ostfriesischen Inseln vindicirt, so wird man auch darin im Hinblick auf Wangeroge eine Uebertreibung sehen dürfen. Stickhusen wird von der falschen Urkunde mit unter den Schlössern aufgezählt, allein es bestand dort 1454 noch gar kein Schloss; dieses ist vielmehr erst 1460 oder 1461 erbaut worden³⁾. Es bleiben noch Esens und Schloss Lengen übrig, welche das Diplom von 1454 im Gegensatze zu dem von 1464 unter Ulrich's Be-

1) Ostfries. Ub. Nr. 842.

2) Das. Nr. 1054.

3) Das. Nr. 770.

sitzungen aufführt. Bezüglich des ersteren ist einzuräumen, dass es 1454 noch in vollem Besitze Ulrich's war, der es erst kurz darauf seinem Neffen Sibö, doch nicht zu Eigenthum, abtrat. Es hätte deshalb auch 1464 füglich mitgenannt werden können; dass es nicht geschah, ist wohl ein Beweis dafür, mit wie peinlicher Genauigkeit man damals bei Aufführung der wirklichen Besitzungen Ulrich's verfuhr. Die Nennung von Esens im Diplom von angeblich 1454 beweist nur, dass man sich bei Abfassung des Diploms dieses einstigen Besitzes erinnerte, was um so begreiflicher ist, als zur muthmasslichen Zeit der Fälschung Ulrich's Nachfolger mit Sibö's Erben verfeindet waren. Etwas anders liegt es bezüglich Lengens. Herquet sagt, das dort 1454 vorhandene Schloss war vor 1464 wieder zerstört, es wird also in jener Urkunde mit Recht genannt, hier mit Recht fortgelassen, aber er übersieht dabei, dass im Jahre 1495 bei Lengens wieder ein Schloss bestand¹⁾. Wann dies aufgeführt ist, weiss ich nicht, aber ohne Zweifel vor Abfassung der falschen Urkunde.

Aus dem Vorstehenden wird zur Genüge erhellen, dass die wirklichen Grenzen von Ulrich's Herrschaft im Jahre 1454 keineswegs, wie Herquet behauptet, „ganz genau dieselben“ waren, wie das Diplom sie angibt, dass sie von diesem vielmehr, wie ein Blick auf die Karte zeigt, um fast das Doppelte ausgedehnt worden sind, nämlich um Friedeburg, Jeverland mit Wangeroge, die friesische Wede, Butjadingen und Stadland. Nun freilich belehnt der Kaiser den Grafen nach dem Privileg nicht allein mit den Landen, die er „mit grosser Tugend und Vernunft vereinigt hat“, sondern auch mit denen, die er „furbas zu vereinigen gedenkt“. Aber müsste nicht diese Phrase allein, die Herquet allerdings keineswegs so ungeheuerlich findet, wie es heute erscheinen möchte, schon hinreichen, das Privileg zu verdächtigen? Wenn es schon an sich unglücklich ist, dass der Kaiser Belehnungen für eine unbestimmte Zukunft, für grenzenlose Gebiete ausstellt, an welchen der Belehnte keinerlei Rechte nachweisen konnte, so ist es dies noch um so mehr im Beihalt zu dem Privileg von 1464. In den zehn diesem Privileg vorausgehenden Jahren war nichts geschehen, wodurch Ulrich's Herrschaft

¹⁾ S. Ostfries. Ub. Nr. 1446 u. Nr. 1553.

verkürzt worden wäre, seine Stellung hatte sich im Gegentheil nur befestigt, und dennoch bezieht sich das Privileg auf ein nur halb so grosses Territorium, nur auf die Gebiete, „die im rechtlich zugehoren und er bisher, als er uns fürbracht hat, in geruwigem besess und gewere innegehabt und genossen“, und keineswegs ist von künftigen Erwerbungen die Rede. An einer einzigen Stelle allerdings, mit den Worten „osterwerds bis an die Weser“ greift es über die thatsächlichen Verhältnisse hinaus. Allein diese Stelle, scheint mir, muss man der kaiserlichen Kanzlei zu gute halten, bei der man eine auch nur oberflächliche Kenntniss der geographischen Verhältnisse des fernen Nordwestens nicht voraussetzen darf, und welcher Ulrich's Mandat zur allgemeinen Orientirung die Weser mag genannt haben, die auf diese Weise in das Diplom Aufnahme fand. Eben diese einzige unzutreffende Stelle wird dann muthmasslich die Idee der Fälschung gefördert haben, deren Tendenz hauptsächlich auf die Ausdehnung des Lehnsgebiets nach der Weser hin gerichtet ist.

Noch in einer Reihe von andern Punkten entfernt sich das Document von angeblich 1454 von den thatsächlichen Verhältnissen. Zunächst darin, dass es die Standeserhöhung als „durch unser (des Kaisers) aigen bewegnus“ und „ohn ainig bete uns derwegen von ihme (Ulrich) gethan“ darstellt. Herquet bringt zur Vertheidigung dieser auffallenden Phrasen nur seine Verwunderung darüber vor, dass ich sie für ernst nehme¹⁾. Aber weshalb sollte man sie denn nicht für ernst nehmen, vorausgesetzt, dass das Privileg echt wäre? Was in aller Welt berechtigt Herquet, der die Urkunde für echt hält, jene Wendungen für inhaltlose Worte auszugeben? Doch nur der Umstand, dass sie seiner Anschauung unbequem sind, weil wir wissen, dass Ulrich für sein echtes Privileg mindestens 5000 Gulden gezahlt und

1) Wenn Herquet hierbei in einer Anmerkung mir vorwirft, dass ich die Phrase „ohn ainig bete etc.“ dem Privileg von 1464 zuschriebe und darauf meine Beweisführung (welche Beweisführung?) basire, so kann ich dies nur als eine absichtliche Entstellung bezeichnen, denn wenn ihn ein aufmerksames Lesen nicht schon erkennen liess, dass an der fragl. Stelle meines Aufsatzes in Folge eines Druckfehlers 1464 statt 1454 steht, so musste ihn darüber doch ein Blick auf die vorhergehende Seite belehren, wo die Textstellen beider Urkunden einander gegenüber gestellt sind.

eifrig am kaiserlichen Hofe geworben hat. Es wäre gut gewesen, wenn Herquet bei Betrachtung der Urkunde etwas scrupulöser zu Werke gegangen wäre, als nach seiner Meinung die kaiserliche Kanzlei bei deren Abfassung. In der Stelle der Urkunde von 1454 „der obgen. graff Ulrich hat auch uns und dem h. reich gewontlich gelubd und ayd gethan“ sieht er die Voraussetzung, unter welcher das Privileg ertheilt wurde und deren Nichterfüllung dazu geführt habe, dasselbe an den Belehnten nicht auszuliefern. Aber, mit Verlaub, drückt man denn eine noch zu erfüllende Bedingung durch das Perfectum aus? Dass die Kanzlei Friedrich's III. der deutschen Sprache nicht solche Gewalt angethan hat, zeigt die entsprechende Stelle der echten Urkunde von 1464 (auch 1463 heisst es ähnlich), „der offtgen. grave Ulrich sol auch darauf dem edeln etc. an unser statt und in unserm namen, vor und ee er sich solicher wirdikeit annimpt und gebraucht, von solichen lehen wegen gewondliche glübde und eide tun“. Hier ist deutlich eine Bedingung gestellt, dort aber eine unwahre Thatsache behauptet, denn zweifellos hat Ulrich dem Kaiser vor dem 23. December 1464 keinen Eid geleistet.

Weiter findet sich in der Urkunde von angeblich 1454 eine für die Anhänger ihrer Echtheit besonders missliche, von Herquet freilich mit Schweigen übergangene, Stelle. Es heisst nämlich gegen den Schluss: „darum gebieten wir allen und jeglichen etc., dass sy den obgen. Ulrichen graven zu Ostfriesland, sein eheliche hausfrawen Teden etc. graven und gravin nennen“. Die Daten sind schon oben von mir angeführt, welche mit unzweifelhafter Gewissheit bezeugen, dass Ulrich die Theda frühestens im Frühjahr 1455 geheirathet hat, und trotzdem sollte der Kaiser sie schon am 30. September 1454 als Ulrich's eheliche Hausfrau bezeichnet haben, zu einer Zeit, wo kaum das Dispensgesuch an den Papst abgegangen war? Ein noch stärkerer Anachronismus ist es, wenn Ulrich und seinen Erben auferlegt wird, die Grafschaft von des Kaisers Nachfolgern, so oft sich's gebüren wird, zu Lehn zu empfangen, „gleich so der grave von Bentheim und Steinfurt von irer grafschaft zu thuen verpflichtet sein“. Allerdings hatte der im Jahre 1454 gestorbene Graf Everwin I. von Bentheim die Erbtöchter von Steinfurt geheirathet, und seine beiden Söhne theilten sich dann in die Herrschaften Bentheim und Steinfurt,

aber den Titel eines Grafen von Bentheim und Steinfurt hat erst der in Steinfurt regierende Enkel Everwin II. gegen Ende des 15. Jahrhunderts angenommen. Erst auf dem Reichstage zu Worms 1495 creirte Maximilian die Reichsgrafschaft Steinfurt¹⁾.

Endlich gehört in das Capitel der Widersprüche der Urkunde von 1454 gegen die wirklichen Verhältnisse auch der Titel, welcher Ulrich im Eingange gegeben, und der Grafentitel, der ihm angeblich vom Kaiser verliehen wird. In der falschen Urkunde wird er kurz Herr zu Ostfriesland, in der echten Häuptling zu Norden in Ostfriesland genannt; in jener kommt der altfriesische Häuptlingstitel überall nicht vor. In der falschen Urkunde wird Ulrich zum Grafen zu Ostfriesland, in der echten zum Grafen zu Norden, Emden, Emisgonien in Ostfriesland erhoben. Allerdings konnte Ulrich, wie Herquet diesen Widersprüchen gegenüber bemerkt, sich seit 1453 mit gewissem Rechte als Herrn Ostfrieslands betrachten und allerdings wurde er nach 1464 von dritten Personen vielfach kurz Graf in Ostfriesland genannt, ja er selbst bezeichnete sich in seinem neuen Siegel als comes Ostfrisie und seine Gemahlin Theda acceptirte als Regentin einfach den ihr von andern beigelegten Titel einer Gräfin in Ostfriesland. Aber auf alles das kommt es ja bei Beurtheilung der kaiserlichen Lehnbriefe gar nicht an, da man in diesen billigerweise einen der Wirklichkeit, nicht aber nur der Courtoisie entsprechenden Titel erwarten darf. Nie aber hat Ulrich sich oder haben andere ihn vor 1464 oder gar vor 1454 als Herrn zu Ostfriesland bezeichnet, sicherlich also hat es auch der Kaiser nicht gethan, und niemals hat er sich später Graf zu Ostfriesland, sondern in voller Uebereinstimmung mit der Urkunde von 1464 Graf zu Norden, Emden u. s. w. genannt. Und warum sollte er denn nicht jenen bequemerem und zugleich anspruchsvolleren Titel eines Grafen von Ostfriesland angenommen haben, wenn ihm doch 1464 nach Herquet's Meinung jenes Document von 1454 zugleich mit den

¹⁾ 1466 nannte sich Bernd, der Oheim des unmündigen Everwin II., greve to Benthem und vormunder der herscap van Stenvorde (Kindlinger Münst. Beitr. I, Urkk. S. 148. Noch 1487 bei der Erbeinigung beider Häuser nannte sich dieser Everwin greve to Bentheim, here to Stenvord (Lünig, R. A. part. spec. cont. II, Abth. 6, S. 6), 26. April 1495 nennt ihn Maximilian Graf zu Bentheim und Steinfurt (Lünig das. S. 7).

beiden späteren überliefert wurde? Ich glaube in der vorausgehenden historischen Darstellung genügend dargethan zu haben, dass und weshalb Ulrich's Antrag auf die Verleihung des Titels Graf von Emisgonien in Ostfriesland gerichtet war und dass selbst diesen zu erlangen, ihm Mühe kostete. Und nun sollte der Kaiser ihm bereits zehn Jahre früher und gar aus eigener Bewegung einen Titel gegeben haben, der in entschiedenem Widerspruche zu den thatsächlichen Verhältnissen stand?

So wie ich Ulrich nach den vorliegenden historischen Zeugnissen beurtheile, liegt seine Stärke und die Bedeutung, die er erlangt hat, darin begründet, dass er jederzeit nur nahe, mit seinen Mitteln erreichbare Ziele in's Auge fasste und diesen mit Umsicht und Consequenz nachging. Die Mässigung, welche er auch im Glücke bewies, hat ihm die grossen Erfolge gesichert. Ungern griff er zum Schwerte, in friedlichen Verhandlungen sah er eine viel bessere Gewähr des Gelingens. Es ist oben mehrfach darauf hingewiesen, wie er bemüht war, auch wo er längst im factischen Besitze sich befand, noch nachträglich die Rechtstitel zu erwerben. Ja noch im Jahre 1466 sehen wir ihn in dieser Richtung thätig: er hielt es, auch nachdem ihm der Besitz Emdens vom Kaiser bestätigt war, für nicht zu gering, mit jenem Haupterben der Abdena'schen Ansprüche auf Emden, Eggo von Westerwold, der früher sich dessen geweigert hatte, ein Abkommen zu treffen, durch welches auch diese Ansprüche aus der Welt geschafft wurden¹⁾. Dieser weisen Fürsorge hat Ostfriesland es zu danken, dass Ulrich bei seinem Tode ein wohlgefügtes Staatswesen hinterliess, welches sich gegen die Erschütterungen künftiger Jahrzehnte widerstandsfähig erwies. Man thut dem Gedächtnisse Ulrich's keine Ehre an, wenn man ihn so phantastischer Pläne zeihet, wie das Document von angeblich 1454 sie ihm unterschiebt, phantastisch deshalb, weil ihnen der sichere Boden des Besizes, ja sogar des Rechtsanspruches fehlte.

Es soll nicht geaugnet werden, dass Ulrich's Aufgabe, als ihn ein frühzeitiger Tod dahinraffte²⁾, nicht ganz erfüllt war, dass vielmehr in dem Erreichten die Aufforderung lag, auch die östlich

1) Ostfries. Ub. Nr. 836.

2) 27. Sept. 1466.

bis zur Weser ansässigen friesischen Stämme dem neuen Staatswesen anzugliedern. Seine Nachfolger haben dies in der That, aber nicht mit Glück versucht. Und aus dieser Sachlage wird muthmasslich das falsche Document erwachsen sein, das freilich niemals im Stande gewesen ist, Ansprüche durchzuführen, denen es an Kraft gebrach, sie mit dem Schwerte oder durch diplomatische Siege zu begründen.

Ich habe bei meiner frühern Besprechung keine Vermuthung über die Zeit der Fälschung gewagt, weil mir kein Material dafür zu Gebote stand. Inzwischen hat der zweite Band des ostfriesischen Urkundenbuchs wenigstens einige Anhaltspunkte gegeben, die ich noch mittheilen will, wenn sie auch zu keinem sichern Resultate führen.

Die falsche Urkunde ist zum ersten Male transsumirt in dem Belehnungsbriefe Maximilian's vom 5. April 1495¹⁾. Wenn dieser Brief, wie ich glaube, echt ist, so muss also die Fälschung vor jenem Tage stattgefunden haben. Der diesem zunächst vorhergehende Lehnbrief ist der Kaiser Friedrich's III. für Ulrich's Söhne Enno, Edzard und Uko vom 27. Juli 1468²⁾. Hier ist der frühere nicht wörtlich aufgenommen, aber der Wortlaut des Privilegs zeigt auf das Bestimmteste, dass behufs seiner Erlangung der Lehnbrief von 1464 vorgelegt worden ist, offenbar noch ein weiterer indirecter Beweis für die Unechtheit der Urkunde von 1454. Die jungen Grafen werden, wie der Vater, mit dem Titel von Norden, Emden und Emesgonien (auffallender Weise unter Weglassung des „in Ostfriesland“) bezeichnet, die Zahl und Reihe der aufgeführten Schlösser ist genau die gleiche wie 1464, und die Grenzen der Herrschaft werden mit denselben Worten, wie dort, angegeben, nur freilich mit einer bemerkenswerthen Abweichung, denn hinter den Worten, „bis an den Wesser“ ist eingefügt „mit Buten-Jaiden“. Nun haben die Cirksenas so wenig 1468 wie 1464 Butjadingen beherrscht, und da man diese Abweichung von der Vorlage nicht der kaiserlichen Kanzlei zur Last legen kann, so muss man annehmen, dass der Ritter Sibo von Esens, der persönlich für die unmündigen Söhne seines

1) Ostfries. Ub. Nr. 1433.

2) Das. Nr. 862, nach dem Original.

Freundes Ulrich am kaiserlichen Hofe erschienen war und bei diesem Anlasse für sich selbst das werthvolle Privileg erwirkte, in gestickter spanischer Tracht einherzustolzieren¹⁾, die Aufnahme jener bedeutsamen Worte in das Privileg beantragt und erreicht habe. Allerdings mochte dafür ein nicht unerhebliches politisches Motiv vorliegen, denn seit 1466 befanden sich die Grafen im Bund mit den Häuptlingen von Friedeburg, Jever, Kniphausen und Inhausen in einer Fehde mit den Butjadingern, die erst 1469 gesühnt wurde²⁾, und die Aufnahme des Landes in den neuen Lehnbrief konnte für den Fall einer glücklichen Beendigung der Fehde jenen Bundesgenossen gegenüber den Besitz Butjadingens den Cirksenas sichern. Aber immerhin erkennen wir schon hier die erste Abweichung von der Linie der Politik Ulrich's, ein Haschen nach vorzeitiger Sicherung erhofften künftigen Erwerbes. Ohne Zweifel hat Sibö nicht aus eigener Initiative, sondern im Einverständnisse mit Ulrich's Wittve Theda gehandelt, die seit dem Tode ihres Gemahls die Regierung führte und diese weit über den Zeitpunkt der Volljährigkeit ihrer älteren Söhne festgehalten hat.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Fälschung 1468 noch nicht stattgefunden hatte; sie fällt also wahrscheinlich in die Zeit zwischen 1468 und 1495, d. h. in die Regierungszeit der Gräfin Theda, welche 1494 starb. Diese Vermuthung erhält durch die Nennung ihres Namens in der falschen Urkunde, eine durchaus ungewöhnliche Erscheinung, die auch in den beiden echten Privilegien sich nicht findet, eine wesentliche Stütze. Schon nach wenigen Jahren sehen wir Theda ernstlich bemüht, ihre Herrschaftsansprüche mit Hülfe des Kaisers nach Osten hin auszudehnen. Sie benutzte dafür sehr klug eine Verlegenheit Friedrich's III., seine Fehde gegen Karl den Kühnen. Sie stand im Augenblicke mit Münster in gutem Einvernehmen, da Bischof Heinrich, der zugleich Administrator von Bremen war, mit Gerhard von Oldenburg in Feindschaft lebte. Im April 1474 hatte sie sogar mit Münster ein Bündniss gegen Oldenburg geschlossen³⁾, welches zur Folge hatte, dass sich im Herbste

1) Ostfries. Ub. Nr. 863.

2) Das. Nr. 879.

3) Das. Nr. 931.

desselben Jahres Graf Gerhard mit Karl dem Kühnen zur Eroberung Ostfrieslands verband¹⁾, wobei sich Gerhard diejenigen Gebiete, die ehemals zu seiner Grafschaft gehört hätten, nämlich Moormerland, Auricherland und Jeverland mit ihrem Zubehör, als Kriegsbeute ausbedang. Indes war Karl anderweitig viel zu sehr beschäftigt, als dass er diesem Plane hätte Folge geben können. Immer aber war die Beziehung, in welche Ostfriesland zu den grossen Welthändeln trat, ein willkommener Anlass, sich dem Kaiser zu nähern, der seinerseits zum ersten Male von dem neuen Reichslehn Reichskriegshülfe begehrte. Im Jahre 1475 erwirkte Theda vom Kaiser eine Anzahl von Mandaten, deren Tendenz schon völlig mit der der Fälschung im Einklang steht. Doch glaube ich nicht, dass damals schon die falsche Urkunde hergestellt war und dass man es gewagt hätte, dieses Document in der Kanzlei Friedrich's III. zu präsentiren, wo denn doch der wahre Sachverhalt noch in zu gutem Gedächtnisse sein musste. Aber mit dem Lehnbriefe von 1468, der nicht nur, wie der von 1464, die Weser, sondern auch Butjadingen nannte, liess sich beim Kaiser schon das wünschenswerthe Ziel erreichen. Am 17. März 1475²⁾ erging also ein Mandat an die Häuptlinge in Ostringen und die Rathgeber in Rüstringen und Butjadingen, der Gräfin Theda, in deren Gebiete sie angesessen seien, Beistand für die Hülfe gegen den Herzog von Burgund zu leisten. Theda selbst kaufte sich wenige Monate später um 4000 Gulden von der Reichshülfe frei, zahlte davon sogleich 2000 Gulden³⁾ und wusste dem Kaiser klar zu machen, dass der Aufschub der Restzahlung nur an dem Ungehorsam der Weserlande, Butjadingen und Stadland, Rüstringen und Wangerland liege. So erwirkte sie am gleichen Tage, an welchem der Kaiser ihr Dispens und Quittung ausstellte, am 22. Juli, neue Mandate an jene Länder zum Beistand für die ihr auferlegte Reichshülfe⁴⁾, und ferner eine Urkunde, welche alles Land zwischen Ems und Weser ihrem Gericht unterwerfen sollte⁵⁾. Der Kaiser bezieht sich hierbei auf

1) Ostfries. Ub. Nr. 941.

2) Das. Nr. 946.

3) Das. Nr. 953.

4) Das. Nr. 956, 957.

5) Das. Nr. 954.

das dem Grafen Ulrich gewährte Privileg, aber da weder in der echten noch in der falschen Urkunde etwas derartiges enthalten ist, so sieht man, dass das zum Zeugen angerufene Privileg ihm nicht vorgelegt worden ist.

Einen praktischen Erfolg hat Theda mit diesen kaiserlichen Briefen nicht erzielt, aber als Symptome des jetzt an Stelle von Ulrich's nüchterner Realpolitik getretenen unruhigen Ehrgeizes sind sie von Interesse. Nach diesen Proben wird man der Gräfin Theda nicht zu nahe treten, wenn man bis auf weiteres ihr die Urheberschaft der Fälschung zuschiebt. Wie ihr Bestreben auf Unterwerfung des ganzen friesischen Gebiets bis an die Weser unter ihre Herrschaft gerichtet war, so legte sie sich auch zuerst den Titel einer Gräfin in Ostfriesland bei, den das falsche Document als den vom Kaiser gegebenen proclmirte. Und wenn die kaiserliche Verleihung in diesem Documente als aus eigener Bewegung, ohne Antrag Ulrich's geschehen, hingestellt wird, so glaube ich, dass damit ein für das Grafenhaus sehr unbequemes kaiserliches Mandat geschlagen werden sollte. Am 11. Juli 1482 erwirkte nämlich Hamburg mit Aufwendung nicht unerheblicher Kosten einen kaiserlichen Brief des Inhalts, dass der Kaiser durch die vormalige angebliche Verleihung der Schlösser Emden und Leerort an den Grafen Ulrich den Rechten Hamburgs auf dieselben keineswegs habe präjudiciren wollen¹⁾. Und am 14. November des folgenden Jahres erging ein Mandat des Kaisers an den Bischof Johann von Ratzeburg und den Markgrafen Johann von Brandenburg zur Untersuchung der über den Besitz der beiden Schlösser zwischen Theda und Hamburg obwaltenden Streitigkeiten, welches der Gräfin im Juni 1484 mit einer Vorladung insinuiert wurde²⁾. Unter den von Hamburg geführten Klagen befand sich auch, wie das kaiserliche Mandat ausweist, die über die Bedrückung ihrer Bürger mit neuen Accisen. Vielleicht ist hierin das Motiv zu erkennen für die Aufnahme der Worte „zoll, accise, muntz beide des golts und silbers“ unter den den Grafen gewährten Freiheiten in das falsche Document.

Ich bin hiernach geneigt, die Fälschung in den Zeitraum

1) Ostfries. Ub. Nr. 1092; über die Kosten vgl. das. Nr. 1102.

2) Das. Nr. 1133.

von 1484 bis 1494 einzuschränken, ohne freilich ein abschliessendes Urtheil darüber abgeben zu wollen¹⁾. Aber es kommt auch wenig darauf an, ob man die Entstehung jenes Documents einige Jahre früher oder später ansetzt, da es in der Hauptsache, d. h. in den Beziehungen, in welchen es über das echte kaiserliche Privileg hinausgriff, doch im wesentlichen immer ein inhaltloses Blatt geblieben ist. Wenn es auch Ulrich's Söhnen glückte, bei der Bestätigung ihres Lehnbriefes durch Maximilian das falsche Privileg für das echte unterzuschoben, und wenn dann auch alle ihre Nachfolger guten Glaubens, wie man annehmen darf, sich den gefälschten Brief erneuern liessen, dennoch ist es ihnen nie gelungen, die Ansprüche des Documents in's Leben zu führen. Die Geschichte Ostfrieslands hat sich im wesentlichen in den Grenzen abgespielt, welche Ulrich geschaffen und zu deren Sicherung er im Jahre 1464 die Erhebung seines Landes zur Reichsgrafschaft erwirkt hatte.

¹⁾ Ich vermuthe, dass uns in dem Abdrucke des ostfries. Urkundenbuchs nicht ganz die ursprüngliche Form der Fälschung vorliegt, namentlich im Hinblick auf die die Grafen von Bentheim und Steinfurt berührende Stelle, die vielleicht wieder eine Interpolation der Fälschung ist. Auch fehlt dem Satze, in welchem Bentheim und Steinfurt genannt werden, der Schluss.

IV.

DAS STADTRECHT VON RIPEN

IN SEINEM

VERHÄLTNISS ZU DEM VON LÜBECK.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Am 26. Juni 1269 auf einem Reichstage, der zu Nyborg, auf der Ostseite der Insel Fünen, stattfand, ertheilte König Erich von Dänemark, schon von altersher Glipping zubenannt, unter Zustimmung der Grossen seines Landes den Bürgern von Ripen ein Stadtrecht, dessen Original, ein grosses auf Vorder- und Rückseite beschriebenes Pergamentblatt, noch heutzutage auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen aufbewahrt wird. Es ist in lateinischer Sprache verfasst und zählt 59 Artikel, die, wie das vielfach gebrauchte in *civitate nostra*, *civium nostrorum* (*aliquis*) beweist, Erzeugnisse der städtischen Autonomie, von der Stadt zu einer Urkunde zusammengestellt und seitens des Königs bestätigt und besiegelt worden sind. Diese Bestätigung hat König Christoph 1443 mit sehr geringen Abänderungen wiederholt, während eine Erweiterung des ursprünglichen Stadtrechts bis zu 123 Artikeln den alten Eingang mit der Jahreszahl 1269 festhält und, da sie den frühern Bestand unangetastet lässt, die neuhinzugekommenen Satzungen zwischen die alten ein- oder deren Schluss anfügend, so zu verfahren nicht ganz unberechtigt ist.

Gedruckt ist das alte Stadtrecht von Ripen nach dem Original bei Kofod Ancher, *Dansk Lov-Historie Thl. 2* (1776) Anhang, S. 255 ff.¹⁾ Kolderup-Rosenvinges *Samling af gamle danske Love Thl. 5* (1827), S. 216 ff. hat dagegen die erweiterte Gestalt in 123 Artikeln mitgetheilt, und den alten Bestand von

1) Die in demselben Jahr ausgegebene Schrift des Vfs. *Farrago legum antiquarum Daniae municip.* ist nichts als ein Wiederabdruck des Anhangs der *Lov-Historie Thl. 2*.

1269 durch grössern Druck kenntlich gemacht¹⁾. Nach erneuter Vergleichung des Kopenhagener Originals hat Professor P. Hasse den Text von 1269 als Anhang seiner Schrift: Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Untersuchungen zur dänischen und lübischen Rechtsgeschichte (Hambg. u. Leipzig 1883) S. 75 ff. beigegeben. Ihr Inhalt, der den Anlass zu gegenwärtigem Aufsatz gegeben hat, soll besprochen werden, nachdem zunächst das Verhältniss des Ripener Rechts zu seiner Hauptquelle, das mich um seiner selbst willen bei den Arbeiten für die Ausgabe des lübischen Rechts interessiren musste, dargelegt worden ist. Hasse's Abdruck weist eine grosse Zahl von Stellen auf, die in eckige Klammern gefasst sind. Die damit angedeutete Schadhaftheit und Unleserlichkeit der Vorlage besteht schon seit längerer Zeit, auch wenn man von Kofod Ancher's Ausdruck „lacerum jam pridem et aetate confectum imminentem protinus minatur ruinam“²⁾ abzieht, was der lateinische Styl an natürlicher Uebertreibung mit sich bringt. Eine nähere Angabe über die Quelle, aus der dieser erste Abdruck die Ergänzungen seiner Lücken entnommen hat, ist zwar unterblieben, aber die Vergleichung lehrt, dass die beiden spätern Wiederholungen das Hülfsmittel abgegeben haben. Hasse's Text hat sich dann wieder zur Ausfüllung der genau bezeichneten Lücken des Originals an Kofod Ancher's Abdruck gehalten. Hat letzterem eine noch nicht ganz so lädirte Gestalt des Originals vorgelegen, wie sie sich heutzutage darstellt, so ist sie doch seitdem zwischen Glasplatten gefasst, und Rosenvinge, der erst für seine Einleitung hat von dem Original Gebrauch machen können, ist dadurch im Stande gewesen, einige und gerade wichtige Stellen besser zu lesen, als sein Vorgänger. Hasse hat aber seine Lesarten nur zum Theil adoptirt³⁾.

1) In dieser erweiterten Form ist das Ripener Recht am frühesten bekannt geworden durch Resenius *nonnulla antiqua jura Daniae* (1682), dessen Abdruck Westphalen in den *Mon. ined.* 4, S. 1999 wiederholt hat.

2) S. 258.

3) Abgesehen von einigen stehen gebliebenen Druckfehlern erscheint mir Hasse's Text an mehreren Stellen ergänzungs- und besserungsbedürftig. In Art. 42 nach *testificari halte ich* gegen Hasse S. 20 ein Wort wie *debet* oder *debuert* für unentbehrlich. In Art. 28 über die Rathswahl: *quolibet anno variandi sunt consules, ita quod de prioribus III remaneant ad illum*

Das Ripener Stadtrecht ist für die Geschichte des deutschen Rechts dadurch von besonderem Interesse, dass eine grosse Zahl seiner Bestimmungen aus dem lübischen Rechte abgeleitet ist. Während man sich in den Städten, die auf ihr Ersuchen mit lübischem Recht bewidmet wurden, bei dem übersandten Codex des erwünschten Rechts beruhigte und nur in einzelnen daneben entstehenden Statuten Fortbildungen und Aenderungen unternahm, ist hier eine wahre Bearbeitung des lübischen Rechts, eine Verbindung lübischer Rechtsbestimmungen mit Satzungen anderweiten Ursprungs bewirkt worden.

Mit der Aufnahme in Ripen hat das lübische Recht seine nördlichste Station erreicht; zugleich ist Ripen die einzige an der Nordsee belegene Stadt, in der lübisches Recht, wenn auch nur indirect, gegolten hat. Den Beweggrund für Ripen, im Unterschiede von fast allen andern Städten des Landes das Recht von Lübeck zum Aufbau des eigenen zu verwenden, hat man in dem Beispiel Tonderns zu suchen. Das benachbarte Tondern hatte mehr als zwanzig Jahre zuvor einen Rechtscodex von Lübeck zugesandt erhalten, der noch heute in Urschrift und Copie existirt. Dass so das oft missverständene¹⁾ Verhältniss der beiden tondernschen Handschriften zu einander zu bestimmen ist, hat sich mir aus der eingehenden Prüfung derselben ergeben. Die Begründung gehört in die neue Ausgabe des lübischen Rechts; für den vorliegenden Zweck genügt es, aus der Untersuchung, die ich im letzten Herbst Dank der Liberalität der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, welche die beiden jetzt ihr gehörigen Handschriften zu meiner Benutzung der Göttinger Universitätsbibliothek übersandt

annum illo officio secundo anno sunt destinandi ist in vor illo officio wohl bloß durch einen Druckfehler ausgefallen (S. 41). Rosenvinge S. XXXIII will im Original das letzte Wort als destituendi erkennen, und es kommt unleugbar damit erst ein Sinn in das Statut. Auch König Erich's almindelige Stadsret Art. 33 (S. 492) übersetzt destituendi. Ich verstehe es dann dahin, dass von den vorhandenen Rathmannen bei der alljährlichen Umsetzung vier im Amt verbleiben, dagegen das darauffolgende Jahr ausscheiden sollen. Es scheint demnach eine unsern deutschen Städten bekannte Einrichtung gemeint zu sein, wonach nach zwei Jahren Activität im dritten Jahr Ruhestand für den Rathmann eintrat. Vgl. auch Dahlmann, Gesch. v. Dänemark 3, S. 13.

1) Hach, D. alte lüb. R. S. 30.

hatte, hier anstellen konnte, das bezeichnete Resultat mitzutheilen, das sich näher dahin bestimmt: das Original, das an seiner Spitze eine von dem Lübecker Rath ausgestellte Bewidmungsurkunde von 1243 trägt¹⁾, und die Copie liegen nur um wenige Jahrzehnte aus einander; dem Charakter der letztern thut es keinen Eintrag, dass sie mancherlei kleine Abweichungen von ihrer Vorlage enthält; dem Original fehlen gegen den Schluss eine Anzahl Blätter; der grosse Werth der Copie für uns liegt darin, dass sie das vollständige Original vor sich hatte. Westphalen, der in den Mon. ined. III (1743), S. 621—35 einen lateinischen Text des lübischen Rechts angeblich nach drei Manuscripten herausgegeben hat, hat lediglich den Tondernschen Codex gekannt und zwar nur die Copie²⁾. Der Abdruck Westphalens hat zwar eine Anzahl Fehler, ist aber doch im Ganzen nicht schlecht, namentlich wenn man ihn mit den liederlichen Arbeiten seines Neffen vergleicht. Hach hat Westphalens Text für die Varianten benutzt, daneben aber von den beiden Kopenhagener Codices Abschriften zur Verfügung gehabt. Dieselben waren aber weder zuverlässig noch zeigen seine Angaben über Westphalen's Text die ihm sonst nachzurühmende Genauigkeit und Vollständigkeit. Auf die genannten Hilfsmittel³⁾ gestützt, vermag ich die früher geäusserte

1) Diese Jahreszahl zu beanstanden, wie Hasse verschiedentlich gethan hat (s. Schleswiger Stadtrecht S. 79, Quellen des Ripener Stadtr. S. 1) sehe ich keinen Grund. Der Codex ist in seiner alten originalen Gestalt erhalten und entspricht nach Schrift und Ausstattung durchaus dem Charakter der angegebenen Zeit. Beziehen sich dagegen Hasse's Zweifel auf die Existenz einer selbständigen Urkunde von 1243, in der Herzog Abel von Jütland dem Bischof Gunnar von Tondern für die Stadt den Gebrauch des lübischen Rechts gestattet hat, so ist ihm darin beizutreten. Gegen Falck, Handb. des schlesw.-holst. Privatr. I (1825), S. 391 und Nordalb. Studien 5 (1850), S. 107 ist Michelsen zu vergleichen, der schon 1839 (Oberhof zu Lübeck S. 53) die Annahme als irrthümlich bezeichnet hat. Auch die Regesta historiae Danicae wissen weder in ihrem alten Bestande noch in den Nachträgen von einer solchen Urkunde.

2) Dass er Varianten des andern Tondern'schen Codex mitgetheilt habe (Gengler, Stadtrechte S. 263), ist irrig; es sind überhaupt keine Varianten angegeben.

3) Im Anschluss an Hach, der den Westphalenschen Text mit W und die Abschriften der Tondernschen Codices mit CW bezeichnet, nenne ich das Tondernsche Original Wa, die Copie Wb, beide zusammen W.

Vermuthung¹⁾ eines Zusammenhangs des Ripener Rechts mit dem Codex für Tondern jetzt strict zu erweisen.

Die Verwandtschaft zwischen beiden darzulegen, könnte man gleich mit der im Eingang der Ripener Urkunde vorkommenden Bezeichnung ihres Inhalts als „hec jura et decreta“ beginnen, da die nämliche Formel: hec jura sive decreta in dem Epilog des Tondernschen Codex für den gleichen Gegenstand verwendet wird. Doch liegt darin zu wenig Charakteristisches; auch andere Handschriften des lübischen Rechts haben sich dieses Ausdruckes bedient. Bezeichnender ist schon, dass der Wortlaut in den Artikeln der Ripener Urkunde (R) und des Tondernschen Codex auffallende Uebereinstimmungen gerade da zeigt, wo der letztere von allen andern Handschriften abweicht²⁾. Am schlagendsten wird die Verwandtschaft aber dadurch bewiesen, dass einige Sätze des lübischen Rechts ausser in dem Tondernschen Codex und in Ripen nicht angetroffen werden: dem Artikel, der den Abschluss von Verträgen durch Hingabe des Heiligengeistpfennigs (Hach I 72) behandelt, hängen nur R (54) und W einen Satz über das Reurecht der Parteien an³⁾. Das baupolizeiliche Statut über die

1) D. lübische Recht nach s. ältesten Formen (cit.: Lüb. R.) S. 44.

2) In H. I 32 lesen alle lüb. Handschriften proficiet, nur der Tondernsche Codex prevalebit, ebenso R 17. In H. I 34 ebenso domus exurit, nur Tondern exusta fuerit, desgl. R 50; in demselben Artikel fügen nur Tondern und R dem domum intraverit (am Schluss) ad inhabitandum hinzu; die Uebereinstimmung geht hier so weit, dass statt si non nur W und R sed si lesen. H. I 45 = R 19; R und W haben gegenüber allen Handschriften cum eo deprehensus fuerit und statt secundum furem: sicut fur. H. I 83 = R. 25: per justam sententiam lesen nur R und W. Suspendi meretur lesen nur W (in H. I 39) und R 24, die andern Handschriften suspendium, suspensionem, suspendii penam meruerit oder meretur.

W

3) Si quis denarium sancti spiritus super contractu vel mercatione aliqua quamcumque eccellente sive mediocri erogaverit, idem est ac si mercipotum dederit; si vero uni eorum emptio displicet, antequam pedem mutaverit, denarium sancti spiritus aut restituere aut recipere poterit; quod pede mutato facere neuter eorum poterit.

R

Si quis denarium sancti spiritus presentibus duobus bonis viris domicilia sua in civitate habentibus super contractu vel mercatione aliqua erogaverit, si vero uni eorum emptio displicet, antequam ab eo recesserit, denarium sancti spiritus aut restituere aut recipere poterit; quod si ab invicem recesserint neuter eorum poterit.

Entfernung, in welcher gewisse lästige Anlagen wie Schweineställe und Privete von der Strasse oder Nachbarhäusern anzulegen sind (H. I 126), ist das letzte, welches R (56) dem lübischen Recht entlehnt, wie es den Schlussartikel des Tonderschen Codex bildet, dem allein unter allen lateinischen Handschriften dieser Artikel bekannt ist.

Von den beiden Tonderschen Codices ist bei Aufzeichnung des Riberet, wie das schon die Entstehungszeit der Handschriften nahe legt und die Uebereinstimmung der Lesarten bestätigt¹⁾, das Original (Wa) benutzt worden. Aber dabei wird man mit einem nachher zu erläuternden Vorbehalt²⁾ stehen bleiben müssen: es hat nicht etwa R eine noch bessere Handschrift gekannt, wie Hasse wiederholt anzunehmen scheint, noch seine Vorlage corrigirt³⁾, soviel es auch an ihr ändert. Es beweist nichts gegen das lübische Recht und für das von Ripen, wenn das letztere vorzüglichere Lesarten bietet, als der Westphalen'sche Text oder

1) Da Wb eine Copie von Wa, so können die Unterschiede nur in kleinen, meist formalen Abweichungen bestehen: R 26 ab ea; R 36 quacunq̄ue de causa, quocunq̄ue modo; R 53 presentatus non fuerit. Die gesperrten Worte fehlen Wb gegen Wa und R.

2) S. unten S. 104, 105.

3) R 48 = H. I 5 (Hasse S. 48). Wa hat das correcte vendat mit dem lübischen Fragment gemein, während Wb das irrige vendant der übrigen Handschriften theilt. — Das Hasse S. 42 Schwierigkeiten bereitende civitatis in H. I 28 (= R 8) ist blos ein Druckfehler des Hach'schen Textes für civitas, wie ich schon früher angegeben habe (lüb. Recht S. 7 Anm. 2). — R 35 stimmt völlig mit H. I 61 selbst bis auf die Wortstellung: vel casu nullo procurante de ipso edificio alicui lesio contigerit, ille cuius edificia sunt leso nichil (fehlt Wb) penitus inde (inde penitus Wb) tenetur respondere (resp. tenetur Wb). Dem Artikel „Unsinn“ vorzuwerfen (Hasse S. 34), fehlt aller Grund. Nullo procurante, wie auch Rosenvinge den Ripener Text, Ancher's ullo ausdrücklich berichtigend, liest (Einleitg. S. XXXIII), muss nur nicht mit casu verbunden, sondern als Ablativus absolutus verstanden werden: „ohne dass Jemand etwas dazu thut“. — In R 45 (= H. I 40) erklärt Hasse S. 54 noluerit statt des lübischen voluerit für das einzig Richtige. Der Fall liegt aber doch so, dass der leugnende Beklagte, bereit zu schwören (juramentum prestare voluerit), auf Vorhalten es vorzieht, das Streitobject zurückzugeben (sed commonitus pocius reddere quam jurare maluerit). Das Ripener Recht drängt das auf Kosten der Deutlichkeit zu dem Ausdruck zusammen: wenn der Beklagte leugnet und nicht schwören will.

Hach's Variantenapparat, da weder jener noch dieser die originale Handschrift benutzt haben. Das Zurückgehen auf diese wird ganz regelmässig die Uebereinstimmung von Wa und R ergeben.

Die Abhängigkeit des Ripener vom lübischen Stadtrecht ist auch den frühern Forschern nicht entgangen. Doch haben sie nicht den vollen Umfang derselben erkannt. Kofod Ancher weist auf einige wenige Concordanzen hin¹⁾; Kolderup-Rosenvinge stellt für 25 Artikel des Riberet die Quellen aus dem lübischen Recht zusammen²⁾, das er nach dem Abdruck Westphalens benutzt. In Wahrheit lassen sich von den 59 Artikeln des Hasse'schen Textes — die dänischen Herausgeber zählen, da sie Art. 13 gegen die Handschrift, aber allerdings dem Sinn entsprechend, in zwei Nummern zerlegen, 60 Artikel³⁾ — 36 auf lübische Statuten zurückführen. Die Zahl der aus dem lübischen Recht benutzten Artikel trifft damit nicht vollständig zusammen, da sowohl der Fall vorkommt, dass mehrere Sätze der Vorlage zur Herstellung eines Ripener Artikels verwendet sind⁴⁾, als umgekehrt, dass ein lübischer Rechtssatz in mehreren Ripener Statuten verwerthet ist⁵⁾. Auch jenes eben genannte Zahlenverhältniss giebt noch keinen ganz exacten Begriff der Abhängigkeit des Riberet von seiner Vorlage; denn die Benutzung ist eine sehr vielgestaltige gewesen. Negativ lässt sich das Verhältniss einfach bezeichnen: es ist kein Artikel der Quelle unverändert herübergenommen, nirgends hat man sich auf ein blosses Abschreiben beschränkt. Positiv betrachtet, werden sich drei Gruppen von Artikeln unterscheiden lassen, je nachdem sie das Wesentliche der Vorlage beibehalten unter Vornahme von Aenderungen oder Beifügung von Zusätzen⁶⁾ oder alles bis auf einige Worte

1) S. 346.

2) S. XXXVI. Darnach auch die Angabe von Stemann, den Danske Retshistorie (1871) S. 41.

3) Dieser Aufsatz folgt Hasse's Zählung.

4) R 24 setzt sich aus Hach I 35 und 39, R 26 aus I 43 und 17 (zweite Hälfte) zusammen.

5) R 11 und 12 benutzen ein in dem Hach'schen Abdruck nicht in seiner echten Gestalt erkennbares Statut des Tondernschen Codex (s. unten S. 100 Anm. 1).

6) Beispiele nahezu wörtlicher Wiedergabe liefern Art. 52 (H. I 65) und 56 (H. I 126).

ändern¹⁾ oder nur einige Worte herübernehmen und zum Aufbau eines ganz neuen Satzes verwenden. Gerade Erscheinungen der letztern Art erschweren es, den Umfang der Entlehnungen mathematisch genau zu bestimmen, so wenig auch die Thatsache der Entlehnung Zweifel leidet, da die lübischen Bausteine in dem neuen Mauerwerk unschwer erkennbar bleiben. Dafür lassen sich als Beleg gleich die beiden ersten Artikel des Ripener Rechts anführen. Sie handeln von der Tödtung, der erste von der *infra civitatis nostre marchiam*, der zweite von der *in civitate nostra* geschehenen. Jener setzt die Ueberführung des Thäters voraus und bestimmt ihm die Todesstrafe, dieser beschäftigt sich mit der beim Mangel handhafter That erforderlich werdenden Beweisführung. Im lübischen Recht handelt ein Titel Hach I 53 von dem *homicidium infra civitatis marchiam sive wichbelde perpetratum*, sieht aber völlig von einer Straffestsetzung ab und giebt bloß an, unter welchen Voraussetzungen der Thäter zum Zweikampf gefordert werden könne²⁾. Von dem Beweismittel des Zweikampfes ist im Recht von Ripen überhaupt keine Rede mehr. Trotz dieser Unterschiede ist eine Benutzung des lübischen Rechts zu behaupten. Die ausgehobenen Worte allein würden dazu allerdings nicht ausreichen, zumal das charakteristische *wichbelde* im Ripener Statut fehlt. Wahrscheinlicher schon wird die Entlehnung, wenn Ripen, wie Hasse S. 45 zeigt, um 1269 noch gar keine Stadtmark besass, und gesichert dadurch, dass wie im lübischen Rechte so auch in dem von Ripen der Stätte *ubi homicidium fuit factum* Bedeutung für das weitere Verfahren

1) Hasse hat S. 9 als einen Beleg dazu R. 55 mit H. I 85 verglichen.

2) S. unten S. 97. H. I 125 giebt einen hässlichen Druckfehler Westphalen's wieder. Beide Tondersche Codices setzen XXIII — nicht XXXV — Jahre als das zum Zweikampf erforderliche Alter fest. Damit erledigt sich das Lüb. R. S. 27 Anm. 5 von mir Bemerkte. Einen hierher zu ziehenden Artikel des lübischen Rechts H. I 36 hat Hasse S. 32 seltsam missverstanden. Die Worte: *si quis alium . . . extra civitatem ad campum in detrimentum ejus citaverit* können unmöglich, wie er will, auf eine den städtischen Privilegien zuwiderlaufende und deshalb den einzelnen Bürger verletzende Ladung vor ein ländliches Gericht bezogen werden, sondern bedeuten: Jemanden zu seinem Hohne herausrufen, um mit ihm draussen vor der Stadt sich zu schlagen. Vgl. Lüb. R. S. 28 und Rigisches Stadtrecht § 6 (Napiersky S. 4): *si quis alium in campum ad duellum vocaverit . . .*

beigelegt wird, wengleich diese Bedeutung hier und dort eine verschiedene ist. In Lübeck muss der Beschuldigte, um zum Zweikampf gefordert werden zu können, von zwei erbgesessenen Männern an der Stätte des Verbrechens gesehen und mit Namen angerufen sein (*visus et nominatus*); in Ripen werden zwölf, die auf beiden Seiten jener Stätte wohnen, zu Urtheilsfindern (*Naeffninger*) über die That berufen. In Lübeck bleibt dieser Artikel der einzige, der den Thatort in der angegebenen Weise betont, während das Riberet eine Mehrzahl ähnlicher Fälle kennt¹⁾; das dem letztern geläufige Requisit der Nachbareigenschaft²⁾ für die Function des Zeugen oder des Urtheilsfinders kennt das lübische Recht nicht; es lässt sich, wo es nicht mit bloß moralischen Qualitäten zufrieden ist, an der Erbgesessenheit genügen, die übrigens auch das von Ripen in einem principiellen Satze (42) wie in zahlreichen Einzelanwendungen, beides in Formeln, die völlig mit denen des lübischen Rechts stimmen, verlangt³⁾.

Einzelne der Unterschiede, die in dem bisher besprochenen Beispiele hervortraten, dürfen geradezu als typisch für den Gegensatz der beiden Rechte gelten. Jene Weglassung des Wortes *wichbelde* entspricht der consequent durchgeführten Vermeidung der technischen Bezeichnungen des deutschen Rechts, die sich glossenartig in dem Tondern'schen Texte wie in andern Handschriften des lübischen Rechts finden. Ja, noch mehr, es sind

¹⁾ R 3. 9, 4.

²⁾ Das *purgare et defendere* oder das *convincere* (22), einmal auch das *discernere et invenire* (2) soll geschehen *per XII vicinos suos proximos* (3, 9, 22) oder *cum vicinis XII suis ex utraque parte* (2, 18, 24). Eine Bezeichnung wie die letztere erklärt sich aus der in deutschen Quellen gebrauchten: *de nabure boven unde benydene, vicini superius et inferius commorantes* (Dortmunder Stat. S. 334).

³⁾ *Boni viri domicilia (sua) in civitate* oder *infra municionem civitatis habentes* (42, 44, 14, 4, 5). Die Formel des lübischen Rechts für Erbgesessenheit *septa sui domicili in civitate (infra civitatem, infra munit. civit.) habentes* (H. I 48, 52, 53, 67, 124) ist also verkürzt wiedergegeben und für die Weglassung mochte jenes unten S. 98 angeführte Motiv entscheiden. Ich habe schon früher (Verf. Lübecks S. 199 Anm. 50) nach dem deutschen Ausdruck gefragt, welcher jener lateinischen Formel zu Grunde liegen mochte. An eine Zusammensetzung mit *were* wird man nicht denken dürfen, da Wort und Begriff dem ältern lübischen Rechte fremd sind.

selbst die lateinischen Ausdrücke, welche deutschrechtliche Termini durchblicken lassen, durch andere, undurchsichtigere verdrängt worden. So wird das *vulnerare instrumento acutam aciem habente* (H I 52 = II 85 wunden mit egghagtighen wapenen) durch *vulnerare cum armis mortiferis* in R 5 wiedergegeben; die erstbezeichnete Erscheinung belegen Fälle wie die Weglassung des muntmal in 17, der vorsate in 11, die durch *ex deliberato consilio*, des an heideme dinge, das durch *in communi placito* (44) ersetzt wird. Dagegen sind eine Reihe dänischer Ausdrücke aufgenommen, allerdings selten in die aus dem lübischen Recht stammenden Artikel; doch findet sich ein solcher Ausnahmefall in dem Münzstatute 17, das den *juxta stath et stapel* Betroffenen mit dem Tode bedroht, ein Ausdruck, den Hasse S. 30 als aus dem Jütischen Low III 65 herrührend, nachweist: *fals aer thaet of man saettaer staet oc staplae oc slar paenning*, was die niederdeutsche Uebersetzung des Blasius Eckenberger durch *anboldt unde stapel* wiedergiebt. Andere dänische Ausdrücke sind: *raasrøvaer* (Rathsräuber) für den *revelator consilii*, den Verräther der Rathsgeheimnisse (34), *lest* lähmende Verwundung (38), *witae Busse* (33), das latinisirte *bundo* für *bonde*, Bauer (17), und die Münzbezeichnung *ora* (32, 33, 45, 58).

Wichtiger ist der gleichfalls in dem obigen Beispiele wahrnehmbare Gegensatz, dass wo das lübische Recht prozessualische Vorschriften bringt, das von Ripen zu Bestimmungen des materiellen Rechts hindrängt. Das bewährt besonders das Gebiet des Strafrechts. Das lübische Recht in seiner ältern, der lateinischen Gestalt enthält sehr wenige Straffestsetzungen. Von peinlichen Strafen erwähnt es nur das Handabhauen als Ahndung der Münzfälschung (H I 32), den Strang als Strafe des grossen, das Stäupen und Scheeren des kleinen Diebstahls (I 37). An den Verbrechen der Tödtung und der Verwundung, mit denen es sich in mehreren Artikeln beschäftigt (I 52—54), interessirt es lediglich die prozessualische Seite. Jene Strafsatzungen hat sich das Ripener Recht nicht entgehen lassen, aber, wie unten (S. 102) zu zeigen ist, charakteristisch umgestaltet.

Die Rechtssätze in prozessualischer Formulirung vorzutragen, entspricht ganz der Art und Weise mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen, deren wichtigster Zweck in der Absicht gesucht

werden muss, die Rechtsfindung dem Urtheiler zu erleichtern. Die bekannten Criminalstrafen der Verbrechen zu bezeichnen, erschien der ältern Zeit nicht als nothwendig. Erst später änderte sich das, und die verschiedenen Formen des lübischen Rechts zeigen in zunehmender Progression eine Berücksichtigung des materiellen Strafrechts. Das mehr moderne Element, welches das Riberet gegenüber seiner Quelle repräsentirt, macht sich noch in andern Aeusserungen geltend. Wo das lübische Recht in der Betrachtung des einzelnen Falles stecken bleibt, strebt das Ripener nach einer abstracten, die zufälligen Umstände bei Seite lassenden Auffassung; wo jenes sinnlich beschreibt, versucht dieses eine begriffliche Formulirung; wo jenes einzelne Species aufzählt, setzt dieses schlechthin das Genus. Um mit letzterem anzufangen: H I 35 *si quisquam alii furti vel rapine notam inpinxerit et nichil sub eo deprehenderit* wird in R 24 wiedergegeben: *si quis alii crimen imputaverit et nichil sub eo deprehenderit*. Der Artikel liefert zugleich ein Beispiel zweifelloser Abhängigkeit, obschon die Vorlage im Uebrigen völlig fallen gelassen oder geändert wird: der Bezüchtigte, der nach lübischem Recht mit seinem Eideid loskommt, bedarf nach Riberet des Eides seiner 12 Nachbarn; von dem Recht des ungerecht Beschuldigten zur Widerklage und der Auffindung von Diebsgut im Besitze des Beschuldigten hat R nichts aufgenommen und dagegen den Artikel der Vorlage (H. I 39) über den Strafvollzug an Diebinnen angehängt. — Das lübische Recht (H. I 32) straft denjenigen, der falsche Münzen ausgiebt, wegen Münzfälschung, wenn das muntmal, der Münzstempel, in seinem Besitz gefunden wird. Das Ripener Recht (17) schliesst nicht aus diesem Verdachtsmoment auf die Schuld, sondern macht sie davon abhängig, dass er „scienter“ falsche Pfennige in Verkehr gebracht habe. — Ebenso wie in dem vorhin angeführten Beispiele R. das *notam impingere* des lübischen Rechts durch *crimen imputare* ersetzt, so ist in dem oben S. 93 Anm. 3 abgedruckten Artikel über den Abschluss von Verträgen das zweimal gebrauchte *pedem mutare* durch *recedere* wiedergegeben. Dem lübischen Statut war es ausserdem nicht blos um das Reurecht zu thun, sondern in erster Linie kam es ihm auf die Bemerkung an, dass die Hingabe des heiligen Geistpfennings einen Kaufvertrag ebenso *perfect mache*, wie der Wein-

kauf, der bis dahin allein üblich gewesen sein mochte. Das Ripener Recht wird von dieser das lübische Recht interessirenden Gleichsetzung mit ihrem historischen Hintergrunde nicht berührt und übergeht sie deshalb mit Stillschweigen, fügt dagegen von sich aus hinzu, dass der denarius sancti spiritus in Gegenwart zweier erbgesessener Bürger hingegeben sein müsse, um den Kauf zum Abschluss zu bringen. Solche selbstständige Erweiterungen der Vorlage liegen ganz in der Neigung der Ripener Aufzeichnung. Die Artikel des lübischen Statuts über vorsate sind aufgenommen und zwar ganz in der Reihenfolge des Tonderschen Codex¹⁾, aber wie das Wort, fehlt auch die charakteristische, in 10 Mark Silber und einem Fuder Wein bestehende Strafe. Während das lübische sorgfältig abwägt, wann den Thatumständen nach vorsate anzunehmen sei, wann nicht, sieht das Ripener Recht auf den Erfolg und bestimmt je nachdem der Geschlagene am Leben bleibt oder davonkommt die Strafe.

Unter den der Vorlage entnommenen Bestimmungen finden sich auch einige, die man als specifisch lübischrechtliche anzusehen geneigt sein wird. So ist der Artikel H I 87, der von dem Austhun der Grundstücke zu Weichbildrecht handelt, in R 49 wiedergegeben, allerdings mit bezeichnenden Umgestaltungen. Das Rechtsgeschäft ist zu einem blossen Pachtvertrage verflacht, der nur dadurch an sein Vorbild erinnert, dass er gesetzlich feststehende Zinstermine hat und dass ihre Versäumung nicht bloß eine Strafe an den Berechtigten, sondern auch an Stadt und Vogt nach sich zieht. — Das die Bigamie in so eigenthümlicher Weise bedrohende lübische Statut (I 57)²⁾ bildet die Vorlage für R 16. Aber theils werden die Wirkungen für das eheliche Güterrecht in die einfache Negation umgesetzt: et nichil de bonis participabit, die zugleich, da sie auf die Güter der zweiten Frau bezogen wird, ein Missverständniss der Quelle enthält, theils wird die Ahndung von öffentlichen Rechts wegen so erheblich verschärft, dass hier

¹⁾ R 9 = W 30 (H. I 121). R 10 ist im Original, wie Hasse S. 5 und 77 angiebt, mit hellerer Dinte nachgetragen und gehört nicht in den ursprünglichen Zusammenhang. R 11 = W 31 (H I 122) und W 31a (H I 91), welch letzterer Artikel auch zu R 12 Material geliefert hat (ob. S. 95 Anm. 5).

²⁾ S. unten S. 158.

offenbar das Verbrechen der Bigamie bereits unter einem principiell von dem des lübischen Rechts ganz verschiedenen Gesichtspunkte aufgefasst wird¹⁾: der Bigamus verliert sein halbes Vermögen an Vogt und Stadt, und das precipitabitur, wenn auch wörtlich beibehalten, wird nicht mehr von einem Werfen in den Schuppestuhl verstanden, sondern von einer Verweisung aus der Stadt (de civitate precipitabitur). — Die cynische Bestrafung des Ehebruchs (H I 43), die dem lübischen Recht noch im 16. Jahrhundert den Vorwurf zugezogen hat, dass es „der Erbarkeit stracks zuwider sei“²⁾, ist wörtlich in das von Ripen (26) übergegangen. Wenn es damit das in Lübeck nicht anerkannte Tödtungsrecht des verletzten Ehegatten in Verbindung bringt, so will es jene schimpfliche Procession wahrscheinlich blos in subsidium eintreten lassen, wenn der Mann von seinem Rechte keinen Gebrauch macht. Durch Vermittlung von König Erich's allgemeinem Stadtrecht ist dieser Artikel, der gleich andern des Riberet dort in's Dänische übertragen ist³⁾, dem nordischen Rechte zugeführt⁴⁾.

Die Anordnung der Artikel in R weicht von der der Vorlage ab. Es ist eine selbstständige an die Stelle getreten, deren Plan Hasse S. 10 ff. dargelegt hat. Aber neben der dort nachgewiesenen sachlichen Gliederung ist unverkennbar die Reihenfolge der Bestimmungen in der Vorlage nicht einflusslos geblieben. Die ersten sechs und die letzten drei Artikel in R (57—59) weisen geringe oder gar keine Entlehnungen auf. In den zwischen diesen Endpunkten liegenden Sätzen treten deutlich zwei Gruppen hervor: Artikel 7—27 und 35—56. Während die Artikel 28—34 fast vollständig dem Ripener Rechte eigen sind, entstammen jene Gruppen beinahe ebenso vollständig dem lübischen Rechte. Bei Herübernahme der Bestimmungen hat man sich anfangs sichtlich von der Ordnung der Vorlage in der Weise leiten lassen, dass man ihre Artikel der Reihe nach durchging und aufnahm, was man brauchbar fand. Bis Art. 27 war man so fortgeschritten,

1) Unten S. 158—160.

2) Schreiben Herzog Ulrich's von Mecklenburg an Lübeck von 1581 bei Dreyer, Einleitung in die lüb. Verordnungen S. 248.

3) Art. 30 (Kolderup-Rosenvinge 5, S. 492).

4) Weinhold, Die deutschen Frauen im MA 2, S. 26. Die Herkunft der Bestimmung aus Lübeck ist übersehen.

als die hier vorgetragene *promissio coram consulibus* Anlass gab, eine Reihe von Sätzen aus dem Gebiet der Rathsverfassung anzuschliessen, die eigenthümlich-ripenener Natur waren. Dann kehrte man nochmals zu der Vorlage zurück und nahm aus dem spätern bisher unbenutzten Theile ebenso wie aus dem bereits durchmusterten Sätze auf, die zwar zu zwei oder drei Zusammenhang zeigen, sich sonst aber nicht auf ein bestimmtes Verhältniss zur Ordnung der Vorlage zurückführen lassen.

Die bisher angestellte Vergleichung hat zwar vorzugsweise das formelle Verhalten der beiden Rechtsaufzeichnungen zu einander zum Gegenstand gehabt, aber daneben auch schon materielle Verschiedenheiten berücksichtigt, so dass nach dieser Richtung nur wenig zu erwähnen bleibt. Die Abänderung, welche ältere Quellen ihrer Vorlage gegenüber am ehesten vorzunehmen pflegen, ist die Modificirung der Bussätze. Derart verfahren selbst für auswärtige Städte angefertigte lübische Rechtshandschriften¹⁾. Dass das Ripener Recht in gleicher Weise zu Werke geht, lässt sich schon nach seiner ganzen bei aller Abhängigkeit doch möglichst nach Selbstständigkeit strebenden Haltung erwarten; es zeichnet sich dann aber noch dadurch aus, dass es die erkannten Bussen anders unter die öffentlichen Organe vertheilt als Lübeck. Namentlich hält es darauf, dass der Antheil des Vogtes an den Strafsummen dem des Rathes nicht nachstehe. Selbst da, wo der Rath gleich dem lübischen über Verletzungen städtischer Statute zu richten hat, wird ihm nur die Hälfte der Bussen zuerkannt, während das lübische Recht dem Rath zwei Dritttheile, dem Vogt ein Dritttheil zuspricht (R 8 vgl. mit H I 28). — Ganz besonders bezeichnend ist es nun aber und schon lange beachtet worden²⁾, dass das Ripener Recht eine Verschärfung der peinlichen Strafen seiner Vorlage vorgenommen hat. Das wissentliche Ausgeben falscher Münzen ist mit Todesstrafe (*capitalis sententia*), statt mit Handabhauen (*manualis sententia*) (17), kleiner Diebstahl mit Brandmarken, statt mit

1) Die Breslau-Krakauer Handschriftengruppe liest in H I 6 statt 60 sol. 40 sol., in H I 76 die Classe II der lateinischen Handschriften (Tondern, Göttingen, Reval, Königsberg) statt 6 sol. 3 sol.

2) Dahlmann, *Gesch. v. Dänemark* 3, S. 13.

Stäupen und Scheeren bedroht (23). Kleiner Diebstahl wird im Rückfalle gleich dem grossen mit dem Strange bestraft. Den Rückfall beachtet das Ripener Recht überhaupt genau (37. 38) und begegnet ihm energisch. — Vom Indicienbeweis sucht sich das Riberet möglichst frei zu machen; auch dem Eidhelfereide ist es nicht günstig. Dagegen bevorzugt es offenbar den Zeugeneid und sucht ihn möglichst auszudehnen. Ueberall betont es die Ueberführung durch Personen qui presentes fuerunt (4. 11. 12. 39) et audiverunt (29) oder zusammengezogen si presentes hoc audiverunt wie es Art. 43 wenig passend heisst, da es nicht auf Hören, sondern auf Sehen ankommen musste.

Die Hasse'sche Schrift hat die Vergleichung des Lübecker und des Ripener Rechts in der Weise durchgeführt, dass sie nach materiellen Rubriken die beiderseitigen Bestimmungen einander gegenüberstellt, vom Strafrecht ausgehend zur Stadtverfassung gelangt und von da zum Civilrecht und Prozess¹⁾. Von unserm Standpunkt aus, der das Ripener Recht als eine Fort- und Umbildung des lübischen Rechts in's Auge fasst, gebot sich die im Vorstehenden unternommene formelle Vergleichung der beiden Rechtsquellen. Nach Hervorhebung ihrer verwandten Bestimmungen darf nicht versäumt werden, zu constatiren, dass ganze Artikelreihen der lübischen Quelle in Ripen unbeachtet geblieben sind. Man wird dabei zunächst an Sätze des öffent-

¹⁾ Einige von Hasse missverstandene Stellen des lübischen Rechts seien hier nachträglich berücksichtigt. H I 58 giebt dem um eines Mitbürgers willen im Auslande ungebührlich behandelten Lübecker eine Klage gegen jenen, der ante constitute compositioni subiacebit oder seine Unschuld beschwören soll. Hasse S. 27 fragt: nach welcher constitutio? Will man die Worte auf eine frühere Stelle beziehen, so könnte H I 41: si quis alii quod per ipsum dampnificatus sit imposuerit, debet dampni taxationem exprimere gemeint sein, und die Zusammenrückung beider Stellen in R als Art. 40 und 41 scheint mir diese Deutung zu begünstigen. Ich gestehe, bisher die Worte immer auf die dem Lübecker im Ausland auferlegte oder etwa die seinem Schaden gleichkommende, vor dem heimischen Gericht festgestellte, Busse bezogen zu haben. Damit beseitigt sich zugleich das Missverständniss, als ob H 41 (= R 40) von Uebervorthellung handle (S. 35). In R 53 (= H I 66) ist nicht von einem vorausgehenden Erkenntniss die Rede (S. 36), sondern davon, dass der detentor einen Nachtschwärmer festgehalten, ihm Geld abgenommen und ihn nicht vor Gericht gestellt hat (Verf. Lübecks S. 163).

lichen Rechts, Verfassungsnormen denken. Statute letzterer Art finden sich in den lateinischen Recensionen noch nicht häufig, und was man dahin rechnen könnte, ist von dem Ripener Recht nicht unbenutzt geblieben. Oeffentliches Recht, soweit es in das Gebiet des Strafrechts und Prozessrechts einschlägt, ist vollauf bei der Bearbeitung berücksichtigt worden. Dagegen ist derjenige Bestandtheil ganz ausser Betracht geblieben, der den deutschen Städten bei der Annahme des lübischen Rechts vielleicht als der werthvollste erschien. Zu den mancherlei Gegensätzen, die sich in der Geschichte des magdeburgischen und des lübischen Rechts verfolgen lassen, gehört auch der, dass dort oft die Sätze über eheliches Güterrecht von der Reception ausgeschlossen werden¹⁾, während der Anschluss an das Recht von Lübeck gerade um dieser Artikel willen erfolgt. Sie sind wiederholt getrennt von allen andern abgeschrieben worden²⁾. Gerade in ihnen hat sich am längsten das alte lübische Recht erhalten, und wenn es heute noch fortlebt, so verdankt es das seiner Ordnung des ehelichen Güterrechts. Von allen ehe- und erbrechtlichen Artikeln, die den Eingang des lübischen Rechts bilden (H I 1—24), hat Ripen keinen berücksichtigt, als den das Näherrecht der Blutsfreunde und das Selbstverloben der Jungfrauen betreffenden. Da auch das spätere vermehrte Ripener Recht keine das gedachte Gebiet ordnende Rechtsnormen enthält, so wird anzunehmen sein, dass das Landrecht, das Jütische Low, die Quelle bildete, nach welcher man die städtisch-bürgerlichen Verhältnisse dieses Rechtstheils regelte.

Ehe von der Vergleichung des Ripener Rechts mit seiner Hauptquelle Abschied genommen werden kann, ist noch eines auffallenden, früher blos angedeuteten (S. 94) Umstandes zu gedenken. Die Quelle, aus der man in Ripen das lübische Recht schöpfte, ist nach unserer bisherigen Darlegung der Tondernsche Codex. An einigen wenigen Stellen der Ripener Aufzeichnung treten nun aber Spuren hervor, dass man vom lübischen Recht

1) v. Martitz, Ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels S. 49 u. 320 ff. Schröder, Ehel. Güterrecht 3, S. 360. v. Roth, Deutsches Privatrecht 2, S. 188.

2) In der Wiener Handschrift, von der Lüb. R. S. 9 gehandelt ist, und in der Handschrift von Slupce, vgl. Hans. Gesch. Bl. 1873, S. XXXIV.

mehr kannte und wusste, als er enthält. R 4 behandelt den Hausfriedensbruch; das dem gleichen Gegenstand geltende Statut, welches der lateinische Codex für Reval vom Jahr 1257 unter seinen Anhängen aufweist¹⁾), bietet zwar nur geringe wörtliche Uebereinstimmung, aber vielleicht bloß in Folge davon, daß er wieder die Sache prozessualisch regelt, während das Ripener Recht die strafrechtliche Seite interessirt. Bleibt es hier noch innerhalb des Rahmens der lateinischen Texte des lübischen Rechts, so finden sich einige Fälle, in denen es darüber hinauszugehen scheint. R 7 giebt das Verbot aus H I 26 wieder, Immobilien an Kirchen zu übertragen. Der Opferwillige möge sein Grundstück verkaufen und den Erlös der Kirche zuwenden. Die Uebertretung des Statuts wird mit einer an die Stadt zu zahlenden Geldbusse bedroht. *Nichilo minus bona immobilia civibus vendantur* fügt das Ripener Statut hinzu, um den Gedanken fernzuhalten, als ob durch die Busszahlung die verbotene Veräußerung der Immobilien erkaufte werden könne. Ebenso hat das die lateinische Vorlage wiederholende deutsche Statut von Lübeck den Schlusssatz angehängt: dennoch so ne schal de gift nicht stede bliven (H II 32). — R 36 stimmt nahezu wörtlich mit H I 63, wonach der Hausherr nicht für den a jumento vel pecore in seinem Hause angerichteten Schaden haftet, nur daß es *seu cane* hinzufügt. Dem entspricht, wenn in den deutschen Texten des lübischen Rechts der alte lateinische Satz dahin umgeformt ist: wert he (der Fremde) dar gheseret van eneme hunde oder van eneme ve (H II 152). Für Lesarten wie die beiden letzterwähnten der Ripener Urkunde gewährt keiner der lateinischen Codices des lübischen Rechts einen Anhalt. Vielleicht finden sich sogar ganze Artikel in R, die nur in deutschen Handschriften von Lübeck vorkommen. Bei der Verschiedenheit des Idioms verschwindet die formelle Uebereinstimmung noch mehr als sonst; doch wird sich für den Artikel über das Schwertzücken, R 14 und H II 93²⁾), solche Verwandtschaft annehmen lassen; bei andern, die Hasse heranzieht, ist es zweifelhafter.

1) v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts I 86.

2) Nicht II 96 (S. 28 u. 71).

Will man nicht einen in der Luft schwebenden Codex des lübischen Rechts construiren und hält man an den oben S. 93, 94 nachgewiesenen auffallenden Uebereinstimmungen zwischen R und dem originalen Tonderschen Codex fest, so wird sich die eben dargelegte Erscheinung kaum anders erklären lassen, als durch Benutzung von Materialien, die sich in Lübeck für die Fortbildung des ursprünglichen Rechts angesammelt hatten, neben dem Tonderschen Codex. Das Jahrzehent, in dem das Ripener Recht entstand, ist dasjenige, in welchem vermuthlich die ersten deutschen Codices des lübischen Rechts niedergeschrieben wurden¹⁾. Der Zusatz des Revaler Codex, die benutzten deutschen Statute, die alle dem ältesten Bestande deutsch-lübischer Handschriften, der Cl. I, wie ich sie früher bezeichnet habe, angehören²⁾, könnten daraus dem Redactor des Ripener Rechts bekannt geworden sein, den man sich überhaupt nach dem ganzen Inhalt seiner Arbeit als einen umsichtigen und geschickten Mann vorzustellen hat.

Das Verhältniss des Ripener Rechts zum lübischen ist dargethan; es fragt sich nun: woher stammt der dem Riberet eigenthümliche Rest, woher die Umgestaltung der durch die lübische Vorlage überlieferten Rechtssätze? Hier setzt die Untersuchung Hasse's ein; in der Verfolgung dieser Aufgabe liegt vornehmlich ihr Werth. Zunächst steht soviel fest, dass eine einheitliche Quelle gleich dem lübischen Recht diesem Bestandtheil nicht zu Grunde liegt. Das jütische Low, dessen Rechtssätze, wie Hasse nachweist, vielfach Einfluss ausgeübt haben, ist nicht wörtlich benutzt, wie bei mittelalterlichen Rechtsentlehnungen sonst regelmässig geschieht. Ein dem dänischen Texte des jütischen Low vorausgehendes lateinisches Landrecht, woran Hasse denken möchte (S. 9), existirt nicht. Gewiss stammt manches aus Einzelverordnungen. Für den Satz R 31: *super quacunq[ue] causa consules cum advocato in unum convenerint, sine quorumlibet civium vel aliorum proclamacione ratum et stabile teneatur* wird eine Bestimmung König Christof I. von 1252 und ihre wörtliche Wiederholung durch K. Erich Glipping von 1266 als Quelle

1) Lüb. R. S. 54 u. 64.

2) H II 32 = Elbing 30; II 152 = Elb. 70; II 93 = Elb. 111.

nachgewiesen (S. 37), die nur darin abweichen, dass sie statt von consules von senatores et consules sprechen und statt proclamacione: reclamacione lesen. Unter den so beseitigten senatores — eine lateinische Bezeichnung für Aelteste, Alterleute, die auch in deutschen Städten vorkommt¹⁾, — wird man am natürlichsten Gildenhäupter zu denken haben, und es ist eine ansprechende zuerst von Dahlmann aufgestellte Vermuthung²⁾, dass man sich in Ripen gerade deshalb an das lübische Stadtrecht gehalten habe, weil dieses keine Gilden kennt, ebenso wie einst Heinrich der Löwe das Recht von Soest für Lübeck aus diesem Grunde bevorzugt³⁾.

Zu allgemeineren Resultaten gelangt die Untersuchung nach der Quelle der mit dem lübischen Rechtsstoff vorgenommenen Abänderungen. Es sind besonders die Strafschärfungen hier in's Auge gefasst. Die Talion — der Verfasser schreibt seltsamerweise immer Tallion —, nach welcher das Riberet verfährt, findet er einerseits in Soest, Medebach und Dortmund, andererseits im Schweriner Stadtrecht wieder (S. 60, 61). Glücklich combinirt er mit diesen Zeugnissen die Urkunde Heinrich's des Löwen für die Gotländer von 1163⁴⁾, die gleich jenen stadtrechtlichen Quellen der Tödtung Todesstrafe, der Verwundung Handabhauen androht, beides der landesherrlichen, dagegen Schlägerei und dergleichen der städtischen Gerichtsbarkeit unterwirft. Wenn in den lübischen Statuten die Anerkennung der Talion fehlt, so ist sie doch dem lübischen Rechte nicht unbekannt gewesen (S. 64, 67). Der Verfasser schliesst daraus: die Aufzeichnung der lübischen Statuten hat das Recht der Stadt nur soweit zum Gegenstand, als die Competenz des Raths und seines Gerichts reicht. Soweit die Straferichtsbarkeit dem Vogte gebührt, wird das Recht nicht normirt, sondern vorausgesetzt. Will man das ganze in Lübeck geltende Recht erkennen, so muss man das der rechtsverwandten Städte hinzunehmen, und der Verfasser hat mit grosser Sorgfalt berücksichtigt, was dieselben in Urkunden und Stadtbüchern Zweck-

1) Hildesheimer UB. Nr. 612 (vgl. Gött. gel. Anz. 1883, S. 334).

2) Gesch. v. Dänemark 3, S. 12.

3) Hasse S. 2. Nitzsch, Hans. Gesch.-Bl. 1880, S. 18 ff.

4) Lüb. UB. 1, Nr. 3.

dienliches darbieten. Erfolgreich ist seine Nachforschung besonders in den Wismar'schen Quellen gewesen, die ein paar recht zutreffende Analogieen gewähren (S. 43). Dass aber dieses Material ausreichte, um von einer zweiten aus Lübeck stammenden Rechtsaufzeichnung neben der der Statuten zu reden (S. 9), ist mir sehr zweifelhaft. Mit solch fictiven Rechtsquellen zu operiren, halte ich für überaus bedenklich. Viel lieber stütze ich mich auf das, was der Verfasser allgemeines sächsisches Stadtrecht nennt (S. 64), an dessen Verpflanzung von Westen nach Osten Herzog Heinrich dem Löwen recht wohl das erheblichste Verdienst zufallen kann. Hier wird dann auch die Quelle für den Bestandtheil des Ripener Rechts zu suchen sein, der weder aus den lübischen Statuten noch aus dem dänischen Rechte stammt. In einzelnen Straffestsetzungen ist dann Ripen aber noch über seine Quellen hinausgegangen.

Das aus diesen verschiedenen Quellen erwachsene Ripener Recht liegt uns in einer einheitlich gestalteten Form vor. Man wird nicht anstehen, dem Verfasser, dem solches gelungen ist, ein grosses Mass von Einsicht und Kraft zuzuerkennen. Sowohl da, wo er die lübisch-rechtliche Vorlage zusammenzieht, das Zufällige entfernt und das Wesentliche hervorhebt, als da, wo er ihre Wortkargkeit ergänzt und ihrer kahlen Abstraction durch Aufzählung der praktisch möglichen Fälle zu Hülfe kommt, bewährt er seine Geschicklichkeit. Man vergleiche, wie er in dem oben S. 93 Anm. 3 abgedruckten Artikel über den Abschluss von Kaufverträgen das überflüssige *excellente sive mediocri* bei Seite lässt oder wie er den kurzen Satz der Quelle: *nemini etiam licet bona immobilia conferre ecclesiis* (H I 26) erweitert zu: *nemini civium nostrorum sane mentis existenti vel in extremis laboranti liceat legare vel vendere ecclesiis vel claustris, episcopis vel militibus bona immobilia in civitate nostra jacentia* (7). Hier ist fast jedes Wort der Vorlage gespalten und durch Differenzirung fruchtbar gemacht; und behutsam ist in dem weiterhin dem Veräusserungslustigen ertheilten Rathe, das Grundstück zu versilbern (oben S. 105) *vendat ea civibus suis* hinzugefügt. Umsichtig entfernt er in Art. 43 *livor* (Blau), weil er über die Art und Weise wie Schläge zu beweisen sind bereits in Art. 11, dem umgestalteten Vorsate-Statute, das Erforderliche angegeben hat. Nicht weniger

zweckmässig verfährt er, wenn er die Gegensätze herauszufinden nicht dem Leser überlässt, sondern durch Einfügen einer kurzen technischen Formel nachdrücklich hervorhebt, wie in Art. 42, wo er die Forderung der Erbgesessenheit an die Zeugen stellt, *qui veritatem aliquam probare vel testificari debent super aliqua ardua causa*, während die Vorlage zwar dasselbe im Sinne hat, aber bloß *veritatem aliquam* sagt. Der noch ein zweites Mal in der Ripener Urkunde (15) gebrauchte Ausdruck *ardua causa* ist eine besonders den flandrischen Stadtrechten geläufige Bezeichnung für das, was sonst *major causa* heisst¹⁾. Die Ripener Aufzeichnung enthält noch eine weitere Andeutung dafür, dass ihrem Verfasser möglicherweise die Rechte der bezeichneten Gegenden bekannt waren. Art. 6 behandelt die Pflicht des bewaffnet von der Reise heimkehrenden Kaufmannes, des einheimischen wie des fremden, seine Waffen in seiner Behausung oder Herberge niederzulegen. Die Form des Artikels bewährt sich allerdings nicht mit der, in welche die niederländischen Keuren das Verbot kleiden; bei dem verhältnissmässig seltenen Vorkommen desselben scheint die Erwähnung hier und dort der Beachtung nicht unwerth²⁾, zumal das Talionsprincip, welches das Strafrecht der Ripener Urkunde beherrscht, sehr früh gerade in den Statuten der genannten Gegenden auftritt³⁾, vermuthlich durch den Einfluss der Kirche auf das Recht, der durch das Mittel der Gottes- und Landfrieden mächtig gefördert worden ist⁴⁾.

1) Waitz, Verf.-Gesch. 8, S. 62; Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. 3, 1, S. 164.

2) Zur Vergleichung setze ich die Bestimmung der Keure von Arras aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. hierher: § 16 *Nemo extraneus qui de foris veniat intra menia predictae urbis gladium ferat, nisi sit mercator, qui extra in negociacionem suam eat, sicut mos est mercatorum; si autem intraverit in civitatem et in eo morari velit, gladium dimittat extra in suburbio civitatis; sin autem, 60 solidos et gladium amittit, si a justiciis comprehendatur* (Guesnon, cartul. d'Arras). Die Bestimmung ist dann in die Keuren von Brügge und Gent (Warnkönig 1, Urk. S. 19) übergegangen, die überhaupt, wie ich schon früher nachgewiesen habe (Hans. Gesch.-Bl. 1878, S. 54) auf der Grundlage der Aufzeichnung von Arras erwachsen sind.

3) Warnkönig 3, 1, S. 159. Waitz, Verf.-Gesch. 6, S. 489.

4) Nitzsch, Forschgn. z. deutschen Gesch. 21, S. 271 ff. v. Bar, Gesch. des deutschen Strafr. S. 85 u. 101.

Ueber den Urheber der Ripener Rechtsaufzeichnung Vermuthungen aufzustellen, reicht das Material, soviel ich sehe, nicht aus. Würde man an sich zunächst auf einen Geistlichen rathen, so macht das die rigoreuse Behandlung, welche R 7 der lübischen Vorlage angedeihen lässt (oben S. 108), weniger wahrscheinlich. Die Erwähnung der *prescriptio* in R 57 kann nicht als Zeugniß einer Kenntniß römischen oder kanonischen Rechts gelten, da der Verjährungslehre angehörende Ausdrücke früh in Deutschland verwendet werden¹⁾ und die in dem genannten Artikel festgesetzten Fristen deutsch- und beziehungsweise dänisch-rechtlichen Ursprungs sind²⁾.

Man sieht, das Recht von Ripen ist ein nach verschiedenen Richtungen hin beachtenswerthes und lehrreiches Document, und man kann dem Verfasser der Schrift, die zu der vorstehenden Besprechung den nächsten Anlass gegeben hat, nur Dank dafür wissen, dass er die öffentliche Aufmerksamkeit auf dies sonst — namentlich in Deutschland — wenig beachtete Statut hingelenkt hat. Hasse hat sich in den letzten Jahren wiederholt Stoffen zugewandt, die von den Historikern selten der Aufmerksamkeit gewürdigt, oder wenn es geschieht, leicht etwas rhapsodisch behandelt werden. Gerade die an den Grenzen deutschen und dänischen Wesens entstandenen Rechtsaufzeichnungen verdienen und fordern eine solche Betrachtung im Ganzen, die sich zugleich des Zusammenhanges mit der politischen Entwicklung bewusst bleibt. Auch die Anerkennung, das Spröde des juristischen Elements bewältigt zu haben, wird man ihm trotz einzelner kleiner Ausstellungen nicht versagen; einen entsetzlichen Ausdruck wie die „beklagliche Partei“ (S. 64), den leider auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts nicht vermeiden³⁾, hätte er immerhin der Zunftsprache überlassen können.

1) Stobbe, Deutsches Privatrecht I (Aufl. 2), S. 578,

2) Hasse S. 48. Pauli, Abh. aus dem lüb. R. I, S. 177 u, 179.

3) Entschdgn. des Reichsgerichts in Civilsachen 9 (1883), S. 207 „beklagliche Stiftung“, S. 413 „beklaglicher Anwalt“.

V.

DIE PREUSSISCH-ENGLISCHEN BEZIEHUNGEN
DER HANSE

1375—1408.

VON

KARL KOPPMANN.

Jahrhunderte hindurch hatte der deutsche Kaufmann, von untergeordneten Störungen abgesehen, in einem freundschaftlichen Verhältniss zu den Engländern gestanden, als in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts aus mancherlei Ursachen Streitigkeiten entstanden, die allmählig immer erbitterter wurden und zeitweilig in offene Feindschaft auszuarten drohten¹⁾. Von Seiten der Engländer wurde dadurch gesündigt, dass man einestheils den hansischen Kaufmann trotz seiner alten wieder und wieder bestätigten Privilegien neuen Abgaben unterwarf, und dass man andernteils in den englisch-französischen Kriegen die Neutralität der hansischen Schiffe mehrfach verletzte. Auf Seiten der Hansen lag die Schuld in der Eifersucht, mit der sie dem kräftig aufgeblühten Handel Englands, wo und wie sie konnten, beschränkend entgegentraten; ihr Unglück aber bestand in ihrer wunderbaren Organisation, welche es möglich machte, dass die Bundesglieder Rostock und Wismar, als meklenburgische Städte, die Vitalienbrüder hegten, die den deutschen Kaufmann ebenso sehr wie den englischen schädigten.

Besonders heftig waren jene Streitigkeiten zwischen den Engländern und den Preussen, da gerade diese in einem ungemein lebhaften Handelsverkehr mit einander standen²⁾.

In England hatten die Preussen keine eigenthümliche Stellung sondern nahmen Theil an dem allgemeinen Recht des deutschen

1) Vortrag, gehalten auf der Versammlung zu Hildesheim, Pfingsten 1880; in Bezug auf die Jahre 1390—1400 etwas weiter ausgeführt.

2) Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 98—104; Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 228—231.

Kaufmanns, das sich seit Jahrhunderten auf bestimmte Privilegien gründete. Die Stellung der Engländer in Preussen war nicht durch Privilegien gesichert, doch waren sie gern gesehene Gäste in Elbing und dem rasch aufgeblühten Danzig, wo sie Wohnung und Geschäftsräume bei angesehenen Bürgern fanden und theilweise selbst das Bürgerrecht nachsuchten und sich dauernd in Danzig ansässig machten¹⁾.

Ueber den Waarenaustausch, der zwischen Engländern und Preussen stattfand, berichtet uns 1436 der Verfasser des Büchleins von der englischen Staatsklugheit mit folgenden Worten²⁾:

Bei uns auch führt der Preusse Waaren ein:
 Silbergeschirr und Barren, echt und fein;
 In Menge kauft er die in Böhmen auf
 Und Ungarn, und bringt her sie zum Verkauf.
 Daraus erwächst viel Vortheil unserm Land:
 Die Preussen nehmen nämlich, wie bekannt,
 Vielfarb'ges Wollentuch als Fracht zurück,
 Das hier man färbt mit vielem Kunstgeschick.

In Bezug auf die Ausfuhr kann man dem Verfasser Recht geben, hinsichtlich der Einfuhr aber hat der sachkundige Pamphletist gerade diejenigen Artikel nicht genannt, welche für England die wichtigsten sein mussten, Getreide und Holz. Roggen und Waizen hatten die nördlichen Provinzen Englands fortwährend nöthig. Des Holzes bedurfte man insbesondere für die Schifffahrt; Wagenschoss, Koggenborten, Riemenholz und Maste waren hochgeschätzte Artikel, und geradezu unentbehrlich war das Eibenholz, aus dem man Bögen schnitzte für die englischen Bogenschützen. Auch Pech, Theer und Holzäsche waren begehrte Waaren für die Engländer, und unter den Metallen war ihnen namentlich das Kupfer willkommen, das die Preussen ihnen von Ungarn her vermittelten. Von England ausgeführt wurde, vom Zinn abgesehen, Wolle und Wollenstoffe: Wollenzeuge und Wollentuche oder Laken³⁾.

1) Hirsch S. 98 Anm. 104, 105.

2) The Libell of Englishe Policye 1436, S. 77.

3) Vgl. Hirsch S. 116; Schanz 1, S. 230, Anm. 2.

Wie bedeutend dieser Handelsverkehr zwischen England und Preussen war, lässt sich daraus entnehmen, dass 1392 nicht weniger als 300 englische Schiffe in Danzig einliefen, um Korn einzukaufen¹⁾, und dass die Einfuhr der Engländer nach Angaben, welche 1434 von englischer Seite gemacht wurden, sich damals jährlich auf 3—400 000 £ belief²⁾. Mögen immerhin beide Angaben übertrieben sein, so geben sie doch einen ungefähren Anhalt, um sich ein Bild von jenem Verkehr zu entwerfen, dessen Lebhaftigkeit und Gewinnreichthum es bewirkten, dass die Preussen immer am lautesten über die Engländer klagten und am entschiedensten auf den Abbruch des Handels mit ihnen drangen und dann doch wieder die Ersten waren, die die abgebrochenen Beziehungen wieder anzuknüpfen suchten.

1. 1375—1388³⁾.

Gegen Ende seiner langen Regierung (1327—1377) hatte König Eduard III. die Rechte der hansischen Kaufleute dadurch verletzt, dass er ihnen einen Zoll von 6 Pfennigen für das Pfund auferlegte, während sie nach ihren Privilegien nur zur Zahlung von 3 Pfennigen für das Pfund verpflichtet waren⁴⁾. Eine hansische Gesandtschaft war deshalb (1375) nach England geschickt worden und hatte die Bestätigung der alten von Eduard I. verliehenen Privilegien erlangt⁵⁾. Bei den deshalb geführten Verhandlungen aber hatten die Engländer sich bitter darüber beschwert, dass man sie im Ostlande nicht derselben Rechte theilhaftig mache, deren die Hansen in England genossen; in Schonen, das damals die Hansestädte im Pfandbesitz hatten, wolle man ihnen nicht gestatten, Heringe zu salzen⁶⁾, und aus Bergen, wo sie bei Beginn des Krieges gegen Dänemark und Norwegen in die Erbschaft der Hansen eintreten zu können gemeint hatten, seien sie von den zurückgekehrten deutschen Kaufleuten verjagt worden⁷⁾. Solche und ähnliche Beschwerden

1) Hirsch S. 100.

2) Hirsch S. 115.

3) Vgl. Hanserecesse 3, S. VII—IX.

4) Höhlbaum, Hans. U. B. 2, Nr. 31 § 10.

5) H. R. 2, Nr. 103.

6) H. R. 3, Nr. 319 §§ 2—4.

7) H. R. 3, Nr. 318 § 1.

der Londoner Kaufmannschaft¹⁾ verschafften sich Geltung, als nach dem Tode Eduard III. der minderjährige König Richard II. den Thron bestiegen und den deutschen Kaufleuten (1377 Nov. 6) ihre Privilegien bestätigt hatte²⁾; durch Parlamentsbeschluss wurde diese Bestätigung für verwirkt erklärt und die deutschen Kaufleute mussten das Privilegium, das sie eben bezahlt hatten, wieder zurückgeben³⁾. Eine Gesandtschaft, die deshalb (1379) von den Hansestädten nach England abgeordnet war, blieb erfolglos. Auf das wunderliche Verlangen der Engländer, dass die Hansen sie in ihren Bund aufnehmen möchten, um ihnen dadurch den Mitgenuss der hansischen Freiheiten im Auslande zu verschaffen: *uppe dat endracht unde vrentscop twyschen en unde uns bleve, so meneden se, dat it nutte unde gut were, dat wy ener(hande) lude weren unde ere coplude an unsen vorbunt unde vryheytenemen*, konnten die Hansen natürlich nur zur Antwort geben, dass es unmöglich sei, Nicht-Deutsche in ihren Bund aufzunehmen, wie ihnen ja auch von den Engländern nicht gestattet werde, Fremde an ihren Privilegien theilnehmen zu lassen⁴⁾. Eine zweite Gesandtschaft erlangte freilich, dass die deutschen Kaufleute ihre Privilegienbestätigung wieder erhielten. Der Kanzler, der sie ihnen (1381 Sept. 23) persönlich zurückgab, hatte jedoch daran die Bedingung knüpfen müssen, dass die Engländer in den Hansestädten sich gleicher Freiheiten erfreuen sollten; widrigenfalls würde der König auf die Mittheilung seines Rathes hin das Privileg in allen seinen Punkten für ungültig erklären⁵⁾.

Bei diesen hansisch-englischen Streitigkeiten waren die Preussen am lebhaftesten betheilig gewesen. Schon bei jenem ersten Zwispalt mit England waren (1375) auch Verluste zur Sprache gekommen, welche die Engländer ihnen auf der See zugefügt hatten⁶⁾. Da ihnen kein Ersatz dafür geworden war, hatten sie mit einem Arrest gegen die in ihrem Lande befindlichen Engländer

1) H. R. 3, Nr. 102.

2) H. R. 2, Nr. 155.

3) H. R. 3, Nr. 103.

4) H. R. 2, Nr. 210 § 8 S. 245.

5) H. R. 2, Nr. 225.

6) H. R. 3, Nr. 317 S. 306—310.

vorgehen wollen¹⁾), hatten sich jedoch durch die Vorstellungen der wendischen Städte²⁾ bewegen lassen, mit ihnen den Weg gütlicher Verhandlungen zu versuchen. Als aber dies keinen Erfolg hatte und von Seiten der Engländer neue Gewaltthätigkeiten vorgefallen waren³⁾, drangen die Preussen so energisch auf einen gemeinsamen Abbruch des Verkehrs mit England, dass die Hansestädte einwilligen mussten und nur durch ein vorsichtiges Hinausschieben des Termins die Zeit gewannen⁴⁾), noch einmal die Streitigkeiten wenigstens vorläufig beizulegen.

Diese Feindseligkeit zwischen Preussen und Engländern hängt damit zusammen, dass den Preussen die Ausdehnung des englischen Handels in ihrem Lande lästig geworden war und dass sie deshalb derselben mit allerlei polizeilichen Vorschriften entgegentraten, die freilich auch früher existirt hatten, die aber, wie es scheint, den Engländern gegenüber bisher nur äusserst lax gehandhabt worden waren. Insbesondere handelt es sich dabei um das den Gästen gegenüber überall geltende Verbot des Wandschnitts⁵⁾), nach welchem der fremde Kaufmann die von ihm eingeführten fremden Tuche nicht, wie der heimische Wandschneider oder Lakenkrämer, ellenweise, sondern nur in ganzen und halben Tuchen verkaufen durfte: *Unde ouch so wyllen se nicht liden, beschweren sich die Engländer⁶⁾), dat unse coplude vorkopen ere lakene to der snede, mer allene in grotem, to dem mynsten by enem helen laken.* Eine weitere Beschränkung erlitten die Engländer dadurch, dass die Preussen ihnen gegenüber das Stapelrecht Elbings zur Geltung brachten und sie zwangen, ihre Tuche und anderen Waaren ausschliesslich nach Elbing zum Verkauf zu bringen⁷⁾.

1) H. R. 2, Nr. 156 § 1.

2) H. R. 3, Nr. 116.

3) H. R. 3, Nr. 122; 2, Nr. 174 §§ 15, 16.

4) H. R. 3, Nr. 113, 118, 116; 2, Nr. 174 §§ 6, 7, 190 § 12; 3, Nr. 125; 2, Nr. 220 § 26.

5) Hirsch S. 230 vermag dieses Verbot erst daraus nachzuweisen, dass 1379 Engländern, welche „wider der Stadt Willkür“ Laken geschnitten (S. 99), eine Geldbusse auferlegt ward.

6) H. R. 3, Nr. 102.

7) H. R. 3, Nr. 192, 404 § 5, 405 § 6.

Ein neuer Konflikt entstand dadurch, dass die Engländer (1385 Mai 12) in ihrem Kriege mit Frankreich nach dem Grundsatz: Feindeshafen, Feindesgut, oder wie die Engländer sagten: was wir in vynde landen vynden, das halde wir alse vynt¹⁾, den Preussen 6 Schiffe im Swyn wegnahmen²⁾. Auf die Nachricht von diesem Gewaltstreich hin legten sofort die Preussen auf das in ihrem Lande befindliche englische Gut bis zum Werth der weggenommenen Schiffe Beschlag³⁾. Die Engländer vergalten das durch einen Arrest des gesammten hansischen Gutes⁴⁾, gaben aber den Vorstellungen der deutschen Kaufleute soweit Gehör, dass sie es, mit Ausnahme des preussischen Gutes, wieder frei liessen⁵⁾. Dadurch auch gegen die Hansestädte gereizt, verboten die Preussen, die bis dahin nur ihren eigenen Schiffen die Fahrt nach England untersagt hatten⁶⁾, alle Einfuhr von englischen Waaren und alle Ausfuhr von Holz und Waldwaaren, damit nicht durch Vermittelung und zum Vortheil der Hansestädte ein indirekter preussisch-englischer Waarenaustausch stattfinden könne⁷⁾. In den Verhandlungen suchten jetzt die Preussen auch für jenen „alten Schaden“ Ersatz zu erhalten, aber die Engländer wollten davon Nichts hören und gingen ausschliesslich auf den „neuen Schaden“ ein⁸⁾. Nach langem Hin- und Herstreiten, wobei sich der aristokratische englische Rath darauf steift, ihm däuche, das man billicher gelouben solde erbern rittern und knechten, denne sotanen luten, alse schifluten und der geliche, während die Preussen schlagfertig antworten, es könne keinen bessern Beweis geben, als die offenbare That, wente dii unsirn weren mit geladenen schiffen usgezigtelt und mit vil gutes, und weren mit blosen ledigen schiffen wider heym gekomen, und dii iren hetten me heym gebracht, den zii usvurten⁹⁾, wurde endlich am 21. August 1388 zu Marienburg ein

1) H. R. 3, Nr. 198 § 6.

2) H. R. 3, Nr. 203 S. 193.

3) H. R. 2, Nr. 309 § 1.

4) H. R. 2, Nr. 310.

5) H. R. 2, Nr. 314.

6) H. R. 3, Nr. 197.

7) H. R. 2, Nr. 329; 3, Nr. 486.

8) H. R. 3, Nr. 198 § 6.

9) H. R. 3, Nr. 198 § 10.

Vertrag geschlossen, in welchem die Engländer den Preussen Schadensersatz verhießen und von beiden Seiten der Arrest aufgehoben wurde. Dieser Vertrag, für den man eine Kündigungsfrist von einem Jahre ausbedang, gab den Engländern das Recht, in Preussen in jeglicher Hafenstadt anzulegen und von dort aus ihre Waaren überallhin zum Verkauf zu bringen¹⁾.

2. 1389—1398.

Kaum war indessen der Vertrag geschlossen, als sich bereits Stoff zu neuer Missstimmung ansammelte. Der Hochmeister weigerte sich, den Vertrag zu ratificiren, weil den Seinen nur ein Theil der ihnen zukommenden Entschädigung bezahlt worden war und weil denselben statt der alten drei Pfennige vom Pfund funfzehn Pfennige, also das fünffache, abgenommen würde²⁾. König Richard befreite freilich (1391), wenigstens vorläufig auf zwei Jahre, die deutschen Kaufleute von der neuen Abgabe³⁾ und sandte den Herzog von Gloucester nach Preussen ab, zu Verhandlungen mit dem Hochmeister, vermuthlich um sich mit ihm wegen der Ratification des Vertrages zu verständigen⁴⁾. Aber ehe noch die beiden Jahre abgelaufen waren, hatten schon die Preussen wieder zu berathen, was man wegen der unrechten Zollsätze thun wolle, die man in England von dem Kaufmann nehme⁵⁾, und sie waren Willens, nicht nur den Hochmeister wie die wendischen Städte um Fürschreiben nach England zu ersuchen, sondern auch ihn zu bitten, ebensoviel, wie man in England über das besiegelte Privileg hinaus von ihnen erhebe, von den in Preussen befindlichen Engländern wieder zu nehmen⁶⁾. Der Hochmeister erklärte sich bereit, in Gemässheit eines ihm von Thorn zu liefernden Entwurfes an die Stadt London zu schreiben⁷⁾, und schrieb auch auf den weiteren Wunsch seiner Städte⁸⁾ an

1) H. R. 3, Nr. 406.

2) H. R. 4, Nr. 6—11.

3) H. R. 4, Nr. 31.

4) H. R. 4, Nr. 41.

5) H. R. 4, Nr. 97 § 4.

6) H. R. 4, Nr. 124 § 2.

7) H. R. 4, Nr. 137 § 2.

8) H. R. 4, Nr. 140 § 1.

König Richard selbst¹⁾). Auch die versammelten Hansestädte richteten Schreiben an den König, an den Reichsrath, an die Städte London, York, Hull, Lynn und Norwich²⁾ und drohten damit, in ihren Städten den Engländern dasselbe aufzulegen, was ihren Kaufleuten in England über ihre Privilegien hinaus abgenommen werde³⁾. Aber Alles blieb erfolglos; sechs Wochen lang, schreibt der deutsche Kaufmann in London, habe er bei dem Reichsrath auf Antwort gedrungen, werde aber von einem Termin auf den andern vertröstet, und müsse dafür halten, dass der Reichsrath wenig Gewicht lege auf die Briefe der Städte: Unde uns dunket, dat se nicht vele bi juwe breve setten⁴⁾.

Wie weit die Verstimmung der Preussen gegen die Engländer schon gediehen war, erkennen wir aus dem Bericht einer meklenburgischen Gesandtschaft, die im Jahre 1394 nach Preussen kam, um den Beistand des Hochmeisters zur Befreiung des in dänischer Gefangenschaft schmachtenden König Albrecht's von Schweden nachzusuchen. Als bei den darüber gepflogenen Verhandlungen von den Meklenburgern geäußert wurde, die Engländer, die ihnen vielfach Schaden gethan, dürften in den Frieden, den man den Nachbarvölkern gegenüber aufrecht halten wollte, nicht eingeschlossen werden, antworteten freilich die Preussen, das ginge nicht an, weil es ihnen nicht nur von den Engländern, sondern auch von den Hansestädten zum Vorwurf gemacht werden würde, aber die Meklenburger hatten doch den Eindruck: scheghe en wat, dat se sik dar nycht sere an en kerden⁵⁾. Das beabsichtigte preussisch-meklenburgische Bündniss kam jedoch nicht zu Stande, und die Meklenburger hatten deshalb um so weniger Ursache, den Engländern gegenüber mit Schonung zu verfahren. Die Gewaltthätigkeiten der von ihnen gehegten Vitalienbrüder rief natürlich die Entrüstung der Engländer gegen Rostock und Wismar hervor, und da die Hansestädte Nichts thaten und thun konnten, um ihren Beschwerden Abhülfe zu schaffen, so legten

1) H. R. 4, Nr. 141.

2) H. R. 4, Nr. 192 § 3.

3) H. R. 4, Nr. 196.

4) H. R. 4, Nr. 202.

5) H. R. 4, Nr. 217 §§ 30, 31.

die Engländer ihnen die Räubereien der Vitalier zur Last und drohten damit, sich ihres Schadens an dem gemeinen deutschen Kaufmann zu erholen¹⁾.

Dass unter solchen Umständen die Hansestädte es unterliessen, die den Engländern angedrohten Maassregeln wegen des unrechtmässig erhobenen Zolles wirklich vorzunehmen, versteht sich von selbst. Die Preussen aber traf ihres lebhaften Handels nach England wegen nicht nur der ungerechte Zoll schwerer, sondern die hauptsächlichste Ursache ihrer Gereiztheit gegen die Engländer bildete die Ausdehnung, welche der englische Handel nach Preussen seit dem Marienburger Frieden genommen hatte.

Wenn die Engländer erwähntermassen von ihrem Begehren, in die Vereinigung des deutschen Kaufmanns aufgenommen zu werden, hatten absteheu müssen, so war doch das gerechtfertigte Verlangen in ihnen zurückgeblieben, in den Ostseestädten in einer ähnlichen festen Organisation auftreten zu können, wie der deutsche Kaufmann in England. Die Preussen, an welche König Richard die Forderung hatte richten lassen, dass die englischen Kaufleute in ihrem Lande unter sich und aus ihrer Mitte einen Governor haben dürften, welcher sie zu leiten und die Gerichtsbarkeit unter ihnen auszuüben berufen sei²⁾, haben sich zwar schriftlich nicht gebunden, scheinen aber mündlich Zugeständnisse gemacht zu haben: König Richard bestätigte es (1391), dass die englischen Kaufleute in Preussen, Schonen, Stralsund und in den Hansestädten einen Governor gewählt hatten, und bestimmte, dass jährlich um Johannis ein neuer Governor gewählt werden dürfe³⁾. Dass diese Einrichtung, die mir für die Geschichte der Merchant adventurers eine bisher noch nicht gewürdigte Bedeutung zu haben scheint⁴⁾, schon damals mit dem Besitz, zunächst etwa der Miethe eines besonderen Gildehauses in Danzig verbunden gewesen sei,

1) H. R. 4, Nr. 255, 308 § 1, 316.

2) H. R. 3, Nr. 403 § 4.

3) H. R. 4, Nr. 5. Sounde, doch wohl Stralsund. 1407 hatte Greifswald nach der Angabe Lynns Waaren im Werth von 22000 Nobeln mit Beschlag belegt; H. R. 5, S. 329.

4) Vgl. Schanz 1, S. 339 über die Konsulatscharte von 1407 und 1, S. 231 über die Urkunde von 1391.

lässt sich nicht nachweisen¹⁾. Jedenfalls aber trug sie mit dazu bei, die Zahl der nach Preussen kommenden Engländer zu vermehren, und die Vermehrung hatte dann wieder allerlei Versuche im Gefolge, sich auch über die von der Landespolizei gezogenen Grenzen hinaus frei zu bewegen. Statt sich wie früher bei den Bürgern einzuquartieren, miethete man eigene Wohnungen, die Keller, die man als Waarenlager nöthig zu haben vorgab, wurden in Verkaufsräume umgewandelt, Wandschnitt und anderer Kleinhandel wurde so öffentlich getrieben, dass man vor Häusern und Kellern Fahnen und andere Zeichen aufsteckte, um dadurch Käufer heranzuziehen. Kam nun auch dieser Verkehr der Stadt Danzig und einem Theil der Bürgerschaft besonders zu Gute, so fühlten sich doch die übrigen Städte und die Ordensbeamten durch die Konkurrenz der Fremden auf's Aeusserste geschädigt, und auf den preussischen Städtetagen war man fortwährend auf eine Einschränkung der Engländer, vornehmlich des englischen Tuchhandels, bedacht.

Zunächst sah man sich zu dem Beschlusse veranlasst, dass die Gäste die von ihnen eingeführten Waaren nicht durch Preussen hindurchführen dürften, sondern sie entweder im Lande verkaufen oder wieder mit sich hinwegnehmen müssten²⁾. Dann suchte man den Kunstgriffen entgegen zu treten, mittels derer die Engländer das Verbot des Wandschnitts zu umgehen wussten, indem man beschloss, die ganzen und halben Laken dürften bei Strafe der Konfiskation nur unangeschnitten, mit ihren Selbstenden (corrupirt Salbändern) oder Eggen versehen, in das Land gebracht³⁾, Viertel-Laken aber gar nicht eingeführt werden⁴⁾; Wandschneidern und Wandscherern wurde die Nachlebung dieses Beschlusses ernstlich anbefohlen⁵⁾, und nach längerem Zögern ging man wirklich mit der Konfiskation vor⁶⁾. Aber auch diese Massregel schien den Preussen nicht genügend zu sein;

1) Hirsch S. 104 setzt die Erwerbung des Englischen Hauses in die Zeit des Hochmeisters Heinrich von Plauen.

2) H. R. 3, Nr. 422 § 9.

3) H. R. 4, Nr. 18 § 2, 28 § 3, 124 § 4, 127, 137 § 1.

4) H. R. 4, Nr. 97 § 5, 124 § 4, 127, 137 § 1.

) H. R. 4, Nr. 204 § 2.

6) H. R. 4, Nr. 335 §§ 7, 8.

die Engländer, heisst es, verdürben mit ihren Waaren und insbesondere mit ihren Tuchen das Land¹⁾; man wollte es ihnen deshalb nicht mehr gestatten, das Bürgerrecht zu erwerben und eigene Wohnungen zu besitzen²⁾; man überlegte mit den Hansestädten, ob man den Kauf der von den Engländern gebrachten Tuche entweder nur den Gästen oder auch den hansischen Kaufleuten verbieten wolle³⁾. Auch der bisher gestattete Wandschnitt auf den Jahrmärkten wurde verboten; damit aber die Engländer sich nicht darüber beschweren könnten, befahl der Hochmeister, dieses Verbot gegen alle Gäste zu erlassen⁴⁾.

Auch mit weiteren Massregeln gegen die Engländer, sei es nun, dass man ihnen das Land ganz verbiete oder ihnen nur die Einfuhr von Tuchen untersage, erklärte sich der Hochmeister eventuell einverstanden, rieth aber doch, dass man solche Maassregeln nur im Einverständniss mit den Hansestädten ergreife⁵⁾. Die Hansestädte, die von den Preussen schon früher bestirmt worden waren, den Beschluss wegen der Repressalien zur Ausführung zu bringen⁶⁾, hatten damals König Richard zu bitten gehabt, dass er seinen Unterthanen in Lynn und anderswo nicht gestatten wolle, sich des Schadens, den sie von den Seeräubern erlitten, an dem deutschen Kaufmann zu erholen, und deshalb die Beschwerde wegen des unrechtmässigen Zolls nicht sonderlich betonen können⁷⁾; auch die Preussen hatten dann beschlossen, sich in Rücksicht auf die Zeitläufte mit einem Verwendungsschreiben des Hochmeisters zu begnügen⁸⁾. Ein neues Schreiben des Hochmeisters aber, das er statt der beabsichtigten Gesandtschaft⁹⁾ nach England schicken will¹⁰⁾, wird von seinen Städten als nicht energisch genug verworfen¹¹⁾; sie beschliessen, dass

1) H. R. 4, Nr. 345 § 2, 350 § 2, 360 § 4.

2) H. R. 4, Nr. 345 § 2.

3) H. R. 4, Nr. 360 § 4.

4) H. R. 4, Nr. 397 § 8.

5) H. R. 4, Nr. 397 § 19.

6) H. R. 4, Nr. 345 § 2, 350 § 2, 360 § 4.

7) H. R. 4, Nr. 360 §§ 5, 6, 362—364.

8) H. R. 4, Nr. 384 § 4.

9) H. R. 4, Nr. 397 § 19.

10) H. R. 4, Nr. 401.

11) H. R. 4, Nr. 399 § 2.

das von den Engländern eingeführte Tuch von keinem hansischen Kaufmann gekauft werden dürfe¹⁾, und als die Hansestädte nicht gleich auf ihre Forderung eingehen mögen, die Fahrt nach England zu verbieten²⁾, gehen sie ihrerseits mit der Kündigung des Marienburger Vertrages vor³⁾: der Hochmeister sendet König Richard das Kündigungsschreiben unter dem 22. Februar 1398⁴⁾ und hat am 31. October die Empfangsbescheinigung desselben erhalten⁵⁾.

3. 1398—1408.

Trotz dieser Kündigung des Vertrages von 1388 haben weder die Engländer die Fahrt nach Preussen, noch die Preussen die Englandsfahrt eingestellt⁶⁾. In England hatte man keine Zeit, sich ernster mit der Beilegung der Zwistigkeiten zu beschäftigen, da der neue König, Heinrich IV. von Lancaster, welcher übrigens die hansischen Privilegien unter dem 24. October 1399 bestätigt hatte⁷⁾, Alles aufbieten musste, um den usurpirten Thron gegen offenen Aufstand und heimlichen Verrath zu behaupten und zu befestigen. Preussischerseits aber konnte man sich eben doch nicht entschliessen, den vortheilhaften Verkehr mit England einzustellen und suchte sich mit weiteren beschränkenden Maassregeln zu helfen, die energisch beschlossen und lax gehandhabt wurden.

Bürger und Einwohner des Landes, heisst es (1399 Mai 21) in einer Reihe solcher Massregeln, sollen kein Gut hantiren, das einem Gaste gehört; kein Gast soll anderes Gut hantiren, als sein eigenes oder das Gut seines Herrn, bei dem er in Brot steht; kein Gast soll sein Gut anderswo verkaufen, als in dem Hause seines Wirthes, nicht in Kellern oder andern Räumen, es sei denn, dass das Gut zu grob wäre, um es im Hause lagern zu können; die Keller dürfen auch von Bürgern und Einwohnern nicht beständig offen gehalten werden, sondern wer einen Käufer

1) H. R. 4, Nr. 409 § 2.

2) H. R. 4, Nr. 413 § 7.

3) H. R. 4, Nr. 424 § 3.

4) H. R. 4, Nr. 433.

5) H. R. 4, Nr. 503 § 12.

6) H. R. 4, Nr. 559 § 11, 607 § 5, 608 § 9, 661.

7) Haeberlin, *Analecta medii aevi* S. 65—82.

hat, soll den Keller aufschliessen und ihn nach Beendigung des Geschäfts sofort wieder zuschliessen; Zeichen und Fähnchen vor Häusern und Kellern aufzuhängen, wird Bürgern und Gästen verboten¹⁾. Weitere Erwägungen darüber, wie man die Engländer aus dem Lande halten oder doch in ihren Freiheiten beschränken könne²⁾, führen dann (1402 Juli 21) zu den Beschlüssen³⁾, dass die Engländer bei Strafe der Konfiskation das eingeführte Gut nur in derjenigen Hafenstadt, in der sie gelandet, verkaufen und nicht weiter landeinwärts ziehen dürften, dass sie sich gegen andere Gäste so des Verkaufs, wie des Kaufs enthalten sollten⁴⁾ und dass diejenigen, die mit Weib und Kind nach Preussen gekommen waren, das Land bis zum Frühjahr zu räumen hätten⁵⁾. In Bezug auf die Einführung der Tuche suchte man wohl, die Hansestädte zu einem gemeinsamen Auftreten gegen die Engländer zu bewegen⁶⁾; aber man war doch selbst nicht recht entschlossen, wie weit man eigentlich gehen wollte⁷⁾; einmal beauftragte man sogar die Sendeboten, den Hansestädten gegenüber zu erklären, es wäre wohl die Absicht ihrer Städte, den Engländern die Einfuhr ihrer Tuche zu verbieten, verbot ihnen aber, einem etwa dahin gehenden Beschluss der Hansestädte beizutreten⁸⁾.

Erst am 6. Juni 1403, als man Nachricht hatte von einer Gewaltthat der Engländer, bei welcher 28 Kaufleute und mehr als 100 Schiffsknechte aus Livland um's Leben gekommen waren, entschlossen sich die Preussen zu ernsteren Massregeln. Die Engländer mussten Bürgen stellen für den Schaden, der in den letzten 5 oder 6 Schiffen geschehen sei, und 20 Geiseln für die Sendeboten, die man nach England schicken wollte, und für die Schiffe und das Gut, die bereits segelfertig in der Weser lagen⁹⁾. Als jedoch ein beruhigendes Schreiben des Königs

1) H. R. 4, Nr. 537 §§ 2—6.

2) H. R. 5, Nr. 31 § 4.

3) H. R. 5, Nr. 99 § 6.

4) H. R. 5, Nr. 101 § 1.

5) H. R. 5, Nr. 101 § 2; vgl. Nr. 100 § 4.

6) H. R. 4, Nr. 503 §§ 2, 11, 505, 507; 5, Nr. 36, 71 § 13, 73, 74 § 2.

7) H. R. 4, Nr. 520 § 26; 5, Nr. 71 § 11.

8) H. R. 4, Nr. 539 § 6, 541 § 23. Aehnlich auch früher 4, Nr. 350 § 2.

9) H. R. 5, Nr. 131 § 1.

eintraf¹⁾, wurde bereits am 15. Juni der Arrest wieder aufgehoben und den Engländern erlaubt, ihre Waaren nach Hause zu bringen; den preussischen Schiffen aber blieb die Fahrt nach England verboten, bis die preussischen Gesandten zurückgekehrt sein würden²⁾. Die Instruktion dieser Gesandten ging dahin, Ersatz für alten und neuen Schaden zu fordern, der den Preussen in England und von den Engländern auf der See zugefügt sei, und dem König, falls er darauf nicht eingehen wolle, zu sagen, dass die Preussen nicht mehr nach England kommen würden, und ihn zu warnen, die Seinen nach Preussen fahren zu lassen³⁾.

In England, wo damals gerade König Heinrich einen Aufstand niedergeworfen hatte, der von seinen früheren Parteigängern, den Percys, in Verbindung mit seinem alten Gegner, Owen Glendower in Wales, gegen ihn erregt worden war, gingen die Gesandten am 3. Oktober einen Vertrag ein, der den Preussen für das ihnen Genommene Rückgabe oder Entschädigung und für die Todten eine von beiden Seiten zu vereinbarende Genugthuung verhieß und bis Ostern einen freien Verkehr zwischen den beiden Völkern, aber unter Ausschluss jeglichen Handels, gestattete⁴⁾.

Was eine solche Beschränkung besagen wollte, mag man daraus abnehmen, dass sich bei der Einträglichkeit des englischen Handelsverkehrs nicht nur preussische Bürger gefunden hatten, die den Engländern halfen, ihr Gut vor der Beschlagnahme zu verbergen⁵⁾, und preussische Schiffer und Kaufleute, die trotz des Verbotes nach England gefahren waren⁶⁾, sondern dass selbst die Gesandten, die diesen Vertrag abschlossen, die günstige Gelegenheit benutzten, um englische Tuche billig einzukaufen und nach Preussen zu führen⁷⁾. So verging die Frist, innerhalb deren der freie Verkehr gestattet sein sollte, ohne dass den Preussen für ihre Verluste der verheissene Ersatz geleistet worden

1) H. R. 5, Nr. 130.

2) H. R. 5, Nr. 132 § 1.

3) H. R. 5, Nr. 132 §§ 3, 4; 134.

4) H. R. 5, Nr. 149, 150 §§ 1—7.

5) H. R. 5, Nr. 166 § 2, 170 § 5.

6) H. R. 5, Nr. 170 §§ 6, 11; 181 § 12.

7) H. R. 5, Nr. 308 §§ 9, 19, 22, 27; 308 § 23.

wäre, und als König Heinrich dann den Hochmeister um eine Verlängerung des Termins bis nächste Ostern ersuchte, lehnte der Hochmeister dies ab¹⁾ und beschloss mit seinen Städten, dass die in Danzig weilenden Engländer das Land bis Michaelis geräumt haben müssten²⁾.

Ernster für den englischen Handel gestalteten sich die Dinge dadurch, dass bei der Zunahme der Gewaltthätigkeiten der Engländer auch dem deutschen Kaufmann und den Hansestädten allmählig die Geduld riss. Am 16. Oktober 1404 wurde mit den Preussen zusammen ein Hansetag in Marienburg gehalten, und man einigte sich dahin, dass man am 2. Februar gemeinsam gegen die Engländer vorgehen wollte³⁾. Um seinen Massregeln aber Erfolg zu sichern und nicht etwa nur den Nachbarvölkern die Vortheile eines ausschliesslichen Handelsverkehrs mit den Engländern zuzuwenden, gedachte man, auch die Holländer und Fläminger in die Koalition gegen England hineinzuziehen⁴⁾, und dem deutschen Kaufmann, dem man in dieser Frage den richtigsten Blick zutrauen konnte, wurde aufgegeben, die Städteversammlung zu unterrichten, wo und wor mede men de Engelsen beste dwingen moge⁵⁾. Auf dem Tage zu Lübeck waren nun freilich Holländer und Fläminger nicht erschienen; und in Flandern hatte man dem lübischen Rathsnotar, der dort mündlich um ein gemeinsames Einschreiten gegen die Engländer geworben hatte, kurzweg zur Antwort gegeben, dass man Nichts thun könne, dar de neringe van der kopenschop efte van makege der lakene mede vormynnert mochte werden⁶⁾. Dennoch fasste die Städteversammlung die ihr vom deutschen Kaufmann zu Brügge empfohlenen Beschlüsse, fortab kein englisches Tuch mehr einzukaufen, sich bis zum 11. November alles englischen Tuches zu entledigen und keinerlei Holz, Waldwaaren, Flachs und Leinwand nach auswärts auszuführen⁷⁾. Die Brabanter, Holländer und

1) H. R. 5, Nr. 202.

2) H. R. 5, Nr. 203 § 5.

3) H. R. 5, Nr. 209 § 1, 211.

4) H. R. 5, Nr. 209 §§ 2, 4, 6, 7, 212.

5) H. R. 5, Nr. 209 § 3.

6) H. R. 5, Nr. 227.

7) H. R. 5, Nr. 225 §§ 3, 4.

Fläminger wurden aufgefordert, diesen Beschlüssen beizutreten, letztgedachte mit der Bemerkung, dass auch die Hansestädte ungern etwas beschliessen würden, was den Handel beeinträchtigen könne, id en were umme een groter arch to vormydende¹⁾.

Hinsichtlich des Ausfuhrverbotes von Holz, Waldwaaren und dergleichen hatten die Städte den Verkehr unter einander natürlich ausnehmen wollen; die preussischen Sendeboten nahmen jedoch eine solche Ausnahme ad referendum²⁾, und die preussischen Städte beschliessen, dass die verbotenen Waaren gar nicht ausgeführt werden sollten, dass man sich aber über einen freundlichen Bescheid einigen wollte, wenn etwa eine wendische Stadt zu ihrem eigenen Bedarf deren benöthigt sein würde³⁾. Diesem Beschluss, um dessen willen auch der Grossschäffer das Pech und Theer wieder ausschiffen musste, das er eben hatte verladen lassen⁴⁾, lag offenbar die Besorgniss zu Grunde, dass die wendischen Städte den Engländern diejenigen Waaren zuführen möchten, welche die Preussen ihnen nicht zuschicken sollten. Eine solche Besorgniss war wohl nicht unbegründet; wie die Preussen selbst aber das Ausfuhrverbot achteten, ergiebt sich aus Schreiben des deutschen Kaufmanns zu Brügge, nach denen dort und in Amsterdam fortwährend preussische Schiffe mit verbotenen Waaren einliefen: Asche in Biertonnen, auch Pech, Theer und Flachs in falscher Verpackung, und Holz als sogenannte Garnierung, zur Beschwerung von Schiffen, deren hauptsächlichste Fracht aus leichten Waaren, wie Getreide, bestand; auf diese Weise, schrieb der Kaufmann, komme so viel verbotene Waare in jene Lande, dass weder dort noch in England Mangel daran sei⁵⁾.

Gegen Heinrich IV. hatte sich damals wieder eine Verschwörung im Norden Englands gebildet, die unter dem alten Grafen von Northumberland und dem Erzbischof von York mit Owen Glendower in Verbindung stand, und der König hatte auf die Gewissheit hin, dass auch Frankreich sich mit seinem alten

1) H. R. 5, Nr. 226—228.

2) H. R. 5, Nr. 225 § 4.

3) H. R. 5, Nr. 241 § 1, 242.

4) H. R. 5, Nr. 247 § 14.

5) H. R. 5, Nr. 274, 275.

Gegner verbündet hatte, seinen zweiten Sohn Thomas an die Spitze einer Flotte gestellt, welche die See zwischen Frankreich und England bewachen sollte. Auf diese Flotte wird es sich beziehen, wenn der deutsche Kaufmann in aller Bestürzung an Hamburg schreibt, eine englische Flotte von hundert Schiffen, der noch eine andere Flotte folgen solle, sei in's Swyn gekommen und habe zwei hamburgische Schiffe weggenommen; Hamburg möge deshalb eiligst Lübeck und die Preussen vor der Fahrt nach Flandern warnen, denn von den Flämingern sei wenig Trost zu erwarten¹⁾. Dieselbe englische Flotte aber, die dem deutschen Kaufmann einen solchen Schrecken eingejagt, hatte auch einen freilich vergeblichen Ueberfall auf Sluys versucht, und Herzog Johann der Unerschrockene von Burgund, der 1404 seinem Vater Philipp in der Regierung gefolgt war, erinnerte sich plötzlich lebhaft der Koalition, zu der seine Städte von den Hansen aufgefordert waren, und machte ihnen und dem Hochmeister seinerseits das weitergehende Anerbieten eines Bündnisses gegen England. Die gens perversa Anglicana, heisst es in seinem Schreiben an die Hansestädte, omni honore ac fidelitate privata, die die Hansestädte und seine eigenen Städte so mannichfach geschädigt, habe ihm vorigen Monat neues Unrecht zugefügt; mitten im Frieden habe diese gens infamis, während er gerade seine joyeuse entrée in Flandern gehalten, seinen Hafenort Sluys überfallen; er seinerseits wolle den Engländern mit ganzer Macht entgentreten und bäte deshalb um die Hülfe der Hansestädte; freilich habe er gehört, dass die Engländer diesen ihre Gesandten zuschicken wollten, aber die Hansestädte möchten diesen kein Gehör geben, da die Engländer wahrlich omni veritate et fidelitate careant, ymmo potius dolo, prodicione et fictione venenosa sunt effusi²⁾. Der burgundische Bote kam über Lübeck nach Falsterbo³⁾, wo damals die Sendeboten der Hansestädte zwischen dem Hochmeister und den nordischen Reichen wegen Gothlands verhandelten. Die Städte erwiderten ihm, da er ja doch auch mit dem Hochmeister reden wolle, so möge er sich zunächst zu

1) H. R. 5, Nr. 253.

2) H. R. 5, Nr. 256.

3) H. R. 5, Nr. 257.

diesem begeben; sobald sie dann von den preussischen Städten Nachricht hätten, was ihm vom Hochmeister geantwortet sei, wollten auch sie sich über ihre Antwort schlüssig werden¹⁾.

Wie diese Antwort des Hochmeisters lauten würde, konnte man freilich schon errathen, als nun die Preussen mit dem Antrage herausrückten, das eben beschlossene Ausfuhrverbot wieder aufzuheben, und zwar erstens, weil dasselbe von vielen Städten nicht gehalten werde, und zweitens deshalb, dat andere lude de reyse unde de vart leren, den steden unde sunderghen den Pruseschen to vorvange. Die Städte antworteten ihnen freilich, das ginge nicht; auf ihren eigenen Vorschlag sei die Ordinanz beschlossen worden; jetzt, wo man wegen der Beobachtung derselben eben erst überallhin geschrieben habe, könne man sie nicht wieder aufheben, ehe nicht die Engländer sich mit den Hansestädten verglichen hätten; auch der Hochmeister möge dessen eingedenk sein, dass ihre gegen die Engländer getroffenen Massregeln von preussischer Seite nachgesucht seien, und ohne die Hansestädte keinen Vergleich mit den Engländern eingehen²⁾. Aber am 8. August trafen die englischen Gesandten, der Ritter William Esturmy, der Kleriker Mag. John Kington und der Londoner Bürger William Brampton, in Marienburg ein³⁾, schon am 10. August wurde die Ausfuhr der verbotenen Waaren wieder freigegeben (nur direkt nach England sollten sie vorläufig noch nicht geführt werden)⁴⁾, und vergeblich blieben die Vorstellungen, die auf diese Nachricht hin der deutsche Kaufmann zu Brügge den preussischen Städten machte⁵⁾, dass ein solcher Schritt das Ansehen der Hansestädte und des Landes Preussen schwer schädige und dass nicht, wie sie behaupteten, aus anderen Städten und nicht aus der Elbe, sondern ausschliesslich aus Preussen die verbotenen Waaren ausgeführt seien. Dem Herzog von Burgund aber schrieb der Hochmeister, dass der Orden für seinen Kampf gegen die Heiden auf die Unterstützung aller christlichen Völker angewiesen sei und dass, wenn auch die Engländer seine Kauf-

1) H. R. 5, Nr. 255 § 8.

2) H. R. 5, Nr. 255 § 5.

3) H. R. 5, Nr. 261.

4) H. R. 5, Nr. 260 § 5.

5) H. R. 5, Nr. 273—275.

leute mannichfach geschädigt hätten, doch der öffentliche Friede zwischen ihnen von keiner Seite aufgesagt sei; was dagegen die den Städten angetragene Verbindung beträfe, so würden die preussischen Städte den Beschlüssen der Hansestädte Folge leisten¹⁾).

Um der am meisten geschädigten Livländer willen waren die Verhandlungen mit den Engländern bis Michaelis aufgehoben worden²⁾. Auch die wendischen Städte hatten eine Einladung zu diesem Termin erhalten³⁾ und waren Willens gewesen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen⁴⁾; eine Aufforderung der Engländer bewog sie jedoch, in eine Zusammenkunft mit ihnen in Dordrecht zu willigen, für welche die Preussen, denen die wendischen Städte dies überlassen, den 18. November bestimmten⁵⁾. Trotz jenes Aufschubs bis Michaelis hatte aber der Hochmeister schon am 20. August Bevollmächtigte für die Verhandlungen mit den Engländern ernannt⁶⁾ und zwei Monate darauf, am 8. Oktober, nachdem inzwischen auch die Livländer sich eingestellt hatten, war man bis zum Abschluss eines Vertrages gediehen⁷⁾. Der Austausch der Vertragsurkunden wurde jedoch preussischerseits von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Engländer sich auch den Hansestädten gegenüber in gleicher Weise zum Schadensersatz verpflichten sollten; würden dann die Hansestädte sich daran nicht genügen lassen, so sollte der Austausch trotzdem stattfinden⁸⁾. Diese Bedingung, durch die man sich mit einem lösbaren Knoten an die Hansestädte band, sollte erst später Bedeutung gewinnen. Vorläufig wurde sie noch nicht zur Interpretation gestellt, da auch die Dordrechter Verhandlungen am 15. Dezember mit einem Vertrage zwischen Engländern und Hansestädten abschlossen, nach welchem ein Jahr und sieben Monate Stillstand gelten und am 1. Mai 1406 weitere Verhandlungen in Dordrecht stattfinden sollten⁹⁾.

1) H. R. 5, Nr. 271.

2) H. R. 5, Nr. 260 § 8; 268, 269.

3) H. R. 5, Nr. 261.

4) H. R. 5, Nr. 276 § 1.

5) H. R. 5, Nr. 276 § 1, 289.

6) H. R. 5, Nr. 267.

7) H. R. 5, Nr. 270.

8) H. R. 5, Nr. 276 §§ 4, 5.

9) H. R. 5, Nr. 290.

Für diese neuen Verhandlungen zu Dordrecht instruirten die preussischen Städte am 16. April ihre Sendeboten dahin, dass sie vor Allem diejenigen Entschädigungsgelder festhalten sollten, welche die Engländer schon zugegeben hatten¹⁾; auf der Zahlungsfrist bis zum 1. Mai 1407 sollten sie ebenfalls bestehen; müssten sie aber in eine Verlängerung derselben willigen, so sollten sie die Bürgschaft der Städte London, York, Lynn und Colcester verlangen; sei auch das unerreichbar, so sollten sie sich mit einem schriftlichen Zahlungsversprechen des Königs beruhigen²⁾. Aber vorläufig war man noch nicht so weit, überhaupt verhandeln zu können. Als die Sendeboten der Hansestädte schon von Lübeck nach Hamburg geritten waren, um sich nach Dordrecht zu begeben³⁾, traf ein Schreiben der englischen Bevollmächtigten bei ihnen ein, das sie bat, die Verhandlungen bis zum 1. August zu vertagen, da sie erst am 18. Februar in England angelangt seien⁴⁾. Die Städte warteten und trafen am 1. August in Dordrecht ein. Dort aber fand man statt der englischen Bevollmächtigten nur ein Schreiben König Heinrich's vor, in welchem er sie um die Ansetzung eines anderen Tages bat⁵⁾. Das erbitterte die Städter um so mehr, als das Schreiben wohl schon zwei Monate alt war, ihnen also, wenn es nach Lübeck geschickt worden wäre, die Reise hätte ersparen können⁶⁾. In ihrer Antwort an den König bestanden sie also darauf, dass er seine Gesandten jetzt schicke, und erklärten, bis zum 1. September auf deren Antwort warten zu wollen⁷⁾. Statt dessen kam am 18. September ein zweites Schreiben des Königs an, in dem er nochmals um Vertagung der Verhandlungen anhielt. Wieder entgegneten die Städter, dass sie jetzt die Verhandlungen vornehmen müssten, und erboten sich, bis zum 1. November auf die Engländer zu warten⁸⁾. Inzwischen aber erhielt man die böse Kunde, dass die Engländer bei Ostende

1) H. R. 5, Nr. 311 § 8.

2) H. R. 5, Nr. 311 § 7.

3) H. R. 5, Nr. 319, 385.

4) H. R. 5, Nr. 312—314.

5) H. R. 5, Nr. 346, 385.

6) H. R. 5, Nr. 385.

7) H. R. 5, Nr. 346.

8) H. R. 5, Nr. 348.

fünf hansische Schiffe weggenommen hätten, und schickte nun seinerseits schleunigst Boten nach England¹⁾. Da schrieb denn der König in einem dritten Briefe, der am 21. November in Dordrecht anlangte²⁾, er habe gerade seine Gesandten zu ihnen schicken wollen, als ihre Boten zu ihm gekommen seien; da hätten denn seine Gesandten warten wollen, bis sie mit den hansischen Boten zusammenfahren könnten; jetzt aber zeige sich doch, dass sich deren Angelegenheit so schnell nicht erledigen lasse, und so würden denn seine Gesandten ohne weitere Zögerung sobald wie möglich abfahren³⁾. Damit war denn doch die Langmuth der Sendeboten erschöpft; nachdem man beinahe vier Monate lang vergeblich gewartet hatte, entschloss man sich endlich, sich nun nicht länger mehr hinhalten zu lassen, sondern die Rückreise anzutreten, ein Entschluss, der um so vernünftiger war, als Ritter William Esturmy, den der König nun wirklich abschickte, keine andere Vollmacht erhalten hatte, als einen neuen Tag mit dem Hochmeister und den Hansestädten zu vereinbaren⁴⁾.

Auf einem Hansetage, der auf den 5. Mai des Jahres 1407 anberaumt wurde, wollte man sich namentlich wegen der Engländer schlüssig werden, die, wie es in dem Lübecker Ausschreiben heisst⁵⁾, de stede mit groten kosten unde eventuren in die Irre geführt und ihnen dove dage gelegt haben, to vorvange, hoen unde vorachtinge der gemenen hense. Auf diesen Tag verwies auch der Hochmeister den Herzog Johann von Burgund, der die bei Preussen und Hansestädten herrschende Erbitterung gegen die Engländer zu einem abermaligen Versuche benutzte, ein Bündniss gegen den gemeinsamen Gegner zu Stande zu bringen⁶⁾. Auch mit den Aelterleuten des deutschen Kaufmanns zu Brügge sprach der Herzog wegen eines solchen Bündnisses; als die Aelterleute ihm erwiderten, dass er deshalb seine Boten nach Lübeck schicken möge, da sie sich einer solchen Sache nicht mächtigen könnten,

1) H. R. 5, Nr. 348.

2) H. R. 5, Nr. 339 § 16.

3) H. R. 5, Nr. 343.

4) H. R. 5, Nr. 350, 351.

5) H. R. 5, Nr. 385.

6) H. R. 5, Nr. 364.

entgegnete ihnen der Herzog, wenn solche Dinge von einem Herrn, wie er wäre, ruchbar würden und doch erfolglos blieben, dat em dat sere schanferlik unde nicht eerlik scholde wesen; wenn er aber wüsste, dass der Hochmeister und die Hansestädte etwas mit gewaffneter Hand gegen die Engländer unternehmen wollten, so würde er gern seine bevollmächtigten Boten einen Tag mit ihnen halten lassen¹⁾. Auch ohne ein solches Vorwissen entschloss sich dann aber der Herzog zu einer Gesandtschaft nach Lübeck, und so sahen sich die Städte abermals vor die Frage gestellt, ob sie sich in einen Krieg gegen England einlassen wollten.

Inzwischen hatten aber auch die Engländer wieder eingelenkt. Am 14. Februar schrieb König Heinrich an den Hochmeister, dass er William Esturmy nach Dordrecht geschickt und ihn beauftragt habe, die Ankunft der preussischen und der hansischen Sendeboten abzuwarten. Als dieses Schreiben anlangte, war Hochmeister Konrad von Jungingen schon gestorben und bis zur Wahl seines Nachfolgers, die auf Ulrich von Jungingen fiel, hatte der Ober-Spittler Werner von Tettingen die Leitung des Ordens übernommen. Werner von Tettingen verwies nun auch König Heinrich auf den Hansetag, der am 5. Mai stattfinden sollte²⁾. Ihrerseits waren jedoch die Preussen schon entschlossen, nochmals den Weg der Verhandlungen zu versuchen, aber entschieden auf die Erfüllung des Zugestandenen zu dringen und sich auf keine weiteren Tage einzulassen; würden die Engländer darauf nicht eingehen, so wollte man in Gemeinschaft mit den Hansestädten sich mit dem Herzog von Burgund in Verbindung setzen, aber nur um dadurch einen Druck auf die Engländer auszuüben und nicht in ein wirkliches Bündniss mit Burgund zu treten³⁾. Dorpat hatte seinem Sendeboten ebenfalls geschrieben, dat id uns nicht nutte duchte, sodanen kriich mit den Engeheschen antoslande, hatte aber hinzugefügt, was jedoch die Hansestädte beschliessen würden, dem wolle es folgen⁴⁾.

1) H. R. 5, Nr. 390.

2) H. R. 5, Nr. 380.

3) H. R. 5, Nr. 374 § 4.

4) H. R. 5, Nr. 391.

Am 15. Mai erschienen nun die Boten Herzog Johans von Burgund vor der Städteversammlung und machten ihr im Namen ihres Herrn das Anerbieten, wenn sie etwas mit Gewalt gegen die Engländer unternehmen wollten, he wolde en bistance unde behulpen wesen mit synem lande, mit der kronen von Vranckrik unde myt allen heren unde vrunden, de he dar to then mochte unde kunde. Nachdem dann die Boten abgetreten waren, beriethen sich die Städte und kamen zu dem Entschluss, dass sie mit Gewalt Nichts wider die Engländer thun wollten. Den wieder hereingerufenen Burgundern antworteten sie, dass sie ihrem Herrn für den Beweis seiner Freundschaft dankbar seien und ihm ihren Entschluss durch eine angemessene Gesandtschaft eröffnen würden¹⁾. Dem König von England aber schrieben sie, dass, obgleich sie durch seine Schuld ihre Boten zweimal vergeblich abgesandt hatten, sie dennoch ihre Bevollmächtigten noch einmal, zum 1. August, nach Dordrecht schicken wollten²⁾.

Die Gesandtschaft, welche die Städte jetzt abschickten, begab sich zunächst zu Herzog Johann von Burgund, der sich, wie man in Brügge vernahm, damals in Gent aufhielt. Nicht ganz wahrheitsgetreu berichteten sie, dass König Heinrich nach der Zeit, da die burgundischen Boten bei ihnen gewesen, sich bei ihnen entschuldigt und um Wiederaufnahme der Verhandlungen gebeten habe; auch die nordische Königin Margaretha habe ihnen einen neuen Vergleichsversuch angerathen; so sei denn von ihren Städten ein neuer Termin auf den 1. August anberaumt worden, damit ihnen Niemand den Vorwurf machen könne, sie seien in ihrer Streitsache mit den Engländern „myt hasticheit“ vorgegangen; bliebe aber auch dieser Versuch ohne Erfolg, so würde bei ihrer Rückkehr ein neuer Hansetag stattfinden, von dem der Herzog benachrichtigt werden sollte, was man zu thun gedenke. Der Herzog dankte ihnen für ihre Botschaft und erklärte, bis dahin warten zu wollen³⁾. Dann begannen die Verhandlungen mit den Engländern.

Ueber diese Verhandlungen sind uns eine Reihe von Akten-

1) H. R. 5, Nr. 392 §§ 5—8.

2) H. R. 5, Nr. 397.

3) H. R. 5, Nr. 449 §§ 34, 35.

stücken erhalten, die theils von mir in Danzig und Königsberg abgeschrieben, theils aber von Herrn Prof. Pauli in ihrem wunderlichen Versteck, dem Kapitelsarchiv des Erzstiftes Canterbury, aufgefunden¹⁾ und durch seine Güte meiner Reccessammlung zugewandt sind²⁾. Leider fehlt uns noch ein Hauptstück, der Bericht, den die englischen Gesandten über die Resultate ihrer Verhandlungen für den König abfassten, und der uns bisher nur in einer bei Hakluyt sich findenden englischen Uebersetzung bekannt ist.

Kurz charakterisirt ist das Ergebniss dieser Verhandlungen folgendes. Ueber einen Theil der Schadensansprüche einigt man sich; hinsichtlich dieser soll der König den Termin bestimmen, an welchem er Zahlung leisten will; ein anderer Theil wird für dunkel oder nicht erwiesen erklärt; dieser soll vor dem englischen Kanzler bis Ostern über's Jahr erläutert oder bewiesen werden; bis zu demselben Termin sollen endlich auch die bisher noch nicht erhobenen Klagen angestrengt werden können. Etwas genauer betrachtet, stellt sich aber die Sache so, dass die Preussen mit einer Forderung von 25 000 Nobeln gegen 9000, also über ein Drittel, und die Livländer mit einer Forderung von 24 000 Nobeln, 22 500, also beinahe das Ganze zugestanden erhielten, während den Städten Lübeck, Hamburg, Bremen, Stralsund, Greifswald und Kampen auf eine Gesamtforderung von etwa 33 000 Nobeln nur 1372 Nobel, also nicht mehr als der vierundzwanzigste Theil, zugebilligt wurde. Ein von den Preussen nach England gesandter Bote erreichte es, dass König Heinrich am 26. März 1408 sich mit dem von seinen Gesandten mit den Preussen und Livländern geschlossenen Vertrag einverstanden erklärte und die betreffenden Summen in drei Terminen binnen drei Jahren zu bezahlen versprach³⁾. Daraufhin meldeten dann die Preussen den Hansestädten, dass sie und die Livländer mit den Engländern abgeschlossen hätten; die Hansestädte möchten ihnen das nicht verübeln: in ihrem ersten Vertrage mit den Engländern hätten die Preussen den Hansestädten gleiches Recht

1) Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1877, S. 125—128.

2) H. R. 5, S. IX. Anm. 6.

3) H. R. 5, Nr. 502.

wie sich selbst ausbedungen, insofern diese sich damit begnügen würden; in Holland aber seien die Hansestädte darüber hinausgegangen, indem sie auch für den alten Schaden, der ihnen vor der Zeit des jetzigen Königs zugefügt sei, Ersatz gefordert hätten; sie könnten es also ihnen nicht verargen, wenn sie ihrerseits für den allein von ihnen verhandelten neuen Schaden den ihnen angebotenen Ersatz annähmen¹⁾).

Damit bin ich an den Schluss meiner Skizze gekommen. Bei den späteren Verhandlungen — und sie dauern noch Jahrzehnte hindurch — handelt es sich im Wesentlichen nur darum, das Geld, das der König Preussen und Livländern zu bezahlen versprochen hatte, auch wirklich zu bekommen; doch sind gerade die Berichte der deshalb wieder und wieder nach England geschickten Boten zum Theil von hohem Interesse für die Kulturgeschichte und werden auch dem Erforscher der Geschichte Englands manches Beachtenswerthe bieten.

¹⁾ H. R. 5, Nr. 525.

VI.

DIE ANFÄNGE DER STADT KIEL.

VORTRAG

GEHALTEN

IN DER VERSAMMLUNG ZU KIEL.

VON

AUGUST WETZEL.

Hochgeehrte Herren! Es ist zu feststehender Sitte geworden, dass unter den Vorträgen der Generalversammlungen des Hansischen Geschichtsvereins einer die Geschichte des jeweiligen Versammlungsortes im Ganzen oder in einem ihrer Theile behandelt. Wollen Sie denn mir gestatten, um Ihre geneigte Aufmerksamkeit für eine kurze Betrachtung zu bitten, die sich mit den Anfängen der Stadt beschäftigen soll, in der Sie Ihre 13. Generalversammlung abhalten. Es ist das freilich ein nicht ganz neues Thema, denn schon vor zwanzig Jahren hat gerade auch in diesen Räumen der zu früh verstorbene Professor Junghans vor einem grossen Kreise von Zuhörern die Stadt Kiel im 13. Jahrhundert besprochen.

Die Hauptquelle für einen solchen Vortrag wird immer das älteste Stadtbuch bleiben, welches die Jahre 1264—1289 umfasst. Hat nun auch Junghans diese Quelle nach Kräften ausgenutzt, so lag sie ihm doch nur in einer unzulänglichen Ausgabe, einer freilich für jene Zeit höchst aner kennenswerthen Arbeit des derzeitigen Gymnasialdirectors Lucht vor, während das Stadtbuch nunmehr, wie es schon Geheimrath Waitz längst gefordert hatte, im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte von Herrn Professor Hasse in einer die kritischen Ansprüche befriedigenden Weise edirt ist.

Darüber dürfen wir uns freilich nicht täuschen, dass neues Licht in die Frage nach dem Jahre der Stadtgründung und nach den Grenzen der neuen Anlage seither nicht gebracht ist und mit unsern Mitteln auch nicht gebracht werden kann. Es ist daran festzuhalten, dass Kiel zwischen 1233 und 1242, vielleicht noch vom Grafen Adolf IV. gegründet ist. Alle anderen Berichte beruhen auf falschen Schlüssen. Dass früher die Behauptung, Kiel habe schon zur Zeit des Ptolemäus, also im 2. Jahrhundert

unserer Zeitrechnung existirt, Glauben finden konnte, wird man jetzt nur noch als Curiosum erwähnen; dass die Stadt schon am Ende des 11. Jahrhunderts vorhanden gewesen, wollte man aus einem Scholion zu Adam von Bremen erweisen, aber es ist längst dargethan, dass die Kiel betreffenden Worte dem Scholion von Erpold Lindenbrog hinzugefügt sind. Die mit Lindenbrog's Fabrikat in Zusammenhang stehenden, lange Zeit hindurch allgemein verbreiteten Erzählungen von Zerstörung der Stadt durch die Slaven und Wiederaufbau derselben durch Graf Adolf II. sind damit abgethan. Auf eine von Westphalen in seinen Monumenta zuerst edirte unzweifelhaft gefälschte Urkunde konnte sich die Ansicht stützen, dass Kiel vor 1232 gegründet sei, da demselben in diesem Jahre vom Grafen Adolf IV. nach jener Urkunde das Lübische Recht verliehen sein sollte. Die Unechtheit der Urkunde ist schlagend nachgewiesen, und gerade ein echtes Diplom aus dem Jahre 1232 rechtfertigt die Annahme, dass Kiel als Stadt damals noch nicht existirt habe. Durch dasselbe schenkt nämlich der Lübische Bischof Johannes dem Kloster Preetz den Zehnten in einem das Kieler Gebiet so nahe berührenden Districte, dass der Stadt — falls sie bestand — in der Urkunde nothwendig Erwähnung hätte gethan werden müssen. Ebenso steht es um eine Urkunde desselben Bischofs aus dem folgenden Jahre, die freilich nicht mehr im Original vorhanden ist. — Nur ein Umstand bildet ein noch ungelöstes Räthsel, das ist die in den Preetzer Urkunden ebenfalls nicht genannte, an zehn Stellen des Stadtbuchs aber mindestens erwähnte alte Kirche: *ecclesia antiqua*, die schon um 1288 als ein in Privathänden befindliches „*praedium*“ bezeichnet wird. Wie kann, so fragt man — die Gründung der Stadt am Ende der dreissiger Jahre vorausgesetzt — nach schon fünfzig Jahren eine Kirche so veraltet sein, dass sie ausser Gebrauch gesetzt wird und ihr Grund und Boden in Privatbesitz übergeht; das müsste ein höchst elender Bau gewesen sein. Wie dem aber sei, ob eine nichtstädtische Niederlassung vorher dagewesen oder nicht, auch die politischen Verhältnisse, vornehmlich das Verhältniss des Grafen Adolf zu Dänemark und Lübeck, verweisen die Gründung der Stadt Kiel in den oben genannten Zeitraum.

Welche Absichten bei der Anlage der Stadt massgebend gewesen sind, entzieht sich unserer Erkenntniss; wollte der Graf

wirklich eine Nebenbuhlerin für das ihm damals nicht freundschaftlich gesonnene Lübeck schaffen — das steht fest, einen günstigeren Punkt für Stadt und Burg als an der Kieler Förhrde hätte er nicht finden können. Diese günstige Lage der Förhrde scheint schon früher den Lübecker Bischof und den Preetzer Propst bestimmt zu haben, in Hemmighestorpe, dem heutigen Dorfgaarden, 1233 eine Kirche anzulegen und ihr zugleich mit dem Rechte des Archidiaconats neun Dörfer zu verleihen, welche sich vom Südwesten bis zum Nordosten der Stadt, von Russee bis Heikendorf herumerstrecken, so dass Hemmighestorpe in der Mitte als Mittelpunkt einer bedeutenden Anlage in's Auge gefasst war. Durch die Gründung Kiels wurde diese Bischofspolitik von der Grafenpolitik überwunden.

Die erste positive Kunde von der jungen Stadt liegt uns in einer Urkunde vor, welche leider ebenso wenig wie die zuletzt genannte Preetzer Urkunde im Original, sondern nur noch in einer alten Abschrift des jüngeren Moller und einer anderen kürzlich in Kopenhagen aufgefundenen Copie erhalten ist. Der civitas Holsatiae — so wird die Stadt ohne den Namen Kiel bezeichnet — verleiht Graf Johann I. durch jene Urkunde das Lübische Recht und bestimmt ihr Stadtgebiet. Im Gegensatz zu Lübeck, das als Reichs- und Kaiserstadt sich immer mehr dem Einfluss der Holsteinischen Grafen entzog, wurde Kiel die Stadt Holsteins, die Stadt der Grafen. Die Grenzen der Lübecker Diöcese wurde gleichzeitig östlich zurückgedrängt, der Kieler District sollte nicht zu Wagrien, sondern zu Holstein gehören und kam dadurch direct unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Bremischen Erzbisthums. Jedoch die Bürger der neuen Stadt sollten sich des Rechts erfreuen, welches sich für die Lübecker bewährt hatte, gleichwohl aber wurden sie vorsichtig für den Fall eines Krieges mit Lübeck auf den Rechtszug nach der mit dem Grafenhouse damals noch eng verbundenen Stadt Hamburg verwiesen.

Die durch die Urkunde vollzogene Begrenzung des städtischen Gebiets verursacht topographisch eine Reihe von Schwierigkeiten, die wohl nie eine befriedigende Erklärung werden finden können. Wir müssen uns begnügen, die beiden einzig sicheren Punkte, die Levensau im Norden, den Volradsbeck im Süden zu constatiren,

sogar die Identität des in der Urkunde genannten Dorfes Uppant, slavischen Ursprungs, mit der heutigen Brunswieck ist keineswegs sicher, ausserdem ist wohl zu beachten, dass die Urkunde unterscheidet zwischen dem engeren Stadtgebiet wicbelde und dem weiteren Weidefeld, den pascuis.

Bei diesem Privileg liessen es die Holsteinischen Grafen nicht bewenden. Die Grafen Johann I. und Gerhard I. schenken der Stadt 1259 neue Weideländereien; vermuthlich auf ihre Fürsprache erhält sie 1260 für ihre Bürger Zollfreiheit im Herzogthum Schleswig, verleiht ihr 1283 König Erich von Dänemark einen Platz auf den Schonischen Märkten und dieselben Freiheiten, welche die übrigen Wendischen und Seestädte geniessen; 1286 schenkt Graf Johann abermals Ländereien, wie es scheint, in beträchtlichem Umfange, und 1315 endlich confirmiren die Grafen Gerhard III. und Johann III. der Stadt ihre Freiheiten, vornehmlich das Lübische Recht, versprechen, keinen Thurm und keine Brücke an ihrer Burg in Kiel zu errichten und den Vogt mit Zustimmung des Raths nur aus den Bürgern zu ernennen.

So wuchs denn die Stadt unter dem Schutze der Grafen schnell heran und zeigte sich in jeder Beziehung lebensfähig. Unser Stadtbuch aber gewährt uns einen Einblick in das Treiben der für jene Zeit gut bevölkerten Stadt, in ihre Industrie- und Handelsbeziehungen; das Buch selbst ist dadurch, dass die Nothwendigkeit einer solchen Niederschrift sich herausstellte, das gewichtigste Zeugniß für die rege Ausdehnung des geschäftlichen Verkehrs in der Stadt.

Auf der Landzunge zwischen beiden Kielen erhob sich die Altstadt, fast auf einer Insel, denn da der kleine Kiel durch einen Arm, der noch heute Holstenstrasse und Vorstadt scheidet, mit dem Hafen in Verbindung stand, so war nur nach Norden hin ein schmaler Zusammenhang mit dem übrigen Lande vorhanden. Nach dem Wasser, sowohl nach dem Stagnum Kyl, dem Hafen, als nach dem kleinen Kiel, dem fluvius Kyl mit seinen Zuflüssen aus dem Prünerteich, Galgenteich, Spelunkengraben u. s. w., erhielt die Stadt ihren Namen, welcher auch in Orten Schlesiens und Jütlands bald in einfacher, bald in zusammengesetzter Form, z. B. bei Apenrade unter ähnlichen topographischen Verhältnissen, nicht eben selten ist.

Rund um die Stadt war die Mauer oder richtiger das Pallisadenwerk zum Schutze gegen feindliche Angriffe gezogen mit einem Thor im Süden und mit einem andern im Norden, daneben einigen Ausfallpforten sowohl nach der Hafenseite als nach derjenigen des kleinen Kiels. Zu grösserer Sicherheit befanden sich vor der Befestigung einige propugnacula, Vorwerke, von denen das Stadtbuch wenigstens zwei örtlich fixirt, eins am heutigen Pfaffenthor, das andere am kleinen Kiel. Beide übertrug der Rath der Stadt zur Nutzniessung in Friedenszeiten an Privatleute, behielt sich aber auch bei einer derartigen, im Stadtbuch erwähnten Verlassung ausdrücklich vor, dass in Kriegszeiten der Inhaber das Vorwerk an die Stadt zurückzugeben und vorher mit Pfählen nach jeder Richtung hin zu befestigen habe. Dass wir damals noch nicht an eine die Stadt schützende Mauer zu denken haben, dafür spricht eine niedliche Sage, die wir in der Braunschweigischen Reimchronik finden. Nachdem der junge König Erich Glipping und seine Mutter, die Regentin Margareta 1261 auf der Lohheide von ihren Gegnern, dem Herzoge von Schleswig und dem Grafen von Holstein geschlagen und gefangen genommen waren, kam Herzog Albert von Braunschweig ihnen zu Hülfe, nahm Plön und zog vor Kiel. Vergebens suchte er die Stadt zu stürmen, endlich verfiel er auf den Gedanken, eine Tonne gefüllt mit Speck, Schwefel und anderen leicht brennbaren Sachen auf ein Schiff zu setzen, das Ganze anzuzünden und nun vom Winde gegen die „Planken“ der Stadt treiben zu lassen. Der Wind war seinem Vorhaben günstig, die Kieler aber trugen in ihrer Herzensangst das Kreuz Christi oben auf die Wehr und — siehe da! — der Wind drehte sich:

zohant began sich umbekeren
der wint, so das er dannen treiph
das schiph, das was den borgeren leiph.

Innerhalb dieser Wehr lag im Centrum der Markt, damals weit mehr wie heute der Mittelpunkt alles bürgerlichen Lebens; von ihm aus erstreckten sich in seltener Regelmässigkeit in der Verlängerung der vier Seiten über die vier Ecken hinaus acht Strassen. Zu dieser einfachen und entschieden auch zweckmässigsten Gliederung des von der Befestigung umschlossenen Raumes gesellten sich nur noch drei Strassen hinzu, die nicht

wie jene acht direct auf den Markt mündeten, die heutige Fischer-, Pfaffen- und Faulstrasse, von denen die letztere damals den Namen „am Kyle“ führte und an der inneren Seite der Stadtbefestigung herumlief. Der Befestigung der eigentlichen Stadt schloss sich diejenige der Burg der Grafen an, deren Vorhandensein freilich bezeugt, über deren Beschaffenheit und Lage uns nichts Näheres überliefert ist, indess scheint die Annahme nicht gewagt, dass sie an der Stelle des heutigen Schlosses gestanden, wenn wir bedenken, dass die auf das Schloss zuführende Strasse, die heutige Schlossstrasse, früher den Namen „borgstrate“ führte.

Der Vogt dieser Burg, der advocatus, vom Grafen von Holstein gesetzt, hatte im Namen des Herrn der Stadt die Gerichtsbarkeit in derselben auszuüben. In dem Zeitraum, welches das Stadtbuch umfasst, werden mindestens ihrer fünf namhaft gemacht, von denen der eine, Campe ausdrücklich als Vogt des Grafen Johann, als advocatus nostri comitis Johannis, bezeichnet wird; zweifelhaft kann sein, ob ein sechster advocatus unserer Quelle: Gotfrid von Rendsburg aus dieser Stadt stammt und Vogt in Kiel war oder ob er die Vogtei in Rendsburg inne hatte. Der Vogt Campe wird jedenfalls sein Amt zu besonderer Zufriedenheit verwaltet haben, denn des Grafen Adolf Tochter, die in Kiel wohnende Königin Mechtild, bestimmte demselben testamentarisch 30 M. lübischer Pfennige. — Dem Advocatus stand als Gehülfe zur Seite ein Notarius.

Die eigentliche Regierung aber übt der Rath der Stadt aus, die consules et proconsules Kylenses. Nur unbescholtene, frei und echt geborene, in der Stadt erbgesessene Männer, die kein Handwerk betrieben haben, können Mitglieder des Rathes werden, aus dem alljährlich ein Theil ausscheidet, in den alljährlich eine Anzahl neuer Mitglieder eintritt. In dem letzten Jahre der dreijährigen Thätigkeit sind die Rathsmitglieder von den laufenden Geschäften befreit und nur bei wichtigen Angelegenheiten treten sie mit den beiden andern Jahrgängen, mit dem neuen Theile oder sitzenden Rathe, zum ganzen Rathe zusammen.

Das Stadtbuch verzeichnet in seinem Eingange die zwölf Rathsmitglieder des Jahres 1264 und zwar sämmtlich mit je einem Namen. Das zweite im Stadtbuche enthaltene Verzeichniss zum Jahre 1270 weist gleichfalls zwölf Rathsmitglieder auf; von

den Namen des Jahres 1264 kehren sieben wieder; gab es damals aber nur einen „Hinricus“, so sind im Jahre 1270 ihrer zwei, durch Beinamen von einander unterschieden, und möglich ist es, dass der „Scowenborg“ letzteren Jahres der im Stadtbuch sehr oft genannte Hinricus Scowenborg ist. Bemerkenswerth ist, dass der schon 1264 an erster Stelle genannte „Ludolfus“ im Jahre 1270 „Ludico senator“ genannt wird. Sicher haben wir in der Zahl zwölf, da Lübeck in jener Zeit ca. zwanzig bis dreissig Rathsmitglieder hatte, die Zahl der Mitglieder des gesammten Rathes in Kiel zu erkennen.

Unter diesem Rathe stand die ganze Bürgerschaft, die Gemeinde, alle Einwohner, deren Zahl selbst für den Anfang des 14. Jahrhunderts mit viertausendfünfhundert zu hoch berechnet sein wird. Die bürgerliche Gemeinde bestand aus denjenigen, welche in der Stadt ein volles, freies Eigenthum besaßen, den rathsfähigen Leuten, und zweitens den nicht erbgewesenen Bürgern; neben ihnen genossen den Schutz der Stadt und des Lübischen Rechts die Nichtbürger, Adlige, Geistliche, Dienende. Hier war nie wie in Hamburg und Lübeck der Satz des Lübischen Rechts zur Geltung gekommen, nach welchem dem Adel die Ansiedlung in der Stadt, nach welchem jeglicher Verkauf von Immobilien an Nichtbürger, insbesondere an Ritter und Geistliche, verboten war. Weder durch solchen ausdrücklichen Rathsbeschluss, noch durch die Sitte war der Adel in der Holstenstadt vom Weichbilde ausgeschlossen; er muss sich schnell und hat sich lange willig — abgesehen von einzelnen Fehden und Spannungen — in die städtische Rathsverfassung eingefügt. Aus dem Stadtbuche geht zur Genüge hervor, einen wie bedeutenden Antheil er genommen hat an dem geschäftlichen, an dem Geld- und Grundstücksverkehr der Stadt; in demselben spielt z. B. eine besonders hervorragende Rolle Marquardus von Herce oder Hassee, ohne Zweifel dem Adelstande angehörig, der einer der bedeutendsten Capitalisten und thätigsten Geschäftsmänner jener Zeit gewesen zu sein scheint. Die Zahl der damals in der Stadt wohnhaften Adligen aus derselben Quelle auch nur annähernd festzustellen, will freilich nicht gelingen; die Bezeichnung „dominus“ findet sich sowohl bei Adligen als bei Bürgerlichen angewandt, und bei der im Entstehen begriffenen Bildung von Familiennamen deutet

der vermittelt der Präposition „de“ dem Vornamen angefügte zweite Name in den meisten Fällen nur den Herkunftsort, die Heimath seines Trägers an. Wo daher nicht sonst der adlige Ursprung feststeht, wie bei den Buchwald's, Crummendiek's, Westensee's, Sehestedt's, Campe's u. s. w., gewährt höchstens das dem Namen hinzugesetzte Wort „Miles“ einigermaßen sicheren Anhalt für die Frage: adlig oder nicht adlig. — Nach den „milites“, deren im Stadtbuche wohl zehn verschiedene namhaft gemacht werden, hat die heutige Fischerstrasse entschieden ihren ersten Namen als „rydderstrate“ erhalten. Aber, mögen die Adligen zunächst sich bei einander gehalten und möglichst in derselben Strasse Grundstücke erworben haben oder mag nur nach dem ersten Adligen, der sich niederliess, die Strasse benannt sein, auffallend ist, dass im Stadtbuche verschwindend wenige Adlige als Käufer oder Verkäufer von Grundstücken in der Ritterstrasse auftreten, denn, ist auch der adlige Charakter des Namen bei Marquard von Herce wahrscheinlich, so ist er bei anderen, wie bei einem „Hasso de Bögenhusen“, „Riquardus de Hukeshole“, mehr wie zweifelhaft.

Ein ähnliches Verhältniss finden wir bei anderen Strassen der Stadt, welche anscheinend ihren Namen von der Heimath der sie bewohnenden Leute haben, bei den Strassen der Dänen, der Flamingen und der Kehdinger, die heutzutage „Dänische“, „Flämische“ und „Kehden-Strasse“ genannt werden. Der Ursprung dieser Namen kann höchstens bei dem an erster Stelle erwähnten zweifelhaft sein. Heisst die Strasse die Dänische, weil in ihr die aus Dänemark zugezogenen Leute anfänglich resp. vornehmlich Wohnung nahmen, oder weil sie nach Norden in den Dänischen Wohld führte? Es wird berichtet, dass, als im 13. Jahrhundert die Deutschen Ansiedler den grossen Wald, der sich vordem von den ostholsteinischen Seen über die Eider bis zur Schlei, über ganz Wagrien erstreckte, zum Theil urbar gemacht hatten, man um diese Zeit durch den Wald hindurch auch eine Strasse legte, die den Verkehr in das Dänische Reich vermitteln sollte und die, an der Westseite der Kieler Bucht nach Süden durchgehend, das Stadtfeld der vor 1242 gegründeten Stadt Kiel berührte und hier vermittelt eines Bollwerks — wo, lässt sich nicht genau bestimmen — über den sumpfigen, morastigen Untergrund hinüberführte.

Von dieser grossen Strasse, in welche vielleicht die nach Norden führende Dänische Strasse einmündete, könnte die letztere ihren Namen erhalten haben, jedoch will dazu nicht recht der Ausdruck „platea Danorum“, Strasse der Dänen, passen. Jene Erklärung angenommen, würde ferner das Analogon in dem Namen der nach Süden führenden Strasse fehlen, denn diese hiess Brückenstrasse und erhielt erst weit später den Namen „Holstenstrasse“. Dagegen haben wir in den Namen der Flämischen und Kehdenstrasse die Analoga für die andere Erklärung, dass die Strasse dänisch genannt wurde, weil in ihr Dänen wohnten. Freilich berichtet uns das Stadtbuch nur von vier Dänen, die dort wohnten; nur einer derselben, Eskillus, ist Hausbesitzer in der Dänischen Strasse und ist es auch nur dadurch geworden, dass er die Wittwe eines Hausbesitzers daselbst geheirathet hat. Aber das Stadtbuch weiss auch in der Flämischen Strasse nur von einem „Fleming“, in der Kehdenstrasse nur von einem „Keding“. Und dennoch werden, trotz der geringen Zahl der Dänen, Fläminger und Kedinger, nach den ersten Leuten dieser Kategorien die betreffenden Strassen ihre Namen führen; denn, man bedenke, dass bei der Anlage des Stadtbuchs über zwanzig Jahre seit Gründung der Stadt verflossen waren, dass die Kenntniss von der fremden Herkunft mancher Einwohner verloren gegangen, ihre Naturalisirung so vollständig geworden war, dass man auch des Beinamens, welcher an ihre fremde Heimath erinnerte, nicht mehr bedurfte, ja vielleicht diejenigen, denen im Stadtbuch ein Beiname auf Grund der Nationalität beigelegt wird, später zugezogen sind, als die Nationalitätsverhältnisse der Strassen sich schon verschoben hatten.

Diese Leute bildeten aber zur Zeit unseres Stadtbuchs überhaupt nur einen winzigen Theil der Bevölkerung, die meisten der an dem Verkehrsleben theilnehmenden sind aus geringerer Ferne zur Stadt gezogen, aus den verschiedensten Gegenden Holsteins, auch Schleswigs, aus Lübeck, Hamburg, vereinzelt aus Bremen. Trotz der Verschiedenheit der Herkunft machte sich der friedliche Verkehr unter ihnen leicht; Heirathen stiessen, wie es scheint, trotzdem kaum auf Schwierigkeiten und bewirkten um so sicherer die Verschmelzung.

Fragt man nach der Beschäftigung dieser Bevölkerung, so

bietet das Stadtbuch als Antwort eine grosse Reihe von Gewerken, die, wie sie unter dem Lübischen Recht standen, so auch nach Lübischer Münze, der Lübischen Mark Silbers und Pfennige, höchst selten nach anderer Münze ihre Geschäfte unter einander abschlossen. Da finden wir 12 Schmiede und Tischler, 11 Schneider, 30 Schuster, 1 Messer- und 1 Kesselschmied, 9 Weiss- und Rothgerber, 14 Weiss- und Grobbäcker, 13 Schlachter, resp. Wurstmacher, ferner 2 Böttcher, 2 Radmacher, 4 Kürschner oder Pelzhändler, 4 Weber, 1 Pumpenmacher, 1 Steinhauer, 1 Lichtgiesser, 2 Fuhrleute, 1 Gärtner, 5 Fischer, 1 Jäger und gar einen Chirurgicus Sifrid. Hinsichtlich dieser Zahlen sei indess bemerkt, dass ihnen das ganze Stadtbuch eventuell also zwei Generationen zu Grunde liegen; wengleich ein Bäcker des Jahres 1264 auch 1289 sein Gewerbe betreiben kann, ist doch ebenso wohl möglich dass er inzwischen verstorben ist und einem anderen Platz gemacht hat, der 1264 noch nicht da war. Das lässt sich indess wohl in einem einzelnen Falle, aber nicht für eine grössere die nöthige Sicherheit gewährende Reihe aus dem Stadtbuch constatiren. — Eine besondere Rolle werden hier wie in allen Städten des Mittelalters die so dringend nothwendigen Badstuben gespielt haben, wir lernen eine in der Küterstrasse, eine am kleinen Kiel und zwei andere, davon verschiedene ohne topographische Bestimmung kennen. Daher wird denn auch der Kesselschmied, der *caldaria faciens*, genügende Beschäftigung gefunden haben. Die Badstuben werden meist als von Steinen aufgeführt, als *lapidea* besonders bezeichnet, an einer Stelle werden auch die zu solcher Stube erforderlichen Geräthe *caldarium*, *dolium* und *urna* beim Verkauf ausdrücklich als ihre erforderlichen Bestandtheile hervorgehoben. Der Kaufleute, *institores*, Krämer im engeren und weiteren Sinne gab's verhältnissmässig nur wenig, ich zähle ihrer in unserer Quelle nur vierzehn, Kiel war eine vornehmlich gewerbetreibende Stadt. Nicht unbedeutend war das Geschäft der Hopfengärtner, der *humularii*, an welche noch heute die Hummelwiesen zwischen Sophienblatt und Königsweg erinnern. Freilich gehören die im 9. Bande der Jahrbücher für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte aus der Kieler Handschrift des Lübischen Rechts mitgetheilten Bestimmungen über Hopfenhandel, *de jure humulariorum et quo jure humulus sit vendendus*, höchst wahr-

scheinlich gar nicht hierher, sondern nach Lübeck. Trotz gegen-
theiliger Ansicht aber muss man in dem Marquardus Brogere
des Stadtbuchs einen Abnehmer für die Hopfenhändler, einen
Brauer erblicken. — Vor der Stadt lag eine viel benutzte Mühle,
jenseits des Hafens, gleichfalls schon früh an der Stelle des lieb-
lichen Neumühlens unserer Zeit die gräfliche Mühle an der
Schwentine. — Endlich dürfen wir, die wir uns seit einigen
Jahren einer vorzüglichen städtischen Wasserleitung erfreuen, nicht
vergessen, dass im Stadtbuch auch schon eine oder soll man
sagen nur eine Wasserleitung, ein aquaeductus erwähnt wird,
welcher von der Brückenstrasse nach dem Heiligengeisthospital
führte. Aus dem Stadtbuch lässt sich die Lage des Hospitals
mit Bestimmtheit nicht eruiren. Die frühere Annahme, es habe
hinter der Hass-Strasse neben der jetzigen Heiligengeistkirche
gelegen, verträgt sich nicht mit der Richtung des genannten
aquaeductus, und aus einer Notiz eines späteren Stadtbuchs zum
Jahre 1482 geht zur Evidenz hervor, dass es unfern der heutigen
Holstenbrücke, dem damaligen Brückenthor, zwischen ihm und
der Kehdingerstrasse gelegen habe. — Dies Hospital, bestimmt
zur Aufnahme armer schwacher Einwohner beiderlei Geschlechts,
wie es fast jede Stadt unseres Landes hatte, in welchem auch
fremde Heimathlose Aufnahme und Pflege fanden, erfreute sich,
wie aus dem Stadtbuch hervorgeht, reichlicher Schenkungen und
besass diverse Häuser, die ihm testamentarisch vermacht waren
oder die es aus eigenem Vermögen gekauft hatte. Ausser ihm
gab es noch eine geistliche Stiftung, das Hospital der unglücklichen
Aussätzigen, der leprosi vor der Sadt, denen christliche Barm-
herzigkeit ihr trauriges Loos ebenfalls zu lindern bemüht war.

Das sind die geistlichen Stiftungen, von denen uns überliefert
ist. Unter den kirchlichen Gebäuden nimmt die erste Stelle, wie
sich gebührt, die Pfarrkirche zu St. Nicolai ein, ebenso wie in
andern niederdeutschen Städten als Kirche der seefahrttreibenden
Bevölkerung begründet. Ausser dem H. Nicolaus nennt das
Stadtbuch an einer andern Stelle auch den H. Andreas ihren
Schutzpatron. Sie wird nach ihren architectonischen Verhältnissen
in den ersten Jahrzehnten der Stadt erbaut sein.

Einen hervorragenden Platz nimmt neben der Nicolaikirche
das Minoritenkloster, das Kloster fratrum minorum, die heutige

Heiligengeistkirche ein. Vielleicht noch früher, vielleicht vom Grafen Adolf IV. erbaut, gewährte das Kloster ihm die ersehnte Ruhe in seinen letzten Lebensjahren und eine Ruhestätte nach dem Tode. Auch den Klosterbrüdern kam die Freigebigkeit ihrer Mitbürger zu Gute, ansehnliche Vermächtnisse für sie an Grundstücken und an baarem Gelde weist das Stadtbuch auf, nur ein Vermächtniss sei hervorgehoben, durch welches ein Vater seinem Sohne, der dem Minoritenorden angehört, für das Kloster ad emendos libros, zum Ankauf von Büchern zehn Mark Lüb. Pf. testamentarisch hinterlässt.

Aus dem in kurzen Strichen umschriebenen, verhältnissmässig engen Kreise strebten unternehmende Leute gar bald hinaus, um auf der See theilzunehmen an dem gewinnbringenden Handel der Deutschen Hanse. Und Dank der Unterstützung ihrer Herren, der Holsteinischen Grafen, gelang es auch bald den Kielern, ihrer Stadt neben andern einen durch Privilegien geschützten Platz im Handel, in der Hanse zu erringen.

Die wechselvollsten Schicksale hat die Stadt im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht; wie sie dieselben überstanden, was aus der kleinen Altstadt zwischen dem Dänischen und dem Brückenthor geworden ist, das zu sehen, haben Sie, hochverehrte Herren, in diesen Tagen Gelegenheit. In der festen Ueberzeugung, dass die Stadt Kiel aber noch weit entwicklungsfähiger ist, will mir für den Schluss meiner, Ihre gütige Nachsicht erfordernden, Ausführung nichts passender erscheinen, als der schöne Wunsch, mit welchem der Herausgeber des Kieler Theils der Schleswig-Holsteinischen Urkundensammlung im Jahre 1847 seine einleitenden Worte schloss: „Möge Kiel fürder wachsen und gedeihen, dass es mehr und mehr seinem ältesten Namen Ehre mache: Stadt der Holsten“.

VII.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

ZU DEN BEIDEN ÄLTESTEN HANSISCHEN RECESSEN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Im ersten Jahrgang der Hansischen Geschichtsblätter (1871) habe ich im Anschluss an die in den Hanserecessen I 1 unter n. 7 und 9 von Koppmann veröffentlichten Urkunden¹⁾ den Inhalt dieser ältesten Vereinbarungen hansischer Städte und ihr Verhältniss zu den Statuten von Lübeck und Hamburg besprochen. Die handschriftlichen Grundlagen jener ältesten der Vorgeschichte der Hanse angehörigen Recesse bilden eine im Lübecker Archiv in originaler Form aufbewahrte Urkunde und ein in das älteste Stadtbuch von Wismar eingehaftetes Pergamentblatt. Beide Ueberlieferungen sind ohne Jahresdatum, die erstere ist aber doch mit der Angabe ausgestattet: datum in die Johannis baptiste Wissemarie. Den Schriftzügen und den sonstigen äusseren Merkmalen nach zeitlich nahe zusammenliegend, weisen sie doch im Inhalte mannigfache Unterschiede auf, die darauf hindeuten, dass für die in Lübeck aufbewahrte Urkunde das ältere, für die des Wismarschen Stadtbuches das jüngere Datum in Anspruch zu nehmen, jene aller Wahrscheinlichkeit nach in's Jahr 1264, diese in's Jahr 1265 gehört.

Vor Kurzem hat sich nun zu jenen zwei Vorlagen eine dritte Gestalt hinzugefunden, die einzelne Eigenthümlichkeiten darbietet und hier deshalb als Nachtrag zu jenem frühern Aufsätze be-

¹⁾ Vgl. jetzt auch die Regesten bei Höhlbaum, Hansisches UB. I n. 599 und 609. D. Schäfer, Die Hansestädte und K. Waldemar S. 79.

sprochen zu werden verdient. Nach der Form ihrer Ueberlieferung steht sie allerdings weit hinter jenen zurück, da sie nur in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts erhalten ist. Aber der Senior J. von Melle, in dessen Res Lubecenses tom. 1 S. 344—345 sie enthalten ist, hat sich, wo man auf seine Sammlungen zurückzugehen genöthigt war, als zuverlässig und sachkundig erwiesen, und die Urkunde selbst bietet weder durch Form noch durch Inhalt Anlass zu diplomatischen Bedenken. Koppmann, der beim Durchblättern des genannten Bandes auf dem Lübecker Staatsarchiv im letzten Herbst die Urkunde entdeckte, hat mir seine Abschrift freundlichst überlassen und sie liegt der nachfolgenden Vergleichung zu Grunde

Die neue Urkunde ¹⁾ — sie soll im Folgenden mit L bezeichnet werden — bietet mit dem ältern Recess sehr wenige Berührungspunkte, gleicht dagegen dem jüngern wie ein Ei dem andern, um in einer Sprache zu reden, wie sie etwa Dreyer geführt haben würde. Das schliesst bekanntlich mancherlei Verschiedenheiten nicht aus, und gleich zu Anfang tritt eine hervor, die formell und materiell eine Annäherung an den ältern Recess zu bieten scheint. Wie dieser hat L einen Eingang, während die Aufzeichnung des Wismarschen Stadtbuches (W im Folgenden genannt) ohne alle Vorrede oder Ueberschrift sofort mit: Si quis beginnt. Der Eingang von L lautet:

Isti sunt articuli quos civitates inter se per annos aliquos composuerunt.

Mit den Anfangsworten des ältern Recesses ist allerdings keinerlei Uebereinstimmung vorhanden, die erwähnte materielle Annäherung an diesen liegt nur darin, dass wie hier die Geltung der von den verbündeten Städten gefassten Beschlüsse auf eine gewisse Zeit beschränkt wird, so auch dort am Schluss des Recesses gesagt war: *istud arbitrium stabit per annum unum*. Von einer zeitlichen Begrenzung der Gültigkeit ist in dem jüngern Recess nicht die Rede. Den 12 Artikeln, welche die neue Form dem Eingange folgen lässt, stehen in dem Wismarschen Exemplar 14 Nummern gegenüber; aber nur 1—11 des letztern sind voll-

¹⁾ Sie ist von Melle auch in die „Ausführliche Beschreibung der Stadt Lübeck“ S. 1141 aufgenommen (Mitthlg. von Herrn Dr. Hagedorn).

ständige Sätze, 12—14 enthalten blos Ueberschriften, Summen, die man sich als Titel vorläufig ausgesetzter Punkte, welche ad referendum genommen waren und Gegenstände künftiger Festsetzung bilden sollten, denken mag oder als andeutende Notizen über bereits gefasste Beschlüsse, die man aus irgend einem Grunde weitläufiger aufzuzeichnen unterliess. Von derartigen Ueberschriften ist nichts in L zu finden, und so bleiben zur Vergleichung 1—11 in W mit 1—12 in L übrig. Die Reihenfolge der Sätze in beiden ist völlig dieselbe. Die Zahlenverschiedenheit hat ihren Grund darin, dass L zwischen 10 und 11 von W einen neuen Artikel eingeschoben hat. Demnach ist

$$\begin{array}{rcc} L & 1-10 & = W & 1-10 \\ & 11 & & \text{fehlt} \\ & 12 & = & 11. \end{array}$$

Die in W und L vorhandenen Sätze stimmen materiell völlig überein bis auf eine nachher zu erwähnende Ausnahme in § 3. Formell stehen sie sich einander so nahe, dass sie unmittelbar aus der gleichen Quelle geflossen sein müssen. Die Abweichungen zwischen beiden sind von der Art, wie sie bei mittelalterlichen Abschreibern derselben Vorlage immer wieder vorkommen. Eine diplomatisch getreue Wiedergabe, wie wir sie heute verlangen, scheint man damals, falls nicht gerade notarielle Abschriften angefertigt wurden, nicht gekannt zu haben. So wird denn eine Vertauschung gleichwerthiger Adjectiva¹⁾ oder Präpositionen²⁾ vorgenommen, statt positiver negative Wendung gewählt³⁾, in erster Person statt in dritter Person gesprochen⁴⁾, es werden coordinirte Verben umgestellt⁵⁾ und kleine nicht durchaus nothwendige Sätze⁶⁾ weggelassen⁷⁾. Von sachlichem Interesse ist

1) § 4: probare per bonos testes (W): p. p. ydoneos t. (L).

2) L § 5: si pirate congregant se ad maria statt super maria.

3) L § 7: tunc civitas dimittere non potest quin promoveat dominum suum statt quia tunc oportet, ut ipsum promoveant.

4) L § 5 (nach den Worten der Anm. 2) debemus nos omnes civitates facere expensas statt debent omnes civitates facere expensas.

5) L § 1: non recipietur nec admittetur statt non adm. nec recip.

6) In § 2 ubi decreverimus.

7) Nebenbei sei bemerkt, dass die kleinen Besserungen und Ergänzungen der letzten Herausgeber in § 7 und § 8 der Wismarschen Urkunde durch die Auffindung von L bestätigt werden.

danach lediglich die Aenderung des § 3 und die Zufügung des § 11.

Die erstere wird am besten ersichtlich werden, wenn ich die Texte aus L und W neben einander stelle:

W

Item si aliquis habuerit legitimam mulierem et, illa dimissa, ducit aliam, et si prima hoc probare potest per testes idoneos quod sua sit legitima, illi viro debet amputari capud pro suo excessu; et simile est de muliere.

L

Item si aliquis habet legitimam mulierem et, illa dimissa, ducit aliam, et si prima hoc probare potest per testes idoneos quod sua sit legitima, hoc probato ipsa debet viro suo amputare capud pro suo excessu; simile est de muliere.

Wenn man sich erinnert, dass die ältesten Statuten von Lübeck, die in das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu setzen sind, der Bigamie als öffentliche Strafe eine an Richter und Stadt zu zahlende Composition von 10 Mark Silber und im Unvermögensfalle den Schuppestuhl (die Schupfe) androhen, und dass auch die bis zu Ende des 13. Jahrhunderts nachfolgenden Statutensammlungen diese Art der Behandlung nicht aufgeben, so stehen ihnen sehr schroff die hansischen Recesse gegenüber, welche die Todesstrafe durch Enthaupten über den Bigamus verhängen. Decollabitur, debet amputari capud sagen übereinstimmend die beiden ältesten Recesse. Das neu aufgefundene Exemplar scheint einen noch grelleren Zug hinzuzufügen, indem es der verlassenen Frau das Recht giebt, an dem ungetreuen Ehemann die Strafe zu vollziehen. Und doch liegt gerade hierin eine stärkere Annäherung an die alte Art gegen das Verbrechen zu reagiren, als an die neue. Bei den Delicten, die unsere heutigen Strafgesetzbücher als Verbrechen gegen die Sittlichkeit verfolgen, ist der leitende Gedanke des alten Rechts nicht der, die Verletzung der öffentlichen Ordnung, des Sittengesetzes zu ahnden, sondern der durch das Delict verletzten Partei eine Genugthuung zu verschaffen¹⁾. Das ist besonders das Verbrechen der Bigamie zu zeigen geeignet. Die Strafe trifft vorzugsweise das Vermögen: der Schuldige, der selbst alle Rechte am Gut

¹⁾ v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts (Berlin 1882) S. 59 u. 95.

seiner Frau einbüsst, muss ihr sein halbes Vermögen überlassen. Die daneben tretende an die staatlichen Organe zu entrichtende Wette wird im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch eine den Schuldigen öffentlich beschämende Proedur¹⁾, das Werfen in den Schuppestuhl²⁾, ersetzt. Der principielle Gesichtspunkt, dass die Doppelehe vor allem eine Verletzung der treulos verlassenen Frau enthält, bleibt gewahrt, wenn nicht einem öffentlichen Organe, sondern ihr selbst das Recht gegeben wird, die dem Bigamus gedrohte Strafe zu vollstrecken. Durch diese, dem Strafvollzug gegebene Wendung ist zugleich der Ernst und die Ausführbarkeit der Strafe abgeschwächt. Wenn auch „*ipsa debet amputare*“ in L gleich dem „*debet amputari*“ des Textes W mit „soll“, nicht mit „darf“ zu übersetzen ist, so konnte doch die Frau schwerlich von öffentlichen Rechts wegen gezwungen werden, von ihrem Strafrecht Gebrauch zu machen, noch ist irgendwie die Absicht angedeutet, eventuell den Staat mit Vollstreckung der Strafe zu betrauen. Damit steht dann weiter in Verbindung, dass es dem Manne ermöglicht ist, Mittel und Wege zu ergreifen, um sich der Strafdrohung zu entziehen. Die öffentliche Gerechtigkeit hält sich bei Seite und lässt der Privatrache freien Raum; greift diese zu, so hat sie anstatt der Rechtsordnung gewaltet.

Der alterthümliche Zug, der in der Einräumung der Strafgewalt an die verletzte Partei liegt, stimmt gut zu einer auch sonst bemerkbaren Neigung dieser Recesses zur Festhaltung altvolksthümlicher Gewohnheiten, wie sich das besonders in dem Verbote ausdrückt, einen ausserhalb des Krieges in auswärtige Gefangenschaft gerathenen Bürger loszukaufen, sed mittetur ei *cingulus suus et cultellus*. Dagegen vermag ich für den in Frage stehenden Satz selbst weder hier einen Anknüpfungspunkt noch sonstwo eine Parallele nachzuweisen. Bestimmungen über Bigamie sind überhaupt in den älteren Quellen selten³⁾. Für die allgemeinere Erscheinung, dass dem Verletzten die Bestrafung des

1) v. Bar, S. 103.

2) Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer (Erlangen 1882) S. 128, der die Abhandlung in Hans. Gesch.-Bl. 1871, S. 25 ff. nicht berücksichtigt hat, bringt darüber die alten Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten vor.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 852 ff.

Uebelthäters anheimgestellt¹⁾ oder derselbe zur Strafvollstreckung übergeben werde, fehlt es zwar nicht an Analogieen; es braucht blos an die in zahlreichen Aufzeichnungen wiederkehrende Ahndung des Ehebruchs an dem Weibe und seinem Mitschuldigen durch den verletzten Ehegatten erinnert zu werden. Aber von da ist noch ein weiter Schritt zu dem in unserer Stelle der Frau gegebenen Rechte; denn einmal bildet dort das Ergreifen auf handhafter That die Voraussetzung der ehemännlichen Racheübung; und ferner lässt das mittelalterliche Recht aus der dem Manne eingeräumten Befugniss noch lange keinen Schluss auf ein gleiches Recht des Weibes zu. Der Bruch der Ehe durch den Mann wird durchaus nicht mit dem gleichen Masse gemessen wie der Bruch der Ehe durch die Frau²⁾.

Der durch die Auffindung von L neu bekannt werdende Satz ist folgender:

Item sub pena trium marcarum argenti prohibitum est, ne aliquis vendat bona sua ammuniando et ab ipso cui vendidit reemat levius pro paratis denariis, nec ipse nec aliquis ex parte sua, quod hoc turpe lucrum est, nec sociis suis nec aliquis pro eo.

Der Satz schliesst sich ganz passend dem voraufgehenden an; hatte dieser gewisse Handelsgeschäfte bei einer Strafe von 10 Mark Silber verboten, so droht dieser andern Handelsgeschäften

¹⁾ Grimm, Rechtsalterthümer S. 742.

²⁾ Eine der Bestimmung des Recesses parallel laufende Bestimmung über den Ehebruch würde nach Weinhold: Die deutschen Frauen in dem MA. (Ausg. 2, Wien 1882) 2, S. 27 eines der altschwedischen Provincialrechte darbieten. Ich vermag aber aus der angeführten Stelle des upländischen Rechtsbuches III 6 (Corpus jur. Sueo-Gotorum antiqui ed. Schlyter Bd. III, p. 108) nicht herauszulesen, dass der Frau gestattet gewesen wäre, ihren Mann auf der frischen That des Ehebruchs zu tödten. Auch Wilda S. 823 hat die Stelle nicht dahin verstanden. Herr Professor von Amira in Freiburg i. B., an den ich mich zur Beseitigung meiner Zweifel wandte, stimmt mir völlig bei und übersetzt die fragliche Stelle wörtlich so: „Ergreift ein Weib eine andere im Bett mit ihrem Ehemann und mit den selben Zeugnissen und schlägt sie da todt (oder nach der Handschrift E.: auf derselben Stelle, bringt so Zeugniß Polster und Laken) und fällen sie zwölf Männer, sie liege unbüßbar“. Eine Stelle, die der Frau das Recht ihren ehebrecherischen Mann zu tödten gebe, ist Professor von Amira überhaupt nicht im Gebiete des germanischen Rechts begegnet.

eine Strafe von 3 Mark Silber. Im erstern Falle wird der Ankauf bestimmter Gegenstände wie schiffbrüchigen Guts oder Kriegsbeute untersagt; hier handelt es sich um einen Verkauf in der Hoffnung auf spätern Rückkauf. Das seltene Wort *ammuniando*, das weder Ducange-Henschel noch Diez oder Diefenbach kennen, wird kaum anders als aus dem Zusammenhang mit *munire* zu erklären und am zutreffendsten mit „Verproviantiren“ zu übersetzen sein. Der Sinn des Verbots würde demnach sein: es solle niemand Waaren zum Zweck der Proviantirung einer Stadt theuer verkaufen und nachher, wenn die Vorräthe überflüssig geworden sind, sie billig zurückkaufen. Die Benutzung der Noth, in der sich ein anderer befindet, zur Erzielung eines solchen Gewinnes, ist es, was als *turpe lucrum* gebrandmarkt wird. Wollte man *ammuniando* im Gegensatz zu *pro paratis denariis* als „auf Credit“ verstehen, so fehlt dafür theils der sprachliche Anhalt, theils entfernt man damit den Umstand, der es erklärlich erscheinen lässt, wenn die bundesgenössischen Städte dem sonst gewiss von ihnen missachteten kanonischen Verbot des *carius vendere quam emere* sich unterwerfen.

II.

DIE HANSE UND NOWGOROD 1392.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Es war meine Absicht über den reichen Revaler Urkundenfund, welchen ich im verflossenen Sommer besichtigen konnte, in diesen Blättern ausführlich zu berichten. Mangel an Musse verbietet mir den Genossen schon jetzt zu zeigen, welche Fülle neuer Kenntniss der Revaler Fund von 1881 erschliesst. Sei es gestattet später darauf zurück zu kommen und hier nur ein Stück mitzuthemen, welches ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Archivar Dr. Schiemann in Reval verdanke.

Bemüht, die hansischen Forschungen jederzeit zu unterstützen, entdeckte mein Herr College in den Revaler Rathspokollen von 1571 einige Verse zur hansischen Geschichte, die vielleicht nur als Reimspiel zu betrachten sind. Aber man mag darin mehr erblicken. In den Jahren, wo man im hansischen Reval sich gegen den Moskowiter abmüht und die hansische Welt gegen ihn aufruft, vertieft sich der Stadtschreiber in eine hansisch-russische Begegnung vor zweihundert Jahren, um seine Anschauung von dem Wandel der Zeiten in Versen zu Papier zu bringen. Das Ereigniss, welches er in's Auge fasst, gehört dem Jahre 1392 an, der Vertrag, welcher es fixirt, ist von Koppmann in den Hanserecessen 4, N. 45 veröffentlicht. Die russische Original-Ausfertigung dieses Vertrags, die nun auch in Reval zu Tage gekommen ist, theilt mir Herr Schiemann gleichfalls mit. Die Verse lauten :

De Russen deden dem copmanne unrecht und nodt,
so dat man de handlung mith ehn vorbodt
by live und by gude, dat is werliken wahr.
Dat bot stundt woll dre gantze jahr.

Do boden de Russen lyk¹⁾ und begherden frede.
Dat wardt gewarffen ahn de menen stede;
der stede boden worde[n] tho Liifflandt sandt
und thogen vort in der Russen landt;
mith ehñ thogen boden der Lyfflendischen stede
und makeden tho Nowgarden enen frede.
De ehrliken boden, de dith bedrefen,
stahn by nhamen hyrna beschrefen.
Dar was van Lubeck her Johan Niebur,
van Gotland her Heinrich van Vlandern, her Godeke Khur,
her Tiedeman Nienbrugge was de Rigische bode,
van Dorpte her Herman Kapeler²⁾, her Wynoldt Clinkrode,
her Gert Witte was van Revele gesandt.
To mitfasten quemen se wedder uth Russland³⁾.
Do opende me de reisse wedder,
de thoforme was geleget nedder.
Do was na Godes bordt dat datum,
dat inholt dit wort: vixciculuxcum⁴⁾.
Kanstu des wordes nicht vorsinnen,
so machstu et vorth aldus beginnen:
de mate van der huuven,
negen vote van der duuven,
der megede krischen twe,
der hoffiserne dree;
dat is dat sulve datum,
dat inholt vixciculuxcum⁵⁾.

(Ueber solche scherzhafte Bezeichnungen der Jahreszahl s. Haltaus, *Calendarium medii aevi* (Lips. 1729) S. 149, 150; Wattenbach, *Das Schriftwesen des Mittelalters* (2. Aufl.) S. 435. Hufeisen, Rosseisen (CCC) kommen auch sonst vor; das Haubenmaass (l) ist mir sonst nicht begegnet, wegen der Aussprache der Buchstaben sei an eine von Hoche (im *Correspondensblatt d. V. f. niederdeutsche Sprachforschung* 3, S. 95) beigebrachte Stelle erinnert, nach welcher in Hamburg 1537 den Lehrern empfohlen wurde, darauf zu achten, dass die Kinder die Buchstaben richtig und nicht »pro m Emme, pro l Elle proferant«; Taubenfisse (v v v v v v v v v), deren der Verfasser neun statt acht rechnet, ver-

1) lyk, was billig ist, aequum.

2) Zu lesen ist: Kegeler.

3) März 24, vgl. H. R. 4, Nr. 47 S. 52.

4) = mcccclxxvii.

5) Das erste c fehlt in der Handschrift.

zeichnet das Mnd. Wb. I, S. 607 als Zahlbezeichnung, aber irrtümlich für x; das Mägdegekreisch (ii) als Zahlbezeichnung ist mir neu.

In diesen Versteckspielen mit der Jahreszahl walten verschiedene Systeme ob; entweder betrachtet man die Zahlzeichen als Buchstaben und setzt aus ihnen ein Scheinwort (vixciculuxcum, milicuxciic) zusammen, oder man fasst die Zahlzeichen als Bilder von Gegenständen auf und deutet CIO als Ring mit Dorn, Ring einer Tasche, C als Hufeisen, Henkel oder Wurst, L als Zimmermannsaxt oder halben Galgen, X als Andreas- oder Burgundisches Kreuz, V als Taubenfuss, I als Säule, oder man spricht die Namen der als Zahlzeichen dienenden Buchstaben aus und versteckt das el elle hinter der Bezeichnung Haubenmaass, das i hinter Mägdegekreisch. Die letztgenannte Art ist natürlich die raffinirteste; sollte der Revaler Stadtschreiber sie erfunden haben? Ganz plump dagegen ist eine vierte Weise, nach welcher man die Zahlzeichen als Buchstaben betrachtet und als Anfangsbuchstaben beliebiger, doch zusammenpassender Wörter verwendet: M Meyse, C Creye, V Vinke. K. K.)

III.

EIN HAMBURGISCHER WAAREN- UND WECHSEL-PREISCOURANT AUS DEM XVI. JAHRHUNDERT.

MITGETHEILT

VON

RICHARD EHRENBERG.

Ein ausserordentlich glücklicher Fund hat mich mit 7 alten Hamburgischen Handlungsbüchern aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekannt gemacht, welche sämmtlich einem und demselben Hamburger Bürger Matthias Hoep zugehört haben. Eins dieser Bücher war früher im Besitz eines andern Hamburger Kaufmanns, Jakob Schröder, der dasselbe in den Jahren 1553 und 1554 benutzte; die Eintragungen seines Schwagers, des vorgenannten Matthias Hoep, beginnen 1563 und endigen 1593. Näheres über diesen Fund wird ein Aufsatz in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte berichten, der den Inhalt ihres ältesten Bestandtheiles, der Eintragungen Schröders, in erschöpfender Uebersicht veranschaulichen wird.

Zwischen den Blättern der Rechnungsbücher findet sich ausser zahlreichen anderen Papieren (worunter namentlich viele Original-Geschäftsbriefe) auch der nachfolgend mitgetheilte Waaren- und Wechsel-Preiscourant.

Hamburger Waarenpreiscourante sind in fortlaufender Reihenfolge vom Jahre 1736 an gegenwärtig noch vorhanden, Wechselcourszettel schon vom Jahre 1659 an. Aus früherer Zeit hat man, soviel bekannt geworden, bisher weder von der einen, noch von der anderen Kategorie Exemplare aufgefunden. Der von mir entdeckte Waaren- und Wechsel-Preiscourant dürfte aber nicht nur für Hamburg, sondern auch höchst wahrscheinlich für ganz

Deutschland das älteste bisher aufgefundene Muster seiner Gattung sein. Sehr viel früher hat es selbst in den Niederlanden schwerlich solche gedruckte Preiscourante gegeben, und von dort werden dieselben, wie so zahlreiche andere Handelseinrichtungen erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Deutschland und zwar unzweifelhaft zuerst in Hamburg eingeführt worden sein. Obwohl nun unser Exemplar gar keine vollständige Jahreszahl trägt, sondern nur die beiden ersten Ziffern einer solchen (15.), so vermute ich doch, dass dasselbe aus dem Jahre 1592 stammt. Einmal nämlich enthalten die Blätter des Buches, zwischen denen ich die Preisliste aufgefunden habe, Buchungen aus diesem Jahre, sodann stimmen alle die anderen losen Papiere, welche in den Hoep'schen Büchern liegen, soweit ich gesehen habe, im Datum annähernd mit den sie umschliessenden Buchblättern überein, und ferner weisen die auf dem Preiscourante befindlichen geschriebenen Worte und Ziffern dieselbe Handschrift wie die angrenzenden Buchblätter auf. Keineswegs soll die Zahl 15 die letzten Ziffern einer Jahreszahl unter Weglassung des Tausender und der Hunderter, — also 1615 — bezeichnen, eine Abkürzungsweise, die bei Drucksachen im Jahre 1615 gewiss nicht mehr üblich war; hinter der Zahl 15 steht vielmehr ein Punkt, dem ein leerer Raum nachfolgt, ganz ebenso wie kurz darauf hinter dem Wörtchen *adi*, wo das Datum ausgefüllt werden sollte. Endlich finden sich in sämtlichen 7 Büchern ausschliesslich Papiere aus dem 16. Jahrhundert. Berücksichtigt man nun noch, dass die Preisziffern nur bei 17 Positionen hinzugeschrieben worden sind, so ergibt sich folgendes als wahrscheinlichste Hypothese:

Die Hamburger Kaufleute pflegten schon im letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts an ihre auswärtigen Correspondenten regelmässig Preiscourante zu versenden, deren Schema vorgedruckt war, so dass nur das Datum und die Preise mit Dinte ausgefüllt zu werden brauchten. Ein solches Schema liegt hier vor. Unser Matthias Hoep hat bereits angefangen, die Preise einzufügen, entweder um die Liste wirklich nach auswärts zu versenden oder nur als Notiz für den eigenen Gebrauch. Letzteres ist das wahrscheinlichere, da sonst wohl zuerst Jahreszahl und Datum ausgefüllt worden wären und da ferner auch die — übrigens nicht mit Sicherheit zu entziffernde — Bemerkung

hinter Position 15 eine rein interne Notiz zu sein scheint. Der Schreiber ist dann aber in seiner Arbeit gestört worden und hat das Blatt achtlos in dem als Unterlage benutzten Buche liegen lassen.

Ausserlich ist die Preisliste Nichts als ein länglicher Papierstreif, nachlässig bedruckt mit lateinischen Typen. Die Sprache ist niederländisch, stark vermischt mit italienischen Brocken, woraus denn ein Jargon entstanden ist, der die frühere Handels-herrschaft der Italiener und die bestehende der Niederländer zum getreuen Ausdruck bringt. Auch die Klassifikation der meisten Waaren ist offenbar unverändert von Antwerpen herübergenommen worden. Ja, ich glaube sogar, dass das ganze Schema einfach dem Antwerpener Preiscourante nachgedruckt ist; denn es ist kaum anzunehmen, dass der Hamburger Handel sich damals wirklich schon aller Waaren, welche die Liste aufführt, bemächtigt haben sollte, während es andererseits auffällt, dass von den alten Hamburger Massenartikeln, wie Leinen, Wolle, Hanf, Pech, Thran, Bauholz etc. nicht ein einziger in dem Preis-Courante enthalten ist.

LAUS DEO ANNO 15.

IN HAMBORGHO.

PRYS VAN COOPMANSCHAPPEN WISSELEN LOOPENDE
IN DER STADT HAMBORG ADI.

1.	Peper Calcuts gemein het lib.	β		30
2.	Ditto groff	β		41
3.	gembar ¹⁾ des Dommingo	β		18 ^{1/2}
4.	Ditto de Calicuti	β	6	6
5.	Calcutse Canneel in Sorte ²⁾	β	3	—
6.	Ditto Cort	β	3	4
7.	Ditto spoletti ³⁾	β	2	9
8.	Ditto matta ³⁾	β	15	9
9.	Macis Schoone ⁴⁾	β		

1) Ingwer.

2) in sorte = kurzen und langen Zimmt durch einander; letzterer war und ist noch werthvoller als ersterer.

3) Italienische Klassifikationen; spoletti wahrscheinlich ganz kleine Röhren, während matta sich vermuthlich auf die Verpackung (in Matten) beziehen soll.

4) Sog. Muskatblüthen; schoone = gute Qualität.

10.	Nagelen Calcuts ¹⁾	β	8	3
11.	Fusten Capoletti Antoffoly ²⁾	β	2	2
12.	Noten geclaut van Venegien ³⁾	β	5	6
13.	Ditto in Sorte van portugal ⁴⁾	β	4	6
14.	Rompen ⁵⁾	β	2	9
15.	Saffraen Engels	β	mit tho boken (?)	
16.	Ditto Simmet ⁶⁾	β		
17.	Galanga ⁷⁾	β	50	—
18.	Cochenille	β	32	—
19.	Indigo fyn de Carques ⁸⁾	β		
20.	Ditto middel	β		
21.	Quicksiluer	β		
22.	Spaensgroen	β		
23.	Vermillioen ⁹⁾	β		
24.	Manigette van Spaignien ¹⁰⁾	β		
25.	Ditto van Vranckrick	β		
26.	Sipriotsche Wolle	β		
27.	Ditto de Soria ¹¹⁾	β		
28.	Ditto de bresilly ost s thome ¹²⁾	β		
29.	Roomse galnoten getackt elc ¹³⁾	<i>M</i>		
30.	Farnambouck haudt ¹⁴⁾	<i>M</i>		
31.	Bressels Reude ¹⁵⁾	β		
32.	Spaens haudt ¹⁶⁾	<i>M</i>		

1) Gewürznelken aus Calicut.

2) Fusten, die Stiele der Gewürznelken; antoffoly, die unreifen Mutternelken; capoletti, die Köpfchen der Nelken.

3) Ausgesuchte Muskatnüsse aus Venedig.

4) Nicht sortirte aus Portugal.

5) Schlechte, zerfressene Muskatnüsse.

6) Safran aus Zimma.

7) Galgant.

8) Feiner Indigo aus Caracas.

9) Zinnober.

10) Mennige aus Spanien.

11) Wolle aus der Spanischen Provinz Soria.

12) Der Zusatz ist nicht verständlich.

13) Römische Galläpfel, gezackt, d. h. knotig.

14) Pernambuk- oder Brasilholz.

15) Breslauer Röthe.

16) Spanisch Rohr.

33.	Provents haudt ¹⁾	<i>M</i>
34.	Smack van port a porte ²⁾	<i>M</i>
35.	Ditto malegems ³⁾	<i>M</i>
36.	Pastel van t'helouse ⁴⁾	dal
37.	Ditto van tertzera ⁵⁾	dal
38.	Witten Wynsteen	<i>M</i>
39.	Alluyn Romse foullie ⁶⁾	<i>M</i>
40.	Ditto de Mafferon ⁷⁾	<i>M</i>
41.	Ditto dallemaigne	<i>M</i>
42.	Pockhaudt ⁸⁾	<i>M</i>
43.	Correnten	<i>M</i>
44.	Milaens Rys	<i>M</i>
45.	Ditto valens	<i>M</i>
46.	Gomma arrabico	<i>M</i>
47.	Comyn van puglia ⁹⁾	<i>M</i>
48.	Ditto de Sicilia	<i>M</i>
49.	Annys oosters ¹⁰⁾	<i>L</i>
50.	Ditto de Spaigne	<i>L</i>
51.	Ammandelen provents	<i>M</i>
51a.	Ditto de barbaria	<i>M</i>
52.	Ditto de valense ¹¹⁾	<i>M</i>
53.	Salpeeter het centenar	dal
54.	leytse sayen ¹²⁾ swarte het stuck	β

1) Rothholz.

2) Sumach aus Porto.

3) Sumach aus Malaga.

4) Waid aus Toulouse.

5) Waid aus Terceira.

6) Römischer Alaun in Blättern; foullie kann aber auch eine Corruption aus Foglia sein, einem kleinasiatischen Orte mit grossen Alaunminen; wie »allumen roccae« = Felsalaun oder Alaun aus Rocca.

7) ?

8) Pockholz oder Guajakholz.

9) Kümmel aus Apulien.

10) Ostländischer Anis. Als »Osterlinge« bezeichnete man in Antwerpen bekanntlich die deutschen Kaufleute.

11) Mandeln aus der Provence, aus der Berberei, aus Valencia.

12) Sayen (von saga, saja), ein leichter feiner Wollstoff, dessen Fabrikation seit 1586 durch flüchtige Niederländer in Hamburg heimisch geworden war. Hier figuriren aber nur Leydener Sayen.

55.	Ditto dobbel witte	β	
56.	Jenese susteinen Colleuren ¹⁾	β	
57.	Ditto witte	β	
57a.	Ditto Auspurger		
58.	Ditto ulmes ²⁾ de balle		
59.	Olie van Syvillien de pype		dal
60.	Cardamomi inde huyskens ³⁾		
61.	Prys van Syde.		
62.	Atdassetta ⁴⁾ het lib	β	
63.	Ardassa ⁵⁾	β	
64.	Saluatica ⁶⁾	β	
65.	Cannaria ⁷⁾	β	
66.	Venetse syde grootgewicht	β	
67.	Ditto cleyn gewicht	β	
68.	Organsine de vinsense ⁸⁾	β	
69.	Orsea ⁹⁾	β	
70.	Wisselen ¹⁰⁾ .		Lu ps
71.	{	Andtwerpen	32
72.		Ceullen	33
73.		Amsterdam	32
74.		Middelborch	32
75.		op { Londra	
76.		Neurnborg	33
77.		Franckfoort	32
78.		Dansick	33
79.		Deposito ¹¹⁾	

1) Genueser (Sammet oder Wollstoffe), allerhand Couleuren.

2) Ulmes? via Ulm importirt? 3) Cardamomen mit den Kapseln.

4) ? Seta v. d. Adda? Ossetta hiess in Antwerpen eine Art Seidenstoff; auch an attassare = mettre en un tas (Du Cange) kann man denken.

5) Persische Ardasse-Seide. 6) Rohseide?

7) An die Canarischen Inseln darf man wohl schwerlich denken.

8) Organsine-Seide (noch jetzt allgemein üblicher Ausdruck für die beste italienische Seide) aus der Provinz Vicenza.

9) ? Orso ist ein Ort in Oberitalien.

10) Die Zahlen 32 und 33 sind vorgedruckt und bedeuten vermuthlich β Lübisich für einen Reichsthaler; die Bruchtheile, um welche der Cours von diesem Grundcourse abwich, mussten mit Dinte ausgefüllt werden.

11) Das Deposito-Geschäft war im 16. Jahrhundert in Antwerpen bereits zu hoher Blüthe gelangt, trotzdem es noch meist als Wucher galt (vgl. z. B. Guicciardini, Belg. descript S. 110).

IV.

DIE HANSESTÄDTE UND DER PREUSSISCH-FRANZÖSISCHE VERTRAG

VOM 5. AUGUST 1796.

VON

ADOLF WOHLWILL.

Der am 5. August 1796 in Berlin abgeschlossene geheime Vertrag zwischen Preussen und Frankreich enthält in seinem 4. Artikel die Bestimmung: S. M. le Roi de Prusse s'engage à conserver les villes de Hambourg, Bremen et Lubeck dans leur intégrité et leur indépendance actuelle¹⁾.

Die Bedeutung dieses Artikels wird weder durch den Wortlaut, noch durch den Zusammenhang mit den übrigen Theilen des Vertrages ohne weiteres klargelegt.

Bei dem Abschluss der beiden Conventionen vom 5. August 1796 bestand preussischerseits die Absicht, Frankreich durch gewisse Zugeständnisse zur Anerkennung der Neutralität Norddeutschlands zu verpflichten. Es galt nicht nur das Kurfürstenthum Hannover, sondern das gesammte nordwestliche Deutschland, einschliesslich der Hansestädte, gegen eine französische Invasion sicherzustellen. Der Artikel 4 der geheimen Convention aber ist so gefasst, dass man — ohne Kenntniss der näheren Umstände — leicht auf die Vermuthung kommen könnte, dass vielmehr Frankreich die Hansestädte vor preussischen Anfechtungen habe sicherstellen wollen. Indessen, obwohl sich jener Zeit in den Hansestädten gelegentlich Besorgnisse vor preussischer Vergrösserungssucht äusserten²⁾, entbehrten solche Befürchtungen damals jeder Grundlage, und war auch französischerseits zunächst keinerlei Misstrauen wider Preussen in der angedeuteten Richtung hervorgetreten.

Was von der französischen Regierung bezweckt wurde, ergibt sich aus dem 7. Artikel des in Paris aufgesetzten Vertrags-

1) De Clercq, Recueil des traités de la France Bd. 1, S. 283.

2) Vgl. Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1875, S. 93.

entwurfs vom 12. Germinal IV (1. April 1796). Derselbe lautet: Le Roi de Prusse s'oblige à s'opposer de toutes ses forces à ce que le Roi d'Angleterre, Électeur de Hanovre, obtienne aucun agrandissement dans l'Empire d'Allemagne et notamment qu'il occupe les villes de Hambourg, Brême ou Lubeck¹⁾.

Die Spitze des Artikels ist also gegen den König von England als Kurfürst von Hannover gerichtet, und wird die Bedeutung desselben vollends klar, wenn man erwägt, welchen Unwillen bei Frankreich die im Frühjahr 1795 erfolgte Besetzung Bremens und des hamburgischen Amtes Ritzbüttel durch englische und hannoversche Truppen erweckt hatte²⁾.

Aus einem Berichte Caillard's, des französischen Gesandten in Berlin, vom 4. August 1796 ergibt sich, dass auf Wunsch des preussischen Ministeriums die Beziehung auf England weggelassen und so diejenige Fassung gewonnen wurde, welche der 4. Artikel des endgültig genehmigten Vertrages aufweist.

Die für den Sachverhalt in Betracht kommenden Mittheilungen des französischen Diplomaten mögen hier eine Stelle finden:

L'article IV répond à l'article VII du projet par lequel le Directoire demande que la Prusse s'oppose à l'agrandissement du Roi d'Angleterre, comme Électeur de Hanovre, en Allemagne. Le Directoire paraissant n'avoir eu d'autre but que de préserver de l'invasion les villes de Brême, Lubeck et Hambourg, le Ministère prussien a cru remplir suffisamment ce but en garantissant l'intégrité et l'indépendance de ces villes et en se bornant à cet énoncé dans la rédaction de l'article, sans faire aucune mention de l'Angleterre. Cette forme paraît même plus avantageuse que celle du projet, puisque la garantie se trouvant générale et indéfinie, elle s'applique à toutes les puissances qui voudraient attenter à l'indépendance de ces villes et oblige la Prusse même à la respecter³⁾.

1) Aus den Acten des Königl. Geh. Staatsarchivs in Berlin.

2) Vgl. meinen Aufsatz: Frankreich und Norddeutschland v. 1795—1800 in der (Sybel'schen) Historischen Zeitschrift Bd. 51, S. 403.

3) Bericht Caillard's vom 4. August 1796, nach der Abschrift im Manuscript 98 des Geh. Staatsarchivs in Berlin.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
DREIZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Kiel 1883 Mai 15 und 16. — Mitglieder-
Verzeichniss.

I.

ZWÖLFTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Im vergangenen Jahre ist unser Verein von einem schweren Verluste betroffen worden, da das Mitglied unseres Vorstandes, Professor Reinhold Pauli, wenige Tage nach unserer letzten Versammlung, der er noch froh und heiter beigewohnt hatte, durch einen plötzlichen Tod uns entrissen wurde. In ihm haben wir einen stets bewährten Rathgeber, einen eifrigen Beförderer unserer Bestrebungen verloren. Es soll daher auch der erste Vortrag in der diesmaligen Zusammenkunft seinem Andenken gewidmet sein. Für ihn ist, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung, Herr Professor Weiland in Göttingen dem Vorstande beigetreten.

Der nach Ablauf der statutenmässigen Amtsdauer aus dem Vorstande ausgeschiedene Stadtarchivar Hänselmann in Braunschweig ward im vorigen Jahre von neuem zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Das rege Interesse, welches unser Verein bei seiner letzten Jahresversammlung in Hannover gefunden hat, bekundet sich in der grossen Zahl neuer Mitglieder, die aus jener Stadt uns beigetreten sind. Ihre Namen sind folgende:

Banquier Bartels, Bankdirector Basse, Landdrost a. D. Braun, Kaufmann von Coelln, Commissär Damcke, Landschaftsrath Ebert, Kaufmann Fuchs, Baumeister Goetze, Architect Haupt, Regierungsassessor von Kamptz, Oberlehrer Dr. Kocher, Senator Lichtenberg, Senator Dr. Liebrecht, Archiv-

assistent Dr. Meinardus, Privatdocent Dr. A. Meyer, Gymnasiallehrer. Dr. Mohrmann, Regierungsrath von der Osten, Syndikus Ostermeyer, Buchhändler Rossmässler, Kaufmann F. Schütze, Regierungsrath Schulze, Regierungsrath Semper, Postbaurath Skalweit, Landgerichtsdirector von Stockhausen, Abt Dr. theol. Uhlhorn, Dr. A. Ulrich und Kaufmann Th. Werner.

Aus anderen Städten haben sich unserem Verein angeschlossen :

in Berlin Rechtsanwalt Dr. von Bippen, Oberlehrer Dr. Brosien, Dr. K. Franke und Regierungsrath Dr. W. Stieda; in Bremen Richter Cordes, Rechtsanwalt Hildebrand und Rechtsanwalt Dr. Sievers; in Celle Appellations-Gerichts-Präsident Dr. Francke; in Duderstadt Dr. Jäger; in Eutin Professor Dr. Knorr; in Frankfurt a/M. G. A. B. Schierenberg; in Göttingen Professor Dr. Kluckhohn; in Hamburg Pastor Roepe; in Lübeck Dr. Hausberg; in Reval Oberlehrer Bauer; in Riga Bürgermeister Böthführ und Oberlehrer Hollander; in Sonneberg Fabrikbesitzer Jamhammer; im Haag der Königlich Niederländische Minister Pynaeker Hordyk.

Gestorben sind von unseren Mitgliedern, ausser Professor Pauli :

Dr. M. Posner in Berlin, H. Th. Hach in Bremen, Kaufmann von Coelln in Hamburg, Geheimer Justizrath Bürgers, Oberlandesgerichtsrath Fliedl und Commerzienrath Koenigs in Köln, Landrichter Pauli in Lübeck, L. Wittkamp in Münster, Rechtsanwalt Rackow in Schönberg und Archivar Russwurm in Reval.

Hiernach beträgt die Mitgliederzahl des Vereins zur Zeit 505. Ein Verzeichniss der Mitglieder wird dem nächsten Heft der Geschichtsblätter beigegeben werden.

Von unseren Publikationen hat sich die Herausgabe des Heftes der Geschichtsblätter Jahrgang 1882 durch mannigfache unvorhergesehene Umstände etwas verzögert, doch wird dasselbe zur Zeit wohl den sämmtlichen Mitgliedern zugegangen sein.

Für das Hansische Urkundenbuch glaubte Herr Stadtarchivar Dr. Höhlbaum im vorigen Jahre die Herausgabe des Schlussheftes des dritten Bandes für diesen Sommer in Aussicht stellen zu können, da er das reiche Urkundenmaterial, welches in demselben zum Abdruck gelangen soll, bereits vollständig gesammelt hatte. Die vielen mühsamen Arbeiten, welche die ihm übertragene Leitung des Kölner Stadtarchivs veranlasste, haben ihn jedoch bisher daran gehindert, die schwierigen Untersuchungen für die Einleitung, welche er dem Werke voranzuschicken beabsichtigt, zum Abschluss zu bringen, er hofft aber die hierfür erforderliche Musse noch im gegenwärtigen Jahre gewinnen zu können. Für die Fortführung des Urkundenbuches hat Herr Dr. Hagedorn im Herbste vorigen Jahres während zweier Monate die sämmtlichen Archive der in Betracht kommenden rheinischen und westfälischen Städte durchforscht. In der übrigen Zeit hat er aus dem gedruckten Urkundenmaterial die sich auf die hansische Geschichte beziehenden Actenstücke zusammengetragen. Für die Vollendung der Arbeit erachtet er noch einige weitere Reisen für erforderlich.

Von den Hanserecessen ist im vorigen Jahre der von Herrn Professor Dr. Schäfer bearbeitete, den sechsjährigen Zeitraum 1486—1491 umfassende zweite Band der dritten Abtheilung im Druck erschienen. Auf einer längeren Reise, die Professor Schäfer im letzten Sommer unternommen hat, wurde von ihm in dänischen und schwedischen Archiven ein reiches Material für die Fortsetzung seiner Arbeit gewonnen.

Während eines fast zweimonatlichen Aufenthaltes in Lübeck und Lüneburg hat Herr Professor Dr. von der Ropp das in den Archiven dieser Städte vorhandene urkundliche Material bis zum Jahre 1470 durchforscht. Mit grossem Dank hat er es anerkannt, dass ihm der Herr Oberbürgermeister Lauenstein in Lüneburg, gleichwie solches bereits früher seitens des Herrn Oberbürgermeisters Winter in Danzig geschehen ist, eine grosse Zahl von Archivalien zur Benutzung an seinen Wohnsitz übersandt hat. Die Zusammenstellung des Textes für den vierten Band der zweiten Abtheilung der Hanserecesse ist von ihm vollendet, und ist der Druck desselben zur Zeit bereits bis zum fünfzehnten

Bogen fortgeschritten, sodass die Veröffentlichung binnen kurzer Zeit zu erwarten steht.

Von den Hansischen Geschichtsquellen erschienen als dritter Band die von Herrn Professor Dr. Frensdorff bearbeiteten Dortmunder Statuten und Urtheile.

Durch den Schriftenaustausch, den die 1881 gegründete litterarische Gesellschaft zu Fellin in Esthland uns angeboten hat, sind neue Beziehungen zu den Bewohnern der russischen Ostseeprovinzen angeknüpft worden, und steht zu erwarten, dass das Band, welches unsern Verein mit denselben verknüpft, sich immer enger und fester gestalten wird.

Die Rechnung ist von den Herren Senator Culemann in Hannover und J. D. Hinsch in Hamburg durchgesehen und richtig befunden worden. In dem Kassenabschluss sind, um eine bessere Uebersicht zu gewinnen, in Folge eines Vorstandsbeschlusses die Ausgaben an Honorar und Reisekosten für unsere Mitarbeiter nicht wie früher in einer Summe zusammengefasst, sondern nach den verschiedenen Publicationen von einander getrennt worden, auch ist ihm ein Nachweis über unsern Vermögensbestand angefügt worden. Aus demselben geht hervor, dass der Verein durch die reichlichen Spenden der Städte und die regelmässigen Beiträge seiner Mitglieder zwar eine gesicherte Grundlage gewonnen hat, dass er aber jährlich sehr bedeutender Geldmittel bedarf, um die von ihm unternommenen Arbeiten zu einem befriedigenden Ziele zu führen. Hoffentlich werden ihm diese auch für die Zukunft niemals fehlen.

An Schriften sind eingegangen:

- a) von Städten, Akademieen und historischen Vereinen:
Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 4, Heft 3 u. 4.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 20. Von demselben Verein Fortsetzung der Publicationen: Namhafte Berliner und Berlinische Siegel.
Archiv des Berner historischen Vereins, Bd. 10, Heft 4.
Mittheilungen des Chemnitzer historischen Vereins, 1879—81.
Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. 2, Abth. 1.
Sitzungsberichte der gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat 1881.

Jahresbericht der litterarischen Gesellschaft zu Fellin, 1882.
Abhandlungen und Sitzungsberichte der Krakauer Akademie,
Bd. 15.

Von den Publicationen derselben Akademie:

Starodawne prawa polskiego pomniki, Bd. 6 u. Bd. 7, Abth. 1.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 37.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 17, Heft 2—4.

Märkische Forschungen, Bd. 17.

Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1882.

Jahresberichte (41—44) der Rügisch-Pommerschen Gesellschaft für Gesch. und Alterthumskunde.

Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Abth. 2.

Archiv des Stader historischen Vereins, 1880/1881.

Das Stader Stadtbuch von 1286, Heft 1.

Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Gesch., Bd. 11 u. 12.

Zeitschrift für Thüringische Geschichte, Bd. 10, Heft 4.

Zeitschrift d. Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 8. u. 9.

Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,
Jahrgang 1882.

b) Von den Verfassern:

v. Borch, Beiträge zur Rechtsgeschichte.

v. Borch, das Bündniss mit Frankreich unter Philipp von Schwaben.

K. F. H. Krause, Hinrich Boger.

Pyl, Nachtrag zur Geschichte des Klosters Eldena.

Schiemann, der älteste schwedische Kataster Liv- und Esthlands.

Wetzel, die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs.

Fernere Zusendungen werden unter der Adresse des Vorstandsmitgliedes Prof. Hoffmann in Lübeck erbeten.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 9. MAI 1883.

E I N N A H M E.

Vermögensbestand ¹⁾	<i>M</i> 17,164. 23	℔
Zinsen	- 669. 24	-
Beiträge der Städte	- 7,131. 18	-
Beiträge von Vereinen	- 321. —	-
Beiträge von Mitgliedern	- 2,225. 69	-
Für verkaufte Schriften	- 25. —	-
Zufällige Einnahmen	- 29. 55	-
	<hr/>	
	<i>M</i> 27,565. 89	℔

A U S G A B E.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten) .	<i>M</i> 2,170. 25	℔
Recesse, Abth. II (Reisekosten u. Copialien)	- 716. 90	-
Recesse, Abth. III:		
Honorar	<i>M</i> 2,114. 57	℔
Druckkosten	- 1,320. —	-
Ankauf von Exemplaren	- 140. 80	-
	<hr/>	
	- 3,575. 37	-
Geschichtsquellen:		
Honorar	<i>M</i> 1,360. —	℔
Ankauf von Exemplaren	- 126. 80	-
	<hr/>	
	- 1,486. 80	-
Geschichtsblätter (Ankauf von Exemplaren) .	- 487. 77	-
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	- 521. 35	-
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereins-		
sekretärs)	- 921. 44	-
Saldo	- 17,686. 01	-
	<hr/>	
	<i>M</i> 27,565. 89	℔

¹⁾ Schon 1876 konnte ein Kapital von 12,000 M. als fester Bestand in Werthpapieren angelegt werden, s. Geschichtsblätter, Jahrg. 1876, S. VII u. XI.

II.

MITGLIEDER-VERZEICHNISS.

I. BEISTEUERENDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.	Göttingen.	Münster.
Berlin.	Greifswald.	Northeim.
Bielefeld.	Halberstadt.	Osnabrück.
Braunschweig.	Halle.	Quedlinburg.
Bremen.	Hamburg.	Rostock.
Breslau.	Hameln.	Seehausen.
Buxtehude.	Hannover.	Soest.
Coesfeld.	Helmstedt.	Stade.
Colberg.	Hildesheim.	Stendal.
Danzig.	Kiel.	Stettin.
Dortmund.	Köln.	Stolp.
Duisburg.	Königsberg.	Stralsund.
Einbeck.	Lippstadt.	Tangermünde.
Elbing.	Lübeck.	Thorn.
Emmerich.	Lüneburg.	Uelzen.
Frankfurt a. O.	Magdeburg.	Wesel.
Goslar.	Minden.	Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.	Hasselt.	Venlo.
Arnhem.	Kampen.	Zaltbommel.
Deventer.	Tiel.	Zütphen.
Harderwyk.	Utrecht.	

C. IN RUSSLAND.

Dorpat.	Reval.
Pernau.	Riga.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

- Verein für lübeckische Geschichte.
„ „ hamburgische Geschichte.
„ „ Kunst und Wissenschaft in Hamburg.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Kaufmännischer Verein Union in Bremen.
Grosser Club zu Braunschweig.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Verein für Geschichte der Provinzen Preussen.
Westpreussischer Geschichtsverein.
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Bibliotheksverwaltungen zu Bonn, Heidelberg, Utrecht.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Aachen:	Dr. Holder-Egger.
Dr. Damert, Prof.	van der Hude, Baumeister.
Anklam:	Dr. Fr. Kapp, Reichstagsmit-
C. Roesler, Bankier.	glied.
Berlin:	Dr. Krüger, Ministerresident.
Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath	Dr. F. Liebermann.
u. Prof.	Lipke, Rechtsanwalt.
Dr. Th. Barth, Reichstagsmit-	Dr. Raschdorf, Prof.
glied (früher in Bremen).	Dr. C. Rodenberg.
Dr. H. Bresslau, Prof.	Dr. Rösing, Geh. Regierungsrath.
Dr. Brosien, Oberlehrer.	H. Rose, Generaldirektor.
Dr. Coler, Generalarzt.	Dr. G. Waitz, Geh. Regierungsrath u. Prof.
Dr. E. Curtius, Geh. Rath u. Prof.	Dr. Wattenbach, Prof.
Dr. Dohme, Direktor der National-Galerie.	Dr. Weber, Stadtrath.
Dr. P. Ewald.	Dr. Wezsäcker, Prof.
Dr. K. Franke.	Dr. K. Zeumer.
Dr. Friedländer, Archivrath.	Bielefeld:
Dr. L. Geiger, Prof.	Joh. Klasing, Kaufmann.
Dr. Goldschmidt, Geh. Justizrath u. Prof.	Bonn:
Dr. Grossmann, Archivrath.	Dr. N. Delius, Geh. Regierungsrath u. Prof.
v. Grossheim, Architekt.	Dr. Lamprecht, Privatdocent.
	Dr. Loersch, Prof.

Dr. Menzel, Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Justizrath
u. Prof.

Brandenburg:

Dr. Kropatschek, Oberlehrer.

Braunschweig:

Gebhard, Kaufmann.
Dr. Haeusler, Rechtsanwalt.
Hänselmann, Archivar.
Wagner, Hofbuchhändler.
Th. Steinweg, Kaufmann.

Bremen:

Dr. Adami, Rechtsanwalt.
Dr. C. Barkhausen, Senator.
Dr. F. Barkhausen, Richter.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Buff, Bürgermeister.
Dr. Cl. Buff, Rechtsanwalt.
Dr. Bulle, Gymn.-Dir. u. Prof.
Cordes, Richter.
Dr. Donandt, Rechtsanwalt.
Dierking, Steuer-Direktor.
Dr. Dünzelmann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Ehmck, Senator.
Eggers, Lieutenant.
Dr. J. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Joh. Fritze, Kaufmann.
Dr. Gerdes, Gymn.-Lehrer.
Dr. Gildemeister, Bürgermeister.
J. H. Gräving, Makler.
Dr. H. Gröning, Senator.
Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. Chr. Heineken, Richter.
Dr. H. Hertzberg, Gymn.-Lehrer.
Hildebrand, Rechtsanwalt.
Höpken, Pastor emer.
Dr. Johs. Höpken.
G. Hurm, Kaufmann.
Iken, Pastor.
Dr. Janson, Gymn.-Lehrer.
H. Jungk, Kaufmann.
Dr. Lahusen, Richter.

Dr. Lürmann, Senator.
Dr. Marcus, Syndicus.
Dr. Martens, Gymn.-Lehrer.
Dr. F. Meier, Rechtsanwalt.
Dr. H. Meier, Senator.
H. H. Meier, Consul.
Dr. H. H. Meier, Kaufmann.
H. W. Melchers, Kaufmann.
J. Menke, Kaufmann.
Dr. F. Mohr, Landgerichts-Dir.
Dr. N. Mohr, Redakteur.
H. Müller, Architekt.
Ed. Müller, Kaufmann.
Dr. Neuling, Gymn.-Lehrer.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
W. Osenbrück, Kaufmann.
Dr. Pauli, Senator.
E. Pavenstedt, Kaufmann.
Dr. J. Pavenstedt, Rechtsanwalt.
J. Quentell, Kaufm.
F. Reck, Kaufm.
Rutenberg, Architekt.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
Helw. Schmidt, Kaufm.
Dr. E. Schrader, Rechtsanwalt.
F. A. Schultz, Senator.
Dr. Schumacher, Ministerresident.
Dr. Sievers, Rechtsanwalt.
G. Smidt, Kaufm.
Johs. Smidt, Consul.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufm.
Fr. Vietor, Kaufm.
C. H. Waetjen, Kaufm.
Dr. J. Wilckens, Rechtsanwalt.

Breslau:

Dr. Kayser, Domprobst.

Celle:

Fabricius, Landgerichtsrath.
Dr. Francke, Appellations-Ger.-
Präsident a. D.

Danzig:

L. W. Baum, Konsul.
Dr. Damus, Oberlehrer.
Hagemann, Bürgermeister.
Dr. Panten, Direktor.
Dr. Schömann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:

Dr. Lindt, Rechtsanwalt.

Dortmund:

Dr. Rübél, Gymn.-Lehrer.

Dresden:

Dr. Ermisch, Archivrath.
Dr. Posse, Archivrath.

Duderstadt:

Dr. Jäger, Gymn.-Lehrer.

Eberswalde:

Dr. Boldt, Oberlehrer.

Elberfeld:

Dr. Gebhardt, Oberlehrer.
J. F. Kedenburg, Kaufm.

Elbing:

Dr. Toeppen, Gymn.-Direktor.

Erlangen:

Dr. K. Hegel, Prof.

Eutin:

Dr. Knorr, Prof.

Frankfurt a. M.

Dr. Euler, Justizrath.
Dr. Grotefend, Archivar.
Dr. L. Quidde.
G. A. B. Schierenberg.

Frankfurt a. O.

Rudloff, Geh. Regierungsrath.

Friedland (in Mecklenburg):

Ubbelohde, Gymn.-Direktor.

Giessen:

Dr. v. d. Ropp, Prof.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Justizrath u.
Prof.

Dr. Bertheau, Geh. Regierungsrath u. Prof.

Dr. Dove, Geh. Justizrath u. Prof.

Dr. Frensdorff, Prof.

Dr. Gödeke, Prof.

Dr. Hartmann, Geh. Justizrath u. Prof.

Dr. Henneberg, Prof.

Dr. John, Geh. Justizrath u. Prof.

Dr. Kluckhohn, Prof.

Dr. Mejer, Geh. Justizrath u. Prof.

Dr. Platner.

Dr. Sauppe, Geh. Regierungsrath u. Prof.

Dr. Soetbeer, Geh. Justizrath u. Prof.

Dr. Steindorff, Prof.

Tripmaker, Senator.

Dr. Volquardsen, Prof.

Dr. Weiland, Prof.

A. Wolters, Präsident der Handelskammer.

Graudenz:

Fabricius, Landrichter.

Greifswald:

Dr. Bernheim, Prof.

Dr. Perlbach, Bibliothekssekretär.

Dr. Pyl, Prof.

Dr. Reifferscheid, Prof.

Dr. Ulmann, Prof.

Halberstadt:

Dr. G. Schmidt, Gymn.-Direktor.

Halle:

Dr. C. Wenck.

Hamburg:

L. E. Amsinck.
C. H. M. Bauer.
Dr. O. Beneke, Archivar.
C. Bertheau, Pastor.
Dr. C. Bigot.
H. L. Böhl.
Dr. Bornemann, Oberlehrer.
Dr. Braband, Oberstaatsanwalt.
D. C. Brandt.
Dr. J. Brinckmann, Direktor.
Herm. Brockmann.
M. J. W. Callenbach.
Dr. J. Classen, Direktor.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichts-
rath.
Dr. H. Erdmann.
Dr. v. Essen.
Dr. Friedländer, Direktor.
J. P. Frisch.
C. F. Gaedechens.
Dr. Genthe, Gymn.-Direktor u.
Prof.
Dr. Gernet, Physikus.
Dr. W. Godeffroy.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. H. Gries.
Harms, Schulrath.
Th. Hayn, Senator.
Alb. Heineken.
A. Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye.
J. D. Hinsch.
Dr. Hoche, Gymn.-Direktor u.
Prof.
Dr. W. Hübbe.
M. Jentzen, Gymn.-Lehrer.
Ed. Johns, Senator.
Dr. M. Isler.
Dr. H. A. Kellinghusen.
Dr. Kiesselbach, Oberlandesge-
richtsrath.

Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister.
Dr. K. Koppmann.
C. J. Krogmann.
H. A. Krogmann.
Dr. Kunhardt, Senator.
Dr. Lappenberg, Landrichter.
F. Lappenberg.
F. E. H. Lundberg.
E. Maass, Buchhändler.
Ed. Mantels.
Gust. Mantels.
Dr. O. Matsen, Bibliothekar.
R. Meisner.
Th. G. Meissner.
F. M. Meyer.
Dr. W. H. Mielck, Apotheker.
E. Minlos.
Dr. Mönckeberg, Pastor.
Dr. Mönckeberg, Senator.
Dr. Moller, Landrichter.
E. Nölting.
Dr. Noodt, Direktor.
Freih. A. v. Ohlendorff.
Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. C. Plagemann.
Th. Rapp, Senator.
Dr. Riecke, Landrichter.
B. O. Roosen, Pastor.
Röpe, Pastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
H. Schemmann.
Dr. Th. Schrader, Landrichter.
G. Th. Siemssen.
Dr. W. Sillem.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. L. Wächter.
Dr. C. Walther.
J. R. Warburg.
S. R. Warburg.
C. W. L. Westphal.
N. D. Wichmann.
R. Wichmann.
Dr. A. Wohlwill.

Dr. Wulff, Landgerichtsrath.
Dr. Th. Zimmermann.

Hannover:

Bartels, Bankier.
Basse, Bankdirector.
Braun, Landdrost a. D.
v. Coelln, Kaufm.
Culemann, Senator.
Damcke, Commissär.
Dr. Doebner, Archivar.
Ebert, Landschaftsrath.
C. L. Fuchs, Kaufm.
Goetze, Baumeister.
Haupt, Architekt.
v. Kamptz, Regierungsassessor.
Dr. Koehler, Oberlehrer.
Lichtenberg, Senator.
Dr. Liebrecht, Senator.
Dr. Meinardus, Archivassistent.
Dr. A. Meyer, Privatdocent.
v. d. Osten, Regierungsrath.
Ostermeyer, Stadtsyndicus.
Rossmässler, Buchhändler.
Dr. Sattler, Archivar.
F. Schütze, Kaufm.
Schultze, Regierungsrath.
Semper, Regierungsrath.
Skalweit, Postbaurath.
v. Stockhausen, Landgerichts-
Direktor.
Dr. Uhlhorn, Abt zu Loccum.
Dr. A. Ulrich.
Th. Werner, Kaufm.

Heidelberg:

Dr. Erdmannsdörfer, Prof.

Hildesheim:

Boysen, Oberbürgermeister.
v. Brandis, Hauptmann a. D.
Hillmer, Syndicus.
Dr. Kirchhoff, Gymn.-Direktor.
Kluge, Gymn.-Lehrer.
Römer, Senator.

Struckmann, Bürgermeister.
Struckmann, Geh. Oberjustizrath.

Holzminden:

Bode, Staatsanwalt.

Jena:

G. Fischer, Buchhändler.
Dr. D. Schaefer, Prof.

Kiel.

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dr. Handelmann, Prof.
Dr. Hasse, Prof.
Sartori, Consul.

Köln:

Dr. Becker, Oberbürgermeister.
v. Bernuth, Regierungspräsident.
Dr. Brüggemann, Redakteur.
W. J. Bürgers, Kommerzienrath.
Camphausen, Wirkl. Geh. Rath.
A. Camphausen, Bankier.
Compes, Justizrath.
Deichmann, Bankier.
A. Elven, Stadtrath.
J. M. Heimann.
Herstatt, Direktor.
Herstatt, Kommerzienrath.
R. Heuser, Stadtrath.
Dr. Höhlbaum, Archivar.
Dr. R. Höniger.
Korte, Rentier.
E. Langen, Stadtrath.
F. D. Leiden, Consul.
O. Meurer, Kaufm.
Mevissen, Kommerzienrath.
G. Michels, Stadtrath.
Movius, Bankdirector.
Nacken, Geh. Justizrath.
Chr. Noss, Kaufm.
H. Nourney, Kaufm.
D. Oppenheim, Geh. Regierungsrath.
A. vom Rath, Bankier.
Rennen, Geh. Regierungsrath.

Rennen, Bürgermeister.
F. Schmitz, Architekt.
Senden, Regierungs-Assessor.
Statz, Baurath.
H. Stein, Bankier.
R. Stein, Bankier.
Dr. Weibezahn, Sekr. d. Handelskammer.
Wendelstatt, Kommerzienrath.
F. v. Wittgenstein.

Königsberg:

Dr. Dehio, Prof.
Dr. P. Wagner, Archivsekretär.

Leipzig:

Dr. C. Braun, Justizrath.
Dr. G. Curtius, Prof.
C. Geibel jun., Buchhändler.
Dr. R. Wagner.

Lübeck.

Dr. Th. Behn, Senator.
Dr. R. Behn, Rechtsanwalt.
H. Behrens.
Dr. Benda, Eisenbahn-Direktor.
Dr. J. Benda, Amtsrichter.
H. Bertling, Kaufm.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. med. Buck.
Th. Buck, Kaufm.
Burow, Rektor.
S. L. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Oberlehrer.
H. Deecke, Kaufm.
Dr. Eschenburg, Senatssekretär.
Dr. Fehling, Rechtsanwalt.
Dr. Feit, Oberlehrer.
Dr. Funk, Amtsrichter.
Dr. Gaedertz, Aktuar.
Dr. G. Hach, Senatssekretär.
Dr. Th. Hach, Polizeisekretär.
Dr. A. Hagedorn.
G. F. Harms, Senator.

H. Harms, Kaufm.
Th. Harms, Kaufm.
Johs. Hasse, Kaufm.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Pastor.
Dr. Klug, Senator.
Dr. Klügmann, Senator.
H. A. C. Krohn, Konsul.
A. Lienau, Kaufm.
H. Linde, Photograph.
Lindenberg, Pastor in Nusse.
C. J. Matz, Kaufm.
Chr. Mertens, Oberlehrer.
Dr. E. Minlos.
Dr. L. Müller, Aktuar.
H. C. Otto, Kaufm.
Dr. Peacock, Rechtsanwalt.
Sartori, Prof.
H. J. J. Schultz, Kaufm.
Dr. Schubring, Gymn.-Direktor.
u. Prof.
Dr. Staunau, Rechtsanwalt.
Dr. Timpe, Oberlehrer.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Wehrmann, Archivar.

Lüneburg:

Dr. Meyer, Gymn.-Lehrer.
Wahlstab, Buchhändler.

Marburg:

Dr. Friedensburg.
Dr. Könnecke, Archivar.
Dr. Paasche, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marienwerder:

Dr. Denicke, Gymn.-Lehrer.

Markirch (im Elsass):

Dr. Lossen, Richter.

Marne (in Holstein):

Köster, Gymn.-Lehrer.

Minden:
v. Pilgrim, Regierungspräsident.

Münster:
Boele, Bürgermeister.
J. Brück, Zimmermeister.
Dr. Fechtrop, Prof.
Ficker, Kreisgerichtsrath a. D.
Fiévez, Gen.-Vikariats-Sekretär.
Dr. Hölscher, Prof.
Dr. Hülskamp, Präses.
Huyskens, Gymn.-Lehrer.
F. A. Kämpfe,
Kemper, Gymn.-Lehrer.
Graf von Landsberg-Valen.
Dr. Lindner, Prof.
Naumann, Regierungsrath.
Plassmann, Direktor.
Theissing, Buchhändler.
B. Wagener, Kaufm.

Norden (Ostfriesland):
ten Doornkaat-Koolman, Kom-
merzienrath.

Preetz (Holstein):
Dr. v. Buchwald.

Rheine (Westfalen):
Weddige, Justizrath.

Rostock:
Brümmer, Senator.
Crull, Rechtsanwalt.
Dr. Krause, Gymn.-Direktor.
Dr. Mann, Oberlandesgerichts-
rath.
Dr. Schirmacher, Prof.
Dr. Stieda, Prof.

Schauen bei Osterwick:
O. Freih. v. Grote.

Schleswig:
Dr. Hille, Archivrath.

Schwerin:
Dr. Wigger, Archivrath.

Soest:
Lentze, Justizrath.

Sonneberg (Meiningen):
Th. Samhammer, Fabrikbes.
Spriehusen (Mecklenburg):
Nölting, Gutsbesitzer.

Stettin:
Graf v. Behr-Negendank, Ober-
präsident.
Dr. Blümcke, Oberlehrer.
Freih. v. Richthofen, Regierungs-
assessor.

Stralsund:
Brandenburg, Rathsherr.
Erichson, Syndicus.
Dr. Francke, Geh. Regierungsrath,
Oberbürgermeister.
Hagemeister, Justizrath.
Freih. v. Hammerstein, Oberst.
O. Holm, Kommerzienrath.
Johs. Holm, Kaufm.
Langemak, Rechtsanwalt.
Matthies, Rathsherr.
Wagener, Justizrath.

Swinemünde.
Dr. v. Bippen, Auditeur.

Thorn:
Bender, Bürgermeister.

Trenthorst (Holstein):
Poel, Justizrath.

Tübingen:
Dr. Ph. Strauch, Prof.

Wiesbaden:
Baron v. Fock.
Dr. v. Bunge, Staatsrath.

Wismar:
Dr. med. Crull.

Wolfenbüttel:
Dr. P. Zimmermann.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:	E. Bauer, Oberlehrer.
C. Schöffcr, Vorsitzender d. kgl. Oudheidkundig Genootschap.	Bertling, Direktor. Dr. Bienemann, Oberlehrer. Baron Girard,
Basel:	G. v. Hansen, Hofrath.
Dr. Boos, Prof.	C. F. Höhlbaum, Kaufm. Jordan, Oberlehrer.
Bern:	C. H. Koch, Kaufm.
Dr. Stern, Prof.	Köhler, Direktor. Wilh. Mayer, Kaufm.
Dorpat:	Rich. Mayer, Kaufm.
Dr. Hausmann, Prof.	v. Nottbeck, Regierungsrath. Baron H. v. Toll.
Fellin:	
Th. Schiemann, Oberlehrer.	Riga:
Goldingen:	Berkholz, Bibliothekar.
A. Büttner, Direktor.	Böthführ, Bürgermeister. Baron Bruiningk, Hofgerichts- assessor.
Haag:	Al. Buchholtz, Redakteur.
Pynaeker Hordyk, Kgl. Nieder- ländischer Minister.	Ar. Buchholtz, Sekretär. Dr. Girgensohn, Oberlehrer. Hollander, Oberlehrer.
Hertogenbosch:	Dr. Hildebrand, Archivar.
G. Bosch.	Dr. Poelchau, Oberlehrer. Dr. Schwartz, Oberlehrer.
London:	
E. Maunde-Thompson, Esq.	Stockholm:
Mitau:	O. S. Rydberg, Hof-Kanzlei- Sekretär.
Dannenberg, Gymn.-Inspektor.	
Neapel:	Utrecht:
Dr. Holm, Prof.	Dr. Muller, Archivar.
Reval:	Zürich:
Fr. Amelung.	Dr. Meyer v. Knouau, Prof.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

KARL KOPPMANN.

- | | |
|---|---|
| <p>aaltreden I, 113.
 acta consularia, Krakauer, II,
 133. 134.
 afschatten I, 153.
 allec I, 80.
 alluyn III, 169.
 amigdalae, ammandelen I, 80. III,
 169.
 Amitzemanni, ditmars. Geschlecht,
 I, 137.
 amnuniare III, 160. 161.
 Aemter: s. Goldschmiede, Messing-
 schläger, reseler, Siegelschneider. —
 S. Hannover, Kiel.
 Aemter, bremische, II, 89. 91.
 Amtsrollen, Duisburg II, xxv.
 Krakau II, 133. 134. 139. Rostock
 I, 122. — S. Krämerrolle.
 angwillae I, 80.
 Anklam: s. Krämerrolle.
 Annalen, Oldekopsche, I, XII, XIII.
 annys III, 169.
 antoffoly III, 168.
 apoteca, Lübecker, I, 78.
 aquae ductus III, 151.
 Arbeitslohn: s. Lohn.
 Archive: Berlin III, 172. Christiania
 II, XIII—XV. Dortmund II, XXIX.
 Duisburg II, XXIV. XXV. Düsseldorf
 II, XXVII. XXVIII. Elbing I, LXXI.
 LXXII. Hannover I, 125. 130. Kiel
 III, VII. Koesfeld II, XXIII. XXIV.</p> | <p>Köln, II, 43. 45. XVII—XXI. Kopen-
 hagen II, IX—XIII. XVI. Krakau II,
 137. Lille I, v. Lübeck III, 156.
 Münster II, XXII. XXIII. Osnabrück
 II, XXI. XXII. Paris II, III—113.
 Kloster Preetz I, 67. Reval III, 162—
 164. Soest II, XXIX. XXX. Stadthagen
 II, 117. 118. Stockholm II, 116.
 XV. Thorn I, LXXII. LXXIII. Wesel
 II, XXV—XXVII.
 ardua causa III, 109.
 Arrest gegen die Engländer in Preus-
 sen III, 116. 119. 125. 126. gegen
 die Hansen in England III, 118. 119.
 Auflassung in Hannover II, 23. 24.
 auricalcium Flamingicum III, 37.
 Ausfuhrverbot gegen England III,
 118. 127. 128. 130.
 Aussprache von l u. m III, 163.
 Baie, I, 142. 143. 150. 151.
 Bärenanz I, 112.
 Baupolizei III, 93. 94.
 beanum deponere I, 111.
 Bergen: St. Marien I, 116. St. Martin
 I, 116. 121. — Engländer III, 115.
 Spiele I, 109—122. — S. Kontor.
 Berlin: s. Archive.
 Bernstein II, 72.
 Bernward, Bisch. v. Hildesheim, I,
 28—30. 32.
 Bevölkerung mittelalt. Städte I,
 146. 157.</p> |
|---|---|

- Beweisverfahren III, 103.
 Bibliotheken: Kopenhagen I, 69.
 II, xv. Wolfenbüttel I, xv.
 Bier, Bützower, I, 78. Eimbecker,
 I, 76. 78. s. covent, timmerman.
 Hamburger, I, 76. 78. II, 116—118.
 Lübecker, I, 78. II, 116—118.
 Schweidnitzer, II, 134. Schweriner
 I, 78. Wismarer, I, 76. 78.
 Bigamie III, 100, 101. 158.
 Bigamus durch die Gattin enthaupet
 III, 158.
 bysskrud I, 155.
 bodenstulpen I, 143. 152.
 bodenstulper I, 143.
 bodmenschip I, 144, 152.
 Boysalz I, 151.
 bomenschip I, 144. 152.
 bona Flandriae I, 80.
 bona salinaria I, 70.
 borchstormen I, 112.
 borst II, 25.
 Braunschweig II, 6. 8.
 Braunschweig - Lüneburg II,
 5—7. 28. — S. Hannover.
 Bremen I, 131. 132. 146. 157. 158.
 II, 87—101. III, 49. 54. 57. 171.
 172. — Reichsstandschaft II, 88.
 90. 92. 94—96. 100. Vertrag mit
 der Hanse I, 146. 157.
 Bremische Aemter II, 89. 91.
 Breslau: s. reude.
 Briefe, Lübecker, III, v.
 Bronze-Funde in Hildesheim I, 26.
 27.
 Brügge II, 73. 77. — S. Kontor.
 Bücher: s. Bürgerbücher, copiale
 vetus, Handlungsbücher, Harte-Bock,
 Kämmererechnungen, Privilegien-
 buch, Recesshandschrift, Rechnungs-
 bücher, Recht, Registranden, specu-
 lum abbatis, Stadtbücher, statuta,
 Tagebücher, Willküren. — S. liber.
 Bücherkauf III, 152.
 Bürgerbücher: Duisburg II, xxv.
 Hannover II, 23. Krakau II, 133.
 Bürgermeisterbank zu Stralsund
 I, 91.
 Burgund I, LXIV. LXV. III, 129.
 130. 133—135.
 burkore II, 19.
 burrichter: s. mag. civium.
 bussenschot I, 155.
 Butjadingen III, 75. 81.
 Bützow: s. Bier.
 in campum citare III, 96.
 cannel III, 167.
 capoletti III, 168.
 cardamomi III, 170.
 causa ardua III, 109. major III, 109.
 Christiania: s. Archive.
 Chroniken, Stralsunder, I, 89. 90.
 93. 94.
 ciminum I, 80.
 cimiterium als Gerichtsstätte II, 13.
 cingulus et cultellus III, 159.
 citare in campum III, 96.
 cochenille III, 168.
 comyn III, 169.
 consortia zu Hannover II, 15.
 copiale vetus zu Hannover II, 23.
 25. 28.
 correnten III, 169.
 crocus I, 80.
 Dänemark: Waldemar I, 159. 160.
 II, 55—57. 61. Königswahl II,
 129. — S. Grabplatten, Landrecht.
 Dänische Strasse: s. Kiel.
 Danzig II, 74. 75. Artushof I, LV.
 LVI. Englisches Haus I, LV. III,
 121. Franziskanerkloster I, LXI.
 LXII. Gambrinus I, LXII. Hohes
 Thor I, LV. Marienkirche I, LXI.
 LXIV. Rathhaus I, LV. LVI. LXI.
 Rathskeller I, LVII. — Aufenthalt
 Heinrich IV. von England I, LXV.
 LXVI. von Engländern III, 114. 121.
 122. Beziehungen zu Frankreich I,
 LV. zu Portugal und Spanien I, LV.
 Konsulat, französisches, I, LV.
 deponere beanum I, 111.
 deposito III, 170.

- detallaciones I, 144. 153.
 Deutsche in Krakau II, 137. 138.
 Deutscher Orden II, 69—84. III,
 130. in Flandern II, 73. auf Hanse-
 tagen II, 79. in Nowgorod II, 74.
 Deventer: s. Kämmererechnungen.
 Diebstahl III, 98. 99. 102. 103.
 dorsch I, 80.
 Dortmund, Oberhof Mindens, II,
 25. — S. Archive, Güterrecht, Recht.
 Drelleborch = Elburg I, 140. 149.
 Drittel, preussisch-westfälisches I,
 140. 141.
 Duisburg: s. Amtsrollen, Archive,
 Bürgerbücher, Rechnungsbücher,
 Willküren.
 Düsseldorf: s. Archive, Recesshand-
 schrift.
 Duve, Johannes, B. zu Hannover,
 II, 32.
 duvenvoté III, 163.
 Dzialin, Paul, Gesandter Polens in
 England, I, 125—130.
 ecclesia forensis II, 12. mercatorum
 II. 12.
 Ehebruch III, 101. 161,
 Eheliches Güterrecht: s. Güter-
 recht.
 Eidesleistung III, 99.
 Eimbeck: s. Bier.
 Einfuhrverbot gegen England III,
 118. 123—125. 127.
 Elbing: s. Archive, Engländer,
 Stapelrecht.
 emere levius quam vendere III, 160.
 161.
 England: Johann ohne Land II,
 42—44. Eduard III: III, 115.
 Richard II: III, 116. 119—121.
 123. Heinrich IV: I, LXV. LXVI.
 III, 124. 126—128. 132. Elisabeth
 I, 125—130. Beziehungen zur Hanse
 und zu Preussen I, 125—130. XI,
 II, 82. 83. III, 113—137. — Kölner
 Privilegien II, 41—48. — S. Gild-
 halle, Grabplatten.
 Engländer: in Bergen III, 115.
 Danzig III, 114. 121. 122. Elbing
 III, 114. Preussen III, 117. 121.
 123—125. Schonen III, 115. 121.
 Stralsund III, 121. — S. Arrest,
 Ausfuhrverbot, Handel, Handels-
 verbot, merchant adventurers, Rech-
 nungsbücher, Tuche, Zollbeschwe-
 rungen.
 Englisches Haus in Danzig I, LV.
 III, 121.
 Ennen, Leonhard, I, XLIX.
 Enthauptung des Bigamus durch
 die Gattin III, 158.
 Erbgessenheit III, 97. 100.
 esoces I, 80. sicci I, 80.
 Fahnen an Verkaufsräumen III, 122.
 125.
 Fälschung: s. Münzfälschung, Ur-
 kundenfälschung.
 Fastnachtsspiele in Lübeck I, XIV.
 XV.
 ficus I, 80.
 Finnland: s. Grabplatten.
 Fischschraube I, 120.
 Fischarten I, 80.
 vlackvisch I, 80.
 Flanderfahrer I, 114.
 Flandern III, 37. 38. — S. aurical-
 cium Flamingicum, bona Flandriae,
 Grabplatten, via nova versus Flan-
 drium.
 Flämische Strasse: s. Kiel.
 Frankreich I, LV. III, 135. 171. 172.
 Freie Stadt, liberum opidum, I,
 11.
 Fries, panni grisei Frisonum, I, 136.
 Friesen: s. Ostfriesland, Strand-
 friesen.
 forensis ecclesia II, 12.
 forum Madebahe I, 10. Susatiense
 I, 10. — pilleum erigitur in foro II,
 133.
 foullie III, 169.
 Friede: s. Kaufmannsfriede, Stral-
 sunder Friede.

fundamentum ponere I, 145. 153.
 vurheren III, 18. 27.
 vurschot I, 155.
 vurschutte I, 154.
 fusten III, 168.
 galange III, 168.
 galnoten III, 168.
 gariofili I, 80.
 gembar III, 167.
 Gerichtsstätte: s. cimiterium.
 Gesandtschaft, hansische, nach
 England III, 116. Spanien I, LV.
 — meklenburgische, nach Preussen,
 III, 120.
 — polnische, nach England, I, 125—
 130.
 — preussische, nach England, III,
 125. 126.
 Geschenke der Klöster: Butter I,
 74. Fische I, 74. Getränke I, 74.
 Kohlen I, 74. Schuhe I, 74. Stiefel
 I, 72—73. Wild I, 74.
 Getreidekauf des Kl. Reinfeld I,
 75—77.
 gewicht, groot, III, 170. cleyn III,
 170.
 Gilde I, 19. 20. III, 107.
 Gildehusen, Albert, Bm. zu Stral-
 sund, I, 88. 89. 91. 97. 99. 102—
 104.
 Gildhalle zu London II, 42. 45.
 Gilli, Bildhauer, I, XI. L.
 gyt I, 80.
 Goldschmiede III, 36. 37. —
 Schutzpatrone III, 39.
 gomma arrabico III, 169.
 Gothland II, 78. 83. III, 107. —
 S. Recht.
 Göttingen II, 7.
 Grabplatten, messingene, III, 13—
 41. in Dänemark: zu Ringstedt III, 30.
 Ripen III, 34. Roeskilde III, 35.
 in England III, 27. 31—33. zu
 St. Albans III, 31—33. Lynn III,
 33. Newark III, 33. in Finnland:
 zu Nausis III, 35. in Schweden: zu
 Hansische Geschichtsblätter. XII.

Aker III, 28. — zu Altenberg bei Köln
 III, 34. Lüneburg III, 28. Schwerin
 III, 30. 34. 39. Stralsund III, 32.
 Thorn III, 32. — zu Lübeck: im Dom:
 Bisch. Heinrich v. Bockholt III, 14.
 15. 27. 28. Bisch. Burchard v. Ser-
 ken und Bisch. Johann v. Mul III,
 15—17. 29. 39. Bisch. Bertram
 Cremon III, 21. 22. 35. 40. Bm.
 Bruno v. Warendorp III, 25. 26.
 zu St. Marien: Bm. Bruno Warend-
 dorp III, 20. 21. 35. 40. Rm. Ar-
 nold Wlome III, 22. 23. 26. 27.
 Rm. Thidemann v. Allen III, 23.
 35. Bm. Hermann Gallin III, 23.
 35. 37. Wilhelm v. Warendorp III,
 24. zu St. Jakobi: Rm. Wedekin
 v. Warendorp III, 24. 38. 39. Rm.
 Gottschalk v. Vellin III, 25. zu
 St. Petri: Rm. Johann Klingenberg
 III, 17—20. 29. 32. im Burgkloster:
 Rm. Arnold Pleskow III, 26. 35.
 im Johanniskloster: Rm. Hartmann
 Peppersak III, 26. — werden bezeichnet
 als Flamingicum auricalcium III, 37.
 lapis bonus in Flandria factus II, 38.
 Cullen plats III, 38; sind flämische
 Arbeit III, 36—40; werden in Lübeck
 nachgeahmt III, 40.
 grana paradisi I, 80.
 Grundbesitz, städtischer, den Kir-
 chen und Klöstern entzogen I, 72.
 III, 105. 108. nicht entzogen III,
 147.
 Güterrecht, eheliches, in Dortmund
 II, 120. in engerschen Städten II,
 25. in Hannover II, 25. 26. im
 Lübischen Recht III, 104. im Magde-
 burger Recht III, 104. im Riberet
 III, 100. 104.
 Hamburg III, 165—172. Markt für
 Holstein I, 67—83. 155. 156. Be-
 kämpfung der Vitalienbrüder III,
 48. 50. 51. Besitz Emdens III, 57.
 60—64. 66. 67. 69. 70. 84. Strassen-
 pflasterung I, 155. 156. Strassen-

- reinigung I, 155. 156. taberna
 Klownborch I, 78. — Bier I, 76.
 78. II, 116—118. Flanderfahrer I,
 114. Handlungsbücher III, 165.
 Kranz, Albert, I, LXIV.
 Hamm I, II. — S. Recht.
 Handel: s. Hopfenhandel.
 — in Hannover II, 14—16.
 —, preussisch-englischer, II, 82. III,
 114. 115. preussisch-flämischer, II,
 73. preussisch-russischer II, 73. 74.
 Handelsverbot gegen England III,
 118. 127. 128.
 Handlungsbücher, Hamburger,
 III, 165.
 Hannover, Land, III, 171. 172.
 — S. Braunschweig-Lüneburg.
 Hannover II, 3—38. — S. Archive,
 Duve, Recht.
 Burg Lauenrode II, 10. 11. 28. 29.
 31. nova civitas extra muros II, 11.
 — Name der Stadt II, 15. Altstadt
 II, 30. 36. Quartiereintheilung II,
 18. 19. St. Jürgen, Marktkirche, II,
 11. 12. 22. St. Egidien II, 12. 22.
 Kreuzkirche II, 22. Marienkapelle
 II, 13. Barfüsser-Kloster II, 31.
 Klosterkirche II, 31. Rathhaus II,
 38. Schule II, 21. Beghinenthurm
 II, 22. Strassennamen II, 34. —
 Neustadt II, 31—33. Residenz II,
 30. 31. Schlosskirche II, 31. 33.
 Johanniskirche II, 33. Katholische
 Kirche II, 34. Reform. Kirche II,
 34. Synagoge II, 34. Oeffentliche
 Gebäude II, 33. Rathhaus II, 34.
 Strassennamen II, 34. — Vereinigung
 von Alt- und Neustadt II, 37.
 Kirchliche Verhältnisse II, 12—14.
 Bisthum Minden II, 13. 14. Archi-
 diakonat Pattensen II, 13. ecclesia
 forensis II, 12. St. Jürgen-Kirchhof II,
 13. Katholiken II, 33. 34. Reform-
 irte II, 34. Juden II, 34. — Privi-
 leg von 1241 II, 8—14. Zweite
 Ausfertigung II, 16. Mindener Recht
 II, 13. 14. 24. Vogt II, 8. 16.
 magister civium II, 9. 10. Rath
 II, 9. 16. 17. 22. 26—29. Rath der
 Neustadt II, 33. proconsul II,
 17. 18. magistri civium, structurae,
 burmester, buwmester II, 18. mag.
 ignum, vurheren II, 18. 27. mag.
 disciplinae II, 18. capitanei II, 18.
 Stadtschreiber II, 19. mag. artium,
 werkmestere, II, 9. 27. Aemter, con-
 sortia, II, 9. 15. 16. mercatores II,
 15. pannicidae II, 15. 16. Witt-
 tigste II, 26. Dreizehner II, 26.
 Vierziger II, 27. 28. Zweiunddreis-
 siger II, 28. Verfassungsänderungen
 II, 36. 37. — Regalien II, 21. 22.
 Marktpolizei II, 9. 10. 18. Bede
 II, 9. Worthzins II, 9. 21. Städti-
 sche Abgaben und Dienstleistungen
 II, 19. — Auflassung II, 23. 24.
 Eheliches Güterrecht II, 25. 26.
 Stadtbücher II, 23. Bürgerbuch II,
 23. vetus copiale II, 23. 25. 28.
 liber civitatis II, 23. Verlassungs-
 bücher II, 23.
 Hanse: 72 Städte I, 132. 73 Städte
 II, 110. 77 Städte II, 105. 106.
 110.
 — Hannover II, 21. Kiel III, 152.
 Lübeck II, 123—127.
 Hanserecesse von 1431—1476: I,
 v. LI. LII. II, v. III, v. von 1477
 —1530: I, v. VI. LII. LIX. LX. II,
 v. III, v. — S. Recesse.
 Hansisch-burgundische Beziehungen
 I, LXIV. LXV. III, 129. 130. 133—
 135.
 — englische Beziehungen I, 125—130.
 XI. II, 82. 83. III, 113—137.
 — französische Beziehungen I, LV. II,
 111—113. III. 135. 171. 172.
 — nordische Beziehungen II, 128—130.
 — preussische Beziehungen II, 69—
 84. III, 113—137.
 Hansische Geschichtsblätter I, IV.
 LI. II, IV. III, IV.

- Hansische Geschichtsquellen I, VI.
 LI. LX. II, V. III, VI.
- Hansisches Urkundenbuch I, IV. V.
 LI. LVIII. LIX. II, IV. V. III, V.
- Harte - Bock der Flanderfahrer I,
 114.
- hautd: Farnambouck III, 168. Pro-
 vents III, 169. Spaens III, 168.
 — S. pockhautd.
- Hausfriedensbruch III, 105.
- Hausthiere im Recht III, 105.
- Heiligengeistpfennig III, 93. 99.
 100.
- Heinrich der Löwe II, 5. III, 107.
- Heller, Johannes, I, L.
- henselen, hensen I, 109. 110.
- herbae I, 155.
- Hildesheim I, 25—36. VIII—XIX.
 Rosenstock I, 26. XII. Bach I, 26.
 Galgenberg I, 27. Pappenheims-
 Schanze I, 27. Osterberg I, 27.
 Hilligen Weg I, 27. — Dom I,
 28—31. XIII. Domschatz I, XIV.
 Domschenke I, IX. XI. XVI—XVIII.
 St. Michaelis I, 29. 32. XVII. St.
 Godehardi I, 30. 33. XVI. St. Moritz
 I, 33. St. Martin I, XVII. — Markt-
 platz I, 35. IX. Rathhaus I, 34.
 IX. Templerhaus I, 34. IX. Kno-
 chenhauer - Amthaus I, 35. IX.
 Kramer-Amthaus I, IX. Union I,
 IX. XI. XIV. XVII. Museum I, XVII.
 — Stadtverfassung I, XV. Altstadt
 I, XV. XVI. Damm I, XV. XVI.
 Neustadt I, XV. Urkundenbuch I,
 X. Oldekopsche Annalen I, XII.
 XIII. — S. Bernward.
- Hildesheimer Bund II, 90. 91.
- Hirsch, Theodor, I, L.
- hoffisern III, 163.
- Holstein I, 67—83.
- Holz: s. hautd.
- homicidium: s. Tödtung.
- Hopfenhandel, Lübecker, III, 150.
 151.
- Husanus, Hinrich, I, 114. 117. 118.
- Hut bei der Eigenthumsübertragung
 II, 24. pilleum erigitur in foro in
 prohibitionem rerum commestibulum
 II, 133.
- huvencmate II, 163.
- van der hut werpen I, 111.
- Jahreszahlenbezeichnung III,
 163. 164.
- Immobilien: s. Grundbesitz.
- indigo III, 168.
- Inschriften auf Grabplatten III, 14.
 15. 17. 19—25.
- Israhel, Hermann, B. zu Lübeck, II,
 116—118.
- , Biername, II, 116—118.
- judenschweit II, 117.
- jura Susatiae I, 10—12.
- Kämmereirechnungen von Deven-
 ter III, IV.
- Karten I, 39—57. des Agathodämon
 I, 51. des Marius Sanuto I, 49. 50.
 des Atlas en langue catalane I, 40—
 48. des Andrea Bianco I, 42—48.
 das Miltenberger Fragment I, 39.
 40. 43—48. — mappa mundi, in
 Marienburg abgefasst, I, 50. Karte
 des Claudius Clavius I, 51—53.
 Karte von 1482: I, 51—53. von
 Livland I, 54. von Preussen I, 54—
 56. von Pommern I, 56. von Skan-
 dinavien I, 56.
- Kaufleute der Königstädte I, 18.
 19. — S. mercatores, merchant ad-
 venturers.
- Kaufmannsfriede I, 17. 18. 21. 22.
- Keller als Verkaufsräume verboten
 III, 122. 124. 125.
- Kiel III, 141—152. — S. Archive.
 Gründung 141. 142. civitas Holsa-
 tiae III, 143. Grosser Kiel III,
 144. Kleiner Kiel III, 144. — eccle-
 sia antiqua III, 142. St. Nikolai III,
 151. Heil. Geist III, 151. Franzis-
 kanerkloster III, 151. 152. — Burg
 III, 144. 146. Altstadt III, 144.
 Planken III, 145. Mauer III, 145.

- propugnacula III, 145. Markt III, 145. Strassen III, 145. 146. Dänische III, 148. 149. Flämische III, 148. 149. Kehdinger III, 148. 149. Ritterstrasse III, 148. aquae ductus III, 151. Badstuben III, 150. Mühle III, 151. — Privilegien III, 144. Lübisches Recht III, 142—144. 150. Vogt III, 146. Rath III, 146. 147. Notarius III, 146. Stadtbuch III, 141. 146. 150. Bürgerschaft III, 147. Adlige III, 147. 148. milites III, 148. Handwerker III, 150. Hopfenhandel III, 150. Lübische Münze III, 150.
- Koesfeld: s. Archive.
- Köln: Privilegien in England II, 41—48. Privilegienbuch II, 43. 45. — S. Archive.
- Kölner Platten III, 38.
- Komödien am Kontor zu Bergen I, 115. 116. 119—122.
- Königsstädte I, 18. 19.
- Königswahl in Dänemark II, 129.
- Konsulat, französisches, in Danzig, I, LV.
- Kontor zu Bergen I, 109—122. Brücke II, 73. III, 127. 133. London I, 128. 130. II, 82. III, 116. 120. Nowgorod II, 73. 74. III, 162. 163.
- Kopenhagen: s. Archive.
- covent I, 76.
- Krakau II, 131—140. — S. Amtsrollen, Archive, Bürgerbücher, Deutsche, Rechnungsbücher, Willküren.
- Krämerrolle zu Anklam I, 146. 149.
- Kranz, Albert, I, LXIV.
- kretschken steken I, 113.
- cropling I, 80.
- kul pumpen I, 111.
- Kunstdenkmäler in Hildesheim I, 25—36. — S. Grabplatten, Paramente.
- Landrecht, dänisches, III, 104. 106. 107.
- Latein der Rathmannen I, 146. 156.
- Leibnitz II, 35.
- liber civitatis II, 23. proscriptorum II, 133. resignationum II, 132.
- Lied: vom Israhel II, 116—118. Uitwijkeling I, LXVIII.
- Lindenow, Hans, Lehnherr von Bergen, I, 116. 121.
- Lippstadt: s. Recht.
- Litteratur, niederdeutsche, zu Wolfenbüttel I, xv.
- Lohn für Handwerker I, 78. 79. — S. Preise.
- London: s. Gildhalle, Kontor.
- Lübeck III, 171. 172. — S. Archive, Briefe, Fastnachtsspiele, Goldschmiede, Grabplatten, Hopfenhandel, Inschriften, Münze, Recht.
- Soester Recht I, 9—14. Markt für Holstein I, 67—83. Israhel II, 116—118. Jakob Pleskow I, LXII—LXIV. II, 51—66. Harm Tiemann I, 116. 120. Grabplatten III, 13—41. Strassennamen I, XX—XLV.
- Dom III, 14. 15. 21. 25. St. Marien II, 52. 53. 66. III, 20. 22—24. 27. St. Jakobi III, 24. 25. St. Petri III, 17. Burgkloster III, 26. Johanniskloster III, 26. Schulen II, 53. apoteca I, 78.
- Bischöfe: Hinrich v. Bockholt III, 14. 15. Burchard v. Serken III, 15—17. Johann v. Mul III, 15—17. Bertram Cremon II, 107. III, 21. 22. Johann Klenedenst II, 108—110. Nikolaus Ziegenbock II, 108. Konrad v. Geisenheim II, 108. 110. Wittenborch II, 110. Propst Johann II, 106—110.
- Lüneburg II, 6. Grabplatte III, 28. macis III, 167.
- Magdeburg: Fragen II, 138. Recht III, 104.
- Mainz: Reichsversammlung II, 5. 6. Wormlage II, 6.
- major causa III, 109.
- manigette III, 168.
- Mantels, Wilhelm, I, XI. L.

mappa mundi I, 50.
 marchia civitatis III, 96.
 markt: s. forum, Pfalzmärkte.
 Marktangaben I, 17.
 Marktfrieden I, 22.
 Marktpolizei I, 15—17. zu Hannover II, 9. 10. 18. Soest II, 9.
 Marktverfassung I, 17.
 Marktverkehr, ältester, I, 14—22.
 Marktzeichen II, 133.
 matta III, 167.
 St. Matthias = St. Mathieu I, 142. 143. 150.
 Mauern, städtische, I, 145. 154. — S. Planken.
 Medebach: forum I, 10. Recht I, 10. 14. Talion III, 107.
 medicamina I, 78.
 megede krischen III, 163.
 meinwerk II, 19.
 mercatores: s. ecclesia.
 Merchant adventures I, 128. 130. II, 114. 115. III, 121.
 Messenrecht I, 16.
 Messing: s. Grabplatten.
 Messingschläger III, 37. 38.
 Minden: s. Recht.
 muntmal III, 98. 99.
 Münze, Lübische, III, 150.
 Münzfälschung III, 98. 99. 102.
 murenulae I, 80.
 Nachbarereigenschaft im Recht III, 97. 99.
 Nadelöhr I, 112.
 nagelen III, 168.
 Nesen, Samuel, Prediger zu Bergen (?), I, 116. 121.
 Neuwerk, nova O, I, 133. 135—137.
 Niederdeutsche Litteratur zu Wolfenbüttel I, xv.
 — Sprachforschung I, xiii.
 Niederdeutscher Sprachverein I, xii—xv. liv.
 Nitzsch, K. W., I, 3—6. xlix. l.
 Nobiskrüge I, xiii.

Nordfriesen: s. Strandvresen.
 noten III, 168. — S. galnoten.
 Nowgorod II, 73. 74. III, 162. 163.
 olie III, 170.
 ore I, 80.
 Osterberg bei Hildesheim I, 27.
 Osterstade I, 138.
 Ostfriesland: Arle III, 51. — Aurich III, 61. 62. — Berum III, 51. 62. — Brokmerland III, 57. 62. — Detern III, 55. 63. — Dornum III, 61. 62. — Eilsum III, 49. — Emden III, 49—51. 53. 56—60. 62—64. 66. 70. 80. 84. Hisko 49—51. 53. 56. 58. Imel 56. 57. 59. 66. — Emsgau, Grafschaft, III, 58. 65—69. — Esens III, 57. 60. 75. 76. Wibet III, 59. 60. Sibon III, 76. 81. 82. — Faldern III, 50. 51. Hayko III, 50. 51. — Friedeburg III, 61. 75. 82. Sirk III, 61. — Greetsiel III, 49—53. Haro Edzardisna III, 49. 51. Keno III, 51. Enno Edzardisna III, 53. — Grimersum: Imel III, 55. 56. — Groothusen: Redert III, 57. — Jever III, 61. 62. 75. 82. — Inhausen III, 82. — Kniphausen III, 61. 62. 82. — Larrelt: Enno Haytet III, 52. Keno III, 52. Enno III, 52. 53. Imel III, 55. Friedrich III, 57. — Leer: Focko Ukena III, 53—60. Udo III, 57. Uko III, 65. Theda III, 65. 78. 82—84. — Leerort III, 60. 63. 66. 84. — Lengen III, 62. 75. 76. — Lopsum: Abeko Beninga III, 66. — Loquard: Brunger III, 61. Sibrant III, 61. — Nesse III, 50. 51. Volpert III, 50. — Norden III, 49. 51. Enno Edzardisna III, 49. 50. Udo Fockena III, 56. Grafschaft III, 69. — Osterhusen III, 50. 51. 57. Folkmar Allen III, 50. Imel III, 57. — Petkum: Gerd III, 66. — Pilsun III, 50. 51. Enno III, 50. — Rüstringen:

- Sibet III, 53. 55—57. 60. — Stadland III, 75. — Stedesdorf III, 57. — Stickhusen III, 75. — Westerwolde: Eggo III, 66. 80. — Witmund III, 62.
- Cirksenas III, 52. Gebrüder Enno, Haro, Imelo III, 49. — Imelo Edzardisna v. Eilsum III, 49. — Haro Edzardisna v. Greesiel III, 49. verliert Greesiel III, 51. Gegner Kenos v. Brok III, 52. — Enno Edzardisna v. Norden III, 49. verliert Norden III, 51. Gegner Kenos v. Brok III, 52. gewinnt Larrelt III, 52. verliert Larrelt III, 53. gewinnt Greesiel III, 53.
- Abdenas: Hisko v. Emden begünstigt den Seeraub III, 59. wird v. Hamburg geschont III, 51. v. Keno verjagt III, 53. Lehnsmann Bisch. Ottos v. Münster III, 58. kehrt nach Emden zurück III, 56. stirbt III, 53. — Imelo v. Emden, Anhänger Focke Ukenas III, 56. Gefangener Hamburgs III, 57. 59. stirbt III, 66. — Gerd v. Petkum III, 66. Abeko Beninga v. Lopsom III, 66. Eggo v. Westerwolde III, 66. 80.
- Keno v. Brok III, 49. 50. gewinnt die Burgen Arle, Berum, Greesiel, Nesse, Osterhusen und das Gebiet von Faldern, Norden, Pilsom III, 51. gewinnt Emden III, 53. Herr in Ostfriesland III, 53. stirbt III, 53. — Ocko v. Brok III, 53. heirathet Ingeborg v. Oldenburg III, 54. geräth in Streit mit Focke Ukena III, 55. wird gefangen genommen III, 56. stirbt III, 57.
- Focke Ukena v. Leer, Lehnsmann Kenos, Vormund Ockos, III, 53. besiegt die Oldenburger III, 55. nimmt Ocko gefangen III, 56. ruft durch Gewaltthätigkeiten den Bund der Freiheit hervor III, 56. stirbt III, 57. — Udo Fockena v. Norden III, 56. wird besiegt und fällt III, 57. — Uko Fockena III, 65. — Theda, Ukos Tochter, heirathet Ulrich III, 65.
- Cirksenas: Enno Edzardisna v. Greesiel mit seinen Söhnen Edzard und Ulrich bringt gegen Focke den Bund der Freiheit zusammen III, 56. wird Bundesgenosse Hamburgs III, 57. stirbt III, 61. — Edzard, Vormund v. Brokmerland III, 57. besiegt mit Ulrich Sibet v. Rüstringen u. Udo Fockena III, 57. Häuptling v. Greesiel u. Norderland III, 59. v. Emden III, 61. stirbt III, 61. — Ulrich heirathet Folke, Wibets v. Esens und Stedesdorf Tochter, III, 57. wird mit Wibet und Edzard Vormund v. Auricherland III, 60. nimmt mit Edzard Emden auf Schlossglauben an III, 60. erhält Esens III, 60. ihm und Edzard wird die Friedeburg als offenes Schloss eingeräumt III, 61. erobert mit Edzard Dornum III, 61. Häuptling zu Emden, Norderland, Esens und Aurich III, 62. zu Brokmerland III, 62. zu Lengen III, 62. zu Berum III, 62. in Ostfriesland III, 62. 64. lässt sich Dornum und Witmund abtreten III, 62. muss Emden zurückgeben III, 63. gewinnt Determ III, 63. erhält Emden und Leerort auf Schlossglauben III, 63. heirathet Theda, Uko Fockenas Tochter, III, 65. gewinnt dadurch Ansprüche auf Leerort III, 66. erwirbt die Ansprüche der Abdenas auf Emden III, 66. 80. sucht Entbindung von seinem Eide gegen Hamburg nach III, 67. wirbt beim Kaiser um Ernennung zu einem Grafen v. Emesgonien in Ostfriesland III, 69. wird ernannt zum

- Grafen zu Norden III, 69. zum Grafen zu Norden, Emden, Emesgonien in Ostfriesland III, 71. stirbt III, 80. — Theda III, 82—84. — Enno, Edzard, Uko III, 81. 85. Urkundenfälschung III, 64. 72—85. Ostringen I, 137. Ostseekarten: s. Karteñ. Otto I, das Kind, II, 5. 7. — der Strenge II, 20. päntzer anhebben II, 117. paradisi grana I, 80. Paramente in Danzig I, LXI. patronickendranck II, 117. Pauli, Reinhold, III, 3—9. III. pedem mutare III, 99. Pelze I, 77. peper III, 167. perdiken beslan I, 113. Pest v. 1350: I, 146. 158. 159. Pfalzmärkte I, 15. Pfundzoll II, 125. piper I, 80. placitum commune III, 98. Planken, städtische, III, 145. — S. Mauern. Pleskow, Jakob, I, LXII—LXIV. II, 51—66. Abstammung II, 52—54. Vater: Johann II, 52. Mutter: Margaretha II, 52—54. Gattin: Herdrade II, 54. Wohnung II, 54. Rathmann, II, 55. Bürgermeister II, 56. Thätigkeit auf Hansetagen II, 55—58. 61—65. als Vermittler II, 55. 58. 59. in Lübeck II, 65. 66. Vermögensverwaltung II, 60. Tod II, 66. pockhault III, 169. Polen: Gesandtschaft nach England I, 125—130. Beziehungen zu Preussen II, 133. 134. 136. — S. Krakau. Portugal: I, LV. Portunari, Thomas, I, LXIV. LXV. praecipitare III, 101. prähistorische Funde in Hildesheim I, 25—27. praescriptio III, 110. predikenspel I, 113. Preetz I, 67. 68. III, 142. 143. — S. Archive. Preise I, 81. 82. Weinpreise I, 78. — S. Lohn. Preiscourant, Antwerpener, III, 166. 167. Hamburger, III, 165—170. Preussen II, 69—84. englische Beziehungen I, XI. II, 82. 83. III, 113—137. hansische Beziehungen II, 69—84. III, 113—137. polnische Beziehungen II, 133. 134. 136. 138. — preussisch-westfälisches Drittel I, 140. 141. Privilegien, Handels-: Kiel III, 144. Köln II, 41—48. —, städtische: Braunschweig II, 8. Duderstadt II, 8. Goslar II, 8. Hannover II, 8. 14. 16. Kiel III, 144. Stade II, 8. Privilegienbuch, Kölner, II, 43. 45. pumpen I, 111. quicksilver III, 168. raf I, 80. Recesse: s. Hanserecesse. — v. 1264 u. 1265: III, 155—161. v. 1392: III, 162—164. Recesshandschrift zu Düsseldorf II, XXVII. Rechnungsbücher, englische I, LXV. LXVI. —, klösterliche: Preetz I, 67. —, städtische: Duisburg II, xxv. Krakau II, 133. 134. Recht: s. Güterrecht, Messenrecht, Reurecht, Stapelrecht, Strafrecht. —, Dortmunder, in Minden, II, 25. — S. Güterrecht. Neue Handschr. des Archivs zu Stadthagen II, 119. 120. Talion III, 107.

- Recht, gothländisches, III, 107.
- , Hammer, aus Lippstadt, I, 11.
- , Hannoversches, aus Minden, II, 13. 14. 24. — S. Güterrecht.
- , Kieler, aus Lübeck, III, 142—144. 150.
- , Lippstädter, aus Soest, I, 11. in Hamm I, 11.
- , Lübisches, aus Soest, I, 9—14. — S. Güterrecht.
- , —, verglichen mit Soest, I, 13. mit dem Riberet III, 89—110.
- , —, in Kiel III, 142—144. 150.
- , —, in Preussen, II, 75.
- , —, in Tondern, III, 91—94. Bewidmung v. 1243: III, 92. Originalhandschrift zu Kopenhagen III, 91—94. 102. benutzt im Riberet III, 93. 94. Abschrift zu Kopenhagen III, 91. 92. Ausgaben III, 92. Handschriften, lateinische: Breslau, Krakau III, 102. Wien, Slupce III, 104. — Tondern III, 91—94. 102. Reval III, 102. 105. Königsberg, Göttingen III, 102. — Handschriften, deutsche, III, 105.
- , Magdeburger, III, 104. Magdeburger Fragen II, 138. — S. Güterrecht.
- , Medebacher, aus Soest, I, 10. 14. — Talion III, 107.
- , Mindener, aus Dortmund, II, 25. in Hannover II, 13. 14. 24.
- , Ripensches, Riberet, III, 89—110. ertheilt von Kg. Erich 1269: III, 89. Handschr. zu Kopenhagen III, 89. 90. Ausgaben III, 89. 90. von P. Hasse III, 90. — Der Verf. benutzt das Lüb. R. für Tondern in der Originalhandschr. III, 93. 94. nicht in einer andern verlorenen III, 93. 106. Seine Benutzungsweise III, 95—103; er schreibt nicht bloss ab III, 95, sondern giebt eine Fort- und Umbildung III, 103. Er kennt auch anderweitige lübisches-rechtliche Bestimmungen III, 104. 105, Materialien zur Fortbildung des Lüb. Rs. in Lübeck III, 106. Er ist abhängig vom dänischen Landrecht III, 106, lässt mit Rücksicht darauf die ehe- und erbrechtlichen Artikel des Lüb. Rs. fort III, 104, benutzt es nicht wörtlich III, 106, kennt Einzelverordnungen III, 106. 107. Ihm sind Bestimmungen bekannt, die in den Lüb. Statuten fehlen, aber in Städten Lüb. Rs., wie anderswo, zur Anwendung kamen III, 107. 108; diese waren wohl nicht in einer aus Lübeck stammenden Rechtsaufzeichnung fixirt, sondern gehen zurück auf ein allgemeines sächsisches Städterecht III, 108. Vielleicht kennt er die Stadtrechte Flanderns III, 109. Seine Geschicklichkeit III, 108; seine Persönlichkeit III, 110. — S. Güterrecht.
- , sächsisches Städterecht III, 108.
- , Schweriner, III, 107.
- , Soester, in Lippstadt I, 11. in Lübeck I, 9—14. in Medebach I, 10. 14. Verglichen mit Hamm I, 13. Lippstadt I, 13. Lübeck I, 13. — Talion III, 107.
- Registranden der Grafen v. Flandern I, v.
- Reichsstandtschaft Bremens II, 89. 90. 92. 94—96. 100.
- Reinfeld I, 69. 70.
- reseler = Schuhflicker II, 35.
- reude, Bressels, III, 168.
- Reurecht III, 93. 99.

- Ripen: Vogt III, 102. Rath III, 102.
 Gilden III, 107. — S. Recht.
 rys III, 169.
 Ritter in Städten II, 19. 20. III,
 147. 148.
 Ritterschlag I, 110.
 rommelteis II, 118.
 rompen III, 168.
 Röselerstrasse, Hannover, II, 35.
 Rostock: s. Amtsrollen.
 Rückfall im Strafrecht III, 103.
 rumbus I, 80.
 Russwurm III, iv.
 saffraen III, 168.
 Sage vom Rosenstock in Hildesheim
 I, 26.
 sagen III, 169. 170.
 Saline in Lüneburg I, 70. 71.
 salinaria bona I, 70.
 salpeter I, 154. 155. III, 169.
 Salz: s. Boysalz, bona salinaria,
 Saline.
 Sarnow, Karsten, Rm. zu Stralsund,
 I, 88. 89. 91. 100. 101.
 Schiesspulver I, 145. 154.
 Schlu, Jochim, I, 114. 115. 119—
 122.
 Schonen II, 77. III, 115. 121. 144.
 schullen I, 80.
 Schuppestuhl III, 158. 159.
 Schutzpatrone der Goldschmiede
 III, 39.
 Schweden II, 87—101. — S. Grab-
 platten.
 Schweidnitz: s. Bier.
 Schwerin: s. Grabplatten, Recht.
 Schwertzücken III, 105.
 Seebuch I, 142. 143. 149—151.
 Seidenarten III, 170.
 septa domicilii III, 97.
 seniores I, 70. 71.
 syde III, 170.
 Siegelschneider III, 36.
 simmet III, 168.
 sinamomum I, 80.
 smack III, 169.
 Soest I, 9. forum I, 10. Marktpolizei
 II, 9. Talion III, 107.—S. Archiv,
 Recht.
 in sorte III, 167. 168.
 Spanien I, LV.
 spaens groen III, 168.
 spaens hautt III, 168.
 species (krude, Gewürz) I, 78.
 species (krut, Pulver) I, 155.
 speculum abbatis, Reinfeldler, I, 69.
 Spiele zu Bergen I, 109—122.
 spoletti III, 167.
 Stade I, 133—136. II, 114. 115. —
 S. Stadtbücher.
 Stadtbücher: Hannover II, 23.
 Kiel III, 141. 146. 150. Krakau II,
 132. 133. Stade III, VII.
 Stadt: s. forum, wik.
 Städte: Engern II, 25. Sachsen III,
 108. Königsstädte I, 18. 19.
 Stadthagen: s. Archive.
 Stadtrecht: s. Privilegien, Recht,
 statuta.
 Stadtverfassung: s. Verfassung.
 Stapelrecht Elbings III, 117.
 statuta civilia minuta II, 19.
 Stiefel als Geschenk v. Klöstern I,
 72. 73.
 Stockholm: s. Archive.
 Strafe des Bigamus III, 158—160.
 Strafrecht III, 98—105.
 Strafsummen III, 102.
 Stralsund I, 87—105. Engländer
 III, 121. Grabplatte III, 32. —
 S. Bürgermeisterbank, Chroniken.
 Stralsunder Friede I, 159. 160.
 II, 63.
 stranddok I, 136.
 Strantvresen I, 133—139.
 Strassennamen: I, VI. Hannover
 II, 34. Kiel III, 145. 146. 148. 149.
 Lübeck I, XX—XLV.

- Strassenpflasterung I, 146. 155. 156.
 Strassenreinigung I, 146. 155. 156.
 strumuli I, 80.
 sulfgherichte II, 25.
 swavel I, 155.
 swineken broyen I, 113.
 Tagebücher: Heinrich Brockes I, LV. Arnold v. Holten I, LV.
 Talion III, 107. 109.
 tela ignilia I, 155.
 termini des deutschen Rechts III, 98. des dänischen Rechts III, 98.
 Thatort III, 97.
 Thorn: Grabplatte III, 32. — S. Archive.
 Tiemann, Harm, aus Lübeck, I, 116. 120.
 timmerman, potus tenuis, I, 76.
 Tödtung III, 96. 98. 107.
 Tragödien am Kontor zu Bergen I, 115. 120.
 truncatus I, 145. 154.
 Tuche, englische, I, 77. III, 114. 117. 122—127. — friesische I, 136.
 Uitwijkelings-Lied I, LXVIII.
 Ulmes III, 170.
 Urkundenbuch: Hansisches I, IV. v. II. LVIII. LIX. II, IV. v. III, v. Hildesheimer I, x. Quedlinburger III, v.
 Urkundenfälschung, ostfriesische, III, 64. 72—85.
 Urtheilsfinder III, 97.
 uvae passae I, 80.
 vendere carius quam emere III, 160. 161.
 Verfassung: Hannover II, 3—38. Hildesheim I, xv. Kiel III, 146—148. Ripen III, 102. 103. 107.
 Verfassungsänderungen: Hannover II, 36. 37. Stralsund I, 88. Verhandlungen zu Dordrecht III, 135. 136.
 vermillioen III, 168.
 Verträge: Bremisch-hansischer I, 146. 157. englisch-preussischer III, 118. 119. 124. 131. 136. preussisch-französischer III, 171. 172.
 Verwundung III, 98. 107.
 via nova versus Flandriam II, 136.
 vicini III, 97. 99.
 Vitalienbrüder II, 81. III, 48—51. 120. 121.
 vorsate III, 98. 100.
 Waffen: s. Schwertzücken, Waffenniederlegung, wapen.
 Waffenniederlegung III, 109.
 in de wage werpen I, 114.
 Waldemar v. Dänemark I, 159. 160. II, 55—57. 61.
 Wandschnitt II, 15. III, 117. 122.
 wapen, egghagtighe, III, 98.
 Wappenbild auf der Helmdecke III, 40.
 waterspell I, 111, 117.
 watmal I, 136.
 Wechselcourant III, 165. 170.
 Weichbild I, 19—21. III, 97. forum I, 21. marchia civitatis III, 96.
 Weichbildrecht I, 21. III, 100.
 Wein I, 77. 78.
 Weinpreis I, 78.
 Weltkarten: s. Karten.
 were III, 97.
 Wesel: s. Archive.
 westfälisch-preussisches Drittel I, 140. 141.
 wik I, 19.
 wikbelde: s. Weichbild.
 Willküren: Duisburg II, xxv. Kraukau II, 133.
 Wilmanns I, L.
 wynsteen III, 169.
 Wismar: Rechtsquellen III, 108. — S. Bier.

wisselen III, 170.	Zahlzeichen - Umdeutung III, 163. 164.
Wolfenbüttel: s. Bibliothek.	zedoarium I, 80.
wolle III, 168.	Zeichen: s. Fahnen, Hut. — S. Zahl- zeichen.
wormlage II, 6.	zinziber I, 80.
Wörterbuch der Waldeck'schen Mundart I, XIII.	Zoll auf der Weser II, 90. 92. — S. Pfundzoll.
Worthzins zu Hannover II, 9. 21.	Zollbeschwerden in England III, 115. 119. 121.
Wulflam, Bertram, Bm. zu Stral- sund, I, 87—105.	Zunftrollen: s. Amtsrollen.
—, Wulfhard, Bm. zu Stralsund, I, 99. 102—104.	Zweikampf III, 97.
Wursten, Land, I, 136. 137.	

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN.

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1884.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1885.

1937:756

INHALT.

	Seite
I. Goslar als Kaiserpfalz. Von Prof. L. Weiland in Göttingen . . .	3
II. Rostock im Mittelalter. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock	39
III. Die obrigkeitliche Stellung des Rathes in Lübeck. Von Staats- archivar Dr. C. Wehrmann in Lübeck	53
IV. Schiffahrtsregister. Von Prof. W. Stieda in Rostock	77
V. Der Zollstreit zwischen Hamburg und Ostfriesland in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Von Archivar Dr. W. v. Bippen in Bremen	119
VI. Anhang zu vorstehender Abhandlung. Von Archivar Dr. K. Kopp- mann in Rostock	139
VII. Kleinere Mittheilungen.	
I. Zur Sprachenkenntniss der Hanseaten. Von Professor W. Stieda	157
II. Zur Geschichte der Vitalienbrüder. Von Archivar Dr. W. v. Bippen	162
III. Geschützausrüstung lübeckischer Kriegsschiffe im Jahre 1526. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	165
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 14. Stück.	
I. Dreizehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . .	III
II. Reiseberichte. Von Senatssekretär Dr. A. Hagedorn in Lübeck	VIII

I.

GOSLAR ALS KAISERPFALZ.

VON

LUDWIG WEILAND.

Der nachfolgende Aufsatz ist entstanden aus einem Vortrage, den ich auf der Pfingstversammlung 1884 zu Goslar gehalten habe. Der Vorstand hatte damals den Wunsch, es möge die Blüthezeit reichsstädtischen Lebens, wie sie sich im 13. und 14. Jahrhundert in Goslar entfaltete, oder die Entwicklung der städtischen Verfassung in einem Vortrage zur Darstellung gebracht werden. Leider erklärte aber derjenige Gelehrte, der wie kein Anderer hierzu im Stande gewesen wäre, der Herausgeber des Goslarischen Urkundenbuches, der durch die Liberalität des Magistrates und der Bürgerschaft in den Stand gesetzt ist, aus dem reichen Borne der städtischen Quellen zu schöpfen, sich für diesmal nicht in der Lage zu befinden, der Bitte des Vorstandes nachzukommen. So musste ich, da die Städtegeschichte meinem speciellen Arbeitsgebiete ferner liegt, auch Forschungen im Archive der Stadt von mir nicht angestellt werden konnten, mich entschliessen, den weniger dankbaren Versuch zu unternehmen, der Versammlung ein Bild der Kaiserzeit Goslar's bis Ende des 12. Jahrhunderts vorzuführen. Nicht den Anfängen städtischen Lebens, sondern den Aeusserungen der unmittelbaren Reichsverwaltung nachzugehen, war also das Ziel der Aufgabe. Auch nur einen schwachen Widerschein der Glanzperiode des kaiserlichen Goslar zu geben, konnte ich nicht hoffen: trümmerhaft wie die steinernen Zeugen jener fernen Zeit ist auch die Ueberlieferung derselben, Vermuthung und Combination müssen vielfach ergänzen, was der sicheren Kenntniss versagt ist, gleichwie die Phantasie des genialen Baumeisters aus den alten unscheinbaren Resten des Kaiserhauses die Herrlichkeit des Wohnsitzes unserer Herrscher neu hat erstehen lassen. Von Anfang an war ich mir bewusst, bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung, welche fast nur in zerstreuten Einzelangaben besteht, ein abgerundetes Ganzes

nicht geben zu können. Andererseits konnte es nicht die Absicht sein, alle Einzelheiten sammeln und lose aufreihen zu wollen. Der Vortrag suchte in der Fülle zufällig überlieferten und erspähten Stoffes einzelne Zusammenhänge auf dem bekannten historischen Hintergrunde darzulegen, welche momentan einiges Interesse zu erregen im Stande wären. Jetzt, da mir Gelegenheit geworden ist, die gesammelten Materialien nochmals vorzunehmen, mag es erlaubt sein, noch Anderes zu geben, was der Vortrag, wenn er nicht zu lange und allzu verschwommen werden sollte, bei Seite lassen musste. Dann schien es jetzt angemessen, die Belegstellen beizufügen. Wird das Ganze dadurch vielleicht noch aphoristischer als früher, so werden, hoffe ich, die Theilnehmer der unvergesslichen Goslarer Pfingsttage und die Goslarer Hansefreunde durch den Inhalt etwas mehr entschädigt werden.

Mit den folgenden Zeilen berührt sich an vielen Punkten die »Geschichte der Stadt Goslar im 11. und 12. Jahrhundert« von August Wolfstieg (Berliner Dissertation 1883), welche der streitbare Herr Verfasser mir in Goslar mitzuthemen die Freundlichkeit hatte. Sie sollte der Vorläufer sein einer Verfassungsgeschichte der Stadt Goslar, welche aber bis jetzt nicht erschienen ist¹⁾. Ich erlasse es mir deshalb, polemisch oder zustimmend die Ergebnisse jener Schrift zu registriren. Für manche Winke bin ich der Goslarer Festschrift des Herrn Dr. Robert Müller (Goslar's Geschichte und Alterthümer) zu Danke verpflichtet.

Dass Goslar eine der ältesten Ansiedelungen dieser Gegend ist, lehrt die Sprachkunde: das Stammwort der Endsilbe war in historischer Zeit nicht mehr in Gebrauch, wurde nicht einmal mehr verstanden²⁾. Goslar's Gemarkung ist eine der ersten Rodungen am Fusse des Gebirges in den Harzwald hinein, der sich ehemals viel weiter nach Norden gen Wolfenbüttel und Braunschweig erstreckte³⁾. Das Flussthal der Ocker hinauf drangen

1) Zugleich mit der Correctur erhielt ich sie: Wolfstieg, Verfassungsgesch. von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts. Berlin 1885.

2) lar, nicht gleich lâri, leer, öde, sondern eines Stammes mit den römischen lares, soviel wie Heim bedeutend.

3) Vgl. Hänselmann in den G. B. Jahrg. 1873, S. 1 ff.

die Anbauer vor, noch ältere Gründungen bezeichnen ihren Weg; der Gebirgsstock gebot ihnen Halt. Eine spätere Ueberlieferung ¹⁾ besagt, König Heinrich I. habe den vicus Goslariae erbaut; aber der Ort ist älter. Die Ueberlieferung bewährt nur, dass der Ort im Besitze des Königs war. Des Königs war aber der grösste Theil des bebauten Landes ²⁾ im Norden, Westen und Osten; es sind die Stammgüter des Ludolfingischen Hauses, wohl auch älteres Reichsgut. Die Gutsverwaltung der sächsischen Könige verschmolz es zu einer einheitlichen Masse. Im Westen liegt Gandersheim, die bevorzugte Familienstiftung der Ludolfinger, im Osten das jüngere Quedlinburg, wo Heinrich I. und Mechthild ihre Grabstätte gefunden; im Norden, nur drei Stunden von Goslar, die alte Reichspfalz Werla (bei Burgdorf an der Ocker), lange hinaus wohl der Mittelpunkt der Verwaltung dieser Domänen, erst 1086 mit 200 Mansen von Heinrich IV. dem Bisthum Hildesheim geschenkt ³⁾. Des Königs aber war auch der unbebaute Grund, das Oedland, der Bergwald mit seinem Holz und seinen Thieren, seinen Steinen und Metallen.

Unter Otto I. erschliessen sich die unterirdischen Schätze des Rammelsberges, dessen alter Name, Rabensberg, an die Boten Wodans gemahnt. Die Ausbeutung der Bergwerke gab der unbedeutenden Ansiedelung die Kraft zu wachsen; königliche Bergleute, der Sage und der Vermuthung nach Franken, liessen sich nieder. Im Jahre 979 zum ersten Male ist der Herrscher, Otto II., hier nachweisbar, zur Winterszeit ⁴⁾; für die passende

1) *Annalista Saxo* 922, SS. VI, 595 und *Ann. Palid.* SS. XVI, 61 aus gemeinschaftlicher älterer Quelle, der dem 11. Jahrhundert angehörigen sächsischen Kaiserchronik.

2) Dass alles Land hier des Reiches Eigengut gewesen, wie Bode in seinem trefflichen Aufsätze in der *Ztschr. des Harzvereins* 1882, S. 158 meint, daran ist natürlich nicht zu denken. Man muss vor der Vorstellung warnen, dass die mittelalterlichen Grossgrundbesitzer grosse zusammenhängende Güter im modernen Sinne besessen; der Grossgrundbesitz bestand in vielen Einzelhufen und Höfen in vielen Dorfmarken.

3) Heineccius, *Antiquitates Goslar.* 99 (Stumpf 2871). Es verdient doch bemerkt zu werden, dass Friedrich I. noch 1180 Aug. 15 zu Werle einen Hoftag abgehalten hat in Sachen der Anhänger Heinrich's des Löwen. *Ann. Pegav.* SS. XVI, 263.

4) Stumpf 753.

Unterkunft des Königs und seines Gefolges muss also der Herrenhof im Stand gewesen sein. Die Wirkungen des Bergbaues zeigen sich erkennbar erst ein Menschenalter später: unter Heinrich II. ist der Wendepunkt, tritt Goslar aus dem Dunkel in das Licht der Geschichte. Möglich, dass schon Otto III., von der stillen Erhabenheit des nahen Gebirges angezogen, dem Orte seine Vorliebe zuwandte, dass der junge kaiserliche Büsser hier eine grössere kirchliche Stiftung plante. Ein Jahr vor seinem Tode führt auf sein Geheiss sein getreuer Bernward von Hildesheim zwei ganze Heiligenleiber aus Rom über die Alpen, um sie in Goslar »celebri loco« beizusetzen¹⁾. Eine Pfarrkirche wird der Ort damals wohl schon besessen haben, vielleicht an Stelle der späteren Marktkirche zu St. Cosmas und Damian; beim Herrenhause war jedenfalls eine Capelle. Hier oder dort mag Willigis von Mainz im Jahre 1009 die Weihe Meinwerk's zum Bischofe von Paderborn vorgenommen haben²⁾. Es ist das erste Mal, dass der König hier zusammen mit angesehenen Reichsfürsten weilte.

Indess erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung wendet Heinrich II. seine Fürsorge dem Orte zu. Jetzt werden seine Aufenthalte häufiger und länger, im Jahre 1017 vier Frühlingswochen. Damals, erzählt ein Augenzeuge, hat er die villa vielfach ausgebaut³⁾. Aus den bescheidenen Grenzen eines ländlichen Herrenhofes ist damals Goslar zu einer königlichen Pfalz erhoben worden. Jetzt hat es Raum zur Unterkunft stattlicher Fürstenversammlungen. Schon in den Märztagen 1017 sind die sächsischen Fürsten hier um den Kaiser versammelt, um den Feldzug gegen den Polenherzog vorzubereiten⁴⁾. In den Fasten des Jahres 1019, wo die neue Pfalz den fernen Lothringern bekannt wird, Fürsten aus allen Theilen des Reiches zum Hoftage sich vereinigen⁵⁾, tagt hier unter des Kaisers Vorsitz eine Synode

1) Vita Bernwardi c. 7, SS. IV, 770. Es waren die Hl. Exuperantius und Sabinus, deren Reliquien in den späteren Verzeichnissen der Münsterkirche nicht vorkommen; sie sind also wohl nicht nach Goslar gelangt.

2) Vita Meinw. c. 11, SS. XI, 111.

3) Thietmar VII, c. 38: Villam multum excoluit. Ich verstehe unter villa den Herrenhof und seine Annexe.

4) Vgl. Bresslau, Jahrbücher Heinrich's II. Bd. 3, S. 51.

5) Das. 3, S. 111.

sächsischer Bischöfe¹⁾). Diese Versammlung rührt zum ersten Male an die Frage, welche bald eine der wichtigsten des Jahrhunderts werden sollte, die der Priesterehe; aber nicht vom Standpunkte der kirchlichen Zucht, sondern vom Standpunkte der Erhaltung des kirchlichen Besitzes. Die Ehe der Priester tastet man nicht an, aber die Kinder, welche ein der Kirche höriger Priester mit einer Freien erzeugt, sollen — wie das vielfach vorgekommen sein muss — nicht dem Stande der Mutter, sondern der ärgeren Hand folgen, damit der Kirche ihre Hörigen und ihre Güter erhalten bleiben. Der Goslarer Beschluss nimmt Bezug auf die Ordnung dieser für den kirchlichen Besitzstand ungewein wichtigen Angelegenheit durch den Papst. Drei Jahre später erfolgte diese unter Zustimmung des Kaisers zu Pavia. Der sächsische Conservativismus wich hier dem welschen Radicalismus: die Ehen höriger Cleriker werden zu Pavia überhaupt verboten. Es war, wenn auch in beschränktem Umfange, die erste Erneuerung des Cölibatgebotes.

Die Goslarer Synode tagte in »consistorio regali Goslariae preminente, in ecclesia scilicet australi lateri eodem adhaerente« — in der an den südlichen Theil der Pfalz anstossenden Kirche. Das Vorhandensein der Ulrichscapelle zur Zeit Heinrich's II. ist damit erwiesen. Der Augsburger Bischof wurde 993 heilig gesprochen und besonders in der nächstfolgenden Zeit mit Vorliebe zum Patron neuer kirchlicher Stiftungen erwählt. Daraus schloss man schon früher auf die Gründung der Ulrichscapelle durch Heinrich II.²⁾. Kein Zweifel, der Cultus des dem sächsischen Kaiserhause so enge verbundenen süddeutschen Bischofs kam durch ein Mitglied jenes Hauses nach Sachsen. Auf die Gründung der St. Ulrichscapelle zu Goslar folgte bald die der St. Ulrichskirche in der Altstadt Braunschweig, welche Bischof Godehard von Hildesheim (1022—38), der thätige Mitarbeiter Heinrich's II., weihte. — In dem kleinen Raume der Kaisercapelle wurde also zum ersten Male jene weltbewegende Frage angeregt.

Erfahren wir, dass Godehard am Ende seines Lebens, also

1) S. das Referat über die Verhandlungen Leges II, 2, 172; vgl. Vit. Meinwerci c. 165.

2) Jacobs in der Ztschr. des Harzvereins 6, S. 171.

Ende der 30er Jahre, auf Befehl der Kaiserin Gisela, der Gemahlin Konrad's II., in curte regali eine Kirche errichtet habe¹⁾), so ist diese Nachricht nicht auf St. Ulrich, auch schwerlich auf die Anfänge des Domes zu beziehen, sondern wohl eher auf die zweite, weit grössere und stattlichere Kaisercapelle zu Unser Lieben Frau, welche sich ehemals an der Westseite des Kaiserhauses erhob²⁾).

Heinrich II. war es, der recht eigentlich Goslar zur Pfalz erhoben hat; hier feierte er sein letztes Pfingstfest, hier stellte er seine letzte Urkunde aus. Mit seinem Nachfolger aus dem salischen Hause, Konrad II., beginnt die eigentliche Glanzzeit des kaiserlichen Goslar. Kaum ein Aufenthalt der Herrscher in Sachsen geht vorüber, wo sie nicht hier Hoflager halten; vor Allem die hohen Feste der Kirche werden mit Vorliebe hier begangen; an sie schliessen sich Fürstensprachen und Reichstage; hier werden die fremden Gesandtschaften aus Slavien, Ungarn, Russland, Rom und Byzanz empfangen. Nur einige Einzelheiten aus der Fülle.

Konrad II. beginnt den Bau des Klosters auf dem Georgenberge im Norden der Stadt, ohne ihn zu vollenden; sein Urenkel Heinrich V. schenkt 1108 das Kloster dem Bisthum Hildesheim³⁾, erst 1128 wird es eingeweiht⁴⁾). Der neueste Bearbeiter der Geschichte Konrad's II.⁵⁾ kann sich schwer der Vermuthung entschlagen, dass auch die Anfänge des neuen grossartigen Pfalzbaues

1) »Construxit«, Vita Godehardi c. 26, SS. XI, 210.

2) Vgl. Jacobs a. a. O. S. 168. Diese Capelle wird neben der St. Ulrich's wie es scheint zuerst erwähnt 1108 in der nicht über Verdacht erhabenen Urkunde Udo's von Hildesheim (Heineccius 110): regis capellam et S. Mariae.

3) Urk. bei Böhmer, Acta imp. sel. 69.

4) Ann. Stederburg, SS. XVI, 204: 1128. dedicatum est monasterium S. Georgii. Nach S. 205 war es besonders Propst Gerhard von Richenberg, der eine Zeitlang auch Archidiacon zu Goslar war, welcher ecclesiam beati Georgii in Monte informem et quasi de nihilo in bonum statum laudabiliter levavit. Bei der Weihe des Jahres 1128 ist gewiss vor Allem an die Weihe der Kirche zu denken; die Bauthätigkeit Gerhard's scheint in noch spätere Zeit zu fallen. Er starb 1142. Schon 1145 zerstörte ein Brand Alles wieder, das. S. 207: monasterium et claustrum S. Georgii cum omnibus habitationibus combusta sunt.

5) Bresslau, Jahrbücher Konrad's II. Bd. 2, S. 382.

auf diesen Kaiser zurückgehen. Die Ueberlieferung schreibt die Errichtung des Hauses übereinstimmend seinem Sohne zu¹⁾. Heinrich's III. eigenstens Werk ist jedenfalls der Dom, das Stift der Heiligen Simon und Judas, auf deren Festtag sein Geburtstag fiel.

Gleichzeitig entstand das Stift St. Peter auf dem Kalkberge im Osten vor der Stadt, dessen Vollendung und Bewidmung sich besonders die Kaiserin Agnes angelegen sein liess²⁾. Dass dieses Stift zur Specialcapelle der Königinnen, seine Canoniker zu Capellanen derselben bestimmt gewesen, ist eine im Stifte selbst in späterer Zeit entstandene Geschichtsfälschung, als man hier gleichen Rang mit dem Domstifte und die Reichsunmittelbarkeit beanspruchte³⁾.

Ausserordentlich oft und lange hat Heinrich III. zu Goslar geweiht, zahlreiche Fürstenversammlungen fanden hier statt; von Goslar aus werden unter Heinrich III. zum guten Theile die Geschicke Deutschlands und Italiens, der ganzen christlich-abendländischen Welt geleitet. Der geistvolle Nitzsch hat die Vermuthung ausgesprochen, Heinrich III. habe die Absicht gehabt, dem Wanderleben der deutschen Könige ein Ende zu machen, Goslar zum ständigen Königssitze zu erheben⁴⁾. Ich kann diese Vermuthung nicht theilen. Weitab von den alten Culturlanden des Rheins und der Donau, wo das politische Leben damals hauptsächlich pulsirte, war die Lieblingstätte des Saliers gelegen, kein schiffbarer Fluss vermittelt den Verkehr, und vor Allem die wirtschaftlichen Grundbedingungen der damaligen Reichsverwaltung verboten die dauernde Festsetzung des königlichen Hofes an einem Orte, und sie konnte Heinrich III. nicht ändern. Zuletzt im Herbste 1056 empfing der Kaiser hier, umgeben von

1) Adam. Brem. III, c. 27; Vita Altmanni Patav. c. 2, SS. XII, 230.

2) Vgl. die Urkunden Stumpf 2605, 2648, 2649. Wenn Hotzen in der Ztschr. des Harzvereins 8, S. 271 Benno von Osnabrück für den Baumeister aller dieser Bauten hält unter Berufung auf dessen Vita, so ist das ein arger Irrthum. Hier findet sich nur, dass Benno die Burgen Heinrich's IV. gebaut habe.

3) Zu diesem Zwecke wurden Urkunden Friedrich's I. (Stumpf 4118) und Heinrich's VII. 1227 (Böhmer, Reg. V, 4074) im 18. Jahrhundert gefälscht. Die »Kurze Gesch. des Reichsstifts Petersberg« (1757), in der sie zuerst veröffentlicht sind, dient dieser trügerischen Tendenz.

4) Gesch. des deutschen Volkes 2, S. 41 ff.

zahlreichen Fürsten, den Papst Victor II., mit ihm trat er seinen Todesritt nach Bodfeld an¹⁾. Da er mit dem Herzen immer in Goslar gewesen, befahl er sterbend, sein Herz im Dome beizusetzen²⁾. Dort ruhte es im Chore bis zu dem Abbruche des Domes in unserem Jahrhundert. Die Gleichgültigkeit der damaligen Generation hätte die einzige Reliquie beinahe verloren gehen lassen³⁾. Jetzt hat sie ihre Ruhe gefunden in der Kaisercapelle.

Dem Kaiser Heinrich III. war seine Mutter Gisela schon 1043 mit Tode vorangegangen; sie verschied zu Goslar, durch Wahrsager über ihr Ende getäuscht. Das müssen nicht gerade Goslarer gewesen sein. Sicherer aber ist die Anwesenheit einer anderen allen guten Christen der Zeit jedenfalls verhassteren Gesellschaft bezeugt: 1051 als Kaiser und Fürsten Weihnachten feiern, wird eine Bande von Ketzern hier entdeckt und in kurzem Prozesse gehängt; eine der frühesten damals noch vereinzelt Anwendungen der Todesstrafe bei Ketzerei. Es sollen Manichäer gewesen sein. Die Nachricht über sie eröffnet einen Blick auf den Zusammenfluss fremden Volkes und fremder Anschauungen im Goslar des 11. Jahrhunderts.

Mit der Geschichte Heinrich's IV. ist die Goslar's auf das Engste verflochten. Hier stand seine Wiege; ungetauft empfing er hier die Huldigung der Fürsten. In den Tagen, wo er zu Worms 1065 mit dem Schwerte umgürtet wurde, brannte das Kaiserhaus ab⁴⁾. Goslar sah die Tage seines Glanzes, die seiner Erniedrigung. Um Goslar spielen sich die erschütternden Ereignisse des sächsischen Aufstandes ab. Als diese Kämpfe aufzugehen beginnen in dem grossen Kampfe zwischen Kaiserthum und Papstthum hat Heinrich IV. zum letzten Male hier gewelt. Nach seinem grossen Siege über die Sachsen, mit denen die Goslarer gemeinschaftliche Sache gemacht⁵⁾, schonte er des Ortes, der ihm früher so lieb gewesen⁶⁾. Zum letzten Male feiert er

1) Vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrich's III. Bd. 2, S. 350.

2) Ann. Palid. SS. XVI, 69.

3) Ein Herr von Hammerstein hat sie damals gerettet, s. Vaterl. Archiv 1824, S. 248. Später war das Herz im Welfenmuseum in Hannover.

4) Bertholdi Chron. und Bernoldi Chron. SS. V; vgl. SS. XIII, 732.

5) Lambert a. 1073, S. 133 der Octavausgabe.

6) Das. S. 189.

1075 hier Weihnachten; die Legaten Hildebrand's überreichen ihm hier das Ultimatum ihres Herrn¹⁾. Nachdem im Januar 1076 die Würfel zu Worms gefallen, eilt Heinrich wiederum nach Goslar, gibt Auftrag die Zwingburgen wieder herzustellen, neue zu errichten, darunter eine auf dem Steinberg²⁾. Das ist sein letzter Aufenthalt zu Goslar. Seitdem hat er die Kaiserpfalz nicht mehr gesehen. Seine Gegner bemächtigten sich des Ortes. In der Stiftung seines Vaters, dem Dome, den Heinrich selbst mit neuen reichen Schenkungen bedacht, löschen die päpstlichen Legaten seinen Namen aus dem Buche der Lebendigen, hier empfängt der zweite Sachsenkönig Hermann von Salm die Krone. Als bessere Tage für den Kaiser gekommen, als Sachsen wieder befriedet ist, scheint der frühere Lieblingsaufenthalt ihm verleidet. Dass die Goslarer, nunmehr wieder gut kaiserlich, im Jahre 1088 den gefährlichsten Feind ihres Herrn, den Bischof Bucco von Halberstadt, als er friedlich in ihrer Stadt weilte, in plötzlichem Auflaufe grausam ermordeten³⁾, war kein Ereigniss, welches die trüben Rückerinnerungen der siebziger Jahre bei dem Kaiser zu bannen vermochte.

In Goslar ist es, wo der unnatürliche Sohn, Heinrich V., mit den Fürsten und den Päpstlichen seine Anschläge gegen des Vaters Krone spinnet.

Der Sachse Lothar III. begünstigt Goslar vor allen anderen Städten seines Stammlandes als Residenz. Als er im Jahre 1132 hier weilte, stürzt die Pfalz zusammen; das Jahr war durch heftige Stürme ausgezeichnet⁴⁾. Im letzten Jahre des Kaisers, 1137, brennt ein grosser Theil der Stadt nieder⁵⁾.

Konrad III. rückt von hier aus zu seinem erfolglosen Zuge gegen das welfische Braunschweig.

1) Das. S. 217.

2) Das. S. 221, 226. Aus Bruno c. 125 (= Ann. Saxo SS. VI, S. 718. 719) darf man nicht herauslesen, dass Heinrich 1080 in Goslar gewesen.

3) Ann. Saxo 1088.

4) Canon. Wissegrad. SS. IX, 138. Auffallend ist, dass dieser Chronist auch die Paläste in Bamberg und Altenburg beim Aufenthalte Lothar's in demselben Jahre einstürzen lässt. Die Notiz der Ann. Patherbrunn. zu 1132: Vehementissima vis ventorum innumera aedificia subruit, gibt vielleicht die Erklärung.

5) Ann. Saxo und Ann. Magdeburg. 1137.

Unter seinem Nachfolger Friedrich I. werden zu Goslar wieder glänzende Reichstage abgehalten, so lange das Verhältniss des Kaisers zu seinem Vetter Heinrich dem Löwen ein freundschaftliches war. Das Reichsgebiet Goslar war jetzt schon dank der territorialen Politik des Sachsenherzogs und der Nachsicht des Staufers fast auf allen Seiten von welfischen Besitzungen und Burgen umfasst. Das Streben des Welfen geht auf Abschluss des Territoriums, er sucht das kaiserliche Goslar zu gewinnen. Als Friedrich I. 1176 den Herzog zur Reichsheerfahrt gegen die Lombarden aufruft, fordert dieser vom Kaiser, ihm Goslar zum Lehen zu geben, anders will er seiner Heerespflicht nicht nachkommen. An dieser Forderung und ihrer Ablehnung entzündet sich der Kampf Friedrich's I. gegen Heinrich den Löwen. Als der Welfe dann den Verzweiflungskampf gegen Kaiser und Reich kämpft, als er, um sich Luft zu machen, von Braunschweig her die Offensive ergreift, da ist es Goslar, gegen welches sich sein erster Stoss (April 1180) richtet. Der Kaiser hatte sich vorgesehen: die reichstreuen Fürsten waren schon in Goslar eingeritten, die Stadt dem Reiche zu erhalten. Da müssen die Bergwerke die Wuth des Löwen empfinden, die Gruben werden verschüttet, die Schmelzöfen zerstört, die Stadt wird eingeschlossen, dass die Lebensmittel fast ausgehen. Mit fliegenden Fahnen zieht der Herzog an Goslar vorbei gen Süden, um des Königs Städte Mülhausen und Nordhausen zu verbrennen.

Besser gelang es den Braunschweigern in dem folgenden Kampfe der Welfen und Staufer um die Krone. Goslar stand zu Philipp von Schwaben¹⁾; die Bürger hielten unter Führung des Grafen Hermann von Woldenberg und Harzburg zwei Jahre lang die Drangsale der welfischen Blockade aus. Am 8. Juni 1206 endlich ereilte die Stadt das Verhängniss. Die Feinde unter dem grossen Kriegshelden Gunzelin von Wolfenbüttel nehmen sie mit stürmender Hand, an der schwächsten Seite bei Neuwerk, welches damals noch vor der Mauer lag, sind sie eingedrungen. Die Plünderung folgt; die Handelsschätze des Morgenlandes, Pfeffer und edles Gewürz, vertheilen die Eroberer scheffel-

¹⁾ Handelsrivalität gegen das aufstrebende Braunschweig mag mit unter den Motiven dieser Parteistellung gewesen sein.

weise; acht Tage genügen kaum, um die unermessliche Beute auf Lastwagen fortzuschaffen. Die königlichen Kassen, wohlgefüllt gerade damals durch Ansammlung der Einkünfte mehrerer Jahre, werden nach Braunschweig geführt. Auf dem Braunschweiger Markt werden die Urkunden Goslar'scher Kirchen feilgeboten. Kaum können die Führer das Kriegsvolk abhalten, die Schätze des Domes zu plündern und die Stadt in Brand zu stecken¹⁾. König Otto IV. behielt von jetzt ab bis zu seinem Tode 1218 die Stadt in seiner Gewalt.

Die Katastrophe des Jahres 1206 beendet die Kaiserzeit Goslar's. Schwer genug und langsam mag sich die Stadt von ihr erholt haben. Als aber im Jahre 1219 das Kind von Apulien hier seinen ersten Reichstag in Sachsen abhält, als ihm hier Otto's IV. Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, die Reichskleinodien ausliefert, da ertheilt Friedrich II. den Bürgern das erste umfassende Stadtrecht, »weil sie in standhafter Treue viele Gefahren des Leibes und Verluste an Gut durch die Feinde des Reiches erlitten«²⁾. Hiermit war eine neue Grundlage gegeben für das Emporblühen Goslar's als eines freien bürgerlichen Gemeinwesens.

Selten noch haben die letzten Staufer hier gewelt; 1227 ist der Hoftag König Heinrich's in Goslar einer der letzten stauferischen in Norddeutschland überhaupt. Nur Wilhelm von Holland, durch seine braunschweigische Heirath in Beziehung zu Niedersachsen, hat noch einmal 1253 hier kurzen Aufenthalt genommen³⁾. Seitdem kein deutscher Herrscher mehr, bis ein anderer Wilhelm auch hier des Reiches Herrlichkeit wieder erstehen liess.

In der Kaiserzeit beruhte die Bedeutung Goslar's nicht in seinem Wesen als städtische Corporation mit Selbstverwaltung — von einer solchen kann erst etwa am Ende des 12. Jahrhunderts die Rede sein —, sondern in seiner Eigenschaft als Sitz der königlichen Verwaltung eines in seiner Art eigenthüm-

1) Arnold. Lubec. VI, c. 7; Chron. regia Colon. SS. XXIV, 11. Den Verkauf von Urkunden erzählt eine Urk. Bischof Hartbert's 1206 bei Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 387.

2) Göschen, die Goslarischen Statuten S. 111.

3) Böhmer, Reg. V, 5138.

lichen, in Deutschland einzigen Domänencomplexes. Die wirtschaftliche Existenz des deutschen Königthumes beruhte bis in das 12. Jahrhundert hinein vorwiegend auf den Naturalerträgen der zahllosen königlichen Fiscalgüter, seit der Ottonenzeit mit auf den Leistungen, welche den Reichskirchen von ehemaligem Fiscalgute oblagen. Die Bewirthschaftung und Verwaltung dieser Güter war geregelt nach der von Karl dem Grossen erlassenen mustergültigen Verordnung¹⁾. Eine grössere Anzahl von Hufen, (ein Domänencomplex, der aber kein geschlossenes Gebiet bildete,) fanden ihren administrativen Mittelpunkt in einer Curia²⁾. Ueber die Anzahl der Hufen, welche zu einer Curia gehörten, über die Grösse des Complexes kann man nur annähernde Vermuthungen aufstellen. Schenkt der Bischof Bruno von Würzburg im Jahre 1036 seiner Domkirche sein Erbgut, die Curia Suntrike im Paderborner Sprengel, das aus 308 Mansen besteht, so scheint dies nach der Vorstellung der Zeitgenossen ein grosses Gut gewesen zu sein, denn der Bischof bezeichnet es, den Namen Suntrike (Sundarrike) übersetzend, stolz als quasi singulare regnum³⁾. Werden 1086 bei der Schenkung Heinrich's IV. an Hildesheim 200 Mansen zu der Curia Werle gerechnet, so mag der ursprüngliche Bestand des Complexes wohl schon durch die Freigebigkeit der Könige Einbusse erlitten haben; ausdrücklich wird Goslar

1) Dem Capitulare de villis.

2) Pfalz sagt man wohl auch; doch mag ich lieber die in den Quellen allein vorkommenden Ausdrücke Curia oder Curtis anwenden. Sicher nur der geringste Theil der zu einer Curia gehörigen Hufen wurde von der Gutsverwaltung direct mittels der Classe der dagewerchten bewirthschaftet; die meisten waren an Leute ausgethan, die sich noch in verschiedener persönlicher Abhängigkeit befanden; daher die Ausdrücke mansus servilis, laedilis, ingenuelis. Sie Alle hatten bestimmte Naturalleistungen zu liefern, auch wohl Frohnden zu leisten. Die Leistungen waren natürlich je nach der Beschaffenheit des Gutes und der persönlichen Stellung des Besitzers verschiedene. Die Bewirthschaftung auch dieser verliehenen Hufen wurde von der Curia aus geregelt (Flurzwang). An der Spitze der Verwaltung steht der Villicus der Curia, ihm untergeordnet sind die Villici der Vorwerke, in welche sich die direct bewirthschaftete Flur gliedert. Vgl. die äusserst instructive Urkunde des Bischofs Brun von Würzburg von 1036 in Mon. Boica 36, S. 24 und Wilmanns, Addit. zum Westfäl. U.B. S. 7.

3) Der jährliche Ertrag wird auf 203 Mark Silber veranschlagt.

von der Schenkung ausgenommen¹⁾). Die Domänencomplexe nun, deren Mittelpunkt eine Curia war, hatten je nach ihrer Grösse und Ertragsfähigkeit mehr oder weniger sogenannte Servitia aufzubringen, jedes bestehend aus einer bestimmten Quantität Frucht, Schlachtvieh der verschiedensten Art, besonders Schweine, Hühner, Gänse, sowie Eier, Käse, Bier, Meth oder Wein; auch Pfeffer erscheint schon in der einzigen Aufzeichnung der königlichen Servitia, welche aus der ersten Zeit Heinrich's IV. erhalten ist²⁾). Die Grösse eines solchen Servitium, in den verschiedenen Theilen des Reiches noch verschieden, mag ursprünglich berechnet gewesen sein, den königlichen Hof einen Tag zu erhalten³⁾). In Sachsen allein werden unter Heinrich IV. soviel Servitia berechnet wie Tage im Jahr, und noch vierzig mehr⁴⁾). Die Servitia wurden vom Hofe in der Regel an Ort und Stelle aufgebraucht, oder für späteren Verbrauch angesammelt, eine Ueberführung auf weitere Entfernung war bei den damaligen Verkehrsmitteln ausgeschlossen. Diese Art der Erhaltung des königlichen Hofes bedingte sein beständiges Umherziehen im Reiche, schloss eine feste Residenz aus. Auch Goslar wird in jener Aufzeichnung als Curia aufgeführt⁵⁾; leider erfahren wir

1) Sicher etwas ganz aussergewöhnliches sind die 700 Mansen der Curtis Lesum, »quae et maritimas Hadeloeae regiones in ditone possidet«, Adam. Brem. III, 44, der vorsichtig hinzufügt »ut aiunt«. Das castrum Baden, die Mitgift der Clementia von Zäringen hat 1158 500 Mansen, Or. Guelf III, 466.

2) Böhmer, Fontes III, 397. Merkwürdiger Weise erscheint hier keine Frucht, ohne dass man deshalb annehmen dürfte, es habe keine zu dem Servitium gehört. Zur Vergleichung diene das Servitium quotidianum des Erzbischofs von Köln aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei Frensdorff, Das Recht der Dienstmänner des Erzb. von Köln S. 59, sowie aus früherer Zeit, 948, das Servitium, welches der Abt von Magdeburg alle Jahre einmal an drei Orten dem Bischof von Brandenburg reichen soll, Cod. dipl. Anhalt. I, 17; ferner das servitium ad duos dies, welches eine Curtis dem Herzoge Magnus von Sachsen leistete, Or. Guelf. II, 490.

3) Doch vgl. Frensdorff S. 64 über das quotidianum servitium.

4) Bei 20 Curien; leider wird nur von der ersten und der letzten die Zahl der Servitien angegeben, die erste gibt 5, die letzte 40.

5) Dass Goslar noch 1086 wirthschaftlich abhängig von Werla gewesen, möchte man zunächst aus der oben angeführten Urkunde Heinrich's IV. schliessen, allein die Aufzählung Goslar's neben Werla als Curia in dem Ver-

nicht, wie viele Servitia es gibt. Einzelne Curien zeichneten sich dann noch durch besondere ihnen eigene Erträge aus; Ingelheim und Nierstein braucht man nur zu nennen, um daran erinnert zu werden, dass der Ertrag des Weinbaues hier mehr in Betracht kam, als die Früchte des Feldes und der Viehzucht. Bei der sächsischen Curia Grona wird der königlichen Sälzer gedacht¹⁾. Dass bei Goslar das ihm Eigenthümliche, ebenso wie bei Ingelheim und Nierstein nicht erwähnt wird, beruht jedenfalls nur in der Mangelhaftigkeit der ganz zufälligen Aufzeichnung.

Schwerlich gehörten zu der Curia Goslar grössere Flächen Ackerlandes, ausreichende Triften zur Ernährung von Rindvieh. Die Einkünfte der Curia Goslar beruhten in anderem als den ländlichen Producten: in den Erträgen des Waldes und der Bergwerke. Zur Schweinemast freilich war der Wald nicht geeignet, Eichen- und Buchenbestände auf grösserer Fläche werden kaum vorhanden gewesen sein. Aber das Holz der Nadelbäume und wilden Weiden, ein bei dem grossen Reichthum an und für sich wenig geschätzter Artikel, gewann hier nach der Erschliessung der Bergwerke grosse Bedeutung für die Reinigung und Verarbeitung der Erze.

Der Wald mit seinem unversiegbaren Wildstande war es doch wohl, welcher die Vorliebe unserer Herrscher für Goslar zuerst hervorrief. Goslar war die letzte Station vor dem Gebirge bei dem Ritt zu den in der Tiefe des Waldes gelegenen Förstereien Botfeld und Siptenfelde. Der Harz war nicht nur des Königs Eigen, er war auch königlicher Bannforst; das Wild stand hier unter Königsschutz, wer ohne Erlaubniss des Königs jagte, musste die Bannbusse zahlen. Der Forst war in Reviere, Oberförstereien,

zeichnisse, welches höchst wahrscheinlich 1065, jedenfalls vor dem Romzug Heinrich's abgefasst ist, spricht dagegen. Man wird also annehmen müssen, dass die Erwähnung Goslar's in der Urkunde geschehen ist in der Erinnerung an die frühere, vielleicht erst vor einigen Jahrzehnten gelöste Abhängigkeit von Werla. Zwei Werla betreffende Urkunden im Hercynischen Archiv (herausgeg. von Holzmann 1805) S. 318 sind ebenso plumpe Fälschungen des berüchtigten Worthalters Erdwin von der Hardt, wie die ebenda S. 141 nach angeblichen Wachstafeln edirten Goslarer Bürgerrollen vom Jahre 1017.

1) Ibi pertinent salcaru (= salzaru) regis. Der Betrieb der Saline zwischen dem Dorfe Grona und Göttingen ist damit für das 11. Jahrhundert erwiesen.

getheilt¹⁾, der Sitz einer derselben war zweifellos Goslar²⁾). Dieses Revier behalten die Könige, auch nachdem sie andere, d. h. die Gerechtsame und Erträge des Forstbannes, zu Lehen verliehen hatten. Schon Konrad II. verlieh das Revier im Lisgau, welches vermuthlich von der Oberförsterei Pöhlde verwaltet worden war³⁾, an den Grafen Udo von Katlenburg mit der Vergünstigung einer sonst bei Lehen nicht üblichen weitgehenden Successionsberechtigung. Dadurch kam es an Heinrich den Löwen⁴⁾).

Die Erträge des Waldes wurden seit Otto I. weit überflügelt durch die des Bergbaues. Sie sind das der Curia Goslar Eigenthümliche. Schon in der ersten Zeit Heinrich's II. müssen sie von einiger Bedeutung gewesen sein; 1005 schenkt der König den Zehnten aller königlichen Gefälle in Goslar an das Stift St. Adalbert in Aachen⁵⁾. Der Werth dieses Zehnten wurde zweifellos bestimmt durch die Einkünfte aus dem Bergbau; die aus dem Forstbann können nicht bedeutend gewesen sein und Brenn- und Bauholz liess sich nicht über den Rhein führen. Diese Schenkung ist wohl später, wie so manche an geistliche Stifter, zurückgenommen worden. Die wachsende Vermehrung dieser Einnahmen im 11. Jahrhundert zeigt die Urkunde Heinrich's IV. von 1063⁶⁾. Heinrich III. hatte dem Domstifte den Neunten aller Einkünfte in Goslar überwiesen; der Sohn nimmt die Schenkung zurück, entschädigt das Stift mit einem Gute mit der bemerkenswerthen Begründung: die Schenkung des Vaters habe

1) Vgl. Ztschr. des Harzvereins 4, S. 167.

2) Vier Försterhufen dicht bei Goslar werden erwähnt in Urk. Heinrich's IV. für das Petersstift 1064, Stumpf, Acta imp. Nr. 71. Die silva que dicitur Harz cum forestali jure, welche Heinrich IV. 1086 von der Schenkung Werla's an Hildesheim ausnimmt, ist eben dieses Goslarer Revier.

3) Friedrich I. gibt 1158 die curtis Polede cum omnibus pertinentiis suis an Heinrich den Löwen zu Eigen preter wiltpan quem in foresto Harz a nobis in beneficio habet; Or. Guelf. III, 466, Stumpf 3792.

4) S. die Bestätigung Friedrich's I. von 1158 in Or. Guelf. IV, 428 (Stumpf 3793), wiederabgedruckt und erläutert von Bresslau, Konrad II. Bd. 2, S. 510. Schenkt Heinrich II. 1008 Bodfeld cum foresti et venatione an Gandersheim (Harenberg 656, Stumpf 1506), so ist diese Schenkung vermuthlich später zurückgenommen worden.

5) Lacomblet, U. B. des Niederrheins I, 88. Stumpf 1407.

6) Cod. dipl. Anhalt. I, 113. Stumpf 2635.

der Kirche wenig Nutzen gebracht, seiner königlichen Ehre und seinem Interesse aber nur Schaden. Man merkt deutlich: der Neunte repräsentirte 1063 einen ganz anderen Werth als etwa zehn Jahre früher; bei der rapiden Vermehrung des Betrages der Rente führten die königlichen Beamten dieselbe nur unwillig oder im Minderbetrage an das Stift ab, hielten sie auch wohl ganz zurück¹⁾.

Es ist schwer, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie und von wem in dieser ersten Zeit der Bergbau betrieben wurde, vor Allem, wer Antheil an der Rente nahm²⁾. Es kann nur

1) Die spätere *Cronica ducum de Brunswick* c. 10 (*Deutsche Chroniken* II, 581) erzählt, Widukind von Wolfenbüttel, Ministerial der Gräfin Gertrud von Braunschweig, habe vom Kaiser (wohl Heinrich V.) unter anderem *decimam montis Goslariae* zu Lehen erhalten, da er aber nur Töchter hinterliess, sei das Lehen bald wieder heimgefallen. Die ganze Erzählung ist zu verwirrt, als dass ich Gewicht darauf legen möchte.

2) Eine weitere noch schwieriger zu beantwortende Frage, auf welche Herr Geheime Regierungsrath Soetbeer auf der Pflingstversammlung mich hinwies, ist die nach der Verwerthung der gewonnenen Erze, vor Allem des Edelmetalls. Da bei neu entdeckten Adern die Erträge in der ersten Zeit besonders bedeutend zu sein pflegen, so wäre auch hier eine plötzliche enorme Vermehrung des Silbers anzunehmen. Welche Güter des Gebrauchs und des Luxus wurden nun damit angeschafft? wohin floss das Silber ab? Herr Geheimerath Soetbeer hatte eine sehr ansprechende Vermuthung: mit dem sächsischen Silber hätten die Angelsachsen das Danegeld bezahlt. Dieses wurde von 991—1002 fast jedes Jahr erlegt, dann wieder im Anfange der Regierung Knud's des Grossen (1016—35). Die Frage, woher nahm England das Silber, ist seither noch nicht aufgeworfen worden. Die Beziehungen der Ludolfinger zu den stammverwandten Angelsachsen sind bekannt und waren meines Erachtens ungleich lebhaftere als die Dürftigkeit unserer Quellen ahnen lässt; auf das Verhältniss Konrad's II. zu Knud braucht nur hingedeutet zu werden. Allein eine weitere Frage erhebt sich, auf welche wir bei unseren Besprechungen keine Antwort fanden: mit welchem einheimischen Producte bezahlte England das deutsche Silber? An Wolle ist in diesen Zeiten noch nicht zu denken. Ich glaube daher, man wird von dieser Combination absehen müssen. Vor Allem eine im Verhältnisse zu der Vorzeit colossale Vermehrung der kirchlichen und häuslichen Gefässe und Geräthschaften aus Silber wird anzunehmen sein; die Bauten der Ottonen und ersten Salier werden ferner einen guten Theil der Rente des Rammelsberges verschlungen haben, wären vielleicht ohne dieselben nicht möglich gewesen. Der Aufschwung des Kunstgewerbes der Erzgiesserei in Sachsen (Bernward) hängt sicher auch mit der Vermehrung des Materials durch den Goslarer Bergbau

vermuthet werden, dass der Betrieb wohl sehr bald nicht mehr unmittelbar durch die königliche Gutsverwaltung, auf ihre Rechnung und Gefahr, geführt wurde. Der sächsische Hörige des Königs konnte hier doch nur zu untergeordneten Dienstleistungen verwandt werden. Gelernte Bergleute mussten herangezogen werden; aus Franken sollen sie gekommen sein; es waren persönlich freie Männer. Ihnen war eine Besoldung zu gewähren. Das konnte geschehen, indem man ihnen einen Theil des Bruttoertrages überliess, den Betrieb und Absatz selbst leitete. Wahrscheinlicher ist es, dass man, wie das bei so vielen wirtschaftlichen Beziehungen in jener Zeit geschah, Leiheverhältnisse festsetzte. Die königliche Verwaltung überliess Anderen den Betrieb gegen die Abgabe einer Quote der Rente. Möglich, dass schon die fränkischen Bergleute unter solchen Bedingungen arbeiteten. Früh mögen auch die industriellen Unternehmer der Kaiserzeit, die geistlichen Anstalten, an der Ausbeutung der Bergwerke durch königliche Verleihung betheilt gewesen sein. Einer unverbürgten Nachricht zufolge soll schon Heinrich IV. den Stiftern St. Simon und Judas und St. Peter Antheil an dem Berge verliehen haben¹⁾. Ich finde nicht, dass dieselben später, wo die Urkunden grösseres Licht über diese Dinge verbreiten, im Besitze solcher Antheile gewesen sind. Diese vornehmen Stifter fühlten augenscheinlich wenig Beruf, die Landescultur zu fördern, wie z. B. die einfachen Mönchsconvente der Benedictiner und Cisterzienser. Sie mögen sich ihrer Antheile bald wieder entäussert haben, vielleicht zum Theil an angesehene einheimische Familien. So sind wir, für das 12. Jahrhundert noch, völlig im Dunkeln darüber, wer ausser dem Reiche Antheil an der Rente hatte, die der Bergbau abwarf.

zusammen. Das Kloster Monte Cassino besass im 11. und 12. Jahrhundert calices argentei Saxonici (Chron. Casin. SS. VII, 656, 753, 808). Gern möchte man hier an eine besondere sächsische Kunstübung oder wenigstens doch an sächsisches Silber denken. Aber der Hauptkelch, den Heinrich II. von den Juden einlöste, soll von einem Theodericus rex Saxonum schon dem Stifter des Klosters übersandt sein. Wenn auch der König Theodric von Bernicia, welcher Zeitgenosse des hl. Benedict gewesen sein kann, noch Heide war und die ganze Tradition wohl fabelhaft ist, so muss man doch wohl eher an angelsächsischen als altsächsischen Ursprung denken.

¹⁾ S. darüber unten.

Ausser dem Bergbau kommt der Betrieb der Reinigung und Scheidung der Metalle in Betracht. Das Recht, Schmelzhütten anzulegen, wurde gleichfalls von den Königen gegen Zins verliehen, von Anfang an war damit wohl das Recht verbunden, das Holz des Waldes zu Kohlen zu verwenden. Die Rente scheint sich hier unter mehr Besitzer vertheilt zu haben. Natürlich errichteten Diejenigen, welche Antheil am Berge hatten, in erster Linie Schmelzhütten, aber, wie es scheint, liessen sich dieses Recht auch Andere verleihen, geistliche Anstalten und Private. Diese Hüttenherren, Silvani, Waldwerchten oder Waltlude, bildeten vermuthlich eine Corporation, ebenso wie die Theilhaber des Bergbaues sich wohl frühzeitig zur Regelung des Betriebes zusammengethan haben werden. Beide Classen arbeiteten natürlich mit einer Menge höriger Leute, Bergknappen, Heizer, Waldarbeiter, Köhler. Es war das die Fabrikbevölkerung des alten Goslar. Sie schloss sich in einer eigenen Localgemeinde zusammen¹⁾, welche sich um die älteste Ansiedelung der Bergleute, den Frankenberg, gruppirte.

Die dritte beim Bergbau betheiligte Corporation waren die Münzer, welche von den Hüttenherren das Silber kauften und ausmünzten, den Geldwechsel betrieben²⁾. An ihrer Spitze steht ein Münzmeister; im Jahre 1151 ist es Thiedolf, in dessen Hause Albrecht der Bär Absteigequartier nimmt³⁾. Die Münzer bilden später eine Zeitlang die einzige in der Stadt erlaubte Gilde⁴⁾. Die drei Corporationen mussten einen Theil des Reinertrages

1) Habe ich früher die Bergherren und Hüttenherren für Gilden gehalten, so habe ich mich inzwischen, angeregt durch die Bemerkungen des Herrn Dr. Wolfstieg, von der Unrichtigkeit dieser Ansicht überzeugt. Diesem verdanke ich auch die Bemerkung über die Localgemeinde der Silvani. Das Stadtrecht von 1219 (Göschel, Statuten S. 115) schreibt ihnen eigene Rechte zu. Dass die Silvani von Anfang an hofhörige Leute, Fiscalinen, gewesen, davon kann ich mich nicht überzeugen. Vgl. auch über die Hüttenherren den Aufsatz von Meyer im Hercynischen Archiv (herausgeg. von Holzmann 1805) S. 209 ff.

2) Goslarienses denarii finde ich zuerst erwähnt in einem Briefe B. Hezil's c. 1059—1075, Sudendorf, Registrum II, 20.

3) Cod. dipl. Anhalt. V, 288.

4) Nach dem Stadrecht von 1219; aber schon Heinrich VII. erlaubt 1223 wieder andere Gilden, Winkelmann, Acta imperii I, 384.

ihres Gewerbes an die königliche Kasse abführen; bei den Hüttenbesitzern scheint der Zins schon frühe in einer bestimmten Geldsumme fixirt worden zu sein; die Münzer müssen ausserdem für den König unentgeltlich münzen, im 13. Jahrhundert nur noch 100 Mark, wenn der König zu Goslar Hof hält¹⁾.

Die Erträge des Bergbaues waren ursprünglich die wichtigsten der alten Curia Goslar. Bald aber traten andere hinzu. Der Bergbau beschäftigte je mehr und mehr Menschen; je umfangreicher die königlichen Bauwerke wurden, desto mehr königliche Hausdiener und hörige Handwerker wurden angesiedelt, dazu kamen königliche Ministerialen, denen die Hut des Kaiserhauses oblag, die Stiftsherren mit ihrem Gesinde. Und nun gar zu Zeiten des Aufenthaltes der Könige, der Hof- und Reichstage, welche Menschenmassen strömten hier zusammen, welche Bedürfnisse waren hier zu befriedigen? Der Kaufmann zog ein; er brachte die Waaren des Südens und des Morgenlandes auf der alten Handelsstrasse von Regensburg her. Bald siedeln sich die gerne gesehenen Gäste an, schon entfernter von dem Pallas, dessen nähere Umgebung durch die anderen Classen besetzt war. Hier, wo zu Zeiten des ganzen Reiches oberste Gesellschaft zusammen kam, war ein äusserst günstiger Punkt zum Austausch der Erzeugnisse von Nord und Süd. Goslar wird Stapelplatz für die Producte des Südens; seine Kaufleute fahren mit diesen nach Norden an die Elbe; besonders aber vertreiben sie die Erträgnisse des Bergbaus, welche hier selbst nicht zur Verarbeitung kommen, vor Allem das kostbare Kupfer. Es sind freie Männer, diese Kaufherren, gleich den Münzern. Auch sie thun sich zu einer Gilde zusammen. Schon Konrad II. wohl hat diese Gilde mit besonderen Privilegien begabt; sein Sohn hat das Recht der Goslarer Kaufgilde den Kaufleuten von Quedlinburg zu Theil werden lassen²⁾. An allen Zollstätten des Reiches sollen sie mit ihren Waaren frei passiren, ausser in Köln, Tiel und Bardewick³⁾. Als der neue Herzog Bernhard

1) Handfeste der Münzer durch Siegel Heinrich's VII. bestätigt (1231 bis 1235) bei Winkelmann, Acta imperii I, 397.

2) Stumpf 2229, U. B. der St. Quedlinburg I, 8.

3) So noch im Stadtrecht von 1219.

von Sachsen von den Goslar'schen Kaufleuten zu Artlenburg an der Elbe Zoll erheben will, schreitet der Kaiser Friedrich I. ein, wahrt den Goslarern ihre Zollfreiheit auf dem Wege nach Hamburg und Lübeck¹⁾.

In Goslar selbst entwickelt sich ein bedeutender Marktverkehr²⁾; der fremde Kaufmann kommt hierher³⁾, ebenso wie der Goslarer die auswärtigen Märkte besucht. Ausländer lassen sich dauernd hier nieder; vermuthlich sind es Kaufleute oder Kunsthandwerker (Goldschmiede, Glockengiesser)⁴⁾. Der Bürger Azzo ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts⁵⁾ natione Romanus; die villa Romana in parte burgi, das Römerdorf, in welchem Neuwerk gegründet wurde, wird zuerst in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts erwähnt⁶⁾ und lag damals noch ausserhalb der Stadtmauer. Ob das nahe Rosenthor, Ruzindor, seinen Namen von den Reussen hat?

Eine ausgedehnte Ansiedelung war seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts unter dem Schutze der Reichsburg entstanden. Schon unter Heinrich III. muss der Ort ein stadähnliches Ansehen gehabt haben; im Jahre 1073 ist diese Villa ringsum geschützt durch Wall und Thore, voll von streitbaren Bürgern⁷⁾. Der Erwerb war hier gross, der Weg zum Wohlstand leicht⁸⁾. Selbstvertrauen und Trotz zeichnet die Einwohner aus; auch

1) 1188 Nov. 20. Göschen 111, Stumpf Acta imp. Nr. 391.

2) Von welchem König Goslar das Marktrecht erhalten, ist unbekannt; vermuthlich aber schon von einem der Ottonen.

3) mercatores exterarum gentium schon bei Lambert a. 1073.

4) aurifices und campanarius als Zeugen der Urk. Heinrich's des Löwen 1154, Or. Guelf. III, 451 (Heineccius 149).

5) Urk. Bruno's von Hildesheim 1157 bei Heineccius 158. Wohl ein Verwandter Azo natione Romanus wurde schon 1151 Propst von Stederburg bei Braunschweig, Ann. Stederburg. SS. XVI, 206, 207.

6) Urk. Friedrich's I. für Neuwerk 1188, bei Stumpf, Acta imp. Nr. 174.

7) Lambert a. 1073, S. 133: villam, viris fortibus, vallis et seris undique munitam — also noch keine Steinmauern, nur Wall, Graben und Planken.

8) Lambert a. 1075, S. 189: locus ditissimus. Das Carmen de bello Saxonico I, 198 führt zum Jahre 1073 auf: sutores, fabri, pistores carnicifquesque.

die unteren Classen sind unruhig und zu jäher That bereit¹⁾. »Die Stadt nährt eine Bevölkerung, welche von Natur wild und unbändig, durch ihren Reichthum hochfahrend ist«, heisst es einige Jahrzehnte später²⁾.

Gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerungszahl hält die Gründung geistlicher Anstalten zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse. Die alten vornehmen Stifter konnten dem nicht allein genügen. Ueberhaupt haben sie, soweit erhellt, nur wenig zu dem Ruhme Goslars beigetragen; ihre Prälaten genossen die Pfründen in beneidenswerthem Stilleben. Um Kunst und Wissenschaft haben sie sich nicht bekümmert; kein Literaturproduct, keine nennenswerthe historische Aufzeichnung ist hier entstanden, mit Ausnahme jener dürftigen Chronik von St. Simon und Judas vom Ende des 13. Jahrhunderts³⁾, welche die frühere Zeit in trüber, sagenhafter Verworrenheit behandelt und damit zeigt, dass ältere historische Aufzeichnungen hier nicht vorhanden waren⁴⁾. Ganz verkehrt ist es, den Ruhm, welchen eine ganze Reihe von Pröpsten und Canonikern später als Kirchenfürsten und Staatsmänner erworben haben⁵⁾, den geistlichen Stiftern der Stadt gutzuschreiben. Diese Männer stehen nur in sehr loser Verbindung mit Goslar; die fetten Pfründen der Stifter waren ihnen zur Belohnung ihrer Dienste in der königlichen Canzlei

1) Vgl. besonders die lehrreiche Schilderung bei Lambert, wo der Vogt sich vor dem vulgus nicht sicher fühlt, dann die Vorgänge bei der Ermordung Burchard's von Halberstadt.

2) Ann. Stederburg. SS. XVI, 206: Bernhard von Hildesheim überträgt dem Propst Gerhard von Richenberg um 1140 den Archidiaconat der Stadt Goslar, »ut civitas illa, que gentem ex natura feram et indomitam, ex opulentia rerum superelatam nutrit, ipsius discretione facilius coerceri possit«. Widersetzlichkeit gegen die geistliche Gewalt auch schon in einem Briefe Hezil's von Hildesheim bei Sudendorf, Registrum I, 10.

3) Deutsche Chroniken II, 586.

4) Ein mit Miniaturen gezielter Evangeliencodex, den ein Decan Gerhard dem Petersstifte schenkte, jetzt auf der Münchener Bibliothek (cod. lat. 837), ist jedenfalls fremden Ursprungs; er ist 1014 entstanden, also vor der Gründung des Stifts.

5) Z. B. Hezilo von Hildesheim, Anno von Köln, Günther von Bamberg, Bucco von Halberstadt; Reinald von Dassel als Propst des Petersstiftes. Zur Kritik der Reihe der ersten Pröpste von St. Simon vgl. Steindorff, Heinrich III. Bd. 2, S. 147 Anm. 1.

als *Sinecuren* verliehen, wurden im Wesentlichen auswärts verzehrt. Die Stifter und ihre Pfründenbesitzer haben sicher wenig Bewegung in das Leben des Ortes gebracht.

Die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung forderten andere kirchliche Anstalten. Schon zur Zeit Heinrichs IV. stiften Goslarer Bürger die Capelle der hl. Cäcilie, welche Bischof Hezilo weihet¹⁾. Im Jahre 1108 werden der Kirche St. Peter und Paul auf dem Frankenberge Pfarrechte im westlichen Theile der Stadt beigelegt²⁾. Um dieselbe Zeit etwa gründen zwei Aebte von Corvey eine Kirche zu Ehren des Patrons ihres Klosters, des hl. Vitus. Sofort entsteht hier eine fromme Bruderschaft gläubiger Laien zur Beförderung des Seelenheiles und zur Speisung der Armen, ein Vorläufer der späteren Kalande; ihre Statuten sind überliefert³⁾. In den Anfang des 12. Jahrhunderts fällt auch die Gründung des Augustinerstiftes Richenberg⁴⁾, welches Kaiser Lothar III. besonders begünstigte. Am Ende des Jahrhunderts erfolgt die grossartige Stiftung des Vogtes Folkmar von Wildenstein, das Kloster Neuwerk. Die Mitte des 12. Jahrhunderts aber weist schon vier Pfarrkirchen auf: ausser der Marktkirche und Peter und Paul, noch St. Jacob und St. Stephan⁵⁾.

Die Fülle dieser kirchlichen Gründungen zeigt wie sehr sich das städtische Leben, die Bevölkerungszahl, der Reichthum der Bewohner seit 150 Jahren gehoben hatte.

Daraus flossen der Kasse der königlichen Curia Goslar neue Einkünfte zu. Schon die Vermehrung der bürgerlichen Ansiedelungen um die Pfalz herum brachte neue Einnahmen. Denn dem

1) 1054—79. Heineccius 75. Spricht Bischof Hezilo in dem oben citirten Briefe von einer »*ecclesia in propria area et de bonis ecclesiae meae constructa*«, so ist das doch wohl eine andere Kirche. Fast möchte man annehmen, dass es schon St. Jacob sei, von welcher Bischof Bruno 1160 ähnlich sagt: »*ecclesiam b. Jacobi Goslarie a predecessoribus meis exstructam et pontificali concessione — dotatam*«; Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 377.

2) Urk. Udo's von Hildesheim bei Heineccius 110. Zweifel gegen die Echtheit dieser Urkunde kann ich nicht unterdrücken.

3) *Notae Corbei.* bei Jaffé, *Bibliotheca* I, 72. Es ist wohl eine der ältesten Nachrichten über solche Bruderschaften in Norddeutschland.

4) *Ann. Stederburg* a. 1117, 1122.

5) 1151. *Cod. dipl. Anhalt.* V, 288.

Könige gehörte der Grund und Boden, auf welchem die Häuser errichtet wurden. Von jeder Hofstatt wird dem König ein jährlicher Zins erlegt, der Worttins oder die Vronescult¹⁾. Ihn erhielt durch des Königs Gnade das Domstift; schon Heinrich III. soll ihn nach späterer aber glaubwürdiger Ueberlieferung verliehen haben²⁾. Der Zins wurde von den Bürgern später mit Recht als Hemmniss des Güterverkehrs, als Beschränkung der bürgerlichen Freiheit empfunden; man suchte sich ihm zu entziehen, beim Zusammenlegen zweier Hofstätten wollte man nur für eine Zins erlegen, man war säumig im Zahlen. Der Reichsvogt, der den Zins mit den Amtleuten des Stiftes einzusammeln hatte, machte seine Abzüge. Da schärft König Heinrich 1234 ein, dass der Vogt keine Abzüge machen darf, dass die säumigen Zahler 60 Schilling Gewedde erlegen müssen³⁾. Erst König Rudolf hat den Bürgern die Ablösung des Worttinses erlaubt, jede Mark Rente mit zehn Mark⁴⁾.

Wichtiger als dieser Zins, dessen sich das Reich frühzeitig entäussert hatte, waren die Erträge aus dem Marktrechte. Der Marktzoll warf reichen Gewinn ab⁵⁾. Die Kaufleute zahlen Zoll für die Waaren, die sie einführen, eine Abgabe für die Berechtigung zu handeln. Kupfer aus den Bergwerken unterliegt einem Ausfuhrzoll⁶⁾. Schon Heinrich IV. verlieh dem Petersstifte jährlich vier Pfund Silber aus den Einkünften des Marktes⁷⁾. Eine auch nur annähernde Berechnung, wie hoch sich diese Erträge beliefen, ist nicht möglich. Die Gesamtintraden der Curia Goslar waren aber am Ende des 11. Jahrhunderts, als sie noch

1) Worttins in der deutschen Chronik von St. Simon und Judas c. 8; Wazschare in der lateinischen c. 4; Vronescult im Schreiben Goslar's an Quedlinburg (Ende des 13. Jahrh.) U. B. der St. Quedl. I, 46, 47.

2) S. die Chroniken a. a. O. und Urk. Heinrich's VII. von 1234 bei Huillard IV, 664.

3) Urk. der letzten Anm. Dazu vgl. die Urk. Heinrich's von 1223 bei Huillard II, 768.

4) 1283 Juli 2, ungedruckt, Böhmer, Reg. Rudolfs 758.

5) Goslar als königliche Zollstätte wird wie es scheint zuerst erwähnt in dem Privileg Heinrich's IV. für die Wormser 1074, Schannat, Hist. ep. Wormat. 342.

6) Stadrecht von 1219.

7) Stumpf, Acta imp. Nr. 71.

nicht durch Schenkungen der Könige verzettelt waren, gewiss ungemein bedeutende, und was das Wichtigste war, sie bestanden überwiegend nicht in Naturalien, sondern in Edelmetall.

Die Verwaltung der Curia Goslar, des dazu gehörigen Gebietes, die Ordnung der Verhältnisse der hofhörigen Leute wird in der frühesten Zeit wie anderwärts ein königlicher Villicus besorgt haben. Die Bedeutung dieses Amtes wuchs, sein Charakter musste sich verändern mit der wachsenden Bedeutung der Curia, als die Herrscher öfter und länger hier Hof hielten, mit der Vermehrung der Einkünfte in Folge des Bergbaues, wie sie anderwärts nirgends stattfand, mit der Zunahme der Bevölkerung, dem Zuzuge auch freier Leute. Unter Heinich III. steht an der Spitze der königlichen Verwaltung in Goslar kein geringerer als der spätere Bischof Benno von Osnabrück, eines der bedeutendsten Verwaltungstalente der salischen Periode, damals Domprobst in Hildesheim. Er wird des Königs Vicedominus genannt¹⁾; das was über seine amtlichen Functionen berichtet wird, ist nicht bestimmt und klar genug, um einen präcisen Schluss auf den Charakter seines Amtes zu erlauben²⁾. Man befand sich damals noch in einer Uebergangszeit, in Uebergangszuständen. Diesen wurde bald darauf ein Ende gemacht durch die Bildung eines königlichen Immunitätsbezirkes, an dessen Spitze ein Vogt gestellt wurde. Diese Veränderung nahm wohl Heinrich IV. vor; der erste Vogt Bodo erscheint zuerst 1073³⁾.

Der Reichsvogt ist ein absetzbarer Beamter und hat diesen

1) Sudendorf, Registrum III, 15. Der Brief mag fingirt sein, doch lässt sich an der Richtigkeit der Adresse wohl nicht zweifeln.

2) Vgl. Vita Bennonis c. 7, 11, SS. VII, 63, 65: *regia maiestate publicis negotiis praesidebat; ut regiae quoque domo administratione videretur esse idoneus; quod non solum ecclesiastica (er war zugleich Archipresbyter in Goslar) sed et publica negotia strennue dispensaret.* Die erste und letzte dieser Stellen wird sich doch wohl auf richterliche Thätigkeit beziehen.

3) Lambert, a. 1073, S. 134, nennt ihn *praefectus Goslariae*, was Waitz, Verfassungsgesch. 7, S. 52, mit königlicher Burggraf erklärt; *advocatus Goslariensis* heisst er in einem Briefe Hezil's an Heinrich IV. bei Sudendorf Registrum I, 11. Dass seine Stellung dieselbe wie die der späteren Reichsvögte gewesen, ist mir kein Zweifel. Schwerlich ist er identisch mit dem *nobilis vir Bodo* bei Bruno c. 26, SS. V, 338, noch auch mit dem *Boto comes* bei Lambert S. 197.

Charakter bis in das 13. Jahrhundert bewahrt. Er hat neben der Administration aller Domanalgerechtsame die obersten richterlichen Befugnisse über alle Eingesessenen des Bezirkes, er ist der Graf der Immunität, hat als solcher den Bann vom König. Die alten Stifter, so hoch begnadet sie von den Königen wurden, scheinen von der gräflichen Gerichtsgewalt des Reichsvogtes niemals eximirt worden zu sein¹⁾. Sie haben natürlich auch ihre Vögte für die Vertretung vor Gericht und zum Richten in den auswärtigen Besitzungen; das Domstift sogar sehr vornehme: im 12. Jahrhundert den Grafen Ludolf von Wöltingerode, dann Albrecht den Bären²⁾. Das Stift scheint es mit Absicht vermieden zu haben, den Reichsvogt zugleich zu seinem Schirmvogte zu ernennen. Der Reichsvogt wurde wohl schon in dieser Zeit regelmässig aus einem der sesshaften freien Geschlechter vom Könige genommen³⁾. Als Amtsbesoldung mochte er vom Könige ein Lehengut empfangen; seine Amtswohnung an der Königsbrücke soll erst im Anfange dieses Jahrhunderts abgebrochen worden sein⁴⁾. Ausser einem Theile der Gerichtsgefälle, hatte er seinen Antheil am Schlagschatze und Kupferzolle, d. h. den

1) Wenigstens was ihre im Vogteibezirk liegenden Güter anlangt. Für die auswärtigen Besitzungen erhielten die Vögte den Königsbann. S. die Urkunde Heinrich's VII. 1233 (Huillard IV, 615), durch welche dem Domstifte über gewisse Güter der Königsbann ein für allemal gegeben wird, eines der ersten Beispiele der Art. Später allgemein durch König Wilhelm 1252, Harenberg, Hist. Gandersh. 198.

2) Ludolf I. von Wöltingerod als Vogt 1129 in Urk. Lothar's III. bei Bresslau, dipl. cent. 59 (Heineccius 125); Albrecht der Bär 1155 und 1168, Cod. dipl. Anh. I, 302, 370. Vor Ludolf lässt Cohn, Forschungen zur deutschen Gesch. 6, S. 535, den Grafen Hermann von Winzenburg Vogt des Domes sein. Allein das ist ein Irrthum. Der Hermannus advocatus, der zur Zeit B. Berthold's von Hildesheim (1118—30) erscheint (Heineccius 145, 171, U. B. für Niedersachsen II, 12), ist sicher der Reichsvogt und keineswegs identisch mit dem Winzenburger, der des Prädicates comes nicht entbehren würde. Die Wöltingeroder waren auch Vögte von St. Georgenberg 1142, 1172, Heineccius 126, 127.

3) Der Name Bodo scheint in der Familie de Capella mehrfach vorzukommen, s. Urk. B. Bernhard's über die Stiftung der Caeciliencapelle, Heineccius 145.

4) Vaterländ. Archiv 1824, S. 237.

Erträgen des Münz- und Zollregals¹⁾. Die Schicksale dieses Amtes sollen im Einzelnen hier nicht verfolgt werden. Auch seit Ausbildung der städtischen Rathsverfassung im Anfange des 13. Jahrhunderts steht der königliche Vogt immer noch an der Spitze der Verwaltung und des Gerichtswesens der Stadt und des früheren Immunitätsbezirks, soweit er damals noch vorhanden war²⁾. Im Laufe des 13. Jahrhunderts schiebt sich dann ein Zwischenglied zwischen das Reich und den Vogt. Die Vogtei kommt als Reichslehen in die Hand der Herzoge von Sachsen und diese verleihen sie weiter an die Grafen von Woldenberg. Der Graf Heinrich verkauft endlich 1290 die Vogtei der Stadt, reicht sie zu Händen des Rathes sechs Rathsmitgliedern (jedenfalls zu Lehen) dar und verspricht auf Verlangen des Rathes, sein Lehen an der Vogtei den Herzogen von Sachsen aufzulassen, so dass also der Rath unmittelbarer Lehensträger der Herzoge für die Vogtei wurde³⁾. Der Erwerb der Vogtei durch den Rath war ein wichtiger Schritt in der städtischen Entwicklung.

Die Einkünfte des Vogtes, so bedeutend sie im 12. Jahrhundert sein mochten, so begehrenswerth für einen Freien oder Edlen, waren doch lange nicht so beträchtlich, dass damals mächtige Fürsten ihr Verlangen auf die Erwerbung dieses Amtes hätten richten sollen. Hören wir nun, dass der Pfalzgraf Heinrich im Jahre 1204 vom König Philipp als Lohn für seinen Abfall vom Bruder die *advocatia Goslariae* zu Lehen erhält⁴⁾, so ist darunter zweifellos etwas Anderes zu verstehen, als das Amt des Vogtes. Es ist der ganze königliche Vogteibezirk Goslar mit allen seinen Einkünften gemeint, soweit sie damals noch unmittelbar dem Reiche zustanden, vor Allem auch die

1) Vgl. die Berggesetze ed. Schaumann im Vaterl. Archiv 1841, S. 323 § 168 (Leibniz, Script. III, 548): Des rikes gevoghet en mach up ene hutten nicht mer beholden wen enen sleischat und enen coppertoln. De voghet en mach up ene hutten beholden sleiscat unde coppertoln bi des rikes hulden, he en hebbe er deme rike gesworen.

2) Noch König Wilhelm sagt 1252: *advocatus quem prefecerimus ipsi loco* (Göschel, Statuten S. 116).

3) Urk. des Grafen in Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 474. Wann der Herzog von Sachsen das Lehen erhalten, ist unbekannt; vermuthlich aber vom König Rudolf.

4) Chron. Mont. Sereni, SS. XXIII, 171.

Stadt Goslar selbst. Der Welfe suchte das in Bildung begriffene Territorium seines Hauses durch das Gebiet der ehemaligen Curia Goslar zu vergrössern und abzurunden.

Irre ich nicht, so hat schon sein Vater Heinrich der Löwe dieselbe Absicht gehabt und sie zeitweilig wenigstens auch durchgesetzt. Wir erinnern uns, dass er 1176 vom Kaiser Friedrich die Stadt Goslar als Lehen forderte; das bedeutet in diesem Falle aber nicht die Stadt allein, denn diese ist damals ohne das Gebiet und die Reichseinkünfte desselben nicht zu denken.

Dieses werthvolle Lehen hat Heinrich der Löwe nun im Anfange der Regierung Friedrichs I. eine Zeitlang wirklich besessen. In den Jahren 1152—1163 nämlich erscheint als advocatus Goslariensis ein Dienstmann des Herzogs, Anno von Heimburg¹⁾. Noch 1151 ist Widekin Vogt, ein Goslarer Bürger, als der Gegner Heinrich's des Löwen, Albrecht der Bär, in der Stadt weilte²⁾; er ist 1150 zu Fulda am Hofe Konrad's III., der in diesen Jahren mit Heinrich dem Löwen auf's tödtlichste verfeindet war; hier tritt er unter den Edlen als Zeuge auf³⁾. Und wiederum am 1. Januar 1170 ist zu Frankfurt beim Kaiser Friedrich I. der Goslarer Vogt Ludolf, gleichfalls ein edelfreier Mann⁴⁾. Im Jahre 1173 ferner ist der bekannte Folkmar von Wildenstein Vogt⁵⁾, der ebensowenig wie Widekin und Ludolf in Abhängigkeit von Heinrich dem Löwen steht. Alle drei sind unmittelbare Reichsbeamte.

¹⁾ Zuerst 1152 Mai 9 in Urk. Friedrich's I. für Georgenberg (Stumpf, Acta imp. Nr. 119), dann 1154 in der durch ihre Zeugen merkwürdigen Urk. Heinrich's des Löwen für Richenberg (Or. Guelf III, 451, Heineccius 150), 1154 desgl. (Prutz, Heinrich der Löwe S. 474), aus der wir erfahren, dass Anno vom Herzoge eine Mühle an der Königsbrücke zu Lehen hatte; 1163 in Urk. Heinrich's für Kloster Northeim (Or. Guelf. III, 424).

²⁾ In der öfter citirten höchst beachtenswerthen Urk. Bischofs Bernhard's von Hildesheim 1151 März 14 (Cod. dipl. Anhalt. V, 288) als Zeuge unter den cives Goslarienses an erster Stelle. Erscheint hier noch weiter ein Thiedericus advocatus, so ist das nach Ausweis der Urk. Heinrich's des Löwen (Or. Guelf. III, 451) der Vogt von Richenberg.

³⁾ Cod. dipl. Anhalt. I, 267.

⁴⁾ Schannat, Hist. Fuld. 193; Ludolf steht als Zeuge zwischen den Grafen von Ziegenhain und Scharzfels. Er wird wohl dem Goslarer Geschlecht de Capella angehört haben.

⁵⁾ Urk. Adelhog's von Hildesheim, Heineccius 172; weiter 1178 das. 176.

Es wäre ja nicht unmöglich, dass Friedrich I. das Amt dem Ministerialen seines Veters verliehen habe, um ihm die Einkünfte desselben zuzuwenden. Beachtet man aber die Forderung, welche Heinrich der Löwe 1176 stellte, so kann man sich der Vermuthung nicht entschlagen, dass Friedrich I. im Jahre 1152 den Welfen mit der Reichsdomäne Goslar beliehen habe. Der Vogt wurde nunmehr nicht mehr von dem König, sondern von dem Lehnsträger gesetzt, und der Herzog ernannte einen seiner Ministerialen¹⁾. Die Belehnung erfolgte wahrscheinlich im Mai 1152 bei dem ersten Aufenthalte Friedrich's in Goslar. Sie war einer der Preise, welche der Staufer dem Welfen zahlte, um die Krone zu erhalten. Ein zweiter war bekanntlich die Rückgabe des Herzogthums Baiern; aber es war 1152 noch zweifelhaft, ob sie sich durchsetzen liess. Das Versprechen des Goslar'schen Lehens war jedenfalls gleich zu realisiren. Ausgenommen von dem Lehen war jedenfalls das Kaiserhaus und das Domstift. Mehrfach hat nach dem Jahre 1152 Friedrich I. zu Goslar Hof gehalten, Fürsten um sich versammelt²⁾. Zweifelhaft muss bleiben, ob zu dem Lehen Heinrich's des Löwen auch die kaiserlichen Einkünfte des Rammelsberges gehörten³⁾; wahrscheinlich doch, denn die Berg- und Hüttenwerke bildeten den wichtigsten, einträglichsten Bestandtheil des Vogteibezirkes.

Der Verlust des Lehens muss vor dem Jahre 1170 erfolgt sein und ist, wie ich glaube, eine Folge des grossen sächsischen Krieges der Jahre 1166—1169 gewesen, durch welchen die

1) Es ist danach irrig, Heinrich den Löwen selbst als Vogt von Goslar zu bezeichnen; er hatte den Vogteibezirk Goslar zu Lehen und damit das Recht, den Vogt einzusetzen.

2) 1154, 1157, 1158 (Stumpf 3692, 3771, 3772, 3792, 3793). Dann soll er nach Ann. Palid. SS. XVI, 93 am 2. Febr. 1166 in Goslar eine Curia gehalten haben, was aber nicht wohl möglich, da er am 29. Januar noch in Frankfurt ist; 1165 würde eher passen.

3) Wenn Heinrich der Löwe, wahrscheinlich 1169, Bergleute vom Rammelsberg herbeiruft, um die Dasenburg in Westfalen zu unterminiren (Helmold II, c. 11), so beweist das natürlich weder für noch wider. Goslarer Bergleute waren es auch, welche 1197 die Bergfeste Torun bei Tyrus unterminirten (Arnold. Lub. V, c. 28). Sie nannten sich servi des Pfalzgrafen Heinrich; der war aber der Führer des deutschen Kreuzheeres.

Fürsten Sachsens im Bunde mit dem Erzstifte Köln die Uebermacht des Welfen zu erschüttern suchten. Auch die Stadt Goslar hatte mit den Fürsten gemeinsame Sache gemacht, sie strebte danach wieder unter das Reich zu kommen; der Herzog liess sie blockiren, so dass kein Getreide zugeführt werden konnte und Hungersnoth ausbrach¹⁾. Im Jahre 1169 endlich gelang es Friedrich I. den Frieden zwischen dem Herzoge und den Fürsten herzustellen. Es hat immer Wunder genommen, dass der Herzog aus diesem Kampfe ganz ungeschädigt hervorgegangen sein soll²⁾. Seine Stellung in Sachsen blieb in der That unberührt. Da drängt sich die Vermuthung auf, der Kaiser habe gegen den Preis der Rückgabe Goslars den Frieden mit den Fürsten für Heinrich den Löwen so günstig gestaltet. Friedrich kam aus Italien zurück; dort hatte er nicht nur durch die Pest sein glänzendes Heer, sondern auch durch den Aufstand der Lombarden glänzende Einkünfte verloren. Seitdem, das lässt sich verfolgen, richtet er zielbewusster noch als früher seine Thätigkeit in Deutschland auf die Vermehrung und Zusammenfassung der staufischen Hausgüter und der Reichsgüter, auf die Bildung eines compacten königlichen Territoriums. Ist die Vermuthung richtig, dass Friedrich im Jahre 1169 den Welfen gezwungen hat, ihm Goslar und seine Einkünfte zurückzugeben, so gewinnt die Forderung, welche dieser 1176 stellte, und der in seinen Motiven noch immer dunkle Abfall des Welfen eine neue Beleuchtung.

Ebensowenig wie der Vater konnte der Pfalzgraf Heinrich 1204 den Vogteibezirk behaupten; er vermochte nicht einmal den Besitz anzutreten. Seit jenem Jahre war Goslar von den Streitkräften Otto's IV. eingeschlossen; 1206 erfolgte die Eroberung; seitdem behielt Otto die Stadt³⁾. Nachdem er 1208 auch von der staufischen Partei zum Könige gewählt war, musste er mit Recht Bedenken tragen, die Verleihung Philipp's anzuer-

1) Helmold II, c. 9. Leider erfahren wir nichts über den Ausgang. 1167 zerstörten nach den Ann. Palid. die Fürsten domum ducis apud Goslarium, jedenfalls eine Burg, welche als Zwing-Goslar errichtet war.

2) Absque omni diminutione sagt Helmold II, c. 11. Er ist aber hier gerade sehr summarisch und ungenau unterrichtet.

3) Arnold. Lubec. VI, c. 7: ipsam (civitatem) de cetero subjectam tenuit.

kennen. Als seit der Schlacht bei Bovines die Sache des Kaisers rettungslos verloren war, ist der Vogteibezirk Goslar das einzige Reichsgut, in dessen Besitze er sich bis an sein Ende behauptete¹⁾.

Erst dem Enkel Heinrich's des Löwen ist es gelungen, dauernd in dem Vogteibezirk Goslar Fuss zu fassen. Als Friedrich II. im Jahre 1235 das neue Herzogthum Braunschweig-Lüneburg errichtete, da verlieh er Otto dem Kinde zugleich als Reichslehen den Zehnten von den Bergwerken des Rammelsberges²⁾. In diesem Zinse verlieh der Kaiser dem Herzoge das ganze Recht, welches das Reich an dem Bergbaue damals noch hatte; der Zehnte war die Recognition für den Fortbesitz des Bergregals. Dieses selbst also wurde damit dem Herzoge verliehen. Diese Verleihung wurde die Grundlage der Territorialhoheit, welche die Herzoge von Braunschweig in diesem Theile des Harzes beanspruchten. Sie sind von nun an die Bergherren, halten als solche die drei echten Forstdinge vor des Reiches Pfalz zu Goslar; 1271 erlässt Albrecht der Grosse die erste Bergordnung³⁾.

1) Noch 1218 Mai 1 urkundet Otto IV in Goslar (Or. Guelf. III, 839) und ist bekanntlich am 19. Mai auf der Harzburg gestorben. Otto's IV. Vogt für Goslar war Ulrich, wohl ein Welfischer Ministeriale; er erscheint in Urkunden des Kaisers 1215, 1216 und 1218, Or. Guelf. III, 825, 827; Asseburg. U. B. I, 65.

2) Decimas Goslariae imperio pertinentes heisst es nur in der Urkunde, Or. Guelf. IV, 49. Dass der Pfalzgraf Heinrich den Zehnten schon besessen, wie Bode a. a. O. S. 172 meint, halte ich nicht für wahrscheinlich. Er müsste ihn durch Verleihung Otto's IV. nach 1208 erhalten und Friedrich II. müsste ihm denselben bestätigt haben. Von beidem findet sich keine Spur. Allerdings ist der Zehnte 1243 im Besitz der Wittve des Pfalzgrafen Agnes und ein Theil von ihrem Witthum; Otto das Kind kauft ihr ihn in diesem Jahre ab; s. zwei Urkunden Otto's in Or. Guelf. III, 719, 720. Otto sagt aber in der zweiten Urkunde ausdrücklich, dass der Zehnte zu seinem Lehen gehöre: quod Agnes nobis a feodo nostro decimam montanam in Goslaria sibi ad tempora vite sue deputatam de libera voluntate pro quadam pecunie summa cederet. Man sieht auch nicht ein, wie der Pfalzgraf ein Reichslehen zur Leibzucht seiner Wittve bestimmen konnte. Erst Otto das Kind wird daher nach 1235 seiner Tante den Zehnten an Stelle anderer, ihr als Witthum zugewiesener Einkünfte überlassen haben.

3) Ueber das weitere Schicksal des Zehnten vgl. den auch in mancher anderen Beziehung sehr lehrreichen Aufsatz des bekannten Dohm im Hercyn. Archiv S. 384: Ueber Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrliche

Die Verleihung des Bergregals an den Herzog von Braunschweig bezeichnet den Abschluss einer Reihe von königlichen Handlungen, welche seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts etwa, den alten Bestand des königlichen Besitzes, der königlichen Gerechtsame und Einkünfte der Curia Goslar zerstückelt, wegverliehen, verschleudert haben. Sie lassen sich im Einzelnen nicht mehr verfolgen. Vor Allem war das Recht des Bergbaues am Rammelsberg, auf Metalle zu graben und Schmelzhütten zu errichten, den Forst zu Kohlen hierfür auszubeuten, in umfassender Weise verliehen worden. Speciell das Recht, den Berg zu bauen, soll im 13. Jahrhundert in den Händen von vier Berechtigten gewesen sein, den sogenannten vier Hauptgewerken: die Stifter St. Simon und Judas, Petersberg, das Kloster Walkenried und die Stadt Goslar¹⁾, Die Zeit und Veranlassung des Erwerbes sind unbekannt²⁾.

Verhältnisse. Nach der hier S. 423 abgedruckten Urkunde, hatte die Stadt schon vor 1359 die Hälfte des Zehnten für 400 Mark fein als Lehen von einer Braunschweigischen Linie zu Handen der Sechsmannen erworben, die andere Hälfte kaufte sie in diesem Jahre für dieselbe Summe von der anderen Linie als Afterlehen der Familie Gowisch.

1) S. Bode a. a. O. S. 172 und Dohm S. 382, welcher das Schicksal dieser Antheile bis zu ihrem definitiven Erwerb durch die Stadt verfolgt.

2) Dohm will im Goslarer Archive sehr alte Nachrichten gefunden haben, wonach schon Heinrich IV. 1075 diese Viertheilung vorgenommen. Das ist einfach schon deshalb unmöglich, weil das Kloster Walkenried damals noch nicht existirte. Nach Eckstorm, Antiq. Walkenred. 50, soll Friedrich I. 1157 dem Kloster diese Schenkung gemacht haben; er gibt darüber folgendes Regest: *Fridericus I. imperator monasterium in imperii protectionem suscepit, dedit ipsi quartam partem Rammelsbergi Goslariensis cum libera potestate permutandi res et bona sua cum sacri Romani imperii subditis; acta hec sunt Goslariae in palatio caesareo.* Der bezügliche Passus enthält aber zweifellos eine Verfälschung des echten Diploms Friedrich's I. für Walkenried von 1157 Juni 23, Walkenrieder U.B. 1, Nr. 14. In der Generalconfirmation des Klosterbesitzes durch Friedrich I. 1188 (das. Nr. 27) heisst es nur: *in-super et casas in nemore Hart.* Erst Otto IV. bestätigt 1209 (das. Nr. 70): *curiam et areas, quas possidet in Goslaria, cum universo emolumento, quod ibidem habet in monte, et casas conflatorias quas habet in nemore — et liberam concedimus facultatem commutandi argentum suum apud quemcunque voluerint.* Die späteren Confirmationen der Könige bis Karl IV. enthalten nichts mehr. Eine Spur dieses Viertheiles finde ich erst 1310 (Walkenr. U.B. 2, Nr. 722), wo sich die Stadt Goslar und das Kloster über den Be-

Die Beliehenen hatten, auch abgesehen von dem Zehnten, dem Reiche Abgaben zu leisten. Die Besitzer der Schmelzhütten leisteten Schlagschatz vom Silber und Zins vom Kupfer; das erhielt, wie es scheint, der Reichsvogt als Amtsbesoldung¹⁾. Die Besitzer der Gruben hatten mit Leistung des Zehnten ihrer Pflicht gegen das Reich nicht genügt, vermuthlich mussten sie ausserdem noch den Neunten abgeben²⁾. Zu diesen Einnahmen aus dem Bergbau kamen noch die andern Einkünfte der Curia Goslar, vor Allem in der Stadt aus Zoll und Markt, die Schutzgelder und andere Leistungen der Juden³⁾.

Das Alles wurde von den Königen von Friedrich I. bis Friedrich II. weggeliehen. Vor Allem hat schon Friedrich I., nachdem er die Harzburg wieder aufgebaut hatte, die Burglehen daselbst aus den Goslarer Einkünften dotirt⁴⁾. Auf diese und andere Weise gelangten eine Anzahl edler Geschlechter der Umgegend in den Besitz von Geldlehen, welche die früheren Ein-

trieb der Bergwerke dahin vergleichen, dass erstere drei Viertel und letzteres ein Viertel der Betriebskosten zahle, und jeder der beiden im Verhältniss am Ertrage participire. Das Kloster lieferte damals kaiserliche Urkunden an die Stadt aus: nam praefati religiosi omnibus literis imperialibus, quas de monte Rammesberge habebant, propter unionem voluntarie et libere renuntiarunt et easdem aequae libere et voluntarie ad manus consulum resignarunt. Ob diese Urkunden aber echt waren? Schwierigkeit macht auch der Umstand, dass man aus der Urkunde von 1310 schliessen muss, Goslar und Walkenried seien damals die alleinigen Inhaber der Bergwerke gewesen, was nach der Darstellung Dohm's nicht richtig sein kann.

1) Bezeichnend ist hierfür die Urk. im Walkenrieder U.B. I, Nr. 211, durch welche 1237 der Graf von Honstein, der hier den Forstbann hat, dem Kloster gestattet, eine Schmelzhütte zu errichten: conventum liberum dimitimus et absolvimus a censu cupri et a jure, quod vulgo sleyschat dicitur, si non possumus eum apud Goslarienses vel apud eos, quibus jure danda sunt predicta, facere liberum et absolutum; si vero facimus, quamdiu casalis fuerit ibi labor, predicta omnia nobis cedent. Kupferzoll und Schlagschatz floss also im ganzen Harz nach Goslar. Rudolf schärft 1290 die Zahlung des Schlagschatzes an den Vogt ein, Winkelmann, Acta imp. II, 140.

2) Der Neunte ist später gleich dem Zehnten im Besitze der Stadt; Dohm S. 384, 385.

3) Nach Urk. Rudolf's 1285 (Göschel, Statuten 117) mussten die Juden jährlich 6 Mark pro reparacione palatii nostri Goslariensis zahlen.

4) Diese Harzburger Burglehen sind wohl die ersten in Deutschland, bei welchen von der Fundirung in Grundbesitz abgesehen wurde.

künfte des Reiches von Goslar wohl vollständig absorbiert haben. Die Summen, welche alljährlich an die so Beliehenen gezahlt werden mussten, sind die sogenannten Vogteigelder, die Gelder, welche aus dem Reichsvogteibezirke Goslar, aus dem Bergbau (abgesehen vom Zehnten), aus Zoll, Markt, Münze u. A. flossen¹⁾. Der Reichsvogt bleibt dann noch darin oberster Verwaltungsbeamter des Bezirkes, dass er die Einkünfte einsammelt und den Beliehenen den Betrag ihrer Rente auszahlt²⁾. Er hat für die richtige Auszahlung aufzukommen, sein Vermögen kann dafür gepfändet werden³⁾. Noch ist das Verzeichniss der Lehnsträger und Afterlehnsträger dieser Einkünfte erhalten, die sogenannte Vogteirolle. Die Stadt hat sie aufstellen lassen in den Jahren 1240—1250, als sie es unternahm, das Recht, die Vogteigelder zu beziehen, von den Belehnten zu kaufen⁴⁾.

Da sind es 387 Mark Silber⁵⁾, das sind 5805 Vereinsthaler, welche nach damaligem Werthe des Geldes sicher einer Summe von 25 000 Thalern von heute gleichkommen. Den Bergzehnten kaufte 1243 Otto das Kind von der Pfalzgräfin für die Summe von 1100 Mark⁶⁾; nach dem damals üblichen Zinsfusse von

1) Ich glaube nicht, dass das Vogteigeld aus den Einkünften des Berges allein bestand, obgleich es die Urkunde Wenzel's (Göschel, Statuten 121) allein darauf zurückführt. Vor allem ist aber der Ansicht entgegenzutreten (z. B. Dohm S. 381), dass das Vogteigeld mit dem Reichsvogte, seinen Competenzen, seiner Besoldung etwas zu thun habe.

2) Vgl. Urk. König Wilhelm's 1252 (Göschel 116): volumus ut advocatus, quem prefecerimus ipsi loco, expediat de redditibus feudorum omnes ab imperio legitime infeudatos. Ganz ebenso Rudolf 1290; Winkelmann, Acta imp. II, 136.

3) Stadtrecht von 1219: Nullius burgensis vel silvani bona pro beneficii de advocatia solvendis pandari debent, nisi tantum bona ipsius civitatis advocati. Nachdem die Stadt 1290 die Vogtei erworben, lag ihr natürlich die Auszahlung ob.

4) Dass ihr das bis ins 14. Jahrhundert nicht gelungen war, zeigt die angeführte Urk. Wenzel's, sowie eine Karl's IV. von 1357 Nov. 4, von welcher ein Auszug bei Göschel S. 216 Anm. 4; vgl. Huber, Regesta Karoli IV. Nr. 2719. Die Erlaubniss, diese Lehen anzukaufen, ertheilte Rudolf 1290, Winkelmann II, 136.

5) Nach der angeführten Urkunde Karl's IV. sind es nur noch 350 Mark.

6) Or. Guelf. III, 719. Interessant ist der Vergleich: 1359 wird der Zehnte capitalisirt nur auf 800 Mark geschätzt. Hängt das mit der Entwerthung des Geldes zusammen? oder mit dem Verfall und minderen Ertrage der Bergwerke?

10 Procent berechnet, gab er also eine jährliche Rente von 110 Mark, wahrscheinlich mehr, da ihn der Herzog billig von seiner Tante erhalten haben wird. Auf rund 30000 Thaler nach unserer Werthmessung beliefen sich also noch unter Friedrich I. die Einkünfte der Reichsdomäne Goslar.

Man muss sich gegenwärtig halten, dass ein beträchtlicher Theil finanzieller Gerechtsame längst an geistliche Anstalten verliehen war. Sie lassen sich nicht berechnen und daher ist nicht zu bestimmen, welche Summen der königlichen Kammer zugeflossen wären, wenn das Reich die Verwaltung des Vogteibezirks Goslar ganz und ungetheilt in der Hand behalten hätte.

Das vom Reiche abhanden Gekommene für sich zu erwerben, das war eine der Hauptaufgaben der Verwaltung der Reichsstadt Goslar.

II.

ROSTOCK IM MITTELALTER.

VON

K. E. H. KRAUSE.

Ein bei der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Rostock — 25.—28. Mai 1885 — gehaltener Vortrag über die Chronistik Rostock's, welcher dem zum ersten Male hier tagenden Vereine zugleich eine möglichst gedrängte Uebersicht über Lage, Entstehung und das rasche Gedeihen der Stadt im Mittelalter zu geben hatte, wird hier im Einverständniss mit der Redaktion dieser Blätter nicht in dieser Doppelgliederung, sondern zunächst in seinem ersten, einleitenden Theile, unter Fortlassung der Formalien wiedergegeben. Die nothwendigsten Nachweisungen sind hinzugefügt, die Hinweise für Einzelheiten auf das Mecklenburgische Urkundenbuch bei dem vorzüglichen Register dieses klassischen Werkes aber für unnöthig angesehen. Die Erkennung und Klarlegung der Lage und Entwicklung Rostock's wird bekanntlich vor Allem drei Männern: Mann¹⁾, Lisch und Wigger verdankt.

Es ist eine alte Völkergrenze, auf der wir hier stehen. Die Warnow von Bützow bis Warnemünde schied mit ihrer sumpfigen, unzugänglichen Niederung die Obodriten²⁾ von den Völkerstämmen der Wilzen, speciell von deren nordwestlichem Gliede, den Kissinern³⁾. Nur eine kleine Stunde südlich von Rostock lag ihre Stammburg, deren Stätte jetzt in den tiefen Moorboden ge-

1) S. Lisch, Jahrb. 21, S.1—50. Der eigentliche Inhalt, die Ortsforschung, ist vom OLG.Rath Dr. Mann in Rostock.

2) Der zur Karolingerzeit Abodriten lautende Name ist mehr und mehr in die Form Obodriten (Obotriten) übergegangen, die seit den Ottonen herrschend wird.

3) S. Fr. Wigger, »Mecklenburgische Annalen bis zum Jahre 1066«. Schwerin 1860. 4°. S. 117.

pflügt ist, während das Kämmereidorf Kessin dort ihren Namen, die Kirche des h. Godehard aber ihre nordische Bezeichnung Guderak¹⁾ bewahrt hat. Beide Ufer der Warnow strotzten daher hier als Grenzen von wendischen Sumpfburgen²⁾: vier kessinische Burgwallschüttungen liegen noch deutlich unmittelbar unserer Stadt gegenüber; auf obodritischer Seite sind sie, wohl zumeist durch die Stadtanlage, verwischt. Nur bei Schmarl ist bei der Fahrt nach Warnemünde noch die kolossale Aufschüttung der »Hundisburg«³⁾ zu sehen, die nachher in dänischen Zeiten bei der noch nicht räthsellosen Gründung des Klosters zum h. Kreuz durch Margareta Spränghest eine Rolle spielte⁴⁾. Das vielbesprochene »Porträtsiegel« der Königin⁵⁾, welches noch jüngst durch Fürst Karl's zu Hohenlohe »Sphragistische Aphorismen« in weiteren Kreisen bekannt geworden, ist hier an der

1) Ueber die Lage der Burg Kessin (Kessin) s. Lisch, Jahrb. 21, 55 f. Lisch wollte den Goderaktempel und die St. Godehardikirche mit Starsinn in Goorstorf bei Rostock und in einem Burgwall bei Toitenwinkel sehen. S. Jahrb. 6, S. 70—78; 20, S. 239 f.; 21, S. 51—54. Wigger hat das Richtige evident nachgewiesen: Jahrb. 28, S. 163—164. Trotzdem bringt das Register über 1—30 Goderac noch unter »Goorstorf«. Den Chor der Kessiner Kirche setzt Lisch 20, 240 noch in das erste Viertheil des 13. Jahrh.; die auffällige Orientirung derselben, NO—SW, erwähnt er nicht. Eine Namensklärung versucht Kühnel: Jahrb. 46, S. 52.

2) Ludw. Krause in Jahrb. 48, S. 291 f.

3) Der Name ist natürlich nicht slavisch, sondern deutsch oder dänisch. 1278 kam die Hundisburg an die Stadt Rostock, 1307 an das Kreuzkloster, schon als wüster Platz. Doch wieder am 11. Mai 1582 beschloss E.E.Rath die Hundesburg »abzubrechen«, cf. Protokoll Joachim Petrovii in »Neue Rostocksche Wöch. Nachr. etc. 1840, S. 132. Der Burgberg ist jetzt Ackerfeld des Klostergutes Schmarl.

4) Es scheint, dass die vom Sturm in die Warnow verschlagene Königin am Südende des Breitlings landete und dort neben der Hundisburg in der Wildniss der »Kleinen Warnow« (d. h. wohl der Warnow von Klein) bei Schmarl die Anfänge eines Cisterzienserinnenklosters stiftete. Nach Erwerbung der Hundisburg erreichte die Stadt die Verlegung des Klosters nach der Neustadt Rostock's. S. u. 1280 war das Kloster wohl noch nicht fertig, da die 1282, am 1. Dec., in Rostock gestorbene Königin nicht hier, sondern in Doberan beigesetzt wurde. Lisch, Jahrb. 26, S. 293.

5) Wigger in Jahrb. 39, S. 20 ff., Bild S. 23. Meckl. U. B. Nr. 1198. v. Buchwald, Bischofs- und Fürsten-Urkunden S. 287.

offenbar gefälschten Stiftungsurkunde im Rathsarchiv aufbewahrt. Ich halte die Darstellung für ein Bild der Jungfrau Maria.

Kurz vor dem Sturze der Wendischen Macht unter Herzog Heinrich dem Löwen hatten die Obodriten Gottschalk und Heinrich mit Hülfe Herzog Lothar's¹⁾ sich des Kissiner- und Circipaner-Landes wieder bemächtigt und hier fanden Niclot und seine Söhne später ihren letzten und einzigen Halt. Jenseits der Warnow lag auch der — also ursprünglich kissinische — Burgwall Rostock gerade der Petrikirche gegenüber im tiefen Sumpfe²⁾; er wie die andern ähnlich angelegten Grenzburgen, welche nun das Wendenland gegen die Sachsen decken sollten, Werle eben südlich von Schwan (Sivan) und Kessin, erhielten dadurch ihre Bedeutung. Die wendische Ansiedlung in diesen Gegenden war übrigens gering. Alles nördlich von Rostock mit Ausnahme einiger weniger Wohnplätze am Flusse war Oedland. Auf der Kissiner- oder Ostseite des Flusses im Toitenwinkel³⁾ lag nur

1) 1014 u. 1021. Namentlich nach Helmold 1, 36. S. Ge. Wendt, Die Germanisirung der Länder östlich der Elbe I. (Liegnitz. Progr. 1884) S. 82 u. 84.

2) S. Mann, in den Jahrb. 21, a. a. O. E. Geinitz, VI. Beitrag zur Geologie Meckl. (Separatabdr. aus Archiv d. V. der Freunde der Naturgesch. in Meckl. 38. Güstrow. Opitz. 1884.) S. 43, möchte trotz des noch immer sackenden Randes dieser Burginsel sie für einen Rest vom alten rechten Ufer der Warnow halten. Die eingekarrte Lehmerde ist im Mittelalter, als dort St. Petri Ziegelhof lag, bis fast auf das Wasser abgeziegelt; jetzt ist hier St. Petri Bleiche. Den Wietingstrang in den Sumpfwiesen (Wieting, *Cyprinus alburnus* L. ist der Ukelei) wollte Lisch a. a. O. mit den Wickingern in Verbindung bringen. Es ist der Unterlauf des Bartelsdorfer Baches, welcher von der alten Mühle Karbeck (= Mühlbach) genannt wird. Geinitz hält irrig »Wikingstrang« für den alten Namen des ganzen Gewässers.

3) »Der Toitenwinkel«, der dem Amte den Namen gab, ist nicht slavische, sondern deutsche Bezeichnung; töt und tôte, mittelnied. nicht bei Schiller-Lübben, kommt im Bremischen und Holsteinischen vor. Entweder stammt der Name (Toten-, Totken-, Teuten-, Toitenwink.; Toten-, Totken-, Toitendorp) von tôte f., die Stute (heute im Bremischen und Holsteinischen Toet, Teut), Brem.-nieders. Wörterb. 5, S. 90. Schütze, Holst. Idiot. 4, S. 273; der Name würde dann auf das fürstliche Wildgestüt in und vor der »Rostocker Heide« zurückgehen, dessen Bestand beim Verkauf jener reservirt wurde, und von dem der (spätere) Name des Kämmererhofes Stuthof stammt. Der »Stutenwinkel« hätte dann auch den Namen »Rosengarten« (Rossgehäge) für den Turnierplatz des Königs Erich (s. u.) ergeben, wie der

Dierkow und das kleine Peetz an der Mündung der Pepernitz¹⁾ in die Warnow; diesselts, also westlich und obodritisch, nur zwei kleine, später der deutschen Stadt Rostock abgetretene und »gelegte« Dörfchen Lypen und Nemerow oder Nemezow²⁾, dann in der Nähe des Flusses: Bramow, Mernowe oder Margene³⁾, Schutow, Schmarl und Klein⁴⁾. Auf der neuen Eisenbahn nach Doberan fahren wir ziemlich genau auf der Grenze zwischen dem wendisch-obodritischen Dorflande und dem Urwalde der »Drenow«⁵⁾: Biestow, Kritzmow, Schwass⁶⁾, Parkentin, Althof (der alte Tempelhof Doberan, die ursprüngliche Stätte des Cisterzienserklosters) waren hier die nördlichsten Siedelungen. Alles was näher dem Meere zuliegt, der sog. »Hagenôrt«⁷⁾ links, wie das Land rechts der Warnow, ist deutsche Rodung, ist das Werk deutschen Siedlerfleisses. Daher die sich drängenden »Hagen«, »Horst« und »Wisch«, am Harz und in Thüringen würden alle diese Dörfer »Rode« heissen.

Allmählich schob sich der deutsche Kaufmann, natürlich von der See her⁸⁾, vermuthlich von Lübeck, wenn nicht schon

Name des Forstortes Rosengarten bei Harburg solcher Wildstuterei entstammt. Vergl. Rosenfeld = Harsefeld etc. — Andernfalls müsste der Name von tôt, m. = Flus-san-wachs, Anwachsendes Vorland, stammen. Archiv des Stader V. für Gesch. 2, S. 111 Anm. 3, S. 135 Anm. 2. Totel im Presbyt. Brem. cap. 15 (in Lappenberg's Ausgabe S. 34, bei Westphalen Mon. Ined. III, sp. 40. Letzteres scheint nicht zu passen; dieses Wort kommt in keinem mir bekannten Wörterbuch vor.

1) Der verschollene Name des »Peetzer Baches« noch auf v. Schmettau's Karte.

2) Beide Namen kommen vor. Im Rost. Stadtbuch 1277, I. heisst es Nemerow; 1257 allerdings Nemezowe, aber doch schwerlich in der Bedeutung »Deutschendorf«, wie Kühnel, Jahrb. 46, S. 99 erklärt.

3) Aus dem slavischen Namen bildete man nach Anlage der Karthaus, durch Winold Baggel 1397, die eigentlich Coeli moenia (Himmelszinnen) heissen sollte, den Namen Marienee = Lex Mariae. Lisch, Jahrb. 27, S. 1 ff.

4) Slavischer Name! Ob »Ahornort« mit Kühnel zu erklären sei, ist recht fraglich.

5) S. Jahrb. 38, S. 25 f. und S. 236; 39, S. 97 ff.

6) Slav. Swertze, Zwerz.

7) Ôrt = Winkel: Landwinkel der massenhaften Hagedörfer.

8) Wie im Vortrage sei hier bemerkt, dass die Ostsee bei den Cisterziensern stagnum und ihre hiesige Provinz provincia stagnalis hiess und dieses darauf führe, an eine Uebersetzung zu denken. Dann kommen

von Wisby aus, in die Warnow zwischen die Strandburgen und so nach Rostock; wann? ist völlig unsicher. Ebensovienig gewiss ist, ob er zuerst in den wendischen Vorburgen (Wiken oder Witzen) der Fürstenburg Zulass fand, oder sich sofort dieser gegenüber ansiedelte; letzteres ist jedenfalls recht bald nach der Christianisirung geschehen.

Die Warnow hatte schon in Urzeiten hier durch einen merkwürdigen Durchbruch, die heutige »Grube« (fossa), ein Stück festen, hohen Bodens von ihrem linken Ufer abgerissen, welches nun als hohe Insel zwischen zwei sumpfigen Warnow-Armen lag¹⁾. Ihrem nördlichen Ende gegenüber hatte der Slave seinen Burgwall in den rechtsseitigen, noch heute unter dem Fusstritt weithin schwankenden Morast geschüttet; die sichere burgartige Höhe occupirte der Deutsche. Trotz der Eigenthümlichkeit der Befestigungs- und Wohn-Anlagen der Wenden im Wasser oder Moor ist es doch kaum erklärlich, warum sie nicht jene dazu wie geschaffene Insel mit ihrer Fürstenburg besetzten, wenn der Raum immerhin auch grösser ist, als sie ihn sich anzulegen pflegten; aber dass an der Stelle von St. Petri je eine solche gelegen, ist in keiner Art zu erweisen und nicht wahrscheinlich. Die Insel war vielleicht ursprünglich, als der Kissinische Burgwall geschüttet wurde, strittiger Boden oder war obodritsch. Erst später scheint eine kurze Zeit lang ein fürstliches Haus in der Altstadt gelegen zu haben. 1190 erhält das 1171 gegründete Kloster Doberan Marktfreiheit auf dem fürstlichen Markte zu Rostock, vielleicht noch in der Wik, höchst wahrscheinlich aber schon auf dem »Alten Markte«.

Als 1218, am 24. Juni, Fürst Borwy, d. h. Bellator, die deutsche Stadt Rostock, wie man es nennt, »gründete«²⁾, waren

wir auf das slav. Blato, Balaton = palus (Balaton oder Plattensee in Ungarn), und haben dann die einfachste, freilich tautologische Erklärung des Namens Baltisch. Die Cisterzienser Benennung rechtfertigt des Adam von Bremen (IV, 10) Behauptung, dass die Einheimischen das Meer baltisches nennen, wenn er das Wort auch falsch ableitet. Anderes wollte freilich G. Berkholz, Balt. Monatsschr. 29, S. 524—527 und W. v. Gutzeit, Sitzungsberichte der Ges. f. Geschichte und Alt. der Ostseeprovinzen Russlands a. d. J. 1882 und 1883 (Riga 1884) S. 48—53.

1) E. Geinitz a. a. O. S. 38 f.

2) Von der dänischen Oberherrlichkeit ist nirgend die Rede.

schon consules vorhanden, sicher also hatte sich vorher eine deutsche Ansiedlung auf der hohen Insel festgesetzt. Die »Gründung« bedeutet nur die Abtretung der ganzen Insel zur Bebauung und die Bewidmung mit Lübischem Recht, jedoch unter Vorbehalt des fürstlichen Vogteigerichtes. Nur die Höhe besetzten die Deutschen ursprünglich; Gerber, Schmiede, Wollenweber, bald auch Böttcher sassen strassenweise zusammen, zwei grosse Höfe mächtiger Familien, der Hart (cervus) und der Frese (Friso)¹⁾, flankirten die deutsche Stadt gegen die Grube. Am sumpfigen Inselfusse sassen oder siedelten sich Wenden an, nicht als Bürger, also auch nicht in Handwerksämtern, sondern unter einem städtischen Wendenvogt²⁾. Die beiden durch eine leichte Senkung geschiedenen Eckpunkte im S. und N. besetzte man mit den zwei Kirchen St. Nicolai und St. Petri als gewaltigen Bolwerken. 1218 scheint schon eine von ihnen vorhanden gewesen zu sein, zu welcher der »sacerdos de Roztock« gehörte, 1231 sind beide Kirchspiele fertig; dass Bischof Berno bei der Gründung die Hand stark im Spiele gehabt hat, schon um seine Doberaner Stiftung zu stärken, liegt auf der Hand. Die rührigen Minoriten hatten sich schon vor 1243 am Abhange zum Flussbruche im Ellernsumpfe³⁾, anscheinend zwischen den Wenden, angesiedelt.

Die ersten Spuren von Christenthum unter den Slaven hier erkennt man 1189, da werden zwei Kapellane genannt, der eine von Godérac, d. h. von der Godehardi-Kapelle zu Kessin, und einer von Rostock, von der alten verschollenen fürstlichen St. Clemens-Kirche in der slavischen Burgvorstadt Wik, jenseits der Kreuzbrücke vor dem Petrithore, deren alte wüste Worthstätte schon 1293 verkauft wird. Der Fürst hatte sich bei der Anlage der Stadt 1219 zunächst das Wasser noch vorbehalten, Warnow,

1) Daraus erwuchsen die »Hartestrasse« und die »Fresenstrasse« (später Molkenstrasse). — Für die Theilnehmer an der Versammlung war ein grösserer Plan ausgehängt.

2) Der »Wendenmarkt«, an dem der Vogt wohnte, lag an der »Ellernbrücke«, d. h. an dem dortigen Knüppeldamm von der »Grube« die »kleine faule Strasse« und den »Ellernbruch« hinan zum »Wendländer Schild«.

3) Die enge Gasse gegenüber dem Kathrinenkloster heisst noch »Ellernhorst«.

»Grube« und den damaligen, gewiss nicht mit dem heutigen zu vergleichenden Mühlendamm, folgerichtig also auch manches Terrain der jetzigen »Brüche«, und die Fischerei auf der Unterwarnow. Doch schon 1252 wurde diese an die Stadt veräussert, schon 1286 ebenso die »Wendische Wik« mit dem fürstlichen Burgplatze selber.

Rasch wie in amerikanischen Städten war daß Wachsthum. Eine zweite »Neue Stadt« (jetzt die »Mittelstadt«) erhob sich alsbald jenseit der »Grube«, den steilen Abhang hinauf, bis auf die Plateauhöhe, sicher mit fürstlicher Genehmigung. Ihr Terrain begrenzte sie durch einen »Neuen Markt« und die schon 1232, also 14 Jahre nach der ersten Bewidmung, genannte Marienkirche auf weitem, freiem, mit jenem zusammenhängendem Platze, dem forum benedictionis (Zeghen-, d. h. Segen-, jetzt Ziegenmarkt), auf dem sich die Wedem und des Raths der »Neustadt« »Schreiberei« erhoben. Hinter der Wedem ward ein Graben zur Vertheidigung gezogen, die »Faule Grube«, jetzt die Grenzstrasse der Pfarrsprengel. Neben der Kirche erhielt sich ein Busch oder Wäldchen, der »Vogelsang«, schräg darunter, unten im Flusssumpf, schüttete sich der Fürst eine neue Burg (den »Borgwall«), wahrscheinlich auf altobodritischer Grundlage. Diese fürstlichen Gebäude blieben im grossen Brande von 1252 stehen, dann aber scheinen sie bald aufgegeben zu sein. Auf der Südseite legte sich seit 1256 das Dominikanerkloster zu St. Johannes Baptista und Evangelista festungsartig an die Grenze. Den Grubenabhang bebaueten Handwerkerstrassen¹⁾, bald, als der Verkehrsweg der »Langen Strasse« durch die Neustadt sich eröffnete, siedelten auch unfern des Vogelsanges sich Schmiede an, in der Nähe des Marktes die Kistenmacher (Tischler, Schnitker) und die Garbräter. Auf dem Plateauabfall zum Flusse lagen die Gehöfte grösserer Geschlechter, der Monich, Kosfeld, Lawe (Laghe), aus denen später ebenfalls Strassen erwuchsen. Unten war Bruch, jetzt längst verschüttet und mit Strassen bebaut.

Aber auch westlich von der »Neuen«, nun »Mittelstadt«,

¹⁾ Krämer-, Bäcker- (Westliche Fischbank), Weissgerber-, Hutfilter- (K. Wasser-), Pümperstrasse; letztere, »fistulorum platea«, etwas jünger. Fistula, Pipe, ist das Brunnen- und Leitungsrohr.

wuchs unmittelbar der Anbau einer dritten, nun der »Neustadt«, welche schon 1252 ihr Jacobi-Kirchspiel aufweist, in demselben Jahre, wo gerade vor dem Brande die reichen Mittel es der dreitheiligen Stadt schon gestatteten, den riesigen Wald- und Weidedistrict von ca. zwei Quadratmeilen an der Ostsee zu kaufen, der als »Rostocker Heide« mit anliegenden Dörfern und Gütern hoch heute den reichsten Besitz der Stadt bildet. In der Neustadt folgte die bürgerliche Bebauung wesentlich der Nordseite des Plateaus und dem Abhang zum Flusse, dort lagen die Höfe und bald Strassen der Eseselvôt und Wokrent, der Schnickmann und Kropelin. Von eigentlichen Handwerkern bilden nur die Grapengiesser (zu denen Zinngiesser, Kannengiesser etc. gehörten) eine Strasse, hart am Flusse (jetzt weit davon) sassen die Pläter (Harnischschmiede). Auf dem Zwischengebiete zwischen Neustadt und Mittelstadt als Verbindungsglied legten die Cisterzienser von Doberan schon vor 1264 ihren Hof an¹⁾ und ebenfalls hart an die »faule Grube« siedelte die Congregation vom h. Geist aus der Altstadt hinüber. Hinter und neben dem Doberaner Hofe sassen wenigstens später die »Oldemakenige«, Altböter, renovatores. Die Mitte nahm der mächtige Neustadtmarkt²⁾ ein. Am Nordwestende wollte wieder der Fürst einen Burgwall schütten, gab es aber 1266 auf; einen Hof in zwischen hatte er wieder im oder am Sumpfe des »Aalstecherbruches«, noch 1320. Die alte Wassergrenze und damit die nördlichste Stadtkante bezeugen noch jetzt die Strassennamen: Huder³⁾, Aalstecherstrasse und namentlich die Lastadieen. Der obere Raum im Süden scheint noch lange freies Gartland geblieben zu sein; nach der Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir dort den verlassenen Platz der »Rackerije« oder »Olden Bödelie«⁴⁾

¹⁾ Jetzt die Burchardsche Schule und die demnächst zu verlegende Entbindungs-Anstalt.

²⁾ Der dreieckige Hopfenmarkt, forum humuli, zu dem auch der »Blücherplatz« gehörte.

³⁾ Hude, Holzlagerplatz, auch wohl Boothafen. — Lastadie (Last-Stätte) ist Ballastplatz, auch wohl Löschstätte. Der Ballast erweiterte und festigte allmählich, wie noch heute, die Ufer.

⁴⁾ S. Lisch in den Jahrb. 4, auch verbreitet als Lisch, »Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis zum J. 1540«, an mehreren Stellen.

südlich vor den Altbötern, wo sich später die Brüder vom gemeinsamen Leben niederliessen, zum Theil auf Gebiete vom Kloster zum h. Kreuz. Wie schon oben bemerkt lag dieses ursprünglich wohl der Cisterzienserregel gemäss vor der Stadt, aber nahe an der Walllinie, und ist erst später in die Mauer gezogen. Dafür sprechen die hinter diesem Kloster stadteinwärts liegenden »Katthagen«¹⁾, welche überall hart an den Mauern angelegt zu werden pflegten; auch spricht dafür, dass die später grösser gebaute Klosterkirche nicht richtig orientirt werden konnte, sondern wahrscheinlich der alten Festungslinie sich fügen musste²⁾. Schon um 1258 finden wir draussen im Süden an der Zingel, der Landwehr oder Markscheide, das grosse Leprosen-Stift zum St. Georg. Ueber das Befestigungswesen der Stadt ist hier nicht zu reden.

1262 waren die drei noch getrennt sich regierenden Städte entschlossen sich in Gericht, Rath und Gemeinde zu vereinigen, schon am 18. Juli 1262 willigte Herr Borwy III. ein, aber erst der neue Brand von 1264 scheint die Maassregel durchgedrückt zu haben; 1265, am 29. Juni, wurden endlich Gericht und Rath der nun einen Stadt nach dem Markte der Mittelstadt, dem »Neuen Markte« verlegt.

So erstarkt hat diese deutsche Stadt auf Slavenboden eine ganz bedeutende Rolle gespielt. Lag ihre Stätte schon in sog. prähistorischer Zeit im Bereich des Zusammenstosses der Slaven, Niederdeutschen und Dänen, so tritt sie schon in ihrem ersten Jahrhundert in den Interessenstreit der letzteren und der stolz aufstrebenden Markgrafen von Brandenburg askanischen Stammes leidend oder kämpfend hinein. Natürlich drehte sich für die

Krause, »Herrn Fr. K. Wendt zum 25. Jahrestage« etc. Begrüssungsschrift. Rostock 1871. (4 S. fol.)

1) »Katthagen«, die Schuppen für die Sturmzeuge: »Katten«, die sich anschleichenden vineae.

2) Der polygonal geschlossene grosse Chor liegt schräg vor der Mittelhalle der Kirche, nicht in der Mittellinie, sondern nach S. geneigt. Ein moderner Baumeister hat die in Cisterzienserschriften meines Wissens unfindbare Theorie aufgestellt, diese Neigung sei absichtlich, dem Neigen des Christushauptes angepasst. Das Anbequemen an die alten Terrainverhältnisse scheint eine angemessenere Erklärung.

Stadt alles um ihr Lebelement: das Wasser, die Warnow und die See, also um die Wasserfreiheit, d. h. den Besitz von Warnemünde. Für eine Darstellung dieser Kämpfe aber gebricht es an Zeit. Als Erinnerung an den Verkehr des Dänenkönigs mit den Markgrafen in der Rostocker Heide ist noch heute der Name »Markgrafenheide« geblieben. Die Herrschaft Rostock wurde 1300 den Dänen unterthan. Erich Menved's Turnier »de wīt utkrajēte hof« auf der Dierkower Feldmark, »im Rosengarten« im Toitenwinkel, zeigt die dänische Gewalt und den Rostocker, nachher hartgebeugten Trotz. Der Unabhängigkeitssinn aber blieb und die Fürsten lernten sich auf ihn stützen. Als die nordische Heirathspolitik begabter und kühner Herren, parallel dem Hansisch-Waldemarischen Kriege, zu den Anfängen einer mecklenburgischen Ostsee-Hegemonie führte, ist es die in den hansischen Kriegen erstarkte Macht der Städte Rostock und Wismar, auf welche die Albrechte sich stützen. Allerdings schlugen diese Bestrebungen in den Misserfolg der Kalmarischen Union um, und die Kaperbriefe der Städte haben das Vitalierwesen gross gezogen. Trotzig steht nachher das durch Bürgerhader im Innern vergrellte Rostock Jahre lang trotz Reichsacht und dem Bann des Baseler Concils zu Erich dem Pommer, hemmt die Bestrebungen der nun in Feinde verkehrten Hansen und hält die fürstlichen Angriffe nieder. In der Domfehde litt die Stadt harten Schiffbruch, weniger in ihrer Vermögenslage als in der Unabhängigkeit ihrer Stellung, und doch stützt sich, kein halbes Jahrhundert später, beim Wiederaufleben des Gedankens mecklenburgisch-dänischer Hegemonie in der Grafenfehde Albrecht der Schöne wieder auf seine starke Stadt. Die Geldnachwehen dieser Zeit brachten sie seit 1556 in innerem Streit der Parteien, welche die Uneinigkeit der Fürsten glaubten benutzen zu können, während diese selbst die Verbitterung zur eigenen Machterweiterung ausnutzten, an den Rand des Verderbens¹⁾. Es war der

¹⁾ Diese Zeit ist jetzt von Prof. Dr. Schirrmacher (»Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg. 2 Thle. Wismar. Hinstorff 1885. XVI und 775 S. 1 Bl., 2 Bl. und 403 S.) überaus eingehend mit Aufwand grossen Fleisses und neuer Hülfsmittel und Quellen geschildert, wobei freilich in Bezug auf Rostock die Auffassung der fürstlichen Kreise prädominirt, auch die herr-

letzte und verhängnisvollste der seit 1288 oft genug wiederholten »tumultus Rostochiensis«. Er führte 1573 und 1583 zur Rostocker Verfassung, die im wesentlichen¹⁾ noch heute besteht und, in vieler Weise in ihrer Veraltung zum Hemmschuh geworden und von keiner Partei geliebt und gehalten, doch zäh festhaftet, weil die bestimmenden Gewalten sich niemals zu einigen vermochten.

Ganz eigenartig in die Entwicklung dieser Stadt greift aber seit 1419 die Universität ein, welche ursprünglich geradezu eine hansische genannt werden könnte, jedenfalls auch später rein städtisch war, bis die Fürsten und die Geistlichkeit durch Gründung des sog. Domes diese Selbständigkeit zu sprengen unternahmen. Das Verhältniss der folgenden Jahre, freilich längst nicht so klar, wie es Krabbe²⁾ erschien, brachte doch den städtischen Einfluss wieder zur fast alleinigen Geltung; 1542 wurden sogar wieder hansische Geldmittel zur neuen Hebung geboten und verwandt. Der oben geschilderte, durch die zur

schende moderne Ansicht vom Wesen der Universität das alte Verhältniss der Stadt zu dieser nicht hat in volles Licht treten lassen.

1) Die Verfassung der »Hundert-Männer«. Nach langem Streit, den zunächst die 1757 von Nettelblatt aufgestellte Behauptung von der ursprünglichen vollen Unabhängigkeit der Stadt hervorrief (Histor. diplom. Abhandl. von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame etc. bis ans Jahr 1358. Rostock 1757. 188 u. CXXVIII S. fol.), dann nach erneuertem Hader des Raths mit der Bürgerschaft seit 1762, welche letztere die Einmischung des Herzogs anrief, kam es zu einer veränderten, im Grunde aber auf den alten Vertrag zurückgehenden Ausgleichung unter Friedrich Franz I., dem noch heute geltenden Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (»LGGEV.«) vom 13. März 1788.

2) Dr. O. Krabbe, Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. I. Rostock 1854. 304 S. II. 1854. S. 305—763, wegen Fortlaufs der Seiten fast immer ohne Bandangabe citirt, sind zwei Rektoratsschriften. Sie reichen bis 1599. Specieller die letzten 50 Jahre und schon dem Titel nach mehr vom theologischen Standpunkte aus behandeln zwei andere Rektoratsschriften: Dr. O. Krabbe, David Chytraeus, I. Rostock 1870. 254 S. II. das. 1870. S. 255—468. Die Geschichte der Universität von 1600—1648 enthält das wenig bekannt gewordene: Dr. O. Krabbe, Aus dem kirchlichen und wissenschaftlichen Leben Rostocks. Zur Geschichte Wallensteins und des dreissigj. Krieges. Berlin, Schlawitz, 1863. XII u. 464 S. Wieder speciellere Ausführung ist die Rectoratsschrift: Dr. O. Krabbe, Heinrich Müller und seine Zeit. Rostock 1866. X u. 362 S.

hierarchischen Herrschaft strebende Geistlichkeit aufs emsigste geschürte Streit¹⁾ führte zu einem scheinbaren Ausgleich, der Formula concordiae vom 11. Mai 1563, welche aber thatsächlich den fürstlichen Einfluss zum dominirenden machte²⁾, obwohl auch ferner noch die »rätlichen« und die »fürstlichen« Professoren bis 1827 unterschieden wurden³⁾.

Man ist geneigt zu vermuthen, dass eine Stadt mit solch bedeutendem historischen Hintergrunde, die ausserdem das Glück gehabt hat, ihren Urkundenschatz und ihre überaus werthvollen Stadt- und Rechnungsbücher in solcher Fülle zu bewahren⁴⁾, auch eine reiche Chronistik habe zeitigen müssen. Leider ist dies jedoch, wie im nächsten Hefte der Geschichtsblätter gezeigt werden soll, keineswegs der Fall.

1) Ueber den Streit der Theologen vgl. noch Krabbe, David Chytraeus I (laudatorisch). Ein ausserhalb der Parteien stehender, hochangesehener Pommerscher, ritterlicher Herr urtheilt über das Erliegen der Stadt 1564: »welches innerlichen zwietracht und der pfaffen heucheln und schmeichelei sehr mit vorursachet«; v. Wedel, Hausbuch S. 209, 210. Ueber das Geschimpfe und wilde Auftreten der Heshusius etc. ist die Darstellung von Dr. Julius Wiggers in Lisch, Jahrb. 19 zu vergleichen, welche Gass in der Allg. deutschen Biogr. 12, S. 314—316 (v. Hesshusen) nicht kannte. S. a. Allg. D. Biogr. 7, S. 112 (v. Flege).

2) In den Wirren von 1625 hatte die Akademie ein jus statuendi mit einigem Erfolg zu üben versucht. Friedrich Franz I. wies sie damit schroff zurück am 6. März und 5. Mai 1792. Als Herzog Friedrich mit der Stadt zerfallen war und die an der theologischen Facultät durch das Rostocker Ministerium herrschende orthodoxe Partei den pietistischen Döderlein nicht zulassen wollte, rief der Herzog die fürstlichen Professoren 1760 nach Bützow; der rätliche Theil der Universität blieb in Rostock. Erst 1788 im Ausgleich unter Friedrich Franz I. kehrten auch jene zurück.

3) Das Compatronat über die Universität hörte auf durch Vertrag vom 14. März 1827 (ratif. am 16. u. 17. März) und Schlussvertrag vom 9. Aug. (ratif. vom Rath am 30. Aug., vom Grossherzog Friedrich Franz I. am 8. Sept. 1827). S. Raabe, Gesetzs. IV, S. 214 ff.

4) S. Meckl. U. B. I, V und XIII in den Einl., nicht minder die Serien und Bände der Hanserecesse.

III.

DIE OBRIGKEITLICHE STELLUNG
DES RATHS IN LÜBECK.

VON

C. WEHRMANN.

Als der Rath von Lübeck nach Befreiung der Stadt von der dänischen Herrschaft Abgeordnete zum Kaiser Friedrich II. sandte und diesem den Wunsch vortragen liess, fortan ihm allein und unmittelbar untergeordnet zu sein, konnte er dazu wohl durch nichts Anderes bewogen werden, als durch lästige Forderungen und Ansprüche der benachbarten Grafen und Herren, die er erfahren hatte¹⁾ und von denen zu besorgen war, dass sie nach Aufhören der Königlichen Herrschaft noch zudringlicher und lästiger sein würden. Gewiss hat er nicht geahnt, wie folgenreich die Erfüllung seines Wunsches für die ganze Entwicklung und Geschichte der Stadt werden musste. Seit 1226 war Lübeck reichsunmittelbar. Das Verhältniss zum Kaiser war einfach. Ihm standen die Regalien zu, Münze, Zoll, Mühlen, Gericht²⁾, oder vielmehr statt wirklicher Ausübung derselben eine Zahlung in Geld. Der Betrag war schwankend, bestimmte sich schliesslich auf 750 Mk. Damit waren die Regalien abgekauft und auf den Rath übergegangen. Die Summe von 750 Mk. ist seit 1284 erst denjenigen Fürsten entrichtet, denen der Kaiser auftrag, seine Stelle zu vertreten und die Stadt zu schirmen³⁾, dann andern Fürsten oder Rittern, denen er sie überwies, demnächst aber direct nach Wien gesandt, und das ist Jahr für Jahr bis zur Auflösung des Deutschen Reichs, bis zum Jahre 1805 geschehen, unabhängig von den 1422 zuerst geforderten, sehr viel bedeutenderen Reichscontributionen. In Bezug auf Ansehen und Macht stand der Rath den Fürsten gleich, er war der volle Inhaber aller obrigkeitlichen Befugnisse, die man wohl unter die drei

¹⁾ Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. I, Nr. 29, 37.

²⁾ Das. I, Nr. 365.

³⁾ Das. I, Nr. 457, 458.

Rubriken der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bringen kann.

Die Gesetzgebung war ehemals unendlich viel einfacher, als sie jetzt ist. Man fühlte kein Bedürfniss und dachte auch nicht an die Möglichkeit, dem Leben in möglichst ausgedehnter Weise die Formen vorzuschreiben, in denen es sich bewegen und entwickeln sollte. Was die Gesetzgebung leistete, würden wir jetzt als polizeiliche Maassregeln charakterisiren können. Vor allen Dingen musste für Freiheit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gesorgt werden. Der Markt war der Ort, an welchen alle Lebensbedürfnisse, nicht bloß Lebensmittel, gebracht wurden und werden mussten. So weit irgend thunlich, sollten Producenten und Consumenten in unmittelbarem Verkehr treten. In Bezug auf Lebensmittel war Vorkäuferei, d. h. ein Kauf, bevor Etwas auf den Markt gebracht wurde, ein schweres Vergehen, sie ist in Lübeck bis 1847 verboten gewesen. Für den Marktverkehr waren Maass und Gewicht vorgeschrieben, genaue Aufsicht wurde darüber geführt. Vielfach wurden auch die Preise bestimmt. Die älteste Brodtaxe ist von 1255. Doch ging die Gesetzgebung auch auf ein Gebiet ein, auf welchem jetzt völlige Freiheit herrscht. Das sind die sog. Luxusordnungen. Der Rath bestimmte, wie viele Personen zu einer Taufe und einer Hochzeit eingeladen werden durften, und kam darüber schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Conflict mit der Kirche. Denn da die Gesellschaften regelmässig in die Kirche gingen und dort ein Opfer brachten, erblickte die Geistlichkeit in solchen beschränkenden Verfügungen eine Beeinträchtigung ihrer Einkünfte. Der Rath liess sich aber sein Selbstbestimmungsrecht nicht nehmen, und dass es ihm zukam, wurde auch von der Geistlichkeit nicht bezweifelt. Er hat es lange geübt und im Laufe der Jahrhunderte manche Ordnung über erlaubte Geschenke, erlaubte Aussteuer, erlaubte Kleider, erlaubte Speisen erlassen. Die letzte derartige Ordnung ist vom J. 1748 und hat bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts Gültigkeit gehabt. Man gehorchte im Ganzen willig. Schwerer war der Gehorsam, wenn die Freiheit des Handels beschränkt wurde. Es war die Politik der Hansestädte, wenn sie mit einem Lande in Feindschaft geriethen, den Handel dahin ganz einzustellen, und die Zufuhren,

die sie brachten, waren Jahrhunderte lang so nothwendig, dass die Maassregel ihren Zweck nicht verfehlte. Sie wurde zum ersten Mal 1284 gegen Norwegen in Anwendung gebracht, seitdem häufig gegen verschiedene Länder. Der desfallsige Beschluss wurde auf den Hansetagen gefasst und in den einzelnen Städten verkündet. Als die Hanse ihren Zusammenhang verloren hatte, ist der Rath von Lübeck allein mehrfach in den Fall gekommen, solche Verbote zu erlassen oder auf Andringen fremder Könige erlassen zu müssen. Wie unwillkommen und lästig sie auch waren, wie manchmal sie auch übertreten wurden, so ist doch die Rechtmässigkeit derselben und folglich die Verpflichtung, ihnen nachzukommen, von der Bürgerschaft niemals bestritten worden.

Zur Gesetzgebung darf man auch das Besteuerungsrecht rechnen. Man kannte directe und indirecte Steuern, wenn man auch diese Bezeichnungen nicht gebrauchte. Jeder Bürger bezahlte jährlich eine bestimmte Abgabe von seinem Vermögen unter dem Namen Schoss. Dabei kam lange Zeit nur das unbewegliche Vermögen in Betracht, Grundstücke, Häuser, Renten, allmählich auch Schiffe oder Schiffstheile. Wer solches Vermögen nicht besass, war frei vom Schoss. Nach und nach kam die Ansicht auf, dass auch die Kraft ein Gewerbe zu betreiben, verbunden mit der Berechtigung und der gesicherten Gelegenheit dazu ein Vermögen sei, und man fing denn auch an, von Handwerkern und von Kaufleuten ohne unbewegliches Vermögen Schoss zu fordern. Der älteste übliche Satz des Schosses war 2 per Mille, aber der Rath hatte das Recht, bei eintretendem Bedürfniss einen höhern Satz zu verlangen. 1376 forderte er 5 per Mille. Neben dem Schoss wurde ein Vorschoss bezahlt, eine geringe für alle Contribuenten gleiche Abgabe. Auch diese konnte gesteigert werden. Sie betrug in der Regel nur 4 Schill., doch unter Umständen das Doppelte, selbst das Vierfache. Um auch von den Gütern der Geistlichen Schoss erheben zu können, verordnete der Rath, dass alle ihnen durch Erbschaft oder Vermächtniss zufallenden Renten oder Grundstücke auf den Namen eines Bürgers zu getreuen Händen geschrieben werden mussten. Dieser haftete dann für die Entrichtung des Schosses und mochte sich mit dem Eigenthümer abfinden. Dass man so verfare, bezeugt

ein Schreiben der Bürgermeister an den Rath von Reval vom Jahre 1403.

Unter den indirecten Steuern steht der Zoll voran. Schon Heinrich der Löwe hat ihn eingeführt und er wurde an allen Eingangsstrassen in die Stadt, zu Wasser und zu Lande erhoben: Fluss-, See- und Landzoll. Den Betrag hat der Rath festgesetzt. So bedeutend wie heutiges Tages war die Einnahme bei weitem nicht. Ferner kommen die Mühlen in Betracht. Sie gehörten ursprünglich zu den Regalien und waren daher im Besitz des Raths, der sie unterhalten musste, dafür aber eine Abgabe unter dem Namen Matte, in der Regel den sechzehnten Theil des gebrachten Korns erhob. Die Abgabe war lange Zeit eine Naturalabgabe und hiess auch Zise, eine Abkürzung des jetzt gebräuchlichen, schwer zu erklärenden Wortes Accise. Die Abgabe des Zehntpfennigs, des zehnten Theils von allem durch Vermächtniss, Erbschaft oder Veränderung des Wohnorts aus der Stadt gehenden Vermögens ist sehr alt. Sie wird 1348 erwähnt. Um 1380 verfügte der Rath, dass alle Testamente, um gültig zu sein, ein Legat zu Wegen und Stegen enthalten müssten. Eine Eintragung in eins der beiden Stadtbücher, das Ober- und das Nieder-Stadtbuch, kostete einen Schilling. Es gab also indirecte Steuern mancher Art.

Zu diesem Theile der Gewalt des Raths rechne ich noch die Kriegshoheit, die er offenbar besass. Kaiser Friedrich Barbarossa befreite 1188 die Bürger von der Heeresfolge und bestimmte, dass sie nur zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet sein sollten. Dazu war eine militärische Organisation nothwendig und es ist kein Zweifel, dass eine solche, wie bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, so schon von Anfang an bestanden hat, wenn sich gleich Nichts darüber nachweisen lässt. Erst aus dem Jahre 1396 haben wir die Aufzeichnung, dass zwei Bürgermeister als Vorsteher des Petri-Kirchspiels einige Bürger zu Hauptleuten über gewisse Strassen ernannten, und aus derselben Zeit die Angabe, dass Nachtwachen, Schoss bezahlen und Kriegsdienste leisten die drei Bürgerpflichten waren, von deren Erfüllung der Rath einen reichen schwedischen Ritter, der hier längeren Aufenthalt nehmen wollte, 1397 dispensirte. In Urkunden aus andern Städten habe ich häufig gefunden, dass man,

um zu bezeichnen, dass Jemand Bürger sei, sich des Ausdrucks bediente: he wakt und schatet mit uns. Da der Rath von Lübeck seine eigenen Mitglieder als Anführer von Flotten und Heeren in den Krieg schickte, kann nicht bezweifelt werden, dass er das Recht hatte, auch von den Bürgern Kriegsdienste zu fordern. Regelmässigen Nachtdienst forderte schon die Sicherheit der Stadt. Es mag sein, dass die Verpflichtung der Bürger in diesen Beziehungen gewisse Grenzen hatte, die nicht überall erkennbar waren. Angeben lassen sie sich, wenigstens aus einer etwas späteren Zeit des Mittelalters, hinsichtlich der Handwerkerzünfte. Dieselben waren verpflichtet, dem Rathe auf Erfordern jederzeit eine bestimmte Anzahl ausgerüsteter Gewappneter zu stellen, kleinere gewöhnlich zwei, grössere sechs bis acht, auf Erfordern ohne Zweifel mehr, und eine Reihe von Urkunden zeigt, dass sie auch die Verpflichtung hatten, für die von ihnen gestellten Krieger, wenn sie gefangen genommen wurden, die Auslösungssumme zu bezahlen.

Die Verkündigung der Gesetze, die jetzt durch ein Amtsblatt erfolgt, geschah ehemals in allen Städten mündlich, in Lübeck viermal im Jahr, auf Petri Stuhlfeier, Jacobi, Martini und Thomas. Die Bürgerschaft versammelte sich auf dem Markte, der Rath trat auf die Laube des Rathhauses und einer der Bürgermeister verkündete, ursprünglich vielleicht in freier Rede, die Gesetze. Solche Verkündigung hiess Bürgersprache oder bursprake. Sie wird schon 1297 als bestehende Einrichtung erwähnt. Bald wurde sie verlesen und dann vermuthlich vom Protonotar. Bis 1620 haben wir den Nachweis, dass man vorher im Rath berieth und beschloss, was in die Bürgersprache neben den ständigen, immer sich wiederholenden Artikeln den Umständen nach aufgenommen werden sollte. Von da an wurde immer dasselbe verlesen, der Gebrauch aber beibehalten, obwohl er durch die Erfindung der Buchdruckerkunst längst überflüssig geworden war. 1768 wurden die vier Bürgersprachen auf eine, zu Petri Stuhlfeier, beschränkt und diese ist, vermöge der Zähigkeit, mit der man an alten Gebräuchen hing, bis 1803 gehalten worden, gewiss eins der vielen Zeichen der Erschlaffung, die über das Leben gekommen war.

Ein anderer Theil der obrigkeitlichen Gewalt des Rathes

bestand in seiner Justizhoheit. Dabei wird anfangs noch ein Kaiserlicher Vogt bemerkbar, aber er verschwindet bald, vielleicht in Folge des Interregnums. Der Rath hat das Lübische Recht nicht gemacht, aber die im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung lebenden Rechtssätze gesammelt und festgestellt. Er brauchte nicht in allen streitigen Fällen zu entscheiden, wer Recht, wer Unrecht hatte, aber es kam ihm zu, Einrichtungen zu treffen und zu gestalten, durch welche es möglich wurde, dass Jeder, der verletzt wurde oder sich verletzt glaubte, unter dem Schutze der Obrigkeit Recht finden konnte und nicht zur Selbsthülfe zu schreiten brauchte. Er hatte ferner die Strafgewalt und damit Gewalt über Freiheit und Leben der Bürger. Gegen seine eigenen Mitglieder hat er sie geübt. Der Bürgermeister Joh. Wittenborg wurde 1363 enthauptet, der Bürgermeister Tidemann Steen musste drei Jahre lang, von 1427 bis 1430, schwere Haft erdulden. Dieselbe Gewalt hatte er über die Bürger und die mehrfach zu verschiedenen Zeiten bald als Bitte, bald als Forderung vorkommenden Aeusserungen der Bürgerschaft, dass man Niemand ohne Grund verhaften möge, zeigen, dass dies leicht geschah. 1527 und 1528 wurden Bürger ins Gefängniss gesetzt, weil sie auf eine oder die andere Art eine dem Rathe missfällige Theilnahme für die Sache der Reformation kund gegeben hatten. Die Strafgewalt des Rathes war eine discretionäre. Bis weit über das Mittelalter hinaus wurden Verordnungen unter Androhung willkürlicher Strafen erlassen und man erstaunt über die Höhe der Geldstrafen, die in älterer Zeit erkannt wurden. Dem Rath blieb ferner die Entscheidung als oberste Instanz, abgesehen von den nur in einzelnen Fällen vorkommenden Appellationen an das Gericht des Kaisers. Seine Wirksamkeit in dieser Beziehung reichte über einen weiten Kreis. Aus allen den zahlreichen Städten, in denen Lübisches Recht galt, waren Berufungen von den Entscheidungen der Rätthe an den Rath von Lübeck als Oberhof zulässig und eine grosse Menge noch vorhandener Acten zeigt, wie häufig solche Berufungen eingelegt wurden. Nach und nach wurden sie von den Landesobrigkeiten untersagt und haben damit aufgehört. Vor allem aber gehörte es zur Justizhoheit des Rathes, dass kein benachbarter Fürst oder benachbarte Obrigkeit einen Act der Gerichtsbarkeit in seinem Gebiete vornehmen

durfte. Die Jurisdiction galt nach der Anschauung des Mittelalters — heutiges Tages ist es anders — so sehr als das wichtigste und eigenste Vorrecht der Obrigkeit, dass die Ausdrücke Jurisdiction und Territorium factisch dasselbe bedeuteten und auch gar häufig der eine ohne Weiteres für den andern gebraucht wurde. Es war daher etwas ganz Ungewöhnliches, dass Kaiser Karl IV. 1374 dem Rathe die Befugniss gab, Landfriedensbrecher in die Gebiete der benachbarten Fürsten hinein zu verfolgen und dort zu richten, ein Privilegium, das eben so sehr principiell von grosser Bedeutung als bei der Kleinheit des Gebiets der Stadt von praktischer Wichtigkeit war und das der Rath nicht gesäumt hat zu benutzen, sobald er es erlangt hatte.

Zur obrigkeitlichen Stellung des Rathes gehörte es drittens, dass er die Verwaltung der Stadt allein führte. Das konnte er nicht als Collegium, sondern er musste dazu aus seiner Mitte eine Reihe von Behörden bilden. Dabei fand jährlich auf Petri Stuhlfeier ein regelmässiger Wechsel, eine sog. Rathssetzung, statt. Eine jede Behörde bestand aus zwei Personen. Die älteste und lange Zeit wichtigste war die Kämmerei, die Finanzbehörde, in der der städtische Haushalt sich gewissermaassen concentrirte und die insbesondere die Domainen und Forsten verwaltete, das Bauwesen leitete, für alle Bedürfnisse sorgte, auch Geldgeschäfte machte. Es kommt nicht darauf an, noch andere Behörden zu nennen oder in die Art der Verwaltung näher einzugehen; es genügt zu bemerken, dass alle Behörden nur aus Rathsmitgliedern bestanden, die dem Rathe jährlich Rechnung und Rechenschaft von ihrer Thätigkeit abzulegen hatten, er selbst aber unterlag keiner Controle Seitens der Bürgerschaft, er war ganz unabhängig.

Der Inbegriff der Befugnisse und Gerechtsame des Rathes hiess die Herrlichkeit des Rathes, ein Ausdruck, der sowohl hochdeutsch als niederdeutsch vorkommt, allgemein bekannt und üblich war. Es gereichte einer jeden Stadt zur Ehre, einen herrlichen Rath zu haben, und da er ihr Organ und ihr Vertreter war, so hatte sie an seinem Ruhm und an der ihm erwiesenen Ehre Antheil. In dem Gehorsam gegen den Rath fand der Gemeinsinn seinen natürlichen Ausdruck. Gewiss sind es nicht blos Worte gewesen, wenn die Aemter, d. h. die Hand-

werker, im Jahre 1374 eine Eingabe an den Rath, in welcher sie um Erlass einer erhöhten Mühlenabgabe bitten, mit den Worten schliessen: »Ihr ehrbaren Herren von Lübeck, wir bitten euch freundlich, dass ihr uns in diesen Stücken willfährig seid und uns bei unsern alten Gerechtigkeiten bleiben lasset. Denn ihr wisst wohl, dass wir euch zu Lande und zu Wasser folgsam gewesen sind mit Leib und mit Gut. Wir wollen gern zu allen Zeiten thun, was ihr von uns begehrt, und wollen alle lieber sterben, als zugeben, dass euch Unrecht geschehe«. Die Kaufleute hatten dieselbe Gesinnung.

Die Gewalt des Raths fand in andern Lebensverhältnissen und Einrichtungen ihre natürlichen Schranken. Zunächst in der Nothwendigkeit, die Herrschaft so zu üben, dass sie nicht Unzufriedenheit erregte. Freiwillig musste der Gehorsam geleistet werden, ihn wider den Willen der Bürger zu erzwingen, wäre auf die Dauer unmöglich gewesen. Die Bürger blieben immer die freien Bürger einer freien Stadt und hatten dafür wohl ein Gefühl. Früh schon haben die Kaufleute sich zu Corporationen zusammengeschlossen, in denen sie volle Autonomie in Bezug auf Statuten und Wahl der Aelterleute hatten. Auch haben die Handwerker, wenngleich in Abhängigkeit von dem Rathe, in ihren innern Angelegenheiten in Lübeck freiere Bewegung gehabt, als in andern Städten. Morgensprachsherren oder Amtspatrone für die einzelnen Aemter gab es nicht. Der Rath musste also vor allen Dingen selbst das Recht achten, auch das im Mittelalter ausserordentlich wichtige Gewohnheitsrecht, er durfte nichts Unbilliges fordern, sondern musste Maass halten, Gerechtigkeit üben, unparteiisch richten und verfahren, durch seine Maassregeln das Wohl der Stadt fördern.

Hier kommt nun eine merkwürdige, zuerst von Lappenberg im Jahre 1828 bekannt gemachte Urkunde aus dem Jahre 1340 in Betracht. In derselben bezeugt der Rath, es sei sowohl in Lübeck als in Hamburg und allen benachbarten Städten seit unvordenklicher Zeit Sitte und Recht gewesen, dass der Rath in wichtigen und schwierigen Dingen nicht anders habe handeln dürfen, als nach zuvor eingeholtem Rath und mit Zustimmung (consilium et consensus) der Bürgergemeinde (universitas civium) und der Aelterleute der Handwerker-Corporationen. Das Zeugnis

ist auf den Wunsch des Rathes von Hamburg ausgestellt, der es in einer Prozesssache gebrauchen wollte, und dieser Umstand wird auf die Fassung und folglich auf den Inhalt wesentlichen Einfluss gehabt haben. Man wird daraus wohl entnehmen dürfen, dass der Rath über zu treffende Maassregeln vorher mit den Bürgern Rücksprache nahm. Bisweilen war das nothwendig, z. B. bei Uebernahme eines Pfandbesitzes, weil die Bürger sich an der Aufbringung der erforderlichen Geldsumme betheiligten; auch liegen Beispiele vor, dass es in andern Fällen geschah. Es wird dem Rathe dann niemals schwer geworden sein, die Zustimmung der Bürger zu erlangen. Aber solche Rücksprache konnte doch mehrentheils nur in Bezug auf innere Angelegenheiten genommen werden, nicht in Bezug auf die zumal für den Rath von Lübeck viel wichtigeren äusseren, insbesondere die hansischen Verhältnisse, dies schon aus dem Grunde nicht, weil dabei häufig Verschwiegenheit erforderlich war, auf welche daher grosser Werth gelegt wurde und zu welcher auch der Rathseid verpflichtete. Weitere Bedeutung darf jener Urkunde nicht beigelegt werden. Die Thatsachen bezeugen es. Auch in der äussern Politik, in der Leitung der Staatsangelegenheiten war der Rath ganz frei. Wie er einerseits keine Rücksicht auf einen Landesherrn zu nehmen brauchte, so war er andererseits unabhängig von der Bürgergemeinde. Und das war es, was die Stadt gross gemacht, was sie in den Stand gesetzt hat, Haupt der Hanse zu werden.

Zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts entstand eine Empörung gegen den Rath. Der innere Grund lag in einer durch die Umstände herbeigeführten Aufregung und Erbitterung der niedern Stände gegen die höhern, die sich schon 1380 und 1384 in zwei damals unterdrückten Aufständen geäussert hatte und seitdem noch gewachsen war. Die bewirkende Ursache war eine Forderung, erhöhte Steuern zu zahlen. Hier nahm nun sicherlich der Rath zuvor Rücksprache mit den Bürgern, aber ohne Erfolg. Es bildete sich eine revolutionäre Behörde, ein Sechziger-Ausschuss, eine tobende Menge stand hinter diesem. Sie forderte Rechenschaft und Theilnahme an der Verwaltung. Der Rath bewies sich nachgiebig, legte seine Rechnungsbücher vor und gab Rechenschaft von seinem Verfahren, duldete auch, dass

von dem Ausschuss gewählte Bürger den einzelnen Behörden beigeordnet wurden, dies freilich nur als vorübergehende Maassregel. Als man noch weiter ging und Theilnahme an der Rathswahl forderte, leistete er entschlossenen Widerstand und trat, weil darüber der Aufstand einen blutigen Charakter anzunehmen drohte, freiwillig ganz zurück. Die Gemeinde wählte einen neuen Rath. Indessen schon nach acht Jahren konnten die Bemühungen der befreundeten Städte in Verbindung mit einem vom Kaiser gesandten Commissarius den alten Rath wieder einsetzen. Es zeigte sich kein nennenswerther Widerstand. Die Bürger wurden verpflichtet und verpflichteten sich durch einen, wie man glauben muss, gern geleisteten Eid, Alles treu und unverbrüchlich zu halten, was der Rath nach seinem dem Kaiser geleisteten Eide als zum Wohl der Stadt erforderlich ansehen und anordnen würde.

Die nächste Aufgabe des wieder eingesetzten Raths war nun, sich zu ergänzen. Zwölf neue Wahlen waren vorzunehmen. Dabei erwies er sich so rücksichtsvoll gegen die Bürgerschaft, dass er fünf von ihr in den neuen Rath Erwählte zu sich zog. Länger als ein Jahrhundert ist dann wieder die Autorität des Raths unangefochten geblieben, und das ist die Zeit, in welcher Lübeck seine grösste Kraftentwicklung gezeigt, seine grösste Bedeutung erlangt hat. Es dauerte bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein, den Höhepunkt bildet das Jahr 1523. Im Februar kam der Herzog Friedrich von Holstein nach einem nächtlichen Ritt früh Morgens in Lübeck an, um sich der Zustimmung des Raths zu versichern, ehe er die dänische Krone annahm; im August ergab Stockholm sich einer lübeckischen Flotte und der mit Unterstützung des Raths und der Bürger nach Schweden gekommene Gustav Wasa erlangte dadurch die volle Herrschaft. Nicolaus Brömse stand damals an der Spitze des Raths.

Zur Zeit der Reformation und zum Theil durch dieselbe entstand eine neue Spannung, schlimmer als die frühere. Die Bürgerschaft hing der Lutherischen Lehre an, der Rath war eifriger Anhänger der katholischen Kirche. Sie benutzte daher seine Geldverlegenheit, um ihm Schritt für Schritt eine Concession nach der andern abzuringen, bis zuletzt 1530 Bugenhagen berufen wurde, der eine neue Kirchenordnung einführte. Dabei kamen aber

viele andere Dinge zur Sprache. Bürgerausschüsse bildeten sich. Brömse und der ihm gleichgesinnte Bürgermeister Plönnies verliessen die Stadt, unordentliche Wahlen in den Rath wurden vollzogen, die gesetzlich gewählten Mitglieder traten nach und nach sämmtlich zurück. Wullenweber wurde Bürgermeister. Aber seine Herrschaft dauerte nicht lange. Die Stadt gerieth in tiefes Elend und als erstes und nächstes Rettungsmittel erschien die Nothwendigkeit, die frühere Ordnung im Innern der Stadt wieder herzustellen. Das geschah durch das Concordat vom 26. August 1535, welches wiederum vermittelnde Städte zu Stande brachten. In viel stärkeren Ausdrücken als 1416 wird darin dem Rath die Gewalt wiedergegeben. Die Bürger erkennen ihn als die von Gott ihnen verordnete Obrigkeit an, nennen sich seine gehorsamen Bürger und Unterthanen, die ihm immer treu und hold sein und was er von ihnen fordert, leisten wollen. Der Rath dagegen verspricht, nach bestem Vermögen für das Wohl der Stadt zu sorgen, alles Vorgefallene zu vergessen und insbesondere die Lutherische Lehre und ihren Gottesdienst immer zu schützen. Das hat auch der zwei Tage darauf zurückkehrende Brömse, der nun wieder an die Spitze trat, obwohl er selbst Katholik blieb, stets gehalten.

Es ist kein Zweifel, dass die entschiedenen Sätze des Concordats der volle und aufrichtige Ausdruck der damaligen Ansicht und Stimmung waren. Sie hat noch einmal Ausdruck gefunden bei der Revision des Stadtrechts im Jahre 1586. Als zweiter Artikel wurde die Bestimmung eingefügt: »Was Ein Rath statuiert und verordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden. Wird von Jemand dawider gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu strafen«. Wenn gleich diese Revision vom Rathe allein ausging, so darf man doch wohl annehmen, dass er den Satz nicht aufgenommen haben würde, wenn er geglaubt hätte, sich dadurch in Widerspruch mit der Stimmung der Bürgerschaft zu setzen.

Andererseits aber ist es eben so sicher, dass die in dem Concordat von 1535 ausgedrückte Ansicht grossentheils das Resultat der damaligen Lage und Verhältnisse war. Im Princip konnte sie sich noch lange halten und hat sich gehalten, aber sie musste aufhören, für die praktische Auffassung und Beurthei-

lung, folglich Behandlung der Verhältnisse allein maassgebend zu sein. Die durch die Reformation geweckte geistige Freiheit und Mündigkeit musste sich in Lübeck eben so wohl, wie es anderswo geschehen ist, auch auf andere Gebiete übertragen, die Stellung des Rathes musste sich ändern.

Einfluss darauf hatte ohne Zweifel der rasche Verfall des Patriziats. Diese Gesellschaft hatte während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts und bis zur Reformation hin die Stadt regiert, nicht gerade alle Rathsstellen, aber immer die Majorität und fast ausschliesslich die Bürgermeisterstellen inne gehabt. 1530 zerstörte die Volksmenge ihr Versammlungshaus, die Gesellschaft zerstreute sich und erst 1580 fanden sich elf Abkömmlinge früherer Familien wieder zusammen, um sich neue Statuten zu geben. Aber zu Ansehen gelangte die Gesellschaft niemals wieder. Schon ihrer geringen Zahl wegen musste der Rath bei seiner Selbstergänzung nun viel häufiger in andere und weitere Kreise der Bevölkerung greifen und es entstand eine offene Eifersucht zwischen dem patrizischen und dem nichtpatrizischen Element im Rath, wobei schliesslich das letztere völlig siegte, das erstere unterging.

Schon zu Ende des Jahrhunderts entstanden neue Zwistigkeiten mit dem Rath, in Folge deren sich wieder ein Bürgerausschuss bildete. Sie können, da sie vorübergehender Art waren und auf die Stellung des Rathes keinen Einfluss hatten, übrigens hier übergangen werden; nur Ein Punkt ist zu erwähnen.

Die Reformation brachte dem Rathe, wie allen protestantischen Fürsten, einen Zuwachs an Macht, nämlich die Episcopalherrschaft. Der Staats- oder Gemeindeverwaltung aber erwuchs daraus eine Thätigkeit, die ihr bis dahin fremd gewesen war, die Sorge für das Armenwesen. In der katholischen Kirche gab man Almosen, nicht sowohl um den Bedürftigen zu helfen, sondern um für das Heil der eigenen Seele zu sorgen; in gleicher Absicht gründeten Wohlhabende milde Stiftungen. Factisch war dadurch für das Armenwesen genügend gesorgt. Mit der Reformation hörte diese Anschauung auf und die Anordnungen, welche Bugenhagen traf, um das Armenwesen in Verbindung mit der Kirche zu erhalten, kamen nicht zur Ausführung. Die Zahl der Armen und Bettler mehrte sich, zum Theil in Folge

des abnehmenden Wohlstands der Stadt, nach und nach so gewaltig, dass ein Einschreiten nothwendig wurde. Da erwählte 1601 der Rath zehn Bürger zu Provisoren der Armen und wies ihnen das St. Annenkloster an, welches bei der Reformation keine Verwendung gefunden hatte, um in dem Gebäude die Armen zu beherbergen und zu beschäftigen. So entstand die erste ganz bürgerliche Verwaltung. Die Bürgerschaft war sehr zufrieden damit und die Provisoren — die diesen Namen immer beibehalten haben — entwarfen bald einen Revers, in welchem sie sich verpflichteten, darüber zu wachen, dass niemals ein Mitglied des Rathes, später des Senats, Antheil an der Verwaltung erhalte. Der Revers ist von allen Nachfolgern unterzeichnet bis 1846, in welchem Jahre die Anstalt aufgehoben wurde.

Im Jahre 1601 bestanden schon seit langer Zeit zwei reiche Stiftungen, das Heil.-Geist-Hospital und das St. Jürgen-Hospital. Ersteres wurde der Observanz gemäss von den beiden ältesten Bürgermeistern, letzteres von dem ältesten Bürgermeister und dem ältesten Rathsherrn verwaltet. Der Rath gab nun bei den oben erwähnten Verhandlungen zu, dass den Herren des Rathes für das Heil.-Geist-Hospital vier, für das St. Jürgen-Hospital zwei Bürger beigeordnet wurden in der Art, dass sie die ökonomische Verwaltung ganz übernahmen, während die regiminelle Verwaltung den Herren des Rathes allein verblieb. Auch diese Einrichtung hat bis 1846 fortbestanden, gewiss zum Heil der Stiftungen und ohne dass sie jemals zu Unzuträglichkeiten Anlass gegeben hätte.

Die Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Bürgerschaft bald weitem Antheil an der städtischen Verwaltung erlangte. Das Fahrwasser der Trave war so stark verschlammt, dass der Schifffahrt dadurch ernstliches Hinderniss bereitet wurde. Die Befestigung der Stadt musste bedeutend verstärkt, auch, als der dreissigjährige Krieg sich nach Norddeutschland ausdehnte, eine verhältnissmässig beträchtliche Macht unterhalten, auch Travemünde befestigt werden. Das Alles liess sich nicht ohne Erhöhung der sämmtlichen Steuern, des Schosses, des Zolls und der Accise, ins Werk setzen und dazu war eine Verhandlung mit der Bürgerschaft nothwendig. Diese zerfiel schon damals in zwölf Corporationen oder Collegien, kaufmännische, gewerb-

liche und eine patrizische (eigentlich zwei, denn eins der kaufmännischen Collegien war aus Patriziern hervorgegangen und hielt sich zu ihnen). Die Aelterleute derselben bildeten ein natürliches Organ für ihre Vertretung und für Verhandlung mit dem Rath. Die Bürgerschaft war bereit, die an sie gerichteten Forderungen, deren Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit sie anerkannte, zu bewilligen, und stellte nur die Bedingung, dass sie selbst durch Deputirte nicht nur den richtigen Eingang der Steuern, sondern auch deren Verwendung müsse überwachen können, letzteres, um sicher zu sein, dass sie wirklich zu dem ihnen gegebenen Zwecke verwandt würden. Der Rath nahm keinen Anstand, dies zuzugestehen. So entstanden mehrere neue Behörden, hauptsächlich eine sog. Zulage (nämlich zum Zoll) und eine Defensionskasse. Die bürgerlichen Deputirten unterzogen sich persönlich der Mühe, die Gelder anzunehmen. Die Arbeiten wurden in Angriff genommen und so weit thunlich gefördert. Aber ehe sie vollendet waren, fand sich für die Gelder auch andere nothwendige Verwendung. Schon während des Krieges und mehr noch nach dem Friedensschluss wurden der Stadt fast unerschwingliche Contributionen auferlegt, deren Leistung sie nicht verweigern, nicht einmal erheblich verzögern durfte, wenn sie sich nicht der Gefahr einer militärischen Besetzung und folglich des Untergangs ihrer Selbständigkeit aussetzen wollte. Da blieb nichts übrig, als zu Anleihen zu schreiten, und jede Behörde musste Geld aufnehmen, so weit ihr Credit reichte, freilich dann auch einen Theil ihrer Einnahmen zur Verzinsung der angelehnten Capitalien verwenden. Eine Verwirrung der finanziellen Verhältnisse musste entstehen und der Gedanke lag nahe, dass es besser wäre, Eine allgemeine Stadtkasse zu haben. Es kam hinzu, dass man zu der Verwaltung der regelmässigen städtischen Einnahmen durch die Kämmerei wenig Vertrauen hatte. Indem die Bürgerschaft diesen Gedanken und ihren Wunsch, bei der Kasse betheilt zu sein, dem Rathe vortrug, war es zunächst nicht ihre Absicht, seinem Ansehen zu nahe zu treten. Es heisst in einer Eingabe von 1662: »Die Bürger begehren die Cassa nicht als domini, sondern als blosse administratores und die salva auctoritate Amplissimi Senatus Einem hochw. Rathe blos und allein das onus, nicht aber die inspection ab-

nehmen wollen«. Der Rath sah klarer und sah voraus, dass eine Mitverwaltung eine Mitbeschiessung zur nothwendigen Folge haben müsse, wie sehr auch für den Augenblick die Bürgerschaft versicherte, dass sie die Concordate von 1416 und 1535 fortwährend anerkenne, nach dem Regiment nicht trachte, sondern nur eine Verbesserung der finanziellen Lage der Stadt erstrebe. Diesen Standpunkt musste sie schon einnehmen, um nicht als aufrührerisch zu erscheinen und eine Einmischung des Kaisers herbeizuführen, an den der Rath sich schon beschwerend gewandt hatte. Auf ihrer Forderung aber beharrte sie mit Entschiedenheit und Consequenz, und da der Rath eine wirkliche Einmischung des Kaisers seinerseits auch nicht wünschte, gab er am Ende nach, und so kam am 26. Juli 1665 der sog. Cassa-Recess zu Stande. Die Bürgerschaft versprach darin, dem Rath die zum Regiment erforderlichen Mittel niemals vorzuenthalten, insbesondere alle durch Reichstags- oder Kreistagsbeschlüsse angeordneten Steuern und Ausgaben unweigerlich zu bewilligen, auch dem Rath kleinere Summen bis zu 200 Thlr. zu unvermeidlichen Ausgaben ohne Weiteres verabfolgen zu wollen. Es sollten nun aber alle Zahlungen mit Ausnahme der Gerichtsstrafen, von denen die Gerichte unterhalten werden sollten, und der Wettegebühren unmittelbar an die Stadtkasse geleistet werden und namentlich sollte die Kämmerei gar kein Geld mehr annehmen. Zur Ablösung der Sporteln, welche die Herren des Rathes bezogen und welche, obgleich das Amt eigentlich noch immer, wie von jeher, ein Ehrenamt war, für Einzelne, namentlich die Bürgermeister, hauptsächlich seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts recht beträchtlich geworden waren, wurden 10 000 Thaler jährlich bestimmt, die der Rath nach seinem Ermessen unter seine Mitglieder vertheilen mochte.

Die neue Behörde bestand anfangs aus 24 Personen, von denen je vier, nach einem wöchentlichen Turnus wechselnd, unter dem Vorsitz von zwei Rathsherren fungirten. Sie wurden vom Rathe, aus den einzelnen Collegien je zwei, und auf deren Vorschlag gewählt, bald auf zwölf reducirt.

Streng durchführbar aber war die Einrichtung noch lange nicht. Es fehlte den Cassabürgern an der nöthigen Sachkenntniss und da die Kämmerei und die übrigen Behörden fortbestanden,

konnte es nicht vermieden werden, dass sie auch Geld einnahmen und mit der Stadtkasse rechneten.

Die Bürgerschaft ging auf dem eingeschlagenen Wege weiter und es folgten noch mehrere Jahre unerfreulicher und mit Erbitterung geführter Kämpfe. Man kam zu einem Prinzipienstreit, wer der eigentliche Inhaber der höchsten Staatsgewalt sei, ob der Rath oder der Rath und die Bürgerschaft. Die Patrizier hielten sich von diesem Streite gänzlich fern, die Schonenfahrer wurden die Führer der übrigen Collegien und einer ihrer Rathgeber fand heraus, dass es in dem Privilegium Friedrichs I. von 1188 heisst: *civitatis decreta consules judicabunt*. Der Rath aber hielt seinen Standpunkt fest und da er sich diesmal unnachgiebig erwies, blieb nichts übrig, als die kaiserliche Entscheidung anzurufen. Der Kaiser übergab dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Herzog Rudolph August von Braunschweig-Lüneburg die Angelegenheit und diese sandten zwei ihrer Räte, Otto Grote und Joachim Friedr. Söhlen, welche im September 1668 kamen und mit vieler Mühe am 9. Januar 1669 einen Vertrag (Recess) zu Stande brachten. Hiernach verblieb dem Rathe zwar das Selbstergänzungsrecht, wurde jedoch durch hinzugefügte Bestimmungen in mehreren Beziehungen eingeschränkt. Der Rath sollte in Zukunft aus zwanzig, nicht mehr, wie es zwar niemals Gesetz, aber seit langer Zeit üblich gewesen war, aus vierundzwanzig Personen bestehen, vier Bürgermeistern; nämlich drei Rechtsgelehrten und einem Kaufmann, und sechzehn Senatoren, zwei Rechtsgelehrten, drei Mitgliedern der Zirkelgesellschaft, drei Mitgliedern der ebenfalls patrizischen Kaufleute-Compagnie und acht Personen aus den übrigen kaufmännischen Collegien. Handwerker blieben nach wie vor ausgeschlossen. Das alte Gesetz, welches nur Brüder ausschloss, wurde dahin erweitert, dass auch nicht Vater und Sohn, nicht Schwiegervater und Schwiegersohn, nicht Geschwisterkinder und nicht Schwestermänner gleichzeitig im Rath sitzen sollten. Etwas auffallend ist der Zusatz, dass man solche Männer wählen solle, von denen geglaubt werde, »dass sie aus eignen Mitteln subsistiren könnten«. Der Wohlstand der Stadt war damals sehr gesunken, viele Häuser waren unbewohnt, doch wurde das dem Rathe ausgesetzte jährliche Honorar — man nannte es seine Competenz — um 2000 Thlr. erhöht.

Auch hinsichtlich seiner übrigen Befugnisse musste der Rath der Bürgerschaft Zugeständnisse machen. Er wurde verpflichtet, nur mit Genehmigung aller oder mindestens der Mehrheit aller Collegien zu verfahren: bei Zulassung neuer Religionsgesellschaften — wobei wohl nur an die Reformirten gedacht sein konnte, die eben damals anfangen, sich in Lübeck niederzulassen —, bei Auflegung ausserordentlicher, also aller neuen, Steuern, bei Bündnissen mit dem Auslande — wobei offenbar an die schon bestehenden Bündnisse mit andern Städten nicht gedacht wurde —, bei Erbauung neuer Festungen oder Veränderung der bestehenden — ein Fall, der nur in Bezug auf Travemünde vorkommen konnte —, bei Bestimmung der Grösse der Garnison und der obersten Charge in derselben in Kriegs- und Friedenszeiten, bei Veräusserung von Stadtgütern, grossen und kleinen, bei Veränderungen des Stadtrechts. In letzterer Beziehung blieb es ihm jedoch überlassen, in Gegenständen, über welche das Stadtrecht nichts bestimmt, neue Statuten zu machen, auch die alten zu interpretiren und zu declariren, sowie in incidentibus et emergentibus, wie der Recess sagte, in allerlei vorkommenden Fällen seinem obrigkeitlichen Amte gemäss etwas anzuordnen. Die Zustimmung der kaufmännischen Collegien sollte der Rath einholen bei allen Handelssachen und neuen Ordnungen derselben, bei Zulassung und Privilegirung der mit dem Handel zusammenhängenden Manufacturen, bei Anrichtung neuer Fahrten zu Lande und zu Wasser — ein etwas unklarer Ausdruck — und bei Veränderungen im Münzwesen. Es wird jedoch hinzugefügt: »Ausgenommen sind die Sachen, so incidenter oder per consequentiam ins commercium laufen, allermassen E. E. Rath die Zünfte darüber hört und ihre Meinung vernimmt, dennoch aber nach seinem Gutbefinden allein darüber statuiret und ordnet«.

Besondere Erwähnung fanden die Gesandtschaften. Man überliess es dem Rath, sie in Reichs- und Kreissachen nach seinem Ermessen auszusenden; für Handelssachen aber bedurfte es der Mitentscheidung der kaufmännischen Collegien zunächst über die Frage, ob sie überall erforderlich sei, und falls sie beliebt wurde, behielten die Collegien sich das Recht vor, den Abgeordneten des Raths eine oder zwei Personen als sachverständigen Beirath mitzugeben. Das Creditiv sollte dann nur auf die Herren des

Raths, die Instruction auf Alle ausgestellt werden. Die Sache ist niemals praktisch geworden und es ist wohl nur der mit solchen Gesandtschaften verbundene grosse Kostenaufwand gewesen, was die Bürgerschaft veranlasst hat, sich einen Einfluss darauf zu sichern.

Unverkümmert blieb dem Rathe die Justizhoheit. Er behielt das Recht, Ober- und Untergerichtsordnungen zu machen und nach ihnen, dem Stadtrecht und dem gemeinen Rechte alle Civil- und Criminalsachen zu entscheiden. Die Bürgerschaft versprach, dabei auf seinen Amtseid lediglich zu vertrauen, der Justiz und dem obrigkeitlichen Strafamte ungehinderten Lauf zu lassen, auch nur in solchen Fällen zu interveniren, in welchen einige oder alle Collegien wirklich theilhaftig seien. Vorbehalten wurde, ausser dem selbstverständlichen Recht der Appellation an die kaiserlichen Gerichte (*electione salva* wurde, wenn es später vorkam, fast immer hinzugefügt) in den geeigneten Fällen, nur noch die Actenversendung an ein auswärtiges Spruchcollegium auf Kosten der antragenden Partei.

Unverkümmert blieb dem Rathe ferner das weite Reich der Polizei mit seinen ausdehnbaren Grenzen. Gewiss gehörten in dieses Gebiet alle Handwerkersachen hinein, über welche er daher so sehr Herr blieb, dass er auch Appellationen und Actenversendungen in solchen Dingen den Umständen nach versagte. Ungemindert blieb dem Rathe endlich auch die Episcopalhoheit. Das erschien so selbstverständlich, dass bei den Verhandlungen über den Recess gar nicht die Rede davon gewesen ist.

Die Collegien gewährten dem Rathe eine Beruhigung durch das Versprechen, sich nicht mit einander verbinden und keine gemeinschaftliche Zusammenkünfte halten zu wollen. Nur jedes Collegium oder jede Zunft für sich allein sollte Versammlungen haben. Der Rath fürchtete offenbar die Verbindungen. Es ist Vorschrift des Recesses, dass auf seine Anträge jedes Collegium sich einzeln und schriftlich erklären solle, und an einer andern Stelle wird bestimmt, dass, wenn sie etwas vorzutragen haben, sie das einzeln thun sollen, nicht mehrere gemeinschaftlich.

Ueber die Theilnahme der Bürger an der Verwaltung sagt der Recess nichts, schuf also in dieser Beziehung nichts Neues. Sie hatte sich von selbst, wohl erst seit dem Anfange des sieb-

zehnten Jahrhunderts gebildet und dauerte fort. Ueber die Art und den Umfang der Theilnahme ist kein Regulativ erlassen. Die Bürger wurden immer vom Senate auf Vorschlag anfangs der Collegien, später der Bürgerschaft erwählt und hiessen dann bürgerliche Deputirte bei der und der Behörde, ein Ausdruck, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Hiernach wären die Herren des Rathes immer noch die eigentlichen Träger der Verwaltung und die Bürger theils zu ihrer Controle, theils zu ihrer Hülfe anwesend. Praktisch hat sich ihre Thätigkeit je nach dem Eifer, den sie zeigten, oder nach der Persönlichkeit der jeweiligen Rathsherren, oder nach andern mehr oder weniger zufälligen Umständen im vorigen Jahrhundert ziemlich verschieden bei den einzelnen Behörden gestaltet und was einmal bestand, wurde leicht zu einer sich forterbenden Gewohnheit. An zwei Behörden, der Kämmerei und dem Marstall, haben Bürger niemals Antheil gehabt. Beide waren die Justiz- und Administrationsbehörden für das Stadtgebiet, die Kämmerei für die Besitzungen in Lauenburg und für Travemünde, der Marstall für die von dem Landwehrgraben umschlossene Feldmark. Dahin erstreckte das Interesse der Bürgerschaft sich nicht, es beschränkte sich auf die Stadt im engeren Sinne des Worts. Zu Anfänge des gegenwärtigen Jahrhunderts bildete der Rath zwei neue Behörden, eine für das Johannis-Kloster, das seine bis dahin selbständige Verwaltung in Folge des Reichsdeputationsschlusses von 1803 aufgeben musste, eine, um einen besseren Zustand des Schulwesens herbeizuführen. In beiden Fällen hat er aus eignem Antrieb sogleich Bürger hinzugezogen.

Ueberhaupt hat die Verfassung von 1669, obwohl sie die Gewalt des Rathes in manchen Punkten beschränkte, kaum etwas Anderes gethan, als schriftlich festgesetzt, was ohnehin von selbst entweder schon geschehen war oder doch hätte geschehen müssen. Die Zeit war eine andere geworden, das begriff der Rath wohl. Er bedurfte nun zu seinen Maassregeln, insbesondere hinsichtlich der Steuergesetzgebung der vorher erklärten ausdrücklichen Zustimmung der Bürgerschaft. Auch war die Lage der Stadt schon 1669 so traurig und verschlimmerte sich noch lange Zeit so sehr, dass er der Hülfe der Bürger beständig bedurfte. Erst nach Beendigung des nordischen Kriegs begann der frühere

Wohlstand allmählich wieder zurtickzukehren und zuzunehmen. Dass der Rath sein obrigkeitliches Amt immer noch behauptete, zeigt ein Vorgang von 1676. Es war verfassungsmässig beschlossen, eine Abgabe von der Fleischconsumtion zu erheben. Dennoch weigerten sich die Aemter, d. h. die Handwerker, sie zu erlegen und ihre Weigerung ging in offene Widersetzlichkeit über. Da hob der Rath alle Handwerksrollen auf und brachte sie dadurch zur Einsicht und zum Gehorsam.

Die 1669 gegebene Verfassung hat bis 1848 Gültigkeit behalten. Als die Selbständigkeit Lübecks nach der Unterbrechung, die sie durch die gewaltsame französische Herrschaft erlitten hatte, zu Ende des Jahres 1813 wieder hergestellt wurde, erbot der Senat sich, auf das Selbstergänzungsrecht zu verzichten, wenn die Bürgerschaft eine Repräsentation annehmen wolle. Aber diese konnte sich noch nicht entschliessen, das persönliche Stimmrecht aufzugeben. Die frühere Verfassung wurde daher unverändert wieder angenommen. Nur wurde es allgemeiner Gebrauch, dass die bürgerlichen Collegien, von denen das eine patrizische inzwischen ganz ausgestorben war, ihre Erklärungen in einer Gesamteingabe an den Senat gelangen liessen. Auch dauerte es noch ziemlich lange, bis die Unzweckmässigkeit der Verfassung allgemein erkannt wurde, insbesondere hielten die Kaufleute es für einen Vorzug, dass ihre Collegien bei Abstimmungen immer die Majorität bilden konnten. Aber endlich musste doch die Ueberzeugung entstehen, dass der schriftliche Verkehr zwischen dem Senate und der Bürgerschaft schleppend und nicht sachdienlich, dass die Bildung der Majoritäten oft zufällig, immer trügerisch sei. Aus eignem Willen reifte, und zwar zuerst in der Bürgerschaft, der Entschluss, die Verfassung zu ändern. Der Senat willigte ein. Die Berathungen dauerten einige Jahre und fanden ihren Abschluss im Frühling 1848, zu derselben Zeit, als in andern deutschen Staaten neue Verfassungen plötzlich durch die Gewalt der Verhältnisse entstanden. Diese Verhältnisse hatten für Lübeck insofern Bedeutung, als sie bewirkten, dass die ursprünglich angenommene Grundlage der Repräsentation, nach gewerblichen Ständen, aufgegeben und allgemeines Wahlrecht der Bürger, nicht auch der Staatsangehörigen, nachträglich noch angenommen wurde. Die Machtstellung des Senats wurde nun,

auch abgesehen davon, dass er das Selbstergänzungsrecht aufgab, wesentlich beschränkt. Sie ist ausgedrückt in den Worten: Die Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten ist dem Senate allein anvertraut soweit nicht eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft ausdrücklich vorgeschrieben ist. Er bedarf aber dieser Zustimmung bei Erlassung, authentischer Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen sowie von Verordnungen in Handelssachen. Nur polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden vom Senate allein beschlossen, doch muss er bei Verkündung derselben stets das Gesetz bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt. Die Hamburger Verfassung von 1860 hat in einem Eingangsparagraphen den Satz: Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Von solchem Ausdruck eines Principis hielt die Lübeckische Verfassung von 1848 sich fern, doch ist bei einer Revision von 1875 ebenfalls der Satz aufgenommen: Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Die Bürgerschaft wacht nun wohl sehr sorgsam über die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, doch hat sie bisher noch immer einträchtig mit dem Senate zusammengewirkt. Beide Körperschaften stehen auf dem gemeinsamen Grunde der Liebe zur Vaterstadt und zum Vaterlande.

IV.

SCHIFFFAHRTSREGISTER.

VON

WILHELM STIEDA.

Zu den hansischen Geschichtsquellen, die in einem dankenswerthen Aufsätze Koppmann's im Jahrgange 1872 dieser Geschichtsblätter besprochen wurden, lassen sich auch die Schifffahrtsregister zählen, auf die man, soviel ich sehe, bisher noch nicht aufmerksam geworden ist. Unter solchen Registern sind die in den einzelnen Hafenstädten geführten Verzeichnisse zu verstehen, welche die ein- und auslaufenden Schiffe, getrennt nach Bestimmungsplätzen oder Herkunftsorten und in der Regel mit Angabe der Ladung, nachweisen. Es versteht sich von selbst, dass diese Listen nicht geführt sind, um dem damals kaum vorhandenen Wunsche, sich über die Stärke des Verkehrs mit bestimmten Gegenden unterrichten zu wollen, entgegenzukommen. Vielmehr sind sie lediglich einem practischen Bedürfnisse entsprungen, der Nothwendigkeit nämlich, sich zum Zwecke der Versteuerung über die Zahl der ein- und ausgegangenen Fahrzeuge zu vergewissern. Die Erhebung eines Zolls ist es gewesen, welche die Führung derartiger Register zu einer unerlässlichen Maassregel gemacht haben muss. Man musste darüber klar sehen, wie viel Schiffe im Hafen vor Anker gingen, wie gross ihr eigener Werth und der ihrer Ladung war, und vielleicht empfand man es auch als zweckmässig, sich über den in den einzelnen Theilen des Jahres verschiedenen starken Besuch des Hafens zu belehren, um darnach die wahrscheinlichen Einnahmen eines bestimmten Zeitabschnitts ungefähr berechnen zu können.

Freilich konnte dieser fiscalische Zweck schon in verhältnissmässig einfacher Weise erreicht werden. Man brauchte nur fortlaufend auf einem Blatt Papier oder in einem Buch den Moment der Ankunft oder des Abgangs eines Schiffes nebst Werth und Art der Ladung, welche verzollt werden musste,

sowie den Zollbetrag selbst festzuhalten. Auf diese Weise z. B. buchte der Rostocker Rathsnotar Hartwig in der Zeit vom 26. August bis 29. October 1375 in Malmö die Einnahmen¹⁾, und ähnlich ist die Jahresrechnung der Rostocker Pfundzollherren von 1385 entstanden, von welcher die zu Wochen-Einnahmen summirten Posten im dritten Bande der Hanse-Recesse mitgetheilt sind²⁾, nur dass, wie ich mich durch Einsicht in das Original überzeugt habe, die Einnahme eines jeden Tages summarisch, nicht nach einzelnen Schiffen und mit Angabe der Ladung, nachgewiesen wird.

Die Revaler Pfundzoll-Rechnung aus den Jahren 1383 und 1384, welche Konstantin Höhlbaum veröffentlicht hat³⁾, verräth gleichfalls noch eine sehr primitive Buchführung. Weder sind regelmässig die Waaren genannt, von denen der Zoll entrichtet wurde, noch der Ort ihrer Bestimmung. Etwas ältere Pfundzoll-Rechnungen derselben Stadt aus den Jahren 1373—1382, die zur Zeit von mir zur Herausgabe vorbereitet werden, sind genau ebenso geführt. Man merkt es diesen Registern an, dass es nur darauf abgesehen war, den Eingang des Zolls zu ermitteln, was, nebenbei bemerkt, auffallender Weise nicht so angestrebt wurde, dass man die betreffende Abgabe selbst anscrieb, sondern die Summe notirte, von welcher der Zoll zu entrichten war.

Somit erscheint es fraglich, ob vollständige Schifffahrtsregister in dem eingangs charakterisirten Sinne überall vorhanden waren und mit dem Beginne der Erhebung eines Zolls, bezw. des Pfundgeldes gleich angeordnet wurden. An vielen Orten mag man sich mit einer Aufzeichnung, die weniger mühselig und umständlich war, den hauptsächlichsten Zweck jedoch erfüllte, begnügt haben. Thatsächlich scheinen solche Register nur ganz vereinzelt sich erhalten zu haben und ist mir die Existenz derselben nur in den Archiven von Lübeck, Reval und Danzig bekannt. Ein Bruchstück eines Greifswalder Registers aus dem

1) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430 Bd. 3, Nr. 64.

2) A. a. O. Bd. 3, Nr. 186.

3) Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands. Herausg. v. d. ehstl.-litter. Ges. Bd. 2, S. 492 ff.

Jahr 1388 ist in Pyl's Pommer'schen Geschichtsdenkmälern Bd. 2, S. 113—115 abgedruckt.

Ausser in den genannten Städten haben sich vielleicht noch in anderen ähnliche Register erhalten, denen man nur bisher, weil sie ein Durcheinander von Namen und Zahlen darzubieten schienen, nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt hat. Es würde mich freuen, wenn diese Zeilen dazu beitragen, Nachforschungen mit glücklichem Erfolge anzustellen. Bis weiteres, zu einer grösseren Arbeit zusammenzufassendes Material vorliegt, sei es vergönnt, auf die in Lübeck, Danzig und Reval befindlichen Verzeichnisse näher einzugehen und ihren Werth für die Handelsgeschichte zu untersuchen.

Im Lübecker Staatsarchiv ist eine Reihe gut erhaltener starkleibiger Bände vorhanden, welche sich auf die Jahre 1368, 1379, 1381, 1383, 1385, 1399, 1400, 1401, 1492—96, 1534 und ff. beziehen, eine leider oft unterbrochene Folge, die gleichwohl des Wissenswerthen noch genug birgt. Nicht immer ist jedem Jahre ein besonderer Band gewidmet, sondern es erstreckt sich der eine oder der andere dieser in pergamentnen Umschlag gehüllten Folianten auf zwei oder mehrere Jahre. Die Blätter sind unpaginirt, die Handschrift eine meist recht lesbare. Ob in dem Pfundzollbuch von 1368 wirklich das älteste vorliegt, bleibe dahingestellt. Fast möchte ich behaupten, dass dasselbe keinen Vorgänger gehabt hat. Wenigstens ist es auffällig, dass auf den ersten zehn Blättern die Einzeichnungen durcheinander gehen und dann erst der Versuch beginnt, die Eintragungen nach Häfen zu trennen mit den Ueberschriften »versus« oder »venit de«. In mir ruft dies den Eindruck hervor, als ob man sich zunächst über die bequemste Art, wie die Führung der Register vorzunehmen sei, nicht im Klaren war und tastend erst zu der übersichtlicheren Methode gelangte. Ich vermute, dass man im Jahre 1362, dem ersten Jahre der Erhebung eines hanseatischen Pfundzolls, in Lübeck mit ähnlichen Verzeichnissen auskam, wie sie später noch in Malmö oder Reval, d. h. an Plätzen, die im Vergleich zu Lübeck weniger hervorragend waren, geführt wurden.

Dass wir es in diesen Büchern wirklich mit Zollausweisen zu thun haben, erweisen die Kopfüberschriften einzelner Seiten. Sie lauten immer nur unter Veränderung des Datums, auf welches

die Einträge Bezug haben, ganz gleich: *incipiunt recepta et computaciones thelonei de mercatoribus anno domini u. s. w.* Das älteste Buch von 1368 gliedert seine Einzeichnungen in vier Terminen, von denen der erste am 18. März, der zweite am 10. Mai, der dritte am 24. Juni, der vierte am 1. October beginnt. Wann die Schifffahrt aufhörte, ist nicht ersichtlich; über den natürlich in den einzelnen Jahren verschiedenen Anfang derselben, wird man sich wohl aus den anderen Bänden belehren lassen können, da von den officiell angenommenen und durch Statut fixirten Anfangs- und Endterminen der Schifffahrt in praxi, etwa durch Ungunst der Witterung, mancherlei Abweichung vorkommen musste. Die Einträge scheiden sich in die über die auslaufenden und die über die eingehenden Schiffe. Mit Blatt 16 beginnt ein Verfahren, welches jedem der Häfen, mit denen Lübeck für gewöhnlich im Verkehr steht, eine eigene Seite anweist, wobei das »versus« und »venit de« häufig auf 2 Seiten aufeinander folgen. Es decken sich jedoch diese Seitenüberschriften nicht immer mit den unter denselben gemachten Angaben.

Diese selbst erstrecken sich auf die Schiffsladung und die Namen der Kaufleute, denen die einzelnen Gegenstände gehören, auf den Werth der Waaren und den Zoll, der entrichtet werden musste. Bisweilen sind nicht alle die Bestandtheile einer Ladung angegeben, sondern wird »Diverses« declarirt. Vielleicht sind die Angaben in den späteren Bänden nicht mehr so genau, oder auch ausführlicher, genug, dass schon in diesem ältesten die Momente entgegentreten, die zur Aufstellung einer Schifffahrts- oder Handelsstatistik im modernen Sinne nöthig sind. Ich begnüge mich hier damit, bloss ein Moment hervorzuheben, nämlich die Frequenz, indem ich mir alles Weitere für gelegener Zeit vorbehalte, falls nicht ein Anderer Lust verspüren sollte, diese Früchte zu pflücken. Eine vorläufige, einmalige Durchsicht ergab folgende Zahlen, die ich, auch ohne sie einer Prüfung unterworfen zu haben, glaube mittheilen zu dürfen, weil es mir nur auf ein Beispiel ankommt.

Zahl der im Jahre 1368 in Lübeck
eingegangenen Schiffe

Abgangshäfen.	im I. Quart. vom 18. März an.	im II. Quart. vom 10. Mai an.	im III. Quart. vom 24. Juni an.	im IV. Quart. vom 1. October an.	Zu- sammen.
Hamburg . . .	1	—	—	—	1
Oldesloe . . .	29	18	3	2	52
Gothland . . .	9	10	8	—	27
Wismar . . .	2	1	1	4	8
Flensburg . . .	1	—	—	—	1
Reval . . .	3	3	1	—	7
Königsberg . . .	2	—	—	—	2
Kalmar . . .	1	6	8	—	15
Damme . . .	2	—	—	—	2
Stettin . . .	3	13	6	2	24
Greifswalde . . .	7	—	—	—	7
Rostock . . .	1	—	2	—	3
Stralsund . . .	3	2	—	—	5
Danzig . . .	23	26	2	—	51
Elbing . . .	8	—	—	—	8
Melvinghe (Elbing)	1	—	—	—	1
Pernau . . .	2	7	1	—	10
Lemzele (Lemsal)	1	—	—	—	1
Riga . . .	6	7	—	—	13
Stockholm . . .	—	33	9	1	43
Asselies? . . .	—	1	—	—	1
Suderköping . . .	—	3	6	3	12
Westerwik . . .	—	1	1	—	2
Kopenhagen . . .	—	1	—	—	1
Rughenwalde . . .	—	4	—	—	4
Berghen . . .	—	8	2	—	10
Golnow . . .	—	7	—	—	7
Norköping . . .	—	—	1	—	1
Nyköping . . .	—	—	6	—	6
Schonen . . .	—	—	25	22	47
Elleboghen . . .	—	—	—	21	21
de Aa . . .	—	—	—	10	10
Vemerer (Insel Fehmarn) . . .	—	—	—	20	20
	105	151	82	85	423

Zahl der im Jahre 1368 aus Lübeck
ausgegangenen Schiffe

Bestimmungshäfen.	im I. Quart. vom 18. März an.	im II. Quart. vom 10. Mai an.	im III. Quart. vom 24. Juni an.	im IV. Quart. vom 1. October an.	Zusammen.
Möln	5	—	—	—	5
Oldesloe	44	21	12	16	93
Wismar	19	21	60	72	172
Rostock	4	7	10	20	41
Hamburg	1	—	—	—	1
Stettin	6	12	22	22	62
Gothland	7	3	5	7	22
Stockholm	1	4	8	5	18
Stralsund	9	6	15	23	53
Kalmar	3	3	5	3	14
Danzig	13	35	35	21	104
Greifswalde	2	—	—	—	2
Reval	9	6	2	4	21
Pernau	2	4	4	3	13
Melvinghe	4	—	—	—	4
Suderköpingh	1	—	5	3	9
Golnow	2	1	—	—	3
Riga	1	1	4	1	7
Preussen	2	—	—	—	2
Elbing	—	7	11	9	27
Flensburg	—	1	—	—	1
Flandern	—	1	—	—	1
Kolberg	—	1	—	—	1
Schonen	—	1	126	33	160
Rughenwalde	—	2	—	—	2
Elleboghen	—	—	—	9	9
Aa	—	—	—	6	6
Vemeren	—	—	—	18	18
Summe	135	137	324	275	871

Es liegt mir fern, aus diesen zwei Tabellen weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen. Sie enthalten sehr viel Auffälligkeiten, die man nicht zu erklären in der Lage ist. Während z. B. 871 ausgegangene Schiffe nachgewiesen sind, stehen nur 423 eingelaufene verzeichnet. Auch ist der Verkehr mit einigen Häfen

unverhältnissmässig stark, z. B. Wismar, mit anderen sehr schwach, wie Riga und Reval. Manches mag falsch eingetragen, manches Schiff ganz ausgelassen sein. Bei einigen, z. B. den aus Reval, Stettin, Greifswald kommenden, steht vermerkt, dass sie ihren Zoll bereits am Abgangsorte entrichtet haben. Aber sind nun die anderen Schiffe, welche in derselben Lage waren, auch mit aufgezeichnet? Auf völlig der Wahrheit entsprechende Statistiken wird man schon deswegen nicht rechnen können, weil nicht wenige Blätter theils halb, theils ganz weggeschnitten sind. Es hat dabei allerdings den Anschein, als ob nur die reinen Stellen des Papiers behufs anderweitiger Verwendung entnommen sind, die Schrift mithin unversehrt blieb. Bei aller Unvollkommenheit, wie packend tritt immerhin die eine oder andere Erscheinung zu Tage, wie z. B. der Verkehr mit Schonen. Die 160 Schiffe, welche seit Johanni den Weg dahin nehmen, sind fast durchweg Salzschiffe, die 47 Schiffe, die von dort zurückkehren, bringen den Häring. Und sehr verständlich erfolgt die Rücksendung der gemachten Beute nicht an einen Ort allein hin, sondern zerstreuen sich die mit Häring beladenen Schiffe überall hin; nur der kleinere Theil geht wieder in Lübeck vor Anker.

Kombinirt man die Frequenz mit den Waaren, versucht man die Totalwerthe des Verkehrs mit den verschiedenen Städten zu berechnen u. s. w., so scheint hier in der That ein Material gegeben, das zwar mehr als im gewöhnlichen Sinne mühselig und langweilig zuzubereiten ist, das dafür aber auch viele lohnende Ergebnisse verspricht.

Nicht entfernt so reichhaltig sind die Danziger Register, insofern dieselben sich nur auf wenige Jahre erstrecken. Sie wurden hier geführt in Folge der Erhebung des sog. »Palgeldes«, welches von allen auslaufenden und eingehenden Schiffen entrichtet werden musste. Von denselben haben sich leider nur zwei erhalten, von denen eines sich auf die in den Jahren 1474, 1475 und 1476 »einverpalten« und das andere auf die in den Jahren 1490, 1491, 1492 »ausverpalten« Schiffe bezieht. Ursprünglich ist eine ganze stattliche Reihe solcher Register vorhanden gewesen. Denn bei Gelegenheit einer im 16. Jahrhundert zwischen dem Könige von Polen und der Stadt Danzig entstandenen Uneinigkeit über die Ansprüche des ersteren auf diese

Einnahmen, wird am 28. Januar 1562 constatirt, dass die Herren Dr. Henrich Niederhoff und Hans von Kempen, als die damaligen »der Stadt verordnete Pfahlherren«, in der Pfahlkammer die alten Pfahlbücher von 1454 — bis auf den betreffenden Tag vorfanden¹⁾. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieselben im Laufe der Jahre absichtlich vernichtet wurden.

Von beiden Registern — es sind dieselben, welche Hirsch und Vossberg in der Einleitung zu Caspar Weinreich's Danziger Chronik erwähnen²⁾ — trägt das ältere auf der ersten Seite den Vermerk: »Disse nagescrevenen schepe syn ingekomen int jar 1474 by her Johannes Peckow und Martinus Buck's tyden«, während es in dem jüngeren heisst: »in dissem bocke is entholden wat schepe synt utgegangen geladen vorpalt by den tiden her Peter Steffens und her Jacob Ressenn puntherren anno 1490«. Die Angaben in dem Buche aus den Jahren 1474—76 erstrecken sich auf Namhaftmachung des Herkunftshafens, des Schiffsführers, der Belader, der Waaren und einer Geldsumme, deren wahre Bedeutung sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen zu lassen scheint. Nicht immer ist über alle diese Punkte Aufklärung gegeben, sondern stehen nur der Herkunftshafen, der Name des Schiffers und die erwähnte Geldsumme verzeichnet. Möglicherweise handelt es sich in solchen Fällen um Schiffe, die mit Ballast eingingen. In der Regel unvollständiger sind die Einträge in das Pfahlbuch der Jahre 1490—92 ausgefallen, d. h. das Register der ausgegangenen Schiffe. Meist fehlt die Notiz über den Bestimmungsort, häufig die Angabe jener Geldsumme oder der Name des Schiffsführers, bezw. der Frachteigenthümer. Welcher Art die Einträge sind, mögen einige Beispiele lehren.

Aus dem Jahre 1474 stammen die nachstehenden:

(17 b) Uth der Baye: schipper Andres Dobbelszon syn schip inverpalt constat 300 marc, item 1100 solt, item 1 pipe wyn.

(21 a) Uth Schotland: schipper Hans Rafon syn schip inverpalt constat 300 marc.

(26 b) Uth der Baye: schipper Paul Roel syn schip inverpalt constat 450 marc.

Paul Beneke 9 lasten solt.

¹⁾ Danziger St.-Archiv C. 6 Sch. Sch. 145. 1 Folioband v. 379 S. Auf S. 10 »excerpta aus recessibus ordinum des Pfahlgeldes und der Kammer«.

²⁾ S. VIII, XVII.

Bruwen Rafon 150 solt.

Hans Tuting 250 solt.

Hans von Ruden 300 solt.

Hans Jymnus 100 solt.

Jacob Wulff 200 solt.

(27 b) Uth der Baye: schipper Moseler syn schip inverpalt constat 300 marc, item 1400 solt.

Aus dem Jahre 1475 sei mitgetheilt:

(86 b) Von Revall: schipper Ludike Passzow syn schip inverpalt constat 450 marc.

Tile Block 9 stucke wass, item 12 stucke wass, item 2 vate wiken, 300 marc.

Jacob von Puchten 1 last tran, item 4 stucke wasz.

Hans Wise 2 schymesen 40 marc, item 4 tonnen ael, item 2 tonnen garn, item 1 stuck wass.

Roloff Velsted 5 stucke wass.

Hans Schroder 1 stucke wass.

Tile Block 14 vate henp, elket 10 marc, item 6 kippen henp 60 marc.

Goscalc Sidinghusen 1 stucke wass.

Das Jahr 1476 bietet u. A.:

(111 a) Van Lubeke: schipper Herman Trybet syn schip inverpalt constat 500 marc.

Hinric Friemann 1 terlink laken.

Vorstendorp 2 terlink laken.

Symon Schulte 1 vat mit komel.

Hinric Tzanow 1 $\frac{1}{2}$ terlink laken.

Lucas Kammermann 1 packe want.

Hans Antzem 1 terlink laken.

Tideke Monik 1 terlink laken.

Peter Pufinck 1 terlink laken.

Peter Austyn 1 terlink laken.

(118 b) Van Campen: schipper Hinric up dat to hus syn schip inverpalt, constat 550 marc.

(129 a) Van Dordrecht: schipper Heyne van de syn schip inverpalt, constat 600 marc

item 600 solt.

her Johan Ferver 1 clen packen las.

Tempelfelt 50 vate.

Aus den Einträgen des Registrérs für die Jahre 1474—76 lässt sich die nachstehende Tabelle aufstellen. Die Schlusssummen für das ganze Jahr stimmen nicht mit den von Hirsch in der Einleitung zu Weinreich's Chronik¹⁾ mitgetheilten, doch habe ich, weil die Differenz mir unbedeutend schien, mich nicht der Mühe unterzogen, nachzuprüfen, wer von uns das Versehen begangen hat. Die Namen der Herkunftshäfen habe ich so in die Uebersicht aufgenommen, wie das Original sie bot und werden die meisten Namen dem Leser keine Schwierigkeit bereiten. Bei einigen derselben habe ich erläuternd die Benennung des Landes hinzugefügt, zu dem sie territorial gehörten. Ohne mich bei dem aus den wenigen Jahren stammenden Material ausführlich auf die Bestimmung darüber einzulassen, mit welchen Staaten Danzig damals im Verkehr stand, ergibt sich auf den ersten Blick, dass wesentlich die Ostseehäfen untereinander ihre Waaren und Schiffe austauschen. In erster Linie steht der Verkehr zwischen den Hafentplätzen der deutschen Küste selbst, in zweiter der mit den scandinavischen. Nach Osten scheint in den betreffenden Jahren gerade der Handel nicht sehr lebhaft gewesen zu sein.

In Danzig eingelaufene Schiffe

Herkunftshäfen.	1474.	1475.	1476.
Rustike	20	32	44
Lübeck	97	185	151
Sluys	1	—	1
Sunde	18	26	17
Putzk (Westpreussen)	1	—	—
Stetyn	6	7	2
Fressland (Staveren in Fresslant)	6	2	22
Sidirköping	3	2	—
Oland	12	8	21
Ewogen (Elbogen) (Scandinavien).	4	4	—
Wismar	11	14	15
Amsterdam	8	31	31
Latus	187	311	304

1) S. XVII, für 1474: 399; für 1475: 537; für 1476: 599.

Herkunftshäfen.	1474.	1475.	1476.
Transport	187	311	304
Flensburg	2	5	5
Gothland	13	18	21
Schotland	12	8	6
Koppenhaven	1	2	2
ut Vlekinger syde (Vlekinge) (Niederl.) .	3	1	3
Holl (Schonen)	—	2	—
Westerwyk (Schweden)	2	3	2
Holm (Stockholm)	20	22	18
Calmeren	6	9	8
Reval	5	11	10
Bornholm	4	7	2
Abow	15	16	25
ut den Scheren (Schweden)	1	2	—
Dordrecht	1	—	2
Ryga	4	2	5
Ramen (Ramel) (Westpreussen)	3	1	2
Grypeswolde	1	3	—
Schonen	3	—	—
Valsterbo	8	7	2
Alburch	14	15	2
Baye (Frankreich)	71	2	15
Barwass	2	21	16
Vynland	3	2	1
Colberghe	3	1	—
Seeland	4	1	19
Nyckoping	3	2	2
Bergen	2	1	6
Stolp	1	—	—
Flandern	3	—	2
Hamburg	1	2	—
Rusake?	1	—	—
Ripen	—	—	1
Hollant van Hantlop	—	—	1
Hollant van Fleen (von den Flien)	—	—	4
Hollant van der Golde (Goldow, Gouda)	—	—	2
Hollant Delff	—	—	2
Edam	—	—	2
Ut den Vreen (Niederl.)	—	—	1
Sireksze (Niederl.)	—	—	2
Latus	399	477	495

Herkunftshäfen.	1474.	1475.	1476.
Transport	399	477	495
Van der Fere (der Hafen von Veere auf der Insel Walchern, Niederl.) . .	—	—	2
Van der Schelling (Niederl.)	—	—	3
Rughenwolde (Preussen, Reg.-Bez. Köslin)	—	3	5
van Tramunde (Travemünde)	—	—	2
Nomegen	—	—	2
Koke?	—	1	—
Anclern	—	1	1
Antwerpen	—	—	3
Gichuszen (Niederl.)	—	—	1
Monkedam (Niederl.)	—	—	6
ut der Pernow (Livland)	—	4	1
Lisbon	—	—	1
Van Gulderkopen (Gudirkopen, Niederl.)	1	—	1
Delfhagen (Niederl.)	—	—	1
Westenschowen (Niederl.)	—	—	1
Curland	—	2	3
Enke (Enkhuisen) (Niederl.)	—	4	21
ut den fyneschen Scheren	—	1	3
Niecastel (England)	—	—	1
Hintlopen (Niederl., Friesl.)	—	—	1
Connigesberge	—	—	1
Stolp (Stolpmünde)	—	1	5
Schedam (Niederl.)	—	—	2
Suerkopen?	—	—	4
van der Lebe (Preussen, Reg.-Bez. Köslin)	—	1	1
van Kyel	—	1	—
Rotterdam	—	—	1
Londen (London)	—	2	1
Sandewyk (etwa Sandwich, England) .	—	1	—
Olzone (etwa Bergen op Zome)	—	—	1
Wyburch	—	1	—
Kampen	—	4	5
uth Engelant	—	2	10
von Schonessyden	—	1	—
von der Gho (Ghoze) (Ganze) (Niederl.)	—	3	3
von der Sulvesburch (Schonen)	—	2	—
Window	—	—	1
von der hilgen A	—	—	1
von der Memel	—	—	1
Unentzifferbar, weil verblasste Schrift .	r	13	33
Zusammen	401	525	624

Wie aus den (S. 84, 85) mitgetheilten Stellen ersichtlich, ist bei jedem verzeichneten Schiffe eine gewisse Geldsumme nachgewiesen, deren Höhe beispielsweise im Jahre 1474 von 6 Mark bis 500 Mark schwankt. Es fragt sich, was es mit diesem Vermerk auf sich hat. Schon bei dem Greifswalder Register von 1387 macht man dieselbe Beobachtung. Bei jedem der dort aufgeführten 13 Schiffe steht vornean eine Geldsumme im Betrage von 200 bis 600 Mark. Leider hat der Herr Herausgeber unterlassen, uns über die Bedeutung dieser Summe aufzuklären.

Für beide Städte denkt man zunächst an eine Abgabe, die in diesen Posten entgegtritt. Doch lässt sich für Danzig, falls man dabei an das Pfahlgeld denken wollte, dies nicht mit Sicherheit beweisen.

Das Pfahlgeld war, wie Hirsch in der Einleitung zu Weinreich's Chronik bemerkt¹⁾, ein Hafengeld, d. h. eine Abgabe für Unterhaltung des Hafens. War in der That dieser Gesichtspunkt für die erste Erhebung des Pfahlgeldes maassgebend, so mochten später, als die Einnahmen reichlicher flossen, auch andere Bedürfnisse mit dem Erlös aus ihm befriedigt werden. Immerhin weiss noch Curicke in seiner historischen Beschreibung der Stadt Danzig vom Jahre 1688 die Abgabe nicht anders zu erklären. »Das Pfahl-Geld« — so lehrt er²⁾ — »ist anfänglich eine geringe und bey allen See-Städten eine gewöhnliche Auflage gewesen auff alle und jede Wahren, so auss- und eingehen auf hänsische und Frembde, welche der Stadt Hafung sich gebrauchen, zu Bewahrung des Ports und der Ströme, wie auch zu Nutz und bester Gelegenheit des Seefahrenden Mannes angestellet«.

Schon früh mag in Danzig mit der Erhebung eines Pfahlgeldes begonnen worden sein. Denn das Decret des Hochmeisters Dietrich von Altenburg, welches im Jahre 1341 den zwischen den Städten Danzig und Elbing entbrannten Streit über die Erhebung des Pfahlgeldes schlichtet, legt es nahe, anzunehmen, dass dasselbe schon einige Zeit vorher entrichtet zu

1) S. XVII.

2) S. 137.

werden pflegte¹⁾. Die Annahme von Hirsch, der nach einer englischen Beschwerde vom Jahre 1437 über das »seit vil vergangenen Jaren« erhobene Pfahlgeld auf den Anfang des 14. Jahrhunderts schliesst²⁾, erscheint nicht gerade fest begründet. Der deutsche Kaufmann in Brügge erwähnt das Pfahlgeld im Jahre 1395 in einem Schreiben an die preussischen Städte. »Vort alze gy uns scriven von dem palgelde, so geleve juw to wetende, dat wy dem gemeinen kopman verbodet hadden vor dessen tiiden, unde ok nu toer tiid gedan hebben, und hebben dat elkem manne kundeget unde tu kennen gegeven dat sic elk man wachten moge vor schaden, und willen dat vortan tu allen tiiden gerne dun, wanner dat wii mit dem kopmanne vorgaderen³⁾«. Doch lässt sich aus dieser Namhaftmachung nichts über das Alter der Abgabe schliessen.

Im 15. Jahrhundert ist das Pfahlgeld wiederholt Gegenstand der Discussion auf den preussischen Ständetagen. Auf der Versammlung zu Thorn im Jahre 1434 hatten die »Herren von Danzig« auf sich genommen »czu reden von dem pfalgelde, und das man das halde nach alder gewonheidt⁴⁾«, ohne dass sich in Erfahrung bringen lässt, um was es sich eigentlich handelte. Aus dem Jahre 1438 datirt die Eingabe der englischen Kaufleute an den Hochmeister, in welcher sie um Freilassung »von dem pfuntgelde und pfaelgelde⁵⁾« bitten. Und so wenig bekannt scheint in dem genannten Jahre die ganze Einrichtung

1) quod dissensio seu discordia quae inter sedulos nostros honorabiles et discretos viros, cives in Elbingo, ex una, ac cives in Dantzigk, parte ab alterâ, ex parte pecuniae, quae Phalgeldt in vulgari dicitur, vertebatur in praesentia nostra et fratrum nostrorum, hoc modo est complanata et sopita, videlicet, quod praescripta pecunia Phalgeld vulgariter nominata, proveniens de bonis quae in Balmam pervenerint, civibus in Elbingo, et pecunia etiam Phalgeld vulgariter nominata, proveniens de bonis quae supra Vistulam pervenerint, civibus in Dantzigk, debet perpetuo cedere ac derivari. Curicke, a. a. O. S. 149.

2) Danziger Handelsgesch. S. 115 Anm. 193; auch S. 112 Anm. 183.

3) Hanserecesse von 1256—1430. Bd. 4, S. 290 Nr. 291.

4) Hanserecesse von 1431—76, Bd. 1, S. 273 Nr. 376 § 6. Töppen, Acten der Ständetage Bd. 1, S. 652.

5) Töppen, Ständetage 2, S. 50.

gewesen zu sein, dass auf dem Städtetag zu Marienburg eine Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob die Abgabe in Danzig nach dem Verhältniss der preussischen Mark oder des vlämischen Pfundes berechnet wird — »wy der rath czu Danczik das nemen leeth by marken adir pfundt grossen¹⁾«. Ja sogar können die Danziger Vertreter nicht sofort Auskunft geben, sondern versprechen, zur nächsten Tagfahrt die erbetene »Undirrichtung inczubringen«.

Diese kurzen gelegentlichen Erwähnungen des Pfahlgeldes geben leider keine Vorstellung davon, in welchem Betrage dasselbe eigentlich erhoben wurde. Nur erwähnt ein Bericht des Danziger Raths vom Jahre 1440 über verschiedene Ungehörigkeiten, welche sich der Hochmeister hatte zu Schulden kommen lassen, u. A. auch die Erhöhung des Pfahlgeldes, die er, wie es scheint, wider den Willen der Bürgerschaft, jedenfalls ohne sie befragt zu haben, vorgenommen hatte²⁾. Erst aus dem Jahre 1454 ergibt sich die sichere Nachricht, dass das Pfahlgeld in der Höhe von 3 Pfennigen für jede preussische Mark erhoben wurde³⁾. Dieser Satz bedeutete indess schon ein stärkeres Anziehen der Steuerschraube gegenüber der früheren Gewohnheit, denn der Rath beschloss, dass ein »Hulpegeld tho dem paelgelde gesettet und geordineret« werde, »van allen schepen und gudern van itzliker mark dree penninghe uth unde dree penninghe in«, zur Bestreitung neuerdings entstandener Kriegskosten. Die ursprüngliche Norm für die Erhebung dieser Abgabe scheint 2 Pfennige von der preussischen Mark gewesen zu sein. Für diese Annahme sprechen manche Gründe. Im Privileg Königs Sigismund I. vom Jahre 1526 ist dieser Satz aufgestellt, der sich wie die Konfirmation einer alten Gewohnheit ausnimmt. Im Jahre 1561 beschwerte sich die Bürgerschaft in Danzig darüber, dass das Pfahlgeld jährlich gesteigert werde, während laut dem Privileg nur 2 Pfennige von der Mark zu erheben seien⁴⁾. Als dann später im Jahre

1) Töppen, Ständetage 2, S. 54.

2) Töppen 2, S. 140 »das uns das palgelt hoher gesaczt is bausen unser burger vulwort«.

3) Töppen 4, S. 448.

4) Danz. St.-A. C. 6 Sch. Sch. 145. Beschwerde v. 22. April 1561 S. 10

1570 Uneinigkeiten zwischen der Stadt Danzig und dem Könige von Polen ausbrechen, der ebenfalls Ansprüche auf einen Theil der Pfahlgelds-Einnahme erheben zu können glaubt, erwähnt der Secretair Martin Lange in den Verhandlungen, dass in dem genannten Verhältniss schon zur Zeit des Ordensstaats die Abgabe erhoben sei. Erst im Jahre 1583 wird der Betrag auf 4 Pfennige von der preussischen Mark erhöht.

Ueber die wirkliche Durchführung dieser Abgabe ist wenig oder nichts bekannt; namentlich lässt sich nichts über die Höhe der jährlichen Einnahme ermitteln, so dass jeder Anhalt fehlt, ob ein relativ so hoher Zoll wie 300 und 500 Mark von dem einzelnen Schiff in der That gefordert wurde. Ueber die Art, wie das Pfahlgeld eingetrieben wurde, berichtet Curicke¹⁾: »Zur Pfahlkammer« — sagt er — »werden auch gleichmässig drey Pfahlherren gesetzt, welche auf alles, so daselbst von den Wahren so auss- und eingehen, einkommet, fleissige Achtung haben und mit welchen die Abrechnungen mit den Schippem und Kauffleuten geschehen müssen, und stehet in dess Raths disposition, wenn und wie lange sie einen dazu deputiren wollen«. Im Uebrigen sei auf die am Schlusse dieses Aufsatzes abgedruckte Verordnung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts verwiesen, die vermuthlich eine Einrichtung schildert, wie sie bezüglich der Thätigkeit der Pfahlkammern, der havarirten Schiffe, die Danzig als Nothhafen aufsuchen, u. s. w., wohl schon im 15. Jahrhundert gehandhabt wurde.

Fasst man die im Register nachgewiesene Geldsumme als das Pfahlgeld auf, so ergibt sich für das Jahr 1474 eine Gesamteinnahme von 24 867 preuss. Mark, wie die folgende Zusammenstellung belegt.

1) a. a. O. S. 120.

Zahl der Schiffe, bei denen die in Sp. 2 verzeichnete Geldsumme nachgewiesen ist.	Betrag der Geldsumme in preuss. Mark (Pfahlgeld).	Summe der von allen Schiffen gezahlten Abgaben, falls die in Sp. 2 nachgewiesene Geldsumme das Pfahlgeld repräsentirt.
1	2	3
1	6	6
1	8	8
4	12	48
1	14	14
18	15	270
1	16	16
60	20	1200
2	24	48
9	25	225
1	26	26
101	30	3030
1	34	34
2	36	72
48	40	1920
26	50	1300
22	60	1320
4	70	280
10	80	800
21	90	1890
11	100	1100
13	120	1560
14	150	2100
9	200	1800
3	250	750
14	300	4200
1	350	350
1	500	500
2	ohne Angabe	

Im Vergleich zu den Ergebnissen des Pfundzolls aus dem 14. Jahrhundert erscheint diese Summe ausserordentlich hoch. Hirsch theilt mit¹⁾, dass die Engländer im Jahre 1437 das in Danzig »seit vil vergangenen Jaren« gezahlte Pfahl- und Hafens-

1) Handelsgesch. S. 115.

geld auf 40000 Pfund Sterling berechneten, d. h. bei der Annahme eines Zeitraumes von 150 Jahren und Ansetzung des Pfund Sterling zu 8½ Mark pr., etwa 2300 Mark pr. jährlich. Hieraus lässt sich kein Anhalt ableiten, jene obige Summe von 24867 Mark wahrscheinlich zu machen. Daher bleibt es ein noch zu erörternder Punkt, ob jene Geldsumme in der That das gezahlte Pfahlgeld bedeutet.

Soll sie das besagen, so wird ihre Höhe meines Erachtens nur dann erklärlich, wenn man annimmt, dass nach einem bestimmten Tarif die einzelnen Waaren, welche Bestandtheile der Ladung bildeten, versteuert werden mussten. Der Pfundzoll that, wie bekannt, das nicht, sondern bestand in einem einheitlichen Satz, der vom Werthe der Ladung, bezw. dem Werthe des Schiffs erhoben wurde. Auch das Pfahlgeld war ursprünglich so veranlagt; man zahlte 2 Pfennige von der pr. Mark, d. h. $\frac{1}{360}$ des Werths, seit 1454 3 Pfennige von der Mark, d. h. $\frac{1}{240}$ des Werths. Schon im Jahre 1454 wurde aber für eine Reihe besonders namhaft gemachter Waaren eine andere Verzollung beliebt, so bei Wein, Bier, Meth u. s. w.:

»von allerley wyne den tyenden penningk;
von allerley mede, den man hir bynnen Danczik
bruwet, von der tonnen dree gude schoth;
item von Hamborger beere van der tonnen veer gude
schot« u. s. w.

Zwei Jahre später — auf der Tagfahrt zu Elbing — beschlossen die Stände eine ganze Reihe von Aus- und Einfuhrzöllen¹⁾, so z. B.:

»von der last saltze zcu geben $\frac{1}{2}$ gutte mark mit dem
pfalgelde;
item van gulden stucken, belken, kanighen, tafft, atlasz,
zeyde und andere zeydenne ware von der mark 6 den.;
item pech, theer, assche von itzclicher last besundir
sal man geben eynen postulacien gulden usz dem
lande zcu furen« u. s. w.

Aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts — von 1526 — sind im Danziger Archiv besondere Taxbücher vorhanden,

1) Acten der Ständetage Bd. 4, S. 488—495.

in denen die einzelnen Waaren und der von jeder erhobene Pfahlgeldsatz eingezeichnet sind. So z. B.:

Allune dat huxhovet	9	schilling	—	pf.
Asche de Last gyft	7	„	—	„
all dat fatt	3	„	—	„
En tonne	3	„	—	„
En achte deel	3	„	—	„
Blih dat foder	26	„	2	„
Botter de tonne	1	„	—	„

Alle diese Zollsätze schwanken von Jahr zu Jahr und sind nicht ein- für allemal festgesetzt. Es ist mir hiernach wahrscheinlich, dass bereits am Ende des 15. Jahrhunderts das Pfahlgeld von den aus- und eingehenden Waaren auf Grundlage eines speciellen Zolltarifs erhoben wurde.

Bei dieser Vermuthung schwindet die Möglichkeit, sowohl aus der von dem einzelnen Schiffsführer für die Ladung seines Schiffs gezahlten Summe den Werth der Ladung selbst, als auch aus den von allen Schiffen zusammen gezahlten Beträgen den Werth des Imports oder Exports berechnen zu wollen, wie es z. B. Mantels für Lübeck auf Grund des Pfundzolls gethan hat¹⁾. Hirsch kommt, indem er annimmt, dass das Pfahlgeld $\frac{1}{1500}$ des Werths der verzollten Güter darstellt, zu dem meines Erachtens zu hoch gegriffenen Ansatz, dass die Engländer allein damals — während des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — in der Danziger Pfahlkammer jährlich Güter im Werthe von 400 000 Pfund Sterling verzollt hätten²⁾. In preussischem Gelde ausgedrückt, ergäbe das einen durchschnittlichen Jahresimport der Engländer von 3 400 000 Mark oder, die Mark pr. zu 15 Mark heutiger Reichswährung gerechnet³⁾, von 51 Mill. Mark. Was bleibt da für die von anderen Nationen in Danzig importirten Waaren nach?

Neben der Auffassung, welche in der erwähnten Geldsumme die Pfahlgeld-Abgabe erblickt, kann sich eine andere Ansicht dahin

1) Beiträge zur lüb.-hans. Gesch. S. 278.

2) Danz. Handelsgesch. S. 115. Wie Hirsch zu der Annahme von $\frac{1}{1500}$ kommt, ist nirgends ersichtlich.

3) Vossberg, Gesch. der preuss. Münzen S. 208.

geltend machen, dass wir es in derselben mit dem jedesmaligen Schiffswerthe zu thun haben. Der Schreiber hätte alsdann nicht den wirklich gezahlten Betrag, sondern den Werth des Schiffes, von dem die Abgabe zu entrichten war, hingeschrieben. Freilich wurde das Pfahlgeld ursprünglich von den Schiffen gar nicht erhoben; seit 1454, jedoch zunächst nur auf ein Jahr, von den Schiffen selbst und möglicherweise wurde das beibehalten. Dass man die zu versteuernde Summe, nicht den Zollbetrag selbst eintrug, kann nicht in Erstaunen setzen. Es wurde oben erwähnt, dass man es in Reval beim Nachweis des Pfundzolls ebenso machte und wahrscheinlich geschah dies zu besserer Controle der einnehmenden Beamten. Gleichwohl stellen sich der Annahme, dass man in den obigen Beträgen Schiffswerthe vor sich hat, manche Bedenken entgegen. Der Werth der Schiffe hätte geschwankt zwischen 6 Mark und 500 Mark im Jahre 1474 und der grösste Theli der Schiffe wäre nur 30 Mark werth gewesen. Bei 101 Schiffen steht »constat 30 marc«, während die grösseren Schiffe im Werthe von 100 Mark und darüber spärlich auftreten.

Soweit wir aus urkundlichen Nachrichten darüber unterrichtet sind, müssen die Schiffspreise im Mittelalter ausserordentlich variirt haben. Hirsch führt aus der Zeit von 1382 bis 1448 Preise an, die von 66 Mark pr. bis 2400 Mark schwanken¹⁾. Schäfer nimmt an, dass eine brauchbare Kriegskogge im 14. Jahrhundert durchschnittlich 4—600 Mark lüb., also etwa 266 bis 400 Mark preuss. gekostet haben mag²⁾. Die hierüber namentlich in den Hanserecessen und auch sonst verstreut sich vorfindenden Notizen ermöglichen die nachstehende Aufstellung:

1) Handelsgesch. S. 263.

2) Die Hansestädte und König Waldemar S. 350.

Schiffswerthe im 14. Jahrhundert.

Jahr.	Ort der Hingehörigkeit.	Schiffsgattung.	Verkaufspreis.	Pfandwerth.	Ersatzwerth	Summa.
1300	Riga	Liburne	—			29 marc rig.
1302	"	—	—			29 marc rig.
1314	Lynn(Engl.)				—	100 Pfund Sterl.
1360	Lübeck	navis		—		19 marc lüb.
1363	"	Kogge	—			1502 marc 8 sl. lüb.
1364	"	Holk		—		63 marc lüb.
1365	Stralsund	Kogge	—			1000 marc sund.
1368	Lübeck	navis	z. Versenken bestimmt			42 ¹ / ₂ marc lüb.
1368	"	2 naves	"	"	"	zus. 288 marc lüb.
1370	"	Schiff			—	24 marc lüb.
1374	Hamburg	Kogge	—			300 marc lüb.
1377	Brügge	Holk	—			500 marc lüb.
1377	Lübeck	Schiff			—	130 marc lüb.
1379	Hamburg	Kogge	Neubau			600 marc lüb.
1381	"	Ever	—			440 marc lüb.
1382	Danzig	Holk	—			340 marc pr.
1382	"	Schiff	—			240 marc pr.
1382	Hamburg	"			—	400 marc.
1383	Rostock	"			—	500 marc lüb.
1385	Hamburg	"	—			208 ¹ / ₄ marc lüb.
c.1385	Preussen	Kogge			—	c. 470 marc pr.
1386	"	Holk			—	340 nobelen.
1386	?	1 Schiff v. 40 Last. groet			—	60 Pfund gr.
1387	Hamburg	Ever	—			270 marc lüb.
1387	Lübeck	Schiff			—	95 Pfund grote.
1387	?	Kogge m. Zubehör			—	150 Pfund gr.
1387	Elbing	Holk			—	281 Pfund gr. (enen nyen holk).
1389	Lübeck	Schiff v. 40 Lasten			—	60 Pfund grote.

Die vorstehenden Daten sind entnommen für die Jahre:

1300—1302 Liv.-, Est.-, Curl. Urk.-B. Bd. 3, Nr. 1044b § 94 u. 108.
 1318 Lübisches Urk.-B. 2, Nr. 412, 1052. 1360 Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 115 N. 22. 1363 Lübisches Urk.-B. 4, S. 87 Nr. 87. 1364 Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 116 N. 23. 1365 H.-R. I, 1, Nr. 356 § 22. 1368 H.-R. I, 1, Nr. 484 S. 439 u. 440. 1370 Lüb. U.-B. 4, Nr. 125. 1374—87 Schäfer, Hansestädte S. 351. 1377 H.-R. I, 3, Nr. 354. 1382—87 H.-R. I, 3, Nr. 343 § 36, 45, 59. 1383 H.-R. I, 3, Nr. 345 § 2. 1385 H.-R. I, 3, Nr. 200 § 7. 1387 H.-R. I, 3, Nr. 342 § 5. 1387 H.-R. I, 3, Nr. 448 § 12. 1387/86 H.-R. I, 2, Nr. 343 §§ 27, 28, 41.

Schiffswerthe im 15. Jahrhundert.

Jahr.	Ort der Hingehörigkeit.	Schiffsgattung.	Verkaufswerth.	Pfandwerth.	Ersatzwerth	Summe.
1425	Lübeck	Flussschiff		—		10 m. lüb.
1426	"	Kreyer		—		90 " "
1427	"	Schiff		—		100 " "
1427	"	Schiff v.20Last		—		16 " 2 ¹ / ₂ sch. lüb.
1428	"	Schiff			—	1800 cronen.
1428	Danzig	Schiff v.27Last	—			140 m. pr.
1428	"	Holk	—			1600 " "
1429	"	"	—			305 " "
1429	Lübeck	Kreyer	—			92 " lüb.
1430	"	Ever	—			240 " "
1430	Reval	Barse	Neubau			206 " 16 oer
1430	Danzig	Holk	—			700 " pr.
1431	"	Kreyer	—			66 " "
1430	"	Buse	—			66 " "
1432	Hamburg	Schiff			—	510 " lüb.
1435	Lübeck	Kreyer	—			400 " "
1436	"	Kogge (fasst 800 Salz)				1920 " "
1438	Danzig	Holk	—			750 " pr.
1438	"	"	—			900 " "
1438	"	"	—			1500 " "
1438	"	"	—			1875 " "
1438	"	"	—			2225 " "
1438	"	Kreyer			—	375 " "
1443	"	Holk	—			1820 " "
1443	"	Schiff			—	443 " "
1448	"	Holk	—			2400 " "
1479	Riga	Schiff	—			10 ¹ / ₂ m. 6 sl. rig.
1494	Lübeck	Holk		—		1600 m. lüb.
1494	"	schep		—		1600 " "
1494	"	"		—		1600 " "
1494	"	"		—		1200 " "
1494	"	"		—		1600 " "
1494	"	"		—		170 " "
1494	"	"		—		625 " "
1494	"	Holk		—		1300 " "
1494	"	heel schip von 60 lasten		—		200 " "

Die Daten entstammen für die Schiffe aus

Danzig: Hirsch, Danz. Handelsgesch. S. 263, 264.

Lübeck und Hamburg: Pauli, Lüb. Zustände 3, Nr. 25, Nr. 108 u. dem Lüb. Urk.-B. Bd. 6, Nr. 388, 757, Bd. 7, Nr. 4, 54, 228, 289, 458, 397, 652.

Riga: dem Liv-, Cur-, Estl. Urk.-B. Bd. 8, Nr. 582, Bd. 4, Nr. 1593 § 10.

In der vorstehenden Zusammenstellung ist versucht worden, bei den einzelnen Preisnotierungen die Gelegenheit, welche Veranlassung bot, den Werth des Schiffs zu bestimmen, festzuhalten und ist jedes Mal in der Spalte, deren Ueberschrift auf den betreffenden Fall passte, ein Strich gemacht worden. Es ist erklärlich, dass Schiffe, die zum Versenken und Absperren der Gewässer benutzt wurden, nicht einen gleich hohen Werth repräsentiren konnten, wie die frisch von der Werft kommenden oder sonst noch im brauchbaren Zustande befindlichen Fahrzeuge. Bei Verpfändung von Schiffen ferner kam wohl schwerlich der ganze Werth zum Ausdruck, während andererseits in Fällen, wo es sich um Ersatz geraubter, verbrannter oder sonst zu Schaden gekommener Schiffe handelte, die Gefahr einer Uebertreibung des Verlustes nahe lag. Dass das Letztere nicht selten gewesen sein mag, deutet die Thatsache an, dass ein hanseatischer Schiffer, dem um 1384 oder 1385 im Hafen von Brügge von den Engländern ein Schiff weggenommen wurde, seinen Siegern schwören musste, »den koggen und das gut, das dar czu gehorte, nicht hochir czu schätzen den is wirdig were«, falls er eine Klage auf Entschädigung anhängig machen werde¹⁾. Endlich kann auch der beim An- oder Verkaufe eines Schiffes gezahlte Preis den Werth nicht jedesmal ganz genau wiedergeben, weil die Individualität des Falls, ein sogen. wohlfeiler oder kostspieliger Kauf u. s. w. mitspielen musste. Bei alledem geht aus der Uebersicht hervor, dass die Preise während des 15. Jahrhunderts nicht mehr so niedrige waren, als sie gewesen sein müssten, wenn jene Geldsumme in den Danziger Registern den jedesmaligen Werth des Schiffes angeben wollte.

Ist es hiernach wahrscheinlich, dass es sich doch um den Nachweis des gezahlten Pfahlgeldes handelt, so nehme ich gleichwohl Anstand, dies als sicher zu behaupten, da vielleicht eine andere, befriedigendere Auslegung gefunden werden kann. Ich weiss freilich keine, denn die Vermuthung endlich, dass mit jener Angabe der Werth der Ladung gekennzeichnet war, wird durch die Geringfügigkeit des Betrags hinfällig. Ein Schiff beispielsweise, das 1400 Salz an Bord hatte oder 105 Last (der Cent

1) Hanserecesse I. Abth. Bd. 3, Nr. 200 § 7.

Salz zu $7\frac{1}{2}$ Last gerechnet) repräsentirte in seiner Ladung mindestens einen Werth von circa 1300—1400 Mark preussisch, während das Pfahlregister bei ihm die Angabe 500 marc nachweist.

Vielleicht gelingt es bei weiter ausgedehnten Forschungen über das Danziger Pfahlgeld in dieses zur Zeit unaufklärbare Dunkel mehr Helligkeit zu bringen¹⁾.

Neben den Registern der Seeschiffahrt sind in Danzig auch die der Binnenschiffahrt der Aufmerksamkeit werth. Auch die die Weichsel heraufkommenden Fahrzeuge mussten eine Abgabe entrichten — das sogen. Leidegeld — und dem entsprach die Führung besonderer Bücher zur Nachweisung der Zahlung. Wie es scheint, bestand diese in einem festen ein für alle Male fixirten Betrage, der sich nicht nach der Ladung des Kahns änderte. Das Register, welches mir vorlag, hat auf die Jahre 1463—65 Bezug und trägt zu Anfang den Vermerk: anno 63 de kane von Thorun gekamen und van dissen nageschrevenen gudern dit nageschreven leidegelt empfangen per her Roloff Seltsch und Abteshagen. Für das Jahr 1464 sind als Einnehmer der Letztere und Johan Scheveke, für das Jahr 1465 gar keine Namen genannt. Die Frequenz bezifferte sich:

im Jahre 1463 auf 28 Kähne,

„ „ 1464 „ 160 „

„ „ 1465 „ 90 „

Wiederum fehlt jeder Anhaltspunkt zur Beurtheilung, ob in diesen Zahlen eine starke oder schwache Frequenz sich zeigt. Nach der Aufmerksamkeit, welche Hochmeister und Ständetage schon früh dem Amte der Weichselfahrer schenken, sollte man auf eine grosse Mitgliederzahl desselben schliessen. Seit 1375 muss von Obrigkeitwegen das »Recht« der Weichselfahrer sehr oft geregelt werden. Da gibt es allerlei zu regeln oder abzustellen — das Entweichen der Mannschaft, die Fixirung der Frachtsätze, das Verhalten der Schiffer bei Schiffbrüchen, die Entschädigungen in solchen Fällen, das Auslaufen der Kähne bei Frostwetter, falls

¹⁾ Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Herrn Prediger Bertling in Danzig für wiederholt gütigst ertheilte Auskunft und Ueberlassung von Urkunden-Auszügen meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

die Gefahr droht, im Eise stecken zu bleiben, der Verkauf der dem Schiffe anvertrauten Waaren unterwegs seitens des Kapitäns u. a. m.¹⁾. Seit 1390 erfährt man von einer Bruderschaft der Weichselfahrer mit eigenem Seelgeräthe²⁾, der beizutreten auf dem Städtetage von 1441 zu Marienwerder jedem Schiffer zur Pflicht gemacht wird und deren Aeltesten mit den unbotmässigen Mitgliedern fertig zu werden alle Mühe haben³⁾. Uebrigens wird man wohl ein höheres Alter dieser Gilde annehmen dürfen, da die Kahnführer in Elbing bereits 1382 eine Gilde und ewige Messe aufzuweisen haben⁴⁾. Alles dies legt die Vermuthung nahe, dass die Schiffer, welche die Weichsel mit ihren Kähnen befahren, eine rege Thätigkeit entwickelten und da man annehmen muss, dass sie während der Saison die Fahrt wohl mehr als ein Mal machten, erscheint die Frequenz der obgenannten Jahre gering.

Ausser der See- und Binnenschiffahrt beansprucht endlich die Küstenschiffahrt unser Interesse, die auf besonderen kleinen Fahrzeugen, den sogen. Bordings, ausgeübt wurde. Auch diese wurde am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts lebhaft betrieben und mag für ihre Hebung von Einfluss gewesen sein, dass man die niederländischen Städte Preussens durch Verleihung des Stapelrechts zur Blüthe zu bringen bemüht war. Im Jahre 1402 wurde verfügt, dass alle Schiffer aus Elbing, Königsberg und Braunsberg, »die in der Weissel legen mit eren schiffen«, erst in der Balge die eigentliche Fracht einnehmen sollten⁵⁾. Aus späterer Zeit erfährt man auch von »Burdinge, die bussen umme von Koningsberg in die Wyssel zegelen«. Diese haben, wie auf dem Städtetage zu

1) Vergl. dazu Cod. Dipl. Warm. 2, Nr. 502; 3, Nr. 180; Acten der preuss. Ständetage, Bd. 1, S. 36, 38—40, 74—76, 86—86, 267—270, 354—355, 416, 433, 537 und in den folgenden Bänden nach Angabe des Sachregisters s. v. Weichselfahrer.

2) Cod. Dipl. Warm. 3, Nr. 248; Acten d. Ständet. 1, S. 87.

3) Acten d. Ständet. 2 S. 351, 359.

4) Cod. Dipl. Warm. 3, Nr. 130.

5) Cod. Dipl. Warm. 3, Nr. 306, »das alle schifhern von den vorgeschriben dryn steten süllen in die Balge segeln und nyrne andirs und jo ir ladunge aldo in czu nemen«.

Stuhm 1432 beschlossen und in Marienburg 1435 bestätigt wird, beim Einlaufen in Danzig und in Balge keinen Pfundzoll zu entrichten¹⁾. Leider scheint diese Freiheit dahin gewirkt zu haben, dass ein Interesse für Registrirung dieser Bordings nicht vorlag, und so dürften Küstenschiffahrts-Nachweise kaum vorhanden sein. In Danzig wenigstens sind mir im Archive keine derartigen Bücher oder Verzeichnisse aufgestossen.

Im Revaler Archiv sind bis jetzt 4 Bruchstücke von Schiffahrts-Registern gefunden worden²⁾, alle aus dem 15. Jahrhundert, unter einander sich aber wenig ähnlich. Zwei dieser Fragmente beziehen sich fast ausschliesslich auf die aus der Baie nach Reval kommenden Schiffe³⁾; ein drittes scheint gleichfalls dazu gerechnet werden zu können, wengleich Angaben über Ladung und Herkunftsort fehlen⁴⁾ und selbst in dem vierten Register, dem vollständigsten⁵⁾, spielen die Salzschiffe eine grosse Rolle. Der Zeit nach erstrecken sich die Daten des einen Registers auf die Jahre 1426—48, wobei ein Blatt auch Daten aus dem Jahre 1456 hat, eines anderen auf die Jahre 1449—62, eines dritten auf die Jahre 1463—70 und 1479—92. Wie es somit scheint, sind sie dazu bestimmt gewesen, einander zu ergänzen. Einem derselben fehlt jede Zeitbestimmung. Alle 4 Register stellen nur die Bewegung des Imports dar.

Das älteste Register, welches von 1426—48 geht, besteht in einem Papierbuch ohne Deckel in Quart-Format, von welchem die ersten 5 Blätter so zerfetzt sind, dass der Inhalt sich nicht mehr feststellen lässt. Die andern 110 Seiten sind von verschiedenen Händen beschrieben und unpagnirt. Als einer der Schreiber declarirt sich auf Blatt 9a Wenemar Schetter⁶⁾, der sein Amt — er war wohl der städtische Einnehmer — vom

1) Acten d. preuss. Ständet. 1, S. 561, S. 690: »Was gutt in die Balge gefurt wird mit bordingen und cleynen schiffen, das hir im lande blibet und nicht vorbas zegelt, das darff keynen pfuntczoll geben«.

2) sub Nr. A. d. 57—60 verzeichnet.

3) A. d. 58 und A. d. 60.

4) A. d. 59.

5) A. d. 57.

6) Eodem anno (1426) des mitwekens vor der hylger hoegetyt pynxten doe wart my Wennemar Schetter dyt bok geantwordet.

15. Mai 1426 bis 27. Mai 1429 verwaltete und am genannten Tage von Joachim Muter abgelöst wurde¹⁾). Namen anderer Schreiber oder Einnehmer werden nicht genannt.

Die Führung des Buches ist keine einheitliche, sondern zeigt, dass augenscheinlich ein fester Modus, wie derartige Register zu führen seien, sich noch nicht herausgebildet hat. So steht die Zeitangabe einige Male am Kopfe der Seite in der Form: Anno . . . mit der betreffenden Jahreszahl. Meistens aber ist das Datum keine besondere Ueberschrift, sondern findet sich auf dem Blatte unmittelbar da, wo das Verzeichniss der zu dem vorhergehenden Termin gehörenden Schiffe endet. Häufig ist dann der Herkunfts-ort mit hinzugefügt. Beispielsweise heisst es²⁾: »Int jar 29 op sunte Katerinen dagh quemen disse nagescreven dre schepe in unsere haven von Lubik herwart, mit gude alse dat inne vorsecreven steit« oder »Anno 33 quemen dusse nagescreven schepe ut Vlanderen³⁾« oder »Item quemen de Baienvare anno 35 III feria ante Petri Pauli⁴⁾«.

Bisweilen lässt die Zeitbestimmung im Stich. So steht — S. 81 b — »Anno 1434 ummetrent nativitas Marie⁵⁾ do wart umfangen ut dissen nagescrevenen schepen dat schot tor Nougardeschen reise behoeff van den gudern alze von 100 marc rig. 1 fert., alset to Lubike do was berecesset«. Aber die nun folgenden Eintragungen über Schiffer nebst ihren Befrachtern, rühren von verschiedenen Händen her und es muss somit als fraglich bezeichnet werden, ob sie alle unter das obige Datum fallen. Unklar bleibt auch der Vermerk auf S. 86 b: »van Lubike sequenti die trinitatis« ohne Jahresangabe. Da der nächst vorhergehende Termin der 8. September 1434, der nächst folgende der 28. Juni 1435, so wird bei dem genannten Datum an den 13. Juni 1435 gedacht werden können. Man könnte aber auch den 24. Mai 1434 vermuthen, wengleich es auffallend wäre, das frühere Datum nach dem späteren folgen zu sehen.

1) S. 39 b.

2) S. 40 b.

3) S. 73 b.

4) 27. Juni S. 89 a.

5) 8. September.

Unentschieden bleibt es in vielen Fällen, ob die Schiffe alle zusammen wirklich an demjenigen Tage in den Hafen einliefen, unter dem sie eingetragen sind, oder ob die Eintragung nur von Zeit zu Zeit vorgenommen wurde, d. h. alle zwischen 2 Terminen eingegangenen Schiffe an einem Tage verzeichnet wurden.

Ein Herkunftsort der Schiffe ist nicht immer notirt. Wo er mitgetheilt ist, findet er sich entweder am Rande der Seite oder in den einleitenden Worten, von denen soeben einige Proben gegeben wurden.

In der Regel weist die einzelne Eintragung den Namen des Schiffers, ausdrücklich mit dem Zusatz »naclerus« oder »schipper«, und unter diesem die der Befrachter auf, wobei es zweifelhaft bleibt, ob Empfänger oder Absender gemeint sind. Anfangs regelmässig, später ausnahmsweise, zuletzt gar nicht mehr, sind den Namen der Befrachter ihre Handelsmarken beigesetzt. Endlich werden die Waaren und deren Grössenverhältnisse verzeichnet. Die Zahl der Befrachter schwankt je nach Grösse des Schiffes und Volumen der Waare. Man findet 11, aber auch 33, 46, selbst 90 Namen genannt. Beispiele, welche die Art der Eintragung veranschaulichen, sind im Anhange mitgetheilt.

Viel weniger bietet das zweite Register aus den Jahren 1449—62; dasselbe besteht aus 8 Lagen Papier, gleichfalls in Quart-Format, die von verschiedenen Händen beschrieben sind, und mit wenigen Ausnahmen nur Salzschiffe nachweisen. Drei dieser Lagen enthalten Bruchstücke einer Uebersicht über den in den Jahren 1457 und 1458 vereinnahmten Nowgoroder Schoss: »an schote entfangen to der Nowgardeschen reise behoeff«. Die Schiffsnachweisungen der andern Lagen geben in derselben Weise wie bei dem älteren Register den Namen des Schiffers, seiner Befrachter und der Waarenmengen. Bei den Salzschiffen ist öfter das Salz als die importirte Waare gar nicht genannt, ergibt sich aber daraus, dass die Schiffe als »Baienvarer« characterisirt werden. Die Blätter sind bei dieser Handschrift in 2 Spalten getrennt, gleichfalls auf beiden Seiten beschrieben. Das Datum, wie in der ersten eingetragen, gibt auch nicht immer genügende Auskunft. So heisst es einmal¹⁾: »In vigilia Jacobi apostoli

¹⁾ In der 2. Lage Bl. 4 a.

item do quemem hir de Baievars als de Hollenders de nages(creven)¹⁾«, ohne Jahresangabe. Als Beispiel einer correcten Eintragung diene²⁾: »Desse nageschreven schepe syn hyr to Revall gekomen im 56^{ten} jare. Int erste schipper Schuneman is gekomen upp unses hern hemmelvarden nacht und darynne hebben desse nageschreven ere guder gehad«. Es folgen dann unter diesem Datum Aufzeichnungen über 30 Schiffe.

Aehnlich wie diese beiden Handschriften ist das Register über die Jahre 1463—70 und 1479—92³⁾ geführt. Dasselbe besteht aus 6 einzelnen Stücken Papier, in Quart-Format, die weder paginirt sind, noch zusammengeheftet gewesen zu sein scheinen. Abgesehen davon, dass die Nachrichten über die Jahre 1471 bis 1478 fehlen, sind für die Jahre 1493 und 1495 gar keine Schiffe nachgewiesen. Die hier verzeichneten Schiffe sind seit 1479 ausschliesslich Salzschiffe.

Abweichend von den genannten drei Registern ist dasjenige gehalten, in welchem sich gar keine Zeitangabe findet, das aber nach der Schrift in's fünfzehnte Jahrhundert verlegt werden kann. Dieses ist ein schmales Papier-Heft in Pergament-Umschlag und besteht aus 22 Blättern, von den je eines einem Schiffer gewidmet ist, bis auf das letzte, welches eine Reihe durchstrichener Namen, deren Zusammenhang nicht ersichtlich ist, enthält. Jedes dieser Blätter ist in der Regel nur auf einer Seite beschrieben; oben steht der Name des Schiffers, auf welchen die der Befrachter folgen. Die Handschrift ist durchweg überall dieselbe. Eine Waare ist nicht genannt, so wenig wie der Herkunftsort der verzeichneten Schiffe. Darf eine Vermuthung ausgesprochen werden, so ist bei diesen 21 Schiffen etwa an eine Flotte von Baie-Fahrern, also an Salzschiffe zu denken. Warum dieselbe aber in ein besonderes Heft geschrieben wurde, dafür vermag ich keine Gründe anzugeben. Eine Probe solcher Eintragungen ist im Anhang gegeben.

Es wäre vergebliches Beginnen, nach diesen Fragmenten sich ein Bild von den Revaler Schiffahrts-Registern überhaupt zurecht

1) Das Papier an dieser Stelle zerrissen.

2) Dieselbe 2. Lage Bl. 7b.

3) A. d. 60.

zu machen. Gegenüber den Lübeckischen und den, freilich späteren, Danziger Verzeichnissen erscheinen sie recht unvollkommen. Mit Ausnahme des ältesten machen diese Register mehr den Eindruck von Kladden oder Hilfsverzeichnissen der Schreiber. War das Salz auch ohne Zweifel einer der hauptsächlichsten Import-Artikel, so ist es doch auffallend, dass fast nur diese Schiffe mit annähernder Genauigkeit nachgewiesen sind. Möglicherweise werden bei weiterer Ordnung des Archivs andere vollständigere Register aus dem 15. Jahrhundert gefunden, die etwa den späteren sogen. Portorienbüchern, wie sie von Beginn des 17. bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in 239 Nummern nahezu vollständig erhalten sind¹⁾, entsprächen. Diese Portorienbücher geben die Liste der aus- und eingekommenen Schiffe mit Angabe der Fracht, der Zugehörigkeit des Schiffes, des Namens des Kapitäns und der Handlung, an die es adressirt war. Hinter dieser erfreulichen Vollständigkeit bleiben die älteren Register allerdings noch weit zurück.

Wie unvollkommen diese Revaler Register nun auch sein mögen, der Versuch, die in ihnen enthaltenen Daten zu einem Gesamtbilde zu vereinigen, lohnt immerhin der Mühe. Ich habe diesen Versuch gewagt in den beiden nachstehenden Tabellen. Die erste derselben gibt für die Jahre 1426—62 die Zahl der in den Registern eingetragenen Schiffe je nach dem Datum, unter dem sie verzeichnet sind und zu welchem sie muthmaasslich in Reval einliefen. Die zweite bietet die Gesamtsumme jedes Jahrs derselben Periode und setzt die Angaben für die Jahre 1479—96 hinzu, bei welchen Tage nicht notirt sind. In beiden Tabellen habe ich, da der Schwerpunkt der Register in der Nachweisung der Salzschiffe zuliegen scheint, diese besonders angegeben.

1) Schiemann, Die Ordnungs-Arbeiten am Revaler Stadtarchiv. Reval 1885. S. 11.

1. Die in Reval 1426—62 eingelaufenen Schiffe.

Jahr.	Datum.	Zahl der Schiffe		
		überhaupt.	darunter mit Salz-Ladung.	mit anderer oder unbestimmter Ladung.
1426	8. April	14	—	14
1426	15. Mai	55	17	38
1426	o. A.	1	—	1
1427	o. A.	30	8	22
1428	o. A.	53	—	53
1429	o. A.	14	—	14
1429	27. Mai	29	27	2
1429	o. A.	22	—	22
1429	25. November	3	—	3
1430	26. März	3	—	3
1430	18. Mai	37	37	—
1430	31. Juli	23	—	23
1431	31. Mai	6	—	6
1431	9. Juli	14	14	—
1431	14. November	11	—	11
1432	28. Juli	23	22	1
1432	15. September	1	—	1
1432	30. September	12	—	12
1432	o. A.	1	—	1
1433	o. A.	16	—	16
1433	2. Juli	13	—	13
1433	4. December	1	1	—
1434	o. A.	4	—	4
1434	19. Mai	23	23	—
1434	20. Juni	7	7	—
1434	10. August	2	2	—
1434	5. September	2	2	—
1434	o. A.	1	1	—
1434?	8. September	26	—	26
1435?	13. Juni	26	—	26
1435	27. Juni	29	29	—
1435	29. Juni	11	—	11
1435	13. Juli	29	29	—
1435	24. Juli	33	—	33
1436	29. August	22	22	—
1437	o. A.	1	1	—
1437	11. Juni	43	43	—
1438	30. April	3	3	—

Jahr.	Datum.	Zahl der Schiffe		
		überhaupt.	darunter mit Salz-Ladung.	mit anderer oder unbestimmter Ladung.
1438	30. Juli	7	—	7
1439	31. Mai	1	—	1
1439	6. August	4	4	—
1440	11. April	5	5	—
1441	15. Juli	5	4	1
1442	15. Juli	59	59	—
1442	o. A.	5	4	1
1443	fehlt			
1444	8. Mai	14	14	—
1445	o. A.	27	27	—
1446	o. A.	24	24	—
1446	o. A.	12	12	—
1446	o. A.	6	6	—
1447	15. Mai.	12	12	—
1448	26. Mai.	9	9	—
1449	15. Mai	27	27	—
1450	26. April	5	5	—
1450	19. Juli	8	6	2
1451	15. Mai	36	31	5
1452	29. Mai	23	23	—
1452	23. Juni	26	25	1
1453	23. Mai	12	12	—
1454	12. Juni	16	16	—
1454	16. Juni	3	—	3
1454?	o. A.	20	10	10
1454?	24. Juli	27	22	5
1455	21. November	2	—	2
1456	o. A.	30	—	30
1456	9. Juli	27	27	—
1456	? ?	4	—	4
1457	2. Juni	18	18	—
1458	30. Mai	16	16	—
1458	12. Juli	9	9	—
1459	2. August	33	33	—
1460	11. Juli	21	21	—
1461	4. Juni	15	15	—
1462	23. u. 27. Mai	28	28	—

2. Die in Reval 1426—96 eingelaufenen Schiffe.

Jahr.	Zahl der Schiffe.	Darunter Salz- schiffe.	Jahr.	Zahl der Schiffe.	Darunter Salz- schiffe.
1426	70	17	1454	766	48
1427	30	8	1455	2	—
1428	53	—	1456	61	27
1429	68	27	1457	18	18
1430	63	37	1458	25	25
1431	31	14	1459	33	33
1432	37	22	1460	21	21
1433	30	1	1461	15	15
1434	765	23	1462	28	28
1435	102	58	1479	48	48
1436	22	22	1480	34	34
1437	44	44	1481	39	39
1438	10	3	1482	20	20
1439	5	4	1483	45	45
1440	5	4	1484	25	25
1441	5	2	1485	16	16
1442	64	59	1486	6	6
1443	—	—	1487	33	33
1444	14	14	1488	25	25
1445	27	27	1489	10	10
1446	42	42	1490	21	21
1447	12	12	1491	23	23
1448	9	9	1492	33	33
1449	27	27	1493	—	—
1450	13	11	1494	16	16
1451	36	31	1495	—	—
1452	49	48	1496	29	29
1453	12	12			

Hält man daran fest, dass das verzeichnete Datum auch dasjenige des Einganges der Schiffe ist, so wären diese mit wenigen Ausnahmen in Flotten gesegelt, deren Grösse allerdings sehr verschieden war. Bei weiteren Reisen war dies die Regel, insbesondere bei den Schiffen, die aus Lübeck nach der Baye (Frankreich) gingen, um von dort Salz nach Reval zu führen. Pauli theilt einige sehr interessante Urkunden aus dem Jahre 1442

mit¹⁾, welche diese Thatsache deutlich belegen und für die »Bayenvarer« bestätigen es unsere Register. Heisst es doch einmal ausdrücklich unter dem Jahre 1446, freilich ohne Angabe von Terminen: Bayess, worauf 24 Schiffe verzeichnet sind, und dann weiter: de andere vloete — Anzahl von 12 Schiffen — endlich: de doerde vloet ut dem Swen — Anzahl von 6 Schiffen. Auch steht unter dem 31. Juli 1430: »quam disse nagescreven vlote van Lubik« — Anzahl von 23 Schiffen.

Die in der ersten Tabelle mitgetheilten Termine sind auch von dem Gesichtspunkte aus interessant, inwieweit sie Abweichungen von dem seitens der Hansastädte vereinbarten Anfang und Aufhören der Schiffahrts-Periode darstellen. Während gemeinlich um Michaelis die Navigation eingestellt werden sollte, weist in den Jahren 1429, 1431 und 1455 der November noch Ankömmlinge auf, ja im Jahre 1433 läuft sogar am 4. December noch ein Schiff ein. Dieses letztere war ein Salzschiß mit 7 Cent Salz. Möglicherweise hatte diese Fahrt in einem Mangel an Salz zu Reval ihren Grund. Wenigstens weisen die Register vor dieser Reise den Eingang der letzten Salzschiße unter dem 28. Juli 1432 nach. Der Beginn der Schiffahrt scheint mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1430, wo bereits am 26. März 3 Schiffe eingingen, nicht früher als in den April gefallen zu sein. Selbst dann aber hatte man bei dem nordischen Hafen unter der Ungunst der Witterung zu leiden, wie eine Bemerkung unter dem 12. April 1440 ausweist: »Anno 1400 und 40 des mandages na misericordia Domini do quemen desse nagescreven uth der Baie, do was alle de wyk²⁾ hiir vor Revall noch mit ise belecht, do satten se achter Ladwenpe bet an den sonavend, do quemen se mit der hulpe von Gode wol up de wyk«.

Was die Salzschiße anlangt, so hoffe ich auf deren Bedeutung demnächst in einem besonderen Aufsatz über den Salzhandel der Hanseaten eingehen zu können.

Von Wichtigkeit wäre es, die Herkunftsorte der nach Reval

¹⁾ Lübeckische Zustände im Mittelalter Bd. 3, S. 87. Urkunden Nr. 110 bis 112.

²⁾ Bucht.

kommenden Schiffe kennen zu lernen; doch reichen die in dieser Beziehung spärlichen Angaben der Register zur Aufstellung einer Uebersicht nicht aus. Weitaus am häufigsten ist der Hafen »Baie« als Ausgangspunkt genannt; doch ist nicht durchgängig allen Salzschiffen der Name des Hafens, in dem sie sich beluden, zugefügt. Auch Bruasien — an der Küste von Poitou¹⁾ — Lissabon und »Swen« (ut dem Swene) sind als Punkte, von denen Salz nach Reval geführt wurde, angegeben. Demnächst ist verhältnissmässig oft Lübeck als Herkunftshafen eingetragen, aber nur in den Jahren 1429—35. Andere Städte oder Ortschaften treten ganz vereinzelt auf, so Preussen je ein Mal in den Jahren 1426, 1432, 1434 und 1452, zwei Mal im Jahre 1450, fünf Mal im Jahre 1451. Stralsund wird je ein Mal in den Jahren 1426 und 1434, Stettin elf Mal im Jahre 1435, Wismar ein Mal im Jahre 1434, Vune (etwa Fünen?) ein Mal im Jahre 1426, Flandern je ein Mal in den Jahren 1432 und 1442, drei Mal im Jahre 1433, die Golwitzer Bucht (ut der Golvisse) vier Mal im Jahre 1442 genannt.

Anhang.

1. Danziger Pfahlgeld-Ordnung 1592.

(Danziger St.-Archiv C. 6 Sch. Sch. 145 S. 377.)

E. Ehrbaren rahts-Ordnung, wornach sich die verordnete Pfahl-Herren bey Auf- und Zuschliessung der Pfahlkammer wie auch in andern Fällen, so sich zuzutragen pflegen, wegen der einkommenden und auslaufenden Schiffen zu richten und zu verhalten haben sollen 1592.

Es soll hinfüro nach (: dem 21. novenbr nach :) dem reformirten Calender, welcher ist der alte Martinstag, vermöge altem wohlhergebrachtem Gebrauch kein getrayd, victualien oder esswaren auf der Pfahlkammer weder von den Einwohnern dieser Stadt noch von frembden angesaget oder verpfälet genommen werden; alle andere waren aber sollen sowohl binnen als aussen

1) Hirsch, Danzig's Handelsgesch. S. 94.

landes durch den Sund passiren und ausgestattet werden so lange offen wasser ist.

Und soll die Pfahlkammer im Vorjahr nicht eher geöffnet werden, es sei denn das die Weissel frey und ein kahn mit getrayd an die brücke kommen sey; auf andere waren, so zur garnierung der schiffe gehörig, soll die Pfahlkammer von dem verordneten Pfahlherren geöffnet und dieselbe verpfählet genommen werden, sobald die Motlau vom Eyse frey ist. Ein schiff, das alhier sturmes oder sonsten noth halben in unserem Port binnen das bollwerk einkomet und andere waren geladen und begehrt alhier nicht zu lossen und markt zu halten, sondern mit demselben schiff und gute wieder auszulaufen, das soll nicht schuldig seyn das Pfahlgeld zweymal für ein und aus zu geben, sondern allein vor einmal sowohl für schiff und gut, welches der schipper soll schuldig seyn an eydes statt anzusagen, was für Güter im schiffe und wie gross das schiff sey; so man ihnen nicht glauben wollen, soll in des Pfahlherren macht stehen, solches durch die geschworne brückenkuyper besichtigen zu lassen, und so was mehr befunden worden als angesaget soll confisciret seyn.

Imgleichen soll es auch gehalten werden mit den schiffen, welche alhie eingekommen und ihre waren nicht verkaufen sondern mit denselben wieder ausseegehn wollen.

Sofern aber der schipper mit dem schiffe alhie markt hielte und daraus was verkaufe, der soll schuldig seyn vor alle güter so im schiffe sind, so wohl auch vor das schiff das Pfahlgeld ein und aus zu geben, weil er die last alhier brach; des sollen aber die Pfahlherren fleissig achtung darauf geben lassen, dass niemand aus einem gefässe in das andere über bohrt irkeine wahre, umb dieselbe an anderen orten zu bringen, einschiffe; doch soll der schipper von denen gütern, die er inne hat, so viel er zu demselben seinem schiffe von nöthen wird haben dasselbe zu bessern und zu proviantiren, zu verkaufen frey seyn und soll solches nicht gerechnet werden als wenn er die Last dadurch gebrochen.

2. Aus dem Revaler Schifffahrts-Register 1426—48.

(Revaler St.-Archiv. A. d. 57.)

- 1) Item¹⁾ schipper Jacob van dem Berge 2¹/₂ Cent soltes.
Item Hinrik Tymme 3 terlinge wandes (3 Marken).
Item Andreas Holtwysch 1 terlink wandes (Marke).
Item her Hunnynchusen 1 terlink wandes (Marke).
Item Mettèn Rychgerdes 21 pypen wynes, ¹/₂ 100 soelck
(Marke).
Item her Hyllebrant van Bokele 2 terlynghe wandes
(2 Marken).
Item Engelbrecht van der Boden 1 drûghe våt (Marke).
Item Gobelen van den Hesspen 1 terlink wandes (Marke).
Item Arnd Lubbeken 1 terlink wandes (Marke).
Item Diderik Groderman 40 bote wyns.
Item her Schelwend 2 terlinge wandes (2 Marken).
Item Tydeman tor Oeste 1 terlink wandes (Marke).
- 2) Item²⁾ schipper Hans Egbrecht.
Item Hartwich Vrome ¹/₂ last speckes und 5 thunnen gudes.
Item Godeke van Erlen 3 last medes.
Item Bernd van Lynden 3 last honyges.
Item Gize Richardis 6 last honyges und 12 thunnen
honyges und 8 thunnen vlesches.
Item Bernd Stelle 16 thunnen honiges.
- 3) Item³⁾ schippher Bernd Nobe.
Item Herman Wysmond 1 drôge thunne.
Item Hans vanme Dyk 6 zecke hoppen und 1 terlingh.
Item Herman Bodiker 3 droge vat.
Item Peter Plonnys 1 terling wandes und 2 droge thunnen.
Item Rolef Smervelz 1 voldetafell.
Item disse zulve schippher heft inne 13 Cent soltes,
darvan sal untfangen int irste:
Everd Witte 1 Cent
Albert Romer 2 Cent

1) S. 7 a.

2) S. 9 a.

3) S. 39 a.

Beseler 2 Cent
her Stoppezak 1 Cent
her Richart Lange 2 Cent
Albert Borstede 2 Cent
her Schelewend 1 Cent
Gerlach Witte 1 Cent
Albert Romoer 1 Cent.

Item her Albert Stoppezak 6 zecke hoppen.

Item Tideman Templyn 2 zecke hoppen und 1 vaecken
staels.

Item Hans Schippher 2 secke hoppen, 1 pack grauer laken.

Item Hans Blomendal 10 zecke hoppen.

Item Arnd Lubbeke 1 terling wandes.

Item Negeler 7 zecke hoppen.

Item Bernd Snossel 2 zecke hoppen.

Item Munkenbeker 2 zecke hoppen und 1 bereven vat.

Item Sander Luneborgh 1 last haringe.

Item Gosschalc Lynschede 3 dröge våt.

Item Bredenschede 6 zecke hoppen.

Item Roger Drees 5 zecke hoppen.

Item her Richart Lange 1 zak hoppen.

3. Aus dem Revaler Schiffsregister ohne Datum.

(Revaler St.-Archiv. A. d. 59.)

(S. 5a.) Item scheper Bartolomeus.

Item Gosschalck Becker 10 last 9 schyppunt over
noch 6 „ 2 „ 2 over,
„ 4 „ 17 lyspunt myn.

Item Rotger Pothast 8 last 2 schyppunt 3 lyspunt myn,
noch 2 „

Item Wylm Tryse 5 last 3 $\frac{1}{2}$ schyppunt 1 lyspunt myn
noch 4 „ 1 „ 8 lyspunt myn
„ 3 „

Item Markes van Werne 2 last 13 lyspunt myn
noch 6 „ 2 $\frac{1}{2}$ schyppunt 1 lyspunt myn.
„ 2 „ 15 lyspunt myn.

Item Hans Bouwer 1 last und 4 wychte even kynder foryngē.

Item Markes van Werne 10 last kynder foryngē $3\frac{1}{2}$ schyp-
punt 5 lyspunt myn, noch 2 wychte.

Item Hynric Lussenberch 7 last 4 schyppunt 5 lyspunt myn.

noch $3\frac{1}{2}$ „ 3 „ myn.

„ 2 „ 1 „ 6 lyspunt myn.

„ 6 „ $1\frac{1}{2}$ „ myn.

„ 2 „ even myn 1 wychte.

S. 6a (6b unbeschrieben).

Item scheper Johan Petersen.

Item Tonis Smet 12 last 17 schyppunt over.

noch 6 „ $1\frac{1}{2}$ „ over.

„ 2 „ 6 lyspunt myn.

Item Deket Wychgesche 2 last 5 lyspunt myn foryn der kynder

noch 2 last 7 lyspunt over.

Item Hans Wytte 2 last 15 lyspunt myn kynder worryngē.

Item Hans Peppersack 8 last $1\frac{1}{2}$ schyppunt 2 lyspunt myn

noch 8 „ $\frac{1}{2}$ schyppunt myn

noch 5 „ 10 lyspunt over

noch 6 „ 2 schyppunt 6 lyspunt over

noch 6 „ 2 „ over

noch 6 „ 1 „ 3 lyspunt over

noch 6 „ 1 „ 4 „ „

noch 9 „ 2 „ 3 „ myn

noch 4 „ 12 lyspunt myn

noch 8 „ 16 „ „

noch 5 „ 1 schyppunt 7 lyspunt myn

noch 12 „ 3 „ 1 „ „

Item Deket Wysche $\frac{1}{2}$ last 3 lyspunt myn

Item Hans Peppersack 5 last 18 lyspunt myn

noch 9 „ $1\frac{1}{2}$ schyppunt 4 lyspunt over.

V.

DER ZOLLSTREIT

ZWISCHEN

HAMBURG UND OSTFRIESLAND

IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES FÜNFZEHNEN JAHRHUNDERTS.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Unter den 30 Artikeln, welche die unzufriedene Bürgerschaft Hamburgs ihrem Rath am 11. Juli 1483 vorlegte, lautet der dritte¹⁾: »Dat de accise in Fresslant mochte afgestellet werden, edder man wolde den (lies: de) graven ut dem lande jagen«.

Diese trotzige Forderung der Hamburger Bürgerschaft entspricht vollständig der von mir in der Abhandlung über die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft im letzten Jahrgang dieser Blätter gegebenen Andeutung, dass Hamburg, als es im Jahre 1482 beim Kaiser Protest gegen die Besitzansprüche der Erben des Grafen Ulrich auf Emden und Leerort erhob, schwerlich die ernstliche Absicht gehegt habe, sich wieder in den Besitz der Schlösser und Gebiete zu setzen, die es 1453 zunächst auf sechzehn Jahre, doch unter Vorbehalt der Verlängerung des Zeitraums, an Ulrich und seine Erben verpfändet hatte, dass vielmehr die Zollpolitik der Grafen den Anlass zu dem Proteste geboten habe. Es wird von Interesse sein, das Material zusammenzustellen, welches zu solchem Schlusse führt.

In dem Vertrage von 1453²⁾ hatte Ulrich insbesondere und fast an erster Stelle gelobt: »wy unde unse erven scholen unde willen ok der van Hamborg copmanne, borghere, inwonere, ere beer unde gudere mit ninerleie beswaringhen belasten, men alle acscise unde beswaringe darup ghesettet scholen van stund afghedaen wesen, unde dar in nynen tokomenden tiden in unsen landen unde ghebeden mede beswaret werden«. Welcher Art die hiermit beseitigten Einfuhrabgaben waren und seit wann und wo sie erhoben wurden, erhellt aus der dürftigen Ueber-

1) Lappenberg, Hamb. Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 362.

2) Ostfries. Ub. Nr. 658.

lieferung nicht. Den hier eingegangenen Verpflichtungen scheint Ulrich in den nächsten elf bis zwölf Jahren nachgekommen zu sein. Als er im Jahre 1463 mit Hamburg Verhandlungen über die definitive Abtretung Emdens pflog¹⁾, wurde in dem Vertragsentwurf die Bestimmung über die Befreiung des Hamburger Biers und Kaufmannsgutes von Beschwerden fast wörtlich wiederholt. Allein schon ein Jahr später, am 18. October 1464, erwirkte er fast gleichzeitig mit seiner Erhebung in den Grafenstand von Friedrich III. ein Privileg, welches ihm die Auflage eines Zolls von zwei Groschen auf die Tonne ausländischen Biers gestattete²⁾. Die Anordnung der Zollstatt wird ihm überlassen, wo es ihm in seiner Grafschaft am füglichsten ist. Als Motiv für das Privileg wird das rein schutzzöllnerische angegeben, der grosse Schaden nämlich, »den das gemelt lannd und die luche darin gesessen an irem pir durch ausslendische pir, so darein gefurt werden, empfahen«. Freilich wurde das Privileg üblicherweise insofern beschränkt, als es »uns (dem Kaiser) und dem heiligen reiche an unser oberkeit, gewaltsam und gerechtigkeiten und sust yederman an seinen freyheiten, zollen und rechten unvergriffenlich und unschedlich« sein soll. Und in der letzten Bestimmung könnte man eine Einschränkung zu Gunsten Hamburgs sehen, dessen vertragsmässige, für das Bier noch besonders gewährleistete Zollfreiheit durch ein Privileg des Kaisers nicht wohl aufgehoben werden konnte. Allein so wenig Ulrich durch die gleiche Bedingung des Grafenprivilegs, dass es »meniglich an seinen rechten unvergriffenlich und unschedlich« sein solle, Hamburgs Besitzansprüche an Emden für gewahrt erachtete, so wenig erkannte er nach Empfang des Privilegs vom 18. October dem Hamburgischen Bier noch die Zollfreiheit zu.

Denn wenn man sich fragt, welches ausländische Bier dem einheimisch ostfriesischen vor allem Concurrenz machte, so wird man zunächst eben an das der Elbstadt denken müssen. Es ist bekannt, dass das Hamburger Braugewerbe mindestens seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts einen grossen Aufschwung genommen hatte³⁾: die Bremische Chronik aus dem Anfange des

1) Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1883, S. 70.

2) Ostfr. Ub. Nr. 814.

3) Vgl. Koppmann, Kämm.Rechn. 1, S. XXXIV; Hans. Geschichts-

folgenden Jahrhunderts beklagt, wie seit jener Zeit das Hamburger Bier das Bremische aus dem Seehandel verdrängt habe und führt auf diesen Umstand zurück, dass die Hamburger »begunden to stighende in rikedaghen«¹⁾, wie sie an einer früheren Stelle berichtet, dass Bremen die schweren Schäden, welche die innern Unruhen im Beginne des 14. Jahrhunderts mit sich brachten, schnell verwunden habe, »wente Bremen hedde do alto grote neringe by der zee van erem bere unde men wiste by den tiden by der zee van anders nenen bere to seggende«²⁾. Dass Hamburg im Jahre 1453 die freie Einfuhr seines Biers in das an Ulrich verpfändete Gebiet in erster Linie ausbedang, beweist, welchen Werth die Stadt auf die Bierausfuhr nach Ostfriesland legte³⁾. Und wie drückend die Hamburgische Bürgerschaft die ostfriesische Bier-Accise empfand, erhellt deutlich aus der Forderung vom Jahre 1483.

Es darf hiernach um so mehr angenommen werden, dass die Erwirkung des kaiserlichen Zollprivilegs ein ganz besonders gegen Hamburg geführter Schlag war, als nicht ersichtlich ist, dass Ulrich nach anderer Seite hin in der Auflage einer Bieraccise gebunden gewesen wäre. Ulrich zögerte denn auch nicht, das kaiserliche Privileg auch gegen Hamburg in Wirksamkeit zu setzen. Schon im Juni 1465 sandte der Hamburger Rath zwei seiner Genossen zu Ulrich nach Emden, die u. a. von ihm begehren sollten, »de beswaringe der axcisen unde tolle na lude sines vorsegelden breves wedder aftodonde«⁴⁾. Ulrich wies die Berufung auf den Vertrag, wie er schon 1463 bei Verhandlungen in Aurich gethan hatte, mit der Gegenklage ab, der Hamburger Rath habe seinerseits zuerst den Brief gebrochen. Es scheint

blätter Jahrg. 1875, S. 12—13; Aus Hamburgs Vergangenheit (1885) S. 355.

1) Lappenberg, Brem. Geschichtsqu. S. 118.

2) Das. S. 85.

3) Wegen Hamburgs Beschwerden über die hohe Bieraccise in Gent 1472 s. Lappenberg, Tratzigers Chronik S. 212 Anm. 1.

4) Hamburg an Sibö v. Dornum und Poppo Maninga 14. März 1467, Ostfr. Ub. Nr. 849. Dieser Brief ist auch für das Folgende zu vergleichen. Die beiden Rathssendeboten waren Albert Schilling und Paridam Lutke, für deren Reise versus Emeden ad ducem Orlicum comit. die Kämm.Rechn. v. 1465 75 *℔* 1 *β* 10 *℥* ansetzen. Koppmann 2, S. 251.

aber nicht, dass er diese jetzt, wie früher, von den Rathssendeboten bestrittene Anklage durch Thatsachen begründet hätte; ob er damals schon auf das kaiserliche Privileg sich berief, bleibt zweifelhaft, keinesfalls aber producirte er es, da noch im März 1467 der Hamburger Rath sagen konnte, dass er nicht hoffe, der Kaiser habe eine solche Belehnung gegeben, »des ok nene warhaftige engkedicheit en hebbem«. Als aber Hamburg, dem sehr daran gelegen war, die Sache auf friedlichem Wege zu schlichten, wie es scheint erst zu Anfang 1466, die Aufforderung die Zölle abzustellen brieflich wiederholte, erhielt es von Ulrich den spöttischen Bescheid, »dat he sodane axcise unde tolle nicht dechte aftostellende, so lange unse aldergnedighste here de keiser nicht wedder en repe unde esschede alle leene van konyngen, hertogen, greven unde fryhen heren etc.«. Wie sehr Hamburg trotzdem bemüht war, ein freundliches Verhältniss zu Ulrich zu bewahren, zeigt ein Vorgang aus der gleichen Zeit, in der es jenen Brief empfangen haben muss: im März 1466 sandte Lübeck ein Certifikat über die aus einem Schiffe, das in der Wester-Ems verunglückt war, geborgenen Güter zur Mitbesiegelung an Hamburg, weil man in Lübeck gehört hatte, dass Graf Ulrich für vermeintliche Ansprüche an Hamburg sich an den geborgenen Gütern erholen wolle, trotzdem sich unter diesen Gütern Hamburgische nicht befanden. Da bat der Hamburger Rath dringend, seiner in dieser Angelegenheit gar keine Erwähnung zu thun, weil sonst Ulrich darin eine Beschwerde Hamburgs über ihn erblicken werde, während doch der Rath bezeugte, dass »wii mit deme erberen heren Olrike etc. wente uppe dessen dagh anders nicht weten dan leve unde fruntsco«¹⁾.

Schon am 27. September 1466 starb Ulrich, ohne dass Hamburg in der Zollsache etwas erreicht hatte. Kaum aber war die Todesnachricht nach Hamburg gekommen, als der Rath seine Bemühungen wieder aufnahm, nicht bei Ulrichs Erben, denn diese waren minderjährig, sondern bei andern einflussreichen Persönlichkeiten Ostfrieslands. Schon am 11. October schrieb er deshalb an den Propst von Emden Dr. Johann Vredewold²⁾, und

1) Ostfr. Ub. Nr. 835.

2) Das. Nr. 843.

merkwürdig genug ist es, wie der Rath hier ein religiöses Motiv für seine Forderung mit allem Nachdruck vorbringt. Dem Propste sei ohne Zweifel bekannt, heisst es, welche Mühen und Kosten der Rath in freundlichen Schriften und Sendungen angewandt habe »von sodaner nyen tolle, axcisen unde beswaringen, van greven Olrike up unsen copman unde Hamburger beer gestellet, umme de wedder aftodonde, welk uns denne wente hereto nicht hefft mogen dyen«. Nun aber habe der Rath gehört, dass Ulrich noch auf dem Sterbebette die Aufhebung jener Zölle u. s. w. angeordnet habe und er bitte den Propst um schriftliche Bestätigung dieser Nachricht. Wenn dem aber nicht so sei, so möge doch der Propst um des Grafen Seelen Seligkeit willen die Abstellung der Zölle mit ganzem Fleisse befördern, »angeseen sulke sware loffte unde eede unde vorsegelinge uns deshalven von deme erben. heren Olrike gedan, . . . up dat sine zele daromme nicht lyden . . . derve«. Indess der Rath hatte sich doch verrechnet, wenn er, zumal unter dem Eindrucke des plötzlichen Todes Ulrichs, bei dem geistlichen Herrn und durch ihn bei der Gräfin Theda mit der Erregung von Gewissensscrupeln etwas auszurichten hoffte. Als er sich einige Monate später in der Angelegenheit an die beiden Garanten des Vertrags von 1453, den Ritter Sibö von Dornum und den Häuptling Poppo Manninga, wandte, liess er jenes Motiv fallen und zog sich schlechtweg auf den Rechtsstandpunkt zurück. Von den zwischen ihnen gewechselten Schreiben besitzen wir nur das schon erwähnte zweite Schreiben Hamburgs an jene Beiden vom 14. März 1467, dessen wesentlicher Inhalt oben schon mitgetheilt ist. Es bleibt nur hinzuzufügen, dass der Rath sich entschieden gegen die Möglichkeit verwahrt, dass der Kaiser »nye tolle, axcise effte beswaringe up unsen copmane unde gudere sunder unse schulde unde ok boven sodane loffte, eede unde vorsegelinge unde sunderlike vorstrickinge, mit den uns her Olrick unde sine erven sint togedan unde vorplichted, wille insetten«, und ferner, dass der Rath die Bitte der beiden Garanten aus ihrer Verpflichtung entlassen zu werden, natürlich ablehnt, auf ihr Eventualerbieten aber, Hamburg vor guten Mannen und Städten innerhalb Friesland zu Rechte zu stehen, gerne eingehen zu wollen erklärt. Indess ist es zu solchen schiedsrichterlichen Verhandlungen nicht

gekommen. Auch die Aufmerksamkeit, welche der Hamburger Rath dem Ritter Sibö, als er im Jahre 1467 Hochzeit hielt, durch Uebersendung eines Fasses Romanie erwies¹⁾, hat auf dessen Willfährigkeit nicht eingewirkt.

So wandte sich der Rath endlich an eine andere Instanz, an den Kaiser selbst; zugleich gewann er auch die Vermittelung König Christian's I. als Grafen von Holstein bei Friedrich III. Es muss im Laufe des Jahres 1467 gewesen sein²⁾. Da seitens des Kaisers keine Resolution erfolgte, schrieb Christian I. unter dem 11. December des genannten Jahres nochmals an ihn³⁾; und jetzt fügte er der Klage, dass Ulrich das Zollprivileg unter Verschweigung seiner beschworenen Verpflichtungen gegen Hamburg vom Kaiser erlangt habe und dem Antrage auf Erlass einer kaiserlichen Deklaration, dass Hamburger Bier und Hamburger Güter unter der gewährten Zoll- und Accisegerechtigkeit nicht mitbegriffen seien, noch die fernere Klage hinzu, dass Ulrich sich »Graf von Emden« genannt habe, während er und seine Erben doch Emden nur pfandweise und zwar nur noch auf wenige Jahre von Hamburg in Besitz hätten, es gezieme sich daher nicht, dass sie von diesem Pfandbesitz einen Titel führten, und er bitte, den Erben Ulrichs die Führung dieses Titels zu untersagen und ihnen anzubefehlen, den Pfandbesitz nach Verlauf der vertragsmässig festgestellten Zeit auf Hamburgs Erfordern wieder auszuliefern.

Der unkündbare Pfandbesitz lief im April 1469 ab, von da an konnte Hamburg unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist jede Ostern die Rückgabe der Schlösser Emden, Leerort und des zugehörigen Gebiets verlangen. Zwar spricht es jetzt die bestimmte Absicht der Rückforderung noch nicht aus, aber es ist erklärlich, dass der Rath unter den gegenwärtigen Umständen die Möglichkeit einer solchen in's Auge fasste. Und mir scheint die Verbindung, in welche in dem Schreiben Christian's I., doch ohne Zweifel nach Hamburgischer Vorlage, die Zollsache und der Pfandbesitz gebracht sind, schon deutlich

1) Kämm.Rechn. 2, S. 340. Sibö schloss damals seine zweite Ehe.

2) Wir wissen hiervon nur aus dem in der folgenden Note angeführten Schreiben.

3) Ostfr. Ub. Nr. 857.

darauf hinzuweisen, dass lediglich die Einführung der vertragswidrigen Zölle Hamburg den Gedanken nahe legte, sich gegen Rückerstattung der Pfandsumme von 10 000 Mark wieder in den Besitz Emdens zu setzen.

Nun ist es freilich zweifelhaft, ob das zweite Schreiben des Königs Christian an den Kaiser an seine Adresse abgegangen ist, denn das Original befindet sich heute im Hamburgischen Archive¹⁾. Es ist daher wahrscheinlich, dass Hamburg aus politischen Motiven die Absendung vermieden hat; auch kennen wir keine Antwort des Kaisers so wenig auf dieses Schreiben, wie auf die beiden früheren Klagebriefe an ihn. Indess ist das für die Beurtheilung der angeregten Frage gleichgiltig.

Dass Hamburg zur Zeit beim Kaiser noch nichts erreicht hat, steht jedenfalls fest. Einstweilen beherrschten die Ostfriesen dort das Terrain. Im Juli und August 1468 hielt sich Ritter Sibö von Dornum am kaiserlichen Hofe in Graz auf und erlangte dort die Erneuerung des Lehnbriefes für die drei unmündigen Söhne des Grafen Ulrich und eine Ordensauszeichnung für sich selbst²⁾.

¹⁾ Es finden sich freilich in den Hamb. K.R. unter den Ausgaben 1467 verzeichnet: 75 *℔* 18 *β* mag. Johanni Remsteden, misso ad curiam imperialem et ad Ratisponam in dieta Turcorum, Koppmann 2, S. 329; 1468 gleich zu Anfang unter den Ausgaben für cursores: 7 *℔* Diderico Resen ad curiam imperialem et versus Ratisponam, und an späterer Stelle: 16 *β* nuncio apportanti litteram procuratoris civitatis de curia imperiali, das. S. 368 f. Dieser Procurator war Arnold vom Lo, der noch im selben Jahre in Hamburg war und von da mit dem Bürgermeister Murmeister nach Lübeck ging, s. das. S. 367. Es bleibt darnach die Möglichkeit offen, dass das in Hamburg bewahrte Schreiben ein Duplicat ist. Wahrscheinlicher aber ist, dass jene Ausgaben sich auf Erlangung des kaiserl. Privilegs bezogen, das Hamburg im August 1468 wegen Beschützung des Elbstroms u. s. f. für sich erwirkte (Lappenberg, Tratziger's Chronik S. 210 Anm. 2), vgl. Kämmer. R. 2, S. 454, 19. Und eben die hierauf gerichteten Bemühungen Hamburgs mögen die Absendung des Schreibens König Christian's widerrathen haben. (Diese Bemerkungen und die obige Darstellung erleiden indessen durch die mir erst während des Druckes bekannt gewordenen Briefe, die Koppmann im Anhang mittheilt, eine wesentliche Aenderung.)

²⁾ Ostfr. Ub. Nr. 862, 863. Ich habe bei der Bemerkung im letzten Jahrgg. dies. Bl. S. 82, als ob es sich für Sibö um ein Gewandprivileg gehandelt hätte, die nachträgliche Bemerkung Friedländers I, S. 820 übersehen, und die Stelle in Sibö's Testament (O. Ub. Nr. 922), »do yck mynen orden untfenck«. •

Inzwischen führte Hamburg die Verhandlungen mit Ostfriesland muthmasslich fort: aus dem Jahre 1468 sind uns eine Gesandtschaft und mehrere Botensendungen an die Gräfin Theda und den Ritter Sibö bezeugt. Wie wenig Erfolg sie auch jetzt hatten, zeigt der Umstand, dass Kaiser Friedrich am 19. Juli 1469 auch das Bierprivileg für die ostfriesischen Grafen erneuerte¹⁾.

Während der nächsten Jahre scheint die Angelegenheit dann völlig geruht zu haben. Vielleicht wirkten dazu die unaufhörlichen Fehden mit, in welche der unruhige Graf Gerhard von Oldenburg Holstein und die Länder zwischen Weser und Ems immer wieder hineinzog: Hamburg und die Gräfin Theda waren gleichermaassen mit ihm verfeindet, ja standen zeitweise zusammen mit dem Bischof Heinrich von Münster und Bremen, mit Stift und Stadt Bremen und mit Lübeck im Bündniss gegen Gerhard. Das freundliche Verhältniss zwischen Hamburg und Ostfriesland hat aber auch, nachdem jene gemeinsame Fehde gegen Oldenburg im October 1476 geschlichtet war, noch mehrere Jahre fortgedauert, wengleich im Jahre 1478 die Verhandlungen über Abschaffung der Bieraccise wieder aufgenommen wurden.

Auf der Tagsatzung der wendischen Städte zu Lübeck am 1. Juni 1478 brachte Hamburg ein Schreiben der Gräfin Theda zum Vortrag, welches die Accise betraf, und bewirkte, dass die Städte gemeinschaftlich bei der Gräfin auf Abstellung der Handelsbelästigungen drangen²⁾. Indess auch diese Intervention blieb ohne Erfolg. Man glaubte am ostfriesischen Hofe offenbar, dass Hamburg schwerlich den Willen, kaum die Macht haben würde, von seinem Rechte der Rückforderung Emdens ernstlich Gebrauch zu machen. Als daher Hamburg, wie es scheint, jetzt nach dem fruchtlosen Verlauf jener Vermittelung, dennoch zu der Kündigung des Pfandbesitzes gemäss dem Vertrage von 1453 schritt, verweigerte die Gräfin Theda die Annahme derselben, indem sie sich darauf berief, Graf Ulrich sei vom Kaiser

1) Ostfr. Ub. Nr. 880.

2) Schäfer, Hanserec. 1, Nr. 104 § 23. In den Hamburger Kämm.R. 3, S. 313 kommt in diesem Jahre eine Zahlung vor cursori Lubicensi, misso ad dominam Thedam comitiss. Ostfr. in causa axcise.

mit Emden und Leerort belehnt, sie und ihre Söhne seien daher zur Wiederherausgabe an Hamburg nicht verpflichtet¹⁾).

Man wird eine solche Antwort in Hamburg ohne Zweifel vorausgesehen haben, vielleicht aber war die bestimmte Weigerung, der Vertragspflicht zu genügen, und die damit verbundene Berufung auf den Kaiser gerade geeignet, um die Angelegenheit mit einiger Aussicht auf Erfolg am kaiserlichen Hofe nochmals zu betreiben.

Die Stadt hatte dort ohnedies eben zur Zeit wichtige Geschäfte zu erledigen. Der an der mittleren Elbe angesessene Graf von Barby hatte gegen die von Hamburg beanspruchte Stapelgerechtigkeit für Getreide, Wein, Bier u. s. f. ein Privileg Friedrich's III. erwirkt, welches ihm die Befreiung von jenem Ansprüche zuerkannte. Hiergegen nun machte Hamburg seit dem Jahre 1480 grosse Anstrengungen am Wiener Hofe. Neben dem ständigen Procurator, welchen die Stadt dort unterhielt, sehen wir in diesem und in den folgenden Jahren Hamburgische Specialgesandte in Wien thätig und bedeutende Summen zu Geschenken verschiedener Art an die kaiserliche Kanzlei und einflussreiche Personen des Hofes verwandt²⁾. Mit solchen Mitteln erzielte die Stadt denn in der That — ausser der Cassation des dem Grafen von Barby verliehenen Privilegs — in vier kaiserlichen Briefen erstens die Bestätigung aller ihrer älteren kaiserlichen Privilegien, zweitens die des Stapelrechts, drittens die Gewährleistung persönlicher Freiheit nach unangefochtenem zehnjährigem Aufenthalte in der Stadt und viertens die Berechtigung zur Verfolgung der Strandguträuber. Der günstige Erfolg in diesen näheren Anliegen wird den Hamburger Rath muthmaasslich bewogen haben, nun auch die Emdener Sache in Wien auf's neue vorzubringen. Und zwar scheint er in erster Linie die streitigen Besitzverhältnisse und erst in zweiter die vertragswidrige Accise in die Erörterung gezogen zu haben. Natürlich konnte es ihm nicht einfallen, die 1464 erfolgte Creirung

1) Die urkundliche Ueberlieferung ist auch hier sehr lückenhaft. Die erzählten Vorgänge scheinen sich aber mit Bestimmtheit aus der kaiserlichen Declaration vom 11. Juli 1482 und dem Commissionsbrief vom 14. Nov. 1483 (s. weiter unten) zu ergeben.

2) Koppmann, K.R. 3, S. 389, 429, 441, 464, 466 f.

der Reichsgrafschaft Ostfriesland in Frage zu stellen, und in der kaiserlichen Urkunde waren ganz unzweifelhaft auch die Schlösser Emden und Leerort und das ganze Emsland (Emesgonien) als Theile der neuen Grafschaft bezeichnet worden. Sie aus der Grafschaft wieder herauszuschneiden hätte aber offenbar geheissen, das neue Staatsgebilde der Gefahr des Zerfalls aussetzen und damit die unheilvolle Zersplitterung wiederum heraufbeschwören, der Ulrich glücklich ein Ende gemacht hatte. Und konnte denn Hamburg, selbst wenn die feile Kanzlei Friedrich's III. die Hand dazu bot, das Werk von 1464 wieder zu zerstören, wirklich hoffen, ohne Waffengewalt sich wieder in den Besitz Emdens zu setzen und in demselben zu behaupten? Nein, es musste zufrieden sein, wenn es eine kaiserliche Anerkennung seiner Besitzrechte erlangte, um damit dem Grunde, welchen die Gräfin Theda gegen die Pfandkündigung vorgebracht hatte, den Boden zu entziehen und so sie in der Acciseangelegenheit geschmeidiger zu machen. Auch in dieser letzteren scheint Hamburg nicht, wie in der Stapelrechtsfrage gegen den Grafen von Barby, auf einer Cassation des zwiefachen kaiserlichen Belehnungsbriefes bestanden, jedenfalls eine solche nicht erreicht zu haben. Genügend sind wir freilich auch hier nicht unterrichtet, denn von drei Briefen, welche die Stadt in diesen Angelegenheiten erwirkte, sind uns nur zwei erhalten¹⁾.

Im ersten, vom 11. Juli 1482²⁾, erklärt Friedrich III., dass bei der von der Gräfin Theda behaupteten Verleihung der Schlösser und Stadt Emden und Leerort an den Grafen Ulrich, sofern die also beschehen, seine Meinung nie gewesen sei, Hamburgs Rechte zu schädigen:—darum so declariren wir von römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit, ob wir die Schlösser und Stadt Emden und Leerort oder etwas daran dem Grafen

1) Kämmer. R. 4, S. 21 zum J. 1482: in aliis vero tribus litteris narratur certa, que conducunt ad redemptionem castri Emeden nostre civitati Hamburg. fiendam pro pecunia tali, ut pignori eidem dinoscitur obligatum juxta continentiam litterarum desuper confectarum; et committitur causa hec certis iudicibus per imperatorem in commissione pro executione ejusdem cause nominatis.

2) Ostfr. Ub. Nr. 1092 nach einem notariell. Transs. von 1488; vgl. Koppmann, Kämmer. R. 4, S. 169 unten.

Ulrich oder jemand anderem verliehen hätten, dass solches denen von Hamburg an ihrer Wiederlösung, Gerechtigkeit, Verschreibungen und Pflichten, so sie darauf haben, keinen Abbruch, Mangel und Verhinderung bringen soll. Die gedrehten Wendungen der Urkunde stehen in einem seltsamen Contrast gegen den klaren Wortlaut des Privilegs von 1464 und zeigen die Schwierigkeiten, welche die Sachlage der kaiserlichen Kanzlei und kaum minder der Stadt Hamburg bereitete. Eine unumwundene Anerkennung der Hamburgischen Besitztitel war in der Urkunde nicht zum Ausdruck gelangt, alles war hypothetisch gehalten, und der Kaiser zog von der praktischen Austragung des Streits seine Hand zurück, indem er in der zweiten uns erhaltenen Urkunde die Untersuchung und endgiltige Entscheidung desselben an zwei norddeutsche Reichsfürsten, den Bischof Johann von Ratzeburg und den Markgrafen Johann von Brandenburg, übertrug¹⁾. In diesem Commissionsbrief wird neben dem Besitzstreite auch der »accisze, newikeit und beswerung«, welche die Gräfin Theda und ihre Söhne »den leuten derselben stad Hamburg aufgesetzt haben«, als eines der Streitobjecte gedacht. Darnach also ist es klar, dass auch diese einen Theil der Hamburgischen Klagen vor der kaiserlichen Kanzlei gebildet haben, und es ist möglich, dass sich der dritte verlorene kaiserliche Brief auf die Acciseangelegenheit bezogen hat.

Noch im Jahre 1483 wandte sich Hamburg, dem Verlangen seiner Bürgerschaft entsprechend, an den Bischof von Ratzeburg mit der Bitte um Rechtshülfe gemäss dem kaiserlichen Commissionsbrief²⁾. Der Bischof citirte dem Gesuche gemäss mittels Notariatsinstruments vom 1. Juni 1484 die Gräfin und ihre drei Söhne, persönlich oder durch Bevollmächtigte dreissig Tage nach der Insinuation vor seinem Gerichte zur erscheinen³⁾.

Ob sie parirt haben und ob es zu einer Rechtshandlung oder wenigstens zu Vergleichsversuchen gekommen ist, darüber

1) Ostfr. Ub. Nr. 1133. Die Urk. ist erst am 14. Nov. 1483 ausgefertigt; auch sie ist nicht im Orig. erhalten.

2) Kämm.R. 4, S. 51 zum J. 1483: 24 β dno notario dni ep. Raseburg. hic cum imperialibus litteris requisiti ad exequutionem certi negocii inter dnam Tedam comit. Ostfrisie et hanc civitatem.

3) Ostfr. Ub. Nr. 1133.

fehlt uns wieder jegliche Kunde. Wahrscheinlich ist es indessen nicht. Man setzte in Ostfriesland auch jetzt den passiven Widerstand fort in der sichern Voraussetzung, dass Hamburg nicht angriffsweise vorgehen werde. Ich habe schon früher die Vermuthung ausgesprochen¹⁾, dass in der durch die neuesten Acte Hamburgs herbeigeführten Sachlage das falsche Grafenprivileg von 1454 geschmiedet worden sei, welches freilich noch andere umfassendere Zwecke verfolgte, aber durch die interpolirten Worte »zoll, accise, muntz beide des golts und silbers« zugleich als Waffe gegen Hamburgs Ansprüche dienen sollte²⁾.

Erst vier Jahre später hören wir wieder von der Fortdauer des Zwistes zwischen Hamburg und Emden gelegentlich des Bündnisses, welches Lübeck, Hamburg, Bremen und Groningen mit den Landen Dithmarschen, Wursten, Butjadingen und Stadland gegen einige ostfriesische Häuptlinge, insbesondere gegen Hero von Dornum und Edo Wiemken von Rustringen schlossen. Hier werden »handel unde tostage, de de upgemelten van Hamborch nu myt der eddelen unnde wolgeborne vrouwe Teden, grevynnen in Oestfreszlandt, unnde eren kynderen van den sloten Emden unnde Lerorde ock der stad Emden na vermoghe der vorsegelden breve van beiden paerten ghegeven unnde vorsegelt hebben unnde in tokamenden tiden dar van krigen mogen«, ausdrücklich von dem Zwecke des Bündnisses ausgenommen³⁾.

Es vergehen dann abermals vier Jahre, ohne uns Kunde über den Fortgang des Processes zu geben. Die Hamburger Kämmererechnungen bringen nur einige Notizen über den Verkehr, welchen Hamburg in den Jahren 1489—1492 mit den beiden bedeutendsten Häuptlingen Ostfrieslands, eben jenen, gegen

1) Jahrgg. 1883 d. Bl. S. 84.

2) Ich bin darauf aufmerksam gemacht, dass in der Fälschung die kaiserliche Kanzleisprache so gut nachgemacht sei, dass man annehmen müsse, Theda habe für die Fälschung die Mitwirkung der Kanzlei in Anspruch genommen. Es würde das freilich auf die Kanzlei Friedrich's III. ein noch schlimmeres Licht werfen. Die Möglichkeit wird gleichwohl zuzugeben sein.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, dass Herquet in seiner neuesten Publication »Die Renaissancedecke im Schlosse zu Jever«, Emden 1885 ohne ein Wort der Erklärung an der Echtheit der Urk. von 1454 festhält.

3) Schäfer, Hanserecesse 2, Nr. 234. Bei Friedländer Nr. 1217 findet sich nur ein kurzer Auszug.

die das Bündniss von 1488 gerichtet gewesen war, pflog¹⁾. Offenbar suchte die Stadt nach der Beilegung des Zwistes mit Hero Ommeken und Edo Wiemken eine Annäherung an sie, um im Lande selbst eine Stütze gegen die ostfriesischen Grafen zu gewinnen. Und hieraus wird es sich erklären, dass nun endlich die Grafen aus ihrem passiven Widerstande heraustraten und in der Besorgniss für den Fortbestand ihres usurpirten Besitzes einen sehr merkwürdigen Schritt thaten, der aber einen ihren Absichten entgegengesetzten Erfolg hatte. In Erinnerung an jene bürgerlichen Unruhen, welche sich vor einigen Jahren in Hamburg geregt hatten und mit der Hinrichtung der Hauptanstifter schwerlich zu allseitiger Befriedigung beigelegt worden waren, hofften die Grafen neue Zwietracht zwischen Bürgerschaft und Rath säen zu können, um alsdann im Trüben zu fischen. Graf Edzard richtete im Sommer 1492 einen Brief an die Hamburger Bürgerschaft, der eine Reihe von Insinuationen enthielt, als ob die Bemühungen, die obwaltenden Streitigkeiten zu vergleichen, bisher an dem üblen Willen des Rathes gescheitert seien, und ferner die schon seit dreissig Jahren gehörten Klagen, dass der Rath den Vertrag von 1453 zuerst gebrochen habe. Unter den Führern der Bürgerschaft aber herrschte keineswegs der von dem Grafen vorausgesetzte Geist: sie handelten vollkommen loyal, indem sie den Brief unerbrochen vor den Rathstuhl brachten und hier seine Verlesung in Gegenwart der versammelten Bürger beehrten. So geschah es. Und es liegt auf der Hand, wie dadurch, dass der Rath sofort seine Einwendungen gegen die offenen und versteckten Anklagen des Grafen erheben konnte, der Absicht die Spitze abgebrochen war. Noch am nämlichen Tage — am 19. Juli — richtete der Rath ein Antwortschreiben an den Grafen Edzard²⁾, welches zunächst der eben geschilderten Vorgänge und der vielfachen Klagen gedenkt, welche die Bürger wegen der vertragswidrig von den ostfriesischen Grafen eingeführten Handelsbelästigungen erhoben haben, und sodann Punkt für Punkt, wie es scheint³⁾, die Auslassungen des

1) Die Notizen sind zusammengestellt im Ostfr. Ub. Nr. 1806—1808 und 1341.

2) Ostfr. Ub. Nr. 1325.

3) Das Schreiben Edzard's ist nicht erhalten.

Grafen Edzard widerlegt. Der Rath unterlässt auch nicht, das deutlich erkennbare Motiv des Grafen für seinen seltsamen Schritt ihm in sarkastischer Weise vorzuhalten: »darinne wii juwen goden willen wol mergken, se (näml. unse borger) jegen uns to reytzende, daranne gii, wilt Godt, nicht scholen beschaffenn, wente en de sake jo so vele alse uns mede belanget unde bewust is«. An scharfen Wendungen fehlt es auch sonst diesem offenbar in lebhafter Erregung geschriebenen Briefe nicht, in welchem ein seit Jahren aufgespeicherter Unmuth sich entlud. »Wy vermergken averst in juwen schriften, dat gy vorbringen juwe sake der besegeling, eede unde lofte halven myd bekleddinge juwer vorborgen twyferdigen behenden worden unde schriftenn to gelimpende«. Am schärfsten wird der Ausdruck, wo es sich um Zurückweisung der Klage handelt, dass der Rath den Vertrag zuerst gebrochen habe: »Myt watte reden unde beschede unde van weme de artikell unde puncte in juwes vaders vorsegeling, myt synen unde syner medelaver eeden unde lofften bevestiget, mogen mysachtet unde ingebroken wesen, wysenn wol uth juwes vaders unde juwe schynbaren wergke jegen sodane vorsegeling, eede unde lofte myt sullfwaldt unde modwillen ane alle rechtes erkandnisse to langen jaren vorgenommen unde angesetzt, noch also durende, uns unsen borgeren unde copluden to mergklikem schaden unde nadele, alles in unachtsamheydt der truwe unde baven alle der zelen salicheydt, welkents uns wol is bygekamen juwe selige vader in synem latesten betrachtende begert unde bevalen hadde, de axcise, nye tollen unde ander upgesattede beswaringe aftostellende unde de hanteringe fryh unde umbelastet by older herkumpst blyven to lathende, dat gii doch nicht allene hebben geweygert to donde, denne ok nywerlde noch juwe vader vor noch gii na van erbaren vramen heren unde frunden hebben willen erkennen lathenn«. Trotz allem, was geschehen, erklärt sich aber der Rath zufrieden, wenn ihm nur künftig die Versiegelung gehalten und die vorherührten Beschwerden abgestellt werden. Er ist bereit dem »Grafen na geborliker richter unde vramer lude erkendnisse« alles zu leisten, was sich billig gebühren mag, und schlägt als Tagstätte Bremen, Stade, das Land Hadeln oder Lehe (an der Geeste) vor. »Worde desset averst so vorlecht, alse er gescheen is, so schliesst der

Rath, so wy nicht hapen, hebben gii wol to mergkende, uns unde unsen borgeren van noden wert sin dar forder to gedengkende unde to donde, so des schal sin behoff unde van noden«. Es geht aus dem Schreiben klar hervor, dass der Rath die Forderung der Rückgabe des Besitzes von Emden und Leerort fallen liess, sobald die Beschwerung des Kaufmanns mit Accise und Zöllen aufhörte und die Hantierung freigegeben wurde. Nicht der Besitz Emdens, sondern die Freiheit des Handels war das Ziel seiner Bemühungen. Die zum Schlusse ausgesprochene Drohung hatte ihren praktischen Boden in den Beziehungen Hamburgs zu Hero von Dornum und Edo Wiemken von Jever.

Als nach zwei Monaten Graf Edzard dem Erbieten des Rathes zu neuen Verhandlungen keine Folge gegeben hatte, schloss der Rath am 29. September ein Bündniß mit den beiden genannten Häuptlingen auf zehn Jahre ab¹⁾, »Gode almechtich to lave, deme hilligen Romschen ryke to eren, deme gemenen besten to gude«. In erster Linie ist dasselbe zum Schutze des unschuldigen Schiffers und Kaufmanns, insbesondere derer von Hamburg, bestimmt, sodann aber gegen die Gräfin Theda und ihre Söhne. Die Vertragsschliessenden fassen eine förmliche Fehde gegen diese in's Auge und treffen auch Abreden für den Fall, dass von ihnen »jenige slote, veste edder stede gewonnen worden, dar jemande von uns tovoren jenige rechticheid ane gehad hedde«, die sollen dann dem früher Berechtigten verbleiben; gewinnen sie aber Plätze, an denen solche Rechtsansprüche nicht haften, so sollen die zu ihrer Aller Bestem sein. Wenn die Hamburger Kämmereirechnungen unter den zahlreichen Ausgaben dieses Jahres für Sendungen nach Ostfriesland auch solche für eine Gesandtschaft aufführen, die nach Oldenburg ging behufs Verhandlungen cum capitaneis Frisie in causa fidejussionis Emden et Lerorden²⁾, so erläutert das offenbar den Sinn des Vertrages vom 29. September.

Die drohende Haltung, welche Hamburg hiermit einnahm, scheint endlich die ostfriesischen Grafen zur Nachgiebigkeit bestimmt zu haben. Nach muthmasslich längeren Verhandlungen,

1) Ostfr. Ub. Nr. 1335.

2) Koppmann 4, S. 238.

über welche uns keine Kunde erhalten ist, wurden in den Pfingsttagen 1493 wahrscheinlich in Groningen die obwaltenden Streitigkeiten zwischen den Grafen Edzard und Uko und der Stadt Hamburg durch einen endgiltigen Vertrag geschlichtet¹⁾. Aus dem Vertrage ist jede Berufung auf das kaiserliche Privileg fortgefallen. Die Grafen erkennen jetzt an, dass ihr Vater Stadt und Schlösser. Emden und Leerort von Hamburg nur auf Schlossglauben in Verwahrung gehabt habe. Erst jetzt wird ihnen Eigenthum und Herrlichkeit an denselben von Hamburg für ewige Zeiten übertragen. Dafür verpflichten sie sich zu nachfolgenden Leistungen. Erstens zahlen sie über die von ihrem Vater hinterlegte Pfandsumme von 10 000 Mark in zehn Jahresterminen, weitere 10 000 Mark Lübisch an den Rath. Zweitens sollen sie die Hamburger Bürger, Kaufleute und Untersassen und den gemeinen seefahrenden Kaufmann zu Wasser und zu Lande nach allem Vermögen schützen und beschirmen. Drittens das Hamburger Bier und andere Hamburgische Waaren gangbar halten und mit keinerlei Accise, Zöllen oder anderen Beschwerden belasten, so dass man sie frei, unbekümmert und unbeschwert einführen und in ihrem Gebiete verkaufen kann, vorbehältlich jedoch der Gerechtigkeit und Freiheit, welche die Stadt Emden von den Zeiten der Hamburger Herrschaft bis jetzt gehabt hat, und vorbehältlich einer von dem einheimischen Käufer oder von dem einheimischen Importeur des Hamburger Biers zu erhebenden Accise von einem Goldgulden per Last oder einem Zwölftelgulden per Tonne. Viertens wollen sie nicht dulden, dass aus der Grafschaft Ostfriesland irgendwelche Räuberei zu Wasser oder zu Lande an dem gemeinen Kaufmann verübt werde²⁾. Fünftens sollen sie Hamburgisches schiffbrüchiges Gut, von Arbeitslohn oder redlichem Bergegeld abgesehen, dem Eigenthümer unbeschwert überlassen. Sechstens endlich wird den Hamburgischen Bürgern und Einwohnern, die im ostfriesischen Gebiete fischen wollen, der Gebrauch der Ufer gegen die her-

1) Ostfr. Ub. Nr. 1361. Beide Vertragsexemplare sind in Hamburg und Aurich noch erhalten.

2) Wenn dieser Artikel nicht für eine Wiederholung des zweiten gelten soll, so muss man die roverye edder plaggerye wohl auf räuberisch abgejagte Zölle beziehen.

kömmliche Abgabe von zwei Groten und hundert Schollen von jedem Schiffe gestattet. Damit soll aller Unwille und Zwist wegen der Schlösser und Stadt oder wegen anderer Sachen für ewige Zeiten beigelegt und verglichen sein. Erhöbe sich aber ein neuer Zwist zwischen den Grafen und Hamburg, so sollen doch die vorstehenden Artikel stets in Kraft bleiben.

Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass mittelst Separatübereinkommen vom 5. October 1493¹⁾ die Grafen und der Hamburger Rath sich verpflichteten, die Urkunden von 1453, nämlich die Hamburgische Quittung über die Pfandsumme von 10 000 Mark und den Revers des Grafen Ulrich über den Empfang der Schlösser zu Pfandbesitz auf Schlossglauben, bei dem Rathe von Groningen so lange zu hinterlegen, bis die Grafen den letzten Pfennig der neustipulirten Abkaufssumme von 10 000 Mark bezahlt oder dem Rath von Hamburg genügende Bürgschaft für die Zahlung geleistet haben. Wenn dies geschehen ist, so soll der Rath von Groningen den erstgenannten Brief an Hamburg, den zweiten an die Grafen zurückgeben. Sollten aber vor der vollen Bezahlung Gebrechen an derselben geschehen²⁾, so sollen umgekehrt die Groninger jeder der beiden Parteien den von ihr hinterlegten Brief wieder aushändigen. Die Hinterlegung geschah dem Abkommen gemäss vor Pflingsten 1494³⁾. Indess haben die Grafen die Zahlungstermine keineswegs pünktlich innegehalten. Schon die Zahlung der ersten tausend Mark erfolgte mehrere Wochen zu spät⁴⁾. Der zweite und dritte Termin wurden zusammen erst 1496 entrichtet⁵⁾, der vierte und

1) Ostfr. Ub. Nr. 1370.

2) Weret ok sake, dat de breve by den van Groninghen so langhe solden bliven beligghen, beth de latesten penninghe van uns graven weren gegulden, unde denne er der gantzen betalinghe gebreke daran geschehen. Die Stelle ist nicht ganz klar; grammatisch ist sie wohl, wie oben im Texte geschehen, aufzufassen, dem Sinne nach muss sie meines Erachtens bedeuten, dass an der vollen Ausführung des Vertrages Gebrechen geschehen.

3) S. Ostfr. Ub. Nr. 1393. Wir besitzen nur diesen Revers über die von Hamburg geschehene Hinterlegung, aber aus seinem Wortlaute ist zu schliessen, dass auch die Grafen die Quittung hinterlegt hatten.

4) 21. August 1494 anstatt Ende Mai oder Anfang Juni; Ostfr. Ub. Nr. 1407.

5) Das. Nr. 1496.

fünfte wieder gemeinschaftlich gar erst 1499¹⁾). Und noch im Jahre 1541 war die Summe nicht völlig bezahlt²⁾). Es wird dieser Saumseligkeit der Grafen zuzuschreiben sein, dass der von Hamburg hinterlegte Revers des Grafen Ulrich vom Rathe zu Groningen nicht an dessen Nachfolger, sondern wieder an Hamburg ausgehändigt worden ist, in dessen Archiv sich das Original noch heute befindet.

1) Ostfr. Ub. Nr. 1621.

2) Lappenberg in Tratziger's Chronik S. 243 Anm. 1.

VI.

ANHANG

ZU VORSTEHENDER ABHANDLUNG.

VON

KARL KOPPMANN.

Auf die Hamburgisch-Ostfriesische Bieraccise-Streitigkeit, die von Bippin in dem voranstehenden Aufsatz behandelt, beziehen sich drei noch ungedruckte Aktenstücke, welche das Hamburgische Stadtarchiv unter Cl. VII Lit. Ec Nr. 5 aufbewahrt und mit gütiger Genehmigung des Herrn Archivar Dr. O. Beneke hier mitgetheilt werden. Sie sind geschichtlich und kulturhistorisch von grossem Interesse.

Das erste Schreiben richtet der Hamburgische Rathssekretär Johann Remstede unter dem 12. December 1467 an den Rath. Von den Briefen, die ihm vom Rath übersandt sind, hat er nur den an Magister Arnd vom Lo¹⁾ gerichteten, abgegeben; die übrigen hat er zurückbehalten, weil der Kaiser dem König Christian von Dänemark wenig geneigt ist und Bischof Arnd von Lübeck, wenn derselbe noch am Leben wäre, darüber belangen würde, dass er Jemand mit der Grafschaft Holstein beliehen habe, der Kaiser und Reich den deshalb schuldigen Gehorsam versage. Wie er dem Rath schon am 9. December durch den Magdeburgischen Läufer geschrieben, hat er durch Mittheilungen Gerhard Retbergs, den Lübeck hierher geschickt hat, und eines ihm von früher befreundeten Beamten der kaiserlichen Kanzlei, der aber nicht genannt sein will, die Ueberzeugung gewonnen, dass es — aus mündlich zu berichtenden Gründen — jetzt unthunlich sei, die betreffende Sache an den Kaiser oder an das Kammergericht zu bringen. In acht Tagen wird wohl Arnd vom Lo dem Rath seinen Diener schicken, dem dann auch er einen Brief mitgeben wird, aber auf diesen Brief soll der Rath kein Gewicht legen, denn er fürchtet, der Diener werde im Auf-

1) Er war Prokurator Hamburgs von 1458—1483. Mittheilungen f. Hamb. Gesch. 4, S. 110.

trage seines Herrn seinen und des Rathes Kanzler spielen, d. h. seinen Brief erbrechen. Wenn der Rath sich von seinen Lübecker Freunden sagen lasse, wie viel dieselben in kurzen Jahren in weniger schwierigen Sachen am kaiserlichen Hofe aufgewandt haben, so werde er seine Sachen hier nicht in's Gericht bringen: 5—6000 Gulden und 20 Jahre würden vielleicht nicht ausreichen, um sie zu Ende zu führen, und wenn dann inzwischen der Rath in anderer Weise gegen den Gegner einschreite, so kränke er dadurch sein Recht. Arnd vom Lo hat anfangs, nachdem er den Brief des Rathes erhalten, die Sache an den Kaiser bringen wollen, ist aber auf seinen Widerspruch hin davon abgestanden und hat schliesslich gesagt, er finde wohl den Weg dahin, dass die Accise abgeschafft und für Emden dem Rathe eine Summe Geldes gegeben würde, denn er habe ein Mittel, dem Propst zu Emden, Herrn Sibö und allen andern Gegnern des Rathes Angst einzujagen. Wie er wohl gemerkt, will Arnd aber auch den Rath ängstigen, denn er hat ihm gesagt, wenn die Sache vor Gericht komme, so müsse der Rath den Titel seines Rechts an Emden namhaft machen und wenn Emden erobert sei, ohne dass vorher der Rechtsweg beschritten und des Kaisers Genehmigung dazu nachgesucht worden wäre, so sei der Krieg, und wäre er auch gegen offenbare Räuber geführt, nicht rechtmässig geführt worden, denn der Herr der Friesen sei der Kaiser gewesen; demgemäss habe Hamburg durch den thatsächlichen Besitz keine Gewähr an Friesland und insbesondere an Emden erworben und die ihm deshalb von der Gegenpartei geleisteten Eide seien nicht verbindlich. Des Weiteren hat er von Arnd gehört, dass etwa 6 Wochen nach Graf Ulrichs Tode der Propst zu Emden ein Schreiben an den Kaiser gesandt habe, in welchem von den Kindern des Grafen rechtzeitig die Belehnung nachgesucht worden sei; späterhin habe der Kaiser, als er Geld nöthig gehabt, ihm, Arnd vom Lo, aufgetragen, an Sibö und an Ulrichs Wittwe und Kinder zu schreiben, dass sie die Belehnung nachsuchen und Geld mitschicken sollten; sein Bote sei etwa am 15. Juni, als Sibö sein Beilager gehalten, nach Friesland gekommen, und der von dort abgesandte Bevollmächtigte habe vom Kaiser zur Antwort erhalten, er wolle die Belehnung vornehmen, sobald dafür eine bestimmte Summe Geldes in Köln bezahlt worden

wäre; wegen der Accise aber habe noch keine besondere Werbung stattgefunden, und es empfehle sich daher, ausschliesslich in Bezug auf sie Klage zu erheben. Remstede fürchtet aber, dieser Rath bezwecke nur, durch das Vorgehen des Raths die Gegner zu höheren Geldopfern zu reizen, denn jener Kanzlei-beamte hat ihm anvertraut, Alles, was Hamburg gegen seinen Gegner unternehme, werde zwar diesem die Lehnbriefe und die Accise-Bestätigung vertheuern, ihm selbst aber nichts helfen, es sei denn, dass Hamburg seinerseits mehr bezahle, als die Gegenpartei. Seines Ermessens handelt Arnd vom Lo nur im Interesse des kaiserlichen Hofes und ist der Gegenpartei ebenso günstig wie Hamburg; ihm aber seinen Dienst aufzukündigen ist nicht rathsam, da er vielerlei Heimlichkeiten Hamburgs und anderer Städte kennt und deshalb leicht schaden kann; man muss ihn also noch 5—6 Jahre gebrauchen, dann wird er wohl abfahren (dar na willet ene de kreyen wol riden); hätte Gott ihn nur erst selig (um juwen willen gunde ik em wol des hemmelrikes); einen andern Prokurator kann man ja leicht bekommen, aber der eine taugt so wenig wie der andere, und selig ist der, der nichts am Hofe zu schaffen hat; er lernt eben einen neuen »stilum curie«. Ihm scheint es gerathen, dass der Rath mit erfahrenen Rechtsgelehrten darüber spreche, ob man nicht, unter Berufung auf den von der Gegenpartei geleisteten Eid, die Sache an den Papst bringen und dadurch dem Kaiser die Hand schliessen könne. Eingeschlossen sendet er eine Abschrift der Graf Ulrich über die Grafschaft ertheilten Urkunde, die er seinem Freund, dem Kanzleibeamten, verdankt; die Urkunde über die Accise ist in der Kanzlei nicht registriert, das Konzept soll bei dem Protonotar Mag. Johann Roth oder bei Mag. Peter Kampe in der Kanzlei liegen. Beiden hat er gute Worte gegeben und Geschenke gemacht; wenn sie ihm eine Abschrift verschaffen, will er dem Rath dieselbe senden. Arnd vom Lo hat er gesagt, der Rath lasse die Sache vielleicht noch ruhen bis zum Ablauf der Verpfändungszeit Emdens, damit derselbe von seiner Meinung wegen des geistlichen Gerichts nichts merke. Dem Ueberbringer möge der Rath 2 rheinische Gulden geben und könne er demselben eventuell eine Antwort anvertrauen; Arnd vom Lo dagegen möge er nur für ihn selbst bestimmte Briefe einhändigen lassen,

da er zuweilen den Leuten ihre Briefe geöffnet zustelle. In dortiger Gegend herrscht die Pest; in dem Hause, in welchem er und auch Gert Retberg von Lübeck herbergt, sind in 3 Wochen 4 Personen gestorben und 3 genesen. — Dazu kommt noch eine Nachschrift vom 13. December. Heute hat er von einem Dritten, mit dem Arnd vom Lo über die Hamburgische Sache, von der er mehr weiss, als er von ihm erfahren hat, ohne sein Vorwissen gesprochen, dessen Meinung erfahren; er will nämlich einen gütlichen Vergleich und dessen Besiegelung durch den Kaiser anempfehlen. Remstede meint aber, dafür würden den Kaiser leicht 2—3000 Gulden bezahlt werden müssen. Abgesehen von dem Accise-Koncept hat sein Aufenthalt in Neustadt, wohin er am 2. December gekommen, keinen Zweck, das Gericht ist bis Ostern geschlossen worden, die Pest nimmt zu und man befürchtet, dass der Kaiser von seinen eigenen Unterthanen, den Oesterreichern und Steiermärkern, belagert werde; er entschliesst sich deshalb vielleicht, mit Gert Retberg nach Salzburg zu ziehen, und wird jedenfalls Ulrich Rotermund in Nürnberg bei St. Lorenz seinen Aufenthaltsort mittheilen. Arnd vom Lo wird vom Kaiser zum Reichstage nach Regensburg gesandt. Die Pferde, mit denen Remstede hierher gekommen ist, kann er nicht verkaufen, da sie klein und alt sind und beschneitene, kurze und geschorene Schwänze haben; ihr Futter aber kostet wöchentlich einen rheinischen Gulden und darüber, und für sich und seinen Schüler gebraucht er etwa zwei ungrische Gulden; so ist sein Aufenthalt theuer und von geringem Nutzen.

Das zweite Schreiben ist unter dem 18. December 1467 von Arnold vom Lo an den Rath gerichtet. Nach Empfang des ihm durch Mag. Johann Remstede eingehändigten Schreibens hat er sich die betreffende Angelegenheit sehr zu Herzen genommen. Es befremdet ihn, dass ihm der verstorbene Herr Detlev Bremer bei seiner letzten Anwesenheit in Hamburg, da er doch von ihm gehört, dass er nach Friesland reiten und dass der Kaiser Herrn Ulrich zum Grafen erheben wolle, nichts davon erzählt hat; hätte er etwas davon gewusst, so würde er wohl die Verleihung der Grafschaft und des Zolls verhindert haben; der Kaiser hatte gegen solche Verleihung Bedenken, entschloss sich

aber doch zu derselben, einestheils des Geldes wegen, anderntheils weil er in dem ihm unmittelbar untergebenen Lande gern Gehorsam haben wollte; diesen Schritt rückgängig machen wird der Kaiser nicht, zumal da er den Kindern Ulrich's schon die Belehnung zugesagt hat und auf das Geld dafür rechnet. Freilich aber ist die Belehnung Ulrich's mit der Grafschaft mit der Klausel »Jedermanns Rechten unbeschadet« geschehen und das Zollprivileg lautet, wie aus der Abschrift zu ersehen, nur auf Ulrich und nicht auf dessen Erben. Hamburg meine dadurch beschwert zu sein, dass erstens der Titel Ulrich's auch auf Emden laute und unter seinen Schlössern auch Leerort aufgeführt werde, welche beiden Schlösser ihm gehören, und dass zweitens die Verleihung des Zollprivilegs seinen Gerechtsamen der freien Einfuhr und Verzapfung seines Biers widerstreite. Nach dem Rath Johann Remstede's will er zunächst seine Ansicht darlegen und bestimmten Bescheid über das, was gethan werden soll, erwarten. Würde Hamburg diese Beschwerden vor das Gericht bringen, so würde das einen langwierigen und kostspieligen Prozess geben, zumal da der Kaiser seine Obrigkeit in Friesland nicht verlieren wolle und auf das Geld für die Belehnung rechne. Auch sei zu befürchten, dass die Erben des Grafen Ulrich behaupten würden, Hamburgs Ansprüche seien nicht im Rechte begründet, denn Emden und Leerort gehören ihm nicht und eine fremde Sache könne man nicht verpfänden, und würde sich dann Hamburg auf seine Eroberung berufen, so könne von jenen erwidert werden, der Krieg, welcher zu dieser Eroberung geführt habe, sei eigenmächtig unternommen und Gewaltthat gewesen. Würde aber Hamburg mit Waffenmacht einschreiten, so sei zu bedenken, dass die Erben Ulrich's jetzt Unterthanen, Mannen und Grafen des Reiches seien und dass der Kaiser dadurch verletzt werde. Einen Ausweg findet er in Folgendem: um Pfingsten wird der Kaiser einen seiner Rätthe und ihn in die dortige Gegend senden; er will bewirken, dass der Kaiser von sich aus Hamburg und dessen Widerpart nach Bremen fordern wird, um sie über ihre Streitigkeiten zu vernehmen, und will dann auf gütlichem Wege zu Stande bringen, was Hamburg schwerlich auf dem Rechtswege erreichen kann, dass nämlich die beiden Schlösser Hamburg offen stehen, ein ewiger

Friede geschlossen und der Zoll abgestellt wird; durch die Bestätigung des Kaisers erlangt solcher Vergleich Sicherheit. Dass bis dahin Ulrich's Erben der Zoll nicht bestätigt werde, dafür wird er sorgen. Jetzt möge Hamburg sich entscheiden; in jedem Falle wird er sich ihm als treuer Diener erweisen. Des Königs von Dänemark Briefe dem Kaiser zu überantworten hat er deshalb nicht rathen können, weil der Kaiser darüber unzufrieden ist, dass der Bischof von Lübeck König Christian mit Holstein belehnt und den rechtmässigen Erben die Grafschaft entfremdet hat; solche Belehnung darf auch mit Einwilligung der Erben nur »in parem vasallum et non in disparem et extraneum« geschehen, und es wird deshalb dem Stifte Lübeck sein Privilegium entzogen werden.

Das dritte Schreiben ist am 6. Januar 1468 vom Rath zu Hamburg an seinen Secretär Mag. Johann Remstede gerichtet. Der Rath sendet ihm ein Schreiben König Christian's an den Kaiser und überlässt es ihm, nachdem er aus einer Abschrift von dem Inhalt Kenntniss genommen, dasselbe abzugeben oder zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung dieses Schreibens war der Rath noch nicht im Besitz des Remstede'schen Briefes, denn ein Dorsalvermerk desselben lautet: Entfangen is desse breff am sondage na epiphanie Domini (10. Jan.) anno 68.

I.

Original, mit briefschliessendem Siegel; auf der Rückseite: Entfangen is desse breff am sondage na epiphanie Domini anno 68.

Den ersamen vorsichtigen und wiisen mannen, heren borgermeistren und raedmannen der stad Hamburg, mynen gunstigen leven heren.

Willigen plichtigen und truwen denst mit allem flite tovoren. Ersamen leven heren. Juwe breve hebbe ik noch alle, uthgenomen meister Arndes vam Lo, by my beholden, um zake willen, de ik van guden frunden vorvaren hebbe, wente unse gnedigeste here keyser sy nicht zeer geneget unsem heren, dem koninge, und hadde zelige biscop Arnd to Lubek bette nu geleved, he were anghelanget worden van unsem heren keyser edder sinem

fiscale, dar umme dat he de greveschop to Holsten deme gelened hadde, de nicht sik irkande een getruwe underdanige ghehorsam van sines leens wegen denst to donde dem keyserre unde dem Romischen rike etc. Und Gerardus Rethberg, den juwe frunde, de heren van Lubeke, hiir nu holden, und een ander myn gude olde frund, de nicht wil ghenomet wesen, dar ik in vortiiiden to Rome truwe und gunst inne ghevunden hebbe, een lithmate der cancellarie unses gnedigen heren keyser, hebben my so vele anrichtinghe ghedaen, dat my nenewiis nutte dunket, juwe zake unsem gnedigen heren, dem keyser, edder in sinem camergerichte vortobringende, um zake willen, der ik juw by nenem boden schriiven doer, men juw allene mündliken openbaren, wan ik by juw kome, also ik juw am midweken negest vorgangen by der Meygdeborgeschen lopere Ciriaco Langen, dem ik enen Rinschen gulden gegeven hebbe, um mynen breff sulves vordan an juw to bringhende, desset sulve ok gescreven hebbe. Und also meister Arnd van Lo synen egenen knecht noch bynnen achte dagen in sinen werven mede an juw sendende werd, dar ik juw den ok by scriiven muth, oft ik denne by em wat screve, dat dessem edder anderen mynen scriften enjeghen were, dar en dorve gii nictes up slaen, wente ik vruchte, dat he lichte van bevels wegen meister Arndes sines heren juwe und myn canceller in mynen scriften mochte werden. Wan juwe frunde, de heren van Lubeke, juw bekennen wolden, wo vele se in korten jaren in nicht half so swaren zaken im keyserliken hove gespildet hebben, des ik nu een part weit und doch nicht scriiven doir, so mene ik wol, gii juwe zake nicht hiir in gerichte bringen leten etc.; juwer zake scholde me hiir lichte mit 5 edder 6000 gulden, ok in twintich jaren, to ende nicht uthrichten mogen, und oft gy denne under der tiid der hangende zake jegen juw wedderpart anderswes des halven besochten, dat krenkede lichte denne juwe recht. Meister Arnd, do ik em synen breff gheantwortet hadde, was ghemodet desse zake dem keyserre vortobringende etc., men dar zede ik jegen, dat he dar mede beyden scholde, so langhe dat wii van der wegen juwen willen erst wedder to wetende krigen, und vortellede em een part der legenheit unses gnedigen heren keyser und sines camergerichtes etc., und wo men de lude hiir dicke in eren zaken helghede und to armelikem vor-

derve brochte etc., noch brukeliker, dan ik nu scrive, so dat he dat do ok affstelledede. Int lateste zede he my, em ok nicht nutte dunken de zake hiir in gerichte to bringende, und he meende wol voge und middel to vindende, desse zake in frundscop to slitende, und dat de accise affgedaen und juw een summe geldes vor Emeden gegeven worde, wente he wiste wol, wor mede he dem proveste to Emeden, hern Siben und allen juwen wedderparten enen anxt anbringen mochte, den ik nicht van eme to wetende krigen kan. Dar antwerdede ik to, dat he juw dat screve, ik en wiste des halven juwen syn, meninge edder willen nicht; so wil he juw dar van scriven. Vurder so hebbe ik meister Arnde gemerket, dat he juw ok enen anxt anbringen wil, wente he heft my gesecht, wan desse zake in gerichte queme, mosten gii uteren und bewisen, mit wat titel und rechte Emeden juw gheworden were; hadden gii dat mit macht und weraftiger hand gewonnen, ane furstliker und keyserliker vulbord, macht edder bevele, sunder alle gerichtes vorvolginge, so sy dat en unrechtverdich krich ghewest, all were de ok jegen openbare rovere gevuret, und nemend anders dan de keyser sy do een here gewesen over de Fresen, so mochten gii deshalven noch angelanget werden van dem fiscale des Romischen rikes; hiir uth mochte volgen, dat prescriptio edder besittinge juw deshalven neen recht edder were gegeven hadde, und dar na volgede, dat sodan eede juwe wedderparte nergen ane hadden verbunden, tovoren an up de stad und slot Emeden, de juw wedder to andwerdende; men up de accise afftostellende were wol twivel. Item heft my meister Arnd gesecht, wo by 6 weken na Ulrikes dode de provest van Emeden mit sinen scriften to em enen boden ghesand hadde mit enem breve an den keyser, dar greven Ulrikes kinder inne protesteret hadden, ere regalia und leen to rechten tiiden to biddende; so were de bade wedder umme to hus ghetogen; des hadde dem heren keyser in natiiden vorlanget na gelde und hadde by em ghevorderet laten, dat he, meister Arnd, dorch sine scrifte und sinen egenen knecht umtrent Viti negest vorleden, alze her Sibe bysleep, by demsulven Siben und Ulrikes wedewen und eren kinderen ere leen to biddende und geld to schickende vorderen moste; so were dar bynnen rechter tiid gekomen ere vulmechtige procu-

rator und hadde gebeden de regalia und leen etc.; dar up hadde unse gnedige here, de keyser, gheantwerdet, wan so vele geldes, also dar vor scholde, to Collen betalet were, so wolde he en de regalia und leenbreve geven; und dat stunde vurder ungheworderet nu noch also; men van der accise wegen were sunderges noch nicht geworven; hiir umme duchte em nutte, oft men desse zake frundliken nicht byleggen mochte, dat me denne ene citacien allene van der accise wegen uthforderede. Dar sede ik up, dat he juw dat screve; ik wolde dat mede an juw scriven; men ik vruchte, id si allene ene listige umdracht, dat me juw wedderpart dar denne mede reytze, um de accise up dat nyge to biddende und se um mere geld to brengende, wente desulve vorbenomede myn truwe frund heft my in gudem loven gesecht, w[es] men al um sodane edder andere citacien ofte breve gegen unsen wedderpart bode, dat wii de nicht mit enem cleynen summen geldes mochten beholden, sunder dat unse wedderpart dar allent[halv]en mede up enen hogheren summen geldes vor de accise und leenbreve to gevende worde ghedrenghet, und ik edder nemend van juwer wegen dat entliken vorhinderen und speren moghe, ane id en were, dat wii meer geven wolden dan unse wedderpart. Myn waen is, dat meister Arnd al desses vordretes eyn orsake sii und alle dyngh noch van beyden parten to wege bringe, dem keyserliken hove in gunst und to gude, und unsem wedderpartē wol also gunstich sy also uns. Nochtan doer ik des noch nicht gheen edder ene ok van juwer wegen revoceren, wente he weit vele hemeliker rechticheit und privilegia juwer und anderer stede, so dat he lichte noch vele quades to wege bringen mochte; id dunket my nütte, dat me ene 5 edder 6 jaer noch mit gude slite, dar na willet ene de kreyen ok wol riden; um juwen willen gunde ik em wol des hemmelrikes; wii wolden wol enen nygen procuratorem wedderkrigen, jodoch is erer een gud, se sint alle gud: zelich is de, de hiir im hove nictes to schaffende heft; ik lere nu enen nygen stilum curie. Hiir umme, ersamen leven heren, dunket my nütte, gii desser zake halven noch beth raedslagen und mit den vorvaren rechtgeleerden spreken, oft men desse zake nicht mochte per vicem denuntiation[is] an unsen hilligen vader, den pawes, bringen, dat me van juwer wegen siner hillicheit kundegede

und witlik dede, welke eede juwe wedderparte ghedaen hebben, de juwer stad nicht ghehouden werden, und also de pawes alle dodsunde to straffende heft, irmanede syn hillicheit juw wedderpart by pene, sodane eede noch to holdende edder to irschinende up enen enkeden dach to Rome in gerichte, to seggende und vorbringende redelike zake, worumme se sodane eede nicht holden dorven; so worde dem keysere syne hand in desser zake togesloten. De avescrift des breves up de graveschop Ulrikes sende ik juw hir inne vorwaret, de heft my de vorberorde gude frund tor hand geschicket; men greven Ulrikes breff up de accise vindet men in der cancellerie nergen geregistreret, men my is gesecht, dat concept darvan ligghe by dem prothonotario des keyzers, meister Johann Roed, edder by meister Peter Kampe in der cancellarie; by den beyden hebbe ik vaken gesolliciteret und en propinen gedaen na meister Arndes rade; und se hebben gelaved darumme laten zoken und my tor hand schicken; wan ik de hebbe, wil ik se juw oversenden mit den ersten. Ik hebbe meister Arnde to vorstande geven, wo gii lichte desse zake noch wol anstaen laten, so langhe dat de tiid vorby sy, dat men na lude Ulrikes breve juw Emeden schal wedder geantwerdet hebben, uppe dat he nicht merke mynen syn, oft me desse zake int geistlike recht bringhen mochte. Und dessem jegenwardigen boden Hardwico Godeken hebbe ik gheloved twe Rinsche gulden, de gii em scholden geven, wan he juw dessen breff gheantwerdet hadde; dem bidde ik so to scheende, so verne he dessen breff juw brochte, er meister Arndes knecht by juw queme um boven screvener zake willen. Und oft gii my enen boden wedderumme senden wolden by eventure, scholde desse sulve clerick dat wol annemen; he is mynem scholer gans wol bekand und schal truwe wesen. Und latet meister Arnde anders nene breve tor hand bringhen edder senden, dan de an eme ghescreven sint; he is bywilen alrede etliker lude canceller gewesen, den he ere breve open gheandwerdet heft; wol se overst upgebroken hadde, des weit ik nicht. Desse und andere scrifte holdet my to gude, und widderschivet my mit den ersten juwen willen, dar wil ik my gerne na richten. De pestilencie regneret hiir ummelanges alderwegen, also to Wene, in der Stiirmarke, und im keyserliken hove tor Nuwenstad; ute myner herberge Vincencii Lichtcamerers,

dar de vorbenomede Gerardus Retberg van Lubek ok mede to hus licht, sint by dreen weken 4 personen gestorven, dre wedder upgekomen; und een knecht int hus bevil ghisterne. So byn ik mynes levendes hiir nicht alto zeker; nochtan dōr ik nicht wedder uth dem hove theen, ik en wete juwen willen. God almechtich mote juwe ersamheid langhe wolmogende bewaren. Gescreven am avende sunte Lucien anno etc. 67.

J[ohan] R[emstede].

Ersamen leven hern. Hute hebbe ik meister Arndes syn vornomen von enem vromden vrunde, dar meister Arnd buten myn wetent desser zake halven, dar he meer van weit, dan ik em edder jenigem mynschen berichtet hebbe, mede schal gesproken hebben, alze oft men frundscop in disser zake vorzochte und de by eventure ghevunden und maket worde, sodane frundscop ofte concordienbreve scholde unse gnedige here, de keyser, mede bevulborden, bevestigen und besegelen: dat scholde lichte van juwer wegen mit twen edder dren dusent gulden nicht uthgerichtet werden to des heren keyzers behuff. Und alze ik my hiir im hove to liggende, dar ik in quam am midweken vor sunte Nicolai dage, nergen nūtte to weit, ane dat concept van der accise to krigende, so ik vore gescreven hebbe, und ene suspensio des gerichtes bette na paschen gekundiget is, de pestilencie ok groter werd, und men sik hiir bevruchtet den keyser in der Nuwenstad to beleggende van sinen egen undersaten, alze van velen Osterrikeren und der Stirmarkeren, de sine openbare entsechte viende sint, dar he midden inne licht umbesloten, so mochte ik lichte des synnes werden, mit dem vorbenomeden Gerardo van Lubeke to Salzeburg tho treckende und dar juwer bodescop wachtende. Und isset, dat ik utem hove thee, so wil ik Olrik Rotermund to Nurenberge by sunte Laurentius kerken to wetende doen, wor me my vinden schal; an em latet erst juwe bodeschop komende, um de vordan an my to wysende. Meister Arnd vam Lo werd gesand, so he secht, van unsem hern keyser tom dage to Regensborg. Gescreven am dage sancte Lucie anno etc. 67.

Vor juwe peerde, de ik heere ghereden hebbe, wil me my neen geld beden, um des willen, dat se clene und old synt und affghesneden korte beschoren sterte hebben; und vor ze tor

weken muth ik hebben vor vuder jo enen Rinschen gulden edder meer¹⁾), und tor weken vor my und mynen scholer mûth ik vortheren 2 Unghersche gulden edder darby: so ligghe ik juw hiir uppe grote zware kost und, so ik vruchte, to clener nûtticheit etc.-

II.

Den ersamen wisen und forsichtigen heren borgermeistere und rade der stad Hamborg, mynen besundersn leven heren, denstligen dandum.

Ersamen wisen und forsichtigen leven heren. Myn flitige willige denst und wat ich ju to eren und to dem besten vermach alle tiit vorgeschreven. Juwer leve breff my nu to der tyt mit meyster Johanne, juwem secretario, mynem besundersn guden vrunde, togeschreven, hebbe yk entfangen und wale verstanden. Und na dem juwer leve, also yk nu in juwer schriff versta und van meister Johanne wal und gruntliken underrichtet byn, vil angelegen is, hebbe yk de saken ser to herten genomen. Und befromdet my gans sere, nach deme also yk allerlest by ju gewesen byn und seliger gedechtnisz her Detleff Bremer, dem God gnedich sii, van my wal verstund, dat yk in Fresland riden wolde und im to kennen gaff, dat unse here de Romische keyser seligen hern Olriken to greven maken wolde, dat he my van juwer gelegenheit und rechte nicht to kennen gaff eder neymandes my dar van sachte; dan solde yk dar cleine van gewist hebben, dat ju dat mochte to eynigem schaden komen syn, yk wolde dat wal verhindert hebben, dat he noch greve eder im de toll gegeben were worden, dar unse allergnedigste here doch dar to nicht gans willich was, aver de summe gulden und dat he gerne gehorsam in dem lande hedde, dat sunder middell to dem Romischen ryke gehort, hefft syne gnade dar to beweget, und na dem dat dat gescheen is, meynet syn gnade, he wille jo de greveschop und overykheit in dem lande beholden. Darumme, de greveschop aftobringen en stunde nicht to donde, den syn gnade dar van ok eyne dropelike summen van der beleninge der kyn-

1) Folgt durchstrichen: mit kummer.

dere wardende is unde togesecht hefft se to belenen. Aver de ersten breve holden ydermanne an synem rechten unschedelik; ok de toll steyt alleyne uppe der personen greve Ulrikes und syn de erven in dem tolbreve nicht benennet, alse juwe leve in den copien wall seen werden. Besunderen leven heren. Nu hebbe yk mit groter betrachtunge gewegen de twierleye stucke, der gy ju meynet beswert to syn: dat erste, dat de tytell ludet uppe Emeden, und ok Lerort in den breven bestymmet is, dar mede gy meynen gy juwe slote Emeden und Lerort solden entfromet werden, und gy und de juwe in tokumpstigen tiiden van juwem rechte gedrunge; dat andere stucke dat ju besweringe des tolles halven in juwem bere und der fryen tappinghe worde bescheen; de twe stucke hebbe yk wal to synne genomen und nu nocht nicht wal kunnen vynden, wat ju dat beste und dat nutteste sy, dar mede gy an juwer rechticheit unbeswert und by juwem rechte blyven mochten, und hebbe mit meyster Johannes rade dar inne nicht kunnen handelen, sunder ju ersten to erkennen geven und juwes willen und rades dar inne to volgen und to bruken. Und hebbe to dem ersten gewegen, offt sake were, dat gy de sake umme de twe stucke hir mit rechte anhoven, so besorge ik de grote lengenge des gerichtes, de groten unmetigen cost, alse id hir toghat, und sunderlingen de verhinderung, de de gescheen mochte darumme, dat de keyser de overykheit nit verlesen wyll in dem lande und der summen gheldes wardende is. Ok so besorge yk ein merklik stucke juwer rechticheit, dat ju vergeven¹⁾ wurde, dan de erven greven Olrikes worden im rechten forbrenge und spreken, dat de pandeschap eder rechticheit, de gy dar to hedden, neynen grund des rechten hedde, dan Emeden und Lerort weren juwe nicht; darumme dat se juwe nicht en weren, hedde gy de nicht verpenden mogen, alse dar im rechten gescreven steyt: *res aliena pignori dari non potest*; wolde gy dan spreken, gy hedden dat beseten und mit dem swerde gewonnen, wolden se weder spreken, dat solk juwe krig und veyde, dar inne gy de slote gewonnen hedden, were gescheen mit gewalt ane orloff aller overykheit, also dat dar van grote disputacien in dem rechten worden vallen;

1) beregenen.

dat uppe de wage to setten mit unmetiger groten cost, weyt yk nicht wat juwe meyninge dar inne is. Item ju ok to radende dat myt macht antogrypen, weyt yk ok nicht wat gud is, na dem de erven nu des rykes undersaten, greven und man syn, dat wolde unsem heren, dem keyser, ok nicht gevallen; und darumme hebbe yk geraden mit ganzem willen, dat meyster Johan dat an ju bringen solde; wat den juwe meyninge, wille und rat is, dar inne wyl yk handelen mit gansen truwen, alle dat gy my bevelhen. Ok so hebbe yk up eyn middell gedacht, wan juwer leve dat duchte geraden, dar inne wolde yk mit flyte arbeiden, und in der middelen tyt wyl yk wal darvor syn, des moge gy ju to my verlaten, dat den erven de toll van dem bere nicht sall bestediget werden. Dat middell meyne yk also: unse allergnedigeste here, de Romische keyser, wert uppe den somer by pinxsten eynen synen rat und my in de land dar by ju senden; wolde yk to wege bringen, dat unse here, de keyser, van eygener beweginge dan bevelhen solde, ju und ok greven Olrykes erven eder ire vormunden uppe eyne gelegene stede to Bremen for syk to forderen und ju in juwen spenen¹⁾ to vo[r]-horende²⁾ etc., uppe de besten formen; und yk byn in hopeninge, yk wolde dan mit dem sulven ju mit gutliker degedinghe to wegen bringen, dat gy swarliken mit dem rechten mochten erlangen, also dat de sulven twe slote etc. juwe opene slote weren und ein ewich frede twischen ju gemaket und de toll ave; dar dat dorch unsen heren den keyser bestedigt wurde, dat mosten se holden. Wes nu juwer leve in den dingen to willen, ok juwe meyninge is, dat mogen juwe leve my wederschriven don eder eynen anderen wech, deme wyl yk truweliken nagan, also dat gy vynden schollen, dat yk ju for allen anderen, der dener yk byn, gans geneyget byn. Ok, leven heren, hebbe yk nicht willen raden, unses gnedigen heren, des koninges, breve to antwerden, und is dat de ursake, dat yk frochte, de de nicht faste denen scholden, dan unse allergnedigeste here, de keyser, als ich vorsta, des nicht wal to vreden is, dat myn here van Lubik selige den koning mit der graveschop to Holsten beleenet und de rechten

1) spennen.

2) vohorende.

erven dar van entervet und entfromet hefft, dan alsulke belenunge, offt dat wal mit der erven willen is, sall bescheen in parem vasallum et non in disparem et extraneum, als dat de recht utwisen, und dar van will noch disputatio vallen und de kerke van Lubik des privilegio benomen werden. Ok, leven heren, hebbe yk meyster Johanne der procuratorie halven, wo de stan schullen, van juwer borger wegen, underwiset und mit ome so vil oversproken, dat id gud gewesen is, dat he hir gekomen is; dan wor yk juwe beste betrachten kan und schaden wernen, wyl yk alle tyt mit truwen don. Dat erkennet God, de juwe leve lange gespere. Gescreven to der Nuwenstad am frydage nach sant Lucien dege under mynem ingesegel anno etc. 67.

Juwe dener Arnold vom Lo baccalaureus
in legibus, procurator etc.

III.

Deme ersamen unsem leven getruwen secretario
mester Johann Remsteden andachtigen gescrevenn.

Unsen fruntliken grut tovoren. Ersame gude frund. De irluchtigeste hochgeborne furste her Cristiern to Dennemarken etc. koningh, scrift vor uns to dem alderdorchluchtigesten fursten, unsem aldergnedigsten heren, dem Romischen keiser, na lude desser ingelechten waren copien, wor uth gy wol merkende wërden de grund unde gelegenheid, worumme sullike vorschringe vor uns schüt. Aldus senden wii juw densulven unses erbenomeden gnedigsten heren brëff by dessem jegenwardigen, begerende andachtigen, ift juw dunket, dat uns desulve brëff to unsem besten unde forderinge moge behulpen sin, gy en denne van juw overantworten; duchte juw averst, dat he uns nicht vorslân ifte profyt inbringen mochte, gy en denne by juw behölden unde wedderbringen. Unde willet uns by dessem jegenwardigen vorschreven de wodanic'leid juwes vortganges in juwen werven unde wes juw weddervared uns denende. Dår ane dõn gy uns danckliken guden willen. Gode bevalen. Screven under unser stad secrete am dage epiphanie Domini anno etc. 68.

Borgermester unde radmanne to Hamborgh.

VII.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

ZUR SPRACHENKENNTNISS DER HANSEATEN

VON

WILHELM STIEDA.

In der Regel hat der Kaufmann durch seine Reisen oder mit Rücksicht auf dieselben die Sprachen derjenigen Nationen sich anzueignen gesucht, mit deren Angehörigen er in geschäftliche Beziehung trat. So ermahnt in der dem dreizehnten Jahrhundert entstammenden Konnugsskuggsja der Vater den Sohn für den Fall, dass dieser Kaufmann werden wolle, mit folgenden Worten: »Wenn Du vollkommen an Kenntnissen werden willst, so lerne alle Mundarten, aber ganz besonders lateinisch und welsch, denn die Zungen reichen am weitesten¹⁾«. Und vermuthlich werden auch die Hanseaten der nordischen Sprachen, des französischen, des englischen, des italienischen soweit mächtig gewesen sein, dass sie vorkommenden Falls bei ihren Handelsoperationen sich mit den Fremden verständigen konnten, während sie natürlich zu längeren Vorträgen und Verhandlungen an den auswärtigen fürstlichen Höfen einen Dolmetscher oder Orator nöthig hatten, wie z. B. 1375 die hansischen Rathssendeboten für ihre Verhandlungen in England »enen wisen taleman, dey wol fransos kunne spreken²⁾«. Eine andere Bewandniß hatte es dagegen mit der Fertigkeit in der russischen Sprache, die vermuthlich seltener angetroffen wurde. Zeitig treten daher die Dol-

1) C. 3 p. 8 der Brenner'schen Ausgabe; Citat bei Pappenheim, Commissionär und Dolmetscher in »Zeitschrift f. d. gesammt. Handelsrecht« N. F. 14, S. 444.

2) Hanserecesse I, 2, Nr. 100, 101.

metscher von Beruf, die Tolke, im Verkehr mit den Russen auf. Wohl war auch den deutschen Kaufleuten eine gewisse Kenntniss dieser Sprache eigen, aber die Schwierigkeit derselben verhinderte vielleicht ihre Verbreitung, und das, was die Tolke gleichzeitig bieten mussten, die Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, werden die Kaufleute nicht haben leisten können. Welchen Kreisen diese russischen Tolke entstammen mochten, bleibe dahingestellt. Neben ihnen werden die Makler genannt, so dass, wenigstens für diese Zeit, der Zusammenhang zwischen Dolmetscher und Mäkler, auf den Goldschmidt neuerdings aufmerksam gemacht hat¹⁾, nicht mehr zu erkennen ist.

Ein Tolk wird um 1253 in Kurland namhaft gemacht und erhält vom Erzbischof genannter Provinz mehrere Güter²⁾, und der Interpreten haben sich um 1292 die Gesandten der Hansestädte bei ihrer Sendung nach Nowgorod bedient, über deren Erfolg sie später berichten³⁾.

Den Namen nach zu urtheilen waren diese Dolmetscher deutscher Abstammung. Claus Cure⁴⁾, Hans Dürcop⁵⁾, Nikolaus⁶⁾ Hans⁷⁾, Sassenbeke⁸⁾ — so lauten die Namen von Tolken, die uns in dem liv-, esth- und curländischen Urkundenbuch von 1253 bis 1405 genannt werden. Auch die Russen, welche zu Handelszwecken in die livländischen Städte kamen, benutzten wohl die dort vorhandenen Dolmetscher und selten mag die Kenntniss der deutschen Sprache unter ihnen anzutreffen gewesen sein. Als im Jahre 1345 in Reval ein russischer Kaufmann erschlagen war und sein Nachlass seinen Landsleuten oder Handelsgenossen ausgeliefert wurde, kommt neben Artemy, Terenty u. s. w. auch Nicolaus, der Tolk, vor, der offenbar zu gegebener Zeit im Dienste dieser Compagnie stand⁹⁾.

1) Zeitschrift f. Handelsrecht N. F. 13, S. 130.

2) Bunge, Esth-, Liv- und Curländisches Urkundenbuch I, Nr. 247.

3) Bunge I, Nr. 546. Höhlbaum, Hans. U.B. I, Nr. 1093.

4) Bunge I, Nr. 247.

5) Das. 4, Nr. 1601, 1672.

6) Das. 2, Nr. 835.

7) Das. 3, Nr. 1331.

8) Das. 4, Nr. 1685.

9) Das. 2, Nr. 835.

Deutscherseits wurde auf die Erlernung des Russischen nicht wenig Gewicht gelegt. In den Willküren der deutschen Kaufleute zu Nowgorod¹⁾ ist im Jahre 1346 bestimmt, dass nur junge Leute unter zwanzig Jahren dem Studium der Sprache sich zuwenden mögen. »Nen lerekint boven twintich jar olt scal leren de sprake in deme Nougardeschen richte noch to Nougarden enbinnen, he se we he si, de in des kopmannes rechte wesen wil«. Offenbar wurde die Erlernung derselben für eine höchst schwierige Sache angesehen, zu deren glücklicher Ausführung nicht die Fähigkeiten eines Jeden ausreichten.

Gut verstehen musste der Dolmetscher sein Geschäft. Denn strenge Strafen drohten ihm, wenn er entweder absichtlich oder aus Unwissenheit den Sinn einer Rede oder eines Briefes ungenau wiedergab. Als 1403²⁾ der Kaufmann Johann Wrede vor dem Rathe zu Reval sich darüber beschwert, dass »de bref, den wi em mede to Nougarden gaven, int erste unrechte getolket wart«, so heisst es sofort, dass dem ungetreuen Dolmetsch die Zunge ausgerissen werden solle, »wer he erst unrecht getolket, man solde den tolke den tunge mit der wortelen afsniden«. Glücklicherweise stellte sich bei der Untersuchung heraus, dass dem Dolmetscher nichts vorgeworfen werden konnte.

Im Allgemeinen scheint es an geeigneten Persönlichkeiten gemangelt zu haben, wenigstens noch zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts. So beschliessen 1402 die livländischen Städte, dass in Nowgorod ein neuer Tolk nöthig sei — »des dar nemeliken wol behoeff is³⁾« — und die Sendeboten von Riga und Reval versprechen, für die Beschaffung eines solchen thätig sein zu wollen⁴⁾. Sie scheinen aber bei ihrer Wahl nicht den Richtigen getroffen zu haben, da sie 1405 übereinkommen und dem deutschen Kaufmann in Nowgorod desfallsige Mittheilung zugehen lassen, den Tolk in Nowgorod zu entlassen und ihm seinen Lohn auszuzahlen, »nu he deme copmanne nicht nutte es⁵⁾«. Nicht einmal in den livländischen Städten waren jederzeit Dolmetscher zu haben. Der

1) Sartorius-Lappenberg 2, S. 281. Bunge 2, Nr. 842; 5, Nr. 2821.

2) Bunge 4, Nr. 1601.

3) Das. 4, Nr. 1602 § 25; Hanserecesse I, 5, Nr. 61.

4) Bunge 4, Nr. 1602 § 44, Hanserecesse I, 5, Nr. 69.

5) Bunge 4, Nr. 656 § 4; Hanserecesse I, 5, Nr. 232.

Dorpatener Rath erbietet sich unter dem 23. September 1405 dem Revaler Rath zur Anfertigung russischer Uebersetzungen der für Nowgorod bestimmten Briefe, »wente gi menen, dat gi nenen Russchen scriver en hebben¹⁾«. Und als im Jahre 1414 der Dolmetscher in Reval zeitweilig erkrankt ist, muss in der That der Magistrat sich nach Dorpat wenden, um dort ein Schriftstück in's Russische übertragen zu lassen, »dat wi doch umme breklicheit willen enes russeschen scriveren nicht to wege bringen konden²⁾«.

Da bei dem Verkehr zwischen Deutschen und Russen die russische Sprache gebraucht wurde, und die Tolke, wie wir gesehen, Deutsche waren, so mussten die Angehörigen anderer Nationen, insbesondere die Holländer, die seit dem zweiten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts wiederholt in Livland erscheinen, um selbständige Kaufmannschaft treiben zu können, das Russische von den deutschen Tolken oder russisch redenden Deutschen zu erlernen suchen. In ihrem eigensten Interesse beschlossen deshalb die Hansestädte auf der Tagfahrt zu Lübeck am 16. Juli 1423 darauf zu sehen, dass kein Holländer zur Erlernung der Sprache zugelassen werde³⁾: »Ok en schal men nicht steden, dat men jennigen hollandeschen jungen up de sprake bringe«.

Aber nicht nur das Russische wurde von den Hanseaten erlernt und gesprochen, sondern auch das Esthnische, die Sprache der Landbewohner in Esthland, waren sie zu erlernen bemüht. Eine bemerkenswerthe, in Folge solchen Unterrichts entstandene Forderung ist 1440 am Dionysius-Tage (9. October) in das Lübecker Niederstadtbuch eingetragen. Das Esthnische zu erlernen hatte wohl für den Ausländer die Bedeutung, dass er dann die Waaren, die er sonst mit Hülfe der Livländer einkaufte, wie etwa Asche, Theer, Butter, Honig u. s. w., direct von den Bauern erstehen konnte. In dem vorliegenden Falle wird es sich um einen jungen Lübecker gehandelt haben, der beim Aufenthalt in Reval von Hinrik von der Heyde im Russischen

1) Bunge 4, Nr. 1666.

2) Das. 5, Nr. 1960.

3) Das. 7, Nr. 14 § 22.

und Esthnischen unterwiesen werden sollte. Träger dieses Namens finden sich um die angegebene Zeit in Reval. Im Jahre 1452 gab es daselbst einen Rathsherr von der Heyde¹⁾. Kaum wird Hinrik von der Heyde selbst der Lehrer gewesen sein. Vielmehr scheint er nur Auslagen für den ihm etwa befreundeten oder durch Geschäftsfreunde empfohlenen Ghereke Hobere gemacht zu haben, die ihm etwa durch den plötzlichen Wegzug desselben nicht zurückerstattet worden waren. Der Dorpater Bürger Iwan van Eppenschede erscheint als sein Bevollmächtigter, um die Schuldsomme in Empfang zu nehmen, die ihm durch den Hobere selbst und dessen Vormünder unverkürzt zu Theil wird. Leider wissen wir nicht, wie lange der Unterricht gedauert hat. Ich möchte indess annehmen, dass die Summe von 46 Mark rygesch und 2 Schillingen nicht gerade für die Ertheilung von Privatstunden verausgabt ist, sondern dass es sich gleichzeitig um die Bestreitung des Unterhalts des jungen Lübecker's in Reval während der Zeit, wo er etwa dort eine Schule besuchte oder sich sonst mit Sprachstudien beschäftigte, gehandelt hat.

Der Eintrag lautet wörtlich wie folgt:

Iwen van Eppenschede civis Tarbatensis, also een vulmechtich procurator in der van Revele breve mechtich gemaket van Hinrike van der Heyde, to bemanende van Ghereken Hobere sess unde vertich mark ryghesch unde 2 schillinge, de Hinrik van der Heyde vor Ghereken de sprake rusch unde eetensch to lerende utgegeven hadde, so hefft de sulve Iwen Eppenschede vor deme boke bekant, dat he de sess unde vertich mark ryghesch unde 2 schillinge van Ghereken Hobere, Ghert Erpen, Hinrike van Vloten unde Alberte Medingen, dessulven Gheriken vormunderen, tor noge upgeboret unde entfangen hebbe, darumme Iwen Eppenschede vor syk unde van wegen Hinrikes van der Heyden den vorscreven Ghereken, sine vormundere unde ere erven deshalven vorlatet van vurder maninge unde to saghe gentzlyken qwynt unde loss²⁾.

1) Bunge, die Revaler Rathslinie.

2) Abgeschrieben im September 1883, mittlerweile auch gedruckt im Lüb. U.B. 7, Nr. 844.

II.

ZUR GESCHICHTE DER VITALIENBRÜDER.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Aus dem Frühjahre und aus dem Herbste 1409 sind uns Raubzüge der Vitalienbrüder in der Nordsee bekannt. Im Herbste gelang ihnen der Fang von 13 grossen Schiffen mit Wachs, Grauwerk und anderm Gute. Am 20. December kannte man in Hamburg diese Thatsache, wusste aber noch nicht, wer den Fang gethan, wo die Schiffe zu Hause gehörten und wohin dieselben gebracht seien¹⁾. Das Bremische Archiv bewahrte einige auf jene Raubfahrten bezügliche Urkunden, aus welchen sich ergibt, dass es den Bremischen Orlogschiffen gelang, den Vitaliern den ganzen Raub oder doch einen Theil desselben wieder abzu-jagen, und zwar in der Made, d. h. einem Meeresarme am Westufer des Jahdebusens, dem Hafen Edo Wiemkens. Die Urkunden, welche, sämmtlich im Original erhalten, für das Bremische Urkundenbuch schon gedruckt, aber noch nicht publicirt sind, scheinen interessant genug, um ihrem Inhalte nach auch hier kurz registrirt zu werden.

1. 1409 Aug. 30 (Brem. U.B. 4, Nr. 394). Der Rath zu Sluis bezeugt, dass der in Sluis wohnhafte Johan Tzaye ausgesagt habe, die Vitalienbrüder hätten ihm sein Schiff, geheyten coggenschep, in der See genommen, doch habe die Stadt Bremen es ihnen wieder abgewonnen und ihm, Johan, ute goeder gunst

¹⁾ Die Hans. Rathssendeboten an die preuss. Städte, Möln, 3. Mai 1409; Koppmann, H.R. I, 5, Nr. 577. Hamburg an Danzig 20. Dec. 1409; das. Nr. 653, 654, 1.

ende vrentschapen, den dritten Theil mit aller Zubehör wieder gegeben; dieses Drittel habe er an eine Bremische Handelsgesellschaft — genannt werden fünf Theilhaber — für fünf Pfund Flämischer Grote verkauft. Damit will Johan für ewige Zeiten für alle Ansprüche an den Koggen abgefunden sein.

2. 1410 Oct. 4 (Brem. U.B. 4 Nr. 415). Drei (Stockholmer) Schiffer vertragen sich mit dem Rathe und der Stadt Bremen um das Schiff und Gut, das ihnen die Vitalienbrüder vor einem Jahre westlich der Maas, die Bremer diesen aber auf der Made in Edo Wiemken Hafen wieder genommen haben. Die Schiffer wollen ihnen vor dem Könige von Dänemark und dem Rathe zu Stockholm und vor allen biederben Leuten danken, dat ze ere liff unde ghud umme unzes ghudes willen truweliken ghewaghet hebben. Bremen soll ihnen nun alles Gut wiedergeben, das sie als ihnen und denen von Stockholm vor der Wiedergewinnung von den Vitaliern rechtlich zugehörig nachweisen können. Die Schiffer sollen Bremen dafür vom Könige und von der Stadt Stockholm eine Schadlosversicherung bringen und bewirken, dass der Kogge sammt Vitalien, Takel und Tau, den der König dem Schiffer Polmann im Sunde nehmen liess, wieder quitt werde ¹⁾. Es folgt dann eine genaue Aufzeichnung des in dem den Vitaliern wieder abgenommenen Schiffe verladenen Gutes. Es war:

Grauerk	für	185 M.	Schill.	Pf.
Marder	„	90	15	—
Docker-Fell	„	2	14	8
Kuhhäute	„	34	6	—
Bocksfell	„	89	—	—
Biber	„	14	5	10
Otter	„	—	10	—
Seehundsfell	„	19	14	2
Osemund	„	705	13	4
Thran	„	120	—	—
Butter	„	290	—	—
Zusammen		1552 M.	15 Schill.	— Pf.

¹⁾ Vgl. hierzu die Klage Bremens über die Behinderung seiner Bürger auf Schonen vor dem Hansetage zu Hamburg 20. April 1410; Koppmann, H.R. I, 5, Nr. 705 § 24.

Ausserdem werden ohne Preisangabe noch 21 »meze« Kupfer und zwei Fässer Talg angeführt.

Da bei den oben genannten Waaren, vom Docker-Fell abgesehen, auch die verladene Quantität angegeben ist, so lassen sich die Einzelpreise nach Lübischer Währung folgendermaassen feststellen: Grauwerk kostete per Timmer (à 40 Stück¹⁾) 13 Sch. 4 Pf., Marder per Timmer 12¹/₂ M., Kuhhaut per Deker (à 10 Stück) 36 Sch. 8 Pf., Bocksfell per Deker 13 Sch. 4 Pf., Biber per Stück 4 Sch. 7 Pf., Otter per Stück 3 Sch. 4 Pf., Seehund per Deker 5 Sch. 11 Pf., Osemund per Last (à 12 Fass) 35 M., Seehundsthran per Fass 6²/₃ M., Butter per Last (à 12 Tonnen) 60 Mark. — Der Inhalt der Ladung ergibt, dass das Schiff von einem nordischen Hafen, muthmaasslich Stockholm, kommend von den Vitaliern aufgegriffen wurde.

3. 1410 Nov. 11 (Brem. U.B. 4, Nr. 418). König Erich von Dänemark etc. spricht Rath, Bürger und den gemeinen Kaufmann zu Bremen frei von aller Mahnung wegen des seinen Bürgern von Stockholm genommenen Schiffes und Gutes.

4. 1410 Nov. 27 (Brem. U.B. 4, Nr. 420). Die Aelterleute des gem. Kaufmanns von der deutschen Hanse in Brügge an den Rath zu Bremen: der Rath habe dem Thomas Hacke, Kaufmann der deutschen Hanse, nach dessen Aussage, als Bremen vor einem Jahre den Vitalienbrüdern das Thomas und anderen genommene Gut wieder abgewann, und ihm ein Drittel seines Gutes wiedergab, zugleich zugesagt, ihm gleich zu thun, falls der Rath anderen Hansen mehr als den dritten Pfennig erstatten werde. Nun habe Thomas gehört, dass der Rath sich den Leuten von Stockholm sehr freundlich erwiesen und ihnen mehr als ein Drittel zurückgegeben habe. Die Aelterleute bitten daher, dem Thomas um Gottes willen und aus Rechtferigkeit ebensoviel zu geben und dies Mehr dem Bremer Bürger Bernd Prindeneu, als Bevollmächtigten des Thomas, auszukehren.

1) Die Berechnung des Timmers zu 40 Stück ergibt sich hier mit Sicherheit.

III.

GESCHÜTZAUSRÜSTUNG LÜBECKISCHER KRIEGSSCHIFFE IM JAHRE 1526.

VON

WILHELM BREHMER.

Im Lübeckischen Staatsarchiv wird ein Buch aufbewahrt, in welches die mit der Aufsicht über das Kriegswesen betrauten Mitglieder des Rathes im Jahre 1526 genaue Angaben über die Geschütze, welche damals auf den Festungswerken der Stadt aufgestellt oder in den Zeughäusern aufbewahrt wurden, eingetragen haben. Als Anhang ist eine Aufzeichnung über die Geschützausrüstung der in jenem Jahre von Lübeck in See geschickten Kriegsschiffe beigefügt. Während die ersteren wegen ihres vornehmlich lokalen Interesses demnächst in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte zum Abdruck gelangen werden, erschien es angezeigt, die letzteren in diesen Blättern zu veröffentlichen, da bisher nur einzelne unvollständige Mittheilungen über die Geschützausrüstung der hansischen Kriegsschiffe jener Zeit bekannt gemacht sind.

Ausgesandt wurden von Lübeck im Jahre 1526 vier Kriegsschiffe, drei grössere, die als Barkschiffe bezeichnet werden, und ein kleineres, eine sogenannte Haferjagd. Sie werden der Stadt nicht eigenthümlich gehört haben, sondern von ihr gegen Zahlung einer bestimmten Summe und gegen Zusicherung eines Ersatzes im Falle eines Verlustes gemiethet sein. Verträge, die hierüber abgeschlossen wurden, haben sich nicht erhalten, solche sind aber in den darauf folgenden Jahren zahlreich in das Niederstadtbuch

eingetragen worden, woraus wohl ein Rückschluss auf frühere Zeiten gestattet ist.

Die Geschütze waren sämtlich Hinterlader und, um ihre schnelle Bedienung zu ermöglichen, meist mit zwei Kammern versehen. Sie waren, wie sich aus der Beschreibung eines im Jahre 1535 ausgerüsteten schwedischen Kriegsschiffes ergibt, sämtlich auf dem Vorder- und Hinterkastell und auf dem zwischen ihnen belegenen Theile des Verdeckes aufgestellt¹⁾. Die mit Rädern versehenen Geschütze sollten wohl nur bei vorgenommenen Landungen Verwendung finden. Bemerkenswerth ist, dass schon bei der Ausredung auf den Schiffen für Vorkehrungen gesorgt wurde, um etwa gemachte Gefangene sicher zu bewahren. Es wird dies zu jener Zeit ein allgemeiner Gebrauch gewesen sein, es darf daher, wenn eine solche Ausrüstung anderweitig auf Schiffen nachgewiesen wird, hieraus nicht sofort auf Hochmuth und Ueberhebung geschlossen werden.

Die Aufzählung hat folgenden Wortlaut:

Item int jar 1526 szo szynt des erbaren rades barken
und jachte bespyszet myt gheschütte, klen und grot.

Item int erste szo hefft schypper Mattyes Krusze entfangen
uppe barken, de he fort van des erbaren rades wegen.

Item int erste ene koppere hallefe kartowe²⁾ myt 2 kameren³⁾,
und 4 hofetstücke⁴⁾ mit 7 kameren, und szynt van gesmeden
yszeren, und 2 koppere fallickune⁵⁾ myt 2 kamere, und ene
kopperne hallefe slange⁶⁾ mit 2 kamere, und eyn yszeren stücke
myt 2 kameren; noch 3 kopperen qwarter myt 6 kameren, und
en kylstücke⁷⁾ van kopperen, und eyn kopperen quarterslange
uppe rader. Item szo hefft he noch entfangen van gheschütte
2 yszeren gaten stücke myt 4 kameren, und eyn yszeren quarters-
slange myt 2 kameren, und 2 scharppentyner⁸⁾ myt 7 kameren,

1) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1868, Nr. 5.

2) kartouwe, Mnd. Wb. 2, S. 432.

3) kamer, Mnd. Wb. 6, S. 171.

4) hovetstucke, Mnd. Wb. 2, S. 432 unter: kartouwe.

5) Vgl. valkenet, Mnd. Wb. 5, S. 193.

6) slange, Mnd. Wb. 4, S. 228.

7) kylstucke fehlt im Mnd. Wb.

8) scharppentiner Mnd. Wb. 4, S. 52.

und eyne topbusse¹⁾ myt 4 kameren, und 2^{1/2} dossin haken²⁾, und dar szynt 2 mede myt yszeren tappen, und 3 dossin spessen und 17 slote und 22 patronen³⁾, klen und grot, und enen fangenbolten myt 30 schoen. Szumma van gheschütte klen und grot 49 stücke⁴⁾ und 38 kameren.

Item entfangen van yszeren lode, klen und grot, 550 und van blyygen lode 150 tho den falickunen und tho den scharppentyern, und 500 hakenloeth und 210 steineloeth, klen und grot, und tho alle stücke, klen und grot, 960 proppe und 8 tunnen slangenkrut.

Item szo hefft schypper Pawel Schroder entfangen uppe de barken, de he foret van des erbaren rades wegen, van gheschütte, klen und grot.

Item int erste 2 kopperen quarterslangen myt 4 kameren, und 4 stenbussen⁵⁾ myt 10 kameren, und eyn yszeren quarter myt ener kameren, noch 3 yszeren stücke mit 6 kameren, und 2 passaner⁶⁾ myt 4 kameren, und 12 scharppentyner myt 24 kameren, und 2 scharppentyner myt yszeren stelen und szynt myt 4 kameren, und eyn dossin haken, und eyne yszeren gaten hallefe slange myt ener kameren, und eyn fallyckunen uppe rader und ys myt 2 kameren, und eyn dossin spessen und 5 vorslegers und 8 patronen und 2 tunnen slangenkruth. Szumma van gheschütte, klen und grot, 41 stücke⁷⁾ und 56 kameren.

Item entfangen van loede: int erste 400 yszeren quartersloeth und 600 scherppentynerloeth und 400 hakenloeth und 440 stenenloet, klen und grot, und der prope ys to allen stücken, klen und grot, 630.

Item szo hefft schypper Hans Norke entfangen van gheschütte, klen und grot, uppe de barken, de he foret van des erbaren rades wegen.

Item int erste 3 stücke van gaten yszeren myt 7 kameren,

1) topbusse fehlt im Mnd. Wb.

2) hake Mnd. Wb. 2, S. 175.

3) patrone Mnd. Wb. 3, S. 310.

4) In Wirklichkeit waren es 50 Stücke.

5) stenbusse Mnd. Wb. 4, S. 386.

6) passener in dieser Bedeutung fehlt im Mnd. Wb.

7) In Wirklichkeit nur 40 Stücke.

und 4 klene stücke myt 8 kameren und 2 kopperen qwarter myt 4 kameren und eyn yszeren gaten stücke myt 2 kameren, und 2 passener myt 6 kameren, und 3 stenbüssen myt 5 kameren, und 2 yszeren smede falleckune myt 4 kameren und stan uppe rader, und eyn dossin haken, und eyn dossin spessen und 5 vorslegers und 16 slote und 15 blycken patronen, klen und grot, und 2 tunnen slangenkruth. Szumma van gheschütte klen und grot 30 stück und 40 kameren¹⁾.

Item noch entfangen van lode: int erst 450 yszeren loeth, klen und grot, und 450 stenenloeth, klen und grot, und 920 proppe tho allen stücken.

Item szo hefft schypper Hinrick Schulte entfangen van gheschütte oppe de haferjacht, klen und grot.

Item int erste 4 stenbussen myt 8 kameren, und 6 dubbelde scharppentyner myt 12 kameren, und eyn dossin spessen und ene fangenbolte myt 10 schoen und 10 mykken und 10 bolten und enen vorsleger. Szumma 22 stücke²⁾, klen und grot, und 20 kameren.

Item noch szo hefft schypper Hinrick Schulte entfangen van lode und van krude und van proppen: Item int erste 250 hakenloeth und 400 stenenloet und 400 scharppentynerloeth und 240 proppe und 3 blycken patronen und enen vorsleger und 30 yszeren loet tho twen passeneren.

Item int jar 1526 szo hebben de schypperen wedder ghelefert van deme gheschütte und van lode und krude:

Item szo ys dyt dat gene, dat sze vorschaten hebben:

Int erste schypper Mattyes Krusze 48 yszeren loet, klen und grot, und 150 blyggen scharppentynerloet und 100 hakenloeth und 2 tunnen krudes.

Item des hefft schypper Mattyes Kruse ghelefert uppe Borneholme 10 spessen und 8 haken und 100 hakenloet.

Item szo hefft schypper Pawel Schroder ghelefert allent dat gheschütte, dat he entfangen hefft, und dat loeth und krut.

Item szo hefft he van dem loete und krude vorschaten: int

1) In Wirklichkeit 29 Stücke und 36 Kammern.

2) In Wirklichkeit nur 10 Stücke.

erste 100 hakenloeth und 3 ferendel krudes und 40 yszeren loet, klen und grot.

Item szo hefft schypper Hans Norke gheleffert allent dat gheschütte, dat he entfangen hefft, und van lode und krude.

Item szo hefft he vorschaten: 300 hakenloet und 1 tunne krudes und 10 yseren loet.

Als Anhang sei ein Vertrag mitgetheilt, den der Rath und die Vierundsechziger 1532 März 24 mit dem Hamburger Schiffer Karsten Junge über sein neugebautes Schiff im Werthe von 8000 Mark Lübisich abgeschlossen.

Palmarum 1532. Sy wytlyck, dath eynn Erbar radt tho Lübeck durch de Ersamen Herren Cordt Wibbekinck unnd Gotkenn Engelstede, radtmann darsulvest, in erem namen, Jürgenn Wullenwever, Claus Wytte, Albert Lefferdinck unnd Hans Senkstake, vann wegenn der verundesostich verordentenn burgere tho Lübeck, to behoff des gemeynenn bestenn mit schipper Karstenn Jungenn van Hamborgh umme synn unnd syner frunde schip handelenn lathenn, tho der meninghe, dat wi idt sulve schip tom orloge bruckenn wolden, dar idt de nodt forderde, als itzunder vor ogenn, unnd myt eme desshalvonn up navolgender wyse overeingeckommenn: also dath vorbenampte schipper unnd sine frunde wyllen dath gude schip der stadt Lübeck latten denenn des Maents vor Drehundert marck Lüb. myt allem resschuppe unnd thobehoringe vann bussenloede, also dath itzunde dar by is; wes overs vann synen lodenn unnd krude vorschattenn werdt, dath sulve schall wi eme so gude wedder levernn effte myt gelde betalenn; wurde ock eynn anker effte touwe gehouwenn effte geslippet umme eyne buthe to wynnen, dar idt nicht wedder gevisket wurde, schalenn eme dessgelykenn einn wedder schaffenn edder de werde darvor gevenn; unnd des vorbenomptenn schepes solt schall anhavenn by den Sundagh Judica. Dar dat sulve schip ock einem Erbarenn Rade ansthande to behoff des gemeinenn besthenn, wenn idt sovonn maente gedent hefft, scholenn wi eme unnd synenn frundenn darvor gevenn bynnen Jar unnd daghe mith allem resschuppe, als idt entfangenn hebben, achte dusent marck Lub., und wes so vordennt ys in denn vorschrevonn soven maente, kann he myth synenn frundenn

lydenn, dat idt dem gemeinenn gude geschenket sy. Dar ock eyenn Erbar radt dat schip dachte lenger tho brucken als de vorschreynn sovenn maente, unnd nicht geneigt to beholdenn vor den vorschreynn achte dusent marck, schalenn em synn schip wederumme inn de Travene leverenn unnd synenn vordentenn solt to dancke betalenn. Weret ock sake, dar Godt vor sy, dat sulve schip, unweder halvenn offte ander ungeluckes bynnenn der vorschreven tydt ummeqweme, alsdenne begert he nicht mer myt synenn frundenn, dath em sodane achte dusent marck, also vorschreynn, ane den vordentenn solt moghe tho danke betalt werdenn, denn he wyll sick myt synenn frundenn der thosage beholdenn, dar eyn erbar radt dath schip beholde by der stadt; offte idt sustz ummeqweme, so wyll wi eme unnd synenn frundenn vorgunnen, eyenn ander schip wedder alhir tho Lübeck to buwenn. Dar ock eyenn erbar radt noch geneget were, eth sulve schip, welckes he buwende wurde, lever by der stadt to beholdenn, kann de sulve schipper myt synenn frundenn lydenn, dath wi eme geveynn synn uthgelechte gelt unnd vor syne moye, de he dar by gedann hefft, so vele up redenn stheit; unnd wi levere em synn schip wederumme myt dem verdenten maensolt, ancker unnd touwen, unnd wes dar by vonn lodenn unnd krude geleverd is unnd anderenn resschuppe deme schepe tobehorende, so dat up schryfft gestellt ys; dar will he myt synenn frundenn deger unnd all tho fredenn synn. Unnd im falle dar eth vorbemelte schip vorbleve edder eyn erbar radt dat sulve by der stadt beholdenn wolde, alsdanne scholen unnd wyllen se eme unnd synenn frundenn de achte dusent marck Lub. up naschrevene termynen vor dath schip entrichtenn und betalenn, also nemblich op Michaelis jegenwerdigenn 32. jars twe dusent marck, up Wynachtenn, ock Paskenn unnd Pingstenn dar negest sunder middell na einander volgende gelike twe dusent marck, beth vorschrevene acht dusent marck thor genuge betalet. Alles sunder geverde.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
VIERZEHNTE STÜCK.

Versammlung zu Goslar 1884 Juni 3 und 4. — Reiseberichte
von Anton Hagedorn.

I.

DREIZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Unsere diesjährige Versammlung ist soeben durch eine gemeinsame Sitzung des hansischen Geschichtsvereins und des niederdeutschen Sprachvereins eröffnet worden, da es galt, an erster Stelle des grossen Verlustes zu gedenken, den beide Vereine im verflossenen Jahre durch den Tod des Professor Dr. Lübben in Oldenburg erlitten haben. Als Vorsitzender des niederdeutschen Sprachvereins hat er auch den Arbeiten unseres Vereins, dem er als Mitglied angehörte, das lebhafteste Interesse bewiesen; zugleich ist er stets bestrebt gewesen, das Band, welches beide Vereine seit langen Jahren miteinander vereinigt, seinerseits immer fester zu schürzen. Ein treues Angedenken wird ihm daher auch bei uns nicht fehlen. — Ausser ihm sind von den Mitgliedern unseres Vereins gestorben: in Bonn Geheimer Rath Professor Dr. A. Schaefer, in Leipzig Professor von Noorden, in Göttingen Geh. Justizrath Professor Thöl und Buchhändler Peppmüller, in Köln Justizrath Nacken und Generaldirector Claessen, in Bremen Richter Dr. Heineken, in Reval Kaufmann Wold. Meyer, in Lübeck Oberlehrer Dr. Barth und in Hildesheim Syndicus Hillmer.

Als neue Mitglieder sind dem Vereine beigetreten: in Kiel Consul Sartori und Banquier Dr. Ahlmann, in Anklam Banquier C. Roesler, in Rostock Senator Brümmer, in Lübeck Oberlehrer Mertens, Kaufmann J. C. Matz und Kaufmann Adolf Erasmi,

in Hamburg Landrichter Dr. Schrader, in Hildesheim Syndikus Dr. Schmidt und Assessor Hagemann, in Geestendorf bei Geestemünde H. J. G. Schmidt, in Schauen bei Osterwiek Freiherr O. v. Grote, in Bremen Syndikus Dr. Knoop und Dr. med. B. Pauli, in Göttingen Buchhändler E. Warkentien.

Hiernach zählt unser Verein am heutigen Tage 488 Mitglieder.

Der nach Ablauf der statutenmässigen Amtsdauer aus dem Vorstande ausgeschiedene Dr. Koppmann in Hamburg ward im vorigen Jahre von Neuem zum Vorstandsmitgliede erwählt, auch bestätigte die Generalversammlung die vom Vorstande ausgegangene Cooptation des Professor Dr. Weiland in Göttingen.

Von den Publicationen unseres Vereins hat sich die Herausgabe des Heftes der *Hansischen Geschichtsblätter* Jahrgang 1883 diesmal ungewöhnlich verzögert, doch ist der Druck desselben soweit fortgeschritten, dass es in der allernächsten Zeit den Mitgliedern wird zugestellt werden können.

Für den dritten Theil des *Hansischen Urkundenbuches* konnte die Ausarbeitung des Manuscriptes von Hrn. Stadtarchivar Dr. Höhlbaum noch nicht abgeschlossen werden, doch steht ihre Vollendung sehr nahe bevor.

Zur Fortführung des *Urkundenbuches* hat Herr Dr. Hagedorn im Herbste vorigen Jahres die Archive von Wismar, Schwerin, Rostock und Stralsund besucht. Ein im Jahre 1882 im Stadtarchive zu Reval wieder aufgefundenes Missivenbuch aus den Jahren 1384—1420 ward von ihm in Lübeck benutzt, da der Revaler Magistrat bereitwilligst die erbetene Uebersendung gewährt hatte. Im vorigen Monat hat Herr Dr. Hagedorn die Archive zu Lüneburg, Hildesheim und Braunschweig durchforscht.

Von den *Hanserecessen* ist im verflossenen Jahre der von Herrn Professor von der Ropp bearbeitete, den Zeitraum von 1451—1460 umfassende vierte Band der zweiten Abtheilung im Druck erschienen. Die Vorarbeiten für den dritten Band der dritten Abtheilung sind von dessen Herausgeber Herrn Professor Schaefer soweit gefördert, dass dessen Veröffentlichung im nächsten Jahre erfolgen kann.

Als vierter Band der *Geschichtsquellen* wird in

nächster Zeit das von Herrn Professor Schaefer bearbeitete Buch des Vogtes auf Schonen zur Ausgabe gelangen.

Vorbereitet wird von dem Vorstande die Herausgabe einer Karte, auf der die Verkehrswege der Hansa zu Wasser und zu Lande übersichtlich einzutragen sind.

Von städtischen Behörden, wissenschaftlichen Vereinen und Privatpersonen sind wiederum zahlreiche Schriften eingesandt und mit Dank entgegengenommen worden. Dieselben sind, wie in früheren Jahren, durch Ueberweisung an die Stadtbibliothek zu Lübeck der öffentlichen Benutzung zugänglich gemacht worden. Unter ihnen verdient eine besondere Erwähnung das schön ausgestattete Werk: Das St. Johannis-Kloster in Hamburg, welches uns als Geschenk der Administration der Bürgermeister-Kellinghusen-Stiftung zugegangen ist.

Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann in Hannover und Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 5, Heft 1—4.

Mittheilungen des Vereins f. Gesch. Berlins 1884 No. 1—6.

Schriften des Vereins f. Geschichte Berlins Heft 21: F. Holtze, das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im J. 1510.

Archiv des Berner historischen Vereins Bd. 11, Heft 1 u. 2.

Bremisches Urkundenbuch Bd. IV, Heft 1.

Berichte der Central-Commission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland 1882 u. 1883.

Sitzungsberichte der gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat 1882.

Das St. Johanniskloster zu Hamburg, 1884.

Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, Bd. 5.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla u. Roda Bd. 2, Heft 1—4.

Von der Akademie zu Krakau Sitzungsberichte Bd. 16. Starodawne prawa polskiego pomniki Bd. 7, Abth. 2. Mon. medii aevi Bd. 8.

Rhenus, Beiträge zur Geschichte des Mittelrheins, herausgegeben vom Lahnsteiner Alterthumsverein, Jahrg. 2, Heft 1—3.

- Jahresberichte (3—6) des Museumsvereins zu Lüneburg.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 38.
Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 18, Heft 1—4; Bd. 19,
Heft 1; zur Ergänzung Bd. 10, Bd. 12, Heft 3 u. 4; Bd. 15,
Heft 3.
Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, Heft 6—8.
Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, Jahrg. 1880
u. 1883.
Katalog der kulturhistorischen Ausstellung zu Riga 1883.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 6 u. 7.
Zeitschrift für Thüringische Geschichte Bd. 11.
Münsterblätter, herausgegeben vom Verein für Kunst und Alter-
thum zu Ulm; Heft 3 u. 4.
Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
Bd. 41. zur Ergänzung Bd. 31—39.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 10
und 11.
Festgabe des Paulusmuseums in Worms 1884.
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte
Jahrg. 1883.

b) von den Verfassern:

- Bienemann, Livlands Luthertage.
v. Borch, die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag.
v. Borch, die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen
Königs und seiner Wähler.
H. Grotefend, Urkundenbuch der Familie v. Heimbruch.
A. Poelchau, die livländische Geschichtsliteratur im J. 1882.
Th. Pyl, Beiträge zur pommerschen Rechtsgeschichte Heft 1.
-

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 20. MAI 1884.

EINNAHME.

Vermögensbestand	<i>M</i> 17,686. 01	℔
Zinsen	” 673. 76	”
Beitrag S. M. des Kaisers	” 100. —	”
Beiträge der Städte	” 7,558. 56	”
Beiträge von Vereinen	” 363. —	”
Beiträge von Mitgliedern	” 3,211. 77	”
Für verkaufte Schriften	” 9. —	”
Geschenke	” 89. 30	”
	<hr/>	
	<i>M</i> 29,691. 40	℔

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten) .	<i>M</i> 2,007. 40	℔
Recesse, Abth. II:		
Honorar	<i>M</i> 2920. —	℔
Druckkosten	” 1165. 50	”
Ankauf von Exemplaren	” 143. 60	”
	<hr/>	
	” 4,229. 10	”
Recesse, Abth. III (Honorar u. Reisekosten)	” 2,115. 95	”
Geschichtsblätter:		
Honorare	<i>M</i> 367. 50	℔
Ankauf von Exemplaren	” 980. 54	”
	<hr/>	
	” 1,348. 04	”
Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . .	” 546. 60	”
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereins-		
sekretärs)	” 759. 71	”
Saldo	” 18,684. 60	”
	<hr/>	
	<i>M</i> 29,691. 40	℔

II.
REISEBERICHTE.
VON
ANTON HAGEDORN.

I.

Im Herbste 1883 besuchte ich Wismar, Schwerin, Rostock, Stralsund und im Frühling 1884 sodann, von Lüneburg ausgehend, die sächsischen Städte, deren Archive für die Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuchs bisher nicht erschöpft waren. Für die Sammlung der Recesses sind die Bestände derselben wiederholt benutzt und zum Theil beschrieben worden¹⁾. Ich beschränke mich deshalb auf einige kurze Mittheilungen über meine Reise und über die Ergebnisse der ausgeführten Arbeiten.

Aus dem Stadtarchiv zu Wismar, welches ich unter der freundlichen Führung des Herrn Dr. Crull betrat, sowie aus dem Grossherzogl. Geheimen und Hauptarchiv in Schwerin, dessen Benutzung die Grossherzogliche Regierung genehmigt hatte, konnte nur eine geringe Zahl von Stücken für die zunächst folgenden Bände des Urkundenbuches gewonnen werden. Die Rathsarchive zu Rostock und Stralsund ergaben hingegen eine recht befriedigende Ausbeute.

¹⁾ Junghans in den Nachrichten von der historischen Commission, Jahrg. 4 (1863), S. 9 ff.; Koppmann in den Nachrichten v. hans. Geschichtsverein, Jahrg. 3 (1873), S. XLI—XLVII; v. d. Ropp ebd. Jahrg. 2 (1872), S. LVIII—LXI, Jahrg. 3 (1873), XLIX u. L, Jahrg. 4 (1874), S. LI—LVII; Schäfer, ebd. Jahrg. 6 (1876), S. XXVIII u. XXIX, Jahrg. 7 (1877), S. XXVIII bis XXXI, Jahrg. 8 (1878), S. XXIII, Jahrg. 9 (1879), S. XXIV.

Bereits in Schwerin hatte mir das liebenswürdige Entgegenkommen des Geh. Archivraths Dr. Wigger die Einsichtnahme der für die Fortsetzung des Mecklenburgischen Urkundenbuches angelegten Sammlungen verstattet, zu denen namentlich die Rostocker Stadtbücher zahlreiche Beiträge geliefert haben. Ein Theil dieser Bücher befand sich zur Zeit meiner Anwesenheit in Schwerin im dortigen Archiv, und so vermochte ich mit Hilfe jener Collectaneen ohne grosse Mühe und in verhältnissmässig kurzer Frist ein nicht unerhebliches Material aus denselben zusammen zu bringen. Die beiden Witschopsbücher (*Libri recognitionum*) von 1338—1384 und 1384—1431 waren für mich von Werth für die Erkenntniss der Handelsbeziehungen Rostocks und durch die Nachrichten über den Grundbesitz, welchen einzelne Bürger im Auslande hatten. Der *Liber arbitrium* (*Dat rode bok*) bot für den Verkehr der Gäste in der Stadt und für die an dem Grosshandel Rostocks beteiligten Innungen eine Anzahl Willküren, von denen jedoch mehrere in älterer Aufzeichnung im sogenannten Leibrentenbuch vorhanden sind. Das Verfestungsbuch endlich erbrachte Belege für die strenge Durchführung des 1361 erlassenen Handelsverbots mit Dänemark. Die Durchsicht der beiden Privilegienkopiere von 1251—1609 und von 1218—1565 war ohne Ergebniss.

Der Bestand des Archives an hansischen Urkunden und Briefen ist für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts geringer, als für die frühere Zeit. Dennoch konnte ich den von Dr. Junghans für das Urkundenbuch kopirten Stücken 20 andere hinzufügen. Es kamen ferner von dem Manifeste über die Ausöhnung des alten und des neuen Rathes von 1439 Sept. 29 die bereits für verloren gehaltenen Ausfertigungen wieder zu Tage, welche für die Stände in Schweden, sowie für den Hochmeister und die Städte in Preussen und für den deutschen Orden und die Städte in Livland bestimmt waren¹⁾.

Dem Herrn Senator Brümmer, welcher die Erlaubniss des Rathes zur Benutzung des Archivs gütigst für mich erwirkte und die Orientirung in demselben erleichterte, bin ich zu herzlichem Danke verpflichtet.

1) Vgl. Hanserecense II, 2, S. 255; Lüb. U.B. 7, S. 822.

Wie in Rostock, so konnte ich auch im Stadtarchive zu Stralsund, wo mich Herr Oberbürgermeister Dr. Francke mit der grössten Freundlichkeit aufnahm, nach den von Dr. Junghans und Dr. Koppmann ausgeführten Arbeiten nur eine Nachlese halten. Trotzdem gewann ich aus den Urkunden und Briefschaften des Archives für das 14. Jahrhundert noch 30 Nummern. Von den vorhandenen Büchern verdiente allein der Privilegienkopiar Berücksichtigung. Derselbe enthielt jedoch keine Stücke, welche mir nicht bereits durch die Originale bekannt waren.

Von den im Gewandhaus-Archiv bewahrten Archivalien war nur das älteste Register der Gilde zu beachten. Ich entnahm demselben einige für die Handelsgeschichte nicht unwichtige Statuten.

Das Stadtarchiv zu Lüneburg, dessen Benutzung mir Herr Oberbürgermeister Lauenstein mit freundlichster Bereitwilligkeit gestattete, ist theilweise von dem verstorbenen Herrn Director Volger geordnet und chronologisch aufgestellt worden. Ohne grosse Schwierigkeit lässt sich somit, obwohl ein Repertorium fehlt, eine Uebersicht über diese Abtheilung des Archives gewinnen. Nachdem ich aus derselben die Verkehrsprivilegien Lüneburgs und die übrigen für mich in Betracht kommenden Stücke, welche zum grössten Theil bereits in dem städtischen Urkundenwerke, freilich nicht correct, wiedergegeben sind, meinen Sammlungen einverleibt hatte, ging ich an die Durchsicht des umfangreichen, noch ungeordneten Materials. Meine Erwartung, dass dasselbe hansische Actenstücke und Briefschaften aus früherer Zeit enthalte, bestätigte sich indessen nicht.

Reich ist auch der Bestand des Archives an Büchern und Manuskripten. Für meine Zwecke waren dieselben indessen nicht ergiebig. Einzelne Eintragungen des 1290 angelegten sogenannten Donatus burgensium antiquus, sowie des Donatus II¹⁾ verdienen im Urkundenbuche Berücksichtigung. Dagegen enthielten für mich das Registrum privilegiorum und das Registrum privilegiorum mit dem valen leder²⁾ nur im Original noch Vor-

1) Vgl. über denselben Manecke, Kurze Beschreibung und Gesch. der Stadt Lüneburg S. 46, und W. Th. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg S. V ff.

2) Eine Beschreibung beider Kopiare s. Sudendorf, Braunsch. Lüneb.

handenes. Aus dem von mir aufgenommenen Verzeichniss erwähne ich ferner ein drittes Privilegienbuch in rothem Leder einbände, welches mit dem Jahre 1441 beginnt. In den Kämmererkopiar sind ausschliesslich Obligationen eingetragen. Ein Briefbuch, ein Papierheft in Folio, enthält die auf die Streitigkeiten zwischen Lüneburg und Braunschweig bezüglichen Schreiben aus den Jahren 1388 und 1389. Von den beiden Rathsdenkeltbüchern (*Libri memoriales*) reicht das erste von 1408 Weihnachten bis 1602.

Das Stadtarchiv zu Hildesheim erschloss mir Herr Oberbürgermeister Struckmann. Es bot für die Verbindungen der sächsischen Städte untereinander und für die Handelsbeziehungen Hildesheims im 14. Jahrhundert eine Anzahl Urkunden und Briefschaften. Von den zahlreich vorhandenen städtischen Büchern kamen allein die Missivbücher in Betracht, von denen die beiden ältesten die Jahre 1368—1389, bez. 1393 bis 1399 umfassen. Ich konnte dieselben jedoch erst später in Hannover einsehen, wo sie Herr Archivar Dr. Doebner für die Bearbeitung des Urkundenbuches der Stadt Hildesheim benutzte und mir mit dankenswerther Geneigtheit zur Verfügung stellte. Mit Einschluss der ihnen entnommenen Stücke beläuft sich die Ausbeute, welche Hildesheim gewährte, auf einige 30 Nummern.

Einen reicheren Ertrag ergab das Stadtarchiv zu Braunschweig. Herr Archivar Dr. Hänselmann, dem ich für die mir bereitete freundliche Aufnahme warmen Dank schulde, legte mir die neuen von ihm bearbeiteten Repertorien vor und mit Hülfe derselben konnte ich mit Leichtigkeit das Archiv bis 1400 für das Urkundenbuch vollständig erschöpfen. Ausser den Bündnisverträgen Braunschweigs mit den übrigen sächsischen Städten und den Urkunden über die Wiederherstellung der durch die inneren Kämpfe der Stadt unterbrochenen Beziehungen zur Hanse waren namentlich die zahlreichen Certifikate und Fürschreiben zu beachten, welche der Rath in streitigen Handelssachen ausgestellt hat und welche im zweiten und dritten Kopialbuch enthalten sind.

U.B. I, S. IX. Vgl. über das Satebuch ebd. 5, S. III; über die beiden Erbe- und Rentenbücher der Stadt, das *Registrum primum* von 1346—1384 und das *Registrum secundum* von 1384—1410, ebd. 2, S. III, bezw. 6, S. III.

Einiges lieferten auch die Gedenkbücher I und II, sowie das erste Kopialbuch und das älteste Degedingbuch des Hagens.

Das Stadtarchiv zu Goslar benutzte ich mit gütigst ertheilter Genehmigung des Herrn Bürgermeister von Garssen im Anschluss an die dort stattfindende Pfingstversammlung des Vereines. Die Durchsicht der vorhandenen Archivalien ergab, dass 14 Urkunden und Briefe zu berücksichtigen seien, welche theils kopirt, theils registrirt wurden.

Das kleine Archiv der Stadt Helmstedt, zu welchem ich, da der Herr Bürgermeister eine Reise angetreten hatte, nicht ohne Schwierigkeit den Zutritt erlangte, konnte in kurzer Zeit erledigt werden. Es gewährte nur 7 Nummern.

Lohnend war der Besuch des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg, wo mir die Herren Archivar Dr. Geisheim und Dr. Krühne bei meinen Arbeiten ihre freundliche Unterstützung liehen. Die Mehrzahl der gewonnenen Stücke sind Landfriedensdokumente und für die sächsischen Städte wichtige Schutzbündnisse, welche jedoch meist nur zu registriren waren. Einzelne Aufzeichnungen hatten Bezug auf die Elbschiffahrt im 14. Jahrhundert.

Auf die Einsichtnahme des Stadtarchives zu Magdeburg durfte ich verzichten. Aus früherer eigener Anschauung war mir bekannt, dass es durchaus Nichts für mich enthalte.

Im Kgl. Staatsarchive zu Hannover hatte ich mich in Abwesenheit des Herrn Archivrath Dr. Janicke seitens der Herren Archivare Dr. Sattler und Dr. Doebner des grössten Entgegenkommens zu erfreuen. Die Archive von Buxtehude, Uelzen, Hameln und Eimbeck, welche von den betreffenden Magistraten dem Kgl. Staatsarchive zur Aufbewahrung überwiesen sind, nahmen mich zunächst in Anspruch. Die Originalurkunden der drei zuerst genannten Städte lieferten einigen Ertrag: 12 Stücke waren zu berücksichtigen. Fast ohne allen Erfolg wurden dagegen das Stadtbuch (1367—1568, Grossfolio, Pergament) und ein Kopialbuch von Uelzen (Cod. Saec. XIV u. XV, Folio, Pergament und Papier) benutzt, von denen das erstere Aufzeichnungen verschiedenen Inhalts, unter Anderem Rollen von Handwerkerämtern, das letztere insbesondere die Sateurkunden und landesherrliche Privilegien für Uelzen enthält. Die

Durchsicht einer Anzahl anderer Privilegienkopieare, von denen mehrere ursprünglich dem Lüneburger Archive angehört haben, war ohne jedes Ergebniss. Ueberhaupt boten die eigenen Bestände des Staatsarchives nur Stücke, welche mir bereits anderweitig bekannt waren.

Das Stadtarchiv zu Hannover, welches mir Herr Stadtdirector Haltenhoff auf Verwendung des Herrn Senator Culemann zugänglich machte, erwies sich für meine Zwecke als von grösserer Wichtigkeit. Es gewährte 30 Nummern. Für die Mehrzahl derselben konnte ich die Originale benutzen, die übrigen wurden dem ältesten Kopiaibuch der Stadt (Cod. Saec. XIV, Kleinfolio, Pergament) und dem Bürgerbuche (Quart, Pergament) entnommen, welches ausser einer Bürgerliste von 1301—1549 städtische Statuten aus dem 14. Jahrhundert enthält. Das 1358 angelegte Stadtbuch, in Folio auf Pergament, gewährte keine Ausbeute.

II.

In den letzten Tagen des August trat ich abermals eine Reise an. Sie galt den belgischen und holländischen Archiven¹⁾. Ich wandte mich zuerst nach Brüssel.

Im dortigen Reichsarchiv machten namentlich das herzogliche Archiv von Brabant und das Archiv der Rechnungskammer zu Lille, welches Herr Dr. Höhlbaum bereits im Jahre 1877 mit Erfolg für das Urkundenbuch benutzt hatte, eine genaue Untersuchung nothwendig. Es ergab jedoch allein das letztere eine befriedigende Ausbeute, vornehmlich für die Stellung und den Verkehr der Oesterlinge in Brabant. Die Durchsicht der in grosser Menge vorhandenen Kopiaibücher und Manuskripte²⁾ lieferte nur

¹⁾ Vgl. Junghans in den Nachrichten von der historischen Commission Jahrg. 5 (1864), S. 21 ff.; Koppmann in den Nachrichten v. hans. Geschichtsverein Jahrg. 4 (1874), S. XXIII—XXXVI; v. d. Ropp ebd. S. XLI—LI; Schäfer ebd. Jahrg. 9 (1879), S. XXV—XXX.

²⁾ Inventaires des archives de la Belgique, publiés par ordre du Gouvernement sous la direction de M. Gachard, archiviste général du royaume. Inventaire des archives des chambres des comptes précédé d'une notice historique sur ces anciennes institutions. Tome 1. Bruxelles, 1837, in Fol.

einen geringen Ertrag. Er stand in keinem Verhältniss zu der aufgewandten Mühe, insbesondere entsprachen die zahlreichen Kopialbücher der brabantischen Kanzlei und die Zollregister nicht der Erwartung, welche ich an ihre Benutzung geknüpft hatte.

Das Stadtarchiv zu Brüssel hat alle Originalurkunden verloren. Einen theilweisen Ersatz bieten die Kopialbücher. Ein von Herrn Alphonse Wauters bearbeitetes, sehr ausführliches Inventar derselben¹⁾ befand sich bei meiner Anwesenheit im Druck, und konnte ich die ersten Bogen einsehen. Zu benutzen waren mehrere Privilegienkopiere und Statutenbücher: der im 14. Jahrhundert angelegte Livre aux poils (Nr. 37), das Keurboek (Nr. 38), das Boek met de ketinck (Nr. 40), das Swerdtoek (Nr. 45) und das Roodt statuetboek metten taetsen (Nr. 318), ferner ein Miscellancodex, das Groodt boek mette knoopen (Nr. 41). Einzelne für mich in Betracht kommende Stücke sind allein durch A. Thymo's *Brabantiae historia diplomatica* (Nr. 1—3), von welcher ich den zweiten Band durchgesehen habe, erhalten. Ausser Kopien zahlreicher Urkunden enthält diese überaus werthvolle Arbeit neben einigen älteren Aufzeichnungen über die Brüsseler Lakengilde die interessanten Statuten derselben von 1374 Mai 11 und 1385 Mai 26. Die eigenen Bücher der Gilde reichen nicht bis ins 14. Jahrhundert zurück. Das älteste jetzt vorhandene (Nr. 402) ist 1416 angelegt, ein anderes (Nr. 403) enthält Statuten, darunter die Ordnung der Gilde von 1466 Jan. 26. — Den Herren Staatsarchivar Ch. Piot und Stadtarchivar A. Wauters, welche mir bei meinen Arbeiten in Brüssel das freundlichste Entgegenkommen bewiesen, bin ich zu vielem Danke verpflichtet.

Ueber die urkundlichen Bestände des Stadtarchives zu Löwen gibt ein Repertorium Aufschluss, welches in den Berichten über die Verwaltung der Stadt in den Jahren 1855—1868 veröffentlicht ist²⁾. Ich hatte dasselbe neben andern, mir vor

1) Alphonse Wauters, *Inventaire des cartulaires et autres registres faisant partie des archives anciennes de la ville de Bruxelles*.

2) *Inventaire chronologique et analytique des chartes et autres documents sur parchemin, appartenant aux archives de la ville de Louvain, 1164—1793*. Louvain, 1873 in 8o. — Vgl. Joannis Molani *historia Lovaniensium libri XIV*,

Antritt der Reise nicht zugänglichen Büchern in Brüssel benutzen können und mich überzeugt, dass ein Abstecher nach Löwen wünschenswerth sei. Auf mein Gesuch, mir das Archiv der Stadt zu eröffnen, ging mir eine abschlägige Antwort nicht zu. Als ich jedoch in Löwen eintraf, hatte gerade die Kirmess ihren Anfang genommen, und Herr Archivar Edward van Ewen erklärte mir nun, indem er mich aufforderte, nach Beendigung der Festlichkeiten dorthin zurückzukehren, dass während der Dauer derselben zur Benutzung des Archives keine Zeit sei. Auf meine Vorstellungen erreichte ich nur so viel, dass mir das 1367 von Gherard von Herenthals geschriebene Cleyn charterboek (Msc. Nr. 41, Folio, Pergament) vorgelegt ward, dem ich eine Urkunde entnehmen konnte. — Alle Originale wurden mir vorenthalten. Ich musste mir an den vorhandenen Drucken und an den im Inventaire enthaltenen Regesten genügen lassen.

Die Urkunden des Stadtarchives zu Diest, welches mir von den Herren Bürgermeister Dhys und Sekretär Léon Ickx mit freundlicher Bereitwilligkeit zugänglich gemacht wurde, sind von Herrn Charles Stallaert verzeichnet worden¹⁾. Davon waren für das Urkundenbuch bis 1430 acht Stücke zu berücksichtigen. Ein Fascikel, bezeichnet Draperie, enthielt nur Aufzeichnungen über Streitigkeiten zwischen Antwerpen und Diest im Jahre 1440 wegen der Tuchhalle der Gewandschneider von Diest in Antwerpen, ferner Urkunden über die Eigenthumsrechte an dem genannten Hause und Statuten für die Lakengilde zu Mecheln von 1468 und 1470. Unter den Büchern, welche das Archiv in sehr grosser Zahl bewahrt, ist das Oude Roodboek (Cod. Saec. XIV u. XV, 87 Bl., Folio, Papier) bemerkenswerth. Seinen Inhalt bilden, zum Theil in vlämischer Uebersetzung, Urkunden der Herzoge von Brabant und der Herren von Diest für die Stadt aus den Jahren 1229—1449. Ein zweites Kopialbuch, das Registrum copiarum cartarum, konnte ich nicht einsehen; trotz alles Suchens war es im Archive nicht aufzufinden. Die

publiée par de Ram. Bruxelles 1854—1860, 3 vol. in 4^o, und Willems, Brabantsche yeesten de Jan de Klerk 1, Bruxelles, 1839, in 4^o.

1) Ch. Stallaert, Inventaire analytique des chartes concernant les seigneurs et la ville de Diest, in Compte rendu de la commission royale d'histoire de la Belgique, Série 4, T. 3, p. 165—314.

ältesten Rechnungen der Stadt sind die für die Jahre 1434/35 und 1448/49. Ich nenne ferner ein Urtheilbuch der Schöffen (Registrum ad varios casus) von 1426—1494 und ein solches der Bürgermeister von 1477—1495. Merkwürdig, namentlich durch technische Vorschriften, ist das älteste Buch der Gewandschneider von Diest (Cod. Saec. XV in Pergament, Quart, in Holzdeckeln mit Leder überzogen). Es enthält Ordnungen der Gilde von 1314 Mai 20, 1333 Mai 16 (142 Artikel), 1419 und 1422, sowie Statuten für das Wollenamt von 1419.

Im Stadtarchive zu Mecheln¹⁾ konnte ich, Dank der aufopfernden Zuvorkommenheit des Herrn Archivar Hermans, welche mir die volle Ausnutzung der Tagesstunden gestattete, des für mich in Betracht kommenden Materials bald habhaft werden. Das Archiv lieferte an Urkunden und Briefschaften 10 Nummern, darunter eine sehr ausführliche Aufzeichnung, ein Pergamentheft in Folio von 14 Blättern, von 1392 Jan. 8 über die Zölle zu Mecheln, welche in Hinblick auf den den Kaufleuten der Hanse im August 1393 für ihren Verkehr in Mecheln ertheilten Freibrief von besonderer Bedeutung ist. Das Privilegieboek B und das Roodboek enthielten für mich nur im Original noch Vorhandenes.

Das Stadtarchiv zu Antwerpen wurde mir von Herrn Archivar Génard bereitwilligst erschlossen. Es gewährte einen grösseren Ertrag, als ich nach dem von Verachter veröffentlichten Regestenwerke²⁾ erwartete. Es ergab sich nämlich, dass das letztere den Inhalt der Kopialbücher des Archives nicht vollständig mittheilt. Im Ganzen hatte ich 60 Stücke zu benutzen. Neben den in Betracht kommenden Originalurkunden, von denen die Mehrzahl nur zu registriren war, erwies sich das sogenannte Clementyn-Boeck (Cod. Saec. XIV u. XV, Grossfolio, Papier) für meine Zwecke als ergiebig. In demselben stehen verschiedene Accisetarife von 1383 ff. voran (fol. 1—8), denen sich eine Reihe

1) P. J. van Doren et V. Hermans, Inventaire des archives de la ville de Malines. Malines, 1859—1876, 6 vol. in 80.

2) Frédéric Verachter, Inventaire des anciens chartes et privilèges et autres documents conservés aux archives de la ville d'Anvers, 1193—1856. Anvers, 1860, in 40.

für den hansischen Verkehr wichtiger Eintragungen über Zoll- und Geleitwesen anschliesst; fol. 80—84 und 88—112 enthält das Buch ein Verzeichniss der Personen, denen in den Jahren 1383—1413 vom Gericht die Ausführung einer Pilgerreise auferlegt ward. Ansehnlich ist die Zahl der Privilegienkopiere des Archives, eine genauere Durchsicht erforderten aber allein das Groot Pampieren Privilegie-Boek und das Roodt Flüwel Privilegie-Boeck. Die übrigen im 16. und 17. Jahrhundert geschriebenen Kopialbücher boten, wie sich bald herausstellte, nur Abschriften von Urkunden, welche mir bereits im Original vorgelegen hatten. Zu den Manuskripten der letzteren Art gehört das Volumen *primum privilegiorum*. In demselben folgen auf das Inhaltsverzeichniss die Namen »van den sessentesich hansstede«¹⁾.

Dass die unter der Bezeichnung »Oesterlingen« in drei Bänden vereinigten Hanseacten des Archives fast ausschliesslich dem 16. Jahrhundert angehören, ist bereits früher in diesen Blättern bemerkt worden²⁾. Für mich kamen dieselben in keiner Weise in Betracht.

Lohnend war der Besuch des Stadtarchives zu *Termonde*, dessen Benutzung mir von Herrn Bürgermeister *Léon de Bruyn* gütigst gestattet und von Herrn Stadtsekretär *Th. Roels* möglichst erleichtert wurde. Ueber die älteren Urkunden, welche dasselbe bewahrt, giebt ein von dem früheren, um die heimische Geschichte hochverdienten Stadtarchivar Herrn *Alph. de Vlaminck* bearbeitetes Inventar zuverlässige Auskunft³⁾. Nach Anleitung des letzteren habe ich das Archiv bis 1425 für meine Zwecke erschöpft. Es waren 15 Stücke zu berücksichtigen. Für die meisten derselben konnte ich die Originale benutzen, einzelne liessen sich nur den bis auf die neueste Zeit fortgeführten Cartularen entnehmen, deren sechs vorhanden sind und über

¹⁾ Ueber »seven und seventich hensen« vgl. *K. Koppmann*, *Hans. Gesch.-Bl.* Jahrg. 11 (1882), S. 105 ff.

²⁾ Jahrg. 4 (1874), S. XXVIII u. XLVI.

³⁾ *Alph. de Vlaminck*, *Inventaire des archives communales de la ville de Termonde, 1230—1470*, in *Rapports sur l'administration et la situation des affaires de la ville de Termonde, 1865/66, 1868/69, 1870/71, Annexes*. Vgl. *Alph. de Vlaminck*, *Cartulaire de Termonde*, 2 livr., Gand, 1876 u. 1877, in 80.

deren Inhalt wir gleichfalls Herrn de Vlaminck ein Verzeichniss verdanken¹⁾. Für mich kamen allein die beiden ältesten, das Rooden- oder Oorkondenboek und das Zwartenboek, in Betracht.

Den Eingang des ersteren, auf Pergament in Folio, bilden vier hansische Urkunden, welche in derselben Reihenfolge und mit dem falschen Datum, Juni 13, für die zweite Urkunde in Kopiaren an anderen Orten, so in Brügge und Sluys, wiederkehren. Die Stücke sind die den Kaufleuten der deutschen Hanse verliehenen Freibriefe des Herzogs Philipp von Burgund von 1392 Mai 12 (lateinische Ausfertigung) und des Grafen Ludwig III. von 1360 Juni 14 (vlämisches Dokument), die Urkunde des Letzteren über den Körperschutz der Deutschen in Flandern von 1360 Juli 30 und das Privileg desselben von 1349 April 30. Hieran schliessen sich die Urkunden für Dendermonde, darunter als das älteste Stück eine vlämische Uebersetzung des der Stadt im Jahre 1233 ertheilten und im Original erhaltenen Rechtsbriefes, der Keure von Dendermonde²⁾. Das Buch enthält ferner städtische Statuten aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts mit einigen späteren Zusätzen³⁾. Das Zwartenboek, in Grossfolio auf Pergament, ist im 16. Jahrhundert angelegt worden und enthält, mit der Keure von 1233 beginnend, fast ausschliesslich landesherrliche Privilegien für die Stadt.

Von den Registers van vonnissen war das älteste (Cod. Saec. XIV u. XV, Grossfolio, Papier) zu beachten. Es gewährte einen Freibrief des Herzogs Johann von Burgund von 1405 Mai 8 für den Verkehr des deutschen Kaufmanns in Dendermonde. Unter den übrigen Manuskripten des Archives ist das

1) A. de V., Analyse sommaire des registres aux privilèges de la ville de Termonde, Annexe 9 du Rapport communal de T., 1874/75.

2) Veröffentlicht von Alph. de Vlaminck im Rapport communal de Termonde, 1865/66, Annexes p. 103, 108.

3) Veröffentlicht zusammen mit einem Register der vier Statutenbücher von 1521—1584 und 1615—1783 von Herrn de Vlaminck unter dem Titel: De voorgeboden of oude Policie-verordeningen der stad Dendermonde im Rapport communal de T. 1867/68, Annexes p. 30—97. Vorauf gehen, S. 1—29, Verzeichnisse der Kämmerer und der Sekretäre Dendermonde's. Eine Zusammenstellung der Schöffen von 1304—1796 hat Herr de Vlaminck im Rapport communal de T. 1865/66, Annexes p. 1—56 mitgetheilt.

Bouc der ordinanthen van den assysen (Kleinfolio, 18 Blätter, Pergament) bemerkenswerth¹⁾. Der Aufschrift zufolge ward es 1417 Nov. 10 zusammengestellt auf Grund einer 1392 geschriebenen Vorlage, welche jedoch, wie die Eintragungen beweisen, selbst nur die Kopie einer älteren Handschrift war. Die in dem Buche enthaltenen Tarife haben auch für die hansische Handelsgeschichte Interesse; sie lassen z. B. erkennen, welche Bedeutung die Einfuhr Hamburger und osterschen Bieres in Dendermonde hatte.

Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind ferner Abrechnungen der Pächter des gräflichen Zolles in der Stadt vorhanden. Ich sah dieselben für die Jahre 1373—1375 ein, jedoch ohne Gewinn, da sie keinerlei Angaben über die zur Verzollung gelangten Waaren enthalten, sondern nur die bereits geleisteten Zahlungen aufführen, welche von der jährlichen, 2000 Pfd. Grote betragenden Pachtsumme in Abzug zu bringen waren. Die Rechnungen des Baillif von Dendermonde beginnen 1373.

Im Stadtarchiv zu Gent, welches mir Herr Archivar van der Haeghen mit freundlicher Bereitwilligkeit zugänglich machte, konnte die Arbeit schnell zu Ende geführt werden. Von dem reichen urkundlichen Stoffe des Archives wies mir das treffliche, von Prudent van Duyse und Edmond de Busscher bearbeitete Inventar²⁾ nur wenige Stücke nach, welche Beachtung verdienten. Die Durchsicht der Kopialbücher, Groenenboek, Wittenboek und Gheluwenboek C (vor 1540 als Roodenboek bezeichnet), war gleichfalls nicht ergiebig. Im Ganzen lieferte das Archiv nicht mehr als zehn Nummern.

Ein fast negatives Resultat erbrachte die Benutzung des Staatsarchives von Ostflandern. Unter den zum Archive der alten Grafen von Flandern³⁾ gehörenden Originalurkunden

1) Herausgegeben von Alph. de Vlaminck im Rapport communal de T., 1871/72, Annexes, p. 1—43.

2) Prudent van Duyse et Edmond de Busscher, Inventaire analytique des chartes et documents appartenant aux archives de la ville de Gand. 1867, in 4^o. Gachard, Notice historique et descriptive des archives de la ville de Gand. Extrait du T. XXVII des mémoires de l'Académie royale de Belgique, in 4^o.

3) Jules de Saint Génois, Inventaire analytique des chartes des comtes

aus der Zeit nach 1360 befindet sich ein Dokument, welches für die hansische Forschung von Interesse ist. Der Kopiar bezeichnet »Decreten van den grave Lodewyck (III) van Vlaendren«, in Grossfolio auf Papier, welcher Beiträge zum dritten Bande des Urkundenbuches beigezeichnet hat, bricht mit dem Jahre 1363 ab und hat keine Fortsetzung gefunden.

Ebensowenig gewährte das jetzt gleichfalls im Staatsarchive aufgestellte Archiv des Rathes von Flandern eine Ausbeute. Von der Correspondenz umfasst der erste Band die Jahre 1370—1475, enthält aber aus dem 14. Jahrhundert nur zwei Stücke in Abschriften des 16. Jahrhunderts, und von der genauen Untersuchung der Acten en sentencien, der Protokolle über die vor dem Rathe als dem höchsten Gerichtshofe des Landes geführten Verhandlungen, durfte ich in Hinblick auf die von Dr. Koppmann und Dr. v. d. Ropp über dieselben gemachten Angaben¹⁾ Abstand nehmen. Ueberdies verhiess Herr Staatsarchivar d'Hoop, der mich mit der grössten Zuvorkommenheit über die Bestände seines Archives unterrichtete, dass er mir die den hansischen Verkehr berührenden Entscheidungen des Rathes mittheilen würde, falls solche in den Protokollen enthalten wären.

Auf den Besuch des Stadtarchives zu Ypern verzichtend, von dessen Urkundenschätzen ich die wenigen Stücke, welche nach Ausweis des Inventars²⁾ für meine Zwecke in Betracht kamen, bereits in Abschriften des Herrn Diegerick besass, wandte ich mich nach Brügge.

Dass ich im Stadtarchive zu Brügge eine reiche Ausbeute machen würde, darüber hatte die Durchsicht des von Herrn Gilliodts- van Severen bearbeiteten Inventaire des archives de la ville de Bruges von vornherein keinen Zweifel gelassen. In Wirklichkeit war dieselbe jedoch noch grösser, als ich vorausgesehen, da die in den Kopialbüchern enthaltenen Stücke nur,

de Flandre, avant l'avènement des princes de la maison de Bourgogne, autrefois déposées au château de Rupelmonde, et conservées aujourd'hui aux archives de la Flandre orientale. Gand, 1843—1846, in 4^o.

1) Jahrg. 4 (1874), S. XXVII u. XLV.

2) J. L. A. Diegerick, Inventaire analytique et chronologique des chartes et documents appartenant aux archives de la ville d'Ypres. Bruges, 1853 bis 1868, 7 vol., in 8^o.

soweit sie auch in selbstständiger Ausfertigung vorhanden sind, in das Inventar Aufnahme gefunden haben. Von dem Urkundenbestande des Archives, dessen Benutzung mir durch die Sachkenntniss und das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Gilliodts-van Severen wesentlich erleichtert wurde, konnte die nicht unbedeutende Anzahl der den flandrisch-hansischen Verkehr betreffenden Dokumente, welche unmittelbar für das Urkundenbuch von Wichtigkeit waren, in verhältnissmässig kurzer Frist erledigt werden. Unter Anderem gehörten hierher die Ausfertigungen, welche das Archiv von den Privilegien von 1392 bewahrt, und welche zu registriren genügte, da die den Hansestädten ausgelieferten Dokumente in Lübeck und zum Theil in Köln erhalten sind. Daneben kamen jedoch zahlreiche Stücke in Betracht, welche, ohne eigentlich hansischen Inhalts zu sein, auch für die hansische Geschichte Interesse haben. Es war ein reiches Material zu berücksichtigen, welches die mannigfach verschlungenen Beziehungen Flanderns in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den übrigen in Brügge residirenden Nationen offen legt, ein Material, welches ich meinen Sammlungen einzuverleiben hatte, da die Stellung der Hansen in Flandern erst durch dasselbe das rechte Licht empfängt, während es andererseits den Verkehr in seiner ganzen Bedeutung veranschaulicht, dessen Mittelpunkt Brügge bildete und an welchem der deutsche Kaufmann theilnahm.

Werthvolle Ergänzungen zu den den Originalen entnommenen Abschriften boten die Kopialbücher. Unter ihnen steht das Ouden Wittenbouck (Cod. Saec. XIV fin., XV und XVI, Grossfolio, 269 Blätter, Pergament) für die hansische Forschung obenan. Es hat gleichsam einen universellen Charakter. Es enthält zu Anfang auf einer später eingehafteten Lage von 12 Blättern die vier hansischen Dokumente von 1392 Mai 12, 1360 Juni 14 und Juli 30, und 1349 April 30, welche, wie erwähnt, auch den Eingang des Oorkondenboeks der Stadt Dendermonde bilden. Hieran schliessen sich die 1392 von Gent, Brügge und Ypern den Hansestädten besiegelten Privilegien und die Urkunden über die die Ausführung des Vergleichs zwischen Flandern und der Hanse betreffenden Verhandlungen der Städte. Alsdann folgen in buntem Durcheinander und ohne einen bestimmten Plan aneinander gereiht

Handelsprivilegien für Kampen und Nürnberg, Engländer, Iren und Schotten, Spanier und Portugiesen und andere, zum Theil nicht mehr im Original erhaltene Aufzeichnungen verschiedener Art. Auch die übrigen Kopialbücher wurden durchgesehen. Die Mehrzahl derselben enthielt jedoch für mich nur Abschriften bereits anderweitig bekannter Urkunden, allein das Roodenbouck A und das Rudenbouck boten vereinzelte in Betracht kommende Stücke.

Das Staatsarchiv von Westflandern ward mir von Herrn Staatsarchivar Emile van den Bussche erschlossen. Ueber den Hauptbestandtheil desselben, über das Archiv des sogenannten Franc de Bruges, kann man sich durch ein Inventar orientiren, welches Herr van den Bussche herausgibt und von welchem der erste Band die Urkunden verzeichnet, während der zweite, noch im Druck befindliche den Inhalt der Kopialbücher aufführt¹⁾. In die bereits fertig gestellten Bogen des letzteren konnte ich durch die Güte des Herrn Archivar Colens Einsicht nehmen. Die Benutzung des Archives war jedoch ohne grossen Gewinn. Von den Urkunden hatten nur einige wenige für mich Interesse, von den Kopialbüchern allein das Wittenbouck, welches indessen auch nur im Original Vorhandenes enthielt, insbesondere die Verträge von 1392 über die Aussöhnung der Hansestädte mit Flandern. Wie die Rechnungen der Stadt Brügge, so konnten auch die des Franc unberücksichtigt bleiben, da sie bereits früher auf ihren hansischen Inhalt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen sind.

Von Brügge wandte ich mich den holländischen Archiven zu. Nach Rücksprache mit Herrn Gilliodts- van Severen suchte ich in Anbetracht der vielfachen Beziehungen, welche der deutsche Kaufmann zu Sluys und Aardenburg hatte, zuerst diese

¹⁾ Emile van den Bussche, *Inventaire des archives de l'Etat à Bruges, section premiere, Franc de Bruges, ancien quatrième membre de Flandre. Tome 1 Chartes, Bruges 1881, in 4^o; Tome 2 Registres. Vgl. O. Delepierre, Précis analytique des documents que renferme le dépôt des archives de la Flandre occidentale à Bruges. Série 1. Bruges 1840—42, 3 vol. in 8^o. O. Delepierre et F. Priem, Documents extraits du dépôt des archives de la Flandre occidentale à Bruges. Série 2. Bruges, 1843—1858. 9 vol. in 8^o.*

beiden Orte auf, deren Archive für die hansischen Publikationen bisher noch nicht benutzt waren.

In Sluys steht das städtische Archiv¹⁾ unter der Obhut des Herrn Dorrenboom, welcher es mir bereitwilligst eröffnete. Es ist wohlgeordnet, besitzt indessen nur noch sehr wenige Originalurkunden. Sie müssen durch die auch hier vorhandenen Kopialbücher ersetzt werden. Das älteste derselben, in Grossfolio auf Papier in schwarzem Ledereinbände, ist 1388 angelegt und reicht, von einem späteren Nachtrage abgesehen, bis 1441. Den Eingang (fol. 1—6) bilden Aufzeichnungen über die Accise und andere städtische Einnahmen, fol. 17—20 folgen sodann die vier bereits früher genannten hansischen Urkunden von 1392 Mai 12, 1360 Juni 14 und Juli 30 und 1349 April 30. Ausserdem enthält die Handschrift landesherrliche Privilegien für Sluys, die Urkunden über sein Verhältniss zu Brügge und andere Dokumente verschiedener Art. Auch zur Geschichte der Streitigkeiten des deutschen Kaufmanns mit Sluys, welche schliesslich 1436 zu der Ermordung eines grossen Theils der in der Stadt weilenden Hanseaten führten, bietet das Kopialbuch einige Beiträge.

Der Inhalt desselben ist zum grössten Theile in dem Privilegienkopiar der Stadt wiederholt worden. Der Codex ist zwischen 1458 und 1468 sehr sauber auf Pergament in Grossfolio (179 Blätter) geschrieben; die drei letzten Blätter werden durch Abschriften des 16. Jahrhunderts eingenommen. Neben den auch in das ältere Kopialbuch eingetragenen Stücken enthält der Band an speciell hansischen Dokumenten die Urkunden von 1443 über die Aussöhnung zwischen der Hanse und Sluys.

Von dem übrigen Inhalt des Archives ist die gegen Ende des 14. Jahrhunderts von Denijs Royer gemachte Aufzeichnung, auf 24 Pergamentblättern in Folio, über die am Zwin für Rechnung des Grafen von Flandern erhobenen Zölle bemerkenswerth, ferner

¹⁾ Der Inhalt des Archives ist zum Theil von dem früheren Archivar J. H. van Dale bekannt gemacht in den von ihm gemeinsam mit H. Q. Janssen herausgegebenen Bijdragen tot de Oudheidkunde en Geschiedenis, inzonderheid van Zeeuwsch Vlaanderen. Middelburg, 1856—1863, 6 Bde in 8°. Ferner hat J. H. van Dale seiner Schrift »Een Blijk op de Vorming der stad Sluis, 1382—1587« (Middelburg, 1871) einen Urkundenanhang beigegeben.

das Keurbouc, ein Pergamentbuch in Folio von 240 Blättern. Es ist von den Schöffen von Brügge im August 1445 den Schöffen zu Sluys übergeben und enthält die Rollen der 46 Aemter, welche nach dem Schiedsspruche zwischen Brügge und Sluys von 1441 Nov. 5 an dem zuletzt genannten Orte bestehen durften. Die Stadtrechnungen beginnen mit der Rechnung für das Jahr 1391/92 und sind bis 1496 in ziemlicher Vollständigkeit erhalten. Die Rechnungen für die Jahre 1497—1576 sind sämmtlich zu Grunde gegangen. Endlich seien noch das Poorterbouc von 1407—1511 und zwei Schöffenbücher (Registers van schepenen en van passeringen) von 1470—1472 und von 1492—1494 erwähnt.

Das kleine Archiv der Stadt Aardenburg konnte ich Dank dem lebhaften Interesse, welches Herr Archivar G. A. Vorsterman van Oijen meinen Arbeiten widmete, in freier Weise benutzen. Ein Repertorium ist von dem gegenwärtigen Herrn Archivar angelegt; es führt 189 Nummern, meist Originalurkunden, auf, welche bis zum Jahre 1201 zurückreichen. Was die Bedeutung des Archivs für das hansische Urkundenbuch betrifft, so hat es für die spätere Zeit nicht dieselbe Wichtigkeit wie für die frühere; mir gewährte es bis zum Jahre 1420 nur drei Stücke. Von den Büchern des Archives reicht der Privilegienkopiar, ein Pergamentheft von 21 Blättern in Folio in Pergamentumschlag, von 1226—1402. Zum bequemeren Gebrauche sind den Urkunden zum Theil vlämische Uebersetzungen beigefügt. In eine andere, gegen Ende des 14. Jahrhunderts geschriebene, früher als das Boek metten knoep bezeichnete Handschrift ist fol. 33 der Zolltarif eingetragen, welchen J. ab Utrecht Dresselhuis in seiner Schrift »Oud Aardenburg en deszelfs handel in het begin der XIV. eeuw«, jedoch sehr fehlerhaft, veröffentlicht hat. Ich habe von der Zollrolle, welche auch den hansischen Verkehr berücksichtigt, eine Abschrift genommen. Von derselben Hand, wie diese Aufzeichnung, enthält die Handschrift ein Stadtrecht in 112 Artikeln nebst Register, dem fünf weitere Artikel nachträglich hinzugefügt sind, ferner ein Rechtsbuch zur Belehrung für die Schöffen. Dieser letzte Theil der Handschrift hat indessen durch Feuchtigkeit sehr gelitten und ist gänzlich auseinandergefallen. Es fehlte mir an Zeit, um die zusammengehörigen Blätter zu vereinigen und Näheres festzustellen.

Im Stadtarchiv zu Middelburg, welches mir Herr Sekretär Mr. G. N. de Stoppelaar mit grosser Freundlichkeit öffnete, konnte ich mir mit Hülfe des gedruckten Inventars¹⁾ die in Betracht kommenden Stücke bis zum Jahre 1420 leicht zu eigen machen. Es sind in Abschriften und Regesten 10 Urkunden der Herzoge Albrecht I. und Wilhelm VI., welche sämmtlich auf die Hebung des Verkehrs in Middelburg, insbesondere Brügge und Antwerpen gegenüber, abzielen.

Von dem Besuche des Provinzial-Archives von Zeeland zu Middelburg durfte ich Abstand nehmen. Das Inventar²⁾ verhiess keine Ausbeute, und Herr Archivar J. P. van Visvliet, der mir schon vor meiner Hinkunft über mehrere Stadtarchive Zeelands freundlichst Auskunft ertheilt hatte, wiederholte mündlich, dass dasselbe keinerlei hansisches Material enthalte.

Im Stadtarchiv zu Zierikzee hatten meine Arbeiten ein recht befriedigendes Ergebniss. Das Archiv hat freilich sehr viel eingebüsst; im Jahre 1811 ward der gesammte Inhalt desselben, um verschiedene französische Gesetzsammlungen für die Stadt anzuschaffen, von dem damaligen Maire verkauft. Die Rechnung liegt noch vor, welche 596 Fr. 82 Cent. als die Revenu des paperasses de la mairie de Zierikzee verzeichnet. Es ist indessen gelungen, einen Theil der Urkunden wieder herbeizuschaffen. Der Bestand des Archives ist jetzt trotz der erlittenen Verluste ein recht ansehnlicher und gerade für die hansische Forschung von Bedeutung. Die Liebenswürdigkeit und das wissenschaftliche Interesse des Herrn Bürgermeister Mr. J. P. N. Ermerins, der mich thätig bei meinen Arbeiten unterstützte, machten mir dasselbe ohne alle Einschränkung zugänglich und gestatteten mir die Benutzung von Morgens früh bis Abends spät. So konnte ich in kurzer Zeit das Archiv bis 1430 vollständig erschöpfen und mit Einschluss einiger Stücke aus späterer Zeit

1) Mr. J. H. de Stoppelaar, Inventaris van het oud archief der stad Middelburg, 1217—1581. Middelburg, 1883, in 8^o. Ueber die Stadtrechnungen vgl. H. M. Kesteloo, De stadsrekeningen van Middelburg van 1365 bis 1449. Middelburg, 1881, in 8^o. (Separatabdruck aus dem Archief van het Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen, V 2.)

2) J. P. van Visvliet, Inventaris van het oud-archief des provincie Zeeland, 1119—1574. Middelburg, 1874—1881, in 8^o.

29 Urkunden für meine Sammlungen gewinnen. Dieselben wurden sämtlich den Originalen entnommen. Die Mehrzahl der Dokumente hat Bezug auf die Theilnahme von Zierikzee am Ostseeverkehr. Unter den Büchern des Archives ist allein ein Statutenbuch beachtenswerth. Es ist 1429 angelegt und reicht, von einzelnen späteren Nachträgen abgesehen, bis 1485.

Das Stadtarchiv zu Deventer, welches mir Herr Sekretär A. J. Houck mit grosser Bereitwilligkeit eröffnete und in welchem ich mich mit Hülfe des gedruckten Inventars¹⁾ ohne Schwierigkeit zu orientiren vermochte, liess sich bald erledigen. Die Originalurkunden lieferten in Abschriften und Regesten 13 Nummern. Von dem Inhalt des von Dr. Koppmann beschriebenen Kopialbuches Nr. 1607²⁾ kam allein die Ordnung für die Schonenfahrer von 1396 März 24 in Betracht. Der hansische Privilegienkopiar (Nr. 1127) enthielt für mich nur Urkunden in Abschriften des 16. Jahrhunderts, von denen noch die Originale vorhanden sind. Die Durchsicht des Zollbuches (Nr. 850, Pergamentheft in Folio, 24 Blätter, davon 7 nicht beschrieben) war ohne Gewinn. Es ist eine Aufzeichnung über den städtischen Zoll und über den Katenzoll, welche der Notar und Sekretär Jacob Hellem van Venraidt nach 1540 Juni 19 gemacht hat. Die Stadtrechnungen, deren Bedeutung für die Recesses bereits früher in diesen Blättern gewürdigt ist³⁾, werden jetzt für die Jahre 1337—1392 im Auftrage der Stadtbehörden von Herrn Mr. J. J. van Doorninck herausgegeben⁴⁾.

In dem an hansischem Geschichtsmaterial so reichen Stadtarchive zu Kampen hatten Dr. Junghans und Dr. Höhlbaum für die Fortsetzung des Urkundenbuches sehr viel vorgearbeitet. Die Durchsicht der Charters en Bescheiden⁵⁾ ergab, dass

1) Inventaris van het Deventer-Archief. Deventer, 1870, in 8^o.

2) Jahrg. 4 (1874), S. XXXV.

3) Ebd. S. XXXV u. L.

4) Mr. J. J. van Doorninck, De cameraars-rekeningen van Deventer II (1348—1360) 2, III (1361—1374) 1. Deventer, 1883 u. 1884, in 8^o.

5) (P. C. Molhuysen,) Register van Charters en Bescheiden in het Oude archief van Kampen, 3 Bde. Kampen, 1861—1863; fortgesetzt von J. Nanjinga Uitterdijk, Bd. 4 (1585—1610) Kampen 1875, Bd. 5. (Supplement zu Bd. 1—4) Kampen, 1881.

ich, abgesehen von den auszuführenden Collationen, im Wesentlichen nur die Freibriefe des Grafen Ludwig und der flandrischen Städte für den Verkehr Kampens in Flandern von 1361 Mai 13, bez. 23, und einige andere unberücksichtigt gelassene Stücke meinen Sammlungen einzuverleiben hatte. Einzelne Ergänzungen zu denselben lieferten ferner von den durchgesehenen Büchern das Boek van rechte und das Diversorium A. Herr Archivar Mr. J. Nanninga Uitterdijk verpflichtete mich zu vielem Danke; er bewies mir ein nicht geringeres Entgegenkommen wie meinen Vorgängern und lieh mir freundlichst seine thätige Unterstützung bei meinen Arbeiten.

Den letzten Aufenthalt auf meiner zweimonatlichen Reise nahm ich in Zwolle. Die seit langem als nothwendig erkannte Ordnung des dortigen Stadtarchives ist endlich, nachdem vor Kurzem Herr Mr. A. Telting zum Archivar berufen, energisch in Angriff genommen worden. Das Archiv ward mir von Herrn Telting mit der grössten Liebenswürdigkeit geöffnet, konnte aber von mir bei dem augenblicklichen Stande der Ordnungsarbeiten nicht erschöpft werden. Verschiedene hansische Dokumente, welche einer von Herrn Reichsarchivar-Adjunkten Mr. Rijmsdijk Herrn Prof. Mantels gemachten Angabe zufolge im Archiv vorhanden sind, waren noch nicht aufgefunden. Es ward mir die spätere Mittheilung derselben, sowie der sonst etwa vorhandenen Hanseatica freundlichst zugesagt. Ich musste mich auf die Benutzung der vor meiner Hinkunft von Herrn Telting für mich bereit gelegten Bücher beschränken. Ausser einer Recesshandschrift, deren Inhalt ich verzeichnete, sah ich den 1509 angelegten Privilegienkopiar, ein Pergamentbuch in Folio, durch. Derselbe enthält ausser zwei Zollrollen und andern, den Verkehr der Stadt betreffenden Stücken an hansischen Dokumenten: die Privilegien des Grafen Ludwig von Flandern von 1360 Juni 14, bez. Juli 30, sowie den Freibrief des Herzogs Philipp von Burgund von 1392 Mai 12 (fol. 87—93) und die Urkunde über die Wiederaufnahme Zwolles in die Hanse von 1407 Juni 9 (fol. 9)¹⁾. Das älteste Stadtbuch (Cod. Saec. XIV, Quart, Pergament) beginnt fol. 1: Dit siin de wilkore, die die scepen ende die raet

¹⁾ Hanserecense I, 5, Nr. 393.

ende die mene stat van Svolle gewilkort hebben; daneben enthält es eine Bürgerliste von 1336—1403, Urfehden und Aufzeichnungen über Stadtschulden. Das Stadtrecht ist gleichfalls in einer etwas jüngern Handschrift, in Folio auf Pergament, enthalten, in welche ferner eine 1384 zusammengestellte und bis 1433 fortgeführte Rathslinie (1336—1433) eingetragen ist. Die Stadtrechnungen beginnen mit der Rechnung für das Jahr 1399 und sind seitdem fast vollständig erhalten. Endlich ist das älteste Buch der Lakengilde (Cod. Saec. XV med., Quart, in Holztafeln mit rothem Lederrücken, 20 Blätter) bemerkenswerth. Den Inhalt bilden die Statuten der Gilde von 1453 April 30 und andere, die verschiedenen Zweige des Gewerbes betreffende Vorschriften.

Das Provinzialarchiv von Overijssel zu Zwolle habe ich nicht besucht. Die Durchsicht des über die Bestände desselben orientirenden Regestenwerkes¹⁾ und die früher in diesen Blättern über das Archiv gemachten Mittheilungen²⁾ liessen keine Ausbeute erwarten.

Ebenso durften die Archive der übrigen Städte, welche durch ihre Beziehungen zur Hanse der Berücksichtigung werth erschienen, unaufgesucht bleiben. Im Reichsarchiv im Haag hatte Herr Dr. Höhlbaum die Sammlungen für die folgenden Bände des Urkundenbuches abgeschlossen, und andererseits stellten die gedruckten Inventare, welche über fast alle sonst noch in Betracht kommenden Archive vorhanden sind, entweder gar keinen Gewinn für meine Zwecke in Aussicht oder wiesen vereinzelte Stücke nach, von denen ich mir leicht Abschriften werde verschaffen können.

¹⁾ J. und J. J. van Doorninck, Tijdrekenkundig Register op het oud Provinciaal-Archief van Overijssel, 1225—1527, 5 Bde. Zwolle, 1857 bis 1872, in 8^o.

²⁾ Jahrg. 4 (1874), S. XXXIV.





G. Waitz.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1885.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1886.

1937:756



INHALT.

	Seite
I. Zur Erinnerung an Georg Waitz. Vortrag auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Quedlinburg am 15. Juli 1886 gehalten von Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen	3
II. Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Von Professor Dr. L. Weiland in Göttingen	13
III. Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz. Von Gymnasiallehrer Dr. R. Lange in Rostock	63
IV. Zur Geschichte der Meklenburgischen Klipphäfen. Von Archivar Dr. K. Koppmann in Rostock	103
V. Die Chronistik Rostocks. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock	163
VI. Kleinere Mittheilungen	
I. Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie. Von Professor Dr. P. Hasse in Kiel	195
II. Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	199
III. Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549. Mitgetheilt von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause	201
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 15. Stück. Vierzehnter Jahresbericht erstattet vom Vorstande	III

I.
ZUR ERINNERUNG
AN
GEORG WAITZ.

VORTRAG
AUF DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTS-
VEREINS ZU QUEDLINBURG
AM 15. JUNI 1886
GEHALTEN VON
FERDINAND FRENSDORFF.

Inmitten dieser blühenden Natur, dieses festlichen Schmuckes, inmitten dieser Versammlung, in der alte Freunde und Bekannte sich des Wiedersehens freuen, liegt es mir ob, an Sie, hochgeehrte Versammlung, Worte der Trauer zu richten, Worte des Andenkens an einen Mann, der der Stolz dieser Versammlungen war und den wir nimmer wiedersehen sollen. Eine ernste Aufgabe; ich darf sie nicht auch eine schwere nennen. Die Erinnerung an die letzte Maiwoche dieses Jahres, wem sollte sie in einer Versammlung von Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden nicht von selbst die Worte auf die Lippen rufen!

Zwei Männer, ein langes thätiges Leben hindurch bemüht, ihrer Wissenschaft zu dienen und sie auf den Höhenpunkt zu fördern, den sie jetzt einnimmt und nie zuvor eingenommen hat, zwei Männer, in Wissenschaft und Leben verbunden seit den Jahren, da der eine zu den Füßen des andern sass, und bei aller Verschiedenheit und Selbständigkeit ihrer Naturen allezeit treu zu einander haltend, sinken fast zu gleicher Zeit auf das Krankenlager. Man war so gewohnt, beide ununterbrochen in unvergleichlicher Frische und Rüstigkeit des Leibes wie des Geistes wirken und schaffen zu sehen, dass der Gedanke an das Aufhören dieser Kraft nie ernstlich erwogen war. Wenn er bei der Erkrankung des älteren, den ein gnädiges Geschick weit über die Grenze erhalten hatte, die dem menschlichen Leben gesetzt zu sein pflegt, unabweislich ward, wie hätte man solche Gefahr bei dem jüngeren besorgen sollen, den niemand trotz seiner siebenzig Jahre einen Greis zu nennen wagte? Und nun raffte der Tod wie auf einen Schlag beide hinweg! Man sucht vergebens nach einer ähnlichen Erscheinung. Aus einem der ältesten Geschichtsbücher tönt ein Sang herüber von den Helden, die im

Streit auf den Höhen gefallen, die, wie sie im Leben verbunden waren, auch im Tode nicht geschieden sind.

Und doch bei aller Aehnlichkeit, wie verschieden wird der Heimgang dieser beiden Häupter deutscher Geschichtswissenschaft wirken!

Ranke hatte schon seit Jahren seine anregende, fruchtbare Thätigkeit als Lehrer eingestellt und sich auf schriftstellerische Wirksamkeit beschränkt. Was er einst an Jacob Grimm rühmte, dass er mit der Anstrengung eines jungen Mannes, der sich erst einen Namen erwerben wolle, seinen Arbeiten sich widme, galt von ihm selbst in vollstem Maasse. Fast Jahr für Jahr seines Lebensabends bereicherte der grosse Geschichtschreiber seine Nation um ein neues Werk seines Geistes, die Wissenschaft und die Kunst der Historiographie fördernd, bis ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm.

Georg Waitz hatte zwar auch in den letzten Jahren die Stellung eines öffentlichen Lehrers verlassen; aber der grösste und beste Theil seines Wirkens hat doch diesem Berufe angehört. Wer es zusammenfassen wollte, dies reiche Menschenleben, könnte seinen Inhalt nicht besser bezeichnen als mit: Forschen und Lehren und Anleiten anderer zum Lernen und Forschen. Das ist ja auch wohl der Inbegriff der Thätigkeit eines deutschen Professors. Ich besorge keinen Widerspruch, wenn ich Waitz den deutschen Professor in der schönsten, besten Verwirklichung nenne. Der Stand wird all den Tadel, der sich mit Recht oder mit Unrecht an den Titel gehängt hat, gern in den Kauf nehmen, wenn er sich eines Repräsentanten wie dieses rühmen kann. Waitz ist auch in seinem Berufe, zu forschen und zu lehren, nicht müde geworden. Als er die Zeit gekommen glaubte, um das Lehren vom Katheder herab aufzugeben, da hat er nicht nur wie vordem gearbeitet und die Resultate seiner Untersuchungen dem gelehrten Publikum vorgelegt, sondern sich der anweisenden und leitenden Thätigkeit in erhöhtem Maasse gewidmet, seine grosse organisatorische Kraft einsetzend, um die der deutschen Geschichte des Mittelalters zugewandten Arbeiten und Arbeiter zu sammeln und zu fördern, selbst immer die beste Anleitung durch sein Beispiel, seine eigene That gewährend.

In diesem Sinne hat auch unser Verein sich seiner Theil-

nahme zu erfreuen gehabt. Und wenn eine Reihe gelehrter Körperschaften, die seiner Mitarbeiterschaft oder seiner Leitung entbehren, schmerzbewegt das frische Grab des grossen Forschers umstehen, so haben wir nicht am wenigsten Grund, einen Kranz der Trauer, der Erinnerung und des Dankes niederzulegen:

Denn er war unser! Mag das stolze Wort

Den lauten Schmerz gewaltig übertönen.

Wie eigen fügt es sich, dass wir gerade an dieser Stätte sein Gedächtniss begehen! Diesen historischen Boden umschweben die Geister Heinrichs I. und Mathildens. Die erste Arbeit, welche Waitz' Namen begründete, galt diesem Könige. Sein ganzes Leben hindurch ist ihm diese Arbeit lieb gewesen, nicht blos weil sie seine Erstlingsarbeit war; galt es doch hier, ein geschichtliches Bild rein herauszuarbeiten und zu befreien von dem, womit Sage, Dichtung und subjective Auffassung es verschleiert und entstellt hatten. Noch zweimal hat er die bessernde Hand an das Buch legen können, zuletzt noch in dem Jahre vor seinem Tode. Auch der Held dieses Buches ist ihm immer sympathisch geblieben, diese kraftvolle und doch maasshaltende Natur. »Deutschland sah selten einen gleichen, nie einen würdigern, grössern König«: so fasst er sein Urtheil über ihn zusammen. Als im Februar 1871 die Universität Göttingen an Kaiser Wilhelm nach Versailles ihren Glückwunsch richtete, da versäumte die von Waitz verfasste Zuschrift nicht, darauf hinzuweisen, wie der Sitz der Universität umgeben sei von den Erinnerungen des deutschen Königthums aus der Zeit, da dies zuerst von einem Herrscher sächsischen Stammes in wahrhaft nationaler Weise befestigt ward.

Grosse Ziele sich zu stecken und sie mit Festigkeit, Umsicht und dem Aufwand aller Kraft zu verfolgen, das war auch Waitz' Streben. Ein junger Mann von eben dreissig Jahren fasste er rasch und kühn den Entschluss einer deutschen Verfassungsgeschichte. Die Feier des Verduner Vertrages im J. 1843 hatte den äusseren Anstoss gegeben, den ersten Band in die Welt zu schicken. Daraus ist das grosse Werk seines Lebens geworden, die deutsche Verfassungsgeschichte, welche mehr als ein Jahrtausend deutschen Staats- und Rechtslebens von den taciteischen Urzeiten an bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts schildert, vor allem bestrebt, die selbständigen Grundgedanken

germanischer Staatsordnung klarzulegen und in ihren mannichfaltigen Umbildungen zu verfolgen. Bei der liebevollsten Versenkung in das Detail, der sorgsamsten Beachtung des Worts und der sonstigen Formen der Ueberlieferung bleiben die grossen Gedanken sichtbar, denen es beschieden war, die moderne Staatenwelt zu durchdringen, in erster Reihe jener Gedanke von der Verbindung des Königthums mit der Volksfreiheit. Wenn das *laudari a laudato viro* noch seinen Werth hat, so darf ich das Urtheil anführen, das der berühmte Germanist Albrecht über Waitz' Werk seinen Zuhörern vorzutragen pflegte: das Buch ist der Haltepunkt, auf dem die anderen fortarbeiten oder auch gegen den Verfasser polemisieren; ein besonderer Vorzug desselben ist, dass es eines der allerbesonnensten ist.

An die Stelle falscher, einseitiger, willkürlicher Auffassungen die volle Richtigkeit und ungetrübte Wahrheit zu setzen: so hat Waitz sein Ziel in der Verfassungsgeschichte bezeichnet. Es ist hier weder Ort noch Zeit, von den Wegen zu sprechen, die er einschlug, um zu diesem Ziele zu gelangen. Aber auch die kürzeste Rede, die sich mit ihm beschäftigt, kann nicht umhin, seiner kritischen Methode zu gedenken, und kann das nicht besser als mit seinen eigenen Worten thun: »alle, die zu mir kamen — sagt er in einer Zuschrift an Ranke —, suchte ich mit dem Streben zu erfüllen, in voller Hingebung, ohne Scheu vor dem Mühsamen und scheinbar Kleinlichen mancher Arbeit der Erkenntniss der Wahrheit nachzutrachten, überall aus den lautersten Quellen die Ueberlieferung zu schöpfen, sie ohne vorgefasste Ansicht eingehend zu prüfen, jedes Einzelne sorgfältig festzustellen und zugleich im vollen und lebendigen Zusammenhang des historischen Lebens zu würdigen, niemals mehr wissen zu wollen als möglich und nicht scheinbarer Sicherheit zu sehr zu vertrauen, überall auf das Wesentliche zu sehen, die wahre Bedeutung, den Charakter der handelnden Personen zu würdigen, nicht um Zwecke der einen oder andern Art willen die Darstellung zu färben, schönzumalen, aber allerdings eingedenk zu sein, dass die Historie zugleich eine Wissenschaft ist und eine Kunst«.

In diesem Sinne hat Waitz Geschichte erforscht und Geschichte geschrieben, hat er insbesondere die Kritik der Quellen

gehandhabt und andere sie handhaben gelehrt durch Wort und Beispiel. Er hat selbst eine ganze Reihe deutscher Geschichtsquellen in mustergültigen Editionen ans Licht gestellt und einen Reichthum von Quellen mit kritischer Sorgfalt und scharfsinnigster Durchdringung zum Aufbau der deutschen Verfassungsgeschichte verwendet, wie niemand vor ihm. Diese Meisterschaft der Kritik, diese Beherrschung des ganzen geschichtlichen Apparats, verbunden mit seinem organisatorischen Talent, waren es, die ihn 1875 an die Spitze der *Monumenta Germaniae historica* riefen, unter deren Mitarbeiter er vor jetzt 50 Jahren eingetreten ist. Als dem bisherigen Leiter G. H. Pertz die Direction länger zu führen unmöglich ward, bestand unter allen Beteiligten kein Zweifel, wer an dessen Stelle zu treten einzig berufen sei. Und wir sind alle Zeuge des Aufschwungs gewesen, den das grosse nationale Werk unter seiner Leitung genommen hat.

Als Ranke im Herbst 1859 die Sitzungen der Historischen Commission in München eröffnete, da schilderte er in einer geistvollen Rede die verschiedenen Mitglieder der neuen Vereinigung, deren Präsidium ihm der Stifter, König Maximilian II von Bayern, übertragen hatte: »Ich sehe«, sagte er, nachdem er die älteren Mitglieder begrüsst hatte, »eine Anzahl jüngerer Männer, bei deren Anblick mir mein Herz schlägt; denn sie sassen einst in dem Auditorium zu meinen Füßen oder sammelten sich um meinen Arbeitstisch, haben aber seitdem Werke hohen Werthes zu Stande gebracht«. Zu keinem seiner Schüler ist Ranke in so nahe Beziehungen getreten als zu Waitz. Jede Ausgabe der deutschen Verfassungsgeschichte ist ihm gewidmet und zeigt die herzliche Zuneigung der beiden Männer, der Ranke noch von seinem Sterbelager einen so ergreifenden Ausdruck geben durfte. In jener Münchener Rede rühmte Ranke, wie in dem Verkehr mit Schülern der Lehrer nicht bloß gebe, sondern auch empfangen und namentlich vor Einseitigkeit durch sie bewahrt werde. Schon durch das Arbeitsfeld, das Waitz sich erkoren, fand er sich Ranke gegenübergestellt. War Ranke's Gebiet vorzugsweise die neuere Geschichte, die europäische, zuletzt die Weltgeschichte, der Zusammenhang zwischen Geschichte und Politik, so galten Waitz' Arbeiten der Geschichte des Mittelalters, der deutschen Geschichte, der Verbindung von Recht und Geschichte. Und so wahr es

auch sein mag, dass die kritischen Grundsätze dieselben in neuer und alter Geschichte sind, die Verschiedenheit des Materials musste doch im Bereiche des Mittelalters zu einer ganz anderen Ausbildung der Methode führen.

Wie Waitz selbst, so haben auch die von ihm gebildeten Schüler ihre Kräfte vorzugsweise den mittelalterlichen Studien zugewendet. Das Verhältniss Ranke's zu seinen Schülern wiederholt sich in dem von Waitz zu den Seinigen. Der Boden, auf dem sich Waitz' Thätigkeit 27 Jahre hindurch bewegte, machte es aber möglich, diesen Zusammenhang noch näher und lebendiger zu gestalten. Das Leben in Göttingen, der grossen Universität in einer kleinen Stadt, wie sie ein gefeierter Lehrer genannt hat, auf dem traditionellen Boden geschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Arbeiten, brachte eine Annäherung unter den Betheiligten und eine Zugänglichkeit des Lehrers zu Stande, wie sie eine Grosstadt mit der Mannichfaltigkeit ihrer Interessen nicht gestatten kann. Jeder von uns, dem es vergönnt war, Waitz nahe zu treten, erinnert sich der Theilnahme, die er allem zuwandte, was von dem Schüler ausging, in der Zeit seiner Zuhörerschaft wie nachher. Wie viele von uns sind ihm zur innigsten Dankbarkeit für persönliche Förderung verpflichtet! Die wiederholten Vereinigungen seiner Schüler um ihn, 1874 in Göttingen, 1879 in Münster, auf so mancher der Hanseversammlungen, zuletzt noch jetzt vor einem Jahre in Rostock, gaben ihrer Anhänglichkeit Ausdruck. Bei allem Ernste seines Wesens, wie heiter wusste er sich bei diesen Vereinigungen zu geben! Ich darf nochmals zu der Goetheschen Dichtung greifen:

Denn er war unser! Wie bequem gesellig
Den hohen Mann der gute Tag gezeigt,
Wie oft sein Ernst, anschliessend, wohlgefällig
Zur Wechselrede heiter sich geneigt,
Und fruchtbar sich in Rath und That ergossen:
Das haben wir erfahren und genossen.

So hoch er im Leben gestiegen war, seine ursprüngliche Natur blieb dieselbe, schlicht, schmucklos; nichts pomphaftes, nichts gemachtes war an ihm. Und doch bei aller ihrer Einfachheit, wie vermochte seine Rede, getragen von dem schönen vollen Brustton, zu den Herzen der Hörer zu dringen! Bei dem Klang ihrer Worte

fühlte man sich in seine Jugend, die Tage voll Hoffnung und idealen Strebens, versetzt. Wie oft hat bei festlichen Gelegenheiten sein Mund der Stimmung der um ihn Versammelten treffenden Ausdruck gegeben, sie erhoben, sie entzückt! Nicht weniger als jene öffentlichen Reden werden sich manchem von uns bezeichnende Aeusserungen der Privatunterhaltung tief eingepägt haben. Solange ich mich des 14. Juni 1866 erinnere, werde ich des kurzen Trinkspruches eingedenk bleiben, den er an jenem Abend im Hause Wilhelm Vischers, der nun auch schon heimgegangen ist, ausbrachte: meine Freunde! der deutsche Bund ist aufgelöst; hoffen wir, dass Deutschland länger lebe!

So schlicht wie der Leiter, so schlicht waren die von ihm veranstalteten Uebungen. In anspruchsvolleren Tagen darf es hervorgehoben werden, wie das ganze Verhältniss auf Freiwilligkeit und Selbstbestimmung beruhte. Es war nichts officielles dabei, nichts seminarartiges, selbst der Name wurde vermieden; es gab keine Preise, keine vom Lehrer gestellten Aufgaben, keine besondere Büchersammlung und Hilfsmittel; der Gedanke staatlicher Unterstützung lag völlig fern. In Waitz' grossem Studirzimmer um den runden Tisch vor seinem Sopha kamen wir zusammen. Wer hätte nicht jenen Abendstunden Freitags von 6 bis gegen 8 Uhr, die wir in dem schönen südlichen Eckzimmer des stattlichen Hauses am Weenderthore verbrachten, eine unauslöschliche Erinnerung bewahrt! Alles beruhte auf der Gewährung durch den Lehrer und dem Maasse von Fleiss und Begabung, das der Zuhörer mitbrachte. Ohne alle Selbstüberhebung werden die Genossen jener Tage ihre Leistungen mit denen messen dürfen, denen andere Zeiten die Wege bequem und eben gemacht haben. Dies stille und doch erfolgreiche Wirken entsprach dem Sinn eines Mannes, der in einer Zeit aufgewachsen war, die ihre Aufgaben noch ohne viel Aufhebens, ohne Zeitungsgeräusch zu lösen liebte. Aber man halte Waitzens Natur darum nicht für eine weltflüchtige! Wo es die öffentliche Pflicht erforderte, da hat er nicht gesäumt, mit seiner Person einzutreten.

An jenem Hause des Weenderthores, von dem ich eben sprach, prangt seit Jahren eine Marmortafel mit dem Namen Dahlmanns. Die Göttinger Stadtbehörde lässt jetzt eine zweite daneben für Waitz anbringen. Wer gegenüber in das Auditorien-

haus geht, dem Lernenden wie dem Lehrenden, werden künftig die beiden Namen Dahlmann und Waitz eine Mahnung, eine Leuchte sein.

Wie hier ihre Namen neben einander stehen, so gehen sie verbunden durch die Geschichte: zwei ernste Männer, beide Lehrer der Geschichte und der Politik; zwei patriotische deutsche Männer, in den Zeiten des hannoverschen Verfassungskampfes einander bekannt geworden und seitdem in manchem politischen Kampf einander treu verbündet, für die Rechte der Herzogthümer wie für die bundesstaatliche Einigung Deutschlands in den Tagen des Frankfurter Parlaments. Beide haben der Geschichte des Nordens ihre Kräfte gewidmet. Zu Dahlmanns Geschichte Dänemarks, seinen staatsrechtlichen Arbeiten für Schleswig-Holstein gesellt sich Waitz' Schleswig-Holsteinische Geschichte, seine Urkundensammlung und Jürgen Wullenwever, die einen wie die anderen unseren hansischen Studien die unmittelbarste Förderung und Stütze gewährend.

So steht unser heimgegangener Lehrer und Freund zwischen Ranke und Dahlmann und reicht beiden die Hand.

Und wenn wir Genossen des Hansischen Vereins uns zu ihm bekennen und uns seiner Theilnahme an unseren Arbeiten rühmen, so möge das nicht bloß eine stolze Erinnerung, sondern auch eine Mahnung für künftige Zeiten und Genossen sein!

Den Todten Ehre, sei ihr Schlummer lind,
Die Rath und Stab noch den Lebend'gen sind,
Die ew'gen Lichtes vorglühn unsrer Bahn,
An deren Gruft, wenn wir ihr zitternd nahn,
Um leise weinend ein Gebet zu stammeln,
Wir frischen Muth und neue Thatkraft sammeln.

II.
DIE
RATHS- UND GERICHTSVERFASSUNG
VON GOSLAR
IM MITTELALTER.

VON
LUDWIG WEILAND.

Unter den Städten des Sachsenlandes ist keine so frühe zu einem so glänzenden Mittelpunkte reicher Entfaltung bürgerlichen Lebens gediehen als der alte Kaisersitz Goslar¹⁾. Freilich solange die Könige die Stadt und die umliegenden Fiscalgüter noch unmittelbar durch ihren Beamten, den Vogt, verwalten liessen, solange sie in Goslar noch häufiger dauernden Aufenthalt nahmen, solange hier die Reichsversammlungen tagten, konnte sich eine eigentliche bürgerliche Gemeindeverfassung nicht herausbilden.

Die Grundbedingungen für sie waren aber auch schon zu jener Zeit, im elften und zwölften Jahrhundert, hier in bedeutendem Maasse vorhanden. Neben dem beschaulichen Stilleben der vornehmen geistlichen Stiftsherren, dem glänzenden Treiben der rittermässig lebenden königlichen Dienstmännern regte sich das bürgerliche Erwerbsleben in geschäftiger vielseitiger Thätigkeit. Gewerbe und Handel mussten hier, wo die obere Gesellschaft des ganzen Reiches zeitweise die Nachfrage nach den Erzeugnissen des Landbaues, des Gewerbfleisses, des Luxus bestimmte, eine ganz hervorragende Stätte zur Bethätigung finden. Dazu trat dann noch die Montanindustrie, der Betrieb der Bergwerke und Schmelzhütten, welche frühzeitig vorzugsweise auch in den Händen der ortsgesessenen Goslarer Familien eine Menge Arbeiter beschäftigte, einen eigenen Kreis bürgerlichen Schaffens mit eigenen Bedürfnissen und Anforderungen bildete. Die Ordnung der Lebensbedingungen dieses verwickelten bürger-

¹⁾ Für den einleitenden orientirenden Ueberblick verweise ich auf meinen Aufsatz in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 1 ff., sowie zum Theile auf die unten folgenden Ausführungen.

lichen Organismus, die Regelung der collidirenden Interessen seiner einzelnen Glieder lag in der Kaiserzeit Goslars wesentlich in der Hand der Reichsgewalt und ihrer Beamten. Nur die Aufsicht über den Marktverkehr der Lebensmittel mit der Judicatur über die Marktvergehen hatte das Reich schon in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts zur Selbstverwaltung der Gilde der Kaufleute überlassen, welche damals doch wohl alle Einwohnerklassen umfasste, die für den Marktverkauf arbeiteten oder handelten.

Einen Wendepunkt der städtischen Entwicklung bezeichnet für Goslar die Regierung Friedrichs I. Die Stadt und ihr Gebiet, mit Ausnahme des Kaiserhauses, wurden gleich im ersten Jahre der Regierung dieses Königs dem Reiche entfremdet; Heinrich der Löwe trug diese Domäne von 1152 bis 1169 zu Lehen; der Vogt war jetzt sein Beamter. Der Druck, mit dem bewusst oder unbewusst die oberste Reichsgewalt, schon vermöge ihrer Bedeutung und Schwere, die Selbstthätigkeit der Bürger für ihre Interessen niedergehalten, hörte auf. Bekannt ist, wie sehr der Herzog anderwärts die städtische Entwicklung gefördert hat. Sollte er bei Goslar eine Ausnahme gemacht haben? Vermuthlich fällt in diese Jahre die Entstehung des Rathes, vermuthlich aber auch die Differenzirung der einen Kaufgilde in verschiedene Genossenschaften (Innungen, auch Gilden später genannt), in welche diejenigen zusammentraten, welche dieselbe bürgerliche Arbeit betrieben. Goslar lohnte dem Herzog mit Undank; in seinem Kampfe gegen die sächsischen Fürsten stand es auf der Seite der letzteren; die Wiedergewinnung der Reichsfreiheit war das Ziel der Bürger. Sie erreichten es im Jahre 1169; mit dem Jahre 1170 waltet wieder ein kaiserlicher Vogt als höchster Beamter in Goslar. Bald darauf erfolgt der Entscheidungskampf zwischen Heinrich dem Löwen und dem Reiche. Er bringt auch für Goslar eine entscheidende Wendung. Zum Schutze Goslars und des Reichsgebietes, zum Schutze insonderheit der Berg- und Hüttenindustrie¹⁾ baut Friedrich I. die Harzburg wieder

¹⁾ Vgl. die sog. Bergordnung Albrechts von Braunschweig von 1271 (Wagner, Cod. jur. metall. S. 1025): De de gelt hebbet ut des rikes vogedie, de sullen de woltlude bevreden unde beschermen liker wise als or egne gut.

auf; um die Burgmannen zu besolden, damit einen festen Anhang unter dem sächsischen Adel der Umgegend zu gewinnen, entäussert sich das Reich des grössten Theiles der Einkünfte, welche ihm aus dem Vogteibezirke Goslar bis dahin noch geblieben waren. Die Burgmannen erhalten Geldlehen aus diesen Einkünften, vor allem aus denen des Berges. Das sind die sogenannten Vogteigelder. Die Rente des Berges, von welcher der grösste Theil seither noch in die kaiserliche Kasse geflossen, wurde aufgetheilt unter dem Adel; durch Verafterlehnung nehmen immer weitere Kreise daran Theil. Die Stellung des Reiches zu der Stadt war damit eine ganz andere geworden. Der Reichsvogt ist zwar noch immer der oberste Beamte in Gericht und Verwaltung; er kassirt Zins und Zoll von den Besitzern der Gruben und Schmelzhütten ein; er zahlt von diesen Vogteigeldern den Burgmannen der Harzburg ihre Lehen aus. Aber das Reich als solches, der König, hat das unmittelbare Interesse an der ganzen Verwaltung des Bezirkes und der Stadt verloren. Und da der Vogt schon lange aus der eingesessenen Bürgerschaft vom Könige genommen wurde, so war jetzt die Zeit gekommen zur freieren Entfaltung der städtischen Selbstverwaltung.

Der Rath ist jetzt im Stande, seine Wirksamkeit, ungehindert durch die oberste Reichsgewalt, auszudehnen; er stellt sich die Aufgabe, die Vogteigelder den Belehnten abzukaufen, für die Stadt zu erwerben, dann das Gericht an sich zu nehmen. Jenem Streben verdankt jenes merkwürdige Dokument seine Entstehung, welches, unter dem Namen der Vogteirolle seit 1872 veröffentlicht¹⁾, die Namen der mit Vogteigeld Belehnten und ihrer Afterlehnmänner enthält und 1244 auf Geheiss des Rathes von dem Rathsschreiber angelegt wurde. Als der Rath daranging, das Gericht zu erwerben, war dasselbe schon dem Schicksale der meisten Landgerichte verfallen: es war Lehen eines Grossen geworden, seine Einheit war auseinandergebrochen.

Verwickelter als irgendwo anders liegen im dreizehnten Jahrhundert die Verhältnisse der Gerichtsverfassung Goslars; dunkel wie fast überall ist auch hier die Entstehung der Raths-

1) Von Bode in der Zeitschrift des Harzvereins 1872, S. 469.

verfassung. Nach beiden Richtungen hin hat Göschen¹⁾, in ersterer neuerdings Planck²⁾ der Forschung eine gute Grundlage geschaffen. Trotzdem musste noch manches zweifelhaft bleiben, und auch der neueste Versuch einer Verfassungsgeschichte Goslars bis Anfang des 14. Jahrhunderts von Wolfstieg³⁾ hat durchaus nicht bei allen Punkten zu einer befriedigenden Lösung geführt.

Von einer allgemeinen Charakterisirung dieser Verfassungsgeschichte von Goslar kann ich hier um so mehr absehen, da ich eine solche schon anderwärts gegeben habe⁴⁾ und mancher Irrthum des ersten Theiles durch meinen Aufsatz im vorletzten Jahrgange dieser Blätter seine Berichtigung findet. Nur eines muss ich hervorheben, da es auf die ganze Untersuchung des Buches geradezu verhängnissvoll eingewirkt hat. Der Vf. hat eine durchaus irrige, unklare Vorstellung von dem Charakter der Vogteigelder, obgleich schon 1872 Bode über denselben richtigen Aufschluss gegeben hatte⁵⁾. Sie haben mit dem Amte des Vogtes nichts zu thun. Der Vf. confundirt aber beständig Vogtsamt und Vogteibezirk. Das hat vor allem auch verwirrend eingewirkt auf seine Darstellung der Geschichte des ersteren⁶⁾. Ich muss daran festhalten⁷⁾, dass der Vogt noch 1252 königlicher Beamter gewesen sei. Ist das Amt des Vogtes 1290 Reichslehen des Herzogs von Sachsen und von diesem weiter dem Grafen von Woldenberg geliehen, so folgt daraus noch nicht, dass es die Ascanier schon im Anfange des 13. Jahrhunderts oder gar schon im 12. als Lehen besessen⁸⁾. Jene Verleihung wird man mit viel mehr Wahrscheinlichkeit in die Zeit König Rudolfs zu setzen haben.

1) Die Goslarischen Statuten. Berlin 1840.

2) Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 30 ff.

3) Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes. Berlin 1885.

4) Deutsche Litteraturzeitung 1886, S. 122.

5) Zeitschrift des Harzvereins 1872, S. 458 ff.

6) S. 32 ff.

7) S. Hans. Geschsbl. 1884, S. 28 Anm. 2. Hiermit trete ich auch der Ansicht Bode's, S. 456, 457 entgegen.

8) Wie Wolfstieg S. 37 behauptet. Am allerwenigsten beweisen das die Münzen, welche er in ganz kritikloser Weise heranzieht.

Der Anstoss zur Ausbildung einer städtischen Verfassung ging, wie Wolfstieg S. 43 meint, aus von dem Gegensatze zwischen der Kaufmannsgilde und den Innungen. In einem eigenen (4.) Capitel betrachtet er daher die Gilden, zunächst die der Kaufleute. Sie war schon unter den ersten Saliern vorhanden und mit dem Vorrechte ausgestattet, dass die Genossen frei auf allen Märkten des Reiches Handel treiben und »de omnibus que ad cibaria pertinent« unter sich zu richten befugt sein sollten, wobei von den Strafgeldern drei Viertel an die Gilde, der Rest an den Richter fallen sollte. Ob auch Krämer und Handwerker dieser älteren Kaufgilde angehört haben, wie Nitzsch annahm, was W. bestreitet, ist von keinem Belange für die folgende Untersuchung, da nach dem Entstehen der Handwerkerinnungen die Gilde jedenfalls nur die eigentlichen Kaufleute umfasste. Sie steht später als Wandschneider- oder Wortgilde den anderen Handwerkergilden zur Seite.

Im folgenden (S. 46 ff.) geht W. auf die Innungen der Krämer und Handwerker ein, ihren hofrechtlichen Ursprung; er schildert ihre allmälige Befreiung von den hofrechtlichen Fesseln, ihre Umbildung zu Corporationen, ihren Kampf mit der Kaufmannsgilde um sociale Gleichstellung, um Freiheit des Verkehrs; der Anfang der kräftigen Opposition der Innungen gegen die Gilde soll in die Zeit des Kampfes der Stauer und Welfen (also wohl nach 1198) fallen; als dann die Stadt 1206 zerstört war und der Handwerker und Krämer Haus und Werkstatt auf den Trümmerhaufen wieder aufbauen musste, da war die Bewegung nicht mehr zu unterdrücken.

Wie schade, dass wir von alledem rein nichts wissen, dass alles der bildenden Phantasie des Vf. entsprossen ist! In einem Punkte hat sie ihm sogar einen Streich gespielt: 1206, das wissen wir bestimmt, ist die Stadt nicht zerstört, nur geplündert worden, Trümmerhaufen waren also nicht vorhanden. Das Capitel schliesst mit der Bemerkung, dass die Ausbildung des Gildewesens insofern von grösster Wichtigkeit gewesen sei, als der Streit zwischen den Innungen und der Gilde bei der Bildung des Rathes, wenn auch nur mittelbar, doch wesentlich mitwirkte und so zu der Entstehung der eigentlich städtischen Verfassung den Uebergang bildete. Damit ist die Behauptung, S. 43, dass

dieser Streit den Anstoss zur Ausbildung einer städtischen Verfassung gegeben, wesentlich abgeschwächt.

Die Entstehung des Rathes behandelt dann das 5. Capitel. Der Vf. gesteht hier S. 58 wenigstens endlich einmal sein Nichtwissen ein: »wir wissen über die Anfänge des Rathes überhaupt nichts und können uns daher nur auf Vermuthungen beschränken«. Diese werden uns denn auch in reichem Maasse gewährt; des Vf. Phantasie entwirft ein sehr ausgeführtes Bild der Entwicklung. Der einzige feste Punkt in dieser Fata Morgana ist das Privileg Friedrichs II. von 1219 (Götschen S. 111). Von diesem und einigen Momenten der späteren Entwicklung aus hat W. seine Phantasiegebilde construirt. Dabei verkenne ich durchaus nicht, dass manche Vermuthungen des Vf. ganz ansprechend sind und manches für sich haben. Vor allem gebe ich ihm darin vollkommen recht, dass das Privileg von 1219 viel zwischen den Zeilen lesen lässt. Es fragt sich nur, was. Auf vorangegangene Kämpfe deutet ja zweifellos der Eingang des Privilegs hin, worin der König sagt, dass er die »jura civitatis quae . . . a quibusdam ipsius civitatis habitatoribus immutata et in abusionem fuerunt deducta« auf Bitten der Bürger (burgenses) wiederherstellen wolle. Diese werden vorher berührt, dass sie viele Gefahren des Leibes und Verluste an Gut von den Feinden des Reiches erlitten »ob honoris nostri promotionem ac inviolatae fidei suae conservationem«. Letzteres geht also auf die Zeit, wo Otto IV. die Stadt in der Gewalt hatte, 1206—1218, genauer auf die Jahre 1212—1218. Das Privileg verbietet jede »conjuratio et promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetariorum«. Da die Handwerkerinnungen in Goslar später den Gildenamen führen, so schliesst W. aus diesem Satze einmal, dass eben diese verboten werden, ferner dass eben die Handwerker jene habitatores gewesen sind, welche, und zwar eben durch Begründung von Innungen, die Rechte der Stadt verändert haben. Ihre Bestrebungen richteten sich nach W. gegen die bevorzugte Stellung, gegen das Verkehrsmonopol der Kaufmannsgilde. Das Privileg Friedrichs II. bezeichnet W. daher als eine Reaction gegen die berechtigten Bestrebungen der Handwerker, welche keinen dauernden Erfolg hatte; S. 60 spricht er von der in ihrer Geburt todten Verfassung von 1219. Es

wäre nun ja an und für sich möglich, dass das Verbot der Gilden, welches das Privileg ausspricht, zu Gunsten der Kaufleute und nach einem siegreichen Kampfe der Handwerker gegen deren Bevorrechtigungen erfolgt wäre, also eine Reaction bedeutete. Die Sache kann sich aber auch anders verhalten. Der Vf. geht immer von der Voraussetzung aus, dass 1219 die Handwerker-gilden unterdrückt wurden, die Kaufmannsgilde aber bestehen blieb. Der Wortlaut der Urkunde wenigstens — und sie ist unsere einzige Quelle — schliesst diese Deutung aber meines Erachtens direct aus; denn danach soll nur die Corporation der Münzer bestehen bleiben. Von den Kaufleuten ist in dem Privileg wohl einige Male die Rede; aber nirgends werden ihnen corporative Rechte zugeschrieben.

Dass die Kaufmannsgilde später, zur Zeit Rudolfs I., einmal das Schicksal einiger Handwerkergilden getheilt hat, von Reichswegen unterdrückt zu werden, wissen wir; allerdings nicht aus der bekannten Urkunde dieses Königs vom 22. April 1290 (Heineccius S. 305, W. S. 64), durch welche er nur »quasdam fraternitates que inninge vel gelden vulgariter appellantur« wiederherstellt, ohne sie einzeln namhaft zu machen, sondern vielmehr aus einer auf den Namen Rudolfs gehenden, undatirten und gänzlich unbeglaubigten urkundlichen Aufzeichnung¹⁾. Ich sehe nicht ein, weshalb das nicht auch 1219 der Fall gewesen sein soll. Danach bedürfte aber der Gegensatz, in welchen W. die

¹⁾ Gedruckt nach einer Abschrift von Junghans in den Forschungen zur Deutschen Gesch. 11, S. 145 (jetzt auch bei Winkelmann, Acta imp. II, Nr. 185). Hier ist schon bemerkt, dass das Stück »vielleicht nur der Entwurf zu einer Bestätigung sei«. Es ist m. E. eine von den Kaufleuten selbst gemachte Vorlage, durch deren Beglaubigung der König ihnen erlauben sollte, ihre Gilde wieder aufzuthun. Die grössere Hälfte wiederholt als Eingang sehr ungeschickt das Privileg von 1219. Die Wiederherstellung aller von ihm unterdrückten Gilden durch Rudolf 1290 machte dann die Erlangung eines Specialprivilegs für die Kaufleute überflüssig. Das historische Factum der Aufhebung auch der Kaufmannsgilde durch Rudolf wird man dem Stücke schon entnehmen können. Was W. S. 63 über dieses Stück vorbringt, ist ganz ungenau. Ich weiss nicht, ob man annehmen darf, dass die Cassirung der Gilden schon dadurch rechtskräftig war, dass Rudolf 1275 das Privileg von 1219 transsumierend bestätigte.

Innungen zu der Gilde in der Zeit vor 1219 stellt und den er mit so grellen Farben auszumalen weiss, noch eines strengeren Beweises, als der ist, welchen die, wie ich glaube, irrige Deutung des Privilegs und die Phantasie des Vf. liefert. Zwei Streitende können ja allerdings zur Ruhe gebracht werden, indem man beide bestraft; so könnte auch 1219 der König den Frieden zwischen Gilde und Innungen hergestellt haben, indem er beide verbot. Diese Folgerung hätte aber nur dann eine Berechtigung, wenn eben der Streit beider in der Zeit unmittelbar vor jenem Jahre als historische Thatsache erwiesen wäre. Da sich aber hierfür keine Spur eines Quellenbelegs entdecken lässt, so wird man, glaube ich, nach einem anderen Motive des Verbotes der Gilden überhaupt suchen müssen. Ich glaube, es war nicht der Gegensatz zwischen Gilde und Innungen, sondern vielmehr der Gegensatz beider zu den Berg- und Wäldleuten, welcher das Motiv abgab. Dieser tritt ja auch in der Folgezeit bedeutsam hervor, wie W. selbst richtig ausgeführt hat. Er hat also schon fünfzig, sechzig Jahre früher, als W. annimmt, eingewirkt.

Das Verbot der Gilden nun war von keinem langen Bestand. Schon 1223 werden sie, mit Ausnahme der Innungen der Zimmerleute und Weber, wieder erlaubt¹⁾. Die Reaction, welche das Privileg von 1219 in diesem Punkte inauguriert hatte, war also meinethalben ein todtgeborenes Kind. Ob auch die ganze »Verfassung« von 1219? wenn ich diesen Ausdruck einmal W. nachschreiben soll. Das ist eine arge Uebertreibung. Das Privileg enthält überhaupt über die Verfassung der Stadt so gut wie nichts; es enthält aber eine Menge von Bestimmungen, über Privatrecht, Processrecht u. a. m., welche wohl überhaupt nicht in den vorangegangenen Jahren bestritten waren und auch

¹⁾ Urk. K. Heinrichs bei Winkelmann, Acta imp. I, 380. Die Urkunde ist nur in niederdeutscher Uebersetzung in dem Rechtsbuche der Kaufleute erhalten. Ich kann den Verdacht nicht unterdrücken, dass der Schlussatz (S. 384, Z. 19—22), welcher den Kaufleuten das alleinige Recht des Wandschnittes sichert, nebst der Strafformel eine Interpolation nach der Urk. K. Wilhelms (Forschungen II, S. 145) sei; stilistisch hängt er sehr schlecht mit dem Vorhergehenden zusammen, was sich aus der Uebersetzung aus dieser Urkunde erklären würde.

später noch galten. W. hat alles in Bausch und Bogen als Reaction gebrandmarkt, weil er bemerkte, dass eine einzige Bestimmung des Privilegs keinen Bestand gehabt hat. Unter den habitatores, welche die Rechte der Stadt verletzt haben, werden wir daher auch nicht nur die Innungen zu verstehen brauchen. Eine ganze Reihe von Artikeln beschränkt z. B. die Gewalt des Vogtes; es ist leicht möglich, dass sich dieser und sein Anhang Uebergriffe erlaubt hatten, zumal in der letzten Zeit Ottos IV., wo dieser Kaiser selbst meist in der Nähe von Goslar weilte. Das Verbot, dass Niemand ein Gefängniss haben, nur das königliche existiren solle (Göschel, S. 114, 27), bezieht sich gewiss auf Missbräuche, welche kurz vorher vorgekommen waren; diese den Innungen in die Schuhe zu schieben, wäre aber absurd¹⁾.

Betrachtet man die öffentlich-rechtlichen Artikel des Privilegs von 1219, so zeigt sich eigentlich nichts, was nicht bis zum Interegnum und darüber hinaus Bestand gehabt hätte, soweit das zu controliren ist. Noch 1275 bitten die Bürger den König Rudolf, ihnen das Privileg zu erneuern, und der König willfahrt dieser Bitte, indem er dasselbe vollständig transsumirt und feierlich unter dem Zeugnisse der angesehensten Reichsfürsten bestätigt²⁾. So todtgeboren, wie W. annimmt, muss das Privileg also den Goslarern nicht vorgekommen sein. Eine ganze Anzahl von Artikeln ist dann ja noch in die Statuten aufgenommen worden.

Des Rathes, consilium burgensium, gedenkt das Privileg von 1219 nur an einer Stelle (S. 115, 29). Das ist für W., S. 54, Grund genug, anzunehmen, dass Friedrich II. den Rath stillschweigend anerkannt, ihn trotz seiner reactionären Tendenz geduldet habe; er weiss auch S. 59 sehr schön auszuführen, dass trotz des Widerstreites der Innungen und der Gilde, des Kampfes dieser gegen den Rath, eigentlich Niemand ein Interesse daran gehabt habe, dieses Organ zu be-

1) Hier lässt sich viel eher an Missbräuche denken, die sich der Rath erlaubte: er hielt vielleicht ein Gefängniss.

2) Heineccius S. 290.

seitigen; die Vogtei sei von vornherein zu schwach gewesen, um Widerstand zu leisten: »das Spiel war für den Rath sofort gewonnen«. Die Voraussetzung ist hierbei, dass 1219 der Rath noch in dem allerersten Stadium seiner Entwicklung gewesen sei; W. meint S. 55, das Privileg von 1219 habe überhaupt keinen Raum für einen Rath, Freilich wenn man dem Vf. zu giebt, dass kurz vor 1219 ein scharfer Kampf zwischen Gilde und Innungen stattgefunden, dass dieser indirect oder sonstwie zur Bildung des Rathes geführt habe, wird man auch jene Voraussetzung und die Folgerungen, welche daraus gezogen werden, annehmen können. Da wir aber das alles als irrig und unerwiesen verwerfen, so ist uns die Freiheit gegeben, die Stellung des Rathes nach dem Privileg von 1219 anders zu fixiren. In demselben erscheint das *consilium burgensium* nur an einer einzigen Stelle¹⁾, und W. schliesst aus diesem Umstande, S. 55, voreilig: »Die Befugnisse, welche die Verfassung officiell dem Rathe zuweist, sind so geringfügig, dass sie kaum in Betracht kommen«. Er verkennt vollständig, dass an manchen Stellen des Privilegs der Rath zweifellos gemeint ist, wo nur der Ausdruck *burgenses* erscheint. Eine dieser Stellen scheint mir schlagend, S. 114, 15: »In nullius autem domo vel cista res aliquae sunt quaerendae, praeterquam falsi denarii et res divino cultui consecratae; quod per se facere burgenses debent aliquo ex iudiciis civitatis secum assumpto«. Die Statuten 83, 1 erläutern diesen Satz dahin, dass der Vogt oder Richter »ane des rades orlof« keine Haussuchung vornehmen darf, ausser nach Cultusgegenständen und falschem Gelde²⁾. Dass alsdann die obrigkeitliche Handlung der Haussuchung von dem Organe der Burgensen, dem Rathe, auszugehen hat, scheint zweifellos. Dieselbe Deutung des Wortes *burgenses* wird wohl auch an anderen Stellen die richtige sein. So S. 112, 31: Das Eigenthum an Häusern wird »*juste coram burgensibus*« erworben, d. h. der Kaufcontract muss vor den Burgensen, dem

1) Göschen, Statuten S. 115, 29: *Jus est quod advocatus nullum incuset nisi actore presente et consilio burgensium.*

2) Das »*quod*« bedeutet also »*si res aliae sunt quaerendae*«.

Rathe, geschlossen werden¹⁾. Ferner S. 115, 22: Die Burgensen wählen die vier Stadtrichter; sie haben dafür dem Vogte sechs Mark zu zahlen. Die Wahl geschieht doch nicht in einer Volksversammlung, sondern durch das Organ der Burgensen, den Rath, der die Summe aus der Stadtkasse zahlt. Heisst es S. 115, 20 vom Vogte, er habe keine Anordnungen bezüglich des Marktes zu treffen, »nisi per burgenses trahatur ad ipsum«, so enthüllt sich uns hier eine weitere Function des Rathes: er hat die Marktpolizei; der Rath und nicht ein beliebiger Bürger zieht, wenn es Noth thut, den Vogt herzu. Dass die Aufsicht über das Marktwesen eine der frühesten Competenzen des Rathes war, wird allgemein angenommen und auch von W. hervorgehoben. Mit der Marktgerichtsbarkeit steht im engsten Zusammenhange das Richten über die Verletzungen der *pax dei*, mit welchem Namen vielfach die kleineren Körperverletzungen (sonst auch Blau und Blut genannt), wie sie ja besonders an Markttagen vorzukommen pflegen, direct bezeichnet werden²⁾. S. 112, 15 wird nun bestimmt: wer Zeugniß ablegen will gegen einen Anderen, soll dem Vogte fünf Solidi geben für die Reliquien (auf die der Eid abgelegt wird) und für den Füsprecher, »ut in eum, super quem probare vult, secundum

1) Die feierliche Auffassung erfolgt natürlich vor Gericht, wie noch die Statuten S. 26, 33 bestimmen, welche hier zur Erläuterung dienen: Nen egen mach men laten ane gericht, wat men aver vor deme rade lovet oder bekant, dat scal men holden. Die Erklärung vor dem Rathe war also rechtlich bindend. Vgl. Göschen S. 185 Anm. 1 und Statuten 25, 35. 26, 17. 27, 15: wonach 2 Rathmannen bei der Auffassung im Gerichte zugegen sein müssen. Als Analogie führe ich an, dass auch zu Mülhausen dieses Recht bestand; vgl. Mülhäuser U. B. Nr. 119 von 1251, die erste Urkunde, in der hier die *consules* genannt werden. Sie ist ein offener Brief des Rathes über den Verkauf von Erbgut. In Goslar war nach den Statuten 30, 21 die Ausstellung eines solchen Documentes dem Rathe untersagt und dem Vogte vorbehalten.

2) Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten (Hans. Geschichtsquellen 3) S. LIV. Ich bemerke hier ein für allemal, dass Wolfstieg zu seinem grössten Schaden die Darstellung der Verfassungsgeschichte von Dortmund, welche hier gegeben wird, ganz unbeachtet gelassen hat. Die Entwicklung beider Pfalzstädte bietet natürlich manches Analoge; doch zeigen sich auch Differenzen. — Vridebreche wunde heisst eine solche Verletzung 1314 in Speier; Urk. zur Gesch. der St. Speyer Nr. 282, S. 216.

ius civile (nach Landrecht) *valeat profiteri; qui vero de pace dei se expurgare voluerit, nec pro reliquiis nec pro causidico quicquam est daturus*«. Ich möchte in letzterer Bestimmung nicht nur eine Beweiserleichterung erblicken¹⁾, glaube vielmehr, da der Vogt hier nichts erhält, so hat er mit dem Richten über diese Vergehen nichts zu thun; dieses steht dem bürgerlichen Organe, dem Rathe, zu²⁾.

Eine andere Seite der Gewalt des Rathes erschliesst die Bestimmung S. 115, 29: *Omnes in civitate redditus ad negotia burgensium debent adjuvare, praeterquam bona clericorum et ecclesiarum*. Darf man hierbei wohl nicht allein an Steuern denken, welche für specielle Zwecke der Stadt erhoben wurden, gehört vielmehr die Reichssteuer ebenfalls zum *negotium burgensium*³⁾, so zeigt doch gerade der gewählte Ausdruck, dass die Aufbringung von Steuern schon Sache der Stadt als solcher geworden ist. Gab es nun 1219 in Goslar einen Rath, so ist selbstverständlich, dass er es war, welcher die Steuern umlegte und einsammelte⁴⁾. Ergänzend tritt hier eine Urkunde von 1234 ein⁵⁾, durch welche K. Heinrich »burgensibus et universis consulibus et civibus« befiehlt, das Kloster Walkenried freizulassen »in theloneis, exactionibus quocunque nomine censeantur et precariis, que universitati vestre imposita sunt vel in posterum fuerint injuncta a nostra majestate, quia volumus, ut plena in

1) Worauf Frensdorff a. a. O. Anm. 8 hindeutet.

2) Vgl. hierzu besonders auch Nitzsch in den Forschungen 21, S. 279, 280, welcher treffend bemerkt, dass die *pax dei* vielfach zu einer einfachen Polizeiordnung herabgesunken sei, sowie dass das Bedürfniss einer für dieselbe thätigen Gerichtsgewalt zur Bildung eines Rathes beigetragen haben möge. Vgl. auch Statuten 48, 22: ein Bürger, der einen anderen schlägt, weddet dem Rathe fünf Mark — *ok is dat en vridebrake*. Statuten 48, 33 handelt dann von dem Bruche des geschworenen (Land-) Friedens.

3) Wie sie anderwärts unter den *necessitates civitatis* begriffen wird, s. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 96.

4) Treffend sagt Zeumer S. 61: »Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade die Umlage der Steuer eines der ersten Geschäfte war, welche der Selbstverwaltung anheimfielen«.

5) Winkelmann, *Acta imp.* I, S. 395, Nr. 466 (vgl. Walkenrieder U. B. 1, Nr. 192 u. S. 404.)

venditionibus et emptionibus suis gaudeat libertate«¹⁾. Hier zeigt es sich deutlich, dass die Erhebung sowohl der Reichssteuer, als des Marktzolles und anderer Umlagen in den Händen des Rathes ist. Wolfstieg, S. 55, hat nun weder diese Urkunde zu der Bestimmung von 1219 in Beziehung gesetzt, noch auch sonst richtig aufgefasst, wenn er meint: »dass hier nur an Häuserzins und Marktzoll gedacht werden kann, ist klar; es gab damals also in Goslar bereits einen Marktzoll, den der Rath einzog«. Seine Ansicht scheint zu sein: einmal, dass der Rath 1234 den Marktzoll zu der Stadt Nutzen erhoben, dann, dass dem Rathe zwischen 1219 und 1234 überhaupt das Recht zugewachsen sei, die Steuern, einerlei welche, umzulegen. Allein ersteres anzunehmen nöthigt nichts, da die Function des Rathes in der Urkunde ja auch in Bezug auf die Reichssteuer als die gleiche vorausgesetzt wird, und die Reichssteuer auf Conto des Reiches erhoben wurde. Dass die zweite Ansicht irrig²⁾, ergibt eben die Bestimmung von 1219.

Ob in dem vieldeutigen Worte *exactiones* noch etwa eine Steuer enthalten ist, welche für specielle Zwecke der Stadt erhoben wurde, mag dahingestellt bleiben; unwahrscheinlich ist

1) Die Motivirung ergibt sich daraus, dass vor allem die Handel-treibenden in den Städten als steuerpflichtig angesehen wurden.

2) Der Schein einer Begründung derselben könnte etwa gefunden werden in der Urk. Heinrichs VII. von 1225, welche die erste Steuerbefreiung des Klosters Walkenried in Goslar enthält (Walk. U. B. I, Nr. 149). Sie ertheilt *advocato et burgensibus* den Befehl, die Mönche *ab omni jure civili supportare*; dann: *et quia nullis exactionibus vel collectis seu quibuscunque angariis eos volumus molestari u. s. w.* Augenscheinlich sind aber hier noch andere Lasten und Leistungen gemeint, als in der Urkunde von 1234, und da war die Nennung des Vogts wohl am Platze; unter den *burgenses* ist ja natürlich der Rath mit gemeint. — Was die Ausdrücke anlangt, mit welchen die Steuern bezeichnet werden, so vgl. auch Urk. Heinrichs von 1234 (Heineccius S. 248), nach welcher der Grundbesitz der Domherren frei sein soll *ab omnibus precariis et talliis ac exactionibus quas laici dare solent*. Ferner die Befreiungen des Klosters Walkenried in Nordhausen (Walk. U. B. I, Nr. 70, 103), die Urk. Friedrichs II. für das Stift in Nordhausen 1220 (Huillard I, S. 806), die Befreiungen des Klosters Volkerode in Mühlhausen durch Friedrich II. 1219 und 1222, durch Heinrich VII. 1223 (Huillard I, S. 655; II, S. 230, 769); in den letzten beiden Urkunden wird befreit »*ab omni jure exactionis et collecte quod vulgo dicitur gescoz*«.

es nicht, da Friedrich II. schon 1219 in Nordhausen unterscheidet »collecta sive imperio praestanda sive ad quaelibet necessaria civitatis, utpote ad fossata effodienda vel murorum diruta sive nova quaelibet reparanda«¹⁾. Abgesehen von einer solchen directen Steuer, möchte man am ersten an das Ungeld, jene bekannte Accise auf Lebensmittel und Getränk, denken, welches Friedrich II. im Mainzer Landfrieden von 1235 generell verbot²⁾, König Wilhelm aber 1252 dem Rathe von Goslar ausdrücklich zugestand³⁾.

Doch genug der Einzelheiten. Ich glaube dargethan zu haben, dass das Privileg von 1219, welches K. Heinrich 1223 erneuerte, den Rath nicht nur stillschweigend duldet, sondern vielmehr als bekanntes, allgemein anerkanntes Organ der Stadtgemeinde voraussetzt, dass die Behauptung gänzlich unbegründet ist, der Rath sei in der damaligen Verfassung noch nicht recht zur Geltung gekommen. Von der Entstehung des Rathes kurz vor 1219 in Folge von Kämpfen der Innungen gegen die Gilde kann, wie wir sahen, keine Rede sein. Er ist jedenfalls älter, wenn er auch früher nicht erwähnt wird. Wenn in dem kleinen westfälischen Medebach der Rath schon 1165 erscheint, warum soll er zu derselben Zeit in dem bedeutenden Goslar nicht vorhanden gewesen sein?⁴⁾ Der Anlass zu seiner Entstehung war überall da vorhanden, wo die eigentlich bürgerlichen Interessen des Handels und Marktverkehrs, des Friedens und der Sicherung des gemeinsamen Wohnortes⁵⁾ die althergebrachten Lebensverhältnisse der Einwohner, vor allem auch ihr Verhältniss zu der Herrschaft zersetzt oder aufgelöst hatten, wo die seitherigen Organe der öffentlichen Gewalt mit ihren beschränkten Competenzen nicht

1) Walkenr. U. B. I, Nr. 103.

2) Leges II, S. 315, cap. 6: telonea vel exactiones que vulgo dicuntur ungelt. Vgl. Zeumer S. 91.

3) Göschen S. 116: super talliis faciendis quod ungelt dicitur.

4) Auch in Dortmund wird der Rath erst spät, 1241, zum ersten Male genannt.

5) Zu den Bürgerpflichten gehörte vor allem auch der Wachdienst, vgl. Wehrmann in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 55. Die Ordnung desselben, die Vertheilung der Bürger gehörte jedenfalls von Anfang an zu den Obliegenheiten des Rathes. — Zu den militärischen Verpflichtungen der Bürger gehörte nach dem Privileg von 1219 (S. 113,5) auch die Heerfahrt »pro defensione patriae ad locum qui dicitur Hildegesborch« und das Verweilen daselbst

mehr ausreichen, die neuen Verhältnisse zu beherrschen, den neuen Rechts- und Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden. Weshalb dieser Zeitpunkt für Goslar erst am Anfange des 13. Jahrhunderts eingetreten sein soll, ist nicht einzusehen. Gerade hier waren durch den Bergbau und, was damit zusammenhing, Industrie und Handwerk, durch den Handel, durch den jedenfalls ganz bedeutenden Absatz aller Producte, welchen die Hofhaltung und die zahlreichen Reichstage hervorriefen, die Verhältnisse bis Mitte des 12. Jahrhunderts¹⁾ so von Grund aus umgestaltet, dass man die Entstehung eines eigentlich bürgerlichen Verwaltungsorgans wohl schon in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts zu setzen berechtigt ist.

Dabei ist es nicht nöthig, an ein Einsetzungsprivilegium eines Königs zu denken; genug, wenn Friedrich I. die Uebernahme gewisser Functionen durch eine Vertretung der Bürger erlaubte oder nicht verhinderte²⁾.

Zwei Fragen entstehen nun an dieser Stelle, welche W. nicht einmal präzise gestellt hat. Erstens: wie ist es gekommen, dass der Rath die Ordnung aller Marktverhältnisse in seine Hand bekam, speciell an Stelle der Kaufmannsgilde bezüglich der Marktpolizei und -judicatur getreten ist. Zweitens: aus welchen Einwohnerklassen bildete sich der Rath. Ich bin nicht so vermessen, auf diese beiden Fragen eine präzise Antwort geben zu wollen. Nur einige Vermuthungen will ich wagen. Die Gilde hatte schon seit Konrads II. Zeiten das Privileg, dass ihre Genossen »de omnibus que ad cibaria pertinent« unter sich zu richten befugt sein sollten. Dass unter cibaria alles, was zu Märkte kommen kann, alle Verkehrs- oder auch nur alle Verbrauchsgegenstände, verstanden werden dürfen, dafür vermisse ich den

vierzehn Tage lang auf eigene Kosten. Der Ort ist doch wohl die Burg im Winkel, welchen Ohre und Elbe bilden, gegenüber Wolmirstädt, also an der Grenze der Nordmark, nach welcher Albrecht der Bär in Urk. Lothars III. 1134 (Mon. Boica 29a, S. 262) marchio de Hiltagespurch heisst; vgl. Heinemann, Albrecht der Bär S. 80 und 330 Anm. 118; Raumer, Regesta hist. Brandenburg. Karte IV. Es handelt sich also um die Vertheidigung des Sachsenlandes gegen die Slaven, und der Bestimmung dürfte daher ein hohes Alter zukommen.

1) Vgl. was ich in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 24 bemerkt habe.

2) Dass übrigens schon frühere Herrscher vor Friedrich II. der Stadt jura ertheilt haben, sagt dieser selbst im Eingang des Privilegs von 1219: ea jura, quae in diversis rescriptis sparsim habuerunt notata.

Beweis, sei es aus dem Sprachgebrauche, sei es aus der Analogie. Ich verstehe darunter einfach Lebensmittel, welche ja zweifellos in der früheren Zeit die Hauptartikel des Marktes ausmachten¹⁾. Die Controle über den Verkehr mit diesen, das Urtheilen über Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer bezüglich der Qualität der Waare, der Richtigkeit des Masses oder Gewichtes²⁾ und was dahin gehört, die Verhinderung des Vorkaufes, übte also die Gilde. Dass auch der fremde Kaufmann, der den Goslarer Markt besuchte, dieser Judicatur der Gilde unterlag, scheint begreiflich. Ich halte es auch nicht für unwahrscheinlich, dass die Gilde, wie W. vermuthet, gestützt auf dieses Privileg, auch die Controle über den Verkehr mit allen anderen Waaren, die zu Markte gebracht wurden, ja sogar das exclusive Recht des Verkehrs überhaupt in Anspruch nahm. Ist diese Voraussetzung richtig, so leuchtet ein, dass, je mehrerlei Waaren in den Marktverkehr kamen, je mehr Einwohnerklassen sich an diesem zu betheiligen strebten, desto lästiger diese Ansprüche der Gilde empfunden werden mussten. Ist die Voraussetzung dagegen nicht richtig, beschränkte sich die Gilde auch später nur auf die Controle über den Verkehr mit Lebensmitteln, so entbehrte der Marktverkehr der einheitlichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit. In beiden Fällen aber lag es nahe, eine Neuordnung zu treffen, welche dem gesteigerten Verkehr des Marktes und den verschiedenen hier handelnden Classen gerecht wurde. Unter diesen waren doch auch die Berg- und Hüttenbesitzer; sie waren angesehen, reiche Leute³⁾, welche sich dem Zwange der Gilde

1) Vgl. vor allem das Verzeichniss der Waaren des Dortmunder Handels, des einheimischen wie der Durchfahrt, welches Frensdorff S. CXVI aufstellt. Einen Goslarschen Waghaus- und Zolltarif aus dem 14.—15. Jahrhundert s. im Hercyn. Archiv S. 323 ff.

2) Vgl. Statuten S. 37, 21: Under weme unrecht mate oder unrecht wichte gevunden wert, dat steit an deme rade wu he dat keren wille.

3) Aehnlich fasst Neuburg in dem unten citirten Aufsatze S. 93 die Montani auf, die er zu den angesehensten und reichsten Familien der Stadt rechnet und mit Recht von den Berg- und Hüttenarbeitern unterscheidet. Aehnlich auch Bode in Zeitschrift des Harzvereins 1882, S. 164. Wolfstieg ist sich augenscheinlich nicht klar geworden über den Charakter der Silvani et Montani. Eine Urkunde von 1310 (Walkenrieder U. B. 2, Nr. 722) zeigt eine Anzahl Familien der Montanen.

gewiss nicht ohne weiteres gefügt haben werden. Der Verkauf ihrer Producte, vor allem des Kupfers, gab dem Goslarer Handel ein ganz besonderes Gepräge, auf welches Rücksicht genommen werden musste und auf welches die alten Gildesatzungen jedenfalls nicht so ohne weiteres anwendbar waren. Nichts natürlicher also, als dass die Gilde, um eine einheitliche Regelung des Marktverkehrs zu ermöglichen, ihre besonderen Vorrechte zu Gunsten eines anderen Organes aufgab, wenn sie nur in diesem eine angemessene Vertretung fand. In diesem Sinne halte ich die Bemerkung von W. S. 56 für ganz zutreffend: »Offenbar hing also Rath und Gilde mit einander zusammen«¹⁾.

Das führt auf die zweite oben gestellte Frage: aus welchen Classen wurde der Rath gebildet. Die Beantwortung der Frage ist einfach, wenn man annimmt, dass alles, was an dem Marktverkehre Theil nahm, was von einiger Bedeutung in der Stadt war, der Gilde angehört habe, in Goslar also ausser den eigentlichen Kaufleuten (Gewandschneidern) die etwa vorhandenen freien Handwerker, dann die Montanen und Silvanen und vielleicht noch andere Classen von Einwohnern. Frensdorff hat²⁾ mit Recht auf die technische Bedeutung des Ausdrucks burgenses aufmerksam gemacht. Er sieht in ihnen die erbeingesessenen Vollbürger, die sich den späteren Ansiedlern und ursprünglich Unfreien gegenüber durch Mass und Qualität des Grundbesitzes auszeichnen, aus denen der Graf (von Dortmund) die Urtheilfinder entnahm. Sie bilden nach Frensdorff zugleich die Gilde. Gildegenossenschaft und Vollbürgerthum fallen zusammen. Es gab also eine Periode in der städtischen Entwicklung, »welche als die der Gilde bezeichnet werden kann«. Der Gilde, welche alle erbeingesessenen Bürger umfasste, lag die Vertretung der Stadt ob; sie war an deren Verwaltung betheiltigt, wie Frensdorff meint. Unter dieser Voraussetzung aber wird m. E. die Bildung eines Rathes als eines neuen Organs immer ein

1) Oder wie Frensdorff S. LV das bezüglich Dortmunds ausdrückt: »Die Erbschaft der Gilde ist dann dem Rathe zugefallen, soweit sie die Vertretung der Stadt bildete und an ihrer Verwaltung betheiltigt war«. Inwiefern die Gilde die Vertretung der Stadt gebildet haben soll, ist mir bei dieser Definition nicht klar.

2) S. LI ff.

Räthsel bleiben. Wenn alle vollberechtigten Bürger in einer Corporation (der Gilde) vereinigt waren, so war der Vorstand der Gilde eben schon das, was später Rath genannt wird; dieser ist nichts Neues, sondern etwa eine neue Entwicklungsform des Gildevorstandes¹⁾.

Allein ich glaube, die Voraussetzung ist nicht richtig, dass Vollbürgerthum und Gildegenossenschaft zusammenfielen — wenigstens in der Zeit nicht, wo mit Vollbürgerthum, jus burgensium, ein öffentlich-rechtlicher Begriff verbunden werden kann. Die Bedeutung der Gilde liegt auf dem wirthschaftlichen und nicht auf dem. (wenn ich den jetzt beliebten Ausdruck einmal brauchen soll) politischen Gebiete. Ist die Gilde in historischer Zeit (13. Jahrhundert) in Dortmund und wohl auch in Goslar eine auch politisch bevorrechtigte Körperschaft, so verdankt sie das den wesentlich wirthschaftlichen Bevorrechtigungen, welche sie schon besessen hatte zu einer Zeit, wo von einem politisch selbständigen Leben der Stadt noch keine Rede war. Als dieses sich zu regen anfang, als man Mauern baute, zu deren Herstellung und Unterhaltung Umlagen machen musste, als die viel reicher gestalteten Verhältnisse des Marktes eine Neuordnung nöthig machten, zu deren Herstellung die alten Gildevorrechte nicht ausreichten, als der Geburtstag des Rathes kam, da konnte man die Gilde natürlich nicht bei Seite schieben. Ihre Genossen zählten zu den reichsten und angesehensten Bürgern; sie hatte als Genossenschaft Vorrechte, welche für die Gesamtheit zu erwerben die Aufgabe sein musste. Die Gilde trat ihre Rechte über den Markt an ein neues Organ, den Rath, ab und erhielt dafür in dem städtischen Organismus eine bevorrechtigte Stellung.

Der Rath aber ist das Organ aller vollberechtigten Bürger, der Gildegenossen und anderer, der Burgenses. Die Frage ist nun, welche waren diese anderen. Ich will mich bei dem Ver-

¹⁾ W. S. 57 meint ganz verständig: »Wäre nun der Rath ohne Weiteres aus dem Vorstande der Gilde entstanden, so bliebe unerklärlich, wie diese grosse Menge von Ministerialen in den Rath hineinkam«. Von Frensdorff's Standpunkt aus erklärte sich dann diese Erscheinung einfach dadurch, dass eben die Ministerialen, als erbgesessene Vollbürger, gleichfalls Gildegenossen gewesen wären.

suche, diese Frage zu beantworten, nur an Goslar halten. Im Privileg von 1219 wird der Burgenses vielfältig gedacht; das consilium ist das der Burgenses; von dem jus burgensium ist die Rede¹⁾; nirgends aber wird der Begriff defnirt. Ich glaube, die Definition, welche Frensdorff gegeben hat, reicht vollkommen aus: Burgenses sind die erbeingesessenen Einwohner, welche sich durch Grösse und Qualität des Grundbesitzes auszeichnen. An einer Stelle des Privilegs von 1219 ist von Burgenses die Rede, die eigene Häuser haben²⁾. Die Kaufleute werden in dieser günstigen Lage gewesen sein. In Goslar und vielen anderen Städten sind dann später Ritterbürtige Mitglieder des Rathes und rathsfähig. Vielfach sind es frühere Ministerialen, in Dortmund die sog. Reichsleute, welche Frensdorff für Reichsministerialen hält, wogegen Hegel³⁾ sie für ursprünglich freie Hofbesitzer erklärt, welche in das Bürgerrecht eingetreten waren. Ueber das Geburtsstandesverhältniss der Goslarer ritterbürtigen Familien dürfte im einzelnen schwer etwas bestimmtes festzustellen sein. Vermuthlich waren beide Classen, ursprüngliche Reichsministerialen und freie Leute, bei der Bildung dieses städtischen Adels theiligt. Dass der König Dienstmännern in Goslar ansiedelte und

1) Göschen S. 113, 34: In eadem etiam civitate nulli jus quo burgenses gaudeant concedatur, nisi ipse similiter jus eorum observet.

2) S. 115, 4: Wer wegen Verwundung eines Anderen verklagt wird, kann sich reinigen cum septem burgensibus, qui proprias habent domos. Hier scheint die Auslegung geboten, dass eben das Eigenthum des Hauses das Erforderniss ist, dass es also auch Burgenses giebt, welche keine Häuser haben. Allein zu der erbegessenen, bevorrechtigten Familie gehört auch der volljährige Haussohn, der abgeschichtete Bruder, dem das Haus nicht zugefallen; auch er ist burgensis. Das Verhältniss ist hier zu denken, wie bei dem praedium libertatis des Schöffenbarfreien. — S. 112, 27 heisst es noch: Si aliquis burgensis domum suam pignori obligare voluerit. Zu beachten ist, dass noch nach den Statuten (Göschen, S. 73, 7) die Hausbesitzer zu den drei echten Dingen pflichtig sind. Der Analogie halber führe ich ein Zeugniss aus Mülhausen i. Th. an: Die von Schlotheim bezeugen 1257, dass sie sich mit der Stadt gesöhnt, emimus unam curiam pro 30 marcis argenti in civitate Mulhusen et optinimus in ipsa jus perfecte civilitatis (Mülh. U. B. Nr. 142).

3) In der Anzeige von Frensdorff's Ausgabe der Dortmunder Statuten in der Histor. Zeitschrift Bd. 49, S. 333.

mit Häusern bewidmete, ist an und für sich natürlich. In der durch ihre Zeugen hervorragenden, zu Goslar ausgestellten Urkunde Heinrichs des Löwen für Kloster Richenberg von 1154¹⁾, welche *laici liberi, ministeriales und urbani Goslarienses* scheidet, finden sich unter den Ministerialen, die, soweit ich es controliren kann, meist Welfische oder Hildesheimische sind, auch Witekindus et Herezo fratres de Goslaria. Vermuthlich sind es Reichsministerialen, die mit dem Lehen des Vogteibezirkes in den Besitz des Welfen übergegangen sind²⁾. Der altfreie Ursprung wenigstens eines der hervorragendsten Goslarer Patriciergeschlechter, der de Capella, lässt sich positiv nachweisen. Der Ahnherr ist Rudolf der Sohn des Vertheco mit dem Titel *vir illuster*, welchem sein Cognat der Canonikus von St. Simon und Judas Sidag zwischen 1108—1130 die Cäcilienkapelle, die seine Vorfahren gegründet hatten, schenkweise übertragen hat³⁾. Nichts deutet ferner darauf hin, dass der in- und ausserhalb Goslars reich begüterte Vogt Folkmar von Wildenstein ein Ministerial gewesen sei⁴⁾. Der Vogt Widekin ferner, der ausdrücklich zu den Goslarer Bürgern gerechnet wird, ist gleichfalls ein Freier gewesen. Es gab also in Goslar angessene schöffenbarfreie ritterbürtige Ge-

1) Orig. Guelf. III, S. 451 (Heineccius S. 149).

2) Die Familie de Goslaria erscheint noch später, der Name der Stadt ist zum Geschlechtsnamen geworden; vgl. z. B. Heineccius S. 166, U. B. für Niedersachsen I, Nr. 7, 15. Wenn ebendasselbst S. 65 und 70 Volger diese Familie mit den Wildensteinern identificirt, so halte ich dies für einen Irrthum.

3) Urk. Bernhards von Hildesheim von 1147 im Walkenrieder U. B. I, Nr. 10 (Heineccius S. 145). Ueber Sidag und seine gleichfalls altfreie Sippe vgl. die Urk. Bischof Hezilos bei Heineccius S. 75, sowie die Urk. Heinrichs des Löwen von 1153 bei Prutz S. 472. Das Geschlecht Rudolfs führt seinen Namen natürlich von der Cäcilienkapelle, in deren Besitz es blieb. Erscheint unter den Zeugen der Urk. Friedrichs I. von 1152 (Stumpf, Acta imp. ined. Nr. 119) Ludolfus de Capella, so ist das ein Schreibfehler statt Rudolfus. Danach darf man nicht, wie ich in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 29 Anm. 4 that, den Vogt Ludolf diesem Geschlechte zuzählen.

4) In den so sehr ausführlichen Bestätigungsurkunden von Neuwerk durch Adelog von Hildesheim 1186 (U. B. für Niedersachsen I, Nr. 5) und Friedrichs I. 1188 (Stumpf, Acta imp. ined. I, Nr. 174) würde er doch wohl als *ministerialis imperii* bezeichnet worden sein, wenn er es gewesen wäre. Sein Grundbesitz, mit dem er das Kloster ausstattet, ist vollständig frei.

schlechter neben solchen von dienstmännischer Herkunft¹⁾. Sie gehören zu den Burgenses.

Einen weiteren Bestandtheil dieser dürften aber wohl auch freie Handwerker gebildet haben, deren Familien sich vielleicht schon Generationen hindurch im Besitze von Häusern in der Stadt befanden²⁾. Als Zeugen der oben citirten Urkunde Heinrichs des Löwen von 1154 erscheinen unter den urbani Goslarienses mitten unter anderen Leuten drei Leineweber (*linarius*), zwei Goldschmiede (*aurifex*), zwei Schildmacher (*scutarii*), ein Steinmetz (*lapicida*), ein Glockengiesser (*campanarius*), ein Bälgenmacher (*follicularius*, ein für die Schmelzhütten sehr nöthiges Gewerbe), ein Sattler (*sellarius*), ein Färber (*fucarius*)³⁾. Sie alle waren gewiss keine *viles personae*, keine hofhörigen Leute, vielmehr burgenses, für welchen Ausdruck urbani die richtige Uebersetzung ist. Wo zuerst die Rathmannen aufgezählt werden, in Urkunden aus dem Jahre 1269⁴⁾, ist auch wenigstens ein und der andere Handwerker darunter. Das mag sehr wohl schon zu Ende des 12. Jahrhunderts so gewesen sein, zumal wenn man zugiebt, dass die Handwerkerinnungen schon zu dieser Zeit bestanden haben können.

1) Ich möchte hier wenigstens der Vermuthung Raum geben, dass die freien Familien gerade den Kern der Montanen ausgemacht haben. Folkmar von Wildenstein schenkt dem Kloster Neuwerk unter anderem *dimidium fossam in monte Ramsberg in Waleswerke*.

2) Auf die frühe Existenz von freien Handwerkern weist auch Wolfstieg S. 46 hin.

3) Neben ihnen erscheinen Personen mit Beinamen, wie *albus*, *niger*, *rufus*, *parvus*. Das Wort *nicalar* weiss ich weder als Berufsbezeichnung noch als Beinamen unterzubringen. Nicht als Letzter steht Gerwardus *pugil*. Es ist natürlich nicht entfernt daran zu denken, dass dies ein unehrlicher »kemphe« ist. *Pugil* wird Beiname gewesen sein. In Urk. Brunos von Hildesheim von 1160 (Lünzel, Die ältere Diocese Hildesheim S. 377) erscheint unter den *cives Goslarienses de parochia S. Jacobi* auch ein *Thizeco pugil*. Nach Gerwardus *pugil* folgt noch *Liuderus gener domine de Celem*, der Schwiegersohn einer Rittersfrau. Die zwei *officiales* sind auch mir ebenso räthselhaft wie W. S. 41; schwerlich aber wird man an Beamte der kaiserlichen Kämmerei denken dürfen.

4) S. Wolfstieg S. 56.

Mit einem Worte muss ich wenigstens auch der Ansicht Hegel's gedenken, welcher, gegen Frensdorff polemisirend¹⁾, annimmt, dass der Rath in Dortmund aus dem Schöffencollegium hervorgegangen sei, wie das in rheinischen Städten (Aachen, Duisburg) nachzuweisen ist, durch Erweiterung dieses Collegs von zwölf auf achtzehn Mitglieder. Diese von Heusler bekanntlich generell vertretene Ansicht, welche ja alles am einfachsten erklären würde, findet weder in Dortmund noch in Goslar irgend einen Anhalt in den Quellen²⁾. Der Ausdruck *scabinus* oder ein ähnlicher ist mir in den Goslarer Urkunden nirgends begegnet³⁾. In der einzigen mir bekannten Urkunde, welche einen Akt vor dem Gerichte des Vogtes bezeugt, der oben citirten von 1147, heisst es »in presencia Hermanni advocati et omnium civium Goslariensium«⁴⁾.

Aber selbst wenn die Ansicht Hegel's richtig wäre, so bleibt das Problem das gleiche, wie unter Annahme der Ansicht Frensdorff's von der Entstehung des Rathes aus der Gilde: wie kam es, dass in dem einen Falle die Schöffengeschlechter, in dem anderen die Gildegenossen anderen Leuten Antheil an ihren Befugnissen einräumten, und welches waren diese Anderen⁵⁾?

Im 6. Capitel behandelt Wolfstieg »Goslar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts«. Wie im 5. die Darstellung wesentlich auf Grund des Privilegs von 1219 rückwärts construiert war,

1) Hist. Zeitschrift Bd. 49, S. 336 ff.

2) Dass der Rath in Dortmund im 14. Jahrhundert sich selbst *consules* et *scabini* nennt (Frensdorff S. LXIV), ist natürlich kein solcher.

3) Als Zeugen der zu Goslar ausgestellten Urk. Adolgs von 1186 (U. B. für Niedersachsen I, Nr. 5) erscheinen Thietmar *judex*, Heinricus *judex*. Das sind zwei der vier Stadtrichter des Privilegs von 1219, deren Existenz für das 12. Jahrhundert also damit erwiesen ist.

4) In den späteren Bestätigungen von 1158 und 1171 (Heineccius S. 161. 170) heisst es dafür merkwürdiger Weise: *simulque nominatissimorum civium Goslariensium*.

5) Gegenüber den Beispielen von Aachen und Duisburg möchte ich doch auch auf die von Zeumer, *Städteuern* S. 63, angeführten Beispiele von Bonn und Neuss hinweisen, wo in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts das Schöffencolleg, dem seither die Vertretung der Stadt oblag, durch einen Rath ersetzt ward.

so ist sie es hier auf Grundlage der Urkunden des Jahres 1290. Eine der wichtigsten ist S. 94 zum ersten Male aus dem Originale abgedruckt: die in diesem Jahre am 14. September vom Rath, den Montanen, den Kaufleuten und Gilden gemeinsam vereinbarten Statuten¹⁾. Auch in diesem Capitel findet sich viel Phantasie; der Ausgangspunkt der Darstellung ist, wie ich oben nachgewiesen zu haben glaube, ein verkehrter, da W. S. 62 annimmt, erst jetzt (also etwa 1250) habe »das Reichsgebiet«, d. h. die Montanen und Silvanen, in den Streit des Rathes, der Kaufleute und Gilden eingegriffen. Auch hier weiss W. S. 63 ganz genau, dass die Montanen die heftigste Opposition gegen das Bestreben des Rathes machten, die Vogtei zu erwerben; in den Quellen findet sich darüber auch nicht die leiseste Andeutung.

Mit diesem Capitel berührt sich ein Aufsatz von C. Neuburg: »Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts«²⁾, welcher W. schon vorlag. Den Kampf zwischen Gilden und Montanen, welchen die verschiedenen Transactionen und Urkunden des Jahres 1290 beendeten, hält Neuburg für einen lediglich wirtschaftlichen; W. dagegen glaubt, dass politische Motive dabei mindestens ebenso sehr mitspielten wie materielle Interessen. Zweifellos ist W. darin beizupflichten; dass N. die Bedeutung des ganzen Kampfes sehr unterschätzt hat, wenn er meint, dass derselbe lediglich die kleinlichsten materiellen Interessen betroffen habe. Andererseits, glaube ich, hat W. hinwiederum die politische Seite des Streites sehr überschätzt. Die Urkunden des Jahres enthalten über diese sehr wenig. Die eigentliche Verfassung der Stadt scheint keine Veränderung erlitten zu haben; auch die Zuständigkeit des Vogtes bleibt dieselbe, obgleich in diesem Jahre 1290 die Stadt das Amt erworben hat. Wir sind in keiner Weise

¹⁾ Bisher nur in der deutschen Uebersetzung des Kaufleutebuchs abgedruckt im Vaterländ. Archiv 1841, S. 44.

²⁾ In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 40 (1884), S. 86—106. Der Vf., welcher gleichfalls das Goslarer Archiv benutzt hat, zeigt einen bedauerlichen Mangel an paläographischen Kenntnissen. Seine Kenntniss der Goslarischen Verhältnisse scheint auch nur ad hoc zusammengegerafft zu sein.

berechtigt, zu schliessen, dass etwa die Montanen oder die Innungen in dem Kampf danach gestrebt hätten, die Herrschaft im Rathe zu erlangen. Ob auf der anderen Seite etwa der Rath dahin gestrebt hat, die Autonomie der Montanen in Bezug auf die Angelegenheiten des Bergbaues und was damit zusammenhing zu vernichten, liesse sich höchstens aus einem Artikel des oben citirten Statutes deduciren: *Item tale jus, sicut silvani et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare* ¹⁾. Der schriftlichen Fixirung und Anerkennung eines alten rechtlichen Herkommens ²⁾ braucht aber durchaus kein Angriff auf sein Fortbestehen voranzugehen.

Einen anderen politischen Punkt des Streites hat W. S. 64 gefunden, indem er annimmt, den Montanen sei es vor allem auf die Erhaltung des Gerichtes *trans aquam* angekommen, welches der Rath nach der Erwerbung der Vogtei mit »der bereits erweiterten Marktgerichtsbarkeit« zu vereinigen gestrebt habe. Diese Annahme findet einen Anhalt in einem Artikel des Statuts vom 14. September 1290: *Dicimus etiam et volumus, quod iudicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate civitatis hoc iudicium sibi adsumerent et usurparent*. Der Erwerb der Vogtei durch die Stadt erfolgte im Mai 1290. Nun ist ja immerhin möglich, dass der Rath in den Monaten vom Mai bis September Angriffe auf die Selbständigkeit des Gerichtes *trans aquam* gemacht, dasselbe zu beseitigen, etwa mit dem Gerichte des grossen Vogtes, den er jetzt zu setzen hatte, zu vereinigen gesucht hat. Allein diese Angriffe können doch auch in eine frühere Zeit fallen ³⁾ und von dem Erwerbe der Vogtei unabhängig sein. Denn darin irrt W. vollständig, wenn er S. 73 meint, dass dem Rathe durch die Erwerbung

¹⁾ Wolfstieg S. 95. Neuburg S. 99 liest hier: *inter se discutare saepe dictum placitum imperiale et ordinarium*!!

²⁾ Das besondere jus silvanorum erscheint schon im Privileg von 1219, welches 1275 von Rudolf bestätigt war.

³⁾ Von dem Rath ist eigentlich auch in der Stelle nicht die Rede. Man könnte immerhin auch daran denken, dass die Bürger sich in das Gericht *trans aquam* als Urtheilfinder eingedrängt hätten, welche Function, da die Gerichte local getrennt waren, nur den Montanen zustand.

der Reichsvogtei die Besetzung beider Gerichte zustand. Denn erst im Jahre 1348 hat der Rath auch die kleine Vogtei (*advocaciam minorem* in *Goslaria que appellatur advocacia ultra aquam — de lutteke voghedye to Goslere*) von dem Grafen Heinrich von Regenstein, der sie vom Reiche zu Lehen trug, erworben¹). Daran ist aber doch nicht zu denken, dass, wenn der Rath 1290 beide Vogteien erwarb, er sich der kleinen später wieder entäussert hätte. In diesem Jahre erwarb er vielmehr nur die grosse Vogtei; der kleine Vogt also wurde bis 1348 nicht vom Rathe, sondern von den Grafen von Regenstein gesetzt. Aber wahrscheinlich schon vor 1290 machten die Bürger oder der Rath den, wie es scheint, rechtswidrigen Versuch, das kleine Gericht *trans aquam* an sich zu ziehen. Dass die Montanen sich dem widersetzen, darin wird W. Recht haben, und sie erreichten im Statute von 1290 auch die Anerkennung des Fortbestandes des Gerichtes *trans aquam*.

Das 7. Capitel behandelt die Verfassung der Statuten und des Bergrechtes. Mit Recht bemerkt W. S. 67, dass das Jahr 1290 das Geburtsjahr dieser beiden Rechtsdenkmäler sei, wenn gleich ihre Abfassung erst in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts fallen mag. Es ist aber dann doch eine eigenthümliche Anschauung, wenn S. 68 im Eingange des 7. Capitels gesagt wird: »Die Grundlagen, auf welchen die neue Verfassung gegründet werden musste, waren in dem Privileg von 1290 gegeben: das Stadtrecht sowohl als das Bergrecht hatten nur die Aufgabe, die Bestimmungen für die einzelnen Gesetzesabschnitte festzusetzen«. Seither hatte man die beiden Rechtsdenkmäler wesentlich für die Codification alten Rechtes gehalten²); W. will sie als Ausführungsgesetze der neuen Verfassungsurkunde von 1290 hinstellen. Von der eigentlichen Verfassung der Stadt, der Stellung, den Befugnissen u. s. w. des Rathes ist aber in den Statuten nur ganz beiläufig die Rede. Solches Hereintragen moderner Vorstellungen muss nur verwirrend wirken, abgesehen davon, dass

1) Zwei Urkunden des Grafen in *Zeitschr. des Harzvereins* 1872, S. 488. 489.

2) Bei dem Bergrechte ist der officielle Ursprung zudem mindestens zweifelhaft.

sie hier gar nicht passen. Im übrigen ist über die eigentliche Stadtverfassung auf knappen drei Seiten nichts Neues beigebracht, was man nicht schon aus Göschens Darstellung wüsste. Wenn S. 69 gesagt ist: »Die öffentliche Gewalt in der Stadt lag gänzlich in den Händen des Rathes«, so ist das Angesichts der Vorrede zu den Statuten durchaus nicht richtig. Denn diese sind erlassen vom Rathe mit vulbort der Kaufleute, Waldwerchten und Gilden¹⁾ und sollen auch nur mit deren Zustimmung verändert werden dürfen. In Bezug auf die statutarische Gesetzgebung hatte also der Rath durchaus nicht allein die obrigkeitliche Gewalt. Andererseits scheint mir auch die Definition von Göschen S. 513 nicht zutreffend zu sein: »die höchste Gewalt in der Stadt wird geübt von dem Rathe und den gewerbtreibenden Genossenschaften«. Göschen nämlich findet den Inhalt der höchsten Gewalt allein in der statutarischen Gesetzgebung, welche schliesslich doch nur eine Seite derselben darstellt. Hier war der Rath an die Mitwirkung der Corporationen gebunden. In anderen Beziehungen aber erscheint er als der alleinige Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt, wie das W. S. 69 mit Recht im Einzelnen ausführt. Wenn auch die Vogtei im Jahre 1290 (ebenso wie die kleine im Jahre 1348) dem Rathe und der Gesamtheit der Bürger von Goslar verkauft wurde, so wurde sie doch allein den sog. Sechsmannen zu Lehen gereicht, und der Rath allein bestellte den Vogt.

Ueber Zahl, Zusammensetzung, Ergänzung des Rathes, über die Bethheiligung der Corporationen am Stadregiment, also über die »Verfassung«, erfahren wir aus den Quellen, zumal den Statuten, direct nichts. Es heisst ganz den Charakter und den Zweck solcher mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen verkennen, wenn man solche Anforderungen an sie stellt. Göschen und nach ihm Wolfstieg haben sich abgemüht, aus den paar gelegentlichen Andeutungen der Statuten über die Sechsmannen, den alten und den neuen Rath, über die »wisesten«²⁾ zur Erkenntniss der

¹⁾ Es ist jedenfalls zu beachten, dass auch schon das Statut von 1290 von Rath, Montanen, Kaufleuten und Gilden zusammen erlassen ist.

²⁾ Vgl. vor allem Statuten 101, 1. 7.

Rathsverfassung zu gelangen. Man kann nicht sagen, dass es ihnen gelungen ist. Ich unterlasse es, ihre zum Theil entgegengesetzten Aufstellungen aufzuführen, da ich den Schlüssel zu den Angaben der Statuten in einem Aktenstücke des Jahres 1682 gefunden zu haben glaube. Es ist der Recess, welcher, unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien zwischen dem Rathe, den Gilden und der Bürgerschaft über die Regimentsverfassung abgeschlossen, zugleich die Geltung der alten Statuten ausser Kraft setzt, Hergewäite und Gerade abschafft und das kaiserliche gemeine Recht einführt¹⁾. Das erste Caput dieses Recesses beginnt mit einer Nummer, nach deren Kenntniss alle Zweifel schwinden müssen, was die Statuten unter dem neuen und dem alten Rathe verstehen: »Es sind in dieser Stadt von Alters her jedesmahl gewesen und noch findlich zwei Räthe, welche jährlich in der Regierung abwechseln. Derowegen denn auch derjenige Rath, so das Stadt-Regiment ableget, der alte, und der Rath, welcher es wiederumb annimmt, der neue Rath genennet wird, und präsidiret in jeglichem Rath ein Burgermeister«. Wir treffen also in Goslar die Einrichtung des amtirenden, sitzenden, und des ruhenden Rathes, wie sie auch anderwärts nicht selten ist. In den Statuten ist diese Einrichtung schon sicher erkennbar; S. 97, 23 ist von dem sitzenden Rathe die Rede, S. 101, 5 von dem neuen und dem alten Rathe. Dass unter den letzteren Bezeichnungen nichts anderes verstanden sein kann als der sitzende und der ruhende Rath, sowie dass letzterer in gewissen Fällen mit zu Rathe gezogen wurde, zeigt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1351²⁾. Ich will nun in aller Kürze das Wichtigste aus der Regimentsverfassung, wie sie der Recess darlegt, ausheben, ohne damit die Meinung vertreten zu wollen, dass nun auch alles so schon im Anfange des 14. Jahrhunderts gewesen sei. Merkwürdig stabil scheinen aber die Goslarischen Verhältnisse geblieben zu sein.

Beide Räthe zusammen haben 40 Personen, jeder einzelne

1) Gedruckt bei Joh. Jacob Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 1, S. 801 ff.

2) Göschen S. 109, 1.

zwanzig. Mit letzterer Zahl kommen einigermaassen die ältesten Urkunden überein, welche die Rathmannen aufzählen. Darf man die Zeugen der Urkunde von 1254, durch welche der Vogt Dietrich von Sulingen und die Consules das Johannishospital stiften, für die Rathmannen halten¹⁾, so waren es damals siebenzehn. Eine Urkunde von 1269²⁾ führt 22 Rathmannen namentlich auf, eine von 1290³⁾ deren 18, eine von 1293⁴⁾ deren 19; in einer Aufzeichnung⁵⁾ von 1360 werden 21 Rathmannen genannt. Auffallend ist nun, dass in einer zweiten Urkunde von 1269⁶⁾ nur 10 Consules urkunden, darunter ein Name, welcher sich unter den 22 der ersten Urkunde aus diesem Jahre nicht findet. Sollten in der ersteren die Mitglieder des gesammten, in der letzteren die des neuen (sitzenden) Rathes aufgezählt sein, dieser anfänglich nur etwa aus 10 Personen, jener aus etwa 20 bestanden haben?

Nach dem Recesse werden von den 20 Mitgliedern jedes Rathes je sechs »sicherer Prärogativen halber die sechs Männer genannt«, aus welchen der Bürgermeister und der Kämmerer zu erwählen ist. Welcher Art weiter diese Prärogativen der Sechsmänner sind, wird hier nicht angegeben. Man ist ja zunächst geneigt, die Sechsmänner für einen Ausschuss des Rathes zu halten, der etwa die laufenden Regierungssachen erledigt, wichtigere Dinge für den ganzen Rath vorberäth u. dgl. Ein solcher Ausschuss sind aber die Sechsmänner wenigstens zur Zeit des Recesses nicht gewesen; hierfür bestand damals, wie angegeben wird⁷⁾, »für langen gantz undencklichen Jahren«, ein anderes Collegium, der engere Rath, »der wird auch wol der alte Rath oder die alten Herren genandt und ist ein Ausschuss der Sechsmänner«, bestehend aus drei Personen aus den Sechsmänner des neuen und dreien aus den Sechsmänner des alten Rathes, dar-

1) Heineccius S. 274; den 17 voraus geht als Zeuge der Vogt.

2) S. Wolfstieg S. 56 Anm. 8.

3) Dasselbst S. 57 Anm. 9.

4) Heineccius S. 312.

5) Vaterländ. Archiv 1841, S. 32.

6) Kalenberger U. B. 3, Nr. 298; s. Wolfstieg S. 56 Anm. 8.

7) S. 809, Cap. III, Nr. 1.

unter beide Bürgermeister und der Kämmerer. «Denen sitzet auch von Alters her bei und hat in solchem engen Rath sein Votum mit der Syndicus und der Gemeine Worthalter von den Achtmannen«.

Die Sechsmannen lassen sich ziemlich weit zurück verfolgen. In der merkwürdigen Urkunde des Jahres 1258¹⁾, in welcher die Grafen von Woldenberg bekunden, dass ihnen der Rath erlaubt habe, das Lehen Volrads von Hessen (aus der Vogtei) zu nehmen, geben sie Sicherheit für daraus etwa entstehende Schädigung der Stadt in die Hand von sechs dem Ritterstande angehörigen Bürgern. Die dem Rathe verkaufte Vogtei reicht der Graf von Woldenberg 1290 sechs Bürgern ad manus consulum und verspricht, dass nach dem Tode derselben er oder seine Erben sie sechs anderen Bürgern, die ihm namentlich zu bezeichnen seien, reichen werde²⁾. Die Zahl sechs ist doch wol hier beide Male nicht zufällig; Rathsmitglieder werden es doch sicher gewesen sein³⁾, und so dürfen wir in ihnen wohl die Sechsmannen sehen. Bestanden dann 1290 schon die beiden Räthe, so haben wir, da den Sechsen die Vogtei auf Lebenszeit gereicht ist, vermuthlich in denselben jenen späteren engeren Rath zu sehen⁴⁾.

Die übrigen 14 Mitglieder eines Rathes werden nach dem Recesse aus den fünf ersten Gilden (sieben sind es im Ganzen) genommen, und zwar stellt die Kaufmanns-, Wort- oder Gewand-schneider-Gilde sechs, die Kramer-, Becker-, Schuster- und

1) Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 473. Merkwürdig ist bei der Urkunde vor allem das gänzliche Ignoriren des Vogtes. Es war in diesem Jahre Berthold von Gowisch (Walkenrieder U. B. I, Nr. 330), ein Anverwandter des unter den Sechsen genannten Arnold von Gowisch. Die Urkunde scheint mir weiter ein Beweis dafür zu sein, dass die Woldenberger 1258 die Vogtei noch nicht zu Lehen hatten.

2) Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 474.

3) Ist das der Fall, so erhöht sich, da vier von den Sechsen des Jahres 1290 unter den Consules der früher erwähnten Urkunde dieses Jahres nicht genannt werden, die Zahl dieser auf 22.

4) Nur zwei dieser Sechse von 1290, ein Astveld und ein Dörnthen, lassen sich sicher als ritterbürtig nachweisen; bei den vier Anderen (Copmann, Albus, Bullic, Trost) ist diese Qualität zweifelhaft.

Knochenhauer-Gilde je zwei Mitglieder. Diese Vertheilung legt dann die Vermuthung nahe, dass die Sechsmannen aus besonders bevorzugten Einwohnerklassen genommen werden mussten. Wir werden schwerlich fehlgehen in der Annahme, dass dies die alten patricischen, ritterbürtigen Familien früher gewesen sind.

Derjenige neue Rath, welcher Freitag nach Mariä Empfängniss das Regiment von dem alten Rathe erhalten soll, muss vorher ergänzt sein. Die Ergänzung zunächst der Sechsmannen findet statt durch die Concurrrenz zweier Wahlcollegien: der Sechsmannen des abtretenden Rathes und der sog. Achtmannen. Diese Achtmannen wurden, wie angegeben wird¹⁾, aus den vier Hauptpfarreien der Stadt genommen, aus jeder Pfarre zwei; es waren also ursprünglich Kirchspielsvertreter; später ergänzte man das Collegium ohne Rücksicht auf die Pfarreien. Diese Ergänzung geschieht so, dass die Sechsmannen des abtretenden Rathes dem Collegium zwei Personen präsentiren, von denen eine zu wählen ist. Das so ergänzte Collegium der Achtmannen präsentirt nun zur Ergänzung der Sechsmannen des antretenden Rathes denen des abtretenden zwei Personen (in der Regel) aus dem Rathe, um eine davon zum Sechsmanne zu erwählen; die Achtmannen sind bei der Präsentation an keine Rücksicht auf eine der Gilden u. dgl. gebunden, können auch wol Personen präsentiren, welche seither dem Rathe noch nicht angehört haben.

Die Ergänzung der 14 anderen Rathsmitglieder erfolgt durch diejenigen Gilden direct, in deren Rathsstülen eine Vacanz eingetreten ist.

Der Wahlmodus der Sechsmannen ist demnach ein etwas complicirter, moderner. Nach den Statuten scheint die ganze Ergänzung des Rathes wesentlich in der Hand der Sechsmannen des abtretenden Rathes gelegen zu haben. S. 101, 1 heisst es: *Wanne men den rat küset, de minnere del volge dem mereren. Eschet de minnere del, dat men kese bi eden, dat schal men don. Keset aver dre enne unde de anderen dre den anderen, so scolen se ere wisesten to sich nemen, wat de merere del spreke bi waren worden, des scolde men volgen.* Das hier ge-

¹⁾ S. 808, Cap. II, Nr. 3.

schilderte Wahlverfahren bezieht sich ohne Zweifel doch nicht allein auf die Ergänzung der Sechsmannen, sondern auf die des Rathes überhaupt. Wer sind nun aber »ere wisesten«, welche im Falle, dass die Sechsmannen keine Mehrheit erzielen können, zugezogen werden sollen? Keinenfalls, woran man wol denken könnte, die übrigen Rathmannen des abtretenden Rathes. Der alte sowol wie der neue Rath wird in den nächsten Zeilen erwähnt; auch das Wort Rathmann ist den Statuten geläufig; es wäre wunderlich, wenn auf wenigen Zeilen die Ausdrücke wechselten, wenn statt eines präcisen Ausdruckes ein weniger präciser gewählt wäre.

Auch der Rath hat seine »wiseren«, ebenso die Sechsmannen (Vormünder, provisores) des Berges. Nach einer Einzeichnung im Kaufleutebuch¹⁾ urtheilte im Jahre 1360 der Rath über ein Marktvergehen; seine 21 Mitglieder werden namentlich aufgezählt, und dann heisst es: »ok hadden se öre wiseren dar to vorbodet«, dann folgen 9 Namen. Der § 146 des Bergrechtes besagt, dass, wenn die Sechsmannen des Berges unter sich keine Mehrheit erzielen können²⁾, »so scullet se ore wiseren van den woltluden to sek beboden laten«, welche dann per majora entscheiden. Ebenso im § 182: wenn man im Gericht kein Urtheil finden kann, soll man die Sache vor die Sechse des Berges ziehen; sind diese nicht einhellig, »so scullen se de woltlude unde ore wiseren dar to verboden«.

Nach der Analogie von anderen Städten³⁾ werden wir unter den »wisesten« erfahrene, vor allem des Rechtes und Herkommens kundige Bürger zu sehen haben, welche von den Behörden bei einzelnen wichtigen und schwierigen Fällen als Vertrauenspersonen ad hoc zugezogen wurden, um die Entscheidung mit herbeizuführen und zugleich die Verantwortung mit zu tragen. Die »wiseren« des Rathes von 1360 gehören alle neun den alten patri-
sischen Familien an. Man könnte daran denken, dass die »wisesten« der Sechsmannen, welche bei der Ergänzungswahl des Rathes

1) Vaterländ. Archiv 1841, S. 32.

2) Von ihnen heisst es § 144: dar se in rades wise sin.

3) Vgl. Frensdorff, Die Stadtverfassung Lübeck's S. 201 ff.

thätig werden, die späteren Achtmannen, jene Vertreter der Kirchspiele sein könnten. Doch ist dies wenig wahrscheinlich.

Eine Gemeindevertretung gab es zur Zeit der Statuten nicht. Der Recess¹⁾ kennt eine solche unter dem Namen »der gemeine Rath« oder »die Freunde von Gilden und Gemeinen«. Diese Vertretung besteht aus den Worthaltern und Tafelherren der Gilden und aus 20 Personen, welche keiner Gilde angehören, aber gildefähig sein müssen. Zu diesen 20 Freunden von der Gemeinde zählen die Achtmannen, dann 12 andere Personen, deren Ergänzung in derselben Weise, durch Präsentation von Seiten der Sechsmannen des abtretenden Rathes, zu erfolgen hat, wie die der Achtmannen.

Die Bürgermeister, *magistri consulum*, erscheinen erst sehr spät in Goslar, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts²⁾. In den Urkunden vor 1290 erscheint noch der Vogt an der Spitze der Rathmannen.

Es ist nicht viel, was die Quellen über die Rathsverfassung bis zu der Zeit der Statuten ergeben; vor allem fehlen sichere Nachrichten über die Vertheilung der Rathsstühle an die verschiedenen Classen der Bevölkerung, Patricier, Kaufleute und Gildegenossen.

Auch über die Gerichtsverfassung dieser Zeit ist keine vollständige Klarheit zu erzielen³⁾. Vor allem das örtliche Auseinanderbrechen des ursprünglich einheitlichen Vogtsgerichtes in die sog. grosse und die kleine Vogtei ist in seinem Ursprunge völlig räthselhaft. Nitzsch wies, wie W. S. 72 erinnert, darauf hin, dass vom Markte aus die bürgerlich-kaufmännische Selbständigkeit den Reichsvogt überhaupt in die Königsstadt über die Abzucht (*trans aquam*) zurückgedrängt habe. Das ist aber auch nur eine

1) S. 804, Cap. I, Nr. 7 und S. 808, Cap. II, Nr. 1—3.

2) 1382 wie es scheint zuerst, Walkenrieder U. B. 2, Nr. 978 (Heinecius S. 358). Vgl. Göschen S. 515.

3) Vgl. Göschen S. 367 ff., Wolfstieg S. 71 ff. und vor allem auch Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im M. A. I, S. 30 ff., mit deren Ausführungen ich aber nicht in allen Punkten übereinstimmen kann. Göschen und Planck scheinen mir darin zu fehlen, dass sie die zeitlich auseinanderliegenden Zeugnisse promiscue verwenden.

Hypothese und, wie ich glaube, keine richtige. Ganz irrig sind aber die weiteren Consequenzen, welche W. an sie anknüpft. Er meint, der Rath habe zuerst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts das Marktgericht durch einen eigenen Beamten, den Marktvogt, halten lassen; allmählig hätten die Bürger auch Fälle anderer Art vor sein Forum gebracht, die seine Competenz gewohnheitsmässig erweitert hätten. Damit wäre die Gerichtsbarkeit des Vogtes über das Wasser gedrängt gewesen. Das sind alles unerwiesene Behauptungen, in welche wieder die irrige Anschauung hineinspielt, dass der Rath 1290 die Besetzung der beiden Vogteien erworben habe. Hätte sich die Sache so verhalten, wie W. meint, so wäre der Bezirk des über die Abzucht gedrängten Vogtes die kleine Vogtei gewesen. Da diese vom Rathe erst 1348 erworben wurde, so versteht man gar nicht, was er 1290 erworben haben soll, wenn sein Beamter, der Marktvogt, schon vor diesem Jahre das Gericht auch über andere Sachen als Marktvergehen diesseit des Wassers abhielt.

Das Privileg des Jahres 1219 zeigt den Vogt noch in voller richterlicher Thätigkeit für den ganzen Bezirk (vgl. besonders Göschen 114, 36); die Gerichtsstätte ist in palatio imperii (114, 12) also trans aquam. Der Rath hatte damals nur die Marktgerichtsbarkeit und vielleicht (s. oben) die der Pax dei. Der Vogt hat vier Unterrichter, *judices civitatis* (114, 8), unter sich (nicht mehr darf er haben), welche die Bürger (der Rath) wählen, welche aber der Vogt gewältigt (statuit 114, 37)¹⁾. Dass die Competenz dieser Unterrichter örtlich geschieden gewesen, ist nirgends gesagt. Aber möglich, dass eine solche örtliche Geschäftsvertheilung allmählig Platz griff, vielleicht nach den vier Hauptkirchspielen; das lag ja nahe. Diese Unterrichter liessen sich also wol den Gogreven des Landrechtes vergleichen. Vielleicht erklärt sich hieraus das örtliche Auseinanderbrechen des ursprünglich einen Gerichtsbezirks. Wie der Rath die ihm zustehende Gerichtsbarkeit damals verwaltete, wissen wir nicht; von einem eigenen Beamten (»Marktvogt«) ist nicht die Rede. Am wahrscheinlichsten scheint mir, dass ein Rathmann sie besorgte.

¹⁾ Schon 1186 treten zwei solcher *judices* auf, s. oben S. 34 Anm. 3.

Die zeitlich nächste Quelle¹⁾, das von W. S. 94 zum ersten Male herausgegebene Statut von 1290, zeigt die Einheit des Gerichtes schon gebrochen; es spricht zum ersten Male von einem »judicium trans aquam«, welches »in tali jure« bleiben soll, wie es früher war. Das Statut ist erlassen, nachdem die Stadt die (grosse) Vogtei erworben hatte. Die Bestimmung über Erhaltung des Gerichtes trans aquam ist, wie ich mit W. annehme, eine Concession an die Montanen. 1219 bestand dieses Gericht als selbständiges Gericht noch nicht, sonst wäre es sicher doch in dem betr. Artikel der Urkunde (115, 31: Haec sunt jura silvanorum u. s. w.) angeführt worden²⁾. Ist die Vermuthung richtig, dass der Fortbestand dieses Gerichtes von den Montanen gefordert wurde, so muss unter demselben das später sog. Berggericht, von welchem das Bergrecht³⁾ handelt, und kein anderes, verstanden werden. In dem Bergrechte haben die Montanen von der ihnen durch das Statut von 1290 vorbehaltenen Autonomie Gebrauch gemacht. Der Bezirk dieses Berggerichtes, welches regelmässig auf dem Rammelsberg⁴⁾, für besondere Fälle aber vor dem Münster⁵⁾ gehalten wurde, ist örtlich abgeschlossen; seine Grenze gegen die Stadt ist die Abzucht⁶⁾, es ist also recht eigentlich ein Gericht trans aquam. Seine Competenz erstreckt sich nicht etwa nur auf Streitfälle, welche sich aus den besonderen Verhältnissen des Berg- und Hüttenbetriebes, der verschiedenen Arbeiterklassen zu dem Lohnherrn ergeben, sondern auch auf Geldschuld und Friedebruch, kampfwürdige Wunden

1) Haenel in der Zeitschrift für Rechtsgesch. 1, 274 Anm. 2 will die Statuten früher, vor 1283, ansetzen nach einem argumentum e silentio. Dagegen scheint mir ihre Abfassung nach 1290 sichergestellt durch den Satz 84,9: Welken voget de rat sat, de schal deme rade vorwissenen de len to gevende.

2) Möglich, dass schon damals einem der vier Unterrichter des Vogtes der örtliche Bezirk des späteren Gerichts über Wasser zugewiesen war.

3) Hrsg. von Schaumann im Vaterländ. Archiv 1841, S. 268 ff.

4) Bergrecht § 2.

5) § 113—115. 196. Vor das Münster wird geladen um alle stuke de des berges not hetet. Vgl. § 124, 127, wo die Rede ist von Verfestung wegen Todtschlags, kampfwürdiger Wunden und des Berges Noth.

6) § 130.

und Todtschlag¹⁾. Hier hat das Fortbestehen dieses Gerichtes für die Montanen die hohe Bedeutung, dass der von einem anderen Bürger verklagte Montane nicht auf dem Markte, sondern auf dem Berge von seinen Genossen gerichtet wurde. Der Richter im Berggerichte heisst auch der Bergmeister²⁾; wer ihn zur Zeit der Abfassung des Bergrechtes setzte, erhellt aus diesem nicht³⁾. Möglich, dass sich dieses Amt aus den Functionen eines der vier *Judices* des Jahres 1219 entwickelt hat. Im Bergrecht ist auch § 121 der Fall vorgesehen, dass es mehrere Bergrichter geben könne, und dass das Amt verleht wird: *Is wol mer berchmester gesat eder belenet mit deme gerichte wen en, on allen weddet doch en man en wedde um ene sake. In der That finden sich in Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts zwei *judices montis*⁴⁾.*

In den Statuten wird 82, 35 eine allgemeine Scheidung anscheinend zweier Gerichte angegeben: *Dat grote gerichte unde dat lütteke dat schedet sich af jene sit der Aghetucht to deme Rammesberge wort. Zunächst scheint nichts im Wege zu stehen unter letzterem das *judicium trans aquam* des Statuts von 1290, das spätere Berggericht zu verstehen. Auch die Identificirung desselben mit der »*advocacia minor ultra aquam*, der *lutteken**

1) Des genaueren kann ich auf die Competenz der verschiedenen Gerichte der späteren Zeit nicht eingehen, muss im allgemeinen auf Göschen verweisen, welcher vor allem schon darthut, dass die Gerichte vielfach einander aushalfen. Auch das Bergrecht § 17 zählt eine Anzahl von Fällen auf, die sowol in dem Berggerichte wie »in der stad gerichte« angebracht werden können.

2) § 1 *De richter des Rammesberges de ok wol het en berchmester.* Schon in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts begegnet *dominus Thidericus berchmester*, also ein Ritter, *Zeitschr. des Harzvereins* 1872, S. 468.

3) Im Jahre 1471 setzte ihn der Rath und er schwor diesem, s. *Vaterländ. Archiv* 1841, S. 340. Das beweist natürlich nichts für die frühere Zeit.

4) *Walkenrieder U. B.* 2, Nr. 680, S. 290 Nr. 107, und Nr. 722 aus den Jahren 1306. 1309. 1310. Auf einen ähnlichen Fall weist hin R. Schröder in seinem so sehr lehrreichen Aufsätze 'Die Gerichtsverfassung des *Sachsenspiegels*', *Zeitschr. für Rechtsgesch.* 18, S. 64 Anmerkung: in der Grafenschaft *Regenstein* sollen 1270 zwei *Gogrefen* ernannt werden, zusammen richten und zusammen die *Wedde* beziehen.

vogedie«, welche bis 1348 der Graf von Regenstein als Reichslehen besass und in diesem Jahre dem Rathe verkaufte, ist nahelegend. Der Graf von Regenstein hätte demnach also bis zum Jahre 1348 die oder den Bergrichter gesetzt.

Besondere Schwierigkeiten erwachsen nun aber dieser Deutung sowol als der Darstellung der Goslarischen Gerichtsverfassung überhaupt aus dem Umstande, dass die Statuten an mehreren Stellen von mehreren kleinen Gerichten und von mehreren Gerichten über Wasser, dann auch noch von anderen besonders bezeichneten Gerichten reden. Mehrere kleine Gerichte werden erwähnt 27, 30: Dat moste eme de sculachte wol kündighen in der lüttiken richte emme; 61, 30: Nen voghet ne scal der veste in den lütteken richten staden . . . scude aver en vredebrake in der lüttiken richte emme¹⁾. — Mehrere Gerichte über Wasser erscheinen 65, 27: In den richten over deme watere dar scal de voghet oder sin bodel besetten. Weiter heisst es 52, 16: Welk man in den richten over deme watere oder up deme hove nicht vore ne kumt. Aus letzterer Stelle zu schliessen, dass es mehrere Gerichte »over deme watere« sowie mehrere »up deme hove« gegeben, ist man wol nicht genöthigt. Auch die in der zweiten Stelle erscheinenden mehreren Gerichte »over deme watere« kann man mittels der letzten Stelle auf zwei reduciren. Denn der »hof« ist doch zweifellos der Pallas, das Kaiserhaus, und dieses liegt eben auch über dem Wasser. Mit dem Gerichte over deme watere schlechtweg wäre dann hier die kleine Vogtei, das Berggericht gemeint.

Noch andere Gerichte enthüllt eine andere Stelle 35, 19:

¹⁾ Zu bemerken ist, dass in beiden Stellen die Hds. B, welche nach Göschen die älteste Redaction enthält, nicht den Plural, sondern den Singular hat; noch zweifelhafter ist die Sache 92, 16 auch durch die Lesart von A. — Auch im Bergrecht § 134 ist von mehreren kleinen Gerichten die Rede: De lutteken richte scal me bliven laten bi sodanem rechte also de weren er se de rad kofte. Dieser Satz scheint mir die Annahme der Abfassung des Bergrechtes nach dem Jahre 1348 sicherzustellen. Zur Bestimmung der Abfassungszeit kann wol auch die dreimalige merkwürdige Erwähnung des Namens des sog. Fronknechtes dienen, § 92. 196. 198: also Bernd nu is, wan he mit Bernde geit. Fast möchte man diesen Bernd auch für den Verfasser halten.

Were ene anverdighet (thätlich angreift) mit vredebrake in emme gherichte, mit den dar he de anverdighinghe in deme gherichte mede irtüghen mach, mit den selven irtüghet he wol de in den anderen gherichten unser stad unde up deme hove unde up der Reperestraten. Hier werden also mehrere Gerichte der Stadt dem Gerichte auf dem Hofe und dem auf der Reperstrasse gegenübergestellt. Da es hier doch wol auf erschöpfende Aufzählung abgesehen ist und die lutteke vogedie over deme watere (das Berggericht) bis 1348 kein Gericht der Stadt war, so scheint es das natürlichste, das Gericht auf der Reperstrasse mit jener zu identificiren. Ich trage aber doch Bedenken, diese Identität zu behaupten, und muss das Gericht auf der Reperstrasse für ebenso dunkel erklären, wie alle Vorgänger; nicht einmal der Strassenname ist in Goslar bis jetzt nachgewiesen. Jedenfalls aber war es ein Gericht, welches zur Zeit der Abfassung der Statuten noch nicht in den Besitz der Stadt gelangt war.

Lütteke gerichte waren wol alle die verschiedenen, die wir seither kennen gelernt; über dem Wasser lagen sicher ihrer zwei. Das eigentliche Stadtgebiet diesseit der Abzucht dürfte also der Bezirk des grossen Gerichtes gewesen sein, der grossen Vogtei, welche der Rath 1290 erworben hatte. Spricht nun die zuletzt angezogene Stelle 35, 19 von mehreren Gerichten der Stadt, so fragt es sich, ob solche in örtlicher Geschiedenheit etwa diesseit der Abzucht bestanden haben, oder ob hier die nach Kompetenz geschiedenen Gerichte verschiedener Beamten gemeint sein können.

Die Statuten nennen ausser dem grossen Vogte zunächst den Vogt in deme lutteken richte, dessen Gewedde auf 30 kleine Schillinge (84, 28) angegeben wird. Wenigstens an einer Stelle 65, 36 wird dann aber eine Mehrzahl von kleinen Vögten genannt: Weigherde de scultechte emme rechtes, des scal de voghet richtere sin; weigheret de voghet emme rechtes oder der lutteken voghede en, dat sal men soken an deme rade¹⁾. Unter

¹⁾ An einer anderen Stelle 98, 28, wo es auch auf erschöpfende Aufzählung abgesehen zu sein scheint, wird dem grossen Vogte und dem Schultheissen nur ein Vogt in einem kleinen Gerichte gegenübergestellt.

dem lütteken voghet schlechtweg, dessen Wedde angegeben wird¹⁾, darf man wol den Richter der advocatia trans aquam, des Berggerichtes verstehen. Da wir nun wissen, dass es zeitweise und zwar gerade in der Zeit, wo vermuthlich die Statuten entstanden sind, im Anfange des 14. Jahrhunderts, zwei judices montis gab, so klärt sich die Mehrzahl 65, 36 ganz passend auf²⁾.

Weiterhin kommt das Amt des Schultheissen in Betracht. Nach der allgemein recipirten Ansicht soll es nur einen gegeben haben. In dem Statute von 1290 (Wolfstieg S. 94) heisst es aber: Item nulli burgenses civitatis per sculthetos extra forum sunt citandi, sed hospites et alieni possunt citari³⁾. Zwei Schultheissen lassen sich dann auch urkundlich im Jahre 1272 nachweisen: der Graf von Woldenberg bekundet, dass er dem Kloster Walkenried ein Viertel der Cäcilienkapelle verkauft und coram judicibus in Goslaria aufgelassen habe; unter den Zeugen an erster Stelle Hirzo advocatus, Thanmarus et Bertoldus sculteti⁴⁾.

Auch in den Statuten finden sich Spuren einer Mehrzahl von Schultheissen⁵⁾. Was ist nun natürlicher, als diese Schultheissen in directer Descendenz von den vier judices des Jahres 1219 abzuleiten⁶⁾? Der Name bildet kein Hinderniss. Wenn

1) Der Bergmeister hat allerdings nach dem Bergrechte § 118. 119. 132 nur zwölf Schillinge Goslarscher Pfennige Wedde. Da das Bergrecht aber um einige Jahrzehnte später anzusetzen ist als die Statuten, die Stadt auch damals schon das Berggericht erworben hatte, und die Münzverhältnisse schwankend waren, so kann ich diese Verschiedenheit des Geweddes nicht für einen maassgebenden Einwand halten.

2) Anderenfalls bliebe nur der Ausweg, anzunehmen, dass auch die Gerichte auf dem Hofe und in der Reperstrasse ihre eigenen Richter gehabt, welche dann auch mit dem Namen der kleinen Vögte bezeichnet worden seien.

3) Diesem Satze ist der der Statuten 63, 7 nachgebildet: De scultheten ne möten nenne borghere noch ere ghesinde wenne up dem markede vore beden. Diese Nachbildung nimmt der Stelle die volle Beweiskraft für die Zeit der Statuten. Heisst es 75, 39: ne welde men den voghet oder de scultheten up de were nicht laten, so könnte de leicht für den verschrieben sein. Aehnlich 30, 23.

4) Walkenrieder U. B. I, Nr. 414, leider nur im Auszuge.

5) S. Anm. 3.

6) Den causidicus der Urk. von 1219 (Göschel S. 112, 16) halte ich nicht für den Schultheissen, sondern für den Fürspruch.

R. Schröder¹⁾ neuerdings bemerkt hat: »Der Schultheiss des sächsischen Stadtrechts ist der Gogrefe des Landrechtes«, so sehe ich nicht ein, weshalb Goslar hier eine Ausnahme machen soll. Der Unterschied von anderen Städten war nur der, dass Goslar ursprünglich vier solcher städtischen Gogrefen besass, jedenfalls weil einer die Fülle der Rechtsfälle des volk-, gewerb- und industriereichen Platzes nicht bewältigen konnte. Ihre Zahl verringerte sich zunächst um einen (oder vielleicht zwei?) dadurch, dass das Gericht des Bezirkes *over deme watere* eigens verleht wurde, wie das ja auch bei einzelnen Goschaften auf dem Lande vielfach vorgekommen ist: der kleine Vogt geht, wie schon oben wahrscheinlich gemacht ist, auf einen der vier *judices* zurück²⁾. Weshalb in der Folge eine weitere Verringerung der Zahl der Schultheissen stattfand, sodass zur Zeit der Abfassung des Stadtrechtes die Einzahl die Regel war und später blieb, lässt sich kaum vermuthen. Die Geschäftslast war sicher nicht verringert, denn Goslar erreichte im Anfange des 14. Jahrhunderts die Blütezeit städtischen Lebens. Möglich aber, dass der Erwerb der grossen Vogtei durch den Rath im Jahre 1290 die Veränderung hervorrief. Der grosse Vogt war jetzt Beamter der Stadt und konnte als solcher zweifellos mehr in Anspruch genommen werden als in seiner früheren Stellung, wo er Afterlehnsträger des Reiches war und einem Herrengeschlechte angehörte. Er mochte jetzt wieder mehr zum Vorsitze auch im Niedergerichte herangezogen werden, die Anstellung eines zweiten Schultheissen somit überflüssig erscheinen.

Die Gerichte der Stadt in den Statuten (35, 19) sind also das Gericht des grossen Vogtes und das des (oder der) Schultheissen. Ob in der Zeit, wo es mehrere Schultheissen gab, deren Competenzen örtlich geschieden waren, erhellt nicht. Gab es nur einen Schultheissen, so beziehen sich seine Functionen ohne Zweifel auf den ganzen Bezirk des grossen Vogtsgerichtes³⁾. Diese Func-

¹⁾ A. a. O. S. 58.

²⁾ Auch R. Schröder sagt S. 58 Anm. 1, der kleine Vogt scheine an die Stelle des Gogrefen getreten zu sein.

³⁾ Anders deducirt Göschen S. 375 aus 67, 37 (In allen steden binnen sime gherichte mach de scultechte pant upbeden, sunder in kerken unde up

tionen waren nach den Statuten einmal die eines selbständigen Vorsitzenden in einem Gerichte über bestimmte Sachen und Personen (wesentlich das Niedergericht über Gäste)¹⁾, dann aber — und das unterscheidet den Goslarischen Schultheiss von dem Gogrefen, stellt ihn dem fränkischen Schultheissen (Centenar) gleich — die eines Unterbeamten des Vogtes, des Gerichtsvollziehers²⁾. Letztere Qualität überwog wenigstens nach den Statuten sehr die richterliche³⁾; es wäre aber nicht unmöglich, dass der Schultheiss erst nach 1290 wieder das Niedergericht über die Bürger eingebüsst hätte.

Auffallend ist nun, dass der Schultheiss nach den Statuten 73, 9 die drei echten Dinge abzuhalten hat und zwar unter Königsbann. Alle Hauseigenthümer sollen nach 73, 7 die drei echten Dinge suchen. Planck S. 31 sieht darin einen »Beweis der verschwundenen Bedeutung der allmählig wohl zur blossen Formalität herabsinkenden echten Dinge«. Wolfstieg S. 74 genügt das als Erklärung nicht, und er stellt daher die kühne Hypothese auf, dass der Schultheiss der Vorsteher der alten freien Gemeinde gewesen sei und als solcher noch immer die echten Dinge abgehalten habe. Davon kann natürlich keine Rede sein; aber auch die Bemerkung Planck's genügt nicht zur Erklärung der Entstehung der auffallenden Erscheinung: Wie kommt der Schultheiss zum dauernden Vorsitze im echten Dinge?

Die Fortdauer der drei echten Dinge hängt offenbar zusammen mit dem auch noch in den Statuten 26, 33 anerkannten Erforderniss, dass die Auflassung von Eigen nur vor Gericht

gewigheden kerkhoven. Dat selve mach men in anderen richten don), dass das Gericht des Schultheissen ein local abgegrenztes gewesen sei. Die Stelle halte ich nicht für beweiskräftig, und auch Planck S. 31 theilt die Ansicht Göschen's nicht.

1) S. Göschen S. 375 und Planck S. 31.

2) So auch R. Schröder S. 58 Anm. 1; vgl. S. 62. Auch die *judices* des Jahres 1219 haben die Function des Gerichtsvollziehers, wie aus dem Artikel über die Haussuchung 114, 5 hervorgeht.

3) Aus dieser seiner untergeordneten, dem Büttel nahestehenden Thätigkeit erklärt Planck S. 31 das geringe Gewedde von 4 kleinen Schillingen, welches die Statuten 84, 27 dem Schultheissen zuweisen.

erfolgen könne; nach altem Rechte konnte das bekanntlich nur im echten Ding unter Königsbann geschehen. In einer besonderen Aufzeichnung über das Amt des Schultheissen (Göschen S. 110, 6—42), die in einer Handschrift der Statuten erhalten ist und nach der Reihenfolge in derselben vermuthlich dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört¹⁾, wird gleichfalls erwähnt, dass der Schultheiss, »unde nicht de voghet«, dreimal im Jahre unter Königsbann dinge; der Schultheiss, »unde nicht de voghet«, soll richten über Haut und Haar, soll in die Overhöre kündigen und verfesten »in der richtestat dar he dinget under koniges banne«. Es folgen weitere Bestimmungen über das Gericht des Schultheissen, welche sich, wie mir scheint, doch nicht sämmtlich auf das echte Ding beziehen, dann auch solche über die executiven Functionen des Schultheissen. Weiter der Artikel: De schultete schal eghenen unsen borgheren ervegud, hus unde hoff ichte ander erve, belegen in unser stad gherichte, unde vrede werken also recht is. Aver dat scholde he don mit witschup unde van hetendes wegghen des rades. Der Schultheiss ist also der Vorsitzende des Gerichtes, in welchem die Auflassung stattfindet, und dass damit das echte Ding gemeint sei, das er dreimal im Jahre unter Königsbann abhält, ist wohl nicht zweifelhaft.

Zu den Erfordernissen des echten Dinges gehört bekanntlich auch die echte Dingstatt. Diese war aber für Goslar in palatio imperii, wo allein nach der Urkunde von 1219 die Bürger zu Gericht stehen sollen. Hier sass also der kaiserliche Vogt dem Gerichte vor, mochten seine Unterrichter vielleicht auch an anderen Orten der Stadt Gericht in causis minoribus abhalten. In den Statuten aber wird das Gericht des grossen Vogtes zweifellos regelmässig unter der Rathhauslaube abgehalten²⁾. Das

1) S. Göschen S. IX.

2) Vgl. 52, 9. 14. 24; 60, 39. Unter der Laube hält dann vermuthlich auch der Schultheiss gewöhnlich sein Gericht ab. Wenn Karl IV. 1351 den Bürgern das Privilegium de non evocando bestätigt mit Ausnahme des Falles »quod actoribus et impetentibus eos coram imperiali advocato et imperiali civitatis ejusdem palatio justicia denegata fuerit«, so hat diese Erwähnung der alten Dingstatt wol nur den Werth einer historischen Reminiscenz; Heineccius S. 349. Dass das gebotene Ding auch anderswo gehalten werden kann, als in der Laube, zeigen Statuten 62, 21. 31.

Gericht des Vogtes ist also nicht vom Markte, wie Nitzsch meinte, über das Wasser gedrängt, vielmehr von daher auf den Markt gezogen worden. Hier findet jetzt regelmässig auch die Klage auf Ungericht, die Klage, welche an Hals und Hand geht, statt. Ich vermüthe nun, dass das echte Ding nicht auf den Markt gezogen worden ist, denn hier war keine echte Dingstatt; es ist nach wie vor vor dem Kaiserhause abgehalten worden; es kann daher eines der kleinen Gerichte, eines der Gerichte über Wasser sein; es ist wohl identisch mit dem Gericht up deme hove. Die oben angeführte Stelle aus dem Aufsätze über das Schultheissenamt scheint das zu erhärten: an der Dingstatt, wo der Schultheiss unter Königsbann dingt, kann er auch über Haut und Haar richten und verfesten. Das ist sicher local zu fassen: hält er an anderer Dingstatt Gericht (z. B. unter der Laube), so kann er das nicht. Er hat also eine besondere Dingstatt, wo er unter Königsbann richtet. Da scheint doch das Nächstliegende zu sein, dieselbe mit der alten echten Dingstatt zu identificiren.

Warum aber hält der Vogt nicht mehr das echte Ding ab, wie seines Amtes gewesen wäre? Die oben angeführte Auflassung eines Theiles der Cäcilienkapelle 1272 ist vermuthlich noch vor dem Vogte erfolgt, der vor zwei Schultheissen als erster Zeuge der Urkunde erscheint. Die Veränderung des Vorsitzes im echten Ding würde demnach in den Zeitraum von diesem Jahre bis zur Abfassung der Statuten, Anfang des 14. Jahrhunderts, fallen. In diesen Zeitraum fallen, wie ich glaube, zwei für die Goslarsche Gerichtsverfassung wichtige Ereignisse: erstens die Belehnung des Herzogs von Sachsen mit dem Amte des Vogtes und die Verafterlehnung dieses Amtes an den Grafen von Woldenberg ¹⁾, zweitens im Mai 1290 der Erwerb des Amtes

¹⁾ Der Erwerb dieses Lehens durch den Herzog von Sachsen fällt doch wol in die Zeit, als er zuerst (1277) zusammen mit dem Herzog von Braunschweig, dann (1279) zusammen mit den Markgrafen von Brandenburg von König Rudolf mit der Reichsverweserschaft über die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen sowie über alles, was das Reich noch in Sachsen und Thüringen besass, ernannt wurde; s. U. B. der Stadt Lübeck 1, S. 353. 369. Das Verhältniss, in welchem die Fürsten zu den Reichsstädten standen,

durch den Rath. Durch das erstere Ereigniss musste die Stellung des Vogtes zu dem Rathe und der Bürgerschaft eine ganz andere werden, als sie früher war. Früher war der Vogt, wenn auch königlicher Beamter, doch ein Bürger gewesen; jetzt war es ein auswärtiger, wenn auch der Stadt benachbarter und vielfach verbundener Graf; denn dass er die Vogtei weiter verlehnt habe, zeigt sich nicht¹⁾. Sein persönliches richterliches Eingreifen möglichst zu beschränken, lag zweifellos im Interesse der Bürgerschaft. Andererseits mochte der vielfach auswärts weilende und beschäftigte Graf selbst gerne zu einer Vertretung die Hand bieten. Auf diesem Wege mochte es geschehen, dass die Vertretung des Vogtes durch den Schultheiss in weiterem Umfange eintrat und dauernd wurde, vor allem gerade bei dem echten Ding, dessen Abhaltung zu bestimmten Zeiten dem auswärts weilenden Grafen unbequem sein mochte. Der Goslarsche Schultheiss, der ja eigentlich eine andere Abstammung hatte, bekam dadurch die Stellung des Schultheissen des sächsischen Landrechtes, der ja schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafen »nicht nur im Gericht über Hals und Hand, sondern auch wo es sich um Eigen handelte zu vertreten vermochte²⁾«.

Als die Stadt dann 1290 die Vogtei erkaufte und der Rath nun wieder Vögte aus der Bürgerschaft ernannte, da mochte, wie ich oben schon bemerkte, der Schultheiss wieder manche Seite seiner richterlichen Thätigkeit einbüßen; der Vogt wird sich jetzt weniger oft im Vorsitze des Niedergerichtes durch den

als Vogtei zu bezeichnen, ist durchaus uncorrect. Als Vertreter des Königs hatten sie zweifellos den Vogt in Goslar zu ernennen. Unabhängig von diesem Verhältnisse ist dann noch der Erwerb der Vogtei als Reichslehen durch den Herzog von Sachsen. Beides aber in diese zeitliche Verbindung zu bringen, liegt nahe.

¹⁾ Denn es ist wohl kein Zufall, dass von 1272 an bis über 1290 hinaus, also eben in der Zeit, wo, wie ich vermuthe, die Woldenberger die Vogtei als Reichsafterlehen besaßen, kein Vogt in Goslarschen Urkunden erscheint. Erst 1302 finde ich wieder Johann von Barum als solchen; Lüntzel, Aeltere Diöcese Hildesheim S. 415.

²⁾ Vgl. R. Schröder S. 66 und die daselbst Anm. 4 angeführten Beispiele.

Schultheissen haben vertreten lassen. Dass aber trotzdem dem letzteren die Abhaltung des echten Dings verblieb, mag einmal seinen Grund darin gehabt haben, dass die Auffassungen, derentwegen das echte Ding zunächst allein noch abgehalten wurde, in der That eine blosser Formalität geworden waren¹⁾, welche man ohne Bedenken dem niederen Beamten überlassen konnte. Noch ein anderer Grund kommt aber vielleicht hinzu. Aus einigen Stellen der Statuten ergibt sich nämlich, dass der grosse Vogt den Königsbann nicht immer eingeholt hat. Zweifelhafte kann die Sache sein 83, 8: Welk voghet deme rike nicht gehuldighet ne heft, de scal tüghen mit sineme ede, de deme rike ghehuldeghet hevet, de scal tüghen bi des rikes hulden. Hier könnte mit dem zuerst erwähnten der kleine Vogt gemeint sein; einfacher wäre der Gegensatz aber doch auszudrücken gewesen. Eine andere Stelle 92, 8 stellt aber die Sache klar: Wur men mit gherichte enne tüch don schal, dar schal de voghet vore sweren oder de schulchte up den hilleghen, dat de sake also si . . . Heft aver de voghet deme rike ghehuldighet, so schal he tüghen bi des rikes hulden. . . Welk voghet in den lütteken richten voghet is, wanne de tüghen schal, de schal sweren up den hilleghen liker wis alse de dinglüde. Die Bestimmung scheint nicht allein den Fall im Auge zu haben, dass etwa der grosse Vogt vom Rathe ernannt ist und noch keine Zeit gefunden hat, den Königsbann einzuholen; sie scheint vielmehr als Regel vorauszusetzen, dass der Vogt dem Reiche nicht gehuldigt hat. Irre ich nicht, so ist diese Unterlassung ein Stück städtischer Politik gewesen. Nachdem der Rath die Vogtei erworben, konnte ihm schwerlich mehr viel daran liegen, ob sein Beamter den

¹⁾ Indem der vor dem Rath geschlossene Contract bindend war (s. oben S. 23 Anm. 1) und die Auffassung, wenigstens nach dem Aufsatz über das Schultheissenamt, nur mit Zustimmung des Rathes erfolgen darf. Schon in den Statuten 25, 35, 26, 17, 27, 15 ist beim 'Eigenen' und 'Friedewirken' die Gegenwart zweier Rathmannen im Gerichte erforderlich. Der Keim hierzu liegt schon in der oben angeführten Bestimmung des Jahres 1219. Aus dieser Qualität des echten Dings, wesentlich als Gericht über Erbe und Eigen, erklärt sich wohl auch der Satz der Statuten 27, 30, dass der Schultheiss Jemanden, der einen Anderen in der Erbsitzung eines Erbes gestört hat, in einem der kleinen Gerichte zur Verantwortung ziehen soll.

Königsbann einholte und dem Reiche Hulde schwor. Die Formalität machte nur Unkosten. Der in Sachsen seit Rudolf von Habsburg schwindende Einfluss der Reichsgewalt leistete einer solchen Politik nur Vorschub. So mag das einige Jahrzehnte gegangen sein. Da versuchte Ludwig der Baier, der noch einmal zeitenweise wenigstens auch hier im Norden der Reichsgewalt Einwirkung zu verschaffen wusste, im Jahre 1331 die gestörte Ordnung wiederherzustellen¹⁾. Indem er den Goslarern erlaubt, sich ihrer Widersacher mit Gewalt zu erwehren, wenn dieselben nicht zu Recht stehen wollen, erinnert er sie daran, dass sie Glieder des Reiches seien, welche sich nicht in Widerspruch zu dem Haupte setzen dürften, und befiehlt: vobis . . . damus firmiter in mandatis, quatinus advocatus vester presens vel futurus judicia et edicta in districtu predicto celebranda sub banno imperiali judicet et edicat temporibus in futuris. Durch dieses Mandat wird die obige Stelle der Statuten passend erläutert. Ob dem Befehle des Königs lange nachgekommen wurde, ist allerdings eine andere Frage.

Der eingerissene Missbrauch, dass der Vogt den Königsbann nicht einholte, hat es dann jedenfalls erleichtert, dass der Schultheiss auch nach dem Jahre 1290 den Vorsitz im echten Dinge behielt, den er, wie wir vermutheten, vor diesem Jahre als dauernder Stellvertreter des Grafen von Woldenberg schon eingenommen hatte. Ja der Umstand, dass man hier keine Aenderung eintreten liess, mochte die Thatsache, dass der Vogt den Königsbann nicht erworben hatte, einigermaassen verschleiern. Denn dieser galt damals nur noch für erforderlich im echten Dinge beim Gericht über Erbe und Eigen. Der Schultheiss hatte dieses unter Königsbann gehegt, solange er der Stellvertreter des mit dem Königsbanne beliehenen Grafen von Woldenberg gewesen war. Belieess man ihm diesen Vorsitz, auch nachdem sein Vorgesetzter ein Richter ohne Königsbann war, so konnte wenigstens die Fiction Platz greifen, dass das alte Verhältniss fort dauere, dass der Schultheiss, der ja auch früher nicht persönlich mit dem Königsbanne beliehen war, unter Königsbann im echten Dinge richte.

¹⁾ Urk. bei Heineccius S. 337.

So klärt sich auch der Widerspruch in den Statuten auf, dass der Nichterwerb des Königsbannes durch den Vogt als Regel angenommen und doch ohne Weiteres erklärt wird, der Schultheiss dinge dreimal im Jahre unter Königsbann¹⁾).

Schliesslich sei noch zweier weiterer Gerichte wenigstens Erwähnung gethan: des echten Forstdinges und des sog. Zehntgerichtes. Ersteres wird schon erwähnt in der sog. Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom Jahre 1271²⁾, dann im Bergrechte § 180 unter Benutzung der Bergordnung; eine Anzahl Urtheile und Weisthümer desselben aus den Jahren 1321 bis 1353 hat Leibniz³⁾ aus einer Handschrift des Bergrechtes abgedruckt. Das echte Forstding wird dreimal im Jahre abgehalten, einmal »vor des rikes pallenze«, dann oberhalb der Viehtrift vor dem Clausthor bei Goslar, das dritte Mal zu Zellerfeld. Den Vorsitz hat der Förster, der die Nacht vorher auf der Försterhufe zugebracht haben muss; seine Wedde sind acht Schillinge Kaiserpfennige. Pflichtig dieses Ding zu suchen ist nach einem Urtheil von 1321 »iowelk man de sek in deme wolde unde in deme vorst eirerde⁴⁾«, also die Silvani, die Hüttenleute und Hüttenherren; da Berg- und Hüttenbetrieb vielfach zusammenfiel, also im Ganzen dieselben Leute, für welche das Bergrecht aufgezeichnet war. Vor allem sollen auch die

1) Nach der obigen Darlegung wird man es nur als einen Irrthum bezeichnen können, wenn Göschen S. 368 annimmt, dass die Vergleichung, welche in dem Aufsätze vom Schultheissenamt zwischen Schultheiss und Vogt gemacht wird, sich auf den kleinen Vogt beziehe.

2) Bei Wagner, Cod. jur. metallici S. 1022. Das Document ist schwerlich in authentischer Fassung überliefert. Dass der Herzog diese Ordnungen, von welchen der grösste Theil in das Bergrecht übergegangen ist, selbständig, etwa als Inhaber des Bergzehnten und damit des Bergregals erlassen, wie ich früher Bode folgend in den Hans. Geschbl. 1884, S. 32 annahm, ist mir jetzt mehr als zweifelhaft geworden. Der Schluss scheint anzudeuten, dass wir es hier mit einer gemeinsamen, wohl auf Vertrag beruhenden Ordnung aller Betheiligten zu thun haben.

3) Scriptorum rer. Brunsvic. III, S. 555 ff.

4) Leibniz a. a. O. S. 555, wo aber irrig 'irverde' steht. Die richtige Lesart ergibt der Eingang der Bergordnung: den to hulpe de sek in deme wolde generen.

sog. Vormünder des Berges (provisores montis Rammesberg), nach ihrer Zahl auch Sechsmannen genannt, im Forstdinge erscheinen ¹⁾). Das Gericht war, wie aus den Urtheilen hervorgeht, zuständig nur für solche Materien, welche sich aus der Benutzung des Forstes, der verschiedenen Eigenthümern angehörte, durch die Hüttenleute ergeben konnten, vor allem also unrechtmässige Ausbeutung des Forstes, säumige Zinszahlung und dergl. Wurde im Forstdinge Einem ein Eid auferlegt oder sollte Jemand verfestet werden, so konnte im 14. Jahrhundert wenigstens nur unter der Rathslauben in nächster Gerichtssitzung geschworen und verfestet werden. Es erhellt nicht, wer den Richter zu setzen hatte; vielleicht waren es drei Förster, welche von verschiedenen Herren (Goslar, Herzog von Braunschweig), denen der Forst gehörte, ernannt waren. Im 14. Jahrhundert scheint das Forstding aber ganz in der Hand des Rathes zu Goslar gelegen zu haben, entsprechend dem Umstande, dass die Forsten meist in den Besitz der Stadt übergegangen waren; im Jahre 1353 fragt Einer um ein Urtheil, und da wird geantwortet: Dufse vrage en is bi langer tid vor deme vorstinge nicht gevraget unde de rad wel sek darup bedenken wente to deme negesten vorstinge ²⁾).

Ein eigenes Zehntgericht, d. h. ein Gericht in Sachen des den Herzogen von Braunschweig seit 1235 zustehenden Zehnten aus dem Rammelsberg, wird, soweit ich sehe, nicht früher erwähnt als 1359, wo die Stadt von einer Linie des Hauses Braunschweig die Hälfte des Zehnten mit dem Gerichte erkaufte ³⁾). Dieses Zehntgericht mit dem sog. Berggerichte, von welchem das Bergrecht handelt, zu identificiren ⁴⁾), scheint mir

1) Bergrecht § 180.

2) Leibniz III, S. 558.

3) Urk. im Hercynischen Archiv, hrsg. von Holzmann (1805), S. 423 als Anlage zu einem in vieler Beziehung sehr instructiven Aufsätze des bekannten v. Dohm: Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrlichen Verhältnisse.

4) Diess thut z. B. der Zehnter Meyer in seinem Aufsätze im Hercyn. Archiv (Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrhundert) S. 192. 197. Dieser Aufsatz enthält im übrigen sehr schätzbare Erläuterungen des Bergrechtes.

völlig unstatthaft, obschon das Berggericht gerade an der Stelle gehegt wurde, wo die Zehntbank ihren Platz hatte¹⁾. Auch nicht eine Spur in den umfangreichen Bergrechten weist auf eine Verbindung mit Braunschweig hin; der Zug vom Berggerichte geht an die Sechsmannen des Berges²⁾. Sehr verständig und richtig bemerkt gegen diese Identificirung v. Dohm³⁾, dass Kaiser Friedrich II. 1235 dem Herzoge Otto nur den Zehnten und keine Gerichtsbarkeit verliehen habe: »aber das Herkommen scheint allerdings diese mit dem Zehnten verbunden zu haben, nach der Sitte des Mittelalters, welche jedem mit einem Gute oder nutzbaren Rechte Beliehenen auch das Recht beilegte, die wegen desselben entstandenen Streitigkeiten durch ein eigen bestelltes Gericht entscheiden zu lassen«.

Zum Schluss sei noch der Hoffnung Raum gegeben, dass das baldige Erscheinen des Goslarer Urkundenbuches alle Zweifel lösen möge, welche über die Raths- und Gerichtsverfassung Goslars bei dem jetzt vorliegenden Quellenmateriale noch bleiben mussten.

1) Bergrecht § 7 und 9.

2) § 182.

3) A. a. O. S. 393. Ganz verwirrt ist dagegen dasjenige, was S. 394 über die Abhaltung, Dingstatt des Berggerichtes und des Zehntgerichtes, welches mit dem lütteken Gerichte identificirt wird, vorgebracht ist.

III.
ZUR
GESCHICHTSCHREIBUNG
DES
ALBERT KRANTZ.
VON
RUDOLF LANGE.

Die Geschichtswerke des Hamburgers Albert Krantz geniessen grosses und nicht unberechtigtes Ansehen, vor allem soweit ihr Verfasser darin die Geschichte seiner Zeit erzählt. Denn Krantz war selbst Politiker, wurde von Lübeck und Hamburg häufig zu wichtigen diplomatischen Sendungen verwandt und konnte sich so eine gründliche Kenntniss der politischen Verhältnisse auch ausserdeutscher Länder erwerben. Auch war er ein scharfer Beobachter, und ein Grund, an seiner Wahrheitsliebe zu zweifeln, liegt nicht vor. Dass seine Werke oft lange Auszüge aus älteren Schriftstellern bringen, vieles auch ganz wörtlich aufnehmen und überhaupt einen etwas kompilatorischen Charakter haben, ist für die damalige Zeit nichts Auffallendes und berechtigt, wie längst hervorgehoben worden ist, keineswegs zu der Meinung, dass seine Werke in ihrem jetzigen Zustande (sie sind erst nach seinem Tode herausgegeben worden) nur Materialsammlungen seien, zu deren Bearbeitung er nie gekommen sei. Diese Ansicht beruht lediglich auf einer falschen Auffassung der Geschichtschreibung jener Zeit.

Indess das Lob, das dem Hamburger Historiker meist gespendet wird, scheint doch einer Einschränkung zu bedürfen; denn selbst da, wo er über Dinge handelt, über die er unzweifelhaft genau Bescheid wissen musste, giebt er zwar die Hauptsachen gewöhnlich richtig an, erzählt aber sonst öfters so dürftig und ungenau, dass der Leser in manchen Punkten zu irrigen Ansichten verleitet wird; ja, mitunter berichtet er, wenn auch in minder wichtigen Dingen, geradezu Unrichtiges. Es lässt sich dies an verschiedenen Stellen aus dem 13. und 14. Buch seiner *Wandalia* nachweisen.

1. Krantz' Bericht über die Rostocker Domhändel¹⁾.

Die Herzöge Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, die seit dem Tode ihres älteren Bruders Albrecht VI. (1483) gemeinschaftlich die ganzen mecklenburgischen Lande regierten, beschlossen, in Rostock ein mit der Universität zu verbindendes Domkapitel zu errichten. Die Pfarrkirche zu St. Jakob ward zu dieser Stiftung bestimmt. Die Universität war damit einverstanden; auch der Magistrat konnte nichts dagegen einwenden; aber die Gemeinde wollte von dem Projekte nichts wissen, weil sie fürchtete, dass dadurch der Einfluss der Geistlichkeit steigen und ihre Freiheiten beschränkt werden würden. Die Stadt widersetzte sich also der Absicht der Herzöge. Diese riefen die Hilfe des Bischofs von Schwerin an, der nun mahnend und strafend gegen die Stadt vorging. Diese aber appellirte an den erzbischöflichen Stuhl nach Bremen, und die Herzöge wieder wandten sich nach Rom. Wurde schon dadurch die Stimmung zwischen Rostock und den Fürsten immer erbitterter, so trugen noch andere Vorfälle dazu bei, die Feindschaft zu steigern, vor allem ein durch einen Eingriff des Herzogs Magnus in die Gerichtsgewalt der Stadt hervorgerufener nächtlicher Kampf zwischen den Herzoglichen und den Städtern und das Verfahren der Herzöge gegen die an ihrer Küste strandenden Schiffe, für welches sich die Rostocker dadurch rächten, dass sie einen herzoglichen Vogt, der schiffbrüchige Güter in Beschlag genommen hatte, gefangen nahmen und hinrichteten. — Im Verlauf des Streites bannte der Schweriner Bischof die Stadt; diese aber achtete nicht darauf, sondern appellirte an Rom. Der Papst aber bestätigte — dies geschah noch vor der eben erwähnten Hinrichtung des herzoglichen Vogts — am 27. November 1484 die projektirte Stiftung, und obwohl sich die Rostocker auch jetzt noch weigerten, zu gehorchen, und immer von neuem an die Kurie appellirten, setzte Herzog Magnus, der 1486 selbst nach Rom reiste, doch seine Absicht endlich durch. Der Papst bestätigte die Stiftung nochmals, und die Rostocker mussten ge-

¹⁾ Vgl. die neuste genaue Darstellung derselben von K. Koppmann, Zur Geschichte Rostocks, Rostocker Zeitung, 1885, Nr. 220, 232, 244, 256, 268, 279.

horchen. Sie geben wenigstens eine dahin gehende Erklärung ab, wissen aber trotzdem die wirkliche Errichtung des Domstiftes immer weiter hinauszuschieben, bis endlich beide Herzöge, des langen Zauderns müde, selbst nach Rostock kommen und dort die Einweihung vornehmen (1487 Jan. 12). Sofort aber brach in der Stadt ein gewaltiger Aufruhr aus, dem der Propst der neuen Stiftung, der Kanzler Thomas Rode, zum Opfer fiel. Selbst Herzog Magnus und seine Gemahlin (Balthasar hatte die Stadt bereits verlassen) entkamen nur mit Mühe. Die anderen wendischen Städte suchten nun zwischen dem aufrührerischen Rostock und den erzürnten Fürsten zu vermitteln. Immer neue Tagfahrten wurden abgehalten; aber trotzdem kam es zum offenen Krieg. Die Herzöge rückten vor die Stadt und belagerten sie, begnügten sich aber dann, als sie keine rechten Fortschritte machten, mit einer losen Cernirung. Unterdess dauerten zwischen den Gegnern unter Vermittlung der wendischen Städte jahrelang die Verhandlungen fort, die besonders dadurch erschwert wurden, dass in Rostock selbst ernste innere Streitigkeiten ausbrachen. Endlich, nach vielen vergeblichen Versuchen, gelang es, zunächst diese zu schlichten, und dann blieb, nachdem in Rostock der Haupt-Uebelthäter, Runge, sammt seinen vertrautesten Genossen hingerichtet worden war, auch die Beilegung des Streits mit den Herzögen nicht mehr lange aus (1491). Die Stadt musste sich der Errichtung der Kollegiat-Stiftung endgültig fügen, wogegen ihre alten Freiheiten bestätigt wurden.

In diese Rostocker Domhändel nun, von denen uns Albert Krantz in der Wandalia XIII, 39 bis XIV, 17 erzählt, hat er selbst wiederholt thätig eingegriffen. Zu Michaelis 1486 war er Syndikus der Stadt Lübeck geworden¹⁾, und als solcher hat er seitdem an den meisten der zahlreichen Tage in Lübeck, Wilsnack und anderen Orten theilgenommen, auf denen eine Schlichtung der Domstreitigkeiten versucht und endlich auch erreicht wurde. Er wird uns unter den Theilnehmern an diesen Verhandlungen überall da ausdrücklich genannt, wo der Bericht erhalten ist und die Berathungen nicht in Lübeck stattfanden. Denn in letzterem Falle werden mit einer einzigen Ausnahme (beim

¹⁾ Hanserecesse, Dritte Abtheilung 2, Nr. 75 § 1. Wo im Folgenden die Hanserecesse (H. R.) citirt werden, ist immer diese Abtheilung gemeint.

Hansetage zu Lübeck, 1487 Mai 24 — Juni 20¹⁾) die Vertreter von Lübeck nicht namentlich aufgeführt, sondern nur der »rath to Lubeke«, zu dem ja Krantz gehörte, genannt. Nicht anwesend war er jedenfalls nur dann, wenn er durch eine seiner dienstlichen Reisen daran verhindert war; so während des wendischen Städtetages zu Lübeck 1490 Dez. 13 und während des Tages von Wismar 1491 Mai 14—20. An ersterer Versammlung konnte er nicht theilnehmen, weil er von November 1490 bis Januar 1491 im Auftrage der wendischen Städte eine Reise nach Livland und Preussen unternahm²⁾, und die Theilnahme an dem Wismarer Tage vom Mai 1491 wurde ihm unmöglich gemacht durch seine Anwesenheit bei den Antwerpener Verhandlungen desselben Jahres³⁾. Ueber mehrere der abgehaltenen Tage haben wir sogar von Krantz selbst aufgezeichnete Berichte; so über die Verhandlungen zu Wilsnack 1486 Okt. 15—18⁴⁾, zu Schönberg 1487 Apr. 24⁵⁾, in und vor Rostock 1487 Juli 25—29⁶⁾, zu Bützow und Wismar 1487 Sept. 21—27⁷⁾. Er wurde ferner verschiedene Male zu Gesandtschaften in der Rostocker Angelegenheit benutzt. So sandten ihn die wendischen Städte im März 1487 an die Herzöge von Mecklenburg, damit er bei ihnen für Wiederaufnahme der Verhandlungen wirke⁸⁾; am 5. Sept. 1487 ward er mit Lübecker und Stralsunder Boten nach Rostock geschickt, und erreichte dort den Abschluss eines vierzehntägigen Waffenstillstandes⁹⁾; am 20. März 1489 ging er mit dem Hamburger Raths-Sekretär Nikolaus Schulte von Wismar aus, wo die wendischen Städte vorher mit den Herzögen neue Verhandlungen gepflogen hatten, abermals nach Rostock und bewirkte dort eine Aussöhnung des Raths mit der Gemeinde, der allerdings bald neue Unruhen folgten. Im Oktober des folgenden Jahres

1) H. R. 2, Nr. 160 § 3.

2) H. R. 2, Nr. 409—11, 414, 464, 486.

3) H. R. 2, Nr. 496 §§ 16, 47, 65, 131, 137, 149, 160, 166, 175, 191, 234.

4) H. R. 2, Nr. 75; dazu die summarische Aufzeichnung Nr. 76.

5) H. R. 2, Nr. 102.

6) H. R. 2, Nr. 199.

7) H. R. 2, Nr. 200.

8) H. R. 2, Nr. 98, 100.

9) Van der Rostocker Veide, herausgegeben von Krause (Rostocker Gymnasialprogramm 1880) S. 6.

endlich ward Krantz mit Stralsunder und Wismarer Rathsmitgliedern abermals an die Herzöge gesandt, um diese nochmals für gütliche Verhandlungen mit Rostock geneigt zu machen ¹⁾).

Aus alledem geht deutlich hervor, dass unser Historiker eine recht genaue Kenntniss der Rostocker Domhändel und der sich daran anschliessenden mannigfachen Verhandlungen haben musste und dass es ihm nicht schwer werden konnte, eine ganz richtige Darstellung derselben zu geben. Das hat er indess nicht gethan. Vielmehr genügt der Bericht, den er giebt (Wand. XIII, 39, 40; XIV, 1, 6 — 11, 14, 16, 17), den Anforderungen nicht, die man an einen so genauen Kenner jener Vorgänge zu stellen wohl berechtigt ist.

Zunächst ist dieser Bericht ausserordentlich dürftig. Das ist nun an und für sich kein schwerer Vorwurf für seinen Verfasser; denn seine Absicht war ja nicht, eine Geschichte der Domstreitigkeiten zu geben; dieselben bilden vielmehr nur eine kleine Episode in der Wandalia, die die Geschichte des deutschen Nordens und Ostens erzählen soll. Indess geht Krantz doch auch hierin vielfach zu weit, indem er zum Theil sehr wichtige Dinge, deren wenigstens kurze Erwähnung zur Charakteristik des Streites unzweifelhaft gehört, einfach mit Stillschweigen übergeht. So treten bei ihm vor allem die immer wiederholten Bemühungen der übrigen wendischen Städte, Frieden zu stiften, auffallend zurück. Diese fünf Städte — Hamburg, Lübeck, Stralsund, Wismar, Lüneburg — nahmen sich von Anfang an der Rostocker Domhändel sehr eifrig an, vertraten die Stadt den Herzögen gegenüber und versuchten immer und immer wieder eine Versöhnung derselben mit den erzürnten Fürsten. Auf mehr als 30 Versammlungen ²⁾), die entweder ad hoc berufen oder doch von den wendischen Städten zur Berathung über die Rostocker Domhändel mit benutzt wurden, ward in den Jahren 1484—1491 über diese Streitigkeiten verhandelt, bis endlich auf einer Versammlung zu Wismar, 1491 Mai 20, der Streit zwischen den Herzögen und der Stadt beigelegt ward ³⁾). Natur-

¹⁾ H. R. 2, Nr. 399, §§ 32, 40.

²⁾ Die Nachrichten darüber H. R. Bd. 1 u. 2, Rostocker Veide und Wöchentliche Lieferung alter nie gedruckter Rostockscher Urkunden und andrer Nachrichten 1759 u. 1760.

³⁾ H. R. 2, Nr. 564.

lich würde es viel zu weit führen, wollten wir den Gang der Verhandlungen, das mühsame Vordringen der Städte zum ersehnten Ziel hier ausführlich schildern, und es wird genügen, in groben Umrissen darüber zu berichten, um erkennen zu lassen, wie eifrig die Bemühungen der wendischen Städte waren, die ja selbstverständlich ein grosses Interesse daran hatten, das verbündete Rostock der fürstlichen Gewalt nicht unterliegen zu lassen.

Schon am 15. März 1484 erklären die Städte den Herzögen, sie würden Rostock nicht im Stich lassen¹⁾. Diesem Versprechen bleiben sie die ganze folgende Zeit treu, ohne sich durch die langē Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen irre machen zu lassen. In eine sehr unangenehme Lage kamen sie dadurch, dass in Rostock selbst nach dem Aufstand vom 14. Januar 1487 innere Zwistigkeiten ausbrachen. Die beiden Bürgermeister Bertold Kerkhoff und Arnd Hasselbeke mussten die Stadt verlassen, und die Gemeinde gerieth in immer grösseren Gegensatz zum Rathe. Eine Vermittlung zwischen der Stadt und den Herzögen wurde dadurch natürlich viel schwieriger; die wendischen Städte mussten jetzt zuerst darauf sinnen, die inneren Streitigkeiten beizulegen, und auch dieser Aufgabe unterzogen sie sich mit grösster Bereitwilligkeit. Das Ansinnen der Herzöge an sie, jeden Verkehr mit Rostock abzubrechen, lehnen sie, wenn auch in diplomatischer Form, ab²⁾; aber andererseits vermögen sie doch wegen der Rostock bedrohenden Anarchie nicht mehr so entschieden für die Stadt einzutreten; sie machen den Rostocker Gesandten Vorwürfe³⁾ und senden sie vom Lübecker Hansetage (1487 Mai 24) in ihre Stadt zurück, um sich gültige Vollmachten zu verschaffen und auf Wiederherstellung der Autorität des Rathes zu dringen: habe derselbe erst das Regiment der Stadt wieder fest in der Hand, so wollen sie »nener moye, arbeydes unde vlytes sparen«, um Rostock mit den Herzögen zu versöhnen⁴⁾. Mit der Beilegung der inneren Zwistigkeiten ging es nun freilich nicht so schnell. Es kam zum Kampf Rostocks mit den Herzögen; aber die Städte gaben ihre Vermittlungsversuche darum nicht auf.

1) Wöchentliche Lieferung 1759, S. 18.

2) H.-R. 2, Nr. 102 § 5; 160 § 40.

3) H.-R. 2, Nr. 160 § 57.

4) H.-R. 2, Nr. 160 § 65.

Da die Fürsten sich in ihrer Hoffnung auf kriegerische Erfolge getäuscht sahen und sich deshalb allmählich wieder versöhnlicher zeigten, gelang es den Bemühungen der wendischen Städte, einen kurzen Waffenstillstand zu stande zu bringen, während dessen zu Bützow und Wismar neue Verhandlungen stattfanden (1487 Sept. 21—27). Die Städte schlagen hier nach längeren Berathungen vor, ein Schiedsgericht einzusetzen¹⁾; aber dieser Plan scheidet an der Hartnäckigkeit Rostocks, und so bleiben auch diese Verhandlungen ohne Resultat. Gegen Ende dieses Jahres (1487) gelingt es dem König Johann von Dänemark und dem Kurfürsten Johann von Brandenburg, mit deren Bemühungen die wendischen Städte die ihren vereinen, den Abschluss eines diesmal viel längeren Waffenstillstandes durchzusetzen. Während desselben wurden wieder verschiedene Tage abgehalten. Auf dem wendischen Städtetag zu Lübeck (1488 Juli 28) wird der Streit Rostocks mit den beiden ausgewichenen Bürgermeistern Bertold Kerkhoff und Arnd Hasselbeke durch einen Schiedsspruch beigelegt²⁾, und Stralsund und Wismar erhalten den Auftrag, abermals Unterhandlungen mit den Herzögen zu beginnen und die Sache »uth den grovesten spönen« zu hauen³⁾. Die Bemühungen schienen von Erfolg gekrönt zu werden — da brach in Rostock am 10. Februar 1489 ein neuer Aufstand aus, und die Sisyphus-Arbeit der Städte begann abermals. Wieder wurden sie durch die inneren Unruhen in eine äusserst schwierige Lage gebracht⁴⁾; wieder mussten sie zugleich Rostock gegen die Herzöge und den Rostocker Rath gegen die Gemeinde vertreten. Mit Mühe gelingt es ihren Gesandten Albert Krantz und Nikolaus Schulte, Rath und Gemeinde wieder zu versöhnen (1489 März 23)⁵⁾. Dem Urtheil, das dann, auch diesmal wieder unter Bethheiligung der wendischen Städte, zu Wismar durch die zu Schiedsrichtern ernannten Herrscher von Dänemark und Brandenburg, von denen der erste anwesend war, der zweite sich vertreten liess, gegen Rostock erging, fügte sich die Stadt nicht. Abermals brachen

1) H.-R. 2, Nr. 200 § 19.

2) H.-R. 2, Nr. 255.

3) H.-R. 2, Nr. 254 § 32.

4) H.-R. 2, Nr. 270 §§ 3, 9—12, 14, 26.

5) H.-R. 2, Nr. 271.

Unruhen aus. Aber die Städte gaben ihre Bemühungen auch jetzt nicht auf, sondern versuchten immer wieder, die Ordnung und Einigkeit in der Stadt herzustellen. Die Annahme ihrer Vermittlung in den inneren Streitigkeiten machten sie zur Bedingung ihres Beistandes gegen die Herzöge¹⁾; Rostock erklärt sich schliesslich auch bereit, die wendischen Städte als Schiedsrichter anzuerkennen²⁾, und nun senden diese abermals Boten an die Fürsten, um bei ihnen zu Gunsten Rostocks zu wirken³⁾. Die inneren Streitigkeiten wurden nun definitiv geschlichtet (1490 Dez. 13)⁴⁾; bald darauf (im April 1491) wurden Runge und die anderen Häupter der Aufrührer hingerichtet, und nun endlich kam zwischen den Herzögen und der Stadt zu Wismar am 20. Mai 1491 ein Vergleich zu stande.

Von dieser ganzen angestregten Vermittlerthätigkeit der wendischen Städte, die für den Verlauf des Streites von der grössten Wichtigkeit ist, ist in der *Wandalia* sehr wenig die Rede. Allerdings erwähnt Krantz den Bund der wendischen Städte (XIV, 1: *Jam foedera civitatum Wandalicarum enunciata intumescere fecerunt urbis habitatores etc.* und weiter unten: *Quid sibi velint nova civitatum foedera*⁵⁾, non esse obscurum); von den sämmtlichen abgehaltenen Tagen berührt er aber nur die Versammlung in Wismar (1489 August 29 — Sept. 7) (XIV, 14) und nachträglich (in demselben Kapitel) die Wilsnacker Verhandlung von 1486 Oktober 15—18, beide jedenfalls deshalb, weil sie durch das Eingreifen der Herrscher von Dänemark und Brandenburg einen hervorragenden Rang einzunehmen schienen. Rechnen wir hinzu, dass Krantz der Einmischung der Städte in Bezug auf die Angelegenheit der schiffbrüchigen Güter gedenkt (XIII, 40: *ea de re quum litteris et nunciis quererentur urbium consilia, reposcentes miserorum res naufragas etc.*), nach der Schilderung des ersten Tumults in Rostock, unmittelbar nach Einweihung der Kollegiat-Stiftung,

1) H.-R. 2, Nr. 356.

2) H.-R. 2, Nr. 398.

3) H.-R. 2, Nr. 399 §§ 32, 33, 40, 41.

4) H.-R. 2, Nr. 424, 425.

5) Bezieht sich auf das am 11. Nov. 1486 auf 5 Jahre erneute Bündniss der wendischen Städte; vgl. H.-R. 2, Nr. 23, 26 §§ 1—5.

die von ihm selbst übernommene Gesandtschaft¹⁾ (XIV, 10: *Lubicenses nihil, quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras etc.*) und die Verhandlungen in und vor Rostock (1487 Juli 25—29)²⁾ berichtet (XIV, 11: *jam caeterae civitates in castra mittebant oratores, causam controversiae coeperunt contrectare etc.*), bei Gelegenheit der Erzählung von der Hinrichtung des Gherd Frese, des Vogts zu Schwaan, durch die Rostocker (XIV, 1) die Mitwissenschaft der wendischen Städte erwähnt (*non ignorantibus [ut ferebant] vicinis urbibus*), endlich noch seine und des Nikolaus Schulte Sendung nach Rostock erzählt (XIV, 16: *sed vicinarum urbium consulares misere ex suis quosdam in eam urbem deputatos, qui rem inter consulares et communitatem componerent etc.*), so haben wir alles, was in der *Wandalia* überhaupt über die Thätigkeit der wendischen Städte zur Beilegung des Streites angeführt wird. Man gewinnt aus ihrer Schilderung den Eindruck, als hätten dieselben nur gelegentlich in die Rostocker Händel eingegriffen. Von den zum Theil so wichtigen wendischen Städtetagen zu Lübeck, auf denen die Domhändel zur Sprache kamen, wird nicht ein einziger namhaft gemacht; ja, es wird nicht einmal im allgemeinen angegeben, dass ausser den zwei angeführten noch eine Menge von anderen Tagen stattfand, dass immer und immer wieder Boten hinüber und herüber geschickt und eine Unzahl von Briefen geschrieben wurde. Vor allem ist auffällig, dass die so wichtige Lübecker Versammlung vom 13. Dez. 1490, auf der eine endgültige Schlichtung der inneren Streitigkeiten herbeigeführt wurde, von Krantz mit Stillschweigen übergangen wird, während er die Gesandtschaft vom März 1489, die doch nur einen vorübergehenden Erfolg hatte, erwähnt (XIV, 16) und zwar so kurz vor der Erzählung vom Ende des ganzen Streites, dass man dadurch zu dem Irrthum verleitet werden kann, als seien durch diese Sendung Krantz' und Schulte's die Streitigkeiten innerhalb des Rathes definitiv beigelegt worden, um so eher, als das, was die folgenden Zeilen über Runge's Treiben berichten, zeitlich gar nicht fixirt ist, so dass der Leser

1) H.-R. 2, Nr. 98.

2) H.-R. 2, Nr. 199.

vollkommen im unklaren darüber bleibt, dass die verderbliche Wirksamkeit dieses Demagogen noch zwei Jahre nach jener Gesandtschaft fort dauerte; denn erst im April 1491 war Runge's Rolle ausgespielt¹⁾. Mit solcher Dürftigkeit von Krantz' Angaben über die Vermittlerthätigkeit der wendischen Städte steht in sonderbarem Widerspruch, dass er die Geschichte von Gherd Frese, dem Vogt zu Schwaan, den die Rostocker, gestützt auf den Beschluss des Lübecker Städtetages vom 11. Jan. 1485 — die Städte waren überingekommen, die mecklenburgischen Vögte, die sich noch ferner an dem gestrandeten Gut vergreifen würden, zu bestrafen und dies gemeinsam zu verantworten²⁾ —, ergreifen und hinrichten liessen, zweimal erzählt (XIII, 40; XIV, 1).

Sehr dürftig sind auch Krantz' Angaben über die Einmischung der Kirche in den Rostocker Domstreit. Er erzählt (XIV, 6), dass der Bischof von Schwerin auf die Aufforderung des Herzogs Magnus hin ein poenale monitorium an die Rostocker erlässt. Diese appelliren und kümmern sich nicht weiter darum. Nun bannt der Bischof die ungehorsame Stadt, die sich aber, auf ihre Appellation gestützt, auch dadurch nicht beirren lässt. Da die Stimmung der Rostocker gegen das Projekt immer bedrohlicher wird, so reist Herzog Magnus mit dem Bischof von Ratzeburg selbst nach Rom, unterrichtet den Papst Innocenz VIII. von seinem Plan (XIV, 6: fundandi collegii sanctum propositum per supplicationem insinuavit summo pontifici Innocentio) und erlangt von ihm volle Zustimmung und die Einsetzung bestimmter Kommissarien zur Vollziehung der päpstlichen Anordnungen (Facile inclinabat pontifex rei; dedit exequutores etc.). Nun ist die Stadt gezwungen, zu erklären, dass sie gehorchen würde; sie thut es aber auch jetzt nur sehr widerwillig und mit der geheimen Absicht, die wirkliche Einweihung der Stiftung immer weiter hinauszuziehen, um sie wo möglich doch noch zu verhindern. — So ist der Hergang nach der Darstellung der Wandalia. Dieselbe ist aber ganz ungenau und übergeht eine Menge wichtiger Dinge. Dass die Herzöge schon damals, als Rostock zuerst — an Bremen — appellirt

¹⁾ H.-R. 2, Nr. 525; Rost. Veide S. 21 f.

²⁾ Vgl. H.-R. 1, Nr. 582 §§ 19—26.

hatte¹⁾, in der Furcht vor einem ihnen ungünstigen Spruch des Erzbischofs sich nach Rom wandten²⁾, dass in Folge des Banns und Interdikts auch Rostock bei der Kurie Hilfe suchte³⁾, dass der Papst nach Untersuchung der Sachlage bereits am 27. November 1484, längst ehe Herzog Magnus nach Rom kam (das geschah erst 1486), eine Bestätigungsbulle für die Domstiftung erliess⁴⁾, dass dieselbe durch den Bischof von Ratzeburg zu Marien-Ehe den Deputirten des Rostocker Rathes bekannt gegeben wurde, dass die ganze Gemeinde, als sie sich auch jetzt nicht fügte, von dem erwähnten Bischof von neuem in den Bann gethan wurde⁵⁾, dass die Stadt dagegen abermals nach Rom appellirte⁶⁾ und dass die Kurie die Angelegenheit nochmals untersuchen liess⁷⁾—alle diese Dinge, die der Reise des Herzogs Magnus nach Rom und der erneuten Bestätigung der Stiftung durch den Papst vom 31. März 1486 vorausgehen⁸⁾, lässt Krantz unerwähnt. War er auch allerdings nicht dazu verpflichtet, alle die einzelnen Momente der Verhandlungen mit der geistlichen Gewalt ausdrücklich hervorzuheben, so hätte er doch wenigstens (XIV, 6) kurz erwähnen müssen, dass dieselben sehr komplizirter Natur waren, und keinesfalls durfte er, da die eigentliche Bestätigungsbulle des Papstes schon vom 27. Nov. 1484 datirt ist, durch seine Weise der Schilderung in dem Leser den Glauben erwecken, dass der Papst erst in Folge der Reise des Herzogs Magnus nach Rom (1486) sich in die Domangelegenheit gemischt und die Errichtung der Stiftung geboten habe (profectus [Magnus] devotionis gratia in urbem Romam fundandi collegii sanctum propositum per supplicationem insinuavit summo pontifici Innocentio, orans deputari exequ-

1) Es geschah das wiederholt; vgl. Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen 1743, S. 211.

2) H.-R. I, Nr. 547 § 45; vgl. auch Weitere Nachrichten S. 211.

3) Weitere Nachrichten S. 212.

4) Papistisches Mecklenburg 2, S. 2359 ff.; vgl. auch Weitere Nachrichten S. 213 ff.

5) Papistisches Mecklenburg 2, S. 2374 ff.

6) Weitere Nachrichten S. 216; Wöchentliche Lieferung 1759, S. 66 ff.; Papistisches Mecklenburg 2, S. 2370 f.

7) Weitere Nachrichten S. 216 f.

8) Vgl. Weitere Nachrichten S. 209 ff.

tores. Facile inclinabat pontifex rei, in qua divini nominis amplificari gloria quaereretur. Dedit exequutores et inter alios Raceburgensem episcopum). Nur ganz kurz erwähnt mag noch werden, dass Krantz auch sowohl die Ereignisse, die zwischen der Erklärung der Rostocker, dass sie sich fügen würden, und dem Januar-Aufbruch liegen¹⁾, wie das Verhältniss der Stadt zur Kirche nach jener Krisis²⁾, ganz mit Stillschweigen übergeht. —

Auch durch falsche Anordnung der Ereignisse in der Wandalia wird der Leser oft zu irrigen Ansichten verleitet. Wie schon angegeben, erwähnt Krantz XIV, 14 die schiedsrichterlichen Verhandlungen, die in Wismar vom 29. Aug. — 7. Sept. 1489 stattfanden. Dass er wirklich diesen und keinen anderen Tag zu Wismar meint, ist unzweifelhaft. Die betreffende Stelle aber ist eine durchaus unpassende; denn sowohl unmittelbar vorher, als nachher, werden Dinge erzählt, die ins Jahr 1487 fallen. Vorher nämlich spricht Krantz von den Truppen, die über Lübeck nach Rostock kamen; dass dies nur 1487 geschehen sein kann, geht schon aus einer flüchtigen Betrachtung der Sachlage hervor, wird aber auch ausdrücklich bezeugt³⁾. Fast unmittelbar nachher aber (nur die Wilsnacker Verhandlungen erwähnt er dazwischen, indem er sie mit Jam quidem ante einführt) berichtet Krantz von dem Auszug der Universität aus der Stadt, der ebenfalls ins Jahr 1487 fiel⁴⁾. Als die Wismarer schiedsrichterlichen Verhandlungen stattfanden, war die Universität schon längst wieder nach Rostock zurückgekehrt⁵⁾; da aber Krantz das Jahr derselben nicht angiebt, so muss der Leser nothwendig die Meinung bekommen, sie hätten in derselben Zeit, wie jene anderen Ereignisse, die vorher und nachher berichtet werden, stattgefunden.

1) H.-R. 2. Nr. 75 § 34, 45; 77, 79.

2) Vgl. Papist. Mecklenburg S. 2403, 2456; Wöchentliche Lieferung 1760, S. 121, 164.

3) Rostocker Veide S. 6 f.; vgl. auch Wöchentliche Lieferung 1760, S. 89.

4) Papist. Mecklenburg S. 2403—10. Dass in dem hier abgedruckten Privilegium Innocentii Pontificis Romani de reditu professorum etc. am Schluss statt 1487 zu lesen ist 1488, hat schon Rudloff, Pragm. Handb. der mecklenburg. Gesch. 2, S. 864 Anm. i nachgewiesen.

5) Papist. Mecklenb. a. a. O. und S. 2467; Krantz a. a. O.: sed postea, quum res in treugis esset, locum suum repetentes redierunt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Angabe der Wandalia über die Einmischung des Bischofs von Schwerin in den Streit. Krantz berichtet XIII, 39 von dem Plan der Herzöge, ein Kollegiatstift zu gründen, und von der Missstimmung der Rostocker darüber. Dann fährt er fort: »Praecesserant causae aliae, quae animos principis a civibus, urbicorum averterant a principe«, und gleich darauf sagt er: »Id ut suspicione colligerent, effecere priores, quae inciderant, perturbationes«. Unter diesen »priors perturbationes« werden zunächst angeführt die Hinrichtung des Gherd Frese, der durch die Befreiung des Strassenräubers Wengelyn veranlasste nächtliche Kampf der Rostocker mit den Herzoglichen und der Streit über die Landgüter Rostocker Bürger (XIII, 40). Im ersten Kapitel des folgenden Buchs erwähnt Krantz dann die Erneuerung des wendischen Städtebündnisses, erzählt nochmals die Geschichte von Gherd Frese und berichtet über die von den Herzögen zur Berathung über das Verfahren gegen die Städte einberufene Adelsversammlung. Nachdem er darauf in den folgenden Kapiteln von anderen Angelegenheiten gesprochen, kommt er erst XIV, 6 auf die Einmischung des Schweriner Bischofs (Sed episcopus Zwerinensis, a duce Magno commonitus, poenale monitorium decrevit etc.); dann fährt er fort: »Objecere Rostockcenses appellationem qualemcunque; et in ea conquiescentes episcopi mandata neglexere. Ille exercebat in eos ecclesiae gladium«. Nun fallen aber alle diese hier erwähnten Ereignisse, das erste Eingreifen des Bischofs, die Appellation Rostocks nach Bremen und der Bann des erzürnten Kirchenfürsten, in's Jahr 1484¹⁾. Die Vereinbarung der Stadt Rostock mit ihrem Klerus, die Krantz gleich darauf erwähnt (XIV, 6: invenere clerum, qui illis adhaereret), gehört demselben Jahre 1484 an²⁾. Dagegen kann die Hinrichtung des Schwaaner Vogts, die doch so viel früher erzählt wird, erst nach dem 11. Jan. 1485, also mindestens ein Jahr nach dem Vorgehen des Schweriner Bischofs gegen Rostock, stattgefunden

¹⁾ H.-R. 1, Nr. 495 (wonach das Monitorium des Bischofs und die darauf folgende Citation sogar schon vor den 20. Januar 1484 zu setzen sind), 497, 501 §§ 3, 7; 547 § 45).

²⁾ Wöchentliche Lieferung 1759, S. 25 ff.

haben, da erst damals auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck der Beschluss gefasst wurde, auf den sich die Rostocker bei ihrem harten Einschreiten gegen Gherd Frese stützten¹⁾. Ebenso wurde die von den Herzögen einberufene Adelsversammlung erst im Februar 1485 abgehalten²⁾. Der nächtliche Kampf mit den Herzoglichen (XIII, 40) fand allerdings schon 1483 statt³⁾; der Streit über die Landgüter dagegen (ebenfalls XIII, 40) entbrannte erst im Anfang des Jahres 1486⁴⁾. So ist denn auch hier die Reihenfolge der Begebenheiten eine ganz andere, als sie nach Krantz' Berichte zu sein scheint, und besonders für die XIII, 40 erzählten Vorgänge, welche mit den Worten: »Praecesserant causae aliae« eingeleitet und gleich darauf als priores perturbationes bezeichnet werden, kann man aus der Darstellung der Wandalia unmöglich ersehen, dass sie erst nach dem XIV, 6 Berichteten fallen.

Aber nicht nur indirekt, durch unrichtige Reihenfolge der Ereignisse, wird der Leser von Krantz zu falschen Anschauungen verleitet, sondern auch direkt, durch unrichtige Darstellung derselben. Die Entstehung des Plans zur Gründung eines Kollegiatstiftes erzählt er XIII, 39 mit folgenden Worten: »Erant per haec tempora viri boni ecclesiastici in consilio ducis Magnopolensis domini Magni, qui optimo zelo propagandi divini cultus suggererent magnificentiae ejus optimum factu esse, si in oppido illustri Rostockcio . . . de parochiali sancti Jacobi curaret fieri collegiatam ecclesiam . . . Placuit res principi. Effervescit in re, quam divinus cultus et splendor religionis omnibus facit commendabilem«. Das kann man nicht anders verstehen, als der Plan sei unter den geistlichen Rathgebern des Herzogs Magnus entstanden; dieser sei von ihnen dafür gewonnen worden und habe sich nun der Sache mit Eifer angenommen. Aus einem

¹⁾ H.-R. 1, Nr. 582 § 26. Den terminus ante quem für die Hinrichtung des Vogts giebt der in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenb. Gesch. 16, 238 abgedruckte, vom 1. April 1485 datirte Brief Rostocks an Heinrich, Bischof von Münster und Administrator in Bremen. Vgl. auch Chronicon Sclavicum, herausg. von Laspeyres S. 367, 369.

²⁾ Chron. Slav. S. 367.

³⁾ Chron. Slav. S. 359.

⁴⁾ H.-R. 2, Nr. 26 § 77, 78; Nr. 28, 29.

Briefe Lübecks an Rostock vom 21. Febr. 1484 geht aber hervor, dass die Sache sich wesentlich anders verhielt, dass der Plan schon aus der Zeit des Herzogs Heinrich III., des Vaters der Herzöge Magnus und Balthasar († 1477), stammte: »dat sodanes (das Kollegiatstift) mannichmael by erer gnedigen herrn vader van merkliken personen ock ledematen der universiteten bynnen juwer stadt (Rostock), to Dobberan unde andern wegen wer gesunnen¹⁾«. Heinrichs ältester Sohn und Nachfolger, Albrecht VI. († 1483), hatte die Ausführung während seiner Regierung verhindert, dann aber in seiner letzten Krankheit seinen Sinn geändert und auf dem Todtenbette noch seinen Brüdern Magnus und Balthasar das Versprechen abgenommen, das Kollegiatstift zu gründen: »unde wowol hertoge Albrecht seliger dat vortydes vorhindert, so hadde he doch na in syner latesten krankheidt ensodanes vor eyn selegerede to funderende begert, dat de hochgebornen forsten, hern Magnus und Baltazar, em so gelovet und deshalven in juwe stadt by juwen raedt gekomen wern«.

Bei Gelegenheit der nachträglichen Erwähnung der Wilsnacker Verhandlungen vom Oktober 1486 sagt Krantz (XIV, 14): »Jam quidem ante . . . dominus marchio in Wilsenaco ad praesentiam ducum memoratorum ac Rostockensium (qui in suam partem consulares oratores de Lubica, Hamburgo et Luneburgo adesse rogarunt) causam omnem controversiarum inter memoratas partes tractabat«. Nun ist es aber unrichtig, dass ausser Rostock nur Lübeck, Hamburg und Lüneburg in Wisnack vertreten gewesen seien. Denn in dem von Krantz selbst aufgezeichneten Bericht²⁾ ist zu lesen: »Aderant Rostoxenses . . . quibus assistebant velut amici legati 5 civitatum stagnalium Lubek, Hamburg, Sundis, Luneburgh, Wismarie«, und ferner: »ex Sundis duo consulares . . ., ex Wismaria dominus Johannes Hoppenacke proconsul, dominus Otto (Tancke) consul et dominus Hermannus Gropeling legum doctor, syndicus«.

¹⁾ H.-R. 1, Nr. 497. Vgl. auch die Reimchronik über die Rostocker Händel, herausgegeben von E. Sass, in: Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins f. mecklenb. Gesch.- und Altertumskunde 45 (1880), Zeile 7—32.

²⁾ H.-R. 2, Nr. 75 § 3.

Unrichtig ist auch die Darstellung der Vorgänge unmittelbar vor der Einweihung des Kollegiatstiftes (XIV, 7). Nach derselben hätte Herzog Magnus, nachdem die Rostocker den päpstlichen Anordnungen gehorchen zu wollen erklärt hatten, in der Hoffnung, dass die leidenschaftliche Abneigung der Bürger gegen die geplante Stiftung allmählich nachlassen werde, sich noch eine Zeit lang hinhalten lassen (*dux ipse cessit, nihil properans*); die Stimmung in Rostock sei aber im Gegentheil immer schlimmer geworden; niemand in der Stadt habe von dem verhassten Plane auch nur zu sprechen gewagt (*sed expertus est [dux] in urbe omnia in diem fieri deteriora etc.*). Auf das Drängen des Herzogs habe man immer nur erwidert, das Volk sei nicht soweit zu beruhigen, dass man den Plan zur Ausführung bringen könne; die grössten Gefahren würden daraus entstehen, und man könne nur hoffen, dass sich die Verhältnisse allmählich doch noch bessern würden (*non posse tamen redigere populum in quietem, ut patiatu exequutionem. Quae si intentata fuerit, omnium fore commune periculum et qui exequantur et qui patiantur. Sperari posse, quod fervor ille tempori immoriatur*). Der Herzog aber sei des ewigen Zögerns müde geworden und habe beschlossen, der Sache dadurch ein Ende zu machen, dass er selbst nach Rostock ging und die Einweihung der Stiftung vornahm (*Sed non jam diutius sibi passus illudi princeps . . . constituit urbem ipse ingredi etc.*). Diesen Entschluss habe er auch Anfang 1487 ausgeführt. Der Rath habe sich fügen müssen, sei aber dauernd von den schlimmsten Befürchtungen erfüllt gewesen (*jam formidante senatu pessimos exitus . . . ; mens omnibus male ominatur*). Aber in Wirklichkeit kam Herzog Magnus nicht allein nach seinem eigenen Entschluss und trotz der Abmahnung des Rathes zur Einweihung des Domes nach Rostock, sondern dieser Schritt war auf einem Tage zu Güstrow, am 14. Nov. 1486, in Gegenwart von Abgesandten Wismars zwischen den Vertretern Rostocks und der Herzöge vereinbart worden¹⁾, und Herzog Magnus behauptete auf dem Tage zu Schönberg, 1487 April 24, nach dem von Krantz selbst aufgezeichneten Bericht, die Rostocker hätten ihm die besten Hoffnungen auf einen guten Aus-

¹⁾ H.-R. 2, Nr. 102 § 4.

gang der Sache gemacht, ihm sicheres Geleit zugesagt und ihm versichert, dass die Gemeinde schon viel ruhiger über die Sache denke (*Interlocuti [Rostoxenses] etiam cum principe optimam spem future rei dabant promittentes commune suum jam meliori consilio adquevisse Responderunt omnia esse pacifica rogantes, ut principes non faciles aures haberent ad vanos rumores de contrariis*)¹⁾.

Von dem Aufruhr, zu dem es in Folge der Einweihung der Domstiftung kam, erzählt Krantz XIV, 9. Nach seinem Berichte verliessen beide Herzöge erst nach dem Ausbruch des Aufruhrs am Sonntag den 14. Januar flüchtig die Stadt (*Die Dominico, quum duces . . . abire pararent*) und weiter unten: (*Principes audito tumultu exire properabant*); aber allen anderen Nachrichten zufolge hatte Balthasar bereits tags zuvor die Stadt verlassen²⁾.

Des Vermittlungsversuches, den die Städte trotz des Eintritts dieser Krisis unternahmen, erwähnt die *Wandalia* XIV, 10. Aber die betreffende Stelle (*Lubicenses nihil, quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras*) verleitet zu der falschen Anschauung, dass die Lübecker auf eigene Faust einen Boten an die Herzöge gesandt hätten, während vielmehr ein solches Vorgehen von den Städten gemeinschaftlich beschlossen worden war³⁾. In dieser falschen Anschauung wird man bestärkt durch den im nächsten (I I.) Kapitel der *Wandalia* folgenden Satz: »*jam caeterae civitates in castra mittebant oratores, causam controversiae coeperunt contrectare*«, der doch nur den Sinn haben kann: »Nun mischten sich auch die anderen Städte ein«. Aber auch abgesehen von jener Botschaft ist dieses »*coeperunt*« anstössig; denn die betreffende Stelle bezieht sich auf die Zeit der Belagerung Rostocks durch die Fürsten, während doch schon lange vor Ausbruch des offenen Kampfes, der ja erst 1487 fällt, die wendischen Städte sich

1) Vgl. auch Reimchronik über die Rostocker Händel Z. 137—146.

2) Vgl. Rostocker Veide S. 1: An dem Sonnabend dar nha reth hertoch Baltazar mit sinen prelatenn vann dar, wente he vornam dit surrenth.

3) H.-R. 2, Nr. 98. Stralsund freilich war, wie sich aus diesem Schreiben ergibt, bei diesem Beschlusse nicht betheiligt gewesen.

ausserordentlich lebhaft der Rostocker Händel angenommen und sogar die von Krantz selbst, freilich erst nachträglich (XIV, 14), erwähnten Wilsnacker Verhandlungen vorher, im Jahre 1486, stattgefunden hatten. Auffällig ist ferner, dass unser Autor gerade von diesem Versuch, den Streit zu schlichten, berichtet und als Resultat angiebt: »Sed tum civitatum oratores frustra abierunt«, ohne hinzuzufügen, dass kurz darauf eine neue Gesandtschaft, an der er wiederum selbst betheilig war, wenigstens den Erfolg hatte, dass Waffenstillstand geschlossen wurde¹⁾. In Bezug auf den Ausbruch des offenen Kampfes mag noch erwähnt werden, dass Krantz XIV, 11 nur den Herzog Bugislaw X. von Pommern als Bundesgenossen der Herzöge nennt, während ausserdem auch Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Graf von Ruppin am Kampf theilnahmen²⁾.

Endlich finden sich verschiedene Unrichtigkeiten in dem, was Krantz XIV, 17 über die Bedingungen des im Jahre 1491 abgeschlossenen Vergleichs angiebt (In quintum annum extracto bello . . . tandem . . . terminatur . . . Ea vero lege componitur, ut collegio in suo statu permanente aliquot milia principibus darentur; pulsi e statu reciperentur et cum iis, qui in novum erant allecti concilium, considerent). Zunächst übergeht er die Abtretung der zwei Dörfer Fahrenholz und Nienhusen, über die man sich zu Wismar einigte³⁾; ferner verschweigt er ausser der minder wichtigen erneuten Eidesleistung die Demüthigung der Bürgermeister und Rathsherren vor den Herzögen, die ebenfalls zu Wismar beschlossen wurde⁴⁾

1) Rostocker Veide S. 6 f.; H.-R. 2, Nr. 200 § 1. Von Waffenstillständen wird in der Wandalia nur XIV, 11 a. E. ganz im allgemeinen gesprochen: »saepe deinde treugae, renovata bella extraxerunt aliquot annos«.

2) H.-R. 2, Nr. 199 § 5; Rostocker Veide S. 5.

3) H.-R. 2, Nr. 364: dar to twe dorppe, benomliken Nyenhusen unde Warmholt, wo de mit erer tobehoringe an allen eren enden (unde) scheden belegen unde begrepen zindt etc.

4) Item scholen de upgenanten borgermeister unde raitmanne mit den borgeren vor deme dōre vor der stadt den genanten heren ein demotige bede mit enem knē up de erden roren(de) dōn, sick ōtmodigen gnade to bidden, so se eren gnaden entegen gedān hebben, van allen mishegelicheiden, umme Godes willen ene dat tho vorgeven.

und, wie aus einem Briefe Rostocks an Lübeck hervorgeht¹⁾, auch wirklich (1491 Juni 11) stattfand. Wenn er dagegen eine solche Demüthigung einige Jahre später eintreten lässt, nachdem über eine von den Rostockern eigenmächtig eingeführte Accise und über die Landgüter Rostocker Bürger neue Streitigkeiten entstanden waren, im Verlauf derer die Stadt den Herzögen, als sie Rostock betreten wollten, die Thore verschloss (Wandalia XIV, 19: »eo res rediit, ut constituto die urbem egressi primores senatus cum civibus projecti ad pedes principum veniam precarentur«), so wird wohl bei der Unwahrscheinlichkeit der Annahme, dass damals eine solche Demüthigung wiederum stattgefunden habe²⁾, die Meinung gerechtfertigt sein, dass Abbitte und Fussfall von Krantz in eine falsche Zeit verlegt sind. Endlich giebt die Wandalia unter den Bedingungen des Friedens mit an: »[ut] pulsī e statu reciperentur et cum iis, qui in novum erant allecti concilium, considerent«. Davon aber sagt der Vergleich³⁾ nichts. Vielmehr war bereits, als die Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Herzögen noch fort dauerten, am 17. Dez. 1490 auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck ein Sühnevertrag zwischen dem alten und dem neuen Rath abgeschlossen und dabei bestimmt worden, dass nach Beendigung des Streites mit den Herzögen den alten Rathsherren das Ihre wieder erstattet und sie »in den raetstoel to Rosteke wedder ghesath werden« sollten⁴⁾, — eine Abmachung, welche beim Friedensschluss, wo stets vom alten und neuen Rath geredet wird, vollkommen als feststehende Thatsache behandelt wird.

1) H.-R. 2, Nr. 569.

2) Traziger, Chronika der Stadt Hamburg, herausgegeben von Lappenberg, S. 244, erzählt dasselbe, folgt aber nur Krantz' Berichte.

3) H.-R. 2, Nr. 564.

4) H.-R. 2, Nr. 425.

2. Die Streitigkeiten zwischen Riga und dem Deutschen Orden.

Der Deutsche Orden hatte mit der Geistlichkeit von Riga von jeher in Streit gelebt. Lange Zeit hatten die Bischöfe und Erzbischöfe dieser Stadt (Riga war Erzbisthum seit 1255) die Oberhoheit über den Deutschen Orden in Livland in Anspruch genommen; denn ein Bischof von Riga, Albert, war es gewesen, der 1202 den Schwertritter-Orden ins Leben gerufen hatte, und dessen Rechte und Pflichten hatte der Deutsche Orden übernommen, als jener in ihm aufging. Naturgemäss suchte der Orden dieses Abhängigkeitsverhältniss zu lösen, und in langen Kämpfen erreichte er dieses Ziel: 1366 musste der Erzbischof von Riga allen seinen Hoheitsrechten entsagen. Aber der Streit war damit keineswegs zu Ende. Denn der Orden war mit dem erlangten nicht zufrieden, sondern wollte mehr. Und wirklich setzte der Hochmeister Konrad von Jungingen es durch, dass Papst Bonifaz IX. (1389—1404) bestimmte, niemand solle im Rigischen Erzstift ein Kirchenamt erlangen, der nicht dem Deutschen Orden angehöre (1394), und der Erzbischof selbst solle ein Bruder des Ordens sein (1397). Darüber brachen neue Kämpfe aus, in denen besonders auch die Kleidung der Rigischen Stiftsgeistlichkeit eine wichtige Rolle spielte. Der Orden verlangte nämlich für dieselbe das weisse Gewand, dessen Farbe der Ordenstracht entsprach, während die Geistlichkeit die schwarzen Kutten und Kappen tragen wollte, die früher, bis 1209, ihr Gewand gewesen waren. Den erwähnten päpstlichen Bestimmungen Gehorsam zu verschaffen, gelang dem Orden um so weniger, als Papst Martin V. (1417—1431) dieselben im Jahre 1426 wieder aufhob. Johann Habundi, der von 1418—1424, und Henning Scharfenberg, der von 1424—1448 auf dem erzbischöflichen Stuhl sass, gehörten dem Deutschen Orden nicht an. Dagegen wurde nach Henninngs Tode dank den eifrigen Bemühungen des Ordens der Ordenskanzler und Kaplan des

Hochmeisters, Sylvester Stodewäscher, Erzbischof von Riga (1448—1479). Nun schien die Stunde gekommen, die Stadt zu demüthigen, die bisher fast immer vereint mit ihrem Erzbischof und der Geistlichkeit gegen die Ansprüche des Ordens angekämpft hatte. Wie schon einmal, im Jahre 1330, sollte sie wieder gezwungen werden, den Deutschen Orden, ihren Feind, neben dem Erzbischof geradezu als Herrn anzuerkennen. Wirklich gestand Sylvester im Verträge zu Kirchholm 1452 dem Orden die Mitherrschaft über Riga zu; aber da die Stadt davon nichts wissen wollte, benutzte der Erzbischof, der auch lieber allein, als mit dem Orden regieren wollte, diese Stimmung, um den Vertrag zu brechen. Der Orden, der in ihm nur sein Werkzeug gesehen hatte, fand sich bitter getäuscht, und die alten Streitigkeiten begannen abermals und dauerten, obwohl gerade damals Livland durch die Russen heftig bedroht wurde, Jahrzehnte fort. Trotz aller immer wieder aufgenommenen Verhandlungen kam es 1479 — in diesem Jahre starb Sylvester — zum offenen Kriege, und erst 1491 wurde der Kampf beendet: Riga musste sich den Ansprüchen des Ordens fügen¹⁾.

Krantz, welcher über diese Streitigkeiten, mit der Zeit Sylvesters beginnend, berichtet (Wandalia XIII, 16, 41; XIV, 5, 15), war über die Ereignisse, von denen er zuerst erzählt, da sie vor seiner Zeit lagen, vielleicht weniger gut unterrichtet. Von den späteren Vorgängen aber musste er ganz genaue Kenntniss haben²⁾. Denn die wendischen Städte, voran Lübeck, nahmen sich seit 1481 der livländischen Streitigkeiten eifrig an, und Krantz war (seit Michaelis 1486), auf all' den zahlreichen Tagen³⁾, auf denen jene Dinge noch zur Sprache kamen, anwesend, wurde sogar (Ende 1490) selbst nach Livland gesandt, um dort

1) Vgl. K. v. Schlözer, Verfall und Untergang der Hansa und des Deutschen Ordens in den Ostseeländern, Berlin 1853, S. 103 ff.; Bergmann, Magazin für Russlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde Band 1 u. 2.

2) Auch die Ereignisse der unmittelbar vor 1486 liegenden Jahre mussten ihm bekannt sein; jedenfalls kamen sie bei den späteren Hansetagen und auf seiner Gesandtschaftsreise oft genug zur Sprache.

3) Hansetag zu Lübeck 1487 Mai 24 — Juni 20.; Wendische Städtetage zu Lübeck am 1488 Juli 28, 1489 März 12, 1490 Mai 24, Okt. 11; Verhandlungen zu Antwerpen 1491 Mai 1.

die streitenden Parteien zu versöhnen¹⁾. Es ist demnach unzweifelhaft, dass Krantz imstande sein musste, eine richtige Schilderung des Streites, mindestens in seiner letzten Periode, zu geben. Das hat er aber nicht gethan; wir finden vielmehr in seinem Bericht ganz dieselben Mängel, wie in dem, was er über die Rostocker Domhändel überliefert hat.

Was die Dürftigkeit in den Angaben unsers Historikers über die livländischen Streitigkeiten betrifft, so darf man ihm nach der Aufgabe, die er sich gestellt, allerdings nicht übel nehmen, dass er keine ausführliche Schilderung giebt und vieles nicht erwähnt, was für den Verlauf des Streites immerhin von Wichtigkeit war: wenn er z. B. XIII, 16 nur sagt: »Per idem tempus — er hat vorher von den Kämpfen zwischen Mathias Corvinus und Kaiser Friedrich III. gesprochen — in Livonia ab fratribus ordinis Teutonicorum controversia excitatur archiepiscopo Rigensi Silvestro«, ohne mit einem Worte anzudeuten, dass der Streit zwischen dem Orden und dem Erzbisthum Riga fast so alt war, wie dieses selbst; wenn er ferner nicht alle die zahlreichen Verhandlungen aufführt, auf denen man die Streitigkeiten beizulegen suchte, oder wenn er manche nicht unwichtige kriegerische Ereignisse, wie den Sieg der Rigaer bei Dünamünde am 22. März 1484²⁾, ebenso mit Stillschweigen übergeht, wie z. B. die Kriegserklärung des Hochmeisters Hans von Tiefen an Riga vom 14. Juni 1490³⁾. Weniger entschuldbar ist es schon, dass Krantz XIV, 15 von den Bedingungen des endlich 1491 abgeschlossenen Friedens⁴⁾ nur zwei nennt (*Reddita est ordini arx Dunemunde; ipsa, quae in urbe fuit, renovanda non in arcis, sed domus formam praefinitam, accoeptit in laudo consistentiam*). Noch auffälliger aber ist die Dürftigkeit der Wandalia in anderen Fällen. So berührt Krantz erst ganz am Schluss seiner Darstellung der livländischen Streitigkeiten (XIV, 15) die Einmischung der wendischen Städte: »miserant tum Wandalicæ urbes oratorem

1) H.-R. 2, Nr. 409—11, 414, 514 § 17; 515 §. 28.

2) H.-R. 1, Nr. 533; *Chronicon Sclavicum* S. 360.

3) *Monumenta Livoniae antiqua* IV. p. CCXLII Nr. 137.

4) Die sogenannte wollmarsche Afspröke, Arndt, *Liefl. Chron.* 2, S. 167—173.

in eam provinciam«¹⁾. Gemeint ist die Sendung Krantz' selbst vom Jahre 1490²⁾. Aber die wendischen Städte und mit ihnen Danzig hatten sich schon seit vielen Jahren mit der livländischen Angelegenheit befasst; bereits auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck am 16. Sept. 1481 kam sie zur Sprache³⁾ und blieb seitdem auf der Tagesordnung; immer und immer wieder suchten die Städte zu vermitteln, wandten sich brieflich an die Streitenden und erboten sich schon lange vor 1490, eine Gesandtschaft nach Livland zu schicken⁴⁾ und auf einem abzuhaltenden Tage die Vermittlerrolle zu übernehmen⁵⁾. Von alledem berichtet uns Krantz kein Wort⁶⁾.

Auch von der doch immerhin sehr wichtigen Einmischung der Schweden sagt er nichts. Riga rief, nachdem schon Erzbischof Sylvester und sein Erzstift 1477 ein Bündniss mit dem Erzbischof von Upsala, dem Bischof von Strengnäs und anderen schwedischen Herren geschlossen hatte⁷⁾, im Jahre 1485 von neuem Schwedens Hilfe an⁸⁾, und am 24. Dez. desselben Jahres kam zu Riga zwischen Kapitel und Ritterschaft des Erzstiftes und der Stadt Riga einerseits und den genannten Kirchenfürsten, dem schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture und dem ganzen geistlichen und weltlichen Reichsrath andererseits ein Bündniss gegen den Orden in Livland zu stande⁹⁾. Die Schweden unterstützten nun einige Jahre hindurch die Stadt mit Hilfstuppen und mischten sich auch, wie sie dies übrigens vor dem Abschluss des Bündnisses schon gleichfalls gethan, in die Ver-

1) Vorher wird nur Lübeck einmal erwähnt (XIII, 41), und zwar bei der Erzählung von der Schleifung der Burg von Riga: »cives arcem demoluntur; ex lapidibus lateribusque mittunt Lubicam pro gratulatione«.

2) H.-R. 2, Nr. 409 ff.

3) H.-R. 1, Nr. 334 §§ 3—7, 15.

4) Vgl. z. B. H.-R. 1, Nr. 482 § 10; 489; 2, Nr. 13—15; 18.

5) Vgl. H.-R. 2, Nr. 241, 244 ff.

6) Die wiederholt unternommenen Vermittelungsversuche der Bischöfe von Kurland, Oesel und Dorpat, sowie anderer geistlicher und weltlicher Herren erwähnt er an zwei Stellen (XIII, 41 und XIV, 15).

7) Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae II, Nr. 2127.

8) H.-R. 2, Nr. 4. Ind. corp. II, Nr. 2228.

9) Urkunde im Reichsarchiv zu Stockholm; vgl. H.-R. 2, S. 11 Anm 4.

handlungen ein¹⁾. Krantz hat für diesen Bund mit Schweden kein Wort; ja XIV, 5, wo er von dem nach den Verhandlungen vom Juli und August 1484 erfolgten Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1485 handelt²⁾, sagt er sogar: »Quid faceret civitas, quae cum capitulo sola manebat?«, während gerade damals die Unterhandlungen mit den Schweden, die zum Abschluss des Bündnisses führten, begannen.

Im Verschweigen und Uebergehen der zahlreichen Verhandlungen und Vermittlungsversuche zur Beilegung der Streitigkeiten geht Krantz ebenfalls zu weit. Nachdem er XIII, 41 über die Verhandlungen vom Juli und August 1484³⁾ berichtet hat, fährt er XIV, 5, wo er den Bericht über die livländischen Händel wieder aufnimmt, folgendermassen fort: »Bellum vero, quod tum in Livonia conquievit, non sunt diu passi jacere fratres Teutonici ordinis, quod arcibus et prediis suis spoliati deteriorem fovere conditionem viderentur. Audito ergo, quod suus, quem voluere, archiepiscopus prosperaretur, bellum renovare conantur: presertim jam aucti viribus tantis, quod dioecesis Rigensis plena militaribus viris, qui hactenus ecclesie inservierint contra ordinem, nunc essent illis accessuri. Quid faceret civitas, quae cum capitulo sola manebat? Jam enim postulatus rem infiniti sumptus et laboris posthabuit. Defensionis finibus constiterat civitas jam arbitrata ad plenam libertatem pervenisse sublatis duabus arcibus, quarum altera ad portum in Dunemunde, altera in ipsa urbe constituta sepe, quod nollent videre, faciebant. Varie diu conflictatum est: sed cives intra urbem se continuere usi ex comodo navigatione. Ordo autem, ut aditum maris navigaturis

1) H.-R. 2, Nr. 319, 321, 413; A. W. Hupel, Neue Nordische Miscellaneen St. 3 und 4, S. 259 ff. und S. 709 ff.

2) Dass Krantz hier wirklich von dieser Zeit und nicht von der Wiedererneuerung der Streitigkeiten im Jahre 1488 nach den Verhandlungen von 1486 spricht, geht einmal daraus hervor, dass er XIII, 41, an welches Kapitel XIV, 5 anknüpft, mit dem Bericht über die erwähnten Friedensverhandlungen des Jahres 1484 schliesst; sodann aus den Worten: »audito ergo, quod suus, quem voluere, archiepiscopus prosperaretur«, die nur auf diese Zeit passen.

3) Die betreffende Urkunde in den Neuen Nord. Misc. St. 3 und 4, S. 668 ff.; vgl. auch H.-R. 1, Nr. 601 § 48; 603.

interciperet, infra arcem Dunemunde ad eandem fluminis ripam communit presidium ex suppositis invicem roboribus (trabalem vocant domum) eaque pro arce sunt usi ad frenandam libertatem enavigandi; sed parum profecit; eo enim presidio non obstante preternavigavere, qui volebant¹⁾«. Er erwähnt dann noch kurz, dass sich der Krieg noch Jahre lang hinzog, und berichtet XIV, 15 beiläufig, dass Michael Hildebrand — derselbe wurde nach dem Tode Stephans von Gruben vom Ordensmeister zum Erzbischof von Riga vorgeschlagen und von Sixtus IV. bestätigt; das Kapitel dagegen postulierte Heinrich von Schwarzburg, der später, nachdem er schon angenommen hatte, wieder verzichtete — das Erzbisthum erlangte und vergeblich den Streit beizulegen suchte. Das ist alles, was uns Krantz von den Ereignissen der Jahre 1484 bis Ende 1489 mittheilt! Er übergibt also, von minder wichtigen Verhandlungen abgesehen, völlig den ewigen Frieden, der nach der Anerkennung Michael Hildebrands von Seiten Rigas²⁾ am 2. Mai 1486 zwischen den beiden Parteien abgeschlossen wurde³⁾, der unzweifelhaft viel wichtiger war, als die von ihm berichteten Verhandlungen von 1484, welche über die wichtige Frage, wer Erzbischof sein solle, noch gar keine Entscheidung gebracht hatten. Nach seiner Darstellung zu Anfang von XIV, 5 (Bellum vero, quod tum in Livonia conquievit, non sunt passi diu jacere fratres Teutonicus ordinis) muss man also annehmen, dass der kurz nach 1484 wieder ausgebrochene Krieg ohne Unterbrechung fortgedauert habe, während doch der 1486 abgeschlossene »ewige« Friede in den Streitigkeiten einen der wichtigsten Einschnitte macht und wirklich auf zwei Jahre Ruhe

1) Von diesem Versuch des Ordens, die Dünamündung zu sperren, ist sonst nichts bekannt. Wir kennen von solchen Versuchen nur den von Krantz übergangenen von 1484 (H.-R. 1, Nr. 530), der zu dem schon erwähnten Kampf bei Dünamünde (1484 März 22) führte, und den von 1490 oder frühestens Ende 1489 (H.-R. 2, Nr. 349), welchen er Wandalia XIV, 15 erwähnt. Trotz der nicht unerheblichen Abweichungen ist es wohl möglich dass Krantz an der oben mitgetheilten Stelle dasselbe Ereigniss (von 1490, resp. Ende 1489) meint, das er XIV, 15 behandelt.

2) Neue Nord. Misc. St. 3 und 4, S. 690 ff.

3) Das Friedensinstrument in den N. Nord. Misc. a. a. O. S. 701 ff.; vgl. auch H.-R. 2, Nr. 160 §§ 232 f., 251 ff.

schaffte. — Damit hängt zusammen, dass Krantz, der überhaupt das wichtige Eingreifen Roms¹⁾ fast ganz unberücksichtigt lässt, auch darüber vollkommen schweigt, dass nach dem Frieden von 1486 Papst Innocens VIII., dessen Vorgänger Sixtus IV. einst sehr scharf gegen den Ordensmeister Bernhard von der Borch eingeschritten war, der Stadt Riga bei Strafe des Bannes befahl, trotz des Friedens dem Orden alles, was sie ihm entzogen hatte, zurückzugeben, die zerstörten Schlösser wieder aufzubauen etc., und dass die Stadt, da sie diesem Befehle nicht gehorchte, in den Bann gethan wurde (1487 Juli 28)²⁾, nur mit Mühe dem Interdict entging und erst 1489 vom Bann wieder losgesprochen wurde³⁾.

Direkte Unrichtigkeiten lassen sich Krantz hier nicht nachweisen, wohl aber mehrfach irreführende Ungenauigkeiten. So erzählt er XIII, 16, nach dem Tode des Erzbischofs Sylvester (1479 Juli 12) sei vom Kapitel ein Nachfolger für ihn gewählt worden; vom Papst aber sei ein »vir primarius et doctus in urbe Roma, ordinis dicti procurator« — gemeint ist Stephan von Gruben — mit dem Erzbisthum betraut worden, und damit sei dann Rigas Geistlichkeit sowohl, wie der Orden zufrieden gewesen (*non repugnantibus utrinque partibus tam ecclesie, quam ordinis, quod sperarent ambe, suum in eo praelatum invenire; nam habuit ecclesia nonnullos in urbe Roma, qui auribus novi archiepiscopi rem omnem detegerent; ut facile fiderent, qui pro ecclesia stabant illum ecclesie non defuturum et cum esset ordinis in urbe procurator, illi quoque commendatus erat, ut bene de illo speraret. Utrisque ergo visus est idoneus, qui pacem rebus daret*). In Wirklichkeit fügte sich allerdings Riga dem päpstlichen Befehl, aber keineswegs der Orden. Vor allem war der livländische Ordensmeister Bernhard von der Borch der erbitterteste Gegner Stephans; er erkannte, solange er sein Amt behielt, Stephan nie als Erzbischof an, sondern bekämpfte ihn auf alle Weise und

1) Vgl. besonders die Bulle Sixtus IV. vom 11. Dezember 1481; Ind. corp. II, Nr. 2160.

2) Ind. corp. II, Nr. 2238; vgl. H.-R. 2, Nr. 238.

3) »Fragmente zur Gesch. Lieflands u. s. w. aus einer noch unbekanntenen Handschrift« in den Nord. Misc. St. 26, S. 235 f.

zog sich dadurch sogar den Bann zu¹⁾. Auch der Hochmeister, der freilich mit dem Vorgehen des Ordensmeisters durchaus nicht einverstanden war²⁾, war ungünstig gegen Stephan gestimmt³⁾. Nach dem Tode Stephans (1483) postulierte Riga, wie schon oben erwähnt, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, den Bruder des Bischofs Heinrich von Münster, zum Erzbischof⁴⁾; der Hochmeister schlug zuerst seinen Kaplan Nikolaus Creuder vor⁵⁾, erklärte sich aber dann mit der Einsetzung des Michael Hildebrand einverstanden, für den sich der Ordensmeister Freitag von Loringhoven verwandte⁶⁾; dieser erhielt auch wirklich das Erzbisthum. Dass Krantz den Nikolaus Creuder nicht erwähnt, ist nicht auffällig. In Bezug auf Heinrich von Schwarzburg erzählt er: »Ille — Heinrich — dum secum deliberat, quod difficile esset in longinquam provinciam ire ad bellum gravissimum, rem et laboris et sumptus infiniti, non prompte est assensus. Interea . . . ordo quendam ex suis asseclis, dominum Michaellem . . . commendatitiis principum literis mittit in urbem; qui, quod nemo veniret, qui electionem praeferret, tamquam de vacante ecclesia provisionem accepit«. Das klingt, als sei damit die Kandidatur Heinrichs abgethan gewesen. Dem war aber nicht so. Vielmehr nahm Heinrich, wie er dies der Stadt Lübeck am 4. Juni 1484 berichtete⁷⁾, die Postulation an und verzichtete erst

1) Ind. corp. II, Nr. 2145, 2148, 2161; ferner die päpstliche Bulle vom 31. Juni 1482 in den N. Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 660 ff. Vgl. auch das Schreiben des Papstes an Kaiser Friedrich III. vom 25. Mai 1482 (N. Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 656 ff., in dem er den Kaiser ermahnt, Bernhard von der Borch, den er (der Kaiser) mit der Stadt Riga sammt anderen Besitzungen beschenkt hat, nicht mehr zu unterstützen, sondern die Schenkung zu widerrufen und sich der Rigischen Kirche gegen Bernhard anzunehmen.

2) Vgl. Ind. corp. II, Nr. 2168.

3) Vgl. Ind. corp. II, Nr. 2187.

4) H.-R. I, Nr. 531, 582 § 55 mit Anm. 3; S. 550 Anm. 1. Ind. corp. II, Nr. 2216, 2217.

5) Ind. corp. II, Nr. 2211.

6) Ind. corp. II, Nr. 2222, 2223.

7) Wöchentliche Rostocker Nachrichten 1758, S. 30; vgl. auch Fragmente u. s. w. in den Nord. Misc. St. 26, S. 204. Von demselben Tage ist zufällig die päpstliche Bestätigungsbulle für Michael Hildebrand datirt, vgl. Cod. dipl. regni Pol. Tom. V, Nr. LXXXIX S. 159.

später, weil verschiedene Bedingungen, die er nachträglich stellte, von Riga nicht angenommen wurden¹⁾. Nachdem erzählt worden ist, dass Michael in Rom bestätigt wurde, heisst es (XIII, 41) weiter: »Objecerunt se quidam in urbe, sed sine viribus, sine nervis ad causas in urbe agendas«. Danach muss man annehmen, Michael habe, nachdem er einmal vom Papst bestätigt war, in Riga nur einen ganz schwachen Widerstand gefunden. In Wirklichkeit aber hielt Riga an seinem Kandidaten hartnäckig fest²⁾; selbst als dieser verzichtete, fügte es sich nicht, sondern wollte zur Wahl eines andern Erzbischofs in der Person des bisherigen Propstes Heinrich Hilgenfeld schreiten, und nach den »Fragmenten zur Geschichte Livlands«³⁾ hat die Wahl am Michaelistage 1485 auch wirklich stattgefunden. Erst am 2. März 1486 kam ein Vergleich zustande, in dem auch Riga den Erzbischof anerkannte⁴⁾.

3. Die hansisch-englischen Verhältnisse.

Schon um die Wende des 1. und 2. Jahrtausends gelang es dem deutschen Handel, sich in England bestimmte Rechte zu verschaffen. Damals war es Köln, das sich die grössten Verdienste erwarb; ihm mussten sich die anderen deutschen Städte, die dieselben Freiheiten geniessen wollten, unterordnen. Aber im 13. Jahrhundert begann Lübeck an der Spitze der Ostseestädte mit ihm zu wetteifern, und nach kurzer Zeit war Köln in den Hintergrund gedrängt. Die Macht der Hansen und ihre Privilegien in England, wie anderwärts, wuchsen immer mehr. Am 1. Februar 1303 gewährte Eduard I. (1272—1307) in der Charta mercatoria volle Handelsfreiheit in England. Allerdings

1) Nord. Misc. St. 26, S. 212, 215.

2) H.-R. I, S. 550 Anm. I.

3) A. a. O. S. 218; vgl. Ind. corp. II, Nr. 2235.

4) Neue Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 690 ff.

ward dieselbe den Hansen nicht allein bewilligt, sondern ebenso allen anderen fremden Kaufleuten; aber jene allein wussten sich die gewährten Rechte durch mehr als zwei Jahrhunderte zu erhalten. Freilich gelang ihnen dies nicht mühelos; vielmehr begannen sehr bald, schon im 14. Jahrhundert, die Versuche Englands, die Privilegien der Hansen zu verkürzen. Schon 1377 wurden ihnen dieselben durch Parlamentsbeschluss aberkannt, und erst 4 Jahre später erhielten sie sie zurück. Von dieser Zeit an hörte der Kampf um die Vorrechte der Deutschen nicht mehr auf. Die englischen Kaufleute, die im hansischen Gebiete nicht gleiche Rechte genossen, wie die Hansen in England, und sich ausserdem durch den lebhaften Zwischenhandel der Deutschen zwischen England und den Niederlanden beeinträchtigt sahen, stritten unablässig gegen ihre Rivalen, und König und Parlament konnten ihre Klagen nicht unberücksichtigt lassen. Noch einmal freilich wurden im Utrechter Frieden 1473, der durch Eduard IV. 1474 ratificirt wurde, alle Rechte der Hansen anerkannt; aber auch dadurch konnte der Zusammenbruch ihrer Macht nur verzögert, nicht verhindert werden. Bald klagte der deutsche Kaufmann in London wieder über Verletzung seiner Rechte, und die feindselige Gesinnung der Engländer wuchs, als in dem dänisch-englischen Kaperkriege während der ersten Regierungsjahre Heinrichs VII. (1485—1509) die Engländer durch Deutsche, die zwar in dänischen Diensten standen, von jenen aber ohne weiteres als Hansen betrachtet wurden, so manchen Schaden zur See erlitten, für den sie dann wieder an hansischen Schiffen und Gütern Repressalien nahmen. Beide Theile beschuldigten sich demnach der Beraubung, und die Hansen hatten noch ausserdem fortdauernd über Privilegien-Verletzung zu klagen. Es wurden nun wiederholt Tage abgehalten, um über die streitigen Punkte zu entscheiden und ein friedlicheres Verhältniss herzustellen. Das Ergebniss dieser Verhandlungen, soweit dieselben hier in Betracht kommen, war stets das gleiche: die endgültige Entscheidung wurde auf eine spätere Zeit verschoben.

Auch über diese Angelegenheiten war Krantz sehr gut unterrichtet. An den Antwerpener Verhandlungen vom 1. Mai bis 28. Juni 1491 nahm er noch als Syndikus von Lübeck theil; schon hier war er, obwohl auch der Lübecker Bürgermeister Hermann von

Wickede gegenwärtig war, der Wortführer und das geistige Haupt der Gesandten der Hansa¹⁾. Nicht lange danach siedelte er nach Hamburg über; aber auch bei den Verhandlungen vom 28. Juni bis 4. Juli 1497, die ebenfalls in Antwerpen stattfanden, war er der Vertreter der Hansestädte, und ausser ihm nahmen, abgesehen von einigen hansischen Kaufleuten aus Brügge und London, nur noch drei Kölner Gesandte an den Besprechungen teil²⁾. Als dann 1498 auf dem Hansetage zu Lübeck über eine neue, mit den englischen Gesandten abzuhaltende Tagfahrt berathen ward, wurde der Beschluss gefasst: »derhalven an den werdigen heren meister Alberde Crantz doctor domheren to Hamborch etc. to schrivende, ene fruntliken biddende de reyse mitsempt etliken anderen antonemende unde sick der gemeynen anzestedere wegen darmete to belastende«³⁾. Krantz nahm den Auftrag an und ging mit dem Lübecker Syndikus Mathäus Pakebusch 1499 nach Brügge, wo ausser ihm noch je drei Vertreter von Köln, Danzig, Brügge und London an den Verhandlungen vom 13. Juni bis 20. Juli theilnahmen⁴⁾. Als in Brügge von den hansischen Gesandten beschlossen wurde, einen Brief an den König von England zu richten mit der Bitte, ihre

1) H.-R. 2, Nr. 496 §§ 16, 47, 65, 131, 137, 149, 160, 166, 175, 191, 234.

2) Recess in den Stadtarchiven zu Köln und Kampen: »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz theologie et decretorum doctor nuntius et orator civitatum Wandalarum, urbis Coloniensis oratoribus domino Johanni Vastrard legum doctori, Johanni Ring et Arnoldo Westerbarch consulibus se conjunxit«. Herr Professor Schäfer, dem ich dafür zum grössten Danke verpflichtet bin, war so gütig, mir das für die Herausgabe des 3. Bandes der Hanse-Recesse gesammelte Material für die vorliegende Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ein genaueres Citiren war, da der Band noch nicht erschienen ist, natürlich unmöglich.

3) Recess des Lübecker Hansetags von 1498 in den Stadtarchiven zu Bremen, Stralsund, Köln, Goslar, Reval, Danzig.

4) Brügger Recess in den Stadtarchiven zu Köln, Danzig, Kampen: »Anno salutis 1499 ad primam Junii Brugis comparituri cum Anglie regis oratoribus inibi tractaturi nomine tocus anze Teutonice deputati Albertus Crantz theologie ac decretorum, Matheus Pakebusch legum doctores Antwerpianam pervenerunt . . . et . . . substituerunt eo loco, donec adesse Anglicos Brugis intellegent«.

Privilegien gegen die Parlaments-Akten zu schützen, war es Krantz, der diesen Brief abzufassen ersucht wurde¹⁾. Damit ist wohl erwiesen, dass Krantz über die Händel der Hansen mit England sehr genau unterrichtet sein musste²⁾. Ueber die Antwerpener Verhandlungen von 1491 berichtet die *Wandalia XIV*, 16 Folgendes: »Erat jam annus XCI post mille quadrigentos, quum inter Anglicos et oratores urbium consulares de Lubica, Hamburgo, Colonia, Gdano omnium de communione Hansae Theutonicae nominibus ageretur in Antwerpia. Venerant eo Lubicenses et Hamburgenses, ut voluere, mercatores magno apparatu et sumptu usi jumentis supra L. Tractavere cum Anglicis fere per mensem, quum ante etiam totum ibi mensem, ante adventum Anglicorum, ociosi contrivissent. Sed nihil tum potuit concludi, quod paria paribus semper Anglici referrent atque objicerent. Damna sunt irrogata post initam pacem nostris ab Anglicis in mari. Rejecerunt illis damna, quae accepissent Anglici a Danis: nec fuit constantia reluctari, quum ea res de more conjicitur«. Was zunächst die Aufzählung der auf dem Tage vertretenen Städte betrifft, so fehlen Münster und Deventer. Deputirt waren eigentlich die Städte Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg, Danzig, Münster und Dortmund³⁾. Dortmund aber⁴⁾ und Bremen⁵⁾ blieben aus. Dagegen erschienen am 5. Mai Gesandte von Münster⁶⁾, die ausser ihrer Heimathstadt noch Minden vertraten⁷⁾, und schon vorher waren auch von Deventer Gesandte erschienen⁸⁾ die auch von Zwolle, Kampen und Gröningen bevollmächtigt waren⁹⁾. Allerdings verliessen diese Raths-

1) Rogatus Albertus concipere non recusat.

2) Der Irrthum von Schanz, Engl. Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters 1, S. 190, dass Krantz auch 1494 Verhandlungen mit den Engländern geführt habe, ist von Schäfer in seiner Recension dieses Buchs (Jahrb. für Nationalökonomie u. Stat. N. F. 7, S. 112 f.) berichtigt worden.

3) H.-R. 2, Nr. 496 § 1.

4) H.-R. 2, Nr. 515, §§ 15, 79.

5) H.-R. 2, Nr. 514, §§ 17, 28.

6) H.-R. 2, Nr. 496 §§ 33, 34.

7) H.-R. 2, Nr. 496 § 40.

8) H.-R. 2, Nr. 496 § 16.

9) H.-R. 2, Nr. 496 § 40.

sendeboten Münsters und Deventers Antwerpen bereits vor Schluss der Verhandlungen, die ersteren am 22. Juni¹⁾, die letzteren zwei Tage später²⁾; aber da sie bis dahin an den Verhandlungen theilgenommen hatten und diese nach ihrem Weggang nur noch kurze Zeit, bis zum 28. Juni, fort dauerten³⁾, so war kein Grund vorhanden, ihre Anwesenheit mit Stillschweigen zu übergehen. — Wenigstens erwähnt mag werden, dass Krantz sowohl bei diesen Verhandlungen, wie bei denen von 1497 und 1499, auch der Gegenwart einiger Vertreter des Brügger und des Londoner Komptoirs nicht gedenkt.

Mindestens ungenau sind die Worte: »Sed nihil tum potuit concludi«. Es wurden in Antwerpen zuletzt doch gewisse Artikel⁴⁾ vereinbart und ausgewechselt⁵⁾; bis zum 8. Dezember sollten beide Theile darüber berichten, ob diese Artikel ratificirt worden seien oder nicht, und bis zum 1. Mai 1492, wo ein neuer Tag abgehalten werden sollte, um das begonnene Werk zu vollenden, sollten alle Streitigkeiten ruhen⁶⁾; auch sollten die Bestimmungen des Utrechter Friedens durchaus in Gültigkeit bleiben⁷⁾. Die Städte hielten Wort und sandten rechtzeitig ihren Bescheid zur Auswechslung gegen den des Königs nach Antwerpen⁸⁾; von diesem aber traf daselbst kein Schreiben ein⁹⁾; die Städte deuteten jedoch solches Schweigen als Zustimmung zu den Antwerpener Beschlüssen¹⁰⁾. So blieb denn die Tagfahrt zu Antwerpen, auf der doch immerhin eine Reihe von Beschlüssen gefasst und den Parteien zur Bestätigung mit heimgegeben wurde, nur durch die Schuld des englischen Königs ohne rechtes Ergebniss.

1) H.-R. 2, Nr. 496 § 271.

2) H.-R. 2, Nr. 496 § 281.

3) H.-R. 2, Nr. 496 § 298.

4) H.-R. 2, Nr. 497.

5) H.-R. 2, Nr. 496 § 298.

6) H.-R. 2, Nr. 498 § 6.

7) H.-R. 2, Nr. 498 § 1; vgl. auch §§ 2—5, 9.

8) H.-R. 2, Nr. 547.

9) H.-R. 2, Nr. 550, 551.

10) Brief der wendischen Städte an den König von England von 1492, ohne Datum, St.-A. zu Lübeck.

Der neue Tag, den man am 1. Mai 1492 hatte abhalten wollen, wurde auf Veranlassung theils der Hansen, theils des englischen Königs von Jahr zu Jahr verschoben. Auch nachdem man endlich übereingekommen war, die Verhandlungen am 1. Juni 1497 wieder aufzunehmen¹⁾, bat der König in einem Schreiben vom 29. November 1496 wegen des Krieges mit Schottland um abermalige Verlegung der Tagfahrt. Die zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der wendischen Städte antworteten darauf am 13. Januar 1497, dass sie nur sehr ungern darein willigten, und baten den König, zum 1. Juni wenigstens eine kleine Gesandtschaft (»non magno numero nec apparatu gravi«) nach Antwerpen zu schicken, die dort mit einer gleichen Gesandtschaft der Hansen über die seit dem letzten Tage erhobenen Klagen verhandeln sollte, damit der Grund für weitere Verhandlungen gelegt und vielleicht auch aller Zwiespalt beigelegt werde. Darauf ging der König ein²⁾, und so kam es denn zu den Antwerpener Verhandlungen des Jahres 1497. Wo Krantz über dieselben berichtet (Wandalia XIV, 21), sagt er von alledem kein Wort, erwähnt er vor allem nichts davon, dass diese Besprechungen von vornherein einen mehr provisorischen Charakter tragen sollten. Hier zeigt sich also so recht die Dürftigkeit seiner Erzählung. — Auch was er über die Besprechungen selbst berichtet, ist sehr kurz und ungenau, ja zum Theil geradezu falsch. »Eodem tempore, erzählt er, quum annus ageretur XCVII, per eundem civitatum Wandalicarum . . . nuncium adjunctis dominis Coloniensibus, qui in Antwerpianam illi constituto die concurrerunt, actum est cum Anglicis de perpesso damno in mari, deque infractione et violatione libertatum et privilegiorum in Anglia nostris hominibus indultorum. Sed posteaquam per mensem integrum verbis sunt reddita verba, nihil tum poterat concludi, quod Anglici causarentur sufficiens de parte civitatum non esse mandatum. Promissa cautio sufficiens de rato non est acceptata. Ita tum disceditur rebus ad treugas solitas in duos annos

1) Brief der zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der wendischen Städte an Heinrich von England vom 13. Mai 1496; Antwort Heinrichs vom 15. Juni 1496.

2) Brief vom 20. März 1497.

rejectis«. Die Verhandlungen dauerten längst nicht einen Monat. Obwohl eigentlich der 1. Juni für den Beginn der Verhandlungen festgesetzt worden war, trafen die englischen Gesandten doch erst am 24. Juni in Antwerpen ein¹⁾. Ungefähr gleichzeitig kam Krantz an²⁾. Der 26. und 27. Juni vergingen unter Besprechungen der hansischen Abgeordneten und der anwesenden Gesandten von Brügge und London, und erst Mittwoch den 28. Juni fand die erste gemeinsame Berathung statt³⁾. Zwei Tage darauf erklären die Engländer die Vollmacht der Hansen für ungenügend⁴⁾. Am Sonnabend (Juli 1) fordern die Engländer die Hansen auf, ihre Klagen aufzusetzen und ihnen zu übergeben. Das thun dieselben am darauf folgenden Montag⁵⁾; am Dienstag (Juli 4) fanden dann die letzten Verhandlungen statt, und wohl noch an demselben Tage reisten die Engländer nach Calais ab⁶⁾. Der Aufenthalt der englischen Gesandten hatte also nur 11, die Verhandlungen mit den Hansen nur 7 Tage gedauert. Allerdings blieben die Abgeordneten der Städte noch in Antwerpen; denn sie hatten, als ihre Vollmacht von den Engländern nicht als genügend anerkannt worden war, sogleich einen Eilboten nach Lübeck geschickt, um ein vollgültiges Mandat herbeizuholen, und warteten nun auf seine Rückkehr. Sowie er eintraf (es war am 18. Juli), sandten sie den Brügger Sekretär Gerard mit der Vollmacht und einem doppelt ausgefertigten Recess zur Unterschrift für die Engländer diesen nach Calais nach. Der Recess enthielt

1) Bericht über die Antwerpener Verhandlungen von 1497 im Stadtarchive zu Köln: »Ipsa die natalis baptiste in vesperum oratores serenissimi regis Anglie ingressi Antwerpiam proxima die, que fuit dominica, quieverunt«.

2) »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz urbis Coloniensis oratoribus se conjunxit.«

3) »Die Mercurii, que fuit apostolorum Petri et Pauli vigilia hora tertiarum, que more nostro computatur octava, praemisso ad Anglicos nuntio insinuavimus illis accessum etc.«.

4) »Die Veneris, que fuit ultima Junii, ad regios oratores regressi tale accepimus responsum . . . explorati juris esse credentiarum literas ad tractandas causas minime sufficere«.

5) »Die lune redeutes . . . ad Anglicos obtulimus articulos«.

6) Im Bericht steht am Schluss der letzten Verhandlungen vom 4. Juli nur »Itaque amplexati more Anglicano invicem amicissime discessimus«.

folgende Punkte: Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, Sicherheit der Hansen in England, freien Gebrauch der Privilegien und Abhaltung einer abermaligen Tagfahrt im folgenden Jahre. Als aber Gerard am 26. Juli in Calais eintraf, waren zwei der englischen Gesandten soeben nach England abgereist. Der Recess wurde also nicht unterschrieben, und die hansischen Abgeordneten kehrten unverrichteter Sache nach Hause zurück. Sie hatten allerdings einen ganzen Monat in Antwerpen zugebracht; aber nicht dies berichtet Krantz, sondern er sagt ausdrücklich, die Verhandlungen selbst (*»verbis sunt reddita verba«*) hätten so lange gedauert. —

Auch die schon angeführten Worte: *»Promissa cautio sufficiens de rato non est acceptata. Ita tum disceditur«* sind wenigstens ungenau. Denn es kam, nachdem die von den Hansen angebotene Kautio von den Engländern abgelehnt worden war, nicht sogleich zum Abbruch der Verhandlungen, sondern die Hansen schlugen den englischen Gesandten vor, sie wollten entweder eine Kautio stellen oder sich bemühen, ein gültiges Mandat noch zur Stelle zu schaffen, ehe sie Antwerpen verliessen; unterdess sollten die Verhandlungen fortgesetzt und nach Eintreffen der Vollmacht abgeschlossen werden¹⁾. Auf den zweiten Vorschlag gingen die Engländer, obwohl die Hansen die Annahme des ersten lieber gesehen hätten, ein, reisten dann aber doch ab, als sie erfuhren, wie lange Zeit bis zum Eintreffen der Vollmacht vergehen würde.

Lässt sich diese Ungenauigkeit unsers Geschichtschreibers durch die Kürze seiner Darstellung zur Noth rechtfertigen, so muss die Zeitbestimmung: *»Ita tum disceditur rebus ad treugas solitas in duos annos rejectis«* als durchaus falsch bezeichnet werden. Denn entweder hätte Krantz mit Rücksicht darauf, dass der den Engländern nachgesandte Recess von diesen nicht unterschrieben wurde, sagen sollen, es sei gar nichts beschlossen,

1) *»Cautionem . . . exhibuimus aut, si id mallent, daremus operam, ut priusquam loco cederemus, mandatum appareret; spem nobis esse medio tempore factam diligentiam super colligendo consensu civitatum; interim tamen, ne tempus inaniter laboretur, tractaretur in causa suspensa conclusione in tempus apparentis mandati«.*

oder er hätte die Zeitdauer als ein Jahr bezeichnen müssen; denn von einer zweijährigen Frist ist nirgendwo die Rede. Als die Hansen von den Engländern wenigstens darüber Auskunft verlangen, wie es bis zur nächsten Tagfahrt, die im folgenden Jahre stattfinden solle, zu halten sei, antworten diese, es sei des Königs Wille, dass so lange alles ruhig und die Privilegien in Gültigkeit bleiben sollten¹⁾. Und dem entspricht genau der Inhalt des erwähnten, nach Calais gesandten Recesses²⁾.

Nachdem Krantz über die Antwerpener Verhandlungen berichtet hat, fährt er fort: »Per idem tempus missus est idem ille Wandalarum urbium nomine, qui supra, nuntius (er selbst) in Franciam«. Diese Erwähnung seiner Sendung nach Frankreich erweckt den Schein, als ob er erst nach den Antwerpener Verhandlungen dahin gegangen sei; aber aus dem Recess selbst geht deutlich hervor, dass er erst von Frankreich nach Antwerpen kam³⁾ und schon Mitte April von der Heimath abgereist war⁴⁾.

Die Fortsetzung der 1497 resultatlos gebliebenen Verhand-

1) »Unum tamen esse peropus intelligere . . . quid renuntiare debeamus . . . super statu medii temporis ex hoc die in futuram dietam, de privilegiis et de securitate nostrorum in Anglia et de ipsa dieta, ut quoniam in novissimo hujus loci ante annos sex tractatu conclusum fuit, omnia pacata manere usque in proximam dietam, que dilata est per annos aliquot usque in hanc diem et ex hoc tempore in annum sequentem. An eodem statu etiam per proximum annum res sint permansure. Interlocuti benigne responderunt esse voluntatem regis sui, ut omnia quieta permaneant. Privilegia, libertates et communicationes nostrorum in Anglia in securitate perdurarent, . . . denique ipsam dietam in annum sequentem et diem literis regiis comprehensum de regia voluntate firmaverunt«.

2) In den Stadtarchiven zu Köln und Kampen: »Concordarunt in hec que sequuntur capita: Primum, ut anno proximo sequente videlicet nonagesimo octavo ad mensem et diem in primis literis regiis super hac re comprehensum servetur tractatus Antwerpiensis Item, quod ex hoc die in annum et mensem memoratum omnia conquiescant in eo statu, quo dimissa sunt anno nonagesimo primo«.

3) »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz urbis Coloniensis cratoribus se conjunxit«. Traziger, Chronika der Stadt Hamburg, erzählt denn auch S. 244 nach dem Bericht über die Verhandlungen in Antwerpen: »Folgens verrucket gemelter doctor Albertus Crantz aus befelich der stette in Frankreich« u. s. w.

4) »ad medium aprilis, cum domo egrederer, ait orator Lubicensis«.

lungen zwischen England und den Hansen sollte zuerst am 24. Juni 1498 stattfinden, wurde aber dann erst auf den 14. September desselben Jahres und hernach auf den 1. Juni 1499 verschoben. Davon erwähnt Krantz wieder nichts. Dagegen berichtet er XIV, 24 kurz über den Tag zu Brügge, auf dem die hansischen Abgeordneten während und nach den Besprechungen mit den Engländern auch mit Brügge verhandelten. Der Anfang seines Berichtes (*Interea mittunt civitates Wandalicae omnium nominibus legationem suam in Flandriam Aderant Gdanenses, supervenere Colonienses. Primum cum Anglicis Bruggis agebatur*), kann nicht wohl anders aufgefasst werden, als so: »als die Verhandlungen begannen, waren auch von Danzig Gesandte anwesend; später kamen dazu auch noch Kölner«. Aber zur festgesetzten Zeit waren weder die Danziger, noch die Kölner Abgesandten zugegen. Am 6. Juni baten deshalb die hansischen Gesandten die Bevollmächtigten des englischen Königs, noch einige Tage mit dem Beginn der Verhandlungen zu warten¹⁾. Da sich indess die Ankunft ziemlich lange verzögerte, beschloss man am 13. Juni, die Verhandlungen einstweilen zu beginnen²⁾. Erst am Abend des folgenden Tages erschienen die Säumigen, und zwar sowohl die Kölner wie die Danziger³⁾.

Im Uebrigen ist der Bericht über die Brügger Verhandlungen zwar sehr kurz und dürftig, aber richtig. Dagegen enthält das 25. Kapitel noch eine Ungenauigkeit, deren Nachweis freilich eigentlich nicht hierher gehört. Krantz beginnt dasselbe mit den Worten: »*Quum ad regem Anglie iret nuncius, ne quid temporis infructuose labatur, causa Florentinorum mercatorum longo circuitu est acta*« und berichtet dann ziemlich ausführlich

¹⁾ Recess der Brügger Tagfahrt: »*Die Jovis, que fuit sexta Junii, civitatum oratores duo adierant regios purgabant suam illam qualemcunque ac suorum de Colonia et Gdano moram, quod Colonienses bello vicino detinerentur, Gdanenses per mare venirent incerto itinere, orabant, ut paucorum dierum patientiam praestarent*«.

²⁾ »*Die Jovis, que fuit Junii 13., convenerant in locum deputatum regii oratores; Albertus quoque et Matheus civitatum Anze oratores coram illis comparuere*«.

³⁾ *Die veneris in serum vesperum venerunt de Colonia de Gdano*

über die Verhandlungen mit Brügge, giebt aber nicht an, dass dieselben nicht nur in der Zeit geführt wurden, wo die Verhandlungen mit den Gesandten König Heinrichs ruhten, sondern auch nach der Beendigung derselben (Juli 20) noch lange fort dauerten und zwar, wie aus dem Recess ersichtlich ist, bis zum 5. November. Abgesehen von diesem Flüchtighkeitsfehler giebt er aber über die Verhandlungen mit Brügge, an denen er bis zu ihrer Beendigung theilnahm, einen richtigen Bericht.

Fassen wir das Ergebniss unserer immerhin etwas minutiösen Untersuchung kurz zusammen, so finden wir in den betreffenden Stellen der Wandalia im allgemeinen der Wirklichkeit entsprechende, sachgemässe Berichte eines mit den Verhältnissen genau vertrauten Zeitgenossen, deren Glaubwürdigkeit nirgendwo durch ein absichtliches Abweichen ihres Verfassers von der Wahrheit beeinträchtigt wird, die aber in ihrer Knappheit zuweilen auch wichtige Dinge mit Stillschweigen übergehen, in Folge ihrer Kürze oder durch ungeschickte Anordnung der Thatsachen mehrfach zu Irrthümern verleiten und wenn auch selten geradezu falsche, so doch häufig ungenaue und irreführende Angaben enthalten.

IV.
ZUR GESCHICHTE
DER
MEKLENBURGISCHEN KLIPPHÄFEN.
VON
KARL KOPPMANN.

Es ist ein im Allgemeinen wohl bekanntes, doch wenig näher untersuchtes Gebiet, auf das ich mir hier den Leser dieser Blätter zu führen erlaube. Amtliche Arbeiten haben mich ihm zugeführt, der Reichthum des Stoffs hat mich festgehalten, bei der Bearbeitung ist er mir lieb geworden. Seinem eigentlichen Wesen nach gehört der Gegenstand dem grossen Bereiche desjenigen an, was heutigen Tages Wirthschaftsgeschichte genannt wird, denn in der Hauptsache handelt es sich um die Frage, welches Recht den Städten Rostock und Wismar in ihrer Eigenschaft als meklenburgischen Seestädten in Bezug auf die von und nach Meklenburg betriebene Seeschiffahrt zustand und was sie bei der Vertheidigung dieses Rechtes gegenüber den Niederländern, gegenüber den Landesherrn, dem Adel und der übrigen Landschaft, gegenüber den Hansegenossen von der Ostsee und Westsee und selbst wohl einmal einander gegenüber beanspruchten und aufrechthalten konnten oder aufgeben mussten: eine von den vielen Fragen, die meiner Ansicht nach noch gestellt und thunlichst beantwortet werden müssen, ehe man zu einem sicheren Urtheil über die wirthschaftliche Bedeutung des hansischen Städtebundes gelangen kann. Auf die allgemeinen politischen Verhältnisse habe ich, wie auch auf die Territorial- und Lokalgeschichte, immer nur soweit einzugehen gesucht, als es mir des Verständnisses und der Beurtheilung wegen durchaus nothwendig zu sein schien. Die von mir gewählte Form ist das Referat unter Beobachtung der Zeitfolge; die Quellen sind grösstentheils Korrespondenzen und Landtagsverhandlungen.

Am 21. Oktober 1393 schreibt Rostock an die preussischen Städte: es thue ihm leid, wenn irgend einem Biedermann Schade geschehe, und es Sorge nach Kräften dafür, dass die Seinen den

Preussen kein Arges zufügen; aber, fügt es hinzu, es fahren in unsers Herrn und unserm Kriege mancherlei Leute auf ihr eigenes Abenteuer aus, derer wir nicht mächtig sind und denen wir nicht steuern können; auch giebt es in den Landen unsers Herrn wohl mancherlei Häfen, in die sie einsegeln und von denen sie abzuhalten wir nicht die Macht haben (ok so sin dar wol mengherleye havene yn uses heren landen, dar se in zeghelen, der wie en nicht mechtich sin tho kerende)¹⁾. Mit diesen mancherlei Leuten sind die Vitalienbrüder gemeint, mit den mancherlei Häfen diejenigen, welche nicht, wie Rostock und Wismar, als Handelshäfen privilegiert sind.

Solche nicht privilegierte Häfen Meklenburgs waren die Golwitz — zwischen der Insel Pöl und dem meklenburgischen Festlande —, der Bug — Küstenstrich zwischen Wustrow und Arensee — mit Alt-Gartz und Bukow, die Doberaner Wiek mit Brunsaupten, Swante-Wustrow, das jetzige Fischland, mit Wustrow und dem Darsser Kanal.

Am frühesten bekannt war die Golwitz²⁾. Im Jahre 1345 liefen die zur Beschirmung der Kauffahrer von den Städten Lübeck, Rostock und Wismar ausgerüsteten Frieseschiffe in den Hafen Golwitz ein (in portum Gholvitze)³⁾. 1377 hatten die livländischen Städte vereinbart, dass ihre Schiffe, bevor sie sich in den Sund hineinwagen würden, sich in der Golwitz (in Golvitze) versammeln sollten⁴⁾. 1381 wurde der Hafen Golwitz (portus, qui dicitur Gholvicze) den hansisehen Frieseschiffen zum Versammlungsort angewiesen⁵⁾. 1396 wurden die preussischen Schiffshauptleute durch den Sturm genöthigt, in die Golwitz einzulaufen (also daz wir van wyndes halben in dye Golvitze quemen)⁶⁾. Von der Golwitz aus (ud der Golvisse) fuhr 1396

¹⁾ H. R. I, 4, Nr. 163.

²⁾ 1289 Mai 27 erkrank Fürst Johann III. von Meklenburg nach Kirchberg (Mekl. Jahrb. 25, S. 62) auf der Fahrt von Wismar nach Pöl, nach Detmar (Städtechroniken 19, S. 381) in der Liepzig bei Pöl (vgl. dazu Mekl. Jahrb. 31, S. 39—44), nach einer Ueberlieferung des Grauen Klosters zu Wismar (das. 6, S. 101) in der Golwitz.

³⁾ M. U. B. 9, Nr. 6564.

⁴⁾ H. R. I, 2, Nr. 145.

⁵⁾ H. R. I, 3, Nr. 137.

⁶⁾ H. R. I, 4, Nr. 375, 376.

Herzog Erich, des Schwedenkönigs Albrecht Sohn, nach Gotland hinüber, um hier sein Vitalienbrüder-Königthum zu errichten¹⁾. 1427 brachten Wismarsche Auslieger ein Danziger Schiff in die Golwitz²⁾. 1428 benachrichtigte Rostock die Lübecker, dass mehr als 2000 Freibeuter in der Golwitz lägen³⁾. In demselben Jahre erhielt Lübeck die Kunde, dass 30 preussische Schiffe von den Ausliegern in die Golwitz gebracht seien⁴⁾. In der Golwitz (Goldfizze) ward 1435 Danziger Kaufgut durch den ausgewichenen Rostocker Rath mit Beschlag belegt⁵⁾. 1443 wurde der Bremer Auslieger Grote Gert mit seiner Beute durch die Stadt Wismar aus der Golwitz vertrieben⁶⁾.

Die Insel Pöl, welche durch die Golwitz vom meklenburgischen Festlande geschieden wird, war der kirchlichen Gewalt des Bischofs von Lübeck unterstellt und dem Lübecker Domkapitel zehntpflichtig⁷⁾; Lübische kirchliche Stiftungen hatten oder erwarben hier Grundbesitz⁸⁾; Lübische Bürger kauften Kornrenten aus Pöl von dem Fürsten. Um solches Korn von Pöl abzuholen, kamen Lübische Schiffe nach der Golwitz: auch in Theurungs- und Kriegszeiten sollten die Rentenkäufer ihr Korn nach ihrem Belieben verführen dürfen⁹⁾. Aus diesem Abholen des eigenen Kornes entwickelte sich erklärlicher Weise, erst vielleicht zufällig und gelegentlich, dann plan- und regelmässig, der Einkauf fremden Getreides, das der mittelalterlichen Anschauung gemäss nach den meklenburgischen Städten auf den Markt gebracht und eventuell aus Rostock oder Wismar hätte verschifft werden sollen. Ein solches Aufkaufen auf dem Lande mit Umgehung des Marktes war sogenannte Vorkäuferei, Häfen, welche zur Ein- und Ausschiffung von Kaufmannsgut gebraucht wurden, ohne dazu privi-

1) H. R. I, 4, Nr. 413 § 11.

2) Lüb. U. B. 7, Nr. 47.

3) Das. 7, Nr. 183.

4) Das. 7, Nr. 277.

5) Hirsch, Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 195 Anm. 721.

6) H. R. II, 3, Nr. 49, 51.

7) M. U. B. I, Nr. 78; vgl. I, Nr. 197; 4, Nr. 2479.

8) M. U. B. I, Nr. 78, 167; 4, Nr. 2480; I, Nr. 592. Mehl. Jahrb. 48, S. 2—3.

9) M. U. B. 3, Nr. 2381; 4, Nr. 2536.

legirt zu sein, wurden als ungewohnte Häfen, Klipp-, Pflück- oder Winkelhäfen bezeichnet.

Von vornherein wird man solcher Klipphafen-Schiffahrt ein hohes Alter zuschreiben dürfen. Ernstere Massregeln gegen dieselben wurden zunächst wohl nur dann ergriffen, wenn es galt, der bedrohlichen Konkurrenz auswärtiger Kaufleute entgegenzutreten oder wenn in Theurungszeiten die Kornausfuhr in den Seestädten verboten und deshalb der Schleichhandel besonders schädlich war. Der erstere Grund bewog die Hansestädte, gegen die Holländer einzuschreiten, die im Gefolge der Lübecker auch die meklenburgischen Klipphäfen früh benutzt haben werden. Auf der Tagfahrt, die am 20. Jan. 1417 zu Lübeck stattfand, ward verhandelt »wegen der Holländer, die das Korn vorkaufen und in ungewohnten Häfen verschiffen«¹⁾, und es wurde der Beschluss gefasst, dass durch den Sund und durch den Belt, aus der Elbe und aus der Weser bei Verlust des Gutes nur solches Korn geführt werde, das in einer Hansestadt gekauft worden sei²⁾. Auch der Bestimmung der Wismarschen Bursprake von 26. Mai 1435, dass Niemand seine Waaren anderswo verschiffen solle, als im Hafen der Stadt, da es bei Verlust der Güter und bei willkürlicher Strafe des Rathes verboten sei, in der Umgegend Wismars neue Häfen zu suchen und einzurichten³⁾, liegt vermuthlich die gleiche Absicht zu Grunde⁴⁾.

Im Jahre 1482 aber, mit dem die Klipphafen-Akten des Rostocker Rathsarchivs beginnen, waren es die in Flandern herrschenden hohen Kornpreise, welche den Korn-Vorkauf und die Klipphafen-Schiffahrt ungewöhnlich vermehrten. Die Adligen in diesen Landen, erzählt die Lübische Chronik, und die gierigen Kaufleute wurden Kornhändler, sandten das Korn zu Schiffe nach Flandern und steigerten dadurch den Preis des Scheffels Roggen

1) Burmeister, Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar S. 62 Anm. *. S. auch dessen Beiträge zur Gesch. Europa's S. 106 Anm. **.

2) Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. 22. Vgl. Burmeister, Bürgersprachen S. 84 und S. 67—68 § 16.

3) Burmeister, Bürgersprachen S. 62 § 1.

4) So interpretirt Burmeister, Bürgersprachen S. 62 Anm. *. Ein Vergleich der Hansestädte mit den Holländern war am 10. Mai 1435 abgeschlossen worden; s. H. R. II, 1, Nr. 399.

in Lübeck auf 7 Schilling und darüber¹⁾. Im September dieses Jahres hatte Rostock wegen des Aufkaufs von Korn und der zu befürchtenden Einschiffung desselben auf dem Bug an Wismar geschrieben. Wismar antwortete Sept. 13, es habe bisher noch Nichts davon erfahren, wolle sich aber fleissig danach erkundigen. Am 23. September berichtete es dann, dass in Gartz und dessen Umgegend die Häuser mit Korn angefüllt seien und zur Versendung desselben Schiffe erwartet werden. Sept. 25 kamen die Rathssendeboten Rostocks und Wismars zusammen. Auf ein gemeinschaftliches Schreiben beider Städte an den Lübecker Rath antwortete dieser Sept. 28, er habe die Bürger und Bürgerknechte, wegen deren Aufkauf von Korn und Verschiffung aus ungewohnten Häfen auf dem Bug bei Gartz zwischen ihren beiden Städten sie ihm geschrieben, vor sich gehabt; es sei ihm nicht lieb, dass durch solches Beginnen Andere neue Häfen kennen lernen (so is uns, leven heren, sodane anwysinghe und leringhe der nyen havene nicht leff); er habe die Seinen deshalb ernstlich getadelt und sich von ihnen versprechen lassen, sich dessen enthalten zu wollen; die nun einmal gekauften 7—8 Last aber bitte er sie nach Lübeck verschiffen zu lassen.

Wenn sich Lübeck in diesem Schreiben, freilich nicht grundsätzlich, sondern aus praktischen Rücksichten, gegen die Klipphafen-Schiffahrt seiner Bürger ausspricht, so ist davon in den späteren Zeiten nicht mehr die Rede. In der Städteversammlung vom 14. Oktober 1513 zu Lübeck beschwerten sich die Rathssendeboten Rostocks darüber, dass man von Travemünde aus nach Meklenburg in ungewohnte Häfen fahre, um Korn zu kaufen; der Lübecker Rath entgegnete jedoch, dass Schiffahrt und Kornkauf dieser Art, wie es von den Seinen gehört, seit 30 und mehr Jahren frei gewesen sei. In einem undatirten Schreiben aus etwa gleicher Zeit meldete Rostock an Lübeck, dass Travemünder Schiffer in die Golwitz, nach Bukow und anderen ungewohnten Häfen kämen, um Korn aufzukaufen und nach der Trave zu führen, und begehrte, dass Lübeck seinen Travemünder Unterthanen dies verbiete. Auf ein späteres Schreiben Rostocks ähnlichen Inhalts antwortete der Lübecker Rath am 6. März 1527, da

1) Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. 430.

es seine Pflicht sei für freie Hantierung und Kaufhandlung seiner Bürger aller Orten zu sorgen, so gebühre es ihm nicht, denselben die Wege, auf denen sie ihre Nahrung suchen, hier oder dort zu verschliessen; auch sei der betreffende Kornhandel in der Golwitz von geringer Bedeutung und deshalb wenig beschwerlich; was aber die Holländer betreffe, so habe er, sobald er von deren Absicht in der Golwitz und im Fürstenthum Meklenburg Korn zu kaufen gehört, denselben erklärt, dass sie ihr Korn in Stralsund und jenseit, aber nicht diesseit desselben kaufen sollen, wozu sie sich auch eidlich verpflichtet haben.

Auf das Verhältniss der Holländer zu den Hansestädten, speziell in Bezug auf die Befahrung der Ostsee, des Näheren einzugehen, ist hier nicht der Ort. Offenen Kämpfen zwischen den Holländern und den Hansestädten hatte im Jahre 1441 ein zehnjähriger Stillstand ein Ende gemacht¹⁾, der nach mehrfacher Erneuerung 1479 auf 24 Jahre verlängert wurde²⁾; nach einigen Zwischenfällen wurde dann wieder 1514 ein Stillstand auf 10 Jahre geschlossen³⁾. Die Flucht König Christian II. von Dänemark nach den Niederlanden (1522 April 13)⁴⁾ schien Lübeck die willkommene Gelegenheit zu bieten, den Niederländern mit der Unterstützung des Königs auch den Verkehr mit Dänemark und die Fahrt durch den Sund zu untersagen⁵⁾; aber der neue König, Lübecks Verbündeter, Friedrich III., ging im Interesse seines Landes 1524 einen Vertrag mit den Niederländern ein und 1525 kam auch zwischen diesen und den Hansestädten ein Abkommen auf 2 Jahre zu Stande⁶⁾.

Wie sich das den Holländern auferlegte Verbot diesseit Stralsunds Korn zu kaufen rechtfertige oder erkläre, muss vorläufig auf sich beruhen bleiben. Als bald nach Erlass desselben wieder ein holländisches Schiff um Korn einzunehmen in die Golwitz kam, liess Wismar dasselbe anhalten und in seinen Hafen bringen. Im Zorn darüber gestattete Herzog Albrecht

¹⁾ H. R. II, 2, Nr. 491. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik 1, S. 10, 254.

²⁾ H. R. III, 1, Nr. 228, 230—33.

³⁾ Waitz, Wullenwever 1, S. 17—18, 253—55.

⁴⁾ Das. 1, S. 22.

⁵⁾ Das. 1, S. 23—24, 255.

⁶⁾ Das. 1, S. 27—29, 256—59.

von Meklenburg, wie Wismar am 18. Juni 1527 an Rostock berichtet, dass ein Adliger Hans von Daldorf mit Gewaltthätigkeiten gegen Wismar vorging, und verlangte, dass die Stadt das Schiff wieder in die Golwitz bringen lasse und ihm selbst eine Strafe von 4000 Gulden bezahle.

Zweifelsohne erklärt sich solcher Zorn des Herzogs dadurch, dass er selbst in diesem holländischen Schiffe Korn zu versenden Willens gewesen war. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts waren nämlich die meklenburgischen Herzoge darauf bedacht gewesen, ihr Korn des zu erzielenden höheren Preises wegen auf auswärtige Märkte zu schicken, waren aber dabei auf einen energischen Widerstand ihrer Hafenstädte Rostock und Wismar gestossen. Am 7. Mai 1503 schreiben die Herzöge Magnus II. und Balthasar an den Rostocker Rath: sie haben einen Schiffer, der ein Schiff von 30 Last besitze, aufgefordert, mit einer Ladung von ihrem eigenen Korn nach Amsterdam zu fahren und ihnen für den Erlös Gegenstände zu ihrem eigenen Gebrauch von dorthier zurückzubringen (dat hie dat schip mit unseme eigenen roggem mochte beladen, und den beth to Amsterdamme schepen, darsulvest uns ruckelaken und anders to unseme behove darvor to halende); da jedoch der Schiffer sich beklage, dass er das ohne Genehmigung des Rathes nicht thun dürfe, so ersuchen sie, gedachtem Schiffer ihnen zu Gefallen (uns to leffmode und gefallen) solches zu gestatten und sie nicht durch eine abschlägige Antwort zu schädigen (und uns solks in keynem wege weigeren noch verseggen, dar durch wy des roggem nicht to schaden kamen. Dar ane don gy uns dancknhemens gefallen, in sundern gnaden to bedencken). Der Rath lehnt aber am 10. Mai dieses Begehren ab, weil die Segelation und die Verschiffung aus Stadt und Hafen Rostock bisher nur von den dortigen Einwohnern und Kaufleuten ausgeübt worden sei und ihnen allein zustehe. Auch am 12. Oktober 1510 wird ein Gesuch der Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII., ein Schiff von 30—40 Last zur Ausfuhr einiger Waaren nach Dänemark und zur Einfuhr von Lebensmitteln von dorthier miethen zu dürfen, vom Rostocker Rath abgeschlagen.

Durch diese Weigerung der Seestädte, den Herzögen die Benutzung ihrer Häfen, das jus navigandi, zu gestatten, waren die-

selben den Klipphäfen und zwar zunächst der Golwitz zugeführt worden, und Herzog Albrecht VII., der Schöne, der mit dem älteren Bruder Heinrich V., dem Friedfertigen, damals noch zusammen regierte, nahm an der Kornausfuhr nach den Niederlanden ein lebhaftes Interesse. Gleich seinem Schwiegervater, Kurfürst Joachim von Brandenburg, war er fortwährend bemüht, dessen Schwager, dem entthronten König Christian II., zur Wiedergewinnung seines Reichs oder doch zur Erlangung einer Entschädigung zu helfen. König Christian aber, in Folge seiner Vermählung mit Isabella von Spanien, der Schwester Kaiser Karls, der Nichte der Statthalterin Margaretha, wenigstens des Schutzes und der Verwendung des kaiserlichen Hauses sicher, leitete seine Unternehmungen von den Niederlanden aus.

In schneller Entscheidung fasste Herzog Albrecht den Entschluss, sich eigene Schiffe bauen zu lassen. Am 18. Juli 1527 protestiren Bürgermeister und Rath zu Rostock, dass sie vor noch nicht zehn Tagen erfahren haben, Herzog Albrecht habe befohlen, einige Schiffe in der Golwitz zu erbauen, dass sie, weil solche Neuerung gegen Herkommen, Gewohnheit, Privilegien und gemeines Recht sei, dem gemeinen Besten, dem konfirmirten Hafen und der Stadt Rostock zum Verderben gereiche und niemals vorher von der Landesherrschaft unternommen worden sei, nicht stillschweigend darein willigen können, und dass sie sich zu gerichtlichem Verhör und Erkenntniss an gebührlchen Orten erbieten. Gleichzeitig schreibt die Stadt an Herzog Albrecht, sie habe in Erfahrung gebracht, dass — über die bisherigen mannichfachen Beschwerden und Neuerungen in der Golwitz hinaus — der Bau von Schiffen durch ihn befohlen sei; sie könne nicht glauben, dass von ihm als Landesherrn die Benachtheiligung seiner eigenen Unterthanen anderen Leuten gestattet werde, geschweige denn selbst ausgehe, und bitte daher, dass er von solchem Unternehmen abstehe; eventuell aber unterwerfe sie sich, wie sie darüber protestirt habe und hiermit protestire, richterlichem Erkenntniss und vertraue darauf, dass bis dahin der Herzog Nichts unternehmen werde. In einem weiteren Schreiben Rostocks vom 31. Juli heisst es, dass die Stadt von Anfang an zumeist darauf begründet sei, »dass ihr gebannter und konfirmirter Hafen und Hantierung unverrückt bleibe und nicht an andere ungewohnte

Orte verstreut werde«. Darauf antwortet der Herzog am 7. August: da seine Vorfahren und er den Golwitzer Hafen zu ihrer eigenen Schifffahrt zu gebrauchen in Uebung und Gewähr gewesen, so liege eine Neuerung nicht vor; ohnehin aber habe er als Landesfürst das Recht und die Macht, seiner Regalien, Lande und Leute ohne Jemandes Widerspruch zu gebrauchen; Rostock, dem ein merklicher Schade oder Verderb nicht daraus erwachse, werde nicht nachzuweisen vermögen, dass solches durch die Reichsordnung verboten sei; vermeine es aber, durch Privilegien dagegen geschützt zu sein, so werde er, durch solche Privilegien genugsam erinnert, sich fürstlich und untadelhaft zu bezeigen wissen.

Für mündliche Verhandlungen, welche seine Sendeboten mit Herzog Albrecht und vorher mit dem Rath zu Wismar führen sollten, ertheilte der Rostocker Rath am 16. August den Bürgermeistern Hinrich Goldenitz und Bernd Kron folgende Instruktion. In Wismar sollen sie berichten, was Rostock von Herzog Albrecht begegnet ist, und sich mittheilen lassen, was Wismar von Herzog Heinrich erlangt hat; dann sollen sie sich erkundigen, ob Wismar Privilegien besitze, welche ausdrücklich von der Golwitz handeln; wenn das aber auch nicht der Fall sei, so müsse doch die Sache mit Billigkeit und Recht gefördert werden; Rostock wolle in Bezug darauf mit Wismar zusammengehen, finde aber für diesmal eine Mitbesendung Herzog Albrechts von Seiten Wismars nicht gerathen; was Rostock dem Herzog vortragen lassen will, soll Wismar klärlich dargelegt werden; solche Verhandlung soll vor dem ganzen Rathe stattfinden. Herzog Albrecht soll gebeten werden, die Neuerung in der Golwitz abzustellen oder, wenn er etwa, wie man nicht hoffe, über Rostock der Bede halber sich zu beschweren habe, Verhör und Erkenntniss zuzulassen; will der Herzog in die Abstellung nicht willigen, so sollen die Gesandten sich auf weiteres Verhandeln nicht einlassen, sondern auf Verhör dringen; einen bestimmten Termin für das Verhör sollen sie weder vorschlagen, noch definitiv anzunehmen ermächtigt sein, weil man einerseits nicht wissen kann, wann Herzog Heinrich und die übrige Landschaft zusammengebracht werden können, und weil andererseits Herzog Albrecht vielleicht einen allzu langen Termin vorschlägt; eine etwaige Frage des Herzogs,

ob sein Bruder, Herzog Heinrich, bei dem Rechtsspruch betheilig sein solle, haben sie nicht zu beantworten.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen mit Herzog Albrecht, denen unmittelbar darauf auch Verhandlungen mit Herzog Heinrich sich anschlossen, sind wir leider nicht unterrichtet. Am 29. August meldete aber Wismar an Rostock, dass Herzog Albrecht dem Gerüchte nach Korn in dem bewussten Holländer zu verschiffen gedenke, und am 1. Sept. schrieb Herzog Albrecht an den Rostocker Rath: er habe ein Schiff mit selbstgewonnenem Korn in der offenen See, das nach den Niederlanden bestimmt sei; der Rath möge seinen etwaigen Ausliegern befehlen, dieses dem Herzog allein gehörige Schiff ungehindert passiren zu lassen.

Ueber neue Verhandlungen, die im Februar oder März 1528 mit den Herzogen zu Doberan stattfanden, fehlt uns wieder die nähere Kunde. Am 19. März erwiederte Herzog Albrecht dem Rostocker Rath, sein heftiges und unsinniges Verlangen in der Golwitzer Angelegenheit, über den Abschied hinaus, der ihm jüngst von seinem lieben Bruder Herzog Heinrich und ihm selbst zu Doberan ertheilt sei, befremde ihn nicht wenig; doch wolle er sein Schreiben in Erwägung ziehen und hernach beantworten. Herzog Heinrich antwortete am 22. März, auf Rostocks Schreiben wegen der Neuerung, welche Herzog Albrecht seit dem Doberaner Abschiede in der Golwitz vorgenommen haben solle, wolle er binnen Kurzem durch eine besondere Botschaft antworten lassen. Im Juni fand auf der Sagsdorfer Brücke bei Sternberg ein Landtag statt, auf welchem die Rostocker Sendeboten die Golwitzer Angelegenheit vor die Stände brachten und Herzog Albrecht einwilligte, die Sache zum Verhör kommen zu lassen. Auf die Nachricht davon sprach Wismar am 27. Juni dem Rostocker Rath seinen Dank aus, meinte aber, in diese Einwilligung des Herzogs kein Vertrauen setzen zu dürfen (dath under deme schine de sake thor vorhore kamen to latende unsers ermetens nicht anders den vuste frig vortan myt gewalt vorttofarende unde derhalven to drengende willen to makende gementh werth). Jedenfalls verzögerte sich die Sache sehr lange. Am 16. Juli antwortete Herzog Heinrich auf ein Schreiben Rostocks, es werde demnächst ein allgemeiner Rechtstag ausgeschrieben werden, auf dem auch die Beschwerden Rostocks, namentlich wegen der Golwitz, zum

Verhör kommen können und den er deshalb zum Termin bestimme. Zwei Monate später, am 13. September, erwiderte er auf ein neues Schreiben bezüglich der Golwitz und anderer Beschwerden, er wolle dasselbe Herzog Albrecht bei dessen Zurückkunft zustellen lassen, und unter gleichem Datum antwortete Herzog Albrecht, er sei ausserhalb des Fürstenthums beschäftigt gewesen und müsse sich wiederum hinwegbegeben; wenn er wieder heimkehre, werde er Rostock antworten lassen. Zum 12. Oktober aber wurden Rostock und Wismar vom Herzog Heinrich nach Güstrow gefordert; am 9. Oktober erklärte sich Wismar gegen Rostock bereit, seine Sendeboten dorthin abzufertigen; am 10. Oktober versprach es, die Privilegien, welche in der Golwitzer Sache etwa dienlich sein könnten, nach Güstrow mitzuschicken. Ueber den Verlauf und den Ausgang des Rechtstages sind wir nicht unterrichtet.

Im Jahre 1530, als die Herzoge Albrecht und Heinrich am Reichstage zu Augsburg theilnahmen, gab die Golwitz zu Besorgnissen Anlass. Am 23. Juli wandte sich die Herzogin Anna, Albrechts Gemahlin, an Rostock: nach Bericht des Küchenmeisters zu Bukow seien drei Jachten mit Volk und vielem Geschütz in die Golwitz gekommen; die Absicht derselben sei noch unbekannt; Rostock möge jedoch seine Knechte und Unterthanen bereit halten und, sobald es feindliche Absichten merke, mit aller Macht herbeiziehen und jener Gegend Hülfe und Rettung bringen.

Zwei Jahre darauf, im Juni 1532, ist zuerst von einem Plan Herzog Albrechts die Rede, auf Pöl einen Bau aufführen zu lassen, der von ihm selbst für ein harmloses Lustschloss ausgegeben, von den wendischen Städten aber für eine Festung gehalten wird.

Der vertriebene König Christian II. hatte sich am 24. Oktober 1531 zu Medenblick eingeschiff, in der Hoffnung, die verlorene Herrschaft wiederzugewinnen; im Kattegat aber war seine Flotte von einem heftigen Sturm überfallen und theilweise vernichtet worden; mit dem Rest derselben war er nach Norwegen gekommen¹⁾. Hier fand er Anerkennung; aber das Schloss

¹⁾ Waitz, Wullenwever 1, S. 121.

Aggershuus widerstand seiner Belagerung. Zum Entsatz desselben fuhr im Mai 1532 eine dänisch-lübische Flotte nach Norwegen; ihrem Oberbefehlshaber Knud Gyldenstjern, erwähltem Bischof von Odensee, gelang es, den König am 1. Juli zu bewegen, sich selbst nach Kopenhagen zu begeben, um mit König Friedrich persönlich zu verhandeln¹⁾. Am 24. Juli kam Christian im Vertrauen auf das ihm verbriefte sichere Geleit nach Kopenhagen²⁾; am 28. Juli liess ihn König Friedrich als Gefangenen nach Sonderburg abführen³⁾.

Da Christian seine Flotte in den Niederlanden zusammengebracht hatte, verlangte König Friedrich am 11. Januar 1532, dass die Holländer die Fahrt nach Norwegen und nach der Ostsee bis zum 7. April völlig einstellen und alsdann Gesandte zu Verhandlungen nach Hamburg schicken sollten⁴⁾. Im April wurde der Termin bis zum 24. Juni verschoben und Kopenhagen zum Verhandlungsort bestimmt⁵⁾. Durch dieses Verbot fühlten sich die Niederländer schwer betroffen; alle Waaren des Ostens stiegen im Preise, die Last Roggen von 20 auf 46 Goldgulden⁶⁾. Es wurde eine Flotte von 60 Schiffen ausgerüstet, die, wenn die Verhandlungen nicht zum Ziele führen würden, mit Gewalt in die Ostsee dringen und eine Kornladung aus Danzig zurückbringen sollte⁷⁾. Am 9. Juli kam jedoch zu Kopenhagen zwischen den Niederländern einerseits und den Reichen Dänemark und Schweden und den wendischen Städten andererseits ein Vertrag zu Stande, in welchem den Niederländern gegen das Versprechen, König Christian in keiner Weise unterstützen zu wollen, das Abkommen von 1525 bestätigt wurde⁸⁾.

Als nun die Gefangennahme König Christians erfolgte, suchte Lübeck, das den Vertrag widerwillig eingegangen war, nach einem Ausweg, um demselben zu entgehen. König Friedrich

1) Waitz, Wullenwever I, S. 170—73, 353—55.

2) Das. I, S. 176.

3) Das. I, S. 179.

4) Das. I, S. 131.

5) Das. I, S. 136—37, 316—17.

6) Das. I, S. 154.

7) Das. I, S. 157.

8) Das. I, S. 162—64, 340—42.

willigte ein, dass eine dänisch-lübische Gesandtschaft die holländischen Städte um Schadensersatz ansprechen sollte. Da aber die Niederländer diese Forderung abwiesen, wollte der König von dem von Lübeck verlangten Kriege nichts wissen. Auch König Gustav von Schweden und selbst die wendischen Städte verhielten sich ablehnend¹⁾. Da entschloss sich Lübeck, wo eben der bisherige Worthalter der Vierundsechziger, Jürgen Wullenwever, in den Rath gewählt worden war und die Bürgermeisterwürde erlangt hatte²⁾, in der Hoffnung die Verbündeten doch mit sich fortzureissen, den Krieg allein anzufangen. Aber ehe noch die gegen die Holländer ausgerüsteten Schiffe den Hafen verlassen hatten, starb König Friedrich am 10. April 1533³⁾.

Die Insel Pöl, wo mitten in diesen Kämpfen um die Ostsee Herzog Albrecht von Meklenburg sich angeblich ein Lustschloss bauen lassen wollte, war im Jahre 1318 von Fürst Heinrich II. der Familie von Stralendorf zu vollem Eigenthum verkauft worden⁴⁾; zu Anfang des 16. Jahrhunderts aber wurde das Jagdrecht von den Landesherrn in Anspruch genommen und thatsächlich ausgeübt. Auf einem Stücke Landes, die Drenow geheissen, das einer Vikarie zu St. Nikolai in Wismar, deren Patronatsrecht den Landesherrn zustand, gehörte, lag ein Haus, in welchem bei Jagd-Gelegenheiten die Jäger der Fürsten herbergten (darinne der Fürsten jacht lach, wanner se dor jagden efft jagen leten dar up deme lande); Heinrich von Stralendorf aber hatte das Haus niedergerissen, die Drenow zu seinem Krüge gelegt und die Jagdherberge auf eine seiner Kathen übertragen (und de jacht in sinen katen gelecht)⁵⁾. Ob nun durch gütliche Auseinandersetzung mit Heinrich von Stralendorf oder wie sonst das Terrain zu dem beabsichtigten Bau von Herzog Albrecht gewonnen worden war, wissen wir nicht; auch über die Lage desselben ist Näheres nicht bekannt.

Als der Rostocker Rath von der Absicht Herzog Albrechts Nachricht erhielt, erregte dieselbe lebhaft seine Besorgniss. Alsbald

1) Waitz, Wullenwever I, S. 183—88.

2) Das. I, S. 198—99.

3) Das. I, S. 189.

4) Mekl. Jahrb. 48, S. 3.

5) Das. 41, S. 110—12; 48, S. 4—5.

machte er dem Herzog Vorstellungen und setzte Wismar von dem Unternehmen sowohl, wie von seinem Schreiben an Herzog Albrecht in Kenntniss. Am 30. Juni 1532 antwortete Wismar, es habe ebenfalls von dem beabsichtigten Bau Kunde erhalten (dath sich de dinge mid thohopeforinge averswindigen vieles Buwholtes darsulvest thor stede in der warheit also begeben schollen), wolle in gleicher Weise, jedoch mit anderen Worten an Herzog Albrecht schreiben und sei damit einverstanden, dass auf der bevorstehenden Zusammenkunft in Güstrow die Angelegenheit gemeinsam erwogen werde. Auch Herzog Heinrichs Vermittelung wurde von Rostock angerufen; am 22. Juli antwortete der Herzog, er sei bereit, Rostocks Anliegen seinem Bruder zu berichten und das Beste der Stadt zu fördern. Insbesondere aber setzten Rostock und Wismar ihre Hoffnung auf eine gemeinschaftliche Einsprache der wendischen Städte und sprachen deshalb den Wunsch aus, dass Lübeck im Namen ihrer aller ein Schreiben an Herzog Albrecht ergehen lasse. Die Städte erklärten sich damit einverstanden, Stralsund Juli 26., Hamburg und Lüneburg Juli 31., Lübeck Aug. 2. Stralsund freilich fügte hinzu, im Uebrigen wisse es Rostock wenig zu rathen; denn seinerseits vermöge es die Neuerungen, welche von den ihm benachbarten Adligen zum Schaden der Städter eingeführt werden, mit allen Mitteln und Geldaufwendungen nur selten abzuschaffen und würde es stillschweigend ertragen, wenn sein Landesherr solche ebenfalls vornehmen würde. Das uns nicht erhaltene Schreiben Lübecks an Herzog Albrecht machte offenbar demselben böses Blut. Als Wismar am 20. August in anderen Angelegenheiten seine Rathsverwandten zu ihm nach Pöl sandte, fragte er sie, ob Wismar zu dem Briefe, welchen ihm Lübeck im Namen der wendischen Städte geschrieben, seinen Konsens gegeben habe; die Abgeordneten räumten dies ein; was aber dann der Herzog über diesen Brief geäußert, war nach einem Schreiben Wismars vom 24. August der Feder nicht anzuvertrauen. Eine Zeitlang gab wenigstens Wismar der Hoffnung Raum, dass der Bau eingestellt werde. Die Deputirten vermochten nicht sicher zu erkennen, ob der Herzog von seinem Vorhaben abstehe wolle oder nicht; ihres Bedünkens aber war Aussicht, dass der Bau unterbleibe (eres bedunckendes hedde id sich ja laten ethlicher

mathe vormercken, als solde id wol vorbliven mogen). Als Rostock auf Grund entgegengesetzter Nachricht an Wismar schrieb, antwortete dieses am 24. August, es habe gleich nach Empfang des Rostocker Schreibens einen Boten nach der Golwitz gesandt, um Erkundigung einzuziehen; nach Bericht desselben werde aber kein Holz mehr herangeführt, nichts Neues mehr vorgenommen und mit dem Begonnenen nicht fortgefahren (dath dar kein holt mehr thogeforeth, ock nichts furder angericht werdt edder mit deme donde vortgefaren). In einem neuen Schreiben vom 10. September meldete es jedoch, dass Herzog Albrecht gegen alles Erwarten weiteres Bauholz herbeiführen lasse (dath unse gnediger here, hertoch Albrecht, flux mher buwholtes aldarhen tho sulcheme schedtlichen buwende leth foren und bringen), das, wie es heisse, über Rostock aus der Heide gebracht werde. Vielleicht ist daraufhin eine neue Abmahnung Lübecks an Herzog Albrecht ergangen oder doch von den meklenburgischen Städten nachgesucht worden. Am 23. November berichtet Lübeck an Rostock: obwohl es in dem Schreiben, das es im Namen der wendischen Städte an Herzog Albrecht gerichtet, um definitive Antwort gebeten habe, so sei ihm doch unlängst nur die Erwiderung geworden, dass der Herzog seinen beiden Städten Rostock und Wismar antworten wolle, bei denen Lübeck sich nach seiner Meinung erkundigen könne; wengleich aber Lübeck nicht bezweifele, dass Rostock ihm zum Zwecke weiterer Berathung solche Antwort mittheilen werde, so habe es doch dem Herzog nochmals geschrieben, dass der beabsichtigte unleidliche und schädliche Bau nicht nur Rostock und Wismar, sondern ebenso sehr auch Lübeck und die anderen Städte angehe, und dass es deshalb nochmals um gnädige und definitive Antwort ersuchen müsse.

Zum 3. Januar 1530 waren Abgesandte Rostocks vor Herzog Albrecht nach Güstrow gefordert. Die Rostocker Deputirten wurden instruirt, falls die Verhandlungen die Golwitz betreffen würden, so sollten sie erstens die Theilnahme von Sendeboten Wismars verlangen, zweitens den Herzog von dem Bau abzustehen bitten und drittens die Sache ad referendum an den Rath und an Lübeck und die übrigen wendischen Städte nehmen. Nach dem uns erhaltenen Bericht erledigte sich der erste Punkt

dadurch, dass Abgesandte Wismars ebenfalls eingeladen und zugegen waren.

Die Verhandlungen fanden am Freitag, dem 3. Januar, Abends spät, auf dem Schlosse zu Güstrow statt. Nach gnädiger Handreichung hiess der Herzog die Deputirten sich setzen, dankte ihnen für ihr Kommen und eröffnete ihnen dann seine Meinung: wie ihnen wohl bekannt sei, wolle er auf Pöl ein Lusthaus bauen; bisher habe er, wenn er dort gewesen, bei den Bauern einliegen müssen: »da schreien die Kühe, da blöken die Schafe, da quiken die Schweine, da schreie Alles zusammen und lärme durcheinander, dass man Niemand hören könne«; auch müsse der Strohdächer wegen immer Feuersgefahr befürchtet werden; sei er doch neulich erst zu Bukow mit seiner Gemahlin einem Brande nur mit genauer Noth entkommen; ein Lusthäuschen, in welchem er und seine Gemahlin sich in Bequemlichkeit aufhalten können, sei alles, was er beabsichtige; nun aber habe ihm Lübeck geschrieben, es könne nicht dulden, dass er auf Pöl eine Festung bauen wolle; demgemäss bitte er also, ihm zu rathen, was Lübeck geantwortet werden solle. Nachdem sich die Sendeboten der beiden Städte berathen, nahm zunächst Bürgermeister Bernd Kron von Rostock das Wort: zwar habe der Herzog dem Rostocker Rath nicht mitgetheilt, weshalb er das Erscheinen von Abgesandten begehre; doch sei der Rath sich schon vorher schlüssig gewesen, den Herzog, wo immer man ihn antreffe, zu bitten, dass er den beabsichtigten Bau aufgebe; solle er dem Herzog getreulich rathen, so könne er nur rathen, den Plan fallen zu lassen; der Herzog lasse sich zwar vernehmen, dass es nur ein Lusthaus werden solle, aber der Bau könne sich auch zu einem Unlusthause gestalten, wenn auch nicht unter der Regierung des jetzigen Herzogs, so doch unter seinen Nachfolgern; und was für eine Lust könne es dort wohl auch geben, beim Strande und an der See? er sei selbst zur See gewesen, habe aber keine Lust dabei verspürt, sondern Gott gedankt, wieder ans Land zu kommen; seinerseits ziehe er einem Lusthause an der See ein solches vor, das 10 bis 20 Meilen landeinwärts liege, und wolle auch dem Herzog getreulich dazu gerathen haben; im Uebrigen aber bitte er, da der Herzog aus hohem fürstlichen Verstande solches selbst zu erwägen wisse, die Gesandtschaft des Rath-

gebens wegen gnädiglich zu verschonen. In gleichem Sinne antworteten auch die Rathssendeboten Wismars. Der Herzog entgegnete darauf in längerer Rede: es sei nicht seine Meinung, eine Festung zu bauen oder ein Unlusthaus für die Zukunft; weder von ihm selbst, noch von seinen Nachkommen werde Böses beabsichtigt werden, man möge also auch nichts Böses von ihnen argwöhnen; müsste doch, was von ihm und seinen Nachkommen zum Verderben seiner Städte gethan würde, ihnen selbst zum Verderben gereichen; Lübeck aber solle von Rostock und Wismar geschrieben werden, es möge ihren Herzog auf seinem Grund und Boden nach seinem Belieben bauen lassen, wie ihr Herzog es leiden könne, dass Andere auf dem ihrigen bauen. Die Abgesandten erwiderten jedoch allseitig, dass sie solche Antwort den Lübeckern nicht geben könnten, baten nochmals, dass der Herzog von seinem Plan abstehe, und nahmen endlich das Anliegen desselben ad referendum¹⁾.

Schon zwei Tage danach, am 5. Februar, verlangte Herzog Albrecht von Wismar, dass die Stadt wiederum eine Gesandtschaft zu ihm nach Güstrow schicke, welche aus zwei Bürgermeistern und zwei Mitgliedern der Gemeinde bestehen und bevollmächtigt werden sollte, über dringliche Angelegenheiten mit ihm zu verhandeln. Einestheils betrafen diese Angelegenheiten den Kanal²⁾, der nach einem, schon von Albrechts Vater, Herzog Magnus († 1503 Nov. 20), gefassten Plane³⁾ Wismar mittels des Schweriner Sees und der Elde mit der Elbe verbinden sollte⁴⁾; andertheils bezogen sie sich auf drei Schiffe, die der Herzog in Wismar mit Korn befrachtet hatte und deren Auslaufen der Rath nicht zugeben wollte. Was ihm von Seiten Wismars zugesagt sei, schreibt

1) Das Protokoll dieser Verhandlung ist gedruckt bei Pötker, Neue Sammlung Mecklenb. Nachrichten Stück 4, S. 20—22; das Original befindet sich im Rathsarchiv zu Rostock.

2) S. Pötker Stück 4, S. 23—33.

3) Das. S. 24—25: »und ist diese neue Fahrt allbereit vor hundert Jahren, nemlich Anno 1480. von Hertzog Magno, den ältern, löbl. Gedächtniss, vor die Hand genommen, aber doch nichts würckliches darinnen beschaffet worden«.

4) S. Hamb. Chroniken in niedersächs. Sprache, herausg. v. Lappenberg, S. 288, 428 zum Jahre 1530.

der Herzog, danach möge sich der Rath bei denjenigen erkundigen, die über die Schifffahrt in der Golwitz mit ihm verhandelt und sich verglichen haben; wolle Wismar diese Zusage nicht halten, so werde auch für ihn der Vertrag nichtig sein; was der Rath keinem seiner Bürger verwehre, dürfe er seinem Landesherrn, dem die Stadt mit ihrem Grund und Boden eigne, viel weniger verweigern; wolle aber der Rath, der ihm immer zugesagt, dass Jedermann in der Stadt frei handeln und wandeln könne, seinem Landesherrn, dem er mit Eiden und Pflichten verhaftet, seiner eigenen Zusage entgegen, die drei Schiffe nicht nachgeben, so könne er solches gewalthätige, freventliche und muthwillige Vornehmen nicht für billig ermesen. Am 8. Februar theilte Wismar dieses Schreiben Rostock mit und ersuchte um eine gemeinschaftliche Besprechung zu Klützbeck.

Unmittelbar nach dem Tode König Friedrichs (April 10) berief Lübeck die wendischen Städte zu einer Zusammenkunft, die am 13. Mai stattfinden sollte. Nach dem Einladungsschreiben, das Lübeck am 25. April an Rostock richtete, sollte auch über den Bau Herzog Albrechts in der Golwitz verhandelt werden¹⁾. Hauptsächlich aber handelte es sich darum, ein gemeinsames Auftreten der wendischen Städte gegen die Holländer zu erzielen. Dazu aber vermochte Lübeck die übrigen Städte nicht zu bewegen²⁾.

Durch den Widerstand, den Herzog Albrecht gefunden, ist er bewogen worden, das Pöler Lusthaus-Projekt, wenigstens vorläufig, aufzugeben. Sofort aber hat sich seinem findigen Geiste ein neuer Weg gezeigt, ihm die Ostsee, unabhängig von dem guten Willen seiner Seestädte, zugänglich zu machen.

Am 5. März 1533 beurkundet Herzog Albrecht zu Ribnitz: nachdem er Willens geworden, Hafen und Tief der Stadt Ribnitz aufräumen und herstellen zu lassen, habe ihm seine Schwester, die Aebtissin Dorothea, berichten lassen, dass sie zwar mit solchem Vorhaben einverstanden sei, ihre Klosterunterthanen aber dadurch nicht geschädigt sehen möchte; diesem Wunsche gemäss verspricht der Herzog, dass dem Kloster und dessen Unterthanen

¹⁾ Waitz, Wullenwever I, S. 389.

²⁾ Das. I, S. 222, 389.

kein Schade aus seinem Unternehmen erwachsen, sondern ihnen auch gestattet werden solle, ihr Vieh zollfrei über die neue Brücke zu treiben, die er über den Hafen hin anlegen lassen werde.

Mit diesem Hafen und Tief der Stadt Ribnitz verhält es sich folgendermaassen. Nach der Darlegung von Peters¹⁾ ist Swante-Wustrow, das jetzige Fischland, als Insel entstanden²⁾ und von Anfang an vom alten Darss und vom Festland Meklenburg durch Wasserläufe getrennt gewesen; der nördliche Wasserlauf ist der jetzt sogenannte Darsser Kanal bei Ahrenshoop³⁾; der südliche hat den Namen Permin geführt⁴⁾; dieser südliche Wasserlauf ist aber nach und nach versandet und der Ribnitzer Binnensee hat dann — abgesehen von einer engen Mündung neben dem jetzigen Kirchdorf Wustrow beim Rönnebaum⁵⁾ — hier nur noch mittels schmaler Rinnen mit der Ostsee in Verbindung gestanden; zwei dieser Rinnen sollen sich noch jetzt in der Steinsbeck und im sogenannten alten Hafen erkennen lassen⁶⁾. Dieser alte Hafen ist aber in Wirklichkeit nur ein künstlich gezogener Graben, der Anfang eines schmalen Durchstichs, der zwischen zwei 10,7 Meter auseinander liegenden Wällen vom Ribnitzer Binnensee auf den Strand zugeht⁷⁾. Nördlich von ihm befindet sich der mehr als doppelt so breite neue Hafen, ebenfalls ein Durchstich, vom Binnensee aus bis nahe an die Dünen, zwischen zwei 23 Meter auseinander liegenden Wällen⁸⁾. Das Terrain, auf dem diese Durchstiche unternommen worden sind, ist gemeint, wenn von einem Ribnitzer Hafen die Rede ist⁹⁾. Nach den bisher be-

1) Peters, Das Land Swante-Wustrow oder das Fischland. Zweite Auflage, Rostock, 1884.

2) Das. S. 5.

3) Das. S. 8—12. Mehl. U. B. 5, Nr. 3483: uncus, qui vulgariter Arneshop dicitur.

4) Das. S. 12—14, 46. 1442 by dem vlote der olden Praminen: das. S. 117.

5) Das. S. 7. Nach Latomus bildet die Reknitz »unter Damgarten einen See, welcher beym Dorfe . . . Wustrow . . . durch einen engen Strohm von der Ostsee unterschieden wird«: das. S. 12.

6) Das. S. 7.

7) Das. S. 59: »Dieser angefangene schmale Durchstich«.

8) Das. S. 59.

9) Das. S. 45.

kannten Zeugnissen zu urtheilen, geschieht aber von Zeitgenossen niemals eines wirklich vorhandenen, sondern immer nur eines einst vorhanden gewesenen Ribnitzer Hafens Erwähnung¹⁾.

Nach einem noch genauer mitzutheilenden Bericht vom Jahre 1595 war damals der Ribnitzer Hafen für Wagen und Pferde, aber nicht für Schiffe befahrbar; wie es schien, hatte es früher zwei Häfen gegeben, den einen bei Ahrenshoop, wo Rudera eines Baues vorhanden waren, den andern unterhalb Wustrows, wo bei stillem Wetter noch Pfähle in der See sichtbar sein sollten; keinen Büchschenschuss von diesem letzteren entfernt war vor undenklichen Jahren ein neuer Hafen angefangen worden, aber, trotzdem nur noch eine Strecke von etwa 150 Klaftern auszugraben übrig gewesen wäre, unvollendet geblieben.

Was nun zunächst die Rudera bei Ahrenshoop anbelangt²⁾, so gehen dieselben offenbar auf einen Bau zurück, von dem uns der Lübische Franziskaner-Lesemeister Detmar als Zeitgenosse berichtet. »Um St. Margarethen (Juli 13), so erzählt er zum Jahre 1395³⁾, zogen die von Rostock mit tausend Wehrhaften aus und brachen einen festen Bergfried bei Ahrenshoop nieder, das auf der Scheide von Swante-Wustrow zwischen den Herrschaften Rostock und Stralsund liegt. Dieses Ahrenshoop hatte der Herzog von Stralsund (Barnim VI., Sohn des 1394 gestorbenen Wartislaw VI.) befestigt mit Bergfrieden und mit Gräben, zu denen ein Tief hatte führen sollen. Nun kamen die Rostocker und brachen es nieder, wie sie vorher schon zweimal gethan hatten, und dämmten die Gräben wieder zu bis auf den Erdboden«. Der etwas jüngere Dominikaner Hermann Korner giebt diese Nachricht etwas nüancirt folgendermaassen wieder: 1395 um Juli 13 sind die Rostocker mit tausend Gewappneten ausgeritten und haben das Schloss Ahrenshoop niedergebrochen, das Herzog

¹⁾ Die Angabe Reimar Kocks (Grautoff 1, S. 494): »De forste leth deme gelick uthropen, dat de Haven Ribbenize unde Golwetze scholden apen sin allen denjennen, wol up de vorbenomden Rike wolde voren unnd nehmen«, kann hier nicht in Betracht kommen.

²⁾ Genauer thut ihrer Tilemann Stella (Peters S. 11) Erwähnung, nach dem hier bei Ahrenshoop »die von Ribnitz von alters ihre Schiffarth durchgehabt«.

³⁾ Grautoff 1, S. 368.

Bogislaw von Wolgast erbaut und mit tiefen Gräben befestigt hatte und wo er zu grossem Nachtheil für die Rostocker einen neuen Schiffshafen hatte anlegen wollen. In dieser Form, auch mit dem Irrthum in der Person des Herzogs, ist die Nachricht durch die Vermittelung der späteren Chronisten allgemein bekannt geworden.

Die beiden Durchstich-Arbeiten unterhalb Wustrows werden nur in der Weise zu erklären sein, dass man die jüngere für das Werk Herzog Albrechts, die ältere für das Unternehmen eines seiner Vorgänger hält¹⁾. Immer aber bleibt es auffällig, dass von einem Einspruch Rostocks gegen solche Arbeiten keine Nachrichten kund geworden sind.

Wegen der Klipphafen-Schiffahrt in der Golwitz nehmen die Streitigkeiten im Jahre 1534 ihren Fortgang. Am 17. Februar schreibt Wismar an Rostock: mit dem Schreiben, das beide Städte wegen des Korn-Vorkaufs an Lippold von Oertzen gesandt haben, sei es nicht gethan: man müsse auch anderweitig mit Ernst vorgehen; einige Schuten und Kreier von vielen Lasten seien bereits aus Travemünde in die Golwitz gekommen — andere liegen noch in Travemünde bereit —, um von Edelleuten und Bauern Korn einzunehmen; vielleicht sei es rathsam, dass die in Hamburg sich aufhaltenden Rathssendeboten beider Städte mit Lübeck und eventuell auch mit den übrigen Städten über diese Angelegenheit reden. Am 25. März²⁾ berichten die Abgesandten Wismars an ihren Rath: sie haben gestern nach Empfang seines Schreibens sowohl mit den Sendeboten von Lübeck, Rostock und Stralsund, als auch mit den Bürgermeistern Hamburgs, wegen der beiden Hamburgischen Schiffe gesprochen, die aus der Trave in die Golwitz eingelaufen sind; die Sendeboten haben erklärt, solche Schiffahrt gereiche nicht nur Wismar und

¹⁾ Peters S. 59 denkt an Albrecht VI. und Gustav Adolf (1636—1695). Letzteren macht der Bericht von 1595 unmöglich. Gegen Johann Albrecht (1547—1576) spricht, dass man den neueren Durchstich 1595 als vor undenklichen Jahren gemacht ansah.

²⁾ Die Rostocker Abschrift ist datirt: ahm dage Conceptionis Marie (Dez. 8); auf der Rückseite steht aber als Datum des Einganges in Rostock: feria 2 post palmarum (März 30); offenbar ist der Tag Annuntiationis Mariae gemeint. Vgl. Waitz, Wullenwever S. 243, 394—95, 400.

Rostock, sondern auch Lübeck und allen Nachbarstädten zum Schaden, und die Bürgermeister haben ihnen nach Besprechung mit ihrem Rathe geantwortet, die Sache sei ihnen unbekannt gewesen und thue ihnen leid; nach der von ihnen eingezogenen Erkundigung seien die beiden Schiffe von Danzig gekommen, haben in der Trave überwintert und haben das Korn von den Landesherren eingenommen; der Rath werde aber dafür sorgen, dass in Zukunft über die Seinen keine Klage komme. Gegen solche Verschiffung von Korn von Seiten der Landesherren ist dann Rostock, wie sieben Jahre früher Wismar, mit Arrest eingeschritten. Am 15. April antwortet Herzog Albrecht auf die betreffende Anzeige Rostocks: er habe sein Fürstenthum mit Land und Leuten als dessen natürlicher erbgeborener Fürst und Herr sammt allen Regalien in ruhigem Possess und Gebrauch, und sei Rostock einer Gerechtigkeit in Bezug auf die Golwitz, deren es der Wahrheit entgegen sich berühme, ohne sie bisher erwiesen zu haben, mit nichten geständig; es befremde ihn daher, dass Rostock sich unterfange, ihm wegen der in seinem Fürstenthum Amts Bukow gelegenen Golwitz Vorschriften zu machen und die Verschiffung seines eigenen Kornes anzufechten, und er begehre, dass Rostock sich solcher Uebergriffe gegen ihn und die Seinen enthalte, ihnen das Geraubte ersetze und gebührlchen Abtrag thue. Trotz dieses gelegentlichen Einschreitens und jener Erklärung der wendischen Städte ist aber die Klipphafen-Schiffahrt nicht unterblieben. Am 25. August berichtet Wismar, ausser dem Lübischen Schiffer, von dem es neulich geschrieben, sei jetzt auch ein Bremischer Schiffer mit einem Kreier von 40 Last aus der Trave, um Korn einzunehmen, in die Golwitz gekommen.

Völlig geändert wird jedoch das Verhältniss der meklenburgischen Städte zu Herzog Albrecht — freilich nur zeitweilig — durch die sogenannte Grafenfehde. Rostock und Wismar schliessen sich der von Jürgen Wullenwever geleiteten Politik Lübecks an, die jetzt in der Befreiung und Wiederherstellung des gefangenen Christian II., beziehentlich in dem Sturz Christians III. von Dänemark, das Mittel sieht, die Niederländer doch noch von der Ostsee auszuschliessen. Herzog Albrecht, dem erst Dänemark, dann Schweden, endlich die Wahl zwischen beiden Reichen angeboten wird, schiffet sich nach langem Zögern als Verbündeter

der Städte Lübeck, Rostock und Wismar¹⁾ am 8. April 1535 in Rostock ein und kommt am 16. April nach Kopenhagen²⁾. Der Verlauf des Unternehmens ist bekannt. Am 11. Juni er-
 ficht Johann Rantzau den Sieg am Ochsenberg bei Assens³⁾ und
 am 24. Juli beginnt die Belagerung Kopenhagens⁴⁾. Nachdem
 dann Wullenwever gestürzt (Aug. 26)⁵⁾ und durch den Erzbischof
 von Bremen gefangen genommen ist (November)⁶⁾, macht Lübeck
 am 14. Februar 1536 zu Hamburg seinen Frieden mit Christian III⁷⁾.
 Rostock und Wismar aber treten diesem Frieden nicht bei, und
 der Kampf in Dänemark dauert fort. Am 27. Mai muss jedoch
 Marx Meyer Warberg übergeben⁸⁾, und am 29. Juli übergeben
 Herzog Albrecht von Meklenburg und Graf Christoph von Olden-
 burg dem Könige Christian auch das ausgehungerte Kopenhagen⁹⁾;
 erst am 25. Oktober 1537 und nur gegen eine Zahlung von
 10 000 Gulden gelangen dann Rostock und Wismar zum Frieden
 mit Dänemark¹⁰⁾.

Der Hamburger Friede erfüllte die meklenburgischen Städte
 mit Bitterkeit gegen Lübeck, das sie erst in das unglückliche
 Unternehmen hineingezogen und sich nun von ihnen getrennt
 hatte, durch das sie auf der einen Seite der Feindschaft des
 Königs von Dänemark, auf der anderen der Ungnade Herzog
 Albrechts überlassen waren¹¹⁾. Am 2. März 1536 hatte Wismar
 Herzog Heinrich schriftlich gebeten, dem Vogt zu Bukow und
 wo es sonst nöthig sein möge den Kornverkauf an die Lübecker
 zu untersagen¹²⁾. Von den Rostocker Ausliegern wurden Schiffe
 angehalten, welche Lübischen Bürgern gehörten¹³⁾. Am 5. Mai

1) Vertrag von 1535 Febr. 13 bei Burmeister, Beiträge zur Gesch.
 Europa's S. 181—83; Waitz, Wullenwever 2, S. 202.

2) Waitz 2, S. 227, 228.

3) Das. 2, S. 237.

4) Das. 3, S. 36, 134.

5) Das. 3, S. 107, 114.

6) Das. 3, S. 184.

7) Das. 3, S. 161.

8) Das. 3, S. 225.

9) Das. 3, S. 306.

10) Das. 3, S. 343.

11) Das. 3, S. 287, 550.

12) Im Original steht Herzog Albrecht, vermuthlich ein Schreibfehler.

13) Waitz, Wullenwever 3, S. 550.

befiehlt Herzog Heinrich auf Ansuchen Wismars, dass die Auslieger dem Danziger Gesellen Gert Valke seinen Stangen-Kreier zurückgeben sollen, den sie ihm auf der See abgenommen und in die Golwitz gebracht haben; am 7. Mai sendet Wismar diesen Befehl nach Rostock, da inzwischen das Schiff aus der Golwitz weggeführt ist und nun vor der Warnow oder in deren Umgegend liegen soll.

Ehe Herzog Albrecht sich persönlich an der Kriegführung betheiligte, hatte er von der Gelegenheit zu vortheilhaften Handelsgeschäften, wie der Krieg sie darbot, eifrig Gebrauch gemacht. Freilich hatte er sich Rostock gegenüber am 27. Dez. 1534 erboten, wenn man ihm ein Gelddarlehn bewillige, so wolle er alle unnöthige Kaufmannschaft abthun und sein Korn, Mehl und Salz nur in Rostock und Wismar auf den Markt bringen; von der Stadt aber war solches Ansuchen am 22. Febr. 1535 nach längeren Verhandlungen ablehnend beantwortet worden¹⁾. Der Kanzler Joachim von Jetzen, der am 5. Januar 1535 mit Wullenwever nach Kopenhagen gekommen war, um das Interesse des Herzogs wahrzunehmen, schrieb ihm am 8. dieses Monats, dass das Salz und die anderen Waaren, auf deren Erlös der Herzog ihn angewiesen habe, noch nicht verkauft seien²⁾. In seinem Schreiben vom 20. Januar heisst es: Eure fürstlichen Gnaden müssen sich vor allen Dingen der Kaufmannschaft enthalten, denn um deren willen wird der Adel von dem gemeinen Mann gehasst, und wenn Eure Gnaden dieselbe gebrauchen wollten, so würden Sie dadurch die Sache alsbald verderben; wolle der Herzog Erfolg haben, schreibt er weiter, so müsse er die alten Ceremonieen aufgeben, die Kaufmannschaft einstellen und die Befreiung des gefangenen Königs Christian II. als sein einziges Ziel darstellen³⁾. Am 1. Februar schreibt er nochmals, der Herzog müsse die alten Ceremonieen fallen lassen, von aller Kaufmannshandlung abstehen und sich von seinen eigentlichen Absichten gegen Niemand etwas merken lassen⁴⁾. Trotz solcher Mahnungen aber hat

¹⁾ Waitz, Wullenwever 2, S. 184 Anm. 3.

²⁾ Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid I, S. 310.

³⁾ Das. I, S. 322.

⁴⁾ Das. I, S. 337—38.

Jetzen am 4. März aus Wordingborg von einem Boiert mit Korn zu berichten, dessen Ertrag der Herzog erst bei seiner Herüberkunft nach Dänemark in Empfang nehmen kann, und begehrt, dass der Herzog ihm die beiden Schuten schicke, damit er sie mit Gerste befrachte; denn das bittere Gustrowsche Bier, das man daraus brauen könne, gelte dortigen Ortes für eitel Mumme und der gemeine Wein für eitel Poitou- und Rheinwein¹⁾).

Durch das verunglückte Unternehmen waren dem Herzog grosse Kosten verursacht, die er auf nicht weniger als 300 000 Gulden berechnete und um deren Ersatz er bald beim burgundischen Hofe, bald bei Lübeck, bald bei den meklenburgischen Ständen nachsuchte. Ein im Jahre 1710 abgefasster Schweriner Archivalbericht, die »Gründliche Benachrichtigung von der sogenannten Hispanischen Schuld-Forderung der Herren Hertzoge zu Mecklenburg«²⁾, giebt uns von undatirten Privilegienentwürfen Kunde, die auf eine Befriedigung Herzog Albrechts wegen dieser Forderung Bedacht nehmen³⁾. Da dieselben nach der Ansicht des Verfassers »der Hand- und Schrift-Art nach aus der Kayserl. oder Mayntzischen Cantzeley zu seyn scheinen«, so stellt er die Vermuthung auf, dass solche Privilegien dem Herzog von Karl V., um ihn »etlicher maassen zu vergnügen«, 1546 auf dem Reichstage zu Regensburg bewilligt und nur deshalb unvollzogen geblieben seien, weil Herzog Albrecht »wegen zugestossener und anhaltender Krankheit«, an der er bald darauf (1547 Jan. 5) gestorben, den Reichstag habe verlassen müssen. Zweifelsohne haben wir es aber nur mit Entwürfen von Privilegien zu thun, die der Herzog einmal — auch das Jahr ist doch erst festzustellen — von Karl V. bewilligt zu sehen wünschte, aber nicht bewilligt erhielt⁴⁾. Einer dieser Privilegienentwürfe giebt nun Herzog Albrecht die Erlaubniss, »zweene Hafen, einen in der Göldenitz, den andern auf der Rekenitz anzulegen«: offenbar hat sich also der Herzog nicht für befugt erachtet, aus eigener

1) Paludan-Müller, Aktstykker I, S. 353, 352.

2) Bei Gerdes, Nützliche Sammlung S. 582—605. Vgl. Waitz, Wullenwever 3, S. 341—42.

3) A. a. O. S. 597—98.

4) Das ist auch von Schirmmacher, Johann Albrecht I., Bd. I, S. 21—22 nicht deutlich erkannt oder doch nicht klar genug ausgedrückt.

Machtvollkommenheit befestigte Häfen in seinem Lande anzulegen, sondern die Erlaubniss des Kaisers für nothwendig gehalten; der Versuch, dieselbe bezüglich zweier Häfen in der Golwitz und auf Fischland zu erhalten, ist aber fehlgeschlagen.

Im Jahre 1538 war die Golwitz der Sammelplatz für Abenteurer, die auf der See Beute zu machen suchten. Ueber ein Schiff, das unter Pöl lag, hatte Rostock gehört, dass es von einem Bruder des hingerichteten Marx Meyer zum Seeraub bestimmt sei. Lübeck berichtete aber am 7. Juni, dass nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen der Hauptmann desselben ein Oldenburger, Otto Bonning, sein solle. Auch Wismar hatte nach einem Schreiben vom 19. Juli sowohl über das bewusste, in seinem Hafen liegende Schiff, als auch wegen der anderen Jachten und Schuten, die eine Zeitlang in der Golwitz gelegen, Nachforschungen angestellt und dadurch in Erfahrung gebracht, dass Gottschalk Remlingrode der Leiter des ganzen Unternehmens war; ein aus der Trave ausgelaufenes Schiff, das dem Vorgeben nach Proviant nach Kopenhagen hatte bringen wollen, sollte dem Vernehmen nach den Jachten und Schuten in der Golwitz Proviant und Geschütz gebracht haben, und Gottschalk Remlingrode hatte denselben 2 Tonnen Pulvers gesandt, die ihm auf dem gewöhnlichen Lübischen Fuhrwagen zugegangen waren. Diese Besorgniss erregenden Nachrichten wurden von Wismar an Rostock, von Rostock an Lübeck mitgetheilt; aber irgend eine Maassregel, den Absichten Remlingrodes vorzubeugen, wurde nicht ergriffen. Am 5. Oktober 1538 schreibt Lübeck an Rostock: Christopher von Dronheim und Gottschalk Remlingrode haben englische Schiffe auf der Westsee weggenommen und in die Golwitz gebracht, um ihre Beute dort zu verkaufen und zu repartiren; Rostock möge sowohl seinen Bürgern, wie den Anwohnern der Golwitz den Verkehr mit ihnen untersagen, sie eventuell anhalten und sofort die meklenburgischen Landesfürsten ersuchen, Fürsorge zu treffen, dass weitere Beschwerde verhütet werde. In seiner Antwort hat Rostock unter Hinweis auf seine frühere Meldung von Remlingrodes Zurüstung den Lübeckern Vorwürfe gemacht. Lübeck erwiderte aber am 16. Oktober: da die Ausrüstung der Schiffe von Rostock und Wismar viel leichter als von ihm hätte verhindert werden können, so würde die Schuld von dem, was

geschehen, keineswegs ihm zuzuschreiben sein; habe es doch dafür, dass es oft und vielfach mit eigenen Kosten anderer Leute sich angenommen, nur Ungnade und Missgunst neben Schaden und Nachtheil erfahren und selbst in gemeinsamen Angelegenheiten wenig Hülfe und Beistand gefunden; nichtsdestoweniger aber sei es, wenn weiterem Schaden vorgebeugt werden könne, zur Mitwirkung bereit, falls sich auch Andere der Sache annehmen wollen. Am 3. Februar 1539 wandte sich Herzog Albrecht wegen des Mathias Pfannkuche, eines Bürgers zu Kopenhagen, an Rostock mit dem Begehren, dass es die Güter, die derselbe »aus dem Schiffe in der Golwitz« gekauft und für Schuld angenommen, aus dem Arrest loslasse. Diese Güter waren auf Anhalten des englischen Abgesandten Gilbert Dirick in Warnemünde angehalten, demselben aber nicht, wie er verlangt hatte, ohne Weiteres ausgeantwortet, sondern von Rostock arrestirt worden und wurden erst am 6. April 1541 auf vielfaches Begehren des Königs von Dänemark, nachdem sie zu einem Gesamtwert von 472 Mark 10 Schilling Lübisches wardirt und dessen eventueller Ersatz gewährleistet worden, dem Pfannkuche zurückgegeben.

Am 11. Juni 1539 hat Wismar Nachricht, dass bei Rostock in der Prerow¹⁾ oder deren Umgegend sich Freibeuter versammeln. Am 12. Juni ist auch von Lübeck in Erfahrung gebracht, dass Freibeuter, vielleicht Gottschalk Remlinkrode und seine Genossen, mit einer gekaperten Jacht und einigen Böten in der Golwitz liegen; Rostock soll als die nächstgelegene Stadt fleissig Acht darauf geben, seinen Landesfürsten die Schädlichkeit und Unleidlichkeit solcher Unternehmungen auseinander setzen und seinen Bürgern, Einwohnern und Gästen die Betheiligung an denselben bei höchster Strafe verbieten. Durch ein inzwischen einlaufendes Schreiben Rostocks in Betreff der Plackerei in der Golwitz wird Lübeck bewogen, sofort die beiden meklenburgischen Landesherren zu beschicken. Am 22. Juni meldet Lübeck: da es erfahren, dass abermals, wie im vergangenen Jahre, in der Golwitz eine Zürüstung beabsichtigt werde, so hat es im Interesse seiner selbst und der übrigen wendischen Städte einen Rathssekretär

¹⁾ Der Prerowsche Strom trennt in Folge einer Sturmfluth vom Jahre 1625 den Darss von dem Zingst; Peters S. 8.

zu Herzog Heinrich und zu den Statthaltern und Räten Herzog Albrechts gesandt und ihnen Vorstellungen machen lassen, sowohl über den Schaden, der daraus den wendischen und anderen Hansestädten erwachsen, als auch über die nachtheiligen Folgen, die es für die meklenburgischen Lande und Leute haben könne; aber die erhaltene Antwort ist wenig tröstlich; denn wenn auch Herzog Heinrich und die Räte angeblich solche Beschwerde ungern erfahren und zur Abstellung derselben sich höchlich erboten haben, so ist doch die Sache bis zur Rückkehr Herzog Albrechts hinausgeschoben, und bis dahin können die in der Golwitz mit ihren Vorbereitungen fertig sein; Rostock soll daher alle Vorgänge in der Golwitz beobachten lassen und Lübeck mittheilen, was man zur Verhinderung des Vorhabens thun kann; auch soll es den Fürsten oder deren Räten ebenfalls mündlich oder schriftlich Vorstellungen machen. Nach einer von Sartorius beiläufig gegebenen Nachricht¹⁾ ist auch »auf der Versammlung der Wendischen Städte, von den Jahren 1538 und 1539, zu Lübeck« von Rostock über Goslich Remlingrode, »der mit einigen westwärtigen Seefahrern zerfallen«, Klage erhoben worden, »dass er mit Wissen des Landesherrn auf Golnitz und Ribbenitz Schuiten und Jagden ausrüste, womit er auch ihre Schiffe aufbringen könne und werde; da ihr aber als Meklenburgischen Stadt die Hände mehr gebunden wären, so begehrte sie, dass Lübeck sich ins Mittel schlüge, welche Stadt denn auch an den Herzog von Meklenburg schrieb, um dem Gosslich die Seeräuberey zu untersagen. Wismar hatte eines seiner Schiffe, welches er in ihrem Hafen ausbessern liess, an sich gekauft und ihn so vertrieben. Allein er hatte Wege gefunden, heimlich Lebensmittel und Ammunition zu Lübeck einzukaufen. Lübeck war dafür ein Placat anzuschlagen, dass alle, die an den Plackereyen Theil nähmen, an ihrem freyen Höchsten gestraft werden sollten; Hamburg sagte, man sollte mit dem Herzoge handeln und Schiffe kreuzen lassen; Rostock, es müsse dem Herzoge und Statthalter gedroht werden«.

Auch in den nächsten beiden Jahren waren wenigstens Gerüchte über ähnliche Unternehmungen in der Golwitz im Schwange.

¹⁾ Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes 3, S. 504 Anm. 1.

Am 26. Mai 1540 meldet Wismar, es habe auf Rostocks Nachricht hin, dass in der Golwitz oder deren Nähe zwei Jachten ausgerüstet würden, sofort zwei Diener, den einen nach der Golwitz, den andern nach Gartz, auf Nachforschung ausgesandt; dieselben haben aber berichtet, dass dort seit langer Zeit weder Schiffe noch Knechte gesehen seien, von denen man eine Schädigung des gemeinen Kaufmanns zu befürchten habe. Am 13. April 1541 bittet Stralsund um Auskunft über Absicht und Stärke der Jacht, die, wie man höre, mit Landsknechten, Geschütz und anderm Bedarf in der Golwitz ausgerüstet werde.

Nachdem dann die Freibeuterei aufgehört, sucht Wismar der wieder beginnenden Klipphafen-Schiffahrt mit Gewalt zu steuern. Gegen Ende des Jahres 1541 hat es durch seine Auslieger zwei Schiffe einholen lassen, die zu Gartz Korn eingenommen haben. Nun aber ist dieses Korn für Rostocker Kaufleute bestimmt gewesen, und Rostock hat sich seiner Bürger angenommen. Am 31. Dezember antwortet Wismar auf das betreffende Schreiben des Rostocker Raths: Rostock werde sich zu erinnern wissen, dass Wismar mannichfach bei Lübeck, Rostock, bei den wendischen Städten und bei den gemeinen Hansestädten über die beschwerliche Neuerung in den Häfen zwischen Rostock und Wismar Klage erhoben habe; nicht nur die Adligen, sondern auch die Bauern treiben Kaufmannschaft, kaufen und verkaufen Hering, Salz, Osemund, Butter, Rotscher und dergleichen Waaren; das ganze Jahr hindurch nehmen die Hausleute, was sie gebrauchen, in Wismar auf Borg; wenn sie aber geerntet haben, so schicken sie ihr Korn in die Fremde, ausserhalb Landes, und denken nicht an die Bezahlung ihrer Schulden; des Weiteren werde Rostock unvergessen sein, welche Mühe und Unlust beiden Städten dadurch erwachsen sei, dass in vorigen und unlängst vergangenen Zeiten Abenteurer ihren erbeuteten Raub in diese Häfen gebracht haben; könne nun Wismar nicht in Abrede stellen, dass kürzlich bei Gartz zwei mit etwa 9 oder $9\frac{1}{2}$ Last Korn geladene Schiffe nach erhaltener Warnung von den Seinen eingeholt worden seien, so habe es doch nicht gewusst, dass die Bauern, die sich übrigens billig der Segelation enthalten und ihr Korn zu Lande auf den Markt bringen sollten, solches Korn nach Rostock hätten bringen wollen; aus den eingezogenen Erkundigungen ergebe sich auch

das Gegentheil; denn trotzdem, dass die Schiffe schon seit Langem ihre Ladung eingenommen, haben doch die Bauern den »lieblichen Südwind«, der eine Zeitlang geweht, nicht benutzt, sondern in Erwartung von Ostwind ihr Korn nass werden und in Folge dessen durch die Säcke wachsen lassen; Rostock möge daher darauf bedacht sein, der Schifffahrt der Bauern in den ungewöhnlichen Häfen, aus der den Städten Schaden und Verderb erwachse, gemeinsam mit Wismar ein Ende zu setzen. Einestheils meint sich Wismar für solches Einschreiten auf die am 4. Oktober 1542 von den Herzogen Heinrich und Albrecht veröffentlichte Polizeiordnung, die übrigens nur eine neue Redaction der von ihnen schon im Jahre 1516 publicirten Ordnung ist¹⁾, berufen zu können; anderntheils sucht und findet es Rückhalt bei Herzog Heinrich. Am 31. Oktober 1543 schreibt Wismar, es müsse täglich erfahren, dass nicht nur Adlige und Bauern in der Golwitz sowohl, wie auf Wustrow und sonst in der Doberaner Wiek bis nach Brunshaupten hinauf ihr Korn nach Lübeck schiffen und Osemund, Salz, Hering und allerlei andere Waaren zurückbringen, sondern dass auch holsteinische Schuten dorthin kommen, um Korn von weither, wie z. B. von Alt-Karin, aufzukaufen und hinwegzuführen; solche Neuerung sei der gemeinen Bürgerschaft Rostocks und Wismars nachtheilig und widerstreite der von beiden Landesfürsten verkündigten gemeinen Landesordnung; Wismar habe deshalb Herzog Heinrich in dieser Angelegenheit beschickt und nicht anders vermerken können, als dass demselben die Neuerung missfalle; auch habe er, wie schon früher geschehen, dem Rathe die Einholung der Kornschuten gestattet, da er nicht dulden könne, dass mehr als zwei Häfen in Meklenburg seien (unnd overmals, wo och vorher geschein, uns vorhетен lathenn, desulven Schuten mit dem korn ahn uns halen tho lathen, den ehre F. G. nicht mher haven wen twe in ehrer G. lande gedulden konen); demgemäss habe Wismar einige Schuten aus der Golwitz und anderswoher einholen lassen und ersuche Rostock, auch seinerseits solche schädliche Schifffahrt zu verhindern. Darauf antwortet Rostock am 13. November: es habe sich lange Zeit schriftlich und mündlich, auch in Versammlungen der wendischen

¹⁾ Glöckler in Mekl. Jahrb. 16, S. 342—49.

Städte, über solche Schifffahrt bei Lübeck beklagt, ohne dadurch Wandel schaffen zu können; Schiffe und Schuten mit dem eingenommenen Korn wegzunehmen, halte es nicht für rathsam, da durch die landesherrliche Ordnung nicht sowohl die auswärtigen Käufer, als die einheimischen Verkäufer gebunden seien und solche Maassregeln eine Klage der Geschädigten beim Reichskammergericht wegen Landfriedensbruchs, Störung der Freundschaft mit den Nachbarn und Repressalien zur Folge haben können; wenn aber die Landesherren ihre Ordnung ernstlich gehalten wissen wollen, so empfehle es sich, sie zu bitten, wegen Kornverkaufs an Auswärtige gegen Adlige und Bauern mit strengen Strafen vorzugehen; sei das nicht zu erlangen, so wisse Rostock keine Mittel und Wege; nach denjenigen, die zu Brunshaupten Korn eingenommen, sei bei den Warnemündern vergeblich nachgeforscht worden; falls Wismar dieselben kenne, solle mit ernstlicher Strafe gegen sie eingeschritten werden. Am 8. März 1545 antwortet Wismar auf ein Schreiben Rostocks in Betreff der täglichen Zunahme des Kornaufkaufs und der Schifffahrt in der Golwitz und einer deshalb von beiden Städten vorzunehmenden Beschickung beider Landesherren am 11. März zu Güstrow: es habe, nachdem es über solchen Handel sich mannichfach bei Rostock beklagt und den Beistand desselben zu Vorstellungen bei den Landesherren und bei den wendischen Städten angerufen, diesen letzteren auf der letztvergangenen Tagfahrt durch seine Abgesandten vortragen lassen, dass es zu anderen Mitteln zu greifen verursacht worden sei, habe auch vor Kurzem die mit Korn gedene Schute eines Lübisches Bürgers Augustin Hövesche einholen lassen und dadurch Lübecks Unmuth erregt, sei aber trotzdem bereit, seine Rathssendeboten zu dem vorgeschlagenen Tage nach Güstrow zu senden.

Damit brechen die Rostocker Klipphäfenakten ab, um nach zwölf Jahren genau an derselben Stelle wieder einzusetzen. Wiederum war Wismar gegen die ungewöhnliche Hantierung auf dem Lande Pöl und zu Gartz mit Gewaltmaassregeln vorgegangen, und wiederum war es — bezeichnend genug für die Erfolglosigkeit auch solcher Maassregeln — der Lübische Bürger Augustin Hövesche, dessen Schute eingeholt worden war. Nach einem Schreiben Wismars vom 25. Februar 1557 hatte aber Lübeck

dies mit einer Arrestirung Wismarscher Schuten vergolten, und am 16. März bat Rostock, dass Lübeck diesen Arrest aufhebe, da Rostock sich dafür verbürge, dass Wismar einem Schiedsspruche der wendischen Städte in allen Stücken gehorsamen werde.

Inzwischen waren auf Herzog Albrecht VII. von Güstrow, der am 5. Januar 1547 gestorben war¹⁾, seine drei mündigen Söhne Johann Albrecht I., Ulrich und Georg gefolgt. Ulrich, der nach dem am 28. Januar 1550 erfolgten Tode seines Veters Magnus Administrator des Bisthums Schwerin geworden war²⁾, trat am 2. April desselben Jahres seinen Antheil an der Regierung Johann Albrecht auf 10 Jahre ab³⁾; Georg stand, ohne sich an der Regierung zu betheiligen, in kaiserlichen Diensten und fiel am 20. Juli 1552 vor Frankfurt am Main⁴⁾. Da nun aber kurz vorher auch Albrechts VII. Bruder, Herzog Heinrich V. von Schwerin, ohne regierungsfähige Nachkommen zu hinterlassen, am 6. Februar 1552 gestorben war⁵⁾, so erhob neben Johann Albrecht natürlich auch Herzog Ulrich Anspruch auf die Erbschaft, und im Wismarschen Vertrage vom 11. März 1555 wurde bestimmt, dass die Brüder die Regierung des Landes gemeinsam führen, die Einkünfte aber in derselben Weise, wie die Herzöge Albrecht und Heinrich, zu gleichen Theilen beziehen sollten⁶⁾. Ueber die Art der Theilung entstanden jedoch »fürstbrüderliche Irrungen«, die weder durch den Alt-Ruppiner Machtspruch vom 1. August 1556⁷⁾, noch durch den Sternberger Vergleich vom 19. August 1557⁸⁾ völlig beseitigt werden konnten.

Die ersten fünfzehn Regierungsjahre des Herzogs Johann Albrecht gingen vorüber, ohne dass die Klipphafen-Schiffahrt — soviel wir wissen — zum Gegenstande des Streites zwischen ihm und den Seestädten Rostock und Wismar geworden wäre. Dann

1) Wigger in Mehl. Jahrb. 50, S. 283; Schirmmacher, Johann Albrecht I. Bd. 1, S. 15.

2) Wigger a. a. O. 50. S. 285; Schirmmacher 1, S. 39—44.

3) Schirmmacher 1, S. 42; 2, S. 3—5.

4) Lisch in Mehl. Jahrb. 18, S. 36; Schirmmacher 1, S. 197.

5) Wigger a. a. O. 50, S. 278; Schirmmacher 1, S. 168.

6) Gerdes, Nützliche Sammlung ungedruckter Schriften und Urkunden. S. 177—97, Schirmmacher 1, S. 266—69.

7) Gerdes S. 198—207; Schirmmacher 1, S. 329—31.

8) Schirmmacher 1, S. 356—57.

aber erneuert sich der Kampf, und es ist von Interesse zu sehen, wie Johann Albrecht genau dieselben Wege einschlägt, die vor ihm Albrecht VII. beschritten hat.

Im Jahre 1562 hatte der Herzog, der am 8. Februar eine Reise nach Königsberg angetreten hatte, von der er am 25. Juni nach Schwerin zurückgekommen war¹⁾, einem Königsberger Schiffer Korn verkauft; Wismar aber weigerte sich, die Ausführung desselben zu gestatten. Am 26. August bedankt sich die Stadt für den treuen Rath, den Rostock in Betreff der beschwerlichen Schifffahrt Herzog Albrechts ihren Rathssendeboten ertheilt hat, erklärt sich bereit, morgen Abend zwei ihrer Rathsmitglieder in Güstrow eintreffen zu lassen, und bittet, dass die beiden Sendeboten Rostocks auch den Dr. Lorenz Kirchhof, ihren Syndikus, in ihrem Wagen mitbringen. Ein Schreiben vom 12. September meldet, dass der Rath nach den fruchtlosen Verhandlungen zu Güstrow die Gemeinde versammelt und mit deren Zustimmung dem Herzog sein Verlangen abgeschlagen hat und dass darauf der betreffende Schiffer ohne Ladung weggesehelt ist; heute ist ein Sekretär des Herzogs erschienen und hat sich dahin vernehmen lassen: da der Rath den Schiffer das ihm vom Herzog verkaufte Korn abzuführen verhindert, ihn drei Wochen lang aufgehalten und ihm dadurch Kosten und Schaden verursacht habe, so befehle der Herzog, dass der Rath sich mit demselben sofort über einen Ersatz seines Schadens vergleiche, falls er nicht wolle, dass der Herzog mit Repressalien vorgehe; der Rath hat darauf Frist bis zum 15. September erbeten und ersucht nun Rostock, ihm schriftlich zu rathen, was er dem Herzog antworten solle.

Mit diesem Widerstande Wismars wird es zusammenhängen, dass Herzog Johann Albrecht, den Plan, den sein Vater, Herzog Albrecht, 1533 aufgegeben hatte, wieder aufnahm und durch den Bau eines Schlosses »im Fleckenhagen«, südlich von Kirchdorf am Kirchsee, zur Ausführung brachte²⁾. Ueber die Geschichte dieses Baues, der nach Wigger seit dem Jahre 1562 vor sich gegangen ist³⁾, fehlt uns die nähere Kunde.

1) Mylius bei Gerdes, Nützliche Sammlung S. 273; Lisch in Mehl. Jahrb. 18, S. 79—80; vgl. Schirmmacher 1, S. 403 Anm. 2.

2) Mehl. Jahrb. 48, S. 5—8.

3) Das. 48, S. 5.

Auch über einen etwaigen Widerspruch der Städte Rostock und Wismar haben wir keine Nachricht¹⁾.

Nach der Ansicht Wiggers²⁾ hatte das Schloss »nur die Einrichtung eines Jagdhauses, in welchem der Herzog vielleicht auch im Sommer einige Wochen verweilen mochte, um auf der Insel der frischen Seeluft zu geniessen«. Jedenfalls war es im Jahre 1565 nicht mit grösserem Geschütz versehen. Während des Krieges, den Dänemark und Lübeck gegen Schweden führten³⁾, lief damals ein Revalsches Schiff, von einer Lübschen Pinke verfolgt, in die Golwitz ein; Herzog Johann Albrecht liess dasselbe »auf S. F. G. Ströhme durch etliche der seinen annehmen und besetzen, auch näher der Golwitz am Strande eine Schantze aufwerffen, auch etliche Stück Büchsen von Schwerin in Eyle dahin bringen«; als dann die Lübsche Pinke sich zwischen das Revalsche Schiff und die Schanze legte und auf das Schiff zu schiessen begann, »seynd aus der Schantze in die Pincke etliche Schuss auch abgangen und die Pincke wieder abgelauften«⁴⁾.

Vermuthlich stand jedoch die Ausführung eines zweiten Plans, den einst Herzog Albrecht gehegt hatte, mit dem Pöler Schlossbau in innerem Zusammenhange. Herzog Johann Albrecht, der im Jahre 1563 vom 12. November bis zum 29. Dezember in Königsberg verweilte, benutzte solchen Aufenthalt, um sich »zwei grosse schöne Schiffe« in Memel bauen zu lassen, die trotz der von Herzog Albrecht von Preussen gewährten Unterstützung an Holz, Hanf, Theer und andern Dingen »unglaubliche Unkosten« verursachten; am 15. Dezember begab er sich selbst nach Memel »zu Besichtigung der Schiffe und Bestellung dero Nothdurfft«⁵⁾. Aber es dauerte länger als drei Jahre, ehe diese Schiffe vollendet wurden. Erst nachdem der Herzog am 21. März 1566 nochmals nach Memel gereist war, diesmal in

1) Wiggers Bemerkung (das. 48, S. 6): »Mochte Wismar auch zu diesem neuen Schlossbau von 1562 scheinlich sehen . . . : es war nicht im Stande, denselben zu hemmen«, hat wohl keine aktenmässige Grundlage.

2) Das. 48, S. 8.

3) Becker, Gesch. der St. Lübeck 2, S. 162—64.

4) Mylius bei Gerdes, Nützliche Sammlung S. 280.

5) Mylius a. a. O. S. 278; Lisch in Mehl. Jahrb. 18, S. 82; Schirrmacher 1, S. 644 Anm. 2.

Begleitung seiner Schwester Anna und ihres Gemahls, des Herzogs Gotthard Kettler von Kurland, deren Beilager kurz vorher zu Königsberg stattgefunden hatte¹⁾, kamen im Jahre 1567 die beiden Schiffe glücklich in Meklenburg an; zu ihrer Besichtigung fuhr Herzog Johann Albrecht nach Brandenhusen auf Pöl, südwestlich von Kirchdorf²⁾. Eine weitere Nachricht über diese Schiffe, die ihren Untergang betrifft, lehrt uns den Zweck kennen, zu dem sie bestimmt waren: »So seynd auch dieses Jahres«, berichtet Mylius zu 1571³⁾, »die zwey herrlichen schöne Schiffe in Preussen erbauet und mit Waaren nach Lissabon abgefertiget, in der Wiederreise zu unterschiedenen Zeiten und Oerthern mit allen innehabenden Güthern untergegangen. Die Leute seynd dem mehren theil in einem Bothe zu Lande kommen«.

Auch den dritten Plan seines Vaters, die Einrichtung eines Hafens auf Fischland, hat Herzog Johann Albrecht ins Auge gefasst. In einem Schreiben, das er im Jahre 1572 an den damals in Venedig sich aufhaltenden Christoph von Schöneich richtet⁴⁾, sagt der Herzog, der Hafen vor Ribnitz sei vor langer Zeit (vor etzlichen vielen Jaren) mit Schiffen versenkt und hernach durch den angetriebenen Sand so flach geworden, dass er nicht mehr befahren werden könne; weil er nun erfahren habe, dass die Venetianer es verstehen, den Triebsand aus ihrem Hafen herauszuwinden, so begehre er, da er gern den Ribnitzer Hafen aufräumen und die dortige Schifffahrt in Schwang setzen wolle, dass Schöneich einen Sachverständigen befrage, mit was für welchen Instrumenten man den Sand und die Rudera herausbringen könne, da der in die See fliessende Wasserstrom, der den dortigen Hafen bilde, zwar seinen Lauf behalten, aber durch das Zusenken sich ausgebreitet und sein Tief verloren habe;

1) Als Datum des Beilagers nennt Mylius a. a. O. S. 284 den 10. März; Wigger in Meckl. Jahrb. 50, S. 289 entscheidet sich mit Rücksicht auf die »Einladungen« für den 24. Februar; Schirmmacher I, S. 655 Anm. 4 führt ebenfalls eine »Einladung zur Hochzeit« an, giebt aber im Text das Datum März 10.

2) Mylius a. a. O. S. 286.

3) A. a. O. S. 293—94. Beselin's Auszüge aus Chemnitz berichten (das S. 652) über Bau und Untergang der beiden Schiffe zum Jahre 1563. Vgl. v. Rudloff, Meckl. Gesch. 3, I, S. 192.

4) Peters, Swante-Wustrow S. 48—49.

auch bitte er, ihm sowohl einen Abriss des betreffenden Instruments, wie auch ein Holzmodell desselben anfertigen zu lassen. Weitere Nachrichten fehlen bisher. Im Jahre 1595 wurde in Ribnitz behauptet, der Herzog habe ein halbes Jahr vor seinem Tode (1576 Februar 12) den Ribnitzer Hafen auf Wunsch seiner Tante, der Aebtissin Ursula, in Augenschein genommen und seine Wiedereröffnung durch holländische Meister verheissen¹⁾. Ob das richtig ist oder auf einem Irrthum in der Zeitrechnung beruht, weiss ich nicht zu entscheiden.

Mit dem Jahre 1572 beginnt dann die Klipphafen-Schiffahrt auch auf den Landtagsverhandlungen eine Rolle zu spielen. Eines theils geht dabei die Anregung von der Ritterschaft aus, die sich durch die von den Landesherren erhobene Rekognition für die Benutzung von Klipphäfen, beziehentlich durch die Verbote der Kornausfuhr beschwert fühlt. Am 25. März 1572 zu Güstrow reicht die Landschaft eine Beschwerde der Gebrüder von Oertzen ein²⁾, welche unter Anderem auch die vom Amte Bukow geforderte Abgabe für die Verschiffung von Korn betrifft und von Herzog Johann Albrecht dahin beantwortet wird, dass ihm solche Hebung als stehende Einkunft von seinem Herrn Vater überkommen und in der Erbtheilung mit seinen Brüdern in Rechnung gesetzt sei, weshalb er sie denen von Oertzen zu Gefallen nicht abschaffen könne³⁾. — Diese Rekognition wird bezeichnet als »die Tonne Salz und einen Thaler von jeder Schute« und betrug also wohl für jede Schutenladung verschifften Kornes eine Tonne Salz und einen Thaler. Am 22. April 1607 wird abseiten der Adligen im Bukower Ort auf dem Deputationstage zu Güstrow gebeten, dass Serenissimus ihnen ihre Gerechtigkeit wegen der Schiffahrt konfirmiren und den Beamten befehlen wolle, ihnen nicht mehr abzuverlangen, als von Altersher üblich gewesen sei. Hier wird als die herkömmliche Rekognition angegeben: »1 Tonne Salz aufs Amt und 1 Rthlr von einem jeden aufs Jahr Amts-Gebührniss«, also von Jedem, der in dem betreffenden Jahre Korn verschifften will, eine einmalige Leistung von einer Tonne Salz und einem Thaler. Eine Rostocker Aufzeichnung

1) S. unten.

2) Spalding, Mecklenb. Landes-Verhandlungen I, S. 81 § 8.

3) Das. I, S. 94 ad 8 c.

vom 30. Oktober 1623 besagt: »Dess Burgermeisters Schute von der Newstatt auss dem Lande zu Holstein (welcher Burgermeister Moritz Nieman genandt) hat zu zweien mahlen Korn von Poele abgeholt, so Jasper Parleberg ihm zu gutte aufgekauft, hatt dafur dem Hoffmeister zum Koldenhoffe gegeben vor eine jede Schute eine Tonne Saltz benebenst 1 Reichsthaler, inmassen ich von desselben Hoffmeisters Frawen und Sohne berichtet worden«.

Andernthails sind es die Klagen der Landstädte bezüglich des Vorkaufs und des Betriebes bürgerlicher Gewerbe von Seiten der Adligen, welche den Seestädten Veranlassung geben, ihre mit dem Vorkauf eng zusammenhängende Spezialbeschwerde über die Klipphafen-Schiffahrt zur Sprache zu bringen. Am 25. März 1572 beschwerten sich die Landstädte darüber, dass die fürstlichen Beamten allerlei Waaren aufkaufen und an ausländische Kaufleute verkaufen¹⁾. Serenissimi antworten darauf, dass solche Vor- und Aufkäuferei in den von jedem Amtmann und Küchenmeister zu beschwörenden Amtsordnungen verboten sei und dass jeder Uebertreter dieses Verbots dermaassen von ihnen bestraft werden solle, dass sich Andere daran spiegeln können²⁾. Am 25. März reicht die Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow einige Beschwerden der allgemeinen Landstädte ein³⁾, auf welche die Fürsten am 4. Juni zu Sternberg antworten, dass der Vorkauf in der neuen Polizeiordnung strenge verboten sei und ernstlich geahndet werden solle⁴⁾.

In der revidirten Polizeiordnung, welche vom 2. Juli dieses Jahres datirt ist⁵⁾, wird allen Unterthanen, »sonderlich denen vom Adel«, befohlen, die Waaren, welche sie zu verkaufen haben, Korn, Wolle u. s. w., nach der nächsten Kaufstätte auf den Markt zu bringen, beziehentlich sie dort zu dem gleichen Preise, für den sie dieselben nach auswärts verkaufen können, anzubieten: finden sie zu diesem Preise keinen Ahnehmer, so können sie

1) Spalding 1, S. 50 § 20b.

2) Das. 1, S. 67 ad 20b.

3) Das. 1, S. 81 § 15.

4) Das. 1, S. 96 ad 15a.

5) Ueber die beiden Ausgaben mit der Jahreszahl 1572 s. Wichmann, Meklenburgs altniedersächsische Literatur 1, S. 191—92.

ihre Waaren nach ihrem Belieben innerhalb oder ausserhalb des Landes verführen¹⁾).

Diese Polizeiordnung war für die Städte Rostock und Wismar nicht verbindlich. In der ursprünglichen Redaktion von 1516 hatten die Herzoge Heinrich und Albrecht ausdrücklich erklärt, dass die Städte Rostock und Wismar, da dieselben bereits dergleichen Ordnung haben, die Landesordnung fleissig erwägen, berathen und — soweit es thunlich und möglich — befolgen oder nach alter Gewohnheit selbst Ordnung machen, jedoch in Bezug auf diejenigen Artikel, welche alle Stände angehen, sich ebenmässig verhalten sollten²⁾. Bei der Revision von 1542 war dieser Passus beibehalten worden³⁾; die Redaktion von 1562⁴⁾ hatte ihn freilich ausgelassen; aber in dem am 21. September 1573 zu Güstrow zwischen den Herzogen Ulrich und Johann Albrecht einerseits und der Stadt Rostock andererseits abgeschlossenen Erbvertrage wurde bestimmt, dass der Rostocker Rath eine Polizei- und Gerichtsordnung nach der Gelegenheit der Stadt und »so viel sich immer leiden wil und müglich sein wird« der von den Landesfürsten ausgegangenen Polizei- und Gerichtsordnung gemäss und gleichförmig alsbald abfassen und drucken lassen sollte⁵⁾.

Trotz dieses Ausnahmestandes, in dem sich die beiden Städte der Polizeiordnung von 1572 gegenüber befanden, zweifelten dieselben nicht daran, sich bei einer Beschwerde über Vorkäuferei auch auf diese Ordnung berufen zu dürfen. Am 1. September 1575 erklärt sich Wismar Rostock gegenüber damit einverstanden, dass man wegen des verfänglichen Kornaufkaufs, der von dem Lübischen Bürger Jaspar Klausen zwischen Wismar und Kröpelin geschehe, die Landesherrn beschrifte, sobald dieselben in Schwerin zusammenkommen werden; Gott wolle nur, fügt es hinzu, dass man mehr ausrichte, als in den bisherigen Verhandlungen, die man mit den Fürsten und selbst mit der ganzen Landschaft

1) Policy und Landtordenunge S. LXXXIII—LXXXIV.

2) Bärensprung, Sammlung alter u. neuer Herz. Meckl. Landes-Gesetze 4, S. 36—37.

3) Glöckler in Meckl. Jahrb. 16, S. 349.

4) Bärensprung 4, S. 38—130.

5) Erbvertrag von 1573.

mannichfach und noch im vergangenen Jahre mit Johann Albrecht (bey unserm gnedigen Landtfürsten) auf Pöl gehabt habe. Am 6. September berichtet Wismar, dass die beiden Landesherren heute in Schwerin zusammenkommen werden. Am 7. September beglaubigt Rostock seine Abgeordneten Bürgermeister Christopher Bützow und Dr. Markus Lüschoy bei den Fürsten und instruiert sie, die Herzoge als Väter des Vaterlandes um Maassregeln gegen Jaspar Klausen zu bitten, der jährlich im Herbst in der Vogtei Bukow und den umliegenden Aemtern zwischen Wismar und Doberan die Gerste aufkauft. Am 10. September resolviren sich die Fürsten folgendermaassen: da die Städte Rostock und Wismar sich in ihrer Werbung auf des heil. Reichs Konstitution, die geschriebenen Rechte und die landesherrliche Polizeiordnung beziehen, der natürlichen Billigkeit und den geschriebenen Rechten nach aber Jeder, der ein Recht gegen einen Andern gebrauchen will, demselben auch seinerseits nachleben muss, so sollen erst die beiden Städte die publicirte meklenburgische Polizeiordnung annehmen, dann werden auch die Fürsten dafür sorgen, dass sich Adlige und Bauern ihnen gegenüber derselben gemäss verhalten; Rostock, dem freilich im Güstrowschen Erbvertrage die Einführung einer eigenen Polizeiordnung zugestanden worden sei, könne dieses Recht, nachdem es fast zwei Jahre darüber habe vergehen lassen, jetzt nicht mehr ausüben, sondern sei gleich Wismar gehalten, die fürstliche Polizeiordnung anzunehmen. Am 13. September schreibt Rostock an Wismar, da seine Gelegenheit es nicht erfordere, diesen Bescheid mit Stillschweigen zu übergehen, so habe es den Fürsten durch gegenwärtigen Boten seine schriftliche Resolution zugesandt, von der es Wismar nach dessen Begehre eine Abschrift zustelle.

Diese Resolution Rostocks ist leider bisher noch nicht aufgefunden worden. Jedenfalls wurde darin die Forderung, dass die Stadt die Landesordnung einführe, mit Entschiedenheit abgelehnt. Am 14. April 1576 ist dann die Rostocker Polizeiordnung, am 24. April desselben Jahres die Rostocker Gerichtsordnung veröffentlicht worden.

Herzog Johann Albrecht freilich hat den Druck dieser Gesetze nicht mehr erlebt; am 12. Februar 1576 ist er gestorben. Für seinen ältesten Sohn Johann VII., der ihm in der Regierung

nachfolgen sollte, führte der Oheim Herzog Ulrich die Vormundschaft bis zum 12. September 1585.

Während solcher Vormundschaft baten »die Städte insgemein« auf dem Landtage zu Sternberg am 18. Juni 1584, dass sie bei ihren Privilegien und Gerechtigkeiten, auch ihrer Nahrung und Hantierung geschützt und dass das Vorkaufen und das Brauen auf dem Lande, wo letzteres nicht von Altersher ausgeübt worden, abgeschafft werden möchte¹⁾, und Herzog Ulrich erklärte sich bereit, der Polizeiordnung nach das Vorkaufen und das Brauen und Mülzen auf dem Lande, wo es nicht hergebracht sei, zu verbieten²⁾.

Nachdem dann Herzog Johann VII. sich mit seinem jüngeren Bruder Sigismund August abgefunden (1586, Mai 20)³⁾ und die Huldigung des Landes (1588) entgegengenommen hatte⁴⁾, reichten die Landstädte im Jahre 1589 wiederum eine Beschwerde über das Vorkaufen, Brauen und Mülzen auf dem Lande ein, und die Herzöge antworteten darauf am 27. November auf dem Landtage zu Güstrow: sie wüssten sich ihrer bei der Erbhuldigung gethanen fürstlichen Zusage wohl zu erinnern und wären gemeine Landstädte bei ihren wohlhergebrachten und von ihnen konfirmirten Privilegien zu schützen erbötig; insbesondere sollten wegen des Vorkaufens, Brauens und Mülzens, welches Alles der fürstlichen Konstitution, der Polizeiordnung und den 1574 erlassenen gemeinen Ausschreiben zuwider wäre, nicht nur die Landstädte von dem, was ihnen in der Konstitution und den Ausschreiben erlaubt worden, fleissig Gebrauch machen, sondern Serenissimi wollten auch ihren Amtleuten ernstlich befehlen, auf die Anforderung der Städte hin den Bestimmungen der Konstitution, Polizeiordnung und Ausschreiben unweigerlich nachzukommen⁵⁾.

Gleichzeitig mit dieser Beschwerde der Landstädte waren auch Gravamina der Ritterschaft aufgesetzt worden, in denen dieselbe unter Anderm verlangte, dass es ihr gestattet würde,

¹⁾ Spalding 1, S. 151 ad II.

²⁾ Das. 1, S. 153 ad II.

³⁾ Rudloff 3, 2, S. 52.

⁴⁾ Das. 3, 2, S. 55.

⁵⁾ Spalding 1, S. 188.

Schuten zu bauen und ihr Korn selbst zu verschiffen; auf dem Landtage zu Sternberg vom 1. Oktober 1589 wurde jedoch von den Landrätthen nicht für rathsam erachtet, solches Gravamen Serenissimis zu übergeben, und von Seiten der Städte Rostock und Wismar ward dagegen Protest erhoben¹⁾.

Am 22. März 1592 starb Herzog Johann VII., und wiederum hatte Herzog Ulrich, diesmal für die Grossneffen, Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., die Vormundschaft zu übernehmen. Dieser Zeit gehört die Korrespondenz über eine angebliche Klipp-hafen-Schiffahrt auf Fischland an, auf die wir ihres mannichfach interessanten Inhalts wegen etwas näher einzugehen haben.

Im Oktober 1595 war ein holländischer Schiffer Anna Tonnies nach Stralsund gekommen, um Korn einzukaufen. Da der Rath sich dem widersetzte und ihm nur etwas Mehl auszuführen gestattete, einigte sich Tonnies mit einem Sundischen Bürger Valentin Ruche dahin, dass dieser ihm für 300 Thaler Korn auf dem Lande aufkaufen und nach Ribnitz liefern sollte. Die Kämmereiherren untersagten zwar Ruche solchen Handel; Ruche aber begab sich nach Meklenburg und schloss verschiedene Lieferungsgeschäfte ab. Am 20. Oktober wurde dem Rostocker Kaufmann Elias Arnim geschrieben, dass Valentin Ruche am vergangenen Sonnabend bei denen von der Lühe, von Zepelin und von Kardorff gewesen sei und um die Lieferung von 60 Last Roggen erworben habe; diese seien für einen Preis von 15 Schilling Lübisch für den Scheffel Rostocker Maass darauf eingegangen und werden zum 27. Oktober die ersten 15—16 Last nach Ribnitz liefern, die, wie es heisse, nach Lübeck bestimmt seien. In Folge dessen sandte am 22. Oktober der Rostocker Rath ein Beschwerdeschreiben nach Stralsund. Der dortige Rath antwortete darauf am 26. Oktober, wenn Ruche, der zur Zeit nicht ortsanwesend sei, dem Befehl der Kämmereiherren nicht nachgelebt habe, so solle er bei seiner Rückkehr bestraft werden; übrigens aber habe auch Stralsund sich darüber zu beschweren, dass vor ungefähr drei Wochen einige Rostocker Bürger in der Umgegend von Stralsund etwa 50 Last Roggen aufgekauft und mit 15 Schilling Lübisch für den Scheffel bezahlt haben, wodurch der Preis auch für die

¹⁾ Spalding 1, S. 177.

Stralsunder Bürger, die vorher zu 12, höchstens zu 13 Schilling haben einkaufen können, zu gleicher Höhe gesteigert sei. Nachdem dann der Rostocker Rath in Erfahrung gebracht, dass bereits ein mit Roggen beladenes holländisches Schiff von Wustrow abgefahren sei, berieth er sich darüber, was man gegen solche Klipphafen-Schiffahrt thun könne. Beschlossen wurde, in Rücksicht auf die Zeitumstände nicht, wie die Vorfahren »für etliche hundert Jahr gethan«, solches de facto zu verhindern und das Korn einzuholen, sondern bei dem Landesherrn um Abstellung anzuhalten. Am 4. November wurde demgemäss bei Herzog Ulrich Beschwerde darüber erhoben, dass Valentin Ruche aus Stralsund von einem holländischen Schiffer einige hundert Thaler aufgenommen und damit bei denen von der Lühe, Kardorff, Zepelin und andern Adligen in der Umgegend von Ribnitz etwa 60 Last Roggen aufgekauft habe, dass auch von Heinrich Küster und Lieffert aus Ribnitz, zweifelsohne ebenfalls mit fremdem Gelde, ein Gleiches geschehen und dass von allen dreien solcher Roggen mit kleinen Prähmen oder Böten über den Grund und Boden des Klosters Ribnitz (über den Ribnitzischen Bodem) durch den von den Vorfahren der Rostocker versenkten Hafen in ein holländisches Schiff gebracht sei, welches vor demselben unterhalb Wustrows (vor der berurten Hafe unter Wustrow) gelegen habe. Diese Sache sich angelegen sein zu lassen, wurde am 5. November der Kanzler Professor Dr. Jakob Bording gebeten. Am 11. November befahl Herzog Ulrich dem Ribnitzer Rath, nicht mehr zu gestatten, »das einig Korn von dannen mit Kahnen, Prähmen oder Boten durch die vorseuckte oder verwüste Hafe gefuhret unnd in einige Schuten oder Schiffe gebracht werden muege«, beziehentlich seine Einwände binnen 14 Tagen einzuschicken. Am 28. November sprach der Rostocker Rath dem Herzog Ulrich für diesen Befehl seinen Dank aus, berichtete, dass wiederum vor dem versenkten und verwüsteten Hafen, dem gegenüber Rostock nach den Berichten des Albert Krantz und des Verfassers der Pommerschen Historien sein jus prohibendi seit dem 13. Juli 1395 ausgeübt habe, ein fremder Schiffer liege, um von Ribnitz her Korn einzunehmen, und bat um die abermalige Erlassung eines solchen Verbotes. Nach Empfang dieses Schreibens befahl Herzog Ulrich, da die Antwort des Ribnitzer Rathes

damals noch nicht eingegangen war, am 30. November den herzoglichen Beamten zu Ribnitz, Amtmann Joachim von Oldenburg und Küchenmeister Jakob Hidde, die Sache zu untersuchen und eventuell das durch Vorkäuferei zusammengebrachte Korn mit Arrest zu belegen. — Inzwischen hatte am 29. Nov. der Ribnitzer Rath einen ausführlichen Gegenbericht abgesandt. Vor wenigen Wochen, heisst es hier, sei Valentin Ruche, jetzt Bürger zu Stralsund, früher Bürger zu Ribnitz, Sohn des weiland dortigen Bürgermeisters Hans Ruche, nach Ribnitz gekommen und habe, nicht von den in der Beschwerdeschrift Rostocks genannten Adligen, sondern von Ribnitzer Rathmannen und Bürgern Korn gekauft und Angeld darauf gegeben; solches Korn, 25 Last Roggen und Weizen, sei ihm geliefert auf 2 Boierte, mit denen er von Stralsund auf den pommerschen Strömen bis nach Ribnitz vor das dortige Fischerthor gekommen sei, erst 15 Last auf den einen, dann etwa 14 Tage später 10 Last auf den andern; mit diesen Boierten, die keineswegs holländischen Schiffern, sondern Sundischen Bürgern gehören, sei er dann denselben Weg zurückgefahren, »durch die gedachte Pommerische Strome bei dem Darsse, so den Fursten unnd Hertzogen zu Pommern, Hertzogk Bugschlaffen itziger Zeit zustendig, auch volgendts durch desselben Strome nach dem Jollen hinaus in die offenbare Sehe«; weil aber beim Darsse eine Untiefe (eine kleine flecke) vorhanden, über welche die beladenen Boierte nicht wohl hätten fließen können, so habe Ruche zwei barthische Schuten bestellt, um den Boierten hinüber zu helfen. Von den genannten Adligen aber, heisst es weiter, wie auch von den Amtleuten zu Dargun und Gnoien, habe Ruche vor etwa 6 Jahren, da er noch Bürger zu Ribnitz gewesen, Korn gekauft, das er einem Lübecker Kaufmann, der damit ebenfalls durch die pommerschen Ströme in die offene See gefahren, zu Ribnitz aufs Schiff geliefert habe; ob er damals mit fremdem Gelde gehandelt oder von dem Kaufmann Angeld erhalten habe, sei zwar nicht bestimmt zu wissen; doch sei Beides unter Kaufleuten überhaupt und insbesondere auch in Rostock gebräuchlich. Von einer ungewöhnlichen und neuen Schiffahrt sei aber auch in diesem letztgenannten Falle nicht zu reden; denn seit Menschen-Gedenken haben nicht nur Ribnitzer Bürger Korn und Holz aufgekauft und durch die

pommerschen Ströme nach Stralsund und auch wohl nach Lübeck verschifft und Malz und andere Waaren von Stralsund zurückgebracht, sondern auch die verstorbene Aebtissin habe häufig Korn und Butter in grossen Böten nach Lübeck geschickt, manchmal mittels der pommerschen Ströme, manchmal auch von Müritz aus; auch von Bürgermeister Heinrich Köster seien noch vor wenig Jahren 10 Last Roggen bei Müritz verschifft und einem Brauer in Lübeck, Jürgen Strauch genannt, zugesandt worden. Dass aber solche Schifffahrt schon vor langen Jahren und in viel grösserem Maasse betrieben worden sei, werde durch die an einigen Orten erhaltenen Rudera erwiesen. Wie also Ribnitz den Rostockern bezüglich der Schifffahrt eines juris prohibendi nicht geständig sei, so meine es auch durch seinen Kornhandel nicht wider die Polizeiordnung zu verstossen; denn wenn derselbe als Vorkäuferei aufgefasst werden solle, so mache sich Rostock einer solchen in viel höherem Maasse schuldig; komme doch hiesigen Ortes kein Haupt Vieh, kein Lamm, keine Gans und kein Huhn zu Verkaufe, ja, werde doch kaum ein Fisch gefangen, ohne dass die Rostocker damit Handel, Wucher und Vorkäuferei treiben. Die Behauptung Rostocks, dass den Landstädten keine Schifffahrt und Kaufmannschaft zukomme, sei unbegründet; denn der Kaufhandel sei den Landstädten weder in Meklenburg noch sonst irgendwo verboten, und kleine Schifffahrten seien bei Menschen-Gedenken, ja vor wenig Jahren, in Parchim, Schwerin, Neustadt, Grabow, Bützow, Dömitz und anderswo zu ihrem Gebrauche neu eingerichtet worden. Was aber den Hafen unterhalb Wustrows auf dem Grund und Boden des Klosters betreffe, so sei derselbe von solcher Beschaffenheit, dass man jetzt mit Pferden und Wagen fahren könne, wo vordem, wie der Augenschein beweise, ein ansehnlicher Hafen gewesen sei; werde dieser Hafen wiederhergestellt, was mit geringen Unkosten geschehen könne, da man nicht über 130 Klafter zu graben und zu bollwerken brauche, so könne man von Ribnitz, das jetzt gegen 9 Meilen von der See entfernt sei, in einer kleinen Meile an den offenen Strand laufen; Herzog Johann Albrecht habe etwa ein halbes Jahr vor seinem Tode auf Ansuchen der verstorbenen Aebtissin die Gelegenheit desselben be- sichtigt und sich dahin ausgesprochen, dass er sachverständige

Holländer verschreiben und den Hafen wieder in Stand setzen lassen wolle, sei aber durch den Tod daran verhindert worden. Die Versenkung des Hafens durch die Rostocker sei unglaublich und gewiss nicht rechtmässig geschehen; wahrscheinlicher sei es, dass er entweder bei der Verarmung, welche die Stadt Ribnitz in Folge zweier grosser Feuersbrünste betroffen, vernachlässigt und verfallen oder aber von anderer Seite — von den Landesherren — zugepöckelt worden sei (oder aber sonsten, durch Gottes Allmacht, wie an mehren orttern geschehen und denen von Rostock selber woll wiederfahren, gedempft unnd bewellet worden). Seine Wiedereröffnung aber werde nicht nur der Stadt Ribnitz zu merklichem Nutzen gereichen, sondern auch für ganz Dänemark und selbst für die Rostocker erspriesslich sein; denn gerade an diesem Orte laufen die meisten Schiffe auf der Fahrt von Dänemark nach Rostock auf den Strand; seien doch bei Zeiten des jetzigen Küchenmeisters, also in 7 Jahren, etwa 20, theils dänische, theils Rostockische Schiffe gescheitert, die sich hätten bergen können, wenn der Hafen in Stand gewesen wäre. Demgemäss bittet also der Rath, der Herzog wolle Dietrich Bevernest als mitverordneten Provisor des Klosters, Amtmann Joachim von Oldenburg, Volrad von der Lühe zu Fahrenhoop und Volrad von der Lühe zu Schulenberg beauftragen, die Gelegenheit des Hafens zu untersuchen und nach günstigem Bericht die Wiedereröffnung desselben anordnen. — Unter dem 19. Dezbr. erstatten dann auch Amtmann Joachim von Oldenburg und Hauptmann und Küchenmeister Jakob Hedde den verlangten Bericht. Unter Bezugnahme auf den Gegenbericht des Ribnitzer Rathes erklären sie kurz, dass der ehemalige Hafen wohl mit Wagen und Pferden, aber nicht mit Schiffen befahren werden könne, »ess wehre dan sache, das sie auff trucken Lande siegelen konten«; dass die Waaren, welche seawärts nach Ribnitz kommen oder von dort verschifft werden, etwa 9 Meilen durch die pommerschen Ströme gehen müssen; dass trotzdem, namentlich zu den Jahrmärkten, allerlei Waaren von Stralsund, Stettin und andern Orten nach Ribnitz gebracht werden; dass sowohl die verstorbene Aebbtissin, als auch Ribnitzer Bürger von Ribnitz und von Müritz aus Korn nach Lübeck und anderswohin verschifft haben, und dass demgemäss von einer

neuen Schiffahrt nicht die Rede sein könne. Was aber den versenkten Hafen betreffe, so seien vormals wohl zwei Häfen, vielleicht zu verschiedenen Zeiten, vorhanden gewesen, die sich in den Ribnitzer Binnensee erstreckt haben, der eine auf dem Ländchen Wustrow, der andere zwischen Wustrow und dem Darss beim Ahrenshoop; möglicherweise seien beide zerstört worden; denn von dem ersteren sollen nach dem Bericht der Einwohner bei klarem und stillem Wetter noch einige Pfähle in der See zu sehen sein, und beim Ahrenshoop scheinen die vorhandenen Rudera zu beweisen, dass dort ehemals ein gemauertes Gebäu gestanden habe; weshalb sie zerstört worden seien, wisse man nicht; die Sage aber begründe die Zerstörung des Wustrower Hafens mit dem Aufenthalt der Seehähne Störtebeker und Gödeke Michel, die nach der Meinung der Leute auf Land Wustrow zu Hause gehört haben, und wahrscheinlich sei auch der Hafen beim Ahrenshoop, um die Seeräuber zu vertilgen, nicht um den Ribnitzern die Schiffahrt zu wehren, von den Rostockern zerstört worden. Jedenfalls sei es wünschenswerth, dass wieder ein Hafen eingerichtet werde; der Anfang dazu sei vor undenklichen Jahren gemacht, indem man, keinen Büchenschuss von dem versenkten Wustrower Hafen ab, einen neuen Hafen zu graben begonnen habe; aber das Unternehmen sei, als nur noch etwa 150 Klafter zu graben und zu bollwerken übrig gewesen, wie man meine wegen der durch Brandschäden verursachten Verarmung der Ribnitzer, unfertig liegen geblieben; Herzog Johann Albrecht solle dasselbe wieder aufzunehmen beabsichtigt haben; wolle Herzog Ulrich darauf zurückkommen, so werde er ein gemeinnütziges Werk unternehmen; in die von den Ribnitzern gewünschte Kommission aber bittet Joachim Oldenburg ihn nicht zu deputiren. In einem Schreiben vom 27. Dezember antwortet Joachim Oldenburg dem Rostocker Rath, wegen der Vorkäuferei zu Ribnitz sei er Willens gewesen, Herzog Ulrich vor den heiligen Tagen Bericht zu erstatten; da ihm aber die Zeit zu kurz gewesen sei, so denke er nach Verlauf derselben sich an den Hof zu begeben und dem Herzog darüber Relation zu thun. Am 23. Januar 1596 schickt dann Herzog Ulrich dem Rostocker Rath den Bericht der Ribnitzer Beamten und weist ihn an, die Ribnitzer in ihren hergebrachten Rechten nicht zu hindern.

Herzog Ulrich starb am 14. März 1603, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen. In der Regierung des Güstrowschen Landestheils, wie in der Vormundschaft der unmündigen Grossneffen, folgte ihm sein jüngster Bruder Herzog Karl I.

Während dieser Vormundschaft beschwerten sich die Landstädte am 25. Juni 1606 auf dem Landtage zu Sternberg über vielfaches Vorkaufen und unerlaubtes Mülzen und Brauen und baten um eine Renovation der im Jahre 1589 von Herzog Ulrich erlassenen Dekrete¹⁾. Herzog Karl erwiderte darauf am 22. April 1607 auf dem Deputations-Tage zu Güstrow, er müsse zunächst darüber die Ritterschaft hören²⁾. Die Landstädte wiederholten ihre Bitte, indem sie nicht zu bezweifeln erklärten, dass Serenissimus sie bei den gemeinen Kaiserrechten, der Polizeiordnung und den früher ergangenen Abschieden von 1555, 1574, März 16 und 1589 schützen und handhaben werde³⁾. Der Herzog entgegnete am 27. April, er erwarte die Resolution der Ritterschaft, hoffe auf einen Vergleich zwischen ihr und den Städten und wolle eventuell auf Mittel und Wege zur Abhelfung der städtischen Beschwerde bedacht sein⁴⁾. Am 28. April erklärt die Ritterschaft, sie sei damit einverstanden, dass das Vorkaufen der Adligen als dem Adelstande zuwider ernstlich verboten werde; doch solle damit nicht gemeint sein, dass nicht jeder Hauswirth das auf seinen Gütern gewonnene Vieh und Korn nebst dem von seinen Bauern erhobenen Pachtcorn an Orten und Enden, da es ihm beliebe, frei verkaufen könne; das Brauen und Mülzen dagegen werde von den Adligen grösstentheils nur zu eigenem Gebrauche betrieben und könne ihnen ihres Ermessens nicht verboten sein; Serenissimus möge auch bedenken, welche Ungelegenheit ihnen daraus entstehen würde, wenn sie ihr Korn, falls sie dafür in den Städten keinen Absatz finden, nicht auf ihren Gütern gebrauchen dürften; auch müssen sie erinnern, dass die Polizeiordnung, auf welche sich die Städte beziehen, weder pure angenommen sei, noch auch von den Städten selbst in allen Punkten gehalten werde; damit wollen sie aber nicht billigen, dass

1) Spalding 1, S. 300 § 3.

2) Das. 2, S. 338 ad 3, 4, 8.

3) Das. 1, S. 339—40 ad 3.

4) Das. 1, S. 341 ad 3, 4, 8.

einer von ihnen fremdes Korn aufkaufe oder über den Bedarf seiner eigenen Güter hinaus braue¹⁾. In ihrer Erwiderung vom 29. April sagen die Städte, das Bierbrauen gehöre zur mercatura, die dem Adel von den gemeinen Kaiserrechten verboten sei; im Uebrigen acceptiren sie, dass sich die Ritterschaft des schädlichen Vorkaufens begeben, ohne jedoch die Restriktion zu annectiren, dass dieselbe ihr eigenes Korn und andere Waaren verschiffen könne, wohin sie wolle, und bitten nochmals, sie bei ihren Gerechtigkeiten zu schützen²⁾.

Dieses Gravamen wegen des Mülzens, Brauens und Vorkaufens wurde, nachdem inzwischen die jungen Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. am 28. April 1608 die selbstständige Regierung des Landestheils Schwerin gemeinschaftlich angetreten hatten, auf dem von Herzog Karl gehaltenen Landtage zu Wismar am 1. November 1609 von den Landstädten wiederholt. Die beiden Seestädte adhärirten demselben und beklagten sich insbesondere über die Aufkäuferi und die seit einiger Zeit vorgenommene ungewöhnliche Schifffahrt von Gartz und Güstrow aus³⁾. Am 12. Juni 1610 antworten Serenissimi: wegen des Mülzens, Bierbrauens und anderer bürgerlicher Nahrung lassen sie es, sowohl in Betreff der Priester, Müller und Schäfer, als auch bezüglich der Ritterschaft, sofern diese nichts Triftiges dagegen einzuwenden haben, bei der Polizeiordnung von 1572; wegen der Verschiffung des Kornes von Seiten der Ritterschaft sei es billig, diese zuvor zu hören; die von Seiten Lübecks und Anderer geübte Vorkäuferi aber und damit zusammenhängende Verschiffung des Kornes solle mit Ernst abgeschafft werden⁴⁾. Nach der Erwiderung der See- und Landstädte nehmen dieselben zwar dankbar an, dass es wegen des Mülzens und Brauens bei der Polizeiordnung von 1572 verbleiben soll, fühlen sich aber dadurch beschwert, dass dieselbe, die doch keineswegs die Schäfer, Müller und Priester allein betreffe, nur hinsichtlich der Schwächsten als Recht anerkannt werde, während bezüglich des Adels erst Disputé stattfinden sollen; zwar habe sich die Ritterschaft darauf

1) Spalding I, S. 343 Anm. a.

2) Das. I, S. 343—45 ad 3.

3) Das. I, S. 369—70 ad 3.

4) Das. I, S. 381—82 ad 3 und 4.

berufen, dass die Polizeiordnung von den Städten selbst nicht in allen Punkten gehalten werde; die Städte wissen sich aber einer Verletzung derselben nicht zu erinnern; was die Ausführung des Korns anlange, so haben die Seestädte das Recht, dass nur aus ihren Häfen Güter verschifft werden dürfen, und an der Aufrechterhaltung dieses Rechtes müsse Serenissimis und dem ganzen Lande gelegen sein; denn wenn allen Adligen gestattet sein sollte, sich eigene Häfen zu machen und ihr Korn zu verschiffen, so würden dadurch die commercia in allen Städten sehr gesperrt werden, der Handel in Abgang kommen und besonders die Seestädte nicht allein an ihren Privilegien gefährdet, sondern auch in äusserstes Verderben gebracht werden; weil nun diese Städte des ganzen Landes Schlüssel, propugnacula und promptuaria seien, auch Serenissimi niemals ihr Korn aus besonderen Häfen zu verschiffen sich unterstanden haben und kein Adliger sich eines Privilegs oder rechtmässigen Besitzes werde rühmen können, so wollen alle Städte, sammt und sonders, solche beschwerlichen Eingriffe abzustellen gebeten haben; hinsichtlich der Vorkäuferei Lübecks und Anderer endlich wird das fürstliche Erbieten, dieselbe mit Ernst abzuschaffen, von allen Städten acceptirt¹⁾. In ihrer schliesslichen Resolution antworten die Fürsten am 26. Juni auf dem Landtage zu Sternberg: in Bezug auf das Mülzen und Brauen haben die Städte sich nicht zu beschweren, da dieses Gravamen nicht die Fürsten direkt betreffe, sondern von dem einen Stande gegen den andern erhoben werde, wobei die Fürsten nicht mehr thun können, als ergehen zu lassen, was Rechtens sei; auf den fürstlichen Aemtern aber wollen sie das Brauen und Mülzen, soweit dieselben nicht von Altersher diese Gerechtsame gehabt, hinfort nicht mehr gestatten; wegen der Ausführung des Korns werde von den Städten selbst zugestanden, dass sie darin von den Fürsten nicht beschwert werden; was aber den Adel angehe, so können sie sich nicht weiter resolviren, als die Angeklagten zu hören und richterliches Erkenntniss ergehen zu lassen; wegen der Vorkäuferei lassen sie es bei ihrer vorigen Resolution bewenden²⁾. Die See- und Landstädte erklären in

1) Spalding I, S. 392—94 ad 3 und 4.

2) Das. I, S. 403—4 ad 3 und 4.

ihrer Repetitio gravaminum sich nochmals dankbar dafür, dass auf die Befolgung der Polizeiordnung gehalten werden solle; sie hätten wohl gehofft, dass Serenissimi das darin enthaltene Verbot des Brauens und Mülzens auf dem Lande auch der Ritterschaft gegenüber aufrecht erhalten würden, und bitten um Erwägung der dafür in der Polizeiordnung angeführten Gründe; Rostock und Wismar seien stattlich damit privilegiert, dass ausser ihren Häfen keine portus gemacht und kein Verschiffen geduldet werden solle; die Vorfahren der Fürsten haben darauf gehalten, und die beiden Städte seien im Besitz; jetzt aber lassen sich die am Seestrande wohnenden Adligen verlauten, es stehe ihnen frei, ihr Korn nach ihrem Gefallen zu verschiffen, und weil dadurch die Privilegien der Seestädte durchlöchert werden, so bitten sie nochmals, der Ritterschaft solche Verschiffung ernstlich zu verbieten¹⁾.

Am 22. Juli 1610 starb Herzog Karl. Da er unvermählt geblieben war, so fiel den Söhnen Johanns VII. auch der Güstrowsche Landestheil zu.

Am 27. September erklären die See- und Landstädte auf dem Landtage zu Sternberg, sie hätten gehofft, dass Serenissimi die zwischen der Ritterschaft und den Landstädten obwaltenden Misshelligkeiten in Güte oder durch Rechtsbescheid abgestellt haben würden; gestern aber haben sie erfahren, dass die Sache durch einen von den fürstlichen Räten mündlich gegebenen Bescheid zum Prozess verwiesen sein solle; da nun ihr ganzes Anliegen nur darauf hinausgehe, bei der Polizeiordnung und den fürstlichen Assekurationen geschützt zu werden, so sei ihnen ein langwieriger Prozess beschwerlich, und sie halten dafür, dass es Serenissimis freistehe, die Polizeiordnung auch ohne fernere Kognition und neuen Prozess zu konfirmiren²⁾. Am 2. November bitten die Landstädte auf dem Landtage zu Güstrow, dass einem von Serenissimis auszustellenden Assekurations-Revers die Bestätigung der den Städten von den früheren Fürsten gegebenen Assekurationen und der mit Beliebung der Landschaft publicirten Polizeiordnung inserirt werde, beschweren sich darüber, dass ihre vornehmsten Gravamina wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens

1) Spalding I, S. 414—15.

2) Das. I, S. 433.

in dem Entwurf dieses Reverses sicco pede übergangen seien, und ersuchen um ausdrückliche Hinzufügung der Resolution vom 12. Juni, dass die schädliche Vorkäuferei mit Ernst abgeschafft werden solle¹⁾. Die Fürsten stellen in ihrer Resolution in Abrede, an dem betreffenden Punkte sicco pede vorbeigegangen zu sein; sie haben vielmehr sowohl die Ritterschaft wie die Städte ermahnt, ihre Streitigkeiten in Güte beizulegen; geschehe das aber nicht; so seien sie den einen Stand ebensowohl wie den andern zu schützen gemeint; jedoch wollen sie sich reserviren, dass auf den fürstlichen Aemtern und bei Bauern, Priestern, Müllern und Schäfern, sofern nicht die Gerechtigkeit zu brauen hergebracht sei, die Polizeiordnung gehalten werden solle²⁾. In ihrer Protestation vom 4. November sagen die Landstädte, die Erklärung Serenissimorum wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens sei ganz generell, obskur und derartig beschaffen, dass ihre Deutung zweifelhaft sei und zu Streitigkeiten Veranlassung geben könne³⁾. Unter gleichem Datum erklären die Seestädte: in Bezug auf das Mülzen, Brauen und Vorkaufen müssen sie den Landstädten adhären, und sie vertrauen darauf, dass Serenissimi die Gravamina erwägen und erledigen, insonderheit den Revers von 1555 konfirmiren und dabei die Aufrechthaltung der Polizeiordnung auf dem Lande und in den Landstädten klarlich ausdrücken werden; Bedenken werden Serenissimi dabei um so weniger haben, als sich dieselben am 12. Juni dahin erklärt haben, dass ihre Beamten ebensowohl wie die Müller, Bauern, Priester und Schäfer sich des Brauens und Mülzens enthalten sollen; die Ritterschaft sei inzwischen gehört worden, habe aber keine Gründe vorbringen können, und da keine ratio diversitatis zu befinden sei, weshalb die fürstlichen Aemter der Polizeiordnung unterworfen, die Ritterschaft aber von derselben eximirt sein solle, so seien zwar die Städte nicht gemeint, sich mit der Ritterschaft in weitläufige Rechtfertigung einzulassen, hoffen aber, dass Serenissimi es ihnen nicht verdenken, wenn sie sich der erlaubten Rechtsmittel bedienen werden; was das Special-Gravamen der Seestädte, die Verschiffung des Korns, anlange, so haben sie

1) Spalding I, S. 449.

2) Das. I, S. 452.

3) Das. I, S. 457.

ihre stattlichen Privilegien aufzuweisen, in denen ihnen die alleinige Verschiffung koncedirt und alle Klipphafen-Schiffahrt verboten sei, und hoffen daher, dass Serenissimi ihre Seestädte, des Landes Meklenburg herrliche Zier und Kleinodien, bei ihrer Nahrung erhalten werden¹⁾. Daraufhin resolviren sich die Fürsten: es sei ihnen nicht zuwider, dass die Seestädte wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens den Landstädten adhären wollen, da sie sämmtliche Stände und also auch die Städte bei ihren Gerechtigkeiten und der bürgerlichen Nahrung zu schützen gemeint seien; wegen des Special-Gravamens der Seestädte seien sie entschlossen, den veris et justis possessoribus beizustehen und sie bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben²⁾. In der Antwort der Landstädte anerkennen dieselben als eine besondere Gnade, dass Serenissimi sowohl den einen wie den andern Stand bei seinem Besitz, Rechten und Gerechtsamen schützen und handhaben wollen; da sich nun die Städte in notoria possessione des Brauens und Mülzens befinden, so bezweifeln sie nicht, dass Serenissimi sie auch darin zu schützen gemeint seien, und wollen in diesem Sinne die fürstliche Resolution feierlich acceptirt haben; auch acceptiren sie mit Dank, dass die Bestimmung über das Halten der Polizeordnung auf den fürstlichen Aemtern und von Seiten der Priester, Müller und Schäfer dem Assekurations-Revers inserirt werden solle, und bitten nur, die Klausel von dem alten Herkommen auszulassen da die Städte Niemanden ein solches Herkommen zugestehen³⁾. Die Seestädte acceptiren ebenfalls feierlich die Erklärung Serenissimorum, dass sie die Städte bei ihren Rechten und in specie bei der bürgerlichen Nahrung zu erhalten gemeint seien, und hoffen, dass dadurch den gemeinen Beschwerden der See- und Landstädte in effectu abgeholfen sei; denn nicht die geringste bürgerliche negotiatio sei das Brauen und Mülzen, und die Städte seien billig pro veris et legitimis possessoribus zu erachten; in specie bitten sie noch, auch den Punkt von der Vorkäuferei, wie er am 12. Juni erledigt worden, in den Assekurations-Revers zu bringen⁴⁾.

1) Spalding 1, S. 458—59.

2) Das. 1, S. 459.

3) Das. 1, S. 464—65.

4) Das. 1, 466.

Mit diesen feierlichen Annahme-Erklärungen vom 4. November 1610 kamen die Verhandlungen über die Gravamina der See- und Landstädte vorläufig zur Ruhe; denn am 6. November ging der Güstrower Landtag auseinander, ohne dass eine vollständige Einigung über den Assekurations-Revers erzielt worden wäre, und es verstrich ein volles Jahrzehnt, bevor die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden.

Am 21. Juli 1611 kam dagegen zu Fahrenholz ein vorläufiger Theilungsvertrag zwischen den Herzögen zu Stande, nach welchem jeder der Brüder »die portus am Meere, als Ribnitz und dergleichen«, welche an seine Aemter stossen würden, für sich gebrauchen, verbessern und auf eigene Kosten einrichten und dagegen auch des daraus erwachsenden Vortheils zu geniessen haben sollte. Da das Loos Herzog Adolf Friedrich die Schwerinsche, Herzog Johann Albrecht die Güstrowsche Hälfte zutheilte, so fiel Pöl an den älteren, Ribnitz an den jüngeren Bruder.

Herzog Adolf Friedrich nahm im Jahre 1612 den Baumeister Gert Evers, genannt Pilot, aus Emden in seinen Dienst und beauftragte ihn insbesondere mit dem Bau einer neuen Festung auf Pöl; denn der Bau Herzog Johann Albrechts war »injuria temporum et incuria hominum« verfallen. Neujahr 1616 begann die Bauarbeit, 1618 war die Festung vollendet: nach der Absicht des fürstlichen Bauherrn sollte sie ein Denkmal seiner Verehrung gegen den Grossvater sein und »Anseeburg« genannt werden. — Auch der Schiffe, die einst Johann Albrecht in Memel hatte bauen lassen, mochte der Herzog sich erinnern. Pilot machte ihm den Vorschlag, einen Dreimaster von 60 Fuss Länge mit 12 Kanonen, eine Jacht mit 3 Kanonen und ein kleines Boot von 18 Fuss Länge zu bauen; der Herzog entschied sich aber am 28. November 1616 für 2 Jachten von 45 und 36 Fuss Länge und ein Lastschiff¹⁾. Am 3. April 1619 bestellte er Pilot »für unsern Capitein auff unser Vestung Pöle unnd über unsere Schiffe, auch für unseren General-Bawmeister und Ingenieur in unserm Furstenthumb und landen«; als Schiffskapitän sollten ihm »unsere Schiffe, so wir bereit erbawen und etwa noch

¹⁾ Mehl. Jahrb. 48, S. 17.

kunfftig erbawen lassen möchten, hiemit anvertrawet und befohlen sein«¹⁾).

Am 14. Dezember 1620 suchte die Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow um die Vollziehung des Assekurations-Reverses nach, der den Städten ehemals im Konzept übergeben sei²⁾, und die Städte fühlten sich gedrungen, Serenissimi ihre jetzigen Pressuren und Bedrängniss in unterschiedlichen Schriften zu erkennen zu geben³⁾. Auf die letzteren erwiderten die Herzoge am 11. Januar 1621, da sie befänden, dass des Brauens, Mülzens und Vorkaufens halber sich fast alle Städte beschwerten, so wollten sie beschaffen, dass der Polizeiordnung nachgelebt werde⁴⁾. Die Landstädte antworteten am 16. Januar, sie bedankten sich wegen solcher Resolution und bäten, dass Serenissimi auf Anhalten der Seestädte mit Exekution gegen die Ungehorsamen einschreiten möchten⁵⁾. Am 13. Februar resolvirten sich die Fürsten: was das Mülzen, Brauen und die Vorkäuferei beträfe, so liessen Serenissimi es bei ihrer der Ritter- und Landschaft erteilten Erklärung bewenden⁶⁾. In dem am selben Tage den Ständen überreichten Entwurf des Assekurations-Reverses lassen die Fürsten wegen des Mülzens, Brauens und Vorkaufens es nochmals bei der Polizeiordnung bewenden und erklären, wider solche Missbräuche gebührende Verordnung machen und mit der Exekution einschreiten zu wollen⁷⁾. Die Ritter- und Landschaft replicirt freilich am 14. Februar, da sich über diesen Punkt die Städte und die Ritterschaft nicht völlig einig seien, so wolle jeder Stand sein Gesuch besonders vortragen⁸⁾. In den Assekurations-Revers vom 23. Februar 1621 ist aber die Bestimmung in der Fassung vom 13. Februar als 40. Artikel unverändert aufgenommen worden.

Damit hatten denn die Städte erlangt, dass die Bestimmung der Polizeiordnung bezüglich des Mülzens, Brauens und Vor-

1) Mehl. Jahrb. 48, S. 19, 42—48.

2) Spalding I, S. 483.

3) Das. I, S. 488.

4) Das. I, S. 503—4.

5) Das. I, S. 524.

6) Das. I, 551.

7) Das. I, S. 562 § 38.

8) Das. I, S. 570.

kaufens nicht nur für die Bauern, Priester, Müller und Schäfer, für die Beamten auf den fürstlichen Aemtern mit der Klausel vom alten Herkommen, sondern im Allgemeinen, voll und einschränkungslos — also auch für den Adel — bestätigt ward. Freilich aber kam Alles darauf an, dass diese Bestimmung, nachdem sie bestätigt worden, auch ernstlich aufrecht gehalten wurde.

Schon am 17. Mai desselben Jahres reichten die See- und Landstädte auf dem Landtage zu Sternberg den Fürsten ein Memorial ein, in welchem dieselben unter Hinweis auf das im Assekurations-Revers enthaltene Versprechen, »dass die eine Zeit her auf dem Lande bey den von Adel, Beamten, Krügern, Bauren und andern wider die publicirte Fürstl. Policy-Ordnung eingeschlichenen Missbräuche mit Vorkäuferey, Mülzen und Brauen ernstlich abgeschafft und sie bey ihrer bürgerlichen Nahrung geschützt werden sollten«, sich darüber beschwerten, dass solcher Missbrauch immermehr zunähme, indem von unterschiedlichen Amtleuten, Junkern und Bauern nicht nur auf den Aemtern, Gütern und Dörfern nach wie vor gebräut, sondern auch Vorkäuferei getrieben und die aufgekauften Waaren ausserhalb Landes verführt würde; weil aber die Städte auf Handel und Wandel und bürgerliche Nahrung fundirt und ihnen vordem erlaubt wäre, sich wider alle monopolas, Vorkäufer, Brauer und Mülzer zu schützen, so bäten sie, »dass Serenissimi gedachten Missbräuchen durch eine ernste hochverpoente Constitution remediren und ihren Beamten und allen andern auf dem Lande Wohnenden bey namhafter Strafe demandiren mögten, sich aller bürgerlichen Nahrung, in specie der Vorkäuferey, Brauens und Mülzens zu enthalten«¹⁾. Eine Antwort der Fürsten auf diese Eingabe liegt uns leider nicht vor. Am 14. Oktober 1623 erliess aber Herzog Adolf Friedrich ein Edikt, in welchem er allen Beamten, Adligen, Unterthanen auf dem Lande und städtischen Magistraten befahl, in Gemässheit der Polizeiordnung die Vorkäuferei und Ausfuhrung von allerlei Waaren, insbesondere des lieben Getreides, nicht zu gestatten, den Uebertretern dieses Verbotes die gekauften Waaren, von denen ein Drittheil den Beamten oder der Ortsobrigkeit verfallen sein sollte, wegzunehmen und eine Geldstrafe von 15 Gulden aufzuerlegen und bei Adligen und Bauern sowohl auf

1) Spalding 1, S. 611—12.

solchen Unterschleif, wie auch auf das Mülzen, Brauen und Schenken mit ernstem Fleiss Achtung zu geben, da solches Alles gänzlich abgeschafft sein sollte — »so lange die auf verschiedenem Landtage gewilligten Landhülfn wehren«¹⁾.

Inzwischen war, unmittelbar nach dem Zustandekommen des Assekurations-Reverses, am 3. März 1621 zu Güstrow die definitive und totale Landestheilung erfolgt. In derselben heisst es, dass die Meer-Porten jedem Fürsten in seinem Lande ausschliesslich verbleiben sollen und dass Herzog Johann Albrecht sich vorbehalte, bei Ribnitz eine Schifffahrt einzurichten, wenn dieselbe auch zum Theil durch die Güter des Klosters gehen möchte.

Das Kloster Ribnitz war am 2. Juli 1572 von den Herzögen Johann Albrecht I. und Ulrich den Landständen zugewiesen und ihnen am 18. Dezember 1599 wirklich übergeben worden²⁾. Doch hatten sich die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II. schon im Fahrenholzer Vertrage von 1611 dahin geeinigt, dass derjenige, dem das Amt Ribnitz zufallen würde, ermächtigt sein sollte, das Kloster an sich zu bringen und der Landschaft dafür Ersatz zu leisten³⁾. Nach längeren Verhandlungen ertheilten nun am 17. Mai 1621 die Stände 6 Mitgliedern der Ritterschaft und 6 Städten die Vollmacht, ihrerseits eine solche Permutation vorzunehmen⁴⁾. Die Seestädte wollten freilich die Klausel eingeschoben wissen, dass kein neuer Hafen zum Präjudiz der Städte Rostock und Wismar angelegt werden dürfe⁵⁾; Herzog Johann Albrecht erklärte jedoch, in Bezug auf Anlegung des neuen Hafens, als auf ein Regal, sei er, auch wenn die Permutation mit dem Kloster nicht geschehe, Niemanden Etwas geständig⁶⁾. Ueber diese Permutation wurde dann 1623 und 1625 verhandelt, ohne dass eine Einigung zu Stande gekommen wäre.

Im Jahre 1626 schloss Herzog Johann Albrecht II. unter Zustimmung seines Bruders einen Kontrakt über die Aufräumung des Ribnitzer Hafens mit dem Holländer Cornelius Claussen ab⁷⁾.

1) Bärensprung 4, Supplement S. 21—23.

2) Mehl. Jahrb. 26, S. 89; Peters S. 31.

3) Gerdes S. 339 § 49.

4) Spalding 1, S. 609—10.

5) Das. 1, S. 610.

6) Das. 1, S. 613.

7) Peters S. 51.

Eine Denunciation beim Kaiser bewirkte jedoch, dass dieser am 2. März 1627 ein scharfes Abmahnungsschreiben an Herzog Adolf Friedrich gegen die Erbauung neuer See-Porten zu Ribnitz, Gartz und Klütz, sowie auch gegen den Abschluss eines Handelsvertrages und Bündnisses mit den Staaten von Holland erliess. Herzog Adolf Friedrich wies die Beschuldigung, Letzteres beabsichtigt zu haben, als unbegründet zurück und berief sich bezüglich des Ersteren auf sein Recht, als Reichsstand und Landesherr in seinen freien Seehäfen und Meerporten zuträgliche Ordinanz anzustellen.

Unmittelbar darauf haben dann aber Reichsstandschaft und Landesherrlichkeit der meklenburgischen Herzoge wenigstens zeitweilig ein trauriges Ende genommen. Im Juli 1627 rückte der Wallensteinsche Oberst Hans Georg von Arnim ins Stargardsche ein, und zu Ende des Monats überschritt Tilly die Elbe; am 10. Oktober musste Wismar eine kaiserliche Besatzung aufnehmen, und am 21. November wurde die Kapitulation über die Festung Pöl abgeschlossen¹⁾. Wallenstein, dem Meklenburg am 19. Januar 1628 überwiesen worden war²⁾, bestand darauf, dass vor seinem Einzuge die bisherigen Fürsten seine Herrschaft räumen müssten, »denn zween Hanen auf einem müst taugen nicht zusammen«³⁾. Am 13. Mai verliess Herzog Adolf Friedrich, am 17. Mai Herzog Johann Albrecht das Land⁴⁾, und am 17. Juli nahm Wallenstein seinen Wohnsitz in Güstrow⁵⁾.

Rostock, das sich am 18. September 1626 der Werbung des kaiserlichen Rathes Heinrich Husan gemäss verpflichtet hatte, keine fremden Völker aufzunehmen, wenn es nicht durch Gewalt dazu gezwungen würde⁶⁾, musste am 15. November, um einer Besatzung der Kaiserlichen zu entgehen, dem Oberst von Arnim gegenüber in eine Kontribution von 140,000 Thalern willigen⁷⁾. Am 15. Februar 1628 wurde sein Hafen, Warnemünde, auf Wallensteins Befehl von Oberst San Julian besetzt und durch

1) Mehl. Jahrb. 48, S. 48—50.

2) Das. 17, S. 197.

3) Das. 40, S. 95.

4) Das. 17, S. 197.

5) Das. 35, S. 47.

6) Das. 51, S. 291—92.

7) Das. 51, S. 308.

Anlegung einer Schanze befestigt¹⁾; am 9. März wurde der Hafen durch dänische Schiffe blokirt²⁾. Eine von der Stadt am 23. Februar an Wallenstein abgeschickte Gesandtschaft, welche unter Andern auch darum nachsuchte, dass die Warnemünder Schanze der Stadt eingeräumt würde, dass die Schifffahrt Jedermann, auch Dänen und Schweden, frei bliebe und dass ausser den privilegierten Häfen Rostock und Wismar kein heimlicher und verbotener portus benutzt werden dürfe³⁾, war natürlich in dieser Beziehung gänzlich erfolglos, brachte aber ein Schreiben Wallensteins an San Julian mit, nach welchem, sofern nicht ratio belli es anders erfordern würde, die Stadt mit ihren Hospital- und Landgütern von der Landeskontribution befreit und mit Einquartierung verschont, sowie auch wegen der Bezahlung der noch restirenden 90,000 Thaler bis zu seiner Ankunft befristet werden sollte⁴⁾. Am 9. April leisteten Rath und Bürgerschaft vor den Kommissarien Wallensteins den Huldigungseid⁵⁾. Am 8. October liess Wallenstein den Rath durch den Statthalter Wingiersky benachrichtigen, er beabsichtige — von der fruchtlosen Belagerung Stralsunds aus — durch Meklenburg nach Holstein zu ziehen; am 12. rückte er zwischen Damgarten und Ribnitz in Meklenburg ein; am 13. marschirte er nach Schwan, wo er am 14. und 15. Halt machte⁶⁾; in der Nacht vom 15. auf den 16. brach er von Schwan auf; am 16. Morgens 3 Uhr stand er vor Rostock⁷⁾; am 17. Oktober Abends 6 Uhr zog eine Besatzung von 1000 Mann in die Stadt ein⁸⁾.

Durch das schwere Geschick, welches die meklenburgischen Lande und ihr angestammtes Herrschergeschlecht heimsuchte, wurden die Streitigkeiten, deren bisherigen Verlauf wir zu schildern versucht, auf längere Zeit zum Schweigen gebracht. Als sie nach Jahrzehnten wieder auflebten, waren Wismar und das Amt Pöl schwedische Besitzungen.

1) Mehl. Jahrb. 51, S. 312—13.

2) Das. 51, S. 316.

3) Das. 51, S. 322—23.

4) Das. 51, S. 327 Anm. 1.

5) Das. 51, S. 322.

6) Das. 51, S. 331.

7) Das. 51, S. 332.

8) Das. 51, S. 339.

V.
DIE CHRONISTIK ROSTOCKS.

VON

K. E. H. KRAUSE.

Die Chronistik Rostocks entspricht keineswegs den Erwartungen, welche man von vornherein von einer Stadt von solch historischer Bedeutung glauben sollte hegen zu dürfen; weder die Stadtregierung noch die Gelehrsamkeit, über welche die Universität verfügte, hat bis zur 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts uns historische Aufzeichnungen über die reich bewegte Geschichte der Stadt hinterlassen¹⁾.

Eine Original-Chronik besitzt Rostock erst aus der Zeit von 1488—1491 von der »Domfehde« oder dem »Quartus tumultus«. Alles Aeltere verdient den Namen nicht.

Freilich existirt für die Jahre 1310—1314 eine Darstellung des Rostocker Aufstandes gegen den Dänenkönig Erich Menved mit einzelnen Notizen bis 1329, welche in der Abschrift des Dr. jur. Valentin Gerdes²⁾ von 1558 erhalten, aber erheblich älter ist³⁾. Der Verfasser oder ein früherer Abschreiber nannte sie am Schlusse »de manstritlike und grotlavige, werdige Cronica der loffliken stadt Rostock«; dass aber das von Gerdes copierte Exemplar im Besitze des Bürgers Hinrick Wedemann, welches anscheinend verschollen ist, nicht das Original war, lehren schon die am Schlusse stehenden hochdeutschen Verse:

1) S. Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1884, S. 50.

2) Zu Rat gekoren 1555, abgesetzt durch die Sechziger am 10. Mai 1565, auf fürstlichen Befehl nach Dömitz abgeführt; nachher wieder eingesetzt, suspendiert am 6. Febr. 1580, weil er sich weigerte die ihm zuerteilten Ratsämter zu übernehmen. S. Rost. Gymn. Progr. 1880 (Nro. 546), S. V Anm. 3. — Dr. Hans Rud. Schröter, Beitr. z. Meckl. Geschichtskunde I. 1 (einziges Heft), Rostock u. Schwerin 1826, 4. S. XIV.

3) Rostock. Univ. Bibl. Mss. Meckl. O. 55. 4. fol. 1—11. Der alte, von Schröter genannte, kostbare Pergamentumschlag (Pergamentdruck des Psalters von 1457) ist jetzt abgelöst.

»Ach, trewe du Got mit Fleiss,
So uberumpst du sein Ewiges Reich,
Trewe den uberherenn wol zu masse.
Gibestu was du ihnen phlichtich bist,
So machstu gehenn deine Strasse.«

Diese Chronik ist jedoch nicht eine selbständig verfasste. Schon von dem ersten Herausgeber Schröter, von Lisch, Boll und Wigger, später von Koppmann¹⁾, ist bemerkt, dass der Verfasser auf Ernst v. Kirchbergs Schultern stehe; von mir ist dann im Einzelnen nachgewiesen²⁾, dass der Verfasser die Wismar-Rostockschen Wirren von 1310—1314³⁾ auch im Einzelnen ganz genau aus Kirchberg ausschreibt. Sogar aus seinen mannigfachen Missverständnissen ist das zu erkennen. Wir wissen freilich kaum etwas von Kirchbergs specielleren Quellen⁴⁾, und einmal klingt eine Stelle unseres Chronisten sogar an die Doberaner Genealogie an; trotzdem kann er nicht etwa nur gemeinsame Quellen benutzt haben, sondern hat seine Vorlage direkt ausgeschrieben. Nur eine Wismarsche Lokalität und die Rostocker Aufstandspraxis hat er aus besserem Wissen zugegeben und einen Eigennamen korrigiert; 2 Data giebt er selbst an, aus der Lübecker, der Detmar-Chronik, »welche de barvote Monnike bescreven hefft«, entnommen zu haben: 1312 und 1323 wegen des Turms zu Warnemünde. Wismarer und Rostocker Urkunden kennt er speciell nicht; doch mag er Einzelnes gesehen oder gehört haben. Augenscheinlich schreibt er, um das Volk gegenüber den Ratsässigen, die er schon »de beslecheden« nennt⁵⁾, herunterzureissen; eine gewisse Bösartigkeit im Auftreten gegen die

1) Schröter a. a. O. Lisch schliesst sich Jahrb. 8, S. 183 f. Schröter ohne bestimmte Angabe an. Boll in Lisch Jahrb. 13, S. 239. Wigger im M. U.-B. 5, Nr. 3481 Anm. und S. 609 unten. Wigger und Koppmann in Hans. Geschsbl. 1872, S. 162.

2) Rost. Gymn.-Progr. 1873.

3) 1305 (statt 1310) ist Schreibfehler des Ms.

4) H. Thoms, Die Meckl. Reimchronik des Ernst von Kirchberg und ihre Quellen, bei Schirmmacher, Beiträge z. Gesch. Meckl. Bd. 2, und Schirmmacher, Ernst v. Kirchberg, ebenda.

5) Lisch, Jahrb. 11, S. 177, hat daraus für das Patriziertum Rostocks viel zu weit gehende Schlüsse gezogen. — Es ist unerklärlich, woher der Verfasser den Kirchberg erhalten habe, wenn er sich nicht zeitweise am Hofe König Albrechts aufgehalten hat.

Aemter und die kleineren Bürger ist nicht zu verkennen. Das Alles weist auf die »Sechziger«-Unruhen in den Städten im Anfange des 15. Jahrhunderts. Da es nun nahe gelegen hätte, die Rostocker Tumulte zu nennen, wenn sie schon wieder ausgebrochen gewesen wären, so setze ich die Abfassung vor 1409; vielleicht ist 1408, wo die Unruhen sich in Lübeck erhoben, das richtige Jahr. — Neues bietet also diese Chronik nicht; nicht einmal zur Bestätigung von älter Bekanntem kann sie dienen. Heinrich II. von Mecklenburg erhält freilich einen neuen Beinamen »mit der platen« (dem Harnisch), ich denke aber, nur aus Verwechslung mit einem gleichzeitigen Pommer Henricus cum thorace und dessen Vermengung mit dem fürstlichen Beinamen bellicosus, den die Parchimsche Genealogie wohl von Doberan übernommen hatte. Früher wäre dieser durch »Borwy« wiedergegeben; das 14. und 15. Jahrhundert setzte dafür Leo, »den Louwen«¹⁾. — Die Ausgabe dieser Chronik von Hans Rud. Schröter hat einige Verlesungen und Missverständnisse, ist aber im ganzen korrekt und gut.

Schon länger bekannt war aus derselben Handschrift Ms. O. 55 (fol. 12—18a) eine früher für wertvoll gehaltene Kompilation²⁾ von Notizen zur Geschichte Norddeutschlands, besonders der Wendischen Städte und der Hanse. Schröter (a. a. O. S. XIV) hat sie bereits ungefähr richtig charakterisiert; Lisch meinte, sie seien »wegen Mangels an Erkenntniss ihrer Herstammung ohne grossen Wert«³⁾; sie haben thatsächlich kaum irgend welchen. Nach der Stellung im genannten Ms. habe ich sie früher als »der Rostocker Chronik zweiten Teil« bezeichnet und genauer untersucht⁴⁾. Sie haben sich darnach herausgestellt als eine recht mangelhafte Varietät jenes »Kort Uttoch der wendeschen cronicon van etliken Scheften diser Lande und stede«, welche Lappenberg unter den Ham-

1) Rost. Gymn.-Progr. 1880, S. 24.

2) Mantzel im Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, dem s. g. »Rostocker Etwas« 1740, S. 680 ff.

3) Jahrb. 8, S. 183 f.

4) Rost. Gymn.-Progr. 1873, S. 9—13.

burger Chroniken nach fünf Handschriften abdrucken liess¹⁾. Die von ihm gesuchte sechste (von Kelp) ist von mir als Kelps eigenes Ms. im Kön. Archiv zu Stade wieder aufgefunden und 1866 in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. beschrieben worden²⁾. Eine später erweiterte und fortgesetzte Form davon ist bis zum Ende des 15. Jahrh. auch Gyseke's Hamburger Chronik, gleichfalls bei Lappenberg³⁾ gedruckt. Die Rostocker Handschrift ist ebenfalls von Valentin Gerdes 1558 aus der Wedeman'schen Vorlage abgeschrieben; und aus derselben oder einer fast gleichen stammt die von Lisch a. a. O. erwähnte nachher noch zu besprechende »Bouchholtzsche« Abschrift⁴⁾ der Grossh. Regierun-
gs-Bibliothek zu Schwerin von 1583 in dem betreffenden Teile, nur dass das Rostocker Exemplar reicher ist und einige Data am Schlusse mehr hat. Die älteste Angabe der letzteren betrifft das Jahr 801, die späteste 1485, die älteste der schweriner 840, die jüngste 1438, richtiger 1439. Der Hamburger Titel und der Kern des Inhalts erweisen gleichmässig, dass wir bei dieser ganzen Gruppe es mit Auszügen aus der um 1485 gedruckten deutschen Uebersetzung des Chronicon Slavicum (»de wendesche Kroneke«) des sog. parochus Suselensis⁵⁾ zu thun haben, welche je nach Ort oder Geschmack des Bearbeiters excerpiert, mit anderen Lesefrüchten vermehrt und später vielfach fortgesetzt wurden. Dass die Rostocker und Schweriner Form, beide niederdeutsch, auf ein Urexcerpt zurückgehen, beweist der beiden ad 1421 gemeinsame Beiname des Erzbischofs Johann Slamstorpe von Bremen: »March«, die gleichmässige Angabe von dem An-

1) Hamburgische Chroniken in niedersächs. Sprache. S. XXXVIII bis XLIV und 229 ff.

2) Vermutlich ist sie jetzt im K. Archiv zu Hannover.

3) A. a. O. S. XLV f. und 1—17.

4) Nach Angabe von Lisch vorn in der Handschrift ist sie aus dem Nachlasse des weil. Reg.- und Lehnsfiskals F. A. Bouchholtz in die Grossherz. Reg.-Bibl. gekommen. Die Univers.-Bibl. zu Rostock hat davon eine (nicht ganz vollständige) Abschrift von Dr. Wiechmann's Hand. Eine vollständige Abschrift ist in meinem Besitz.

5) Herausg. von Dr. E. A. Th. Laspeyres, Lübeck 1865. Vergl. Jahrb. f. d. Landeskunde von Schlesw.-Holst. und Lauenburg. 9 (1867), S. 161 bis 225.

griffe auf Rostock am Laurentiustage (10. Aug.) 1430 (wofür der Boucholtzsche Schreiber 1403 setzt)¹⁾, und der sonst unbekannte Ueberfall der Stadt am Tage Crispini und Crispiniani (25. Oct.) 1433²⁾. — So ist diese Chronik also überhaupt keine Rostocker, sondern wäre in Betracht zu ziehen bei einer etwa zu unternehmenden neuen Edition jener von Lappenberg herausgegebenen Sippe. Im Uebrigen wird es genügen, auf mein schon angeführtes Programm zu verweisen.

Die volle Bedeutung eines Originals hat dagegen die Chronik der rostocker Domfehde oder »van der Rostocker Veide«, von 1487—1491, obwohl die Original-Handschrift nicht erhalten ist. Es ist eine gleichzeitige, niederdeutsche, tagebuchartige Aufzeichnung eines dem Interesse des Rates nahestehenden, aber auch der Gegenpartei nicht von vornherein abgeneigten, verständigen Laien oder, wie ich nach seiner Kalender-Kenntnis annehmen möchte, niederen Geistlichen oder Fraters. Diese Arbeit des schlichten Mannes ist äusserst wertvoll und ist in solcher Bedeutung auch von Dietrich Schäfer gewürdigt und für den 2. Band seiner Hanserecense (3. Serie) benutzt. Der damalige Rostocker Aufstand zog, wie natürlich die Mecklenburger Fürsten und die Hansestädte, so auch den König von Dänemark und den Markgrafen von Brandenburg in Mitleidenschaft und reichte in seiner Bedeutung weit über die gewöhnlichen städtischen Zwistigkeiten hinaus. — Die älteste erhaltene Handschrift ist wieder die des Dr. Valentin Gerdes³⁾ von 1558. Das von ihm benutzte Exemplar Wedeman's ist ebenso verschollen, wie ein zweites, das Gerdes' Schwager, der Kaufmann und Gastgeber Hans Berman, besass, und ebenso eine daraus genommene Abschrift des Lüneburger Syndicus Dr. Johann Tussenrath (Dutzenradt). Ich habe mich vergeblich danach hier, in Schwerin, Hamburg, Lübeck und Lüneburg bei den Herren Bibliothekaren erkundigt. Nach

1) Nicht bei Lappenberg, im Chron. Slav. nur die darauffolgende Verbindung Rostocks und Stralsunds mit Erich, dem Pommer. Vergl. Detmar Forts. ad. a. und Krantz Wandalia XI cap. 21.

2) Die einzige bis dahin unbekannte Rostocker Notiz der Handschr., aus der sie die späteren hochdeutschen Bearbeiter entlehnten. S. Rost. Prog. 1873 S. 12.

3) Das genannte Ms. Meckl. O. 55.

dem Berman'schen Manuscript hat aber Gerdes selbst seine Abschrift 1562 mit penibler Genauigkeit verglichen und die geringen Abweichungen, selbst wenn sie nur in Buchstaben bestanden, am Rande kenntlich verzeichnet, so dass sein Exemplar nun für 2 gute und alte Abschriften gelten kann. Ich habe daraus den Text zum ersten Male 1880 herausgegeben¹⁾. — Eine Version dieses Textes von absonderlicher Beschaffenheit hat das obengenannte Bouchholtz'sche Exemplar²⁾, die sich selbst als eine höchst eilige »Abschrift« von 1583 angiebt. Lisch, der zuerst darauf aufmerksam machte, hat sie augenscheinlich für eine Copie gehalten; sie weicht aber im Texte so auffallend ab, dass ich erst bei dessen genauer Durchschreibung in den Gerdes'schen meiner Ausgabe hinter die Mache kommen konnte. Der Abschreiber übertrug in grösster Hast (»mit hast«); er las daher in seiner Vorlage je einen Absatz durch und warf ihn dann aus dem Sinne, so gut es gehen wollte, aufs Papier. Es sind daher grosse Aenderungen, Kürzungen etc. entstanden. Bei der ganz aussergewöhnlichen Genauigkeit des Valentin Gerdes ist daher diese Version unbrauchbar; aber sie gerade ist nachher für die hochdeutschen Bearbeitungen benutzt. Einen gewissen, aber sehr beschränkten Wert hat sie indessen durch eine kritische Einschiebung, welche den Schreiber als 1543 in Rostock befindlich ausweist und vielleicht einmal zu dessen sicherer Erkenntnis beitragen kann. Lisch hat diese, für die Chronik der Domfehde aber nicht erhebliche Kritik abdrucken lassen³⁾. Auch sie war mit in einen Teil der hochdeutschen Bearbeitungen eingelaufen

¹⁾ Rost. Gymn.-Progr. 1880 (Nr. 546) S. 1—24.

²⁾ Fol. 5a—fol. 28a, d. h. die Abschrift geht bis fol. 11a unten; dort steht der custos von fol. 13b, wo die Erzählung fortgeht. 12a; 12b und 13a waren also freigelassen, um den von Lisch Jahrb. 8, S. 186—188 daraus abgedruckten »Nachtrag« aufzunehmen, den der »Abschreiber« nachtragen wollte. Er schrieb also erst von 13b—28a die Fehde zu Ende und trug später seine Kritik ein, fing damit, querschreibend 13a an, fuhr dann 11b und 12a damit fort; 12b blieb leer.

³⁾ S. Anm. 2; dazu: Krause im citierten Progr. 1880 S. 1 f., wo irrig Johann Huber für den Verf. dieser Notiz angesehen ist. (Bei Lisch S. 186 Z. 5 v. u. ist gelopen st. gelogen und S. 187, Z. 19 slachtunge statt fluchting zu lesen, laut dem Original.)

und ist in dieser Form, wegen vermeinter Wichtigkeit, von Ungnad veröffentlicht¹⁾).

Zeitgenosse und als Lübecker Syndikus theilweise Augenzeuge und mitthätig an den Ereignissen der Domfehde war der berühmte Dr. Albertus Krantz. Da dieser als früherer Rostocker Professor auch lokalkundig war, so ist seine Erzählung in der *Wandalia* immerhin als Quelle ersten Ranges anzusehen, wenn auch nicht Alles bei näherer Prüfung sich als stichhaltig ergibt. Des weiteren ist seinetwegen auf die Untersuchung Dr. Langes²⁾ zu verweisen.

Eine kurze chronikalische Notiz über den Tod des ersten Dompropstes Johannes Rode von 1486—1487, lateinisch, hat Lisch aus einem Copialbuche der Universität Rostock von 1531 abdrucken lassen³⁾; eine ähnliche Notiz aus der Greifswalder Univ.-Bibl. brachte Pyl und danach Lisch⁴⁾.

Es gab eine verschollene kleine lateinische Reimchronik über die Domfehde mit dem Anfange »Ordior acta ducum«, vermutlich von Dr. Heinrich Boger⁵⁾; sie ist in metrischer niederdeutscher Uebersetzung mit 2 andern hinten in der Prachthandschrift des Ernst v. Kirchberg im Grossh. Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Schwerin enthalten. Lisch nannte sie wiederholt Marschalckische kleine Chroniken, obwohl Marschalcus Thurius überhaupt kein Niederdeutsch kannte. Dr. Ernst Sass hat von dieser Domfehden-Reimchronik eine gute Aus-

1) Ungnaden Amoen. S. 736 f. (Der Name heisst Ungnad; Ungnaden ist der Dativ.) Im Ms. Meckl. O. 46 der Univ.-Bibl., früher in Beselin'scher Hand, 1797 im Besitze v. G. G. Detharding, ist dieselbe Notiz der Geschichte Johann Hubers einverleibt, doch hat Ungnad nicht aus dieser Handschr. drucken lassen.

2) S. oben S. 63—100, besonders S. 64—81. Von früheren vgl. man über ihn Krabbe, Univ. Rostock, und Bertheau in der Allg. Deutschen Biogr. 17, S. 43 f.; jetzt auch Ludw. Daae, Nogle Bemaerkninger om Historiskriveren Alb. Krantz. (Histor. Tidsskrift R. II, B. V, Heft 2, S. 187 ff.

3) Jahrb. 8, S. 197. Kleine Brömse'sche Notizen das. S. 195 f.

4) Th. Pyl in 38. und 39. Jahresber. der Rügensch.-pomm. Abt. d. Gesch. f. Pomm. Gesch. S. 30. Lisch, Jahrb. 43, S. 187, 188.

5) Krause, Dr. theol. Heinrich Boger etc. in Meckl. Jahrb. 47, S. 111 ff. Er würde das Gedicht dann nach dem Drucke seines »Etherologium«, etwa 1506, verfasst haben. S. das. S. 126. Ein kurzes latein. Gedicht auf Thomas Rode's Tod steht im Etherolog. fol. 154b.

gabe veranstaltet¹⁾); dass der Schreiber nicht, wie früher angenommen, Nicolaus Baumann gewesen sei, hat er dabei erwiesen; ich habe den Tilemann Heverling für den wahrscheinlichen Bearbeiter gehalten²⁾).

Der wegen der Verbrennung des Peter Dene nach Rostock reichende Sternberger Judenmord gehört dennoch eigentlich nicht hierher, weshalb ich dessen Litteratur hier übergehe³⁾.

Die nächsten 60 Jahre bieten eine traurige Oede. Aus der Zeit der Reformation der Stadt und der Betheiligung an der Grafenfehde, welche anderswo so vielfach zu chronistischen Aufzeichnungen mannigfachster Art den Anlass boten, besitzt Rostock gar nichts. Die specielle Geschichte unserer hiesigen Reformation ruht daher noch voll im Dunkel der Tradition und ist von einer Mythenwolke umlagert, welche nicht einmal gestattet einen Originalbrief Luthers im Ratsarchive, mit Sicherheit zu deuten, und aus welcher ganz vor Kurzem sogar zum ersten Male der Name des zuerst hier evangelisch Predigenden, Sylvester Tegtmeier, in Riga auftauchte⁴⁾. Auch den vorreformatorischen, hussitisch gefärbten M. Nicolaus Rutze hat Dr. Hofmeister erst jetzt von dem geglaubten Datum 1516 in das letzte Viertel des

1) Dr. E. Sass, die Reimchronik über die Rostocker Domhändel. Meckl. Jahrb. 45, S. 33—52 und S. 314.

2) Meckl. Jahrb. 47, S. 126 und 133 f.

3) Weil von Lisch a. a. O. nicht angegeben, folge hier aus dem Boucholtz'schen Ms. fol. 28b die Notiz: Anno 1491 wordt de walfard thom Sternbarg ym Meckeleborch ersten angevangen, welker thon hilligen blode ward genomt. Dar ock vele volkes uth vernen landen henlep. Fol. 37 b folgt dann eine Notiz über das 1383 aufgenommene heilige Blut »to der Wylsnak«. »Ego non credo, yk loves gar wol«, fügt der Schreiber spottend zu, und ferner »dar den lestlyk de pawest, de hillige vader, grot, grodt, groden afflat hedde tho geven, de wyle ydt grot gelt brocht yn der prester handt«.

4) H. J. Böthführ, Einige Bemerkungen zu Sylvester Tegtmeiers Tagebuch in Mitt. a. d. livländischen Geschichte 13 (Riga 1881), S. 61—84. Vergl. Hist. Jahresber. 1881, III., S. 50 und 60. Fr. Bienemann, Sylv. Tegetmeiers Tagebuch. Sitzungsber. d. Ges. für Gesch. u. Altert. der Ostseeprovinzen Russlands. 1876, S. 20. Böthführ das. 1877, S. 159 ff. und 1882, S. 38. »Noch etwas über die Familie Tegetmeiers«, s. Böthführ Vortrag vom 12. Jan. 1883 (erst als Separ.-Abdr.). Nur Gryse (s. u.) nennt M. Sylvester N. um 1523 zu St. Jacobi und Ungnad einen Sylvester, aber als 1531 erwählt. Böthführ, Mitt. a. d. livl. Gesch. XIII, 4, S. 479—483.

15. Jahrhunderts zu bringen vermocht und ihm den richtigen Namen, statt des bisher umgelaufenen M. Nicolaus Rus, wiedergegeben¹⁾. Die im voll laudatorischen Stile am Ende des Jahrhunderts von dem trefflichen und gelehrten Nicolaus Gryse verfasste Geschichte Joachim Slüters, des Rostocker Reformators²⁾, bedarf einer gründlichen kritischen Revision. Dr. Johannes Oldendorp, hiesiger Syndicus und eigentlicher Durchsetzer der Reformations-Einführung, hatte anderes zu thun als chronistische Aufzeichnungen zu machen³⁾. Der 1546 hier seine hanseatische Laufbahn beginnende Adam Thraciger⁴⁾, eigentlich Dratzieher, dachte an Rostocker Geschichte nicht. So vergessen und verschollen waren schon um 1590 diese Jahre, dass Peter Lindeberg, doch sicherlich ein sehr gelehrtes Haus für jene Zeiten, die ganze Reineke-Vos-Frage durch den von ihm zum Verfasser, nebenbei auch zum Professor gemachten Nicolaus Baumann auf den Kopf stellen konnte, was Georg Rollenhagen dann verbreitete; — ein Spuk, der sich bis auf Lisch in der deutschen Litteraturgeschichte erhielt, ja noch nicht ausgestorben ist.

Fast proteusartig folgt dann für die Jahre 1555—1573, öfter fortgesetzt auch bis 1583, 1589 u. s. w., ein Chroniken Gewirre, eine Masse leicht veränderter, viel verbreiteter, fast sämtlich

1) C. M. Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächs. Litt., Bd. 3 von Dr. Ad. Hofmeister, S. 183—187, wo die älteren Quellen. Des Nic. Rutze (Rus) »dat Bôkeken van deme Rêpe« hat Dr. K. Nergen herausgeg. im Rost. Gymn.-Progr. 1886 (Nr. 594).

2) Historia Van der Lere, Levende und Dôde. M. Joachimi Slüters des ersten Evangelischen Predigers tho Rostock etc. Dorch Nicolaum Grysen etc. Rostock, Steffen Müllmann, 1593, 4. Die Notiz des Titels, welche eine kirchliche Chronik bis 1593 erwarten lassen sollte, führt irre; es ist nichts chronikalisch Brauchbares da. Vgl. Wiechmann, Meckl. altniedersächs. Litt. 2, S. 124 ff.

3) Ueber ihn s. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever (an vielen Stellen). R. Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft. Abt. 1. Die gegen Waitz' Auffassung mehr panegyrische Lebensbeschr. steht S. 310—338. Vergl. noch Wiechmann a. a. O. 1, S. 126, 128. 161. 1523—1524 war Oldendorp in Greifswald. S. Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald ad. a.

4) Er schrieb bekanntlich später eine Chronik Hamburgs, die Lappenberg herausgab.

überaus fehlerhafter Abschriften und Uebersetzungen von Darstellungen, die alle mehr oder weniger auf einen Kern zurückzuführen scheinen, ohne dass dieser doch sich hinlänglich klar erkennen liesse, obwohl eine Anzahl derselben sogar Verfasser-Namen trägt. Es ist die Zeit wilder Unruhen in der Bürgerschaft wegen der fürstlichen Forderung der Zahlung von 80,000 fl. als Schuldenabtrags-Quote für Kriegskosten von der Grafenfehde her; wegen des Strebens nach Herrschaft der Gemeine (60er) gegen den Rat; wegen der unbotmässigen Herrschlust der lutherischen Geistlichkeit, des erbärmlichen Haders in der Universität zwischen rätlichen und herzoglichen Professoren bis 1563. Und hinter dem allen steht der Versuch eines jeden der unter sich hadernden Hürzöge, Johann Albrecht und Ulrich, durch Benutzung der Stadtparteien die Stadt selbst sich zu unterwerfen. Eine unglaubliche Kurzsichtigkeit und Kleinlichkeit, ein völliges Loslösen von aller nur irgend grösseren Politik, auffällig bei der sonst allbekannten »Practicirlichkeit« Johann Albrechts, eine Eignsucht sonder Gleichen, zu der sich sogar ein vornehmes Hochstaplertum¹⁾ gesellt, finden wir fast ausnahmslos bei allen Mithandelnden, auf allen Seiten; ebenso bei den Chronisten: es lag im Zuge der Zeit. In Bezug auf ihre Kirchen (die Superintendenten-Ernennung) und auf die Universität, namentlich die Zahlungen an dieselbe, wurde die Stadt völlig vergewaltigt²⁾. Der Rat gab nach, weil er irrig glaubte, sich dadurch der Sechziger erwehren zu können. Aus demselben Grunde liess er den Herzog Johann Albrecht in die Stadt, dem wider dessen eigentlichen Willen alsbald Herzog Ulrich folgte, in dessen Hand die Marionetten-Drähte zur Leitung der Sechziger ruhten. Der kurze Traum des Triumphes beim Rate, den die Kirchhoffs lenkten, schlug arg in den Ruin beider Parteien um. Die völlige Wehrlosmachung der Stadt, die Erbauung einer Zwing-

1) Der »Eques auratus« Friedrich von Spedt vor allen Dingen.

2) O. Krabbe (»Gesch. der Univ. Rostock« und »David Chytraeus«) sieht vom geistlichen und Universitätsstandpunkte die Sache natürlich anders an. Was der fromme, hochgestellte Pommer v. Wedel »Der Pfaffen Heucheln und Schmeichelei« nannte (S. Hans. Gesch.-Bl. 1884, S. 50.), zielt er mit der Gloriole.

burg¹⁾ und nach jahrelangen Wirren die Herstellung eines Schaukel-systems in der Stadtverwaltung, welches diese den Fürsten gegen-über widerstandsunfähig machte, war das Ende vom Liede²⁾. Die Stadt erkannte diese Handhabe nicht einmal und freute sich des wiedergewonnenen Friedens. Einen sicheren, aber hinterhaltigen Willen in Bezug auf Rostock scheint nur Ulrich gehabt zu haben.

Zu dem Chroniken-Materiale dieser Zeit gehört für die Rostocker Verhältnisse auch des David Chytraeus *Saxonia*, insofern dessen Nachrichten ebenfalls nicht aus jenem Wirrsal als original ausgeschieden werden können; dass ich aber auf sie, als ein weitergreifendes und bekanntes Quellenwerk, hier nicht weiter eingehe, wird der Rechtfertigung nicht bedürfen³⁾. Dagegen hebt sich des späteren Superintendenten Lucas Bacmeister⁴⁾ lateinisch geschriebene »*Historia ecclesiae Rostochiensis seu narratio de initio et progressu Lutheranismi in urbe Rostoch*, die bis zum Universitätsausgleich (der »*Formula Concordiae*«) und zur ersten Wahl eines Rectors aus den fürstlichen Professoren, am 7. Juni 1563, reicht, scharf aus der Menge ab⁵⁾. Seine Nachrichten von der Reformation, die er nicht erlebte, sind freilich unbedeutend und bis auf einige

1) Dazu wurde das nach L. Bacmeisters Beschreibung schöne Johannis-kloster an der Steinstrasse z. T. niedergerissen.

2) Meine Darstellung weicht damit freilich weit ab von dem Urteile Schirmmacher's (»*Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg*«); ich stütze mein Urteil aber unmittelbar auf die von ihm selber reichlichst gelieferten That-sachen und auf die ganz andere Auffassung, welche sich z. B. bei Lucas Bacmeister nach der Einnahme der Stadt und deren gewalthätiger Behand-lung ausspricht.

3) Schirmmacher a. a. O. S. 507 nennt des Chytraeus Bericht »eine sehr parteiische Darstellung der rostocker Sache«, was doch bedenklich. In Einzel-heiten ist aber Chytraeus ebenso wenig ängstlich, wie Krantz es war. Vergl. L. Daae a. a. O. S. 259 f.

4) Vgl. *Allg. Deutsche Biogr.* 1, S. 758. Die Lebensbeschr. (von Fromm) giebt nur die äusserlichsten Daten.

5) v. Westphalen, *Mon. ined.* 1, S. 1553—1563. Fromm citiert den Titel irrig. Die bei v. Westphalen 3, S. 781 ff. abgedruckte Ausarbeitung der »*Antiquitates Rostochiensis*« hat der Grosssohn des Lucas, Sebastian Bacmeister, besorgt, ein Sohn des jüngeren Lucas, der 1638 als Superintendent in Güstrow starb. Zu des Sebastian Ms. hat dann noch dessen Sohn Johannes (der Tübinger Prof. der Medizin) Verbesserungen gefügt. S. v. West-phalen 3, S. 140.

Namensangaben unbrauchbar; aber er war seit 1561 in Rostock, welches er schon früher kannte, und nahm seit 1562 einen bestimmenden Anteil an den Vorgängen und Verhandlungen. 1563 hat er diese »Chronik« abgeschlossen¹⁾. Als aber am 14. Oktober 1565 die ersten Warnungen vor dem Anzuge des Herzogs Johann Albrecht in die Stadt kamen, begann Bacmeister sich ein lateinisches Tagebuch über die nun beginnenden Wirren zu machen, welches er bis 1570 fortsetzte, dann 1573 beim Beginn der neuen Benennung Rostocks wieder von Neuem begann. Schon diese Unterbrechungen beweisen, dass er des Zusammenhanges der Dinge sich nicht klar war. Er gab seinem Tagebuche den Titel: *Historica narratio eorum, quae in obsidione Urbis Rostochiensis et Principe Johanne Alberto in eam intromisso acciderunt, per D. Lucam Backmeister²⁾*, und *Historia obsessae urbis per equites*

¹⁾ Wie mangelhaft unser Quellenmaterial über die Geschichte dieser Zeiten trotz der grossen Anstrengungen Schirrmachers a. a. O. noch heute ist, beweist ein mir als Chronikbruchstück in die Hand gefallenes »Diarium Rostoch. ao. 1559 (Rost. Rathsarchiv mit Rothstift, als Nr. 3064 bezeichnet), welches aber ein Manualbruchstück von unbekanntem Hansischen Verhandlungen mit den Fürsten in Rostocker Sachen ist. Für den heutigen Zweck genügt die Angabe der vorkommenden Namen: Lübeck, Wismar, Dr. Tussenradt (Synd. von Lüneburg), Dr. Jenschow, Bürgermeister Goldenisse, Her Pawel Wübbeking, »Kerkhoff«, Simon Leopold (vorgeblich wismarscher Abgesandter). Die Handlung betrifft »Moltaccie«; Doberanschen Hof; städt. Jurisdiction; Zahlungsfähigkeit; die Befugnis von Rostock und Wismar, Steuern aufzulegen; die Gefangenhaltung von Parkow und Clawes Grote. Auch die Zahlung von 400 Pfund flemisch durch einen Ludecke Walhoff kommt vor. Auf eine freie Seite hat sich mit einer Federübung Johannes Steinkamp Lubecensis eingeschrieben, der in Rostock als Secretarius vorkommt. Vgl. Schirrmacher a. a. O. S. 433, unten. Dieselbe Unkunde erhellt für uns aus den von Dr. F. Crull in Meckl. Jahrb. 44, S. 43, angegebenen fremden Gesandten in Rostock im Jahr 1564, von denen Schirrmacher a. a. O. S. 485 nur 2 kaiserliche (von den anwesenden 4) nennt; unter den dänischen steht bei Crull (wie in Lindeberg, Chron. Rost. S. 124 f.) der bremische Domdechant Dr. Joachim Hincke, den Schirrmacher S. 538 »Hüeke« nennt. Vgl. Allg. D. Biogr. 13, S. 490 v. Hyncke. Uebrigens war die Gesandtschaft, welche die Chronisten der Rostocker Unruhen wegen hier gegenwärtig sein lassen, thatsächlich wegen des dänisch-schwedischen Krieges erschienen oder geliebt.

²⁾ So steht in der Rathsabschrift »ex autographo«, obwohl er selbst sich nachweislich nur Bacmeister schrieb.

certis in locis qui commeatum in urbem devehit prohibuerunt omnesque vias ad urbem obsederant. Diesen Chroniken ist es eigen ergangen. 1742 waren sie in einer Abschrift¹⁾ in den Händen der Herausgeber des »Etwas«; der so emsig spürende Heinrich Nettelblatt hat sie bis 1745 nicht zu sehen bekommen, sondern giebt den Titel nur nach dem »Etwas«. Schirmmacher²⁾ hat sie vergeblich gesucht. Aber Nettelblatt hatte sie 1760, genau im heutigen Zustande³⁾ und H. R. Schröter⁴⁾ besass 1826 beide vollständig in Abschrift »ex Cod. mspto. chartaceo autographo«, und im Rostocker Rathsarchiv hat sich von der Chronik von 1565—70 eine solche Abschrift »ex avtographo« für die Zeit vom 14. Oktober 1565 bis zum 28. Mai 1566 (Nr. 114)⁵⁾ die Chronik von 1573 aber vollständig ebenfalls in Abschrift (Nr. 116) erhalten. Das Wiederfinden auch des Restes der ersteren wäre sehr erwünscht. Diese Bacmeister'schen Chroniken, welche übrigens Chytraeus sicher kannte und auch benutzt zu haben scheint, stimmen vielfach mit dem übrigen Material; doch hat der Verfasser dieses sicherlich nicht gebraucht; wie weit andere ihn, ist noch nicht festzustellen gewesen. Auch Bacmeister sieht immer nur das Nächste; aus den zahlreichen Referaten über seine Predigten in der Zeit der Not lernen wir den Gang der Gedanken in der Stadt von weniger bekannter Seite. Wir müssen anerkennen, dass er sich von der Kanzel auch über die Fürsten und nachher

1) »Etwas« 1742 S. 289 f., von Nettelblatt citirt als Collect. rer. lit. Rost. an. 1742. Dass der Herausg. nur eine Abschrift hatte, ergibt sich daraus, dass er (wie Nettelblatt und Schirmmacher) statt der Worte des Titels »in eam intromisso« (bei Schröter und im Rathsarchiv): »praesente« setzte.

2) Succincta notitia script. S. 106. Ueber ihn s. Allg. Deutsche Biogr. 23, S. 466. — Schirmmacher a. a. O. I, S. 418 Anm.

3) Verzeichn. allerhand etc. z. Gesch. u. Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. S. 6. Er giebt den Inhalt als vom 14. Okt. 1565 bis 1566 und die Historia obsessae urbis. Er besass also die im Rathsarchiv vorhandenen Exemplare.

4) Beitr. z. Meckl. Gesch.-K. a. a. O. S. VIII..

5) Schön geschrieben und gut erhalten. Die Chronik war äusserst umfangreich; der erhaltene Teil umfasst 8 Lagen zu 4 Bogen und noch 2 Bogen, es sind 132 beschriebene Folioseiten. Nettelblatt a. a. O. S. 6 nennt noch eine geschriebene »Nachricht von der Belagerung der Stadt Rostock 1566«.

gegen deren Räte¹⁾ freier Sprache bediente. Dass er genau Bescheid wissen musste, ist an sich klar, nahm er doch wiederholt an den Verhandlungen teil; er giebt aber auch genau an, wenn er Erkundigungen eingezogen hat oder nur durch Gerede etwas weiss. So meldet er auch die Erhaltung des von Johann Albrecht eingezogenen Bürgerbrief-Originals²⁾ richtig, was ausser ihm aus dem ganzen Chroniken-Wust nur eine kurze, auch sonst sich von jenem abhebende chronikalische Notiz über das Einreiten des Herzogs von 1565 im Grossh. Archiv zu Schwerin thut. Diese giebt sich selbst als eine Abschrift aus dem Archive Rever. Minist. zu Rostock an und kennzeichnet einen der städtischen Verhältnisse Unkundigen als Verfasser oder Abschreiber. Denn sie nennt die »Sostige« stets »Bostige«, hält dieses auch für ein von Johann Albrecht gebrauchtes Schimpfwort und verwendet sogar den Singular »ein Bostich«. Auffällig ist, dass trotz der Anführung mehrerer Todesfälle Bacmeister der sonst so oft betonten Pest kaum Erwähnung thut. Sie soll ja

1) Unter den Räten Herzog Ulrichs hat Bacmeister wiederholt einen Joachim Holste. Schirmmacher nennt ihn ständig, übereinstimmend mit Lisch, Jahrb. (vergl. Reg.) Joachim Krause. Er scheint demnach in den Urk. schon verhochdeutsch zu sein, denn sicher ist er ein v. Kruse, deren Stamm mit denen der Holste, v. Holstein, derselbe war. S. Lisch a. a. O. 29, S. 263—73.

2) Das Original dieses »Bürgerbriefes«, merkwürdigerweise hochdeutsch, hat Schirmmacher a. a. O. 2, S. 229—34 abdrucken lassen. Dieser ist aber nicht der alte Bürgerbrief de anno 1428 S. Petri, der ganz anderen Inhalt hat. Er steht im Ms. der Rost. Univ.-Bibl. K. 1. 159. Varia Rostochiensia (Nr. 35) und ist natürlich plattdeutsch. Er sei wieder versiegelt 1489 die St. Petri den Sechzigern und 1535 Mittwoch nach Invoc. den Vierundsechzigern, Junkher und die anderen Sechziger hätten die Versiegelung abermals vergeblich 1563 und 1565 vom Rate verlangt und deshalb »Hans Blabhart, der Bürgerschaft zu Rostock Anwaldthaber« (Johann Blaffert nämlich) zum Kaiser gesandt. Diesen Bürgerbrief habe Johann Albrecht 1565 der Bürgerschaft genommen und verbrannt. Derselbe steht auch im Ms. Meckl. O. 46 (Nr. 3), auch O. 60 hinter der Uebersetzung des Lindeberg; abgedruckt bei v. Westphalen Mon. ined. 4, S. 1044—1052 und bei D. Franck 7, S. 234 ff. Nettelblatt, Verzeichn. allerhand etc. zur Gesch. und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. S. 6, nennt eine handschriftl. »brevis narratio historica Tumultuum seditiosorumque motuum occasione litterarum tribunitium (!) sic dictarum »Bürger-Briefe« praecipue an. 1563 actorum, welche ich nicht kenne.

freilich wesentlich schon im Juni gewüthet, aber doch bis zum Spätherbst angedauert und nach Chytraeus über 9000, nach Gryse und Lindeberg 8000 Menschen weggerafft haben¹⁾).

Von 1566 hat sich aus dem bürgerlichen Streite, der sich bei den kleinen Leuten schliesslich auf den Widerstand gegen die Accise und die Forderung des 100. Pfennigs, also einer directen, procentualen Vermögenssteuer gegenüber der vom Rath begünstigten indirekten Abgabe, längst zugespitzt hatte, ein den glühenden Hass gegen die Patrizierfamilie Kerkhoff athmendes Spottgedicht erhalten²⁾. Ferner ist, um in der Buntheit der Chroniken eine sichere Führung zu behalten, von grosser Wichtigkeit ein altes, auch zuweilen als Chronik angesprochenes chronologisches Repertorium der Rathspokolle von 1558—1599, das sich in die Universitäts-Bibliothek (Ms. Meckl. O. 76 Fol.) verlaufen hat und nach und nach in den Neuen Wöchentl. Rostock'schen Nachrichten Jahrg. 1838—1840 bis zum Jahre 1588 incl. von Karsten zum Abdruck gebracht wurde.

Von den Chroniken dieser Zeit muss eine wohl dem Prof. und fürstlichen Rat Bartholomaeus Cling³⁾ zugeschrieben werden; sie ist verschollen. Ungnad hat sie, oder eine daraus abgeleitete, im vorigen Jahrh. noch gehabt; sie ging nach seiner Angabe (Amoen. S. 1045) von 1555 bis 1589⁴⁾. Ungnad

1) S. Schirmmacher a. a. O. I, S. 498. Der Rector Dr. med. Nennius starb am 3. Apr. 1566, offenbar nach Bacmeister's Bericht nicht an der Pest. In den beiden Semestern 1565 wurden 78 und 26 Studenten immatrikuliert, 1566: 42 und 102, trotz Pest und Unruhe. Michael Boldewan, des Bürgermeisters Sohn und Haupträdelsführer gegen den Rath, starb an der Pest. Ist es der M. Boldewan, den Stintzing a. a. O. S. 336 Oldendorps »Schüler M. von Boldewan, Sohn des Bürgermeisters von Rostock« nennt? Dessen Loci juris communes hatte Oldendorp 1545 in Marburg herausgegeben.

2) Von mir herausgegeben Jahrb. d. V. f. Niederd. Sprachforsch. 1875. S. 57—65. Schirmmacher a. a. O. S. 495 legt die Heu-Wegführung irrig nach Warnemünde, sie gehört nach Kassebohm, das in der Hand der Kirchoff's war. Die betr. Stelle gehört noch heute zur Kassebohrer Weide. — Die älteste Rostocker Verordnung wegen des hundertsten Pfennigs (niederd.) von 1563 ist abgedruckt bei Wiechmann a. a. O. 2, S. 52 ff.

3) S. Allg. d. Biogr. 4, S. 332.

4) Schirmmacher a. a. O. S. 418 sagt irreführend: »Wettkens Gesch. der Stadt Rostock, und zwar die von Ungnaden nach dem Ms. des Dr. Barthol. Cling 1754 herausgegebene«. Cling † 5. Dec. 1610; Wettkens † 1716.

bemerkt, dass dieses alte Cling'sche Manuscript mit der Wettkenschen Geschichte von Rostock (s. u.) für diese Jahre übereinstimmend sei, und giebt in den Anmerkungen an, wo der Autor sich selbst nenne oder in der ersten Person rede. Dieser wäre danach eine Quelle ersten Ranges. Da die angeblich aus sehr altem Ms. stammende Sprache aber die hochdeutsche des 17. oder 18. Jahrhunderts ist, da ferner dieser Teil der Wettkenschen Chronik, der doch mit der Cling'schen stimmen soll, also daraus abgeschrieben wäre, wieder mit der des Thomas Lindemann und des Joh. Huber, welche alle hochdeutsch sind, ja mit der plattdeutschen (Bouchholtz'schen) übereinkommen, so muss das Ms. Ungnad's entweder schon überarbeitet gewesen sein, mit Beibehalt des »Ich«, und dann wären alle anderen hochdeutschen Chroniken aus ihm geflossen: oder aber auch Cling hat eine der landläufigen Chroniken jener Jahre benutzt gehabt, um mit Eintragung seines Anteils an den Ereignissen sie für sich auszuarbeiten. Fast scheint das letztere der Fall. Cling war freilich seit 1554 als Student in Rostock. Ein Räthsel bleibt aber immer der Zusammenhang mit der plattdeutschen Chronik; und der darin erwähnte Hochzeitstag des Autors (11. Sept. 1559) kann nicht der Clings sein, wie Lisch anzudeuten scheint¹⁾; denn dieser Koblenzer war sicher des Niedersächsischen nicht mächtig.

Von nun an folgen die Chroniken, welche zunächst alles ältere vorhandene oder bekannte Material sammelten, als »Rostocker Chronik« bezeichneten und dann fortführten. Dahin gehört zunächst »Thomae Lindeman's Chronicon Rostochiense oder Beschreibung der Begebenheiten zu Rostock von 1310 bis 1573«²⁾. Die Chronik geht aber bis zum 30. Dec.

¹⁾ Jahrb. 8, S. 188.

²⁾ Mss. Mehl. A. 44, Handschr. des 18. Jahrh. Fol. Nr. 4 des Sammelbandes der Univ. Bibl. — Thomas Lindemann der Aeltere, studierte noch 1580 in Rostock, † als Rector der Universität am 14. Mai 1632. S. Allg. deutsche Biographie 18, S. 679 f. Westphalen 3, S. 1380 ff. giebt das Geburtsjahr wechselnd als 1575 und 1570 an, die zum Schlusse genannte Lebenszeit, d. h. bei Ernennung zum Prof. (1605), ergiebt aber 1570. — Einen Bericht über die erste Wahl der 100 Männer enthalten: Ms. Kl. 159 (varia Rostochiens. Nr. 6), Ms. Mehl. O. 46, S. 305, und einen wahrscheinlich gleichen erwähnt v. Westph. 3, S. 141.

1583. Diese hochdeutsche Chronik, die nur in Abschrift des 18. Jahrhunderts vorhanden ist, bringt nun A. 1) eine Uebersetzung der alten Chronik von 1310—14, dann 2) der chronikalischen Auszüge, 3) der Domfehde, 4) auch hochdeutsch, und gewiss nicht Original: die Data von 1556—30 Dec. 1583. Fast genau entsprechend bis hierher (nur um einen Absatz: 31. Dec. vermehrt) und genau so abschliessend ist die als »Huber'sche« überlieferte Chronik (s. u.), die hier gleich verglichen werde. Beide sind unfraglich aus einer Quelle abgeschrieben, beide strotzen von fast unmöglichen Verdrehungen, Verwechslungen, namentlich auch Namensänderungen abenteuerlichster Art. Beide haben die obengenannte Kritik der Domfehde-Chronik von 1543 aus der plattdeutschen Chronik so, als stamme sie von dem Verwandten ihres Verfassers¹⁾, beide die Worte des Schiffers Albrecht Eickholt von 1565 über Fürstenbriefe und die Antwort des Dr. Simon Pauli²⁾ aus der plattdeutschen Chronik, dazu beide vor dem 4. Dec. 1583 wieder Worte über Fürstenglauben: »Der Teufel hat seinen Ahitophel und Issabel alle Wege mit bei Hoffe«. Darauf folgt aber als neuer Zusatz nur bei Lindemann: B. 1) »Vertrag zwischen Hertzog Johann Albrecht und der Stadt Rostock«, d. h. die Versicherung des Herzogs vom 27. Oktober 1565 zu Pölchow³⁾; 2) eine chronistische, abweichende, an Lucas Bacmeister zuweilen erinnernde, aber nicht mit ihm übereinstimmende, hochdeutsche, in der Abschrift arg verderbte Darstellung vom 28. Okt. 1565 bis Mich. 1566 (Reichstag zu Speier), eine Notiz von 1572, dann 1573 vom Januar bis 1. September. Diese nicht unwichtige Darstellung ist die einzige chronikalische⁴⁾, welche den-

1) Aus dem kritisierenden alten »Vedder« des Plattdeutschen macht die Lindemann'sche wie die Huber'sche Chronik »von meinem alten Vater, damals 70 Jahr alt«.

2) Schirmmacher a. a. O. I, S. 520. Dass Eickholt ein Schiffer war, erhellt aus Bacmeister, der ihn aber an dieser Stelle ebenso wenig nennt, wie seine oder Pauli's Worte. Lindemann B. führt die Namen der 3 Universitäts-Untershändler (Schirmmacher S. 516) richtig an und lässt diese drei die »gemeine Bürgerschaft bereden«, »es würde der Hertzog wie ein Vater zu ihnen in die Stadt kommen«.

3) Schirmmacher hat das Schriftstück nicht abgedruckt, sondern auf D. Franck III, S. 145 (d. h. Buch X, S. 145) verwiesen.

4) Schirmmacher I, S. 550 Anm. 2.

Ritter Spedt als »Friedrich Spiesen« erwähnt und den Namen des am 10. December 1565 begnadigten Schneidergesellen als »Peter Tup«¹⁾ enthält.

Der genannten Verwandtschaft oder Gleichheit wegen muss hier sofort die vielabgeschriebene Chronik des Johann Huber, auch Hüber genannt, erwähnt werden. Sie ist durchaus gar nichts anderes, als was so eben unter »Lindemann A. 1—4« beschrieben wurde. Wahrscheinlich hat Huber überhaupt nichts weiter gethan, als diese Chronik mit »den beiden Erbverträgen«, d. h. den Verträgen von 1573 und 1583, abzuschreiben und seinen Namen 1616 oder 1617 eben nur als Abschreiber daraufzusetzen, während man darin später den Verfasser suchte. Der Titel lautet: »Rostocker Geschichte von Anno 1310 biss nun her. Darinnen die Rostocker Fehde von Anfang biss zum Ende beneben beiden Erb-Verträgen gänzlich beschrieben von Johann Hubern, Schul-Schreibern²⁾ hieselbsten Anno 1616«³⁾.

¹⁾ Schirmmacher 1, S. 544 nennt ihn nach dem Verhörprotokoll »Tuchse«; Cling (Ungn. a. a. O. S. 1077 Anm.) Peter Tutze. — Die Erwähnung des Mannes bei Lindemann scheint zu beweisen, dass dieser eine plattdeutsche Quelle hatte; denn »Schneider« scheint aus »Schroter« verändert zu sein.

²⁾ Ueber die Persönlichkeit ist nichts bekannt. Unter dem Personal der »Grossen Stadtschule« bei Bachmann, Rost. Gymn. Progr. 1865, erscheint er nicht. Dagegen enthält Ms. Meckl. O. 68 den Zusatz »Verfasser war Schreibmeister der Grossen Stadtschule zu Rostock«.

³⁾ Exemplare: Univ. Bibl. Ms. Meckl. O. 46. (Nr. 93 des Sammelbandes, S. 1047 ff.), O. 64, O. 65, O. 66, O. 67, O. 68 bis 1661; ferner im Besitz der Familie Beselin (Sammelb. 18. Jahrh. Mecklenburgica Rostochiensia Manusc. 4., 1221 beschriebene Seiten, 1 Menge leerer Blätter, dann Register; darin Nr. 91, S. 489 ff.; ein ähnliches im Rathsarchiv (Schluss von 1583 fehlt); mehrere Exempl. scheinen in Schwerin zu sein, Lisch Jahrb. 8, 185 Anm. 4. In der Landesbibl. zu Rostock: M. 221 (verkürzt, ohne Namen); M. 264 (Nr. 39) daselbst »Johann Albertus etc.« ist eine unbedeutende Notiz von 1/2 Seite v. J. 1565/66. Gedruckt mit allen Fehlern: Ungnaden Amoenit. S. 715—50. 795—818. Dasselbe ist auch »Chronica der Stadt Rostock und deren Urspr. und Erbauung ad 1160 etc.«, Rathsarchiv (Nr. 56) in 4, und Abschrift davon in Folio. Sie geht bis 1584, setzt dann 1620 mit Notizen ein, bringt ausführlich und genau den Tod Hatzfeldt's und läuft bis 1661. Dieses Exempl. nennt Nettelbl. Succ. not. S. 105. — Auszüge aus dieser Chronik machte Hermann Wedige (= Wettke; geb. zu Hamburg, in den Rat gekoren 1649, † 11. Aug. 1666. Sein Sammelband, der wie es scheint auch Scharffenberg'sche Hausbuchnotizen aus dem 17. Jahrh. enthält, kam in Erbschaft an Johann Georg Wettke und ist jetzt in der Grossherz. Reg. Bibl. zu Schwerin. Ich verdanke diese Kunde der Güte des Hrn. Archivar Dr. Sass.

Das »biss zum Ende« bedeutet in den älteren Formen der Handschrift: bis 1583, gerade wie bei Lindemann A. und Ms. O. 46. Das »Biss nun her« hat aber dann veranlasst, die Chronik weiterzuführen, namentlich Accisestreitigkeiten, Abgaben-Zank, dann die Ermordung des Wallenstein'schen Obersten v. Hatzfeldt kürzer oder ausführlicher hinzuzusetzen. So kenne ich deren 2, die bis 1661 fortgesetzt sind.

Diese unter dem Namen Joh. Huber laufenden Stücke sind dann in 2 schon auf gelehrte Geschichtschreibung Anspruch erhebende Werke übergegangen oder darin benutzt: des Joh. Friedr. Chemnitz († 1686)¹⁾ grosses »Chronicon«, das sich im Grossherzogl. Archiv befindet, und aus dem der wirkl. G. R. Johann Christian Beselin († 1705)²⁾ die Rostochiensien wieder auszog und verarbeitete³⁾, und Johann Georg Wettkens Geschichte der Stadt Rostock⁴⁾. In

1) S. Allg. D. Biogr. 4, S. 116. Abschriften des Chron. in der Rostocker Univ.-Bibl.

2) S. Allg. D. Biogr. 2, S. 298. Art. »Bekelin« am Schlusse. Es ist dabei zu bemerken, dass nach Auffindung eines Bekelin'schen Wappens durch Dr. Crull-Wismar die Bekelin nicht zur Familie der Beselin (Barzelin), sondern der Bagel (Baggel) gesören werden.

3) Gedruckt in: Joh. Meno Pötker, Neue Samml. etc. Meckl. Urk. I (Dantzig. 1744 in 4.), S. 1 ff. und Ungnad. Amoen. S. 1—5; 75—100; 155 bis 185; 235—291; 315—366. Sie gehen bis 1631. Nettelblatt a. a. O. citirt diese Auszüge als »Annales Rostoch.«. Augenscheinlich eine ähnliche Arbeit ist das von Beselin neben Lindeberg wiederholt citierte Chron. Rost., ohne Frage dasselbe, welches Westph. 3, S. 141 anführt als Anonymi hist. civit. Rostoch. tribus partibus absoluta, und Nettelblatt, Verzeichniss etc. S. 4, danach als Gesch. der St. Rostock in dreien Theilen. Er selbst sah das Opus nicht. Bei der Unsicherheit des Ausdrucks bei Westph. ist möglicher Weise der Sebast. Bacmeister zu verstehen; sonst ist es die von demselben a. a. O. als ihm unbekannt genannte Arbeit des Bürgermeisters Christoph Redeker. Dieser, gebürtig aus Osnabrück, wurde zu Rat gewählt und sofort zum Bürgermeister 1693, † 15. Jan. 1704. Gleichzeitig war in Rostock Dr. Heinrich Rudolf Redeker als fürstl. Prof. jur.

4) Ein handschr. Exemplar, anscheinend das Original, befindet sich im Beselin'schen Besitz (in 4., auf weissem Schild die Ziffer 124; eingeklebter (Auctions-)Zettel mit Nr. 3562. Gedruckt; Ungn. Amoen. S. 955—1002; 1035—1082; 1115—1162 (bis 1586); 1195—1242; 1275—1299 bis zum grossen Brande von 1277; S. 1300—1330 Anhänge. Ein Theil der Anmerkungen ist von Ungnad. Danach erschien »Die Geschichte Rostocks« auch als Separat-Abdruck in 4. 1754. — Johann Georg Wettken, auch Wedige,

letztere sind die wütesten Huber'schen Missverständnisse mit aufgenommen¹⁾.

Die wichtigste und rätselhafteste Chronik dieser Gruppe ist diejenige, welche Lisch als Bouchholtz'sche Handschrift bezeichnet, beschrieben und, wie schon nachgewiesen, irrig für das Original der Cling'schen Tagebücher gehalten hat. Lisch hat das in plattdeutscher Sprache gehaltene Manuscript, zweifellos ein Original, in den Jahrb. 8, S. 186—189 richtig beschrieben. Wahrscheinlich ist das Stück 1310—1314 (1329) vorn abgerissen; auf die »Annalistischen Notizen« folgt die 1583 »mit Hast« in der oben charakterisierten Weise abgeschriebene und durch die originale Kritik von 1543 vermehrte Geschichte der Domfehde (s. o.); dann die Notiz über das H. Blut von Sternberg (s. o.); Bl. 29—36 sind leer geblieben; Bl. 37b steht die Notiz von 1383 (s. o.) über Wilsnack; dann folgen, etwas anders als Lisch angiebt, Blatt 38—48a mit einzelnen, bald früher, bald später — aber nie gleichzeitig — eingetragenen Chronikalien²⁾,

Wedke, Wettig, Wettge, Wittke, Wetcke geschrieben, stammte nach Ms. Meckl. O. 46 aus Hamburg, wenn das nicht eine Verwechslung mit seinem älteren, dort geborenen Vorfahren Hermann W. (s. oben) ist. Er wurde zu Rat gekoren 1703, † 1716. Seine Collectanea nennt schon Nettelblatt, Succincta not. S. 106.

¹⁾ Die tollste Verdrehung ist wohl ad a. 1314, wo aus den Worten »mit stüringe«, = mit Lärm, gemacht ist »ihren Capitain Sürling«. Ungn. S. 976.

²⁾ Lisch hat Bl. 38a a. a. O. 8, S. 192—195, aber nicht in der richtigen Blattfolge, abgedruckt. Die Folge ist so: Bl. 38a: 1529 (Belagerung von Wien). Bl. 38b: 1536 (Wiedertäufer-Hinrichtung in Münster). Bl. 39a: 1529 (englischer Schweiss und Belagerung von Wien); 1535 (Einnahme von Münster. Uebergabe Kopenhagens durch Herzog Albrecht); 1537 (Christians III. Krönung in Dänemark. »Und den 20. December wordt gebaren Johan der ytzige Koninck yn Sweden«. Also nicht vor 1568 geschrieben!); 1543 (Abbrennen des Petriturmes durch den Blitz); 1546 (Luthers Tod); 1549 (grosse Pestilenz); 1550 (Belagerung von Braunschweig und Magdeburg³⁾); Bl. 39b: 1551 (Sturm); 1552 (Herzog Heinrich von Meckelnburg †, Frankfurt belagert; Herzog Georg erschossen; Sturm; Austreibung der Mönche aus Marienee und Doberan; 1559 (Abbruch von Marienee). Bl. 40a: 1555 (Heirat Herzog Johann Albrechts); 1558 (Karl V. †). 45b: 1559 (Lic. jur. Grypeswoldt erschossen). 46a: 1556 (mit Randbemerkung 1554. Forderung der Schuldentilgung seitens der Herzoge. Mit Zusatz 1561: Bürgermeister Brümmer †). 46b: 1559 (Gotthart Ketteler Coadjutor in Livland. Seine

in keiner Weise »als wenn diese Nachrichten später aus der Erinnerung oder bei einem unstäten Leben niedergeschrieben wären«, sondern einfach als annectierte Lesefrüchte, mit solcher Papierverschwendung, dass die Absicht erhellt, Raum zum späteren Nachtragen zu behalten, was einzeln auch geschehen ist. Wichtig ist die Notiz: »1546 starff Martinus Lutter in godt. de tydinge brachten de prior und schaffer von Marien-E ersten in Rostock yn mynes veddern Huss«; dann 1569: »In dissem yar quam yck tho wanen den XI. September«, d. h., nach Rostocker Ausdruck, verheiratete ich mich. — Erst von Blatt 48a an folgen chronologisch richtig die Aufzeichnungen; die kleinliche Heugeschichte des Spottliedes scheint den Anstoss zu regelmässigeren Aufzeichnungen von 1563 an gegeben zu haben, d. h. nicht gleichzeitig, sondern, wie aus manchen eingesprenkten Ausdrücken sich ergibt, nachträglich¹⁾. Bl. 48b ist nämlich eine Bemerkung über den „muskowitischen“ Krieg, wie schon Wiechmann bemerkte, fast wörtlich aus Russow's in Rostock 1578 erschienener »Chronica der Provintz Lyfflandt« (91b ff.)²⁾ entnommen, also frühestens 1578 eingetragen. Ebenso kann fol. 48b die Nachricht über Herzog Christophs Befreiung aus der polnischen Gefangenschaft nicht vor 1569 geschrieben sein. Fol. 65a ist eine Todesnotiz von 1585 zugefügt. Eine zusammenhängende nachträgliche Abfassung bekundet auch die Erschei-

Hochzeit am 11. Sept. Christian II (sic; statt III) † am 1. Jan. Unterwerfung der Dithmarschen). 47a: schwedisch-dänischer Krieg. Der angezogene Absagebrief ist nicht abgeschrieben. 1560 (Wilhelm Fürstenberg auf Vellin von den Russen gefangen. Gustav von Schweden †, Philipp von Pommern †, Philipp Melanchthon †). 47b: 1561 (Gotthardt Ketteler Herzog. Pastor Andreas Martini †); 1562 (Johann von Finlandt heiratet Katerina von Polen). 48a: 1560 (Berathung über Zahlung der 80,000 fl., 100str Pfennig. Die Heuwiese! Ein Bürger erhängt).

¹⁾ Das bestätigt auch das Papier, welches im ganzen Buche (auch im Anhängsel mit der Kritik zur Domfehde) dasselbe ist. Nur 1 Bogen (Fol. 38—41), der ausser den Lagen einzeln, aber gleich beim ersten Binden, eingebunden ist, trägt ein anderes Wasserzeichen: ein verschlungenes gekröntes UE. Herzog Ulrich verheiratete sich mit Elisabeth am 1. Febr. 1556, sie starb 1586.

²⁾ Wiechmann, Mecklenburgs altnieders. Lit. 2. S. 86—88. Die Chronik druckte Augustin Ferber.

nung, dass fol. 68b beim Jahre 1570 deutlich auf fol. 48b zurück- und auf fol. 69a im Voraus hingewiesen wird. Dieser ganze Teil der Chronik, der mit der Wahl der 100 Männer 1583 auf fol. 84b abschliesst, macht den unabweislichen Eindruck, als sei 1583 zunächst der ältere Teil bis zum Schluss der Domfehde abgeschrieben, dann erst nachträglich alles Andere, allerdings nicht später als 1585, teils stossweise und einzeln, teils schon nach vorhandenen chronikalischen Vorlagen, auch nach Büchern aufgezeichnet. So ist eine Menge fremdes Material neben kleinlichst Lokalem mit aufgenommen; jedenfalls ist von Letzterem Alles bis 1573 nicht original abgefasst. Der Verfasser dieses Teils der Chronik war nicht im Rate, nicht unter den Sechzigern, auch kein Professor, Geistlicher oder nur Gelehrter, er gehört nicht zu den Grossen der Stadt; aber er scheint mit einigen in Verwandtschaft zu stehen, und zwar Häusern, die den Volksstrebungen nicht abgewandt waren. Er ist ursprünglich den Sechzigern geneigt gewesen, hat sich von ihnen in ihrer Gewaltherrschaft abgekehrt; beiden Fürsten steht er misstrauisch gegenüber, am meisten Herzog Ulrich. Er ist kirchlich gesinnt, aber kein Nachtreter der Pastoren. 1543 war er schon in Rostock; sein alter der Gemeinde nahestehender Vetter stand in Beziehung zum Prior der Karthause zu Marienehe, Marquard Behr¹⁾. Die erste Kunde von Luthers Tode brachte dieser dorthin. Das lässt den Vetter anscheinend als den Bürgermeister Berendt Krohn erscheinen, dessen Tod auch später auffallend hervorgehoben wird. Ist es nicht dieser, so gehört er zu dem ihm verwandten Hause der Luscow oder Lüschow. Der letzte Krohn, Jochim, und ein Luscow waren unter den ersten Sechzigern. 1559 hatte der Schreiber sich verheiratet; er hat den Rats- und Universitäts-Buchdrucker Lucius gekannt, dessen Abzug nach Helmstädt er meldet; er hat gute Freunde unter den Buchführern, erhält allerlei Nachrichten aus fernem Auslande, welche viel-

¹⁾ † 1553 um Michaelis. Ueber ihn und seine Rostocker Freundschaft s. Lisch, Jahrb. 27, S. 1—84, namentlich S. 34. Eine Masse der Krohn-, Luscow- und Cling'schen Personalien verwahrt die Univ.-Bibl. unter dem Namen der Agneta Krohn, geb. Smedes.

leicht für die Zeitungen des Chyträus¹⁾ kamen, er copiert aus der livländischeu Chronik des Russow. So muss man ihn nach seinem ganzen Wesen für einen des Latein mächtigen, den gelehrten Kreisen recht nahestehenden Geschäftsmann halten: Buchdrucker, Buchhändler oder Buchbinder, dem jene Sachen neu und nur hastig zu Gesicht kamen.

Mit 1583 auf Bl. 84b hört diese Aufzeichnung auf. Es entspricht gewissermassen dem Charakter des Buches, dass nach-
Leerbleiben von Bl. 85 und 86a eine neue Lesefrucht, eine geogr. Uebersicht von Holstein, auf 86b und 87a eingeschrieben ist, dann von 87b bis 103 alles wieder frei bleibt, 104a aber »A. 1584« (weiter nichts) eingeschrieben wurde, als solle nun wieder angefangen werden, nachzutragen. 104b steht dann:

»Anno 1603, 14. Martii starb der Hochloblich vnnsere gnediger Landesfurst Hertzoch Ulerich zu Güstrow, wurd den 14. Aprilis begraben, den Gott eine fröhliche Auferstehung verleihe«.

Dieses scheint schon die folgende Hand eingetragen zu haben, die aber voll erst Bl. 105a mit dem 14. September 1602 einsetzt und chronikalische, meist aber personelle Nachrichten bis 30. Okt 1607 einschreibt. 1603 ist der Tod Ulrichs in der Reihe wiederholt; von da an ist gleichzeitig geschrieben. Dieser neue hochdeutsch schreibende Besitzer nennt den Buchführer Jochim Segebadt: »mein lieber gefatter unndt gutter freund«, den Stadtphysicus Dr. med. Henricus Warenus²⁾: »mein sehr gutter freundt und föderer«; Bildschnitzer Michel Meyer: »mein lieber Schwager«; Heinrich Syryx: »meiner frauen Styffvatter, ein Buchbinder«. Diese alle starben 1604 an der Pest. 1605 starb »der

¹⁾ S. darüber Rich. Hausmann, Stud. zur Gesch. d. Königs Stephan von Polen. Dorpat, Laakmann 102 S. in 8. 1880. Vergl. Hist. Jahresberichte 4, III, S. 61. Ein Hauptzusender war der bis 1579 in Rostock studirende spätere Prediger in Kowno, Paul Oderborn. — Der Drucker Augustin Ferber wurde vom Rate am 24. December 1575 gefänglich eingezogen »weil er ein Lied vom Könige in Polen unter der Stadt Colberg Namen gedruckt«. N. Wöchentl. Rostock'sche Nachr. u. Anz. 1839, S. 39.

²⁾ Als Stadtphysicus und Dr. med. bisher unbekannt; fehlt bei Blanck, Meckl. Aerzte; als Prof. der Math. und Inspektor der Burse zum Adler bei Krey, Andenken VIII, S. 10.

Ehrveste unndt hochgelahrte Dr. Bartoldus Kichler mein gefather«. Es ist also dieselbe Art der Bekanntschaft wie beim ersten Schreiber. Der zweite aber fährt nach einigen leeren Seiten Bl. 110 fort:

»Anno 1613 den 18. Juny ist mir mein gekaufft Hauss oder Buden in der Rostocker Heide¹⁾ in das Stadtbuch geschriben worden«.

Verfasser baut dort die Bude neu und hat von 110a bis 114a genau die Kosten dieses Baues gebucht. Von 115—117b folgen anscheinend von derselben Hand wieder Nachrichten von 1628—1631: Die Ueberrumpelung durch Wallenstein 1628, der Rückzug des kaiserlichen Obersten v. Hatzfeldt aus Pommern vor Gustav Adolf nach Rostock 1630, die Ermordung des Obersten 1631 durch den Lic. jur. Varmeyer und die folgenden Schrecken. Die Anmassungen der Soldaten führen den gequälten Bürger zu dem herzlichen Wunsche: »Gott vergelde ihnen wider, wie sie es verdienen, mit einer vollen gerutelten auffgeheufften Mass. Amen«.

Dieser Chronist hat sich durch die Angabe seines Hauskaufes glücklich nachweisen lassen. Herr Senator Brümmer hatte die Güte das Stadtbuch daraufhin nachzusehen, wo sich ergab:

»Neustädter Hausbuch. Den 18. Juny 1613. Bartholomeus Kohne hatt seine Bude in der Rostocker Heide, zwischen seiner orttbude und den Dobberanschen Hoff belegen, Michael Scheiterern vor acht hundert Mk. sundisch vorkaufft. Er hat ihme dieselbe überlassen, abgetretten und erb und eigenthümblich zuschreiben lassen. Gelobet warschafft und sol sein und bleiben zu Bürgerrechte«. (Die Bude war dem Kohne zugeschrieben am 13. Sept. 1611 und ist weiter aufgelassen 17. Oct. 1657.)

Wir haben diesen Teil der Chronik also als Scheiterer'schen zu benennen. Michael Scheiterer war nach Dr. A. Hofmeister's Bericht über die Verschleuderung alter Papiere, Perga-

¹⁾ Rostocker Strasse, Verlängerung der Garbräterstr. nach der jetzigen Blücherstr., also alter Zugang zum Fraterkloster und später zum Bauhof, jetzt zum Gymn. und Gerichtshause vom Neuen Markte her. Name vielleicht von einem alten Wirtshause.

mente und Bücherbeschläge Buchbinder¹⁾. M. Paulus Petrejus, 1592 Diaconus und 1609 Archidiaconus an der Marienkirche, auch a. o. Professor der Theologie, der von 1597—1605 die Marienbibliothek verwaltete, verkaufte nach einander Pergamente in Massen zuerst an den Buchbinder Christian Kohl, dann an dessen Witwe, dann an Michel Scheiterer. Wäre anzunehmen, dass der Handel in einem Geschäfte blieb, so wäre Christian Kohl der Verfasser der Chronik bis 1583. Sein Geschäft müsste die Witwe behalten, diese dann den Buchbinder Syryx wieder geheiratet haben. Scheiterer hätte dann Kohl's Tochter, des Syryx Stieftochter, gefreit. Beweisen lässt sich das zunächst nicht weiter; die Zeiten aber stimmen.

Eine hochdeutsche Bearbeitung dieser ganzen (Kohl-Scheiterer'schen Chronik liess Prof. Victor Aimé Huber 1835 abdrucken²⁾; eine ähnliche ist nach Lisch in Schwerin. Ein »Tagebuch über Rostocker Ereignisse von 1600—1625«, abgedruckt 1841³⁾, ist das Scheiterer'sche Tagebuch von 1600—1607, mit einer notdürftigen Fortsetzung bis 1625. Einen Auszug druckte Raabe, Mecklenburg II (1845), S. 175—205.

Es bleibt noch übrig, das früher weit über seinen Wert gepriesene, auch jetzt noch über Gebühr geschätzte Werk des Petrus Lindeberg kurz zu besprechen. Es ist unter dem Titel »Petri Lindebergi P. L. Civis Rostochiensis Chronicon Rostochiense Posthumum Quinqe libris absolutum«, nach des Verfassers Tode, am 16. Juli 1596, von M. Nicolaus Petraeus noch 1596 in recht lüderlichem Druck herausgegeben⁴⁾. Linde-

1) Petzholdt's Neuer Anz. f. Bibl. und Biblioth. 1879, S. 278—281.

2) In: Meckl. Blätter, I (einziger B.), Parchim. 1834. Nr. 18, S. 265 ff. V. A. Huber meint, schon Wettken habe diese Chronik benutzt; wohl irrig.

3) N. Wöch. Rostock'sche Nachrichten u. Anzeigen. 1841. Nr. 66 ff.

4) Rostochii Imprim. typis Stephani Myliandri (Müllmann). in 4. 174 S., angehängt Exsequiae Petri Lindebergi etc. 16 unpaginierte Seiten. Vergl. Nettelblatt a. a. O. S. 107. Gewissermassen ein Abfall beim Verfassen ist die 1594 in Rostock erschienene, dann in Georg Braunius, Civitates orbis terrarum (V, n. 47) aufgenommene: Petri Lindenbergi Topographica Rostochii etc. descriptio. Fol. mit dem bekannten grossen Kupferstich. S. Nettelbl. a. a. O. und Etwas 1737 S. 22. Peträus war später Superintendent in Ratzeburg.

bergs Biographie habe ich in der Allg. Deutschen Biographie¹⁾ hinlänglich besprochen, wo auch seine litterarischen Arbeiten angegeben sind. Als Freund oder Hofgelehrter des »prorex Cimbriae«, Heinrich Rantzau, hatte er Ruf erlangt; er schrieb vollständig in dem uns widerlichen lobrednerischen Geschmacke der Zeit; so konnte es nicht ausbleiben, dass die erste gedruckte Chronik Rostocks von einem so gefeierten Manne den grössten Ruf erlangte. Sie wurde deshalb alsbald auch übersetzt und in dieser hochdeutschen Form mannigfach abgeschrieben²⁾. Von Rostocker Geschichte handelt eigentlich nur Buch 2, Kap. VI—IX, (XII—XIV über die Vitalienbrüder), XV—XVI; Buch 3, Kap. I—XIII; XV und XVII (Nicol. Rus); Buch 4, Kap. I (Reformation)³⁾ bis zum Schlusse, der mit 1584 gemacht ist. Das 12. Kapitel redet von der Pest des »französischen Schweisses« oder »spanischen Pips« 1576, der dann bis 1580 alle Länder durchzogen habe. Lindeberg giebt seine Diagnose (S. 135): »catarrho praecipiti in pectus dilabente, cum febricula conjuncto«; nach der altbekannten Geflügelkrankheit des »Pips« wäre an eine Diphtherie zu denken. In Rostock seien daran ca. 100 Personen gestorben. Das 5. Buch berichtet »de hodierno urbis statu, ejusque praecipuis partibus« und enthält nur einzelne wenige brauchbare Notizen.

Da wir uns hier nur mit der Rostocker Geschichte beschäftigen, so kommt es uns auch nur auf Lindebergs Quellen für diese an; Tetzner hat den gesammten Text, wenn auch nicht auf alle, doch die meisten fleissig untersucht. Seine Resultate können wir fast sämmtlich anerkennen. Wesentlich ist Lindeberg ein Abschreiber, einzeln ein Uebersetzer gewesen, der mosaik-

1) Allg. D. Biogr. 18, S. 672 f. Vergl. noch Melchior Adam, Vit. Philol. ed. 3 p. 194. Die Biographie Robert Tetzner's in »Peter Lindeberg und seine Rostocker Chronik« ist dagegen mit grosser Vorsicht zu gebrauchen; macht er doch sogar den lutherischen Superintendenten Draconites von 1557 zum Führer der Katholiken in Rostock und ist seltsam gering orientiert (S. 22) über die Topographica descriptio. S. Hist. Jahresber. 1878 S. 488.

2) Auf der Univ. Bibl. sind 3 solche Exemplare, 2 in Fol. Ms. Meckl. O 58 und O. 59; 1 in 4. O. 60. Landesbibl. in Rostock: M. 221 B. 18. Jahrb

3) Wie er die Einführung der Reformation in Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Lüneburg behandelt, vergl. Lindeberg S. 113, Randbemerkung.

artig zusammenzustellen verstand. Wenn seine Chronik verloren ginge, so hätte die Geschichte Rostocks nichts verloren. Vor allem hat er Krantz, dann David Chytraeus, Trazigers Hamb. Chronik, das Chron. Slav. parr. Susel. und den Nicolaus Gryse ausgeschrieben, auch den Hermannus Bonnus und 3 laudatorische Reden des Nathan Chytraeus, des Lucas Bacmeister und des ältern Jo. Posselius¹⁾ benutzt. Einzelnen nennt er Handschriften als Quellen. Es geschieht für die Zeit von 1310—1314 und 1323; augenscheinlich ist es die von Schröter herausgegebene Chronik in irgend einer Form²⁾. In Buch II Kap. 15 (S. 70) citiert er einen Liber manuscriptus H. R. (d. h. Hinrici Rungii) gelegentlich des Verbrennens einer frommen Frau als Ketzlerin 1404, welcher unbekannt ist. Dagegen ist der Codex manusc. zum Jahre 1430 (S. 82) wieder deutlich der schlecht ausgenutzte s. g. 2. Teil der Rostocker Chronik, d. h. die Annalistischen Notizen. Für Rostocks traurige Vorkommnisse aus der Pest von 1463 wird S. 86 auf einen »magnae dignationis viri codex manuscriptus« verwiesen, wohl unfraglich den des Hinricus Runge und eben dasselbe Manuscript wird es sein, welches (S. 88 f.) die Geschichte mit den fürstlichen Vögten Thun, Frese und Oldeschwager 1483 enthalten hatte. Dagegen ist für die Domfehde (S. 95 ff.) augenscheinlich wieder die Rostocker Chronik benutzt³⁾. Die Geschichte von Nicolaus Rus (Buch III, Kap. 17) hat Lindeberg aber direct aus Flacius Illyricus (vielleicht unter Beihalt des Gryse) entnommen. Nur die Geschichte des busspredigenden Studenten von 1516 geht wieder auf ein nicht bekanntes Manuscript zurück. Auch die Wirren von 1564 (wo Lindeberg 2 Jahre alt war) und der folgenden Jahre sind in keiner Weise Original; er behandelt sie höchst oberflächlich, indem er erklärt (S. 128), des Chyträus (seiner Hauptquelle) und anderer Fleiss habe ihm alles vorweggenommen. Er kannte also die Aufzeichnungen, gewiss auch Bacmeisters; aber er hat sie etwas

1) Nathan Chytraeus, Oratio panegyrica ad principes Megapol. Rostock 1574. Jac. Lucius. — Luc. Bacmeister, Orat. funebr. in D. Simon Pauli, Rost. 1591. — Jo. Posselius, Oratio de inclyta urbe Rostochio. Wittenb. Laur. Schuenck, 1560 in 4.

2) Tetzner a. a. O. S. 48 f.

3) Tetzner a. a. O. S. 58 f.

nach der Partei seines Geschlechtes, der kirchhoffischen¹⁾, gefärbt. Ausserdem benutzte er die Universitätsmatrikel und einige auch sonst bekannte Urkunden. So scheint allerdings das Runge'sche Manuscript verloren zu sein; aber alle daraus geflossenen Nachrichten sind auch andersher bekannt. Was Lindeberg selbst zuthat, ist entweder völlig gleichgültig, wie der Haus-Sreit am Markte 1560 (S. 123), oder völlig verkehrt, wie seine Nachricht von Nicolaus Baumann²⁾. Den Denkstein auf Thomas Rhode nennt er; die Inschrift vom Bilde des Seesieges auf dem Eise vor Stockholm, schon zu seiner Zeit fast erloschen und jetzt längst entfernt, das einzige Interessante, was er hätte aufbewahren können, hat er nicht abgeschrieben, »weil sie deutsch war«!

Noch unbedeutender als dieses »Chronicon Rostochiense« ist natürlich der daraus 1677 gemachte deutsche Auszug des Notars Heino Meyer junior³⁾, der dem Titel nach etwas vermehrt ist, in der That aber nur einige Anmerkungen und auf 2¹/₂ Seiten 4 Notizen von 1623, 1625, 1620 und 1621zusetzen, als wären die Wallensteiner nie in Rostock gewesen!

Eine Fortsetzung erfuhr die deutsche Uebersetzung Lindebergs durch Matthias Hans von Behr⁴⁾.

Das noch von Nettelblatt, Succ. not. 106, als zweifelhaft angeführte Chronicon Rostochiense Friderici Lindenbrogii, das 1611 zu Lübeck erschienen sein sollte, hat schon v. Westphalen 3, S. 141 als auf einem Versehen Theodor Krause's beruhend nach-

¹⁾ Daher hat er auch die Eigennamen der Hauptbetheiligten in den Bürgerkriegen nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet: H. R. = Heinrich Runge, Joannes R. = Hans Runge, Bernhardus W. = Wartberg, B. K. = Bartold Kirchhoff, A. H. = Arnold Hasselbach. — Der Inhaber des Manuscriptes, Heinrich Runge, ein Gönner des Lindeberg, war 1580 zu Rate gekoren, † 1599.

²⁾ S. Wiechmann-Hofmeister a. a. O. 3, S. 193.

³⁾ Aus Petri Lindenbrogii Rostocker Chroniken Kurtzer etc. Auszug. etc. so auff eigne Kosten zum Druck befodert hat H. M. J. Rostock. Jacob Riechel. 1677. 112 S. und 2 Bl. Register. in kl. 8. Tetzner a. a. O. S. 28.

⁴⁾ Nettelblatt Succ. not. S. 106. Das Original des M. H. (Matthias Hans) v. Behr ist auf der Landesbibl. M. 213; die Forts. betrifft wesentlich nur d. J. 1715—1718. Dasselbst: M. 212 M. J. (Johann) v. Behr etc. Abschr. bis 1715.

gewiesen, von dem die Herausgeber der »Bibl. Mecklenb.« den Irrthum übernommen hätten¹⁾).

In späteren Zeiten sind in Rostock manche personelle Aufzeichnungen gemacht, namentlich über Rats- und Prediger-Wahlen. Von Wichtigkeit für die Specialgeschichte sind mir drei bekannt geworden:

Des Rathsherrn Matthias Priestaffs Tagebuch von 1667—1691, anscheinend im Original verloren; den Auszug²⁾ hat Herr Archivar Dr. Koppmann im Ratsarchiv wieder aufgefunden.

Ein Tagebuch von 1731—1771³⁾, im Ratsarchiv, als dessen Verfasser Herr Archivar Dr. Koppmann aus den heil. Geist-Rechnungen von 1716—47 den Johann Jakob Westphal ermittelt hat.

Diarium Rostochiense historicum, von 1743 bis 24. Mai 1773 (4 to), im Ratsarchiv. Der Verfasser wurde 1752 Secretär der Kaufmanns-Compagnie und nennt den Gastgeber in der »Hamburger Herberge« in der Steinstrasse, Hans Christoph Schwabe, seinen Schwager. Sein eigener Name ist bisher nicht bekannt. Dieses wichtige Tagebuch enthält die Leiden Rostocks im siebenjährigen Kriege sorglich aufgezeichnet.

Den Abschluss immer noch wiederkehrender Irrungen zwischen Stadt und Regierung, zugleich noch die Grundlage der heutigen so mannigfach veränderten Verhältnisse, bildet der Landes-

1) Tetzner a. a. O. S. 24. kannte Westphalens Angabe nicht. Nettelbl. Verzeichniss allerhand etc. zur Gesch. und Verfass. Rostocks gehöriger Schriften etc. hat daher den Lindenbrog schon ausgelassen. Theodor Krause aus Schweidnitz, stud. 1710 in Wittenberg, 1732 Advoc. zu Schweidnitz, verfasste biographische Werke. Vergl. Rotermund, Forts. von Jöcher, B. 3.

2) Abgedruckt in Neuen Rostock'schen Nachrichten u. Anzeigen 1840. Matthias Priestaff aus Ribnitz war in den Rat gekoren 1674; schon vor 1667 machte er Notizen in seinem Hausbuch; † 4. Aug. 1691. S. Nettelbl. Verzeichniss etc. S. 5.

3) Todesfälle; Wahlen; Königsschuss etc.; Kälte, Sturm, auch einzelne historische Notizen. in 4; 1733 kaufte der Verfasser sich ein Haus für 1525 Thlr.

grundgesetzliche Erbvergleich (LGGEV) von 1755 und der Rostocker Erbvertrag vom 13. März 1788¹⁾.

¹⁾ Wegen Ausfalles der Worte: »von 1755 und dem Rostocker Erbvertrag« in der Revision in Hans. Gesch. Bl. 1884, S. 49 Anm. 1 am Ende, hier richtig gestellt. — Zu der provincia stagnalis und der Bezeichnung stagnum (Blato, Balaton) für die Ostsee das. S. 42 Anm. 8 sei als Beleg noch der Name »civitates stagnales« für die »Wendischen Städte« hinzugefügt: Chron. Slav. ed. Laspeyres, S. 168, 169, und aus dem städtischen Archiv zu Reval bei Dr. Theod. Schiemann, Hist. Darstellungen etc. S. 246: »jus nautarum per civitates stagnales, confirmatum Lubeck 1482 (22. Apr.)«.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

ZWEI BEITRÄGE ZUR LÜBSCHEN HISTORIOGRAPHIE

VON

PAUL HASSE.

1. Detmar.

Detmar, der Franciskanerlesemeister zu Lübeck und, wie man allgemein annimmt, Chronist des dortigen Rathes, nennt sich bekanntlich in seiner Chronik nicht und ist nur aus Excerpten Lübscher Testamente, die uns v. Melle in seiner 1707 veröffentlichten *Notitia majorum* erhalten hat, bekannt (s. Koppmann in *Chroniken der deutschen Städte*, Lübeck Bd. I, S. 191). Es wird daher die Mittheilung einer ungedruckten Urkunde, in welcher Detmar als einer der Aussteller genannt ist, willkommen sein. Ich habe sie im Herbst 1885 in Oldenburg aus Leverkus' dem Original entnommener Copie abgeschrieben. Zur Erläuterung ist auf U. B. d. St. Lübeck 4, Nr. 239 zu verweisen. Der *Minoritengardian* Johann von Werben findet sich ebendort Nr. 360. Ich gebe den Text den Traditionen dieser Zeitschrift gemäss.

Der *Minoritengardian* Johann von Werbe, der Lesemeister Detmar und der Convent der Minoriten zu Lübeck überlassen dem Vicar an St. Petri daselbst, Gottschalk Boistorp, eine Mark Rente in Klein-Parin aus den dem Kloster aus dem Testament der Wittwe Witburg Rodewollers zugefallenen Einkünften. — 1375 Mai 24.

Nos frater Johannes de Werbe gardianus, frater Ditmarus pro tempore lector totusque conventus fratrum minorum in Lubeke recognoscimus per presentes et protestamur, nos dimisisse

ac presentibus dimittere unam marcam reddituum Lubicensium denariorum domino Godescalco Boystorp perpetuo vicario in ecclesia beatri Petri Lubicensis dyocesis in testamento Wilburgis relicte Rodewollers datam et legatam in villa dicta Wendesche Porin, sita in parrochia Rensewelde dicte diocesis, renunciantes actionibus et monicionibus ex parte date pecunie quibuscumque. In quorum omnium testimonium et certitudinem pleniorum presens scriptum inde confectum sigilla nostra sunt appensa. Datum anno domini M·CCC·LXXV· in vigilia nativitatis Cristi.

Nach Leverkusen : Am Original das fragmentarische Siegel des Gardians.

II. Codex Monacensis regius N. 22,105.

Auf die vorstehend bezeichnete Handschrift der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München ward ich aufmerksam durch eine Notiz von Waitz im Neuen Archiv 9, S. 639, 640, welcher, Holder-Eggers ebendort S. 391 ff. veröffentlichtes Verzeichniss ergänzend, nachtrug: »Chronik der Kaiser und Päpste bis 1473 geschrieben, mit Dänischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen Nachrichten, beginnt mit Constantin, endigt — et post palmas intravit Coloniam.« s. u.

Er führt dann als Probe einen Satz aus dem Jahre 1449 über den Tod Christofs von Dänemark und den Bischofswechsel in Lübeck an.

Der Director der Bibliothek, Herr Dr. Laubmann, hatte auf meine Anfrage die Freundlichkeit, mir sofort die Handschrift zur längeren Benutzung auf der Kieler Universitätsbibliothek zu übersenden.

Die Handschrift gehört zu den aus dem Kloster Wessobrun stammenden; die Chronik umfasst fol. 80a—248a; sie ist 1475 geschrieben, wie sich aus der Eintragung fol. 247a zu Kaiser Friedrich III. ergibt:

Et imperat adhuc, nam hoc anno scilicet 1475 est annus imperii eius 35. turba cinctus multa existens contra Karolum ducem Burgundie coram Renensi urbe Nussia 10. die Julii hoc est 7. fratrum. Gracia dei fretus diu vivat quia dominus pacificus et quietus et paciencie singularis diligens clerum bene directum ac plantaciones ac surculorum inserciones arborum.

Hic statim semota neutralitate qua Germanica natio gaudebat ac sua ordinacione duce Sabaudie qui pro papa Felice 5, se gerebat resignante concilium quoque Basiliense dissolvente ecclesiam ad integram unionem reduxit vt infra dicitur. Iste duxit in uxorem filiam regis Portugalie Leonoram nomine.

Das Resultat meiner Untersuchung über jene nordischen Nachrichten aber war freilich ein gradezu negatives, da sie sich sämmtlich als aus dem Lübecker Druck vom Jahre 1473, dem Rudimentum Novitorum, herrührend erwiesen. Dass aber dies seine Nachrichten aus dem sogenannten chronicon Sclavicum parrochi Suselensis entlehnt hat, ist bekannt, und ich habe selbst schon im Jahre 1877 in der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte Bd. 7, S. 41 darauf hinweisen können. Mir ist der Lübecker Druck vom Jahre 1473 augenblicklich nicht zur Hand — ein Exemplar befindet sich auf der Lübecker Stadtbibliothek —; doch genügen zur Feststellung der Textverhältnisse die Auszüge, welche v. Seelen in den Selecta Litteraria Ed. altera. 1726, S. 574—584 gegeben hat. Ich führe aus der Handschrift zu diesem Zwecke drei Stellen an und setze aus den Selecta litteraria die Seitenzahl der Parallelstelle bei; ich habe sie ausgewählt aus dem Gesichtspunkt, dass zugleich auch die Abhängigkeit des Rudimentum Novitorum vom Chronikon Sclavicum ersichtlich werde.

Fol. 224b; v. Seelen S. 575.

Lubeck construitur primo.

Temporibus Heinrici teste Helmoldo paganus Crito edificavit Lubec circa Swartow, nec erat ecclesia aut sacerdos in tota Scavia per annos 84. nisi in Lubec, eo quod cesar Heinricus ibi sepius moraretur. Iste Crito crudeliter occidit dominos terre Wagirorum id est Odenburgensium¹⁾ absque quodam Heinrico filio Godescalci qui fugit ad Daciam, et decursu temporum reversus potenter ter percussit Oldenburg et omnem terram maritimam Sclavorum.

1) Lies: Oldenburgensium.

Fol. 227a; v. Seelen S. 577.

Item hoc anno¹⁾ Aldenburgensis episcopatus Ieroldo 12. episcopo Aldenburgensi procurante per Henricum Leonem ducem Saxonie transfertur in Lubecke civitatem novam, quam a comite Adolpho de Schowenburgh et Nordalbingorum nuper sibi donatam occupavit. Ex historia Sclavorum 170²⁾. Sedem episcopalem Aldenburgensem magnus Otto imperator primus instituit et primum episcopum posuit ibi Marconem. Ibidem ca. 12. Est autem Aldenborg ea que Slavica lingua starigard hoc est antiqua civitas dicitur sita in terra Wagirorum in occiduis partibus Baltici maris et est terminus Slavie habens viros fortissimos omnium bellorum motus recipere valentes de quibus superius dictum est³⁾.

Fol. 228a; v. Seelen S. 578.

Item hoc anno⁴⁾ vel ut aliis placet Friderici 27, qui est annus domini 1178 ecclesia Lubicensis maior fundatur. Retrospectas ad annum 3 huius eiusdem Friderici, quia Slavica cronica cum ceteris discordat.

Die von Waitz ausgehobene Stelle findet sich im Rudimentum Nov. v. Seelen S. 584.

Der Schluss der Chronik lautet vollständig:

Fol. 248a.

Anno Friderici 34. qui est domini 1473 venit ipse Treverim cum filio suo Maximiliano et per Karolum Burgundum honorifice tractatur, sed vulgata relacione non respondebant ultima primis. Proximo anno die Veneris Panthaleonis obsedit idem Karolus Nussiam ac oppugnavit cum ingenti iactura suorum, quod bene novit cometa satis singularis, qui anno 1. Sixti 4. in Januario et Febuario apparuit, cui validissima manu occurrit Fredericus feria 2 post palmas intrans Coloniam.

Hic est decursus ab Adam usque ad hunc annum.

1) v. Seelen in Klammern dahinter (Friderici I. tercio). In der Handschrift ist die Notiz vorher eingeleitet: Tercio anno Friderici.

2) v. Seelen: c. LXX.

3) de quibus — est fehlt im Rud. Nov.

4) R. N. fügt ein: XXVIII. In der Handschrift für eine andere Notiz vorweggenommen.

II.

Auszüge

aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers.

VON

WILHELM BREHMER.

In seinem Buche: Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik hat Waitz hervorgehoben, dass er über die früheren Lebensverhältnisse Wullenwever's nur wenige beglaubigte Angaben zu ermitteln vermocht habe (1, S. 75—76, 286—87). Für eine Aufhellung derselben sind zwei Geschäftsbriefe, die Wullenwever 1518 von Hamburg aus an einen gewissen Herbert Steinkamp¹⁾ gerichtet hat und die auf Antrag des Empfängers im Jahre 1526 nach ihrem wesentlichen Inhalt in das Lübeckische Niederstadtbuch eingetragen sind, nicht ohne Werth. Aus ihnen ergibt sich nämlich, dass Jürgen Wullenwever anfänglich von Hamburg aus seine Geschäfte betrieben hat, dass er also in seiner Jugend dort ansässig gewesen ist. Auch wird durch sie die Nachricht, er sei wegen Schulden angegangen, bestätigt; denn, wenn er die in den Briefen erwähnten Verbindlichkeiten erfüllt hätte, so würde keine Veranlassung vorhanden gewesen sein, noch nach Ablauf von 8 Jahren eine auf sie bezügliche Eintragung in das Stadtbuch vorzunehmen. Dass sich im Stadtbuch, in dessen Niederschriften zu jener Zeit jede Person, die das Bürgerrecht besass, auch als Bürger bezeichnet ward, bei dem Namen Jürgen Wullenwever eine solche Angabe nicht findet, ent-

¹⁾ Herbert Steinkamp stand auch mit dem Bruder Jürgens, Joachim Wullenwever, in Geschäftsverbindung; s. die Hamburgische Stadtbuchschrift von 1527 März 27 in Zeitschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 115, wo er als Schiffspartner desselben genannt wird.

spricht der schon von Waitz ermittelten Thatsache, dass er das Lübeckische Bürgerrecht erst nach seiner Wahl zum Vierundsechziger erlangte (Wullenwever 1, S. 287). Die Eintragung in das Niederstadtbuch hat folgenden Wortlaut:

Jurgen Wullenwever, vor dem erbarn Rade tho Lubeck personally erschienen, hefft in eyner thosprake, so Herbert Steinkamp als cleger jegen one vortstelledede, bekandt und thogestan, dath he die thwe breve, daruth desulve Herbert etlike clausulen, wo de ock hyrna geschreven, lesen leth, mith syner eigen handt geschreven hadde. De erste ludede alzo:

Ersame leve Herbert, gude frundt. Ick weth nicht tho schryven, dan gy alle sundt weren unnd wolforen, wer my leff. Vorder foge ick jw tho weten, dadt idt flas hyr noch nicht gekamen is, dath wyll uns gen fordel syn. Ick hadde idt vorfrachtet up Hollandt, idt vath 2 fl. 1 orth. Gedatert in Hamborch, des sondages vor Dionysii anno 18.

De ander clause umbtrent dem middel des breves ludde alzo:

Dan eth schall so lange nicht werden, so unse afscheidt tho Luneborch ock unse begynsell. Solde ick allet gudt van my don, wes darvon queme, unnd scholde dar hirup vorleggen fracht unnd ungelt, unnde gundt int landt demgeliken, unnd hebben moie unnd arbeit darto: konne gy wene krigen, dem dat belevet, dat moye gy don. Ick sehe dar ock gehn grot vordell uth to recken. Ock hebbe ick woll wath tho donde, all kumerde ick my hyr nicht mede. Isset, dath et jw so nicht ansteit, so unser bescheit is, szo byn ick dar woll in thofreden, unnd levere jw al dath geldt, dat vant holdt gekamen is; unnd geveith my vor myn eventur und moie, wath up redenn steit, und korten min ungelt, wes ick darup vorlecht hebbe. Szo moge gy dath holt, flas unnd dath unverkofft is ock vorschryven unnd latent vorkoppen, so dur gy kundt. Konne gy er tho gelde dar kamen unnd ock unbehalt blyven, dath jw beide vor is, so blyve ick ock unbedacht. Gedatert in Hamborch des mandages vor sunte Simon und Jude anno 18.

Und syndt desse twe clausulen up ansokendt Herbert Steinkamps in dith boek van dem erbaren Rade tho schryvende bevalen sabbato 3 Novembris (1526).

III.

ROSTOCKER HISTORISCHES LIED

VOM JAHRE 1549.

MITGETEILT

VON

K. E. H. KRAUSE.

Grodt wunder dede yck schouwen
In kordt vorgangen jaren
Myth morden und myth rouen
In Meckelenborch wol vorfaren
Dorch Vullert eine myth namen.
Eyn eddelman wolde he ssyn¹⁾.
De dath wass vorborgen,
Wath will me vele ssorgen,
Godt deme Heren ssyth geclageth.

Up einen Frigdach ydt gesschach,
De van Rostogck fillen uth;
Van Jamer me vele sagen mach,
Dat ydt schach sach Godt vor gudt.
Se halden sse by den Helssen,
Van den Dorpen mosten sse heruth.
Na der Stadt mosten sse spasseren
Und also tho vote gan leren;
Alle quadt sick vormerth²⁾.

¹⁾ Am Rande steht durchstrichen: hetenn.

²⁾ Alles Böse vermehrt sich.

De Adel sick ssines geslechtess —
Wath wil me dar van sagen —
Deyth beromen sick vele dess geprechtess:
Der fyende hedde he vele geslagen
De undat darmyth 1) vortussen 2),
Den unschuldigen laten undergan.
So moth me de schalckheit up mutzen
Dar up sse ssyck also trotzen,
Noch yssset nycht wol gedan.

De Adel deyt ssyck beclagen
Auer de van Rostog groth,
Dar to fromet und magen 3)
Und ys doch ein grother spoth,
Godt hefft gebaden holden recht,
Me lesse de sschryfft all doer:
Den Rycken nycht tho sporen
Und den Armen nycht vorlaten,
Und holden 4) den myddelwech.

Eyn Bur und ein Eddelman
Sin beide van gade gesschapen;
Ock ein Ider doch marckenn kan,
Godt wil sse beyde erholdenn laten
Dorch Heren und Fursten en gegeuen,
Tho holden sse In gudeme leuende.
Darup Heren und Fursten tho gedenken
Und nemande wes tho sschenckende,
Dede quadt hebben gedan.

Eyn sprickwordt men deyth brucken,
Und yss yn der warde sso:
»De ssinen Vader wil nycht roeken 5)
Dar kumpt de bodel tho«.

1) Im Ms. corr. aus darmede.

2) Vertuschen.

3) Das a. undeutlich. — Freunde (?) und Verwandte (thun Einsprache).

4) Ms.: holde.

5) Achten, sich kümmern um; ruken, roken mit Gen. und Acc. s. Mnd. Wb. 3, S. 501. Es ist der Stamm, aus dem das Wort »geruhen« entstanden, und der vermuthlich auch heute noch in der Redensart lebt: »dar rük an«, obwohl dieses landläufig als »anriechen« übersetzt wird.

So yss ydt hir gegangen,
 Dar lath syck ein yder nych na vorlangen
 Unnd holde rechte mathe.
 Dar tho ein reyne strate,
 So blyfft ein Ider unuorwoerden¹⁾.

Aus dem Orig. im Rostocker Ratsarchiv, Handschr. auf Papier, halber Bogen fol. ohne Wasserzeichen; Schrift gleichzeitig; letzere hat 8 Formen für D. Die Orthographie ist beibehalten, da th eine dem d ähnliche Aussprache anzudeuten scheint; auch dt, ck, ss (= ſz) und u=v sind geblieben, da u augenscheinlich noch dem englischen w gleich gesprochen wurde; nur nn ist in n verwandelt. Aber auch dabei scheinen die Assonanzen levende, sschenkende anzudeuten, dass das nn in der Endung en des Infin. diese klingend sprechen lassen wollte.

Das Lied betrifft die Gefangennahme und Hinrichtung des Vollrat (Vullert) von der Lühe auf Thelckow bei Tessin 1549 durch die Stadt Rostock.

Diese von den Rostocker Chroniken nicht erwähnte Sache ist am bekanntesten geworden durch die etwas dunkele Stelle in den »Beselinischen Auszügen aus dem Chemnitzischen grossen Chronico Mecklenburgico von der Stadt Rostock« in Ungnaden Amoenit. S. 289:

»A. C. 1549, am Freytag nach Judica (April 12), seynd Otto und Vollrath von der Lühe zu Telckow, Jasper von Bülow zu Siemen und Churd von Uxel, den von Rütelfeind und deren Diener im Dorff Roggenthien, den Hertzogen zu Mecklenburg zuständig, von den Rostockern (welchen sie beschuldigt, als wenn sie in der Ribbenitzer Heide einen Angriff gethan und geraubet haben solten,) überfallen, mehrentheils gefangen genommen und nach Rostock in die Frohnerey geführt«. Ferner: — »haben sie doch — Vollrath von der Lühe durch den Hencker martern lassen, und ungeachtet aller Appellation, in Beyseyen obgedachter Fürstl. Gesandten am Freytage nach Pffingsten (Juni 14), mit zween seiner Dienern, mit dem Schwerdt gerichtet worden, Otto von der Lühe aber und Jasper von Bülow seynd folgens nach geleisteter Urfede wieder losgelassen worden«. Der Geh. Rath Beselin citierte dazu noch Latomus, Lib. 3, und Acta inter Mecklenb. und Rostock. Ganz ebenso steht es bei Franck, 9, S. 244. Augenscheinlich haben beide

¹⁾ Ms. unuorwerden; aber zwischen w und e ist durch Ueberschreiben eines o und Darunterstellen eines Winkels ein o zwischengeschoben.

mit »den Rüelfeind« nichts anzufangen gewusst; ebenso hat v. Lützow 3, S. 26 wohl den »Kurd von Uxel«, lässt aber den »Rüelfeind« aus, und ganz dasselbe thut Boll 1, S. 337 f. Eine neuere Rostocker Novelle hat aus dem Uxel sogar einen Urel auf einer Urelburg bei Kessin gemacht. Westphalen, der des Latomus Genealochronicon Megapol. abdruckte, lässt die Stelle (4, S. 172) lauten:

»Kurt Upel der von Revelfeind«;

die beiden mit hingerichteten reisigen Knechte heissen bei ihm Martin Bartscherer und Hans Dannenberg. Die Handschrift des Latomus auf der Univ.-Bibl. (Ms. Meckl. B. 124) hat aber das Richtige:

»Kordt Uxel, der von Revel feind«,

wodurch denn der livländische Ritter und Abenteurer Konrad Ixküll oder Üxküll sofort klar aus dem Dunkel hervortritt.

Durch die Ribnitzer Heide, deren Weg-Sicherheit Rostock schützen wollte, führte die Landstrasse zwischen Rostock und Stralsund, welche bei Damgarten über die Recknitz setzt¹⁾. Die v. d. Lühe waren im mecklenburgischen Recknitz-Gebiete bis Sülze hinauf ein gewaltiges, zeitweise als Pfandinhaber der dortigen fürstlichen Güter fast unabhängiges Geschlecht, dessen Herkunft zweifellos auf den unteren Lauf der Lühe im Alten Lande an der Elbe hinweist.

Wie Kurd Üxküll Rostock in die Hände gerieth, ist aus Johannes Lossius, Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des 16. Jahrh., Heft 1, zu entnehmen. Sein Geschlecht war überall begütert in den Stiftern Dorpat und Oesel-Kurland; ein bedeutender Teil der Wieck (des festländischen Oesel-Stiftes) gehörte seinem Vater, dem wilden Hauptführer der Empörer gegen Bischof Reinhold (von Buxhövdn), Otto Üxküll auf Schloss Fickel († 1545). Der Rath von Reval hatte 1535 den mächtigen Schlossherrn auf Riesenberg, Johann Üxküll, wegen Mordes und Geleitbruches hinrichten lassen, und Konrad Üxküll, einer von Otto's 7 Söhnen, übernahm eigenmächtig die Rache für seinen Vetter gegen die Stadt. 1537 durch die »Landesmächte«

¹⁾ Einen Raubüberfall durch adlige Schnapphähne 1542 in derselben Heide s. in Bartholomaei Sastrowen Herkommen etc. herausg. v. Mohnike, S. 195 ff.

bewältigt, ist er dann flüchtig hinausgegangen und »in der Lübischen Güter gerückt« (S. 27), hat aber die Fehde gegen Reval wüthend fortgesetzt. Es kann nur Piraterie gewesen sein. 1547 mahnt König Gustav Wasa die Revaler, sie möchten sich vergleichen, obwohl die Erben des Hingerichteten sich schon 1543 mit jenen versöhnt hatten. 1549 ist Kurd auf die Ribnitzer Heide wegelagernd gegen die Hansen geritten; da erkundeten ihn die Rostocker sammt seinen mecklenburgischen Genossen auf dem fürstlichen Hofe Roggenthin, dicht vor der Stadt, schickten am 12. April früh morgens ihre reitenden Diener aus und liessen die ganze Gesellschaft einbringen.

Als bald sandte Reval seinen Secretarius, Lorenz Smyd, nach Rostock, der in der Hoffnung reiste, den gefürchteten Kurd schon hingerichtet zu finden; die Stadt hatte aber an der Entauptung Vollrat's von der Lühe, offenbar des Raubzugführers, genug; sie erklärte Üxküll habe bisher nur gedroht, nicht ausgeführt; sie wollte also für die früheren Mord- und Gewaltthaten gegen Reval kein Erkenntnis fallen. Die Hinrichtung Lühe's hatte schon so viel Aufsehen und Aerger bereitet, dass deshalb »eine stattliche Legation der Lübecker, Hamburger, Lüneburger mit dem Lübischen Syndicus an der Spitze bei Römisch kais. Maj. weile«. Es gehe den Rostockern wie den Revalern, schreibt der Sekretär: »lange Weken, korte Sonnabente und weren wol mit einer Blasen vul Arweten de Tid vorferet geworden«; was Lossius, statt an das Schrecken mit einer Kinder-Rassel zu denken, komisch übersetzt: »Und wären wohl mit einem Körbchen voll Erbsen damals zu kirren gewesen«. Rostock hielt die Friedebrecher indessen gefangen; endlich aber sind selbst die Revaler auf viele Fürsprachen für die Entlassung gegen Urfehde, in welcher sich auch 4—6 weitere Glieder der Üxküll Reval gegenüber verpflichteten, eingetreten. Der Vermittler war, fast auffälliger Weise, ein Spross der Rostocker Bürgermeisterfamilie Krohn, Hinrich, vermuthlich ein Bruder des alten Bürgermeisters Bernhard Krohn; unter seinen Auftraggebern erscheinen 2 Adlige von Holle, wohl sicher aus der Hildesheimischen Landsknechtführer-Familie, und 2 Brüder v. Münchhausen, deren einer, Christoffer, der bekannte Bruder des Bischofs Johann Münchhausen v. Oesel und Kurland zu sein scheint, der sein Bisthum

dem Könige von Dänemark verkaufte. Dieser Zweig der Familie hielt sich nachher im Bisthum Verden auf. Am 2. Juni 1551 sandte der Rath von Reval den Vergleich mit den Üxküll an Rostock; darauf erst wurden die Gefangenen gegen die Urfehde entlassen. Lossius citirt 2 Urkunden aus Copien im Archiv zu Fickel, vom 23. Apr. 1550 und 2. Juni 1551, deren Originale dem Rostocker Ratsarchive angehören. Es besitzt das letztere ein beträchtliches Acten-Convolut in der Lühe-Üxküll'schen Sache, darin die Urgicht Vollrats v. d. Lühe und die Urfehden Otto's v. d. Lühe und Konrad's Üxküll, deren Kenntniss ich der Güte des Herrn Stadtarchivars Dr. Koppmann verdanke, deren weiterer Auszug hier aber zu weit führen dürfte.

Nur Konrads Ausgang sei nach Lossius noch kurz erwähnt: 1554 finden wir ihn in Praktiken mit »Fritzberg« und Johann Liphardt, welche Lossius nicht weiter kennt; ersterer ist aber der bekannte Söldner-Oberst Christoph von Wrisberg, der wiederholt im Dienste Karls V. stand, und dessen Leben ein anderer Lossius beschrieb; er diente auch dem Erzbischof Christoph von Bremen, dann Johann Albrecht von Mecklenburg¹⁾. 1556 soll er mit 600 Pferden in Holstein eingefallen sein und Alles in Schrecken gesetzt haben, bis er (nach Christiani) vor Christian III. wieder in Lübisches Gebiet gewichen sei. Dort abgekauft, sei er nach Holland gegangen, um Kriegsdienste zu nehmen (wohl in den Werbungen Hilmers von Münchhausen für Philipp II.). Nach Andern ging er nach Frankreich. Unfraglich hängt dann der Holsteiner Zug mit dem dänischen Vorgehen in Oesel zusammen; 1559 und 1560 ist er wieder in Holstein, und im letzteren Jahre giebt König Friedrich II. den Auftrag²⁾ sich des

¹⁾ Ueber die Lossius wenig bekannten Söldnerobristen vergl. meine Nachweise über Hilmer v. Münchhausen: Allg. D. Biogr. 23, S. 5 f.; über Georg (Jörgen) v. Holle: Allg. D. Biogr. 12, S. 755 ff. »Johann Liphart«, deren angeblichen Genossen, finde ich nicht in ihrer Umgebung. Sollte es eine Verwechslung Michael Bruckners und das Brüderpaar Johann und Liborius (v. Münchhausen, Vettern Hilmers) gemeint sein? Beide sind Söldnerführer.

²⁾ Die Beauftragten waren Niclas Platen und Andres von der Mühlen; letzterer wohl ein Sohn oder Verwandter des in der Grafenfehde bei Christian III. so oft genannten Bernhard von Mile (Milen, Mele, Melen). S. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever. In der bremischen Familie v. Plate kommt der Name Nicolaus nicht vor.

Konrad Üxküll lebendig oder todt zu bemächtigen, Lossius nennt das »Meuchelmörder werben«. Hier liegt der Grund klar vor: es sind seine Umtriebe mit dem berüchtigten Abenteurer Friedrich von Spedt, Livland durch Eroberung an Frankreich zu bringen¹⁾. 1565 wurde er zu Segeberg durch die Beauftragten des dänischen Königs erschossen.

¹⁾ S. W. Mollerup in den Sitzungsber. der Ges. für Gesch. und Altert. der Ostseeprovinzen Russlands a. d. J. 1877 S. 4 ff. und W. Mollerup, Conrad von Üxkülls und Friedrich von Spedt's Plan einer Eroberung Livlands durch Frankreich, in Beitr. aus dem Bereiche der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands 12, S. 477 ff.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
FÜNFZEHNTE STÜCK.

Versammlung zu Rostock 1885 Mai 26 und 27.

VIERZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

In einer sehr erfreulichen Weise hat sich während des verflossenen Jahres die Zahl derjenigen, welche unserem Verein als Mitglieder angehören, vermehrt. Denselben sind nämlich beigetreten der königlich preussische Gesandte in Rom, Exc. von Schlözer, Professor Dr. Roediger, Dr. A. Naudé und Dr. L. von Heinemann in Berlin, Amtsrichter Dr. Duncker in Bernburg, Kaufmann C. Merkel, Schulvorsteher D. Müller und Buchhändler C. E. Müller in Bremen, Dr. C. Lindt in Darmstadt, Th. Boyes in Dresden, Bürgermeister Voss in Friedland in Mecklenburg, Bürgermeister von Garssen, Amtsgerichtsrath Buchholz, Ad. Schumacher, Amtsrichter Leonhardt und Rechtsanwalt Dr. Rudolph in Goslar, die Professoren Wagenmann, Cohn, Vollmöller, Schröder und Wilmanns in Göttingen, Senator Versmann und C. W. Richers in Hamburg, Professor A. L. Ewald in Halle, Banquier Arthur vom Rath in Köln, Arzt Dr. Wichmann, Oberlehrer Mollwo und Oberlehrer Dr. E. Schmidt in Lübeck, Professor Paasche in Marburg, Director Strackerjan in Oldenburg, Pastor Klüsener in Waddenz bei Oldenburg, Kaufmann Rich. Mayer in Reval, Oberlehrer C. Girgensohn in Riga, Bürgermeister Burchard und Bürgermeister Dr. Giese, Senator Dr. Becker, Consul A. Clement, Kaufmann F. Bornemann, Director B. Reuter, die Gymnasiallehrer Dr. Wiegandt, Dr. Dopp und Stichert, Kaufmann Alb. Lüders, Kaufmann Herm. Ch. Koch, Consul A. Crotogino jun., Commerzienrath W. Scheel, Commerzienrath A. F. Mann, Major a. D.

G. W. v. Klein, Landeseinnehmer Peitzner, die Amtsrichter Piper, Bunsen und Grosse, Dr. Grossschopff, Dr. Hofmeister, Dr. B. Loewenstein, Dr. K. Lorenz, Rechtsanwalt Triebsees, Kaufmann J. Susemihl, Kaufmann E. Caspar und Amtsgerichts-Actuar Becker in Rostock, Rector Bachmann in Warin in Mecklenburg und Kreishauptmann Thon in Völtingerode bei Vienenburg.

Durch den Tod sind aus unserem Kreise geschieden der Reichstagsabgeordnete Fr. Kapp, der zu den fleissigsten Besuchern unserer Jahresversammlungen gehörte, sowie Kaufmann Quentell in Bremen, Rechtsanwalt Dr. Lindt in Darmstadt und Commerzienrath Wendelstatt in Köln. Da vierzehn Personen ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein zur Zeit 532 Mitglieder. Von den Vereinen hat der Kaufmännische Verein Union zu Bremen seine uns bisher gewährte Unterstützung zurückgezogen.

Ausser einem Hefte der Hansischen Geschichtsblätter ist im vorigen Jahre keine grössere Publication unseres Vereins erschienen. Es ist jedoch das Manuscript für die letzte Abtheilung des dritten Bandes des Hansischen Urkundenbuches von Herrn Stadtarchivar Dr. Höhlbaum soweit gefördert worden, dass der Abschluss unmittelbar bevorsteht. Der Herausgeber bezeichnet die eingetretene Verzögerung als einen Gewinn für die hansische Forschung, da es ihm hierdurch ermöglicht wurde, den Beziehungen, die in den Urkunden dargelegt werden, bis zu ihrem Ursprunge nachzugehen und so im Schlusstheil des von ihm bearbeiteten Bandes eine bedeutungsvolle Epoche der Handels- und Rechtsgeschichte der Hansa zum ersten Mal in ihrer inneren Entwicklung zu veranschaulichen.

Herr Dr. Hagedorn, dem die Fortsetzung des Urkundenbuches übertragen ist, hat im Frühling vorigen Jahres die Archive von Lüneburg, Hildesheim, Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Magdeburg und Hannover durchforscht. Hieran schloss sich im Herbste eine zweimonatliche Reise zur Ausbeutung der Archive Hollands und Belgiens. Ueber die Ergebnisse dieser Reisen werden die Spezialberichte, die im nächsten Hefte der Geschichtsblätter zur Veröffentlichung gelangen, nähere Mittheilungen bringen. Herr Dr. Hagedorn hält die Archivreisen vorläufig für

abgeschlossen und ist jetzt mit der Bearbeitung des gesammelten Materials beschäftigt.

Für die von ihm übernommene Herausgabe der Hanse-recesse Abtheilung 2 hat Herr Professor von der Ropp im letzten Sommer während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes in Lübeck die Arbeiten im dortigen Archive zum Abschlusse gebracht. Eine Wismarsche Recesshandschrift und eine grössere Anzahl Danziger Archivalien konnten von ihm an seinem Wohnorte einer Bearbeitung unterzogen werden. Zu durchforschen sind nur noch einige Acten, die bei der Neuordnung des Kölner Archives aufgefunden sind. Da ihm deren Zusendung für die nächste Zeit in Aussicht gestellt ist, so hofft er mit dem Drucke des fünften Bandes im Laufe des neuen Vereinsjahres beginnen zu können.

Herr Professor Dr. Schäfer, der während einer längeren Zeit durch ein jetzt glücklich gehobenes Unwohlsein an der Fortführung seiner Arbeiten für die Hanserecesse Abtheilung 3 gehindert war, wird dieselben demnächst wieder aufnehmen, so dass voraussichtlich noch zu Ende dieses Jahres der dritte Band dem Druck übergeben werden kann. Auch die von ihm übernommene Herausgabe des Buches vom Vogt zu Schonen, von dessen Text bereits fünf Bogen gedruckt sind, glaubt er bis zu jener Zeit fertigstellen zu können.

Als in der Mitte des vorigen Jahres eine grosse Zahl unserer Mitglieder auf einer gemeinsam unternommenen Fahrt Emden, Amsterdam und die Hauptstädte Belgiens besuchte, haben dieselben bei den Magistraten und den Bewohnern überall die freundlichste Aufnahme gefunden. Wiederholt ist hierbei unseres Vereins in der anerkanntesten Weise gedacht und seinen Bestrebungen die kräftigste Unterstützung in Aussicht gestellt worden, wie denn schon jetzt von der Stadt Brügge sehr werthvolle, auf ihre ältere Geschichte bezügliche Publicationen uns zum Geschenk gemacht sind.

Von Mitgliedern unseres Vorstandes sind dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde und dem historischen Verein für Niedersachsen zu ihren vor kurzem gefeierten fünfzigjährigen Jubiläen die Glückwünsche des hansischen Vereins persönlich übermittelt worden; der Stadt Braunsberg, die

eine Zeit lang dem Hansebunde angehörte, wurden zu ihrem im vorigen Herbst gefeierten sechshundertjährigen Gründungsfest unsere Grüsse schriftlich übersandt.

Die Rechnung ist von den Herren Senator Culemann in Hannover und J. D. Hinsch in Hamburg einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden worden.

Auf ergangene Anfrage haben die Verlagshandlung Duncker & Humblot in Leipzig, bei welcher die Recesse erschienen sind, und die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, welche den Verlag des Urkundenbuches und der Geschichtsquellen übernommen hat, sich, wie schon früher, bereit erklärt, diese urkundlichen Publicationen an Mitglieder des Vereins durch Vermittelung des Vorstandes zu ermässigtem Preise abzugeben. Darauf bezügliche Wünsche werden unter der Adresse des kasseführenden Vorstandsmitgliedes Prof. Hoffmann in Lübeck erbeten.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 6, Heft 1—4.
Baltische Monatsschrift, herausg. v. F. Bienemann, Bd. 31
Heft 7.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1884 Heft
7, 9, 11. 1885 Heft 1—4.

Von demselben Verein Fortsetzung der Publicationen:
Berlinische Bauwerke, Berliner Denkmäler, Namhafte
Berliner.

Inventaire des archives de la ville de Bruges, par Gilliodts
van Severen. 9 Bde., 1871—85.

Inscriptions funéraires et monumentales de la Flandre occiden-
tale, 4 Bde. 1865. 66.

Revue pittoresque des monuments qui décoraient la ville de
Bruges, par Gaillard, 1850.

Mittheilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, Heft 2.
Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearbeitet von C. P. Woelky,
Heft 1 u. 2.

Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. II Heft 3. 1884.

Bericht der Centralcommission für Landeskunde von Deutsch-
land 1884.

Jahresbericht der litterarischen Gesellschaft zu Fellin 1883. 84.
Von der Akademie zu Krakau: Starodawne Bd. 7, Abth. 3,
Rhenus, herausgegeben vom Lahnsteiner Alterthumsverein.
Jahrg. 1884.

Archiv des Vereins für Geschichte des Herzogthums Lauen-
burg, N. F., Heft 1, 1884.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 19 Heft 2—4, Bd. 20
Heft 1.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Marienwerder, Heft
9—12.

Märkische Forschungen, Bd. 18.

Anzeiger des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg,
N. F., Heft 1.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs, Heft
4 u. 5, Jahresberichte 1881—83.

Geschichtsquellen der Stadt Rostock, Heft 1. Joh. Tölners
Handlungsbuch, herausgegeben von K. Koppmann.

Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte, N. F.,
Bd. 4, Heft 1 u. 2.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft
12 u. 13.

Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,
Bd. 42.

Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,
Jahrgang 1884.

b) von den Verfassern:

I. v. Borch, das höchste Wergeld im Frankenreiche; Inns-
bruck 1884.

v. Bülow, Klosterordnung von Rhün, Stettin 1885.



KASSEN-ABSCHLUSS

am 14. MAI 1885.

EINNAHME.

Vermögensbestand	<i>M</i> 18,684. 60 <i>℔</i>
Zinsen	751. 55 -
Beitrag S. M. des Kaisers	100. — -
Beiträge der Städte	6,971. 34 -
Beiträge von Vereinen	417. — -
Beiträge von Mitgliedern	4,918. 90 -
Geschenke	102. — -
	<hr/>
	<i>M</i> 31,945. 39 <i>℔</i>

AUSGABE.

Urkundenbuch:	
Honorar	<i>M</i> 1,725. — <i>℔</i>
Reisekosten	1,548. 35 -
	<hr/>
	<i>M</i> 3,273. 35 <i>℔</i>
Recesse Abth. II:	
Reisekosten	<i>M</i> 411. 20 <i>℔</i>
Urkundenabschriften	123. — -
	<hr/>
	534. 20 -
Recesse Abth. III:	
Honorar	1,350. — -
Geschichtsblätter:	
Honorar	<i>M</i> 425. — <i>℔</i>
Ankauf von Exemplaren	1,316. — -
	<hr/>
	1,741. — -
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	502. 70 -
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereins-	
secretärs)	1,036. 34 -
Saldo	23,507. 80 -
	<hr/>
	<i>M</i> 31,945. 39 <i>℔</i>

INHALT.



	Seite
I. Zur Erinnerung an Georg Waitz. Vortrag auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Quedlinburg am 15. Juli 1886 gehalten von Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen	3
II. Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Von Professor Dr. L. Weiland in Göttingen	13
III. Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz. Von Gymnasiallehrer Dr. R. Lange in Rostock	63
IV. Zur Geschichte der Meklenburgischen Klipphäfen. Von Archivar Dr. K. Koppmann in Rostock	103
V. Die Chronistik Rostocks. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock	163
VI. Kleinere Mittheilungen	
I. Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie. Von Professor Dr. P. Hasse in Kiel	195
II. Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	199
III. Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549. Mitgetheilt von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause	201
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 15. Stück. Vierzehnter Jahresbericht erstattet vom Vorstande	III

ROTANOX
oczyszczanie
XII 2015



CZ.R.14.3
42783